BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Antragsheft

zum außerordentlichen Verbandstag am 14. November 2026

BLSV
BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Außerordentlicher Verbandstag

Auf der BLSV-Homepage im Bereich „Amtliche Mitteilungen“ hat das Präsidium gemäß § 23 der Satzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. den außerordentlichen Verbandstag am 06.08.2026 form- und fristgerecht für

14.11.2026, Beginn: 10:30 Uhr
im Leonardo Royal Hotel Munich (Moosacher Straße 90, 80809 München)

einberufen.

- Endgültige Tagesordnung -

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

TOP 2 Grußwort des Bayerischen Ministerpräsidenten, Dr. Markus Söder, MdL

TOP 3 Formalia
- TOP 3.1 Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung
- TOP 3.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.3 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 4 Verleihung Ehrenmitgliedschaft

TOP 5 Beschlussfassung zur Rückholung von Entscheidungsbefugnissen des Verbandstags für sämtliche Satzungsänderungen (§ 24 Abs. 2 der Satzung) und für Entscheidungen über die Höhe der Verbandsabgaben (§ 29 Abs. 1 Buchst. a der Satzung)

TOP 6 Beschlussfassungen zur „Weiß-blaue Sport-Vision – Team 2040“
- TOP 6.1 Antrag auf Änderung der Satzung „Weiß-blaue Sport-Vision – Team 2040“
- TOP 6.2 Antrag des Verbandsfrauenbeirats
- TOP 6.3 Antrag auf Änderung der Satzung „Weiß-blaue Sport-Vision – Safe Sport Code“

TOP 7 Beschlussfassung zur Neufassung der Eigenmittelverteilung an Sportfachverbände ab 2027
- TOP 7.1 Antrag auf Neufassung der Eigenmittelverteilung an Sportfachverbände ab 2027
- TOP 7.2 Anträge des Sportbeirats

TOP 8 Verschiedenes

Für das Präsidium

Jörg Ammon
Präsident

Beschlussvorlage zum außerordentlichen Verbandstag am 14.11.2026

TOP 4: Verleihung Ehrenmitgliedschaft

Ausgangslage

Persönlichkeiten, die besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen erbracht haben, kann der Bayerische Landes-Sportverband herausragend ehren.

Die Würdigung ehrenamtlichen Engagements zählt zu einer der wesentlichen Aufgaben des Verbandes.

Ehrenmitgliedschaft

Besondere Leistungen verdienen besondere Anerkennung. Es gibt Menschen, die einen Verband nicht nur begleiten und unterstützen, sondern ihn durch ihr Engagement, ihre Haltung und ihre Verbundenheit nachhaltig prägen. Menschen, die über viele Jahre hinweg Verantwortung übernehmen, sich mit Überzeugung für die gemeinsamen Ziele einsetzen und damit einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung und zum Zusammenhalt unseres Sportsystems leisten.

Glücklicherweise haben wir immer wieder die besondere Ehre, einer Persönlichkeit unsere Anerkennung und unseren Dank auszusprechen, deren Wirken weit über das Selbstverständliche hinausgeht. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft möchten wir nicht nur auf das Geleistete zurückblicken, sondern vor allem unsere Wertschätzung für die langjährige Verbundenheit, das außergewöhnliche Engagement und die Verdienste um unser gesamtes Sportsystem zum Ausdruck bringen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist weit mehr als eine Auszeichnung. Sie ist ein Zeichen des Respekts, der Dankbarkeit und der bleibenden Verbundenheit mit dem bayerischen Sport. Sie steht für die Anerkennung dessen, was ein Mensch bewegt, gestaltet und für die Gemeinschaft bewirkt hat.

Es ist uns daher eine besondere Freude und Ehre, den Delegierten des außerordentlichen Verbandstags für die Ehrenmitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband

Herrn Gerd Tschochohei

vorzuschlagen.

#WirgestaltenSportfüralle



Das Engagement von Gerd Tschochohei im und für den bayerischen Sport ist lang und langjährig. Dieses abschließend aufzuzählen würde viele Seiten füllen. Unter anderem hat Gerd Tschochohei folgendes Engagement im Sport geleistet:

- Bayerische Akademie für Erwachsenenbildung im Sport (1990 ff.)
- Stellv. Vorsitzender im Ausschuss Sport in Schule und Verein (1995 ff.)
- Mitglied im Verbandsbeirat
- (komm.) Mitglied im Präsidium (2005 ff.)
- EU-Beauftragter für Förderprogramme (2002 ff.)
- Vorsitzender und Mitglied im Sportbeirat (2005 ff.)
- Mitglied im Landesleistungsausschuss (2005 ff.)
- Mitglied im Aufsichtsrat (2013 ff.)

In den letzten Jahrzehnten wurde Gerd Tschochohei daher auch mit folgenden Ehrungen ausgezeichnet:

- Ehrennadel Stufe II/3 Silber mit Gold im März 1981
- Ehrennadel Stufe II/4 Gold im März 1986
- Ehrennadel Stufe II/5 Gold mit Kranz im März 1990
- Ehrennadel Stufe II/6 Gold mit großem Kranz im März 1995
- Ehrennadel Stufe II/7 Gold mit silbernem Lorbeerblatt im März 2001
- Ehrennadel Stufe II/8 Gold mit goldenem Lorbeerblatt im April 2005
- Ehrennadel Stufe II/9 Gold mit Brillanten im Mai 2008
- Ehrennadel Stufe II/10 Platin im November 2013
- Ehrennadel Stufe II/11 Platin mit Brillanten im Juni 2023

Neben den Ehrungen des BLSV hat Herr Gerd Tschochohei zwischen den Jahren 1973 –1999 Auszeichnungen des Bayerischen Handball-Verbandes sowie des Deutschen Handball-Bundes erhalten. Darüber hinaus hat er im Jahr 2003 das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland erhalten.

Gemäß Satzung § 11, Abs. 3 können Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder von den jeweiligen Gremien (Kreistag, Bezirkstag, Verbandstag) gewählt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. Gemäß Ehrenordnung Abs. VII, Satz 1 c kann eine Ehrenmitgliedschaft im Verband durch den Verbandstag ausgesprochen werden.

Beschlussvorschlag:

Der außerordentliche Verbandstag wird gebeten, Herrn Gerd Tschochohei die Ehrenmitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband zu verleihen.

28.10.2026
Für das Präsidium

Beschlussvorlage zum außerordentlichen Verbandstag am 14.11.2026

TOP 5 Beschlussfassung zur Rückholung von Entscheidungsbefugnissen des Verbandstags für sämtliche Satzungsänderungen (§ 24 Abs. 2 der Satzung) und für Entscheidungen über die Höhe der Verbandsabgaben (§ 29 Abs. 1 Buchst. a der Satzung)

Ausgangslage

Die Satzung des BLSV soll im Rahmen der „Weiß-blaue Sport-Vision – Team 2040“ grundlegend weiterentwickelt und an die künftigen organisatorischen Anforderungen des Verbandes angepasst werden.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Strukturen und Zuständigkeiten der Organe und Gremien des BLSV sowie seiner regionalen Gliederungen. Ein Teil der hierfür erforderlichen Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen fällt gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. c der Satzung grundsätzlich in die Zuständigkeit des Verbandsausschusses, soweit nicht nach § 24 Abs. 3 Buchst. f der Satzung die ausschließliche Zuständigkeit des außerordentlichen Verbandstags gegeben ist.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung und des engen sachlichen Zusammenhangs der vorgesehenen Änderungen sollen die im Rahmen „Weiß-blaue Sport-Vision – Team 2040“ zur Beschlussfassung anstehenden Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen einheitlich durch das oberste Organ des BLSV, den Verbandstag, beschlossen werden.

Darüber hinaus obliegt gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. a der Satzung dem Verbandsausschuss die Entscheidung über die Höhe der Verbandsabgaben. Auch eine im Zusammenhang mit dem außerordentlichen Verbandstag am 14. November 2026 vorgesehene Entscheidung über die Höhe der Verbandsabgaben soll unmittelbar durch den außerordentlichen Verbandstag getroffen werden.

Der Verbandstag ist gemäß § 24 Abs. 1 der Satzung das oberste Organ des Verbandes. Nach § 24 Abs. 2 der Satzung kann er durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen und zurückholen.

Um eine einheitliche Beschlussfassung durch den Verbandstag zu ermöglichen, sollen daher für den außerordentlichen Verbandstag am 14. November 2026 sowohl die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der im Rahmen der Organisationsentwicklung vorgesehenen Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen als auch die Entscheidungsbefugnis über die Höhe der Verbandsabgaben an den außerordentlichen Verbandstag gezogen werden.

Der Verbandsausschuss hat bereits mit Beschluss vom 27.06.2026 dem außerordentlichen Verbandstag für den 14. November 2026 die Kompetenz zur Satzungsänderung übertragen (TOP 12).

Außerordentlicher Verbandstag

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Handlungsbedarf

Rückholung der Entscheidungsbefugnis

- für die im Rahmen der „Weiß-blaue Sport-Vision – Team 2040“ zur Beschlussfassung vorgesehenen Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen, für die gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. c der Satzung grundsätzlich der Verbandsausschuss zuständig ist, sowie
- für die am außerordentlichen Verbandstag am 14. November 2026 vorgesehene Entscheidung über die Höhe der Verbandsabgaben gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. a der Satzung

durch den Verbandstag gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung.

Ziel

Die grundlegenden Entscheidungen über die im Rahmen der „Weiß-blaue Sport-Vision – Team 2040“ vorgesehenen Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen sowie über die Höhe der Verbandsabgaben sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung einheitlich durch das oberste Organ des BLSV, den Verbandstag, getroffen werden.

Damit wird gewährleistet, dass die für die zukünftige Ausrichtung des Verbandes wesentlichen strukturellen und finanziellen Entscheidungen unmittelbar durch den Verbandstag legitimiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der außerordentliche Verbandstag wird gebeten folgenden Antrag zu beschließen:

Der außerordentliche Verbandstag beschließt, die Entscheidungsbefugnis für die im Rahmen der „Weiß-blaue Sport-Vision – Team 2040“ zur Beschlussfassung vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit hierfür gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. c der Satzung grundsätzlich der Verbandsausschuss zuständig ist, gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung für den Verbandstag am 14. November 2026 an sich zu ziehen. Er nimmt die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse des Verbandsausschusses an den Verbandstag vom 27.06.2026 an.

Der außerordentliche Verbandstag beschließt zudem, die Entscheidungsbefugnis über die Höhe der Verbandsabgaben gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. a der Satzung für die am 14. November 2026 zur Beschlussfassung vorgesehene Festsetzung der Verbandsabgaben gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung an sich zu ziehen.

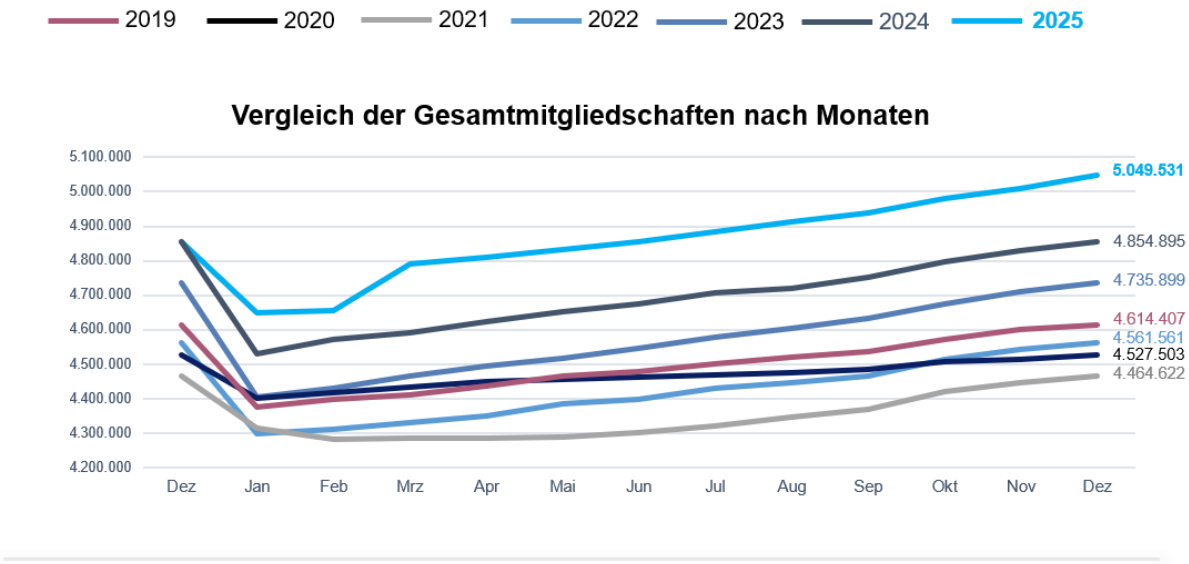
07.10.2026
Für das Präsidium

Beschlussvorlage zum außerordentlichen Verbandstag am 14.11.2026

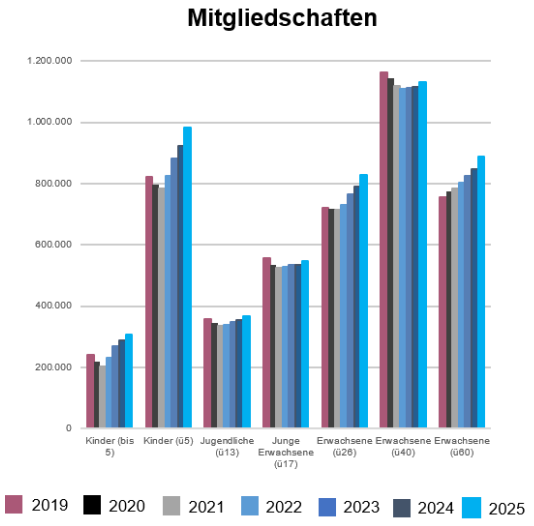
TOP 6.1: Weiß-blaue Sport-Vision Team 2040

Ausgangslage

Der organisierte Sport in Bayern wächst kontinuierlich an Mitgliedschaften. Zum Jahresende 2025 konnte in den rund 11.500 Sportvereinen ein neuer Höchststand von 5.049.531 Mitgliedschaften verzeichnet werden. Dies ergibt ein Wachstum von 4,0 Prozent zum Vorjahr.



Insbesondere der Kindersport wächst überproportional stark sowie die Mitgliedschaften über 60 Jahre.



Mit der Verleihung des Bayerischen Sportpreises 2025 an den BLSV in der Kategorie

„Herausragende Förderung des Sports“ sowie das in Kraft treten des Bayerischen Sportgesetzes zum 01.01.2026 wurden weitere wichtige Meilensteine des Sports in Bayern gelegt. Sport, Bewegung und eine gesunde Lebensweise erobern die (politische) Diskussion in Gesellschaft und Politik.

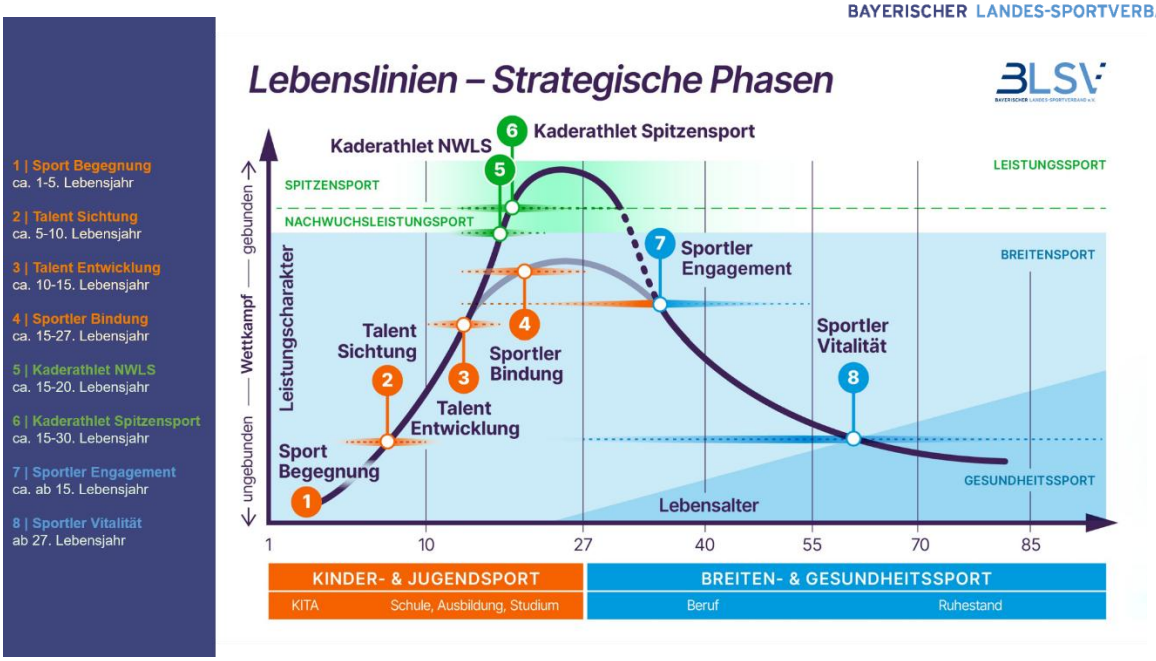
Die Bewerbung um die Ausrichtung Olympischer und Paralympischer Spiele in München mit der Zustimmung der Landeshauptstadt-Bevölkerung von 66,4 Prozent sowie der nationalen DOSB-Entscheidung für München mit einer Zustimmung von 64,5 Prozent ist der organisierte Sport in Bayern auch im Bereich der Großsportveranstaltungen sehr erfolgreich. Die Austragung des Champions League-Finale 2028, die Durchführung des Deutschen Turnfestes 2029, die Austragung der Leichtathletik WM 2031 die Nordische Ski-Weltmeisterschaften 2031 und das Interesse Nürnbergs an der Austragung der „Finals 20xx“, erstmals in Bayern untermauern die Spitzenposition Bayerns in Deutschland sowie auf der Internationalen Sportbühne

Die Grundlagen für weiteres Wachstum des organisierten Sports sind gelegt. Das Mitgliederwachstum im organisierten Sport in Bayern setzt sich auch im Jahr 2026 fort. Mit Stand 18.09.2026 verzeichnen die Sportvereine 5.064.278 Mitgliedschaften, das einem weiteren Wachstum von weiteren 2,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

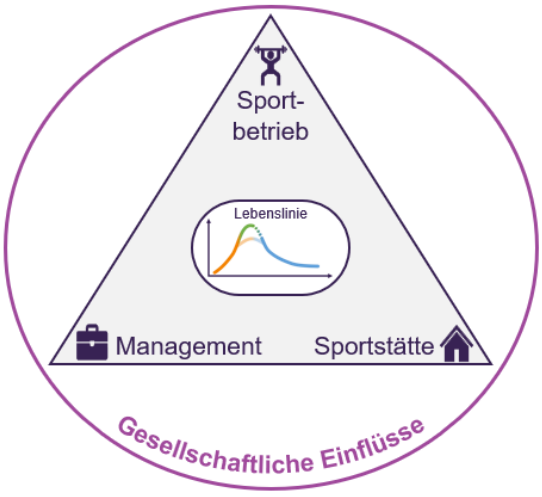
Auf der Grundlage des im Jahr 2022 verabschiedeten Strategieplans 2030 wurden für den Verbandstag 2023 notwendige Strukturänderungen erarbeitet und vorgelegt.

In den folgenden beiden Jahren wurden darin enthaltene Satzungsänderungen, die im Verbandsausschuss beschlossen werden können, wie z.B. die Einrichtung von besonderen Vertretern nach § 30 BGB im Verbandsausschuss zur Abstimmung gestellt und allesamt mit großen Mehrheiten beschlossen. In der Sitzung des Verbandsausschusses 2025 wurde der Strategieplan 2030 ergänzt und als Strategieplan 2040 „Weiß-blaue Sport-Vision“ einstimmig beschlossen.

Mit dem Strategieplan 2040, dem darauf aufbauenden Sportgesetz sowie der Bewerbung für Olympische und Paralympische Spiele sind die Grundlagen für weiteres Wachstum des bayerischen Sports gelegt: Das Wachstum erfolgt sowohl quantitativ in Form von weiteren Mitgliedschaften als auch qualitativ in Form von Leistungssteigerungen. Der bayerische Sport ist attraktiv, jung, dynamisch und steht Mitten im Leben der Menschen, so dass immer mehr Menschen in die bayerischen Sportvereine eintreten wollen. Dabei spiegelt den Kern des Strategieplans die Lebenslinie der Sportlerinnen und Sportler in den drei Schlüsselsegmenten wider.



Diese Lebenslinie mit den Schlüsselsegmenten bildet im Sportverein und auch in den Sportfachverbänden den Sportbetrieb ab. Ferner prägen Vereine und Verbände, die Mitglieder des BLSV, noch die Erfolgsfaktoren Management und Sportstätte.



Die Lebenslinie dient als strategischer Leitfaden, um die Erfolgsfaktoren auf verschiedene Zielgruppen und Entwicklungsstufen zu übertragen und nachhaltige Bindung sowie Wachstum zu fördern.

Handlungsbedarf

Mit dem Strategieplan 2040 „Weiß-blaue Sport-Vision“ hat der Verband die strategische Grundlage für seine zukünftige Entwicklung beschlossen. Ziel ist es, diesen gemeinsamen Auftrag nun in eine moderne, tragfähige und zukunftsgerichtete Verbandsstruktur zu überführen, dem Team 2040.

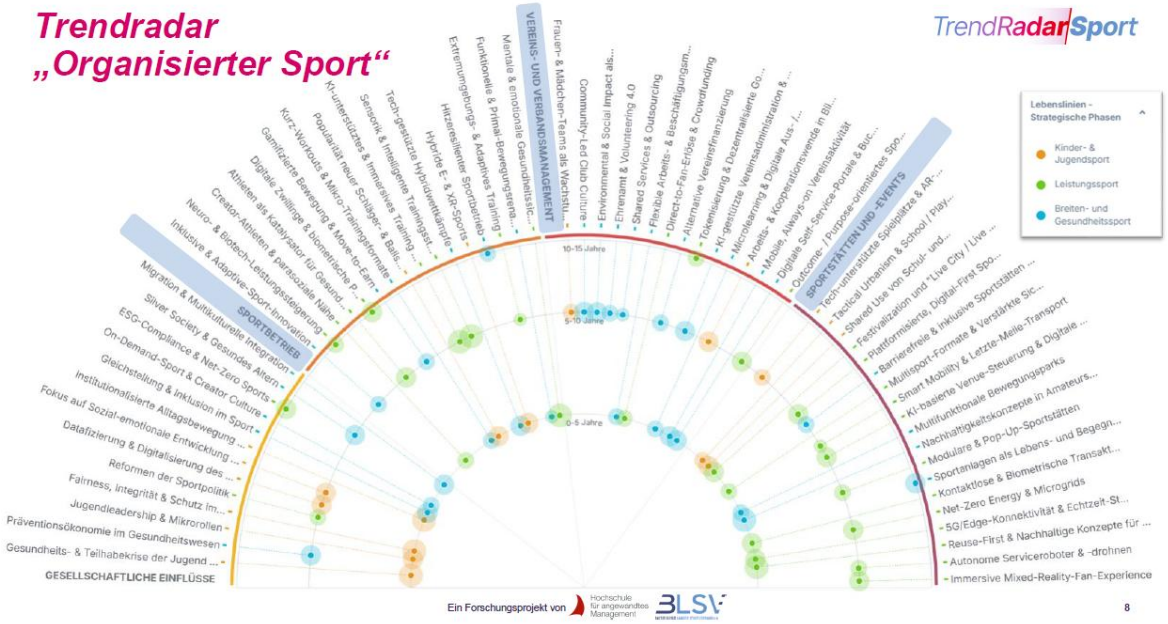
Die weiterentwickelte Teamaufstellung sorgt dafür, dass für jede Phase der sportlichen Lebenslinie – vom Kleinkind bis ins hohe Erwachsenenalter – passende Strukturen und Verantwortlichkeiten bestehen, um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Mitglieder für die Sportlerinnen und Sportler und die Athletinnen und Athleten gezielt zu adressieren.

Mit dem Team 2040 kann somit ein quantitatives Wachstum sichergestellt werden. Dabei werden die Erfolgsfaktoren des Sportvereins positiv unterstützt, so dass weiterer Mitgliederzuwachs möglich ist:

- Möglichst flächendeckendes Sportangebot in ganz Bayern in vielen Sportarten
- Ausbau und Unterstützung beim Ausbau von Übungsleiter-/ Trainer-Aus- und Fortbildungen
- Ausbau bei Angeboten in der Aus- und Fortbildung von Vereinsmanagern
- Beschleunigung und Vereinfachung bei Baumaßnahmen beim vereinseigenen Sportstättenbau
- Ausbau der Anerkennungskultur vor Ort (z.B. Ehrungen, Auszeichnungen, Feierlichkeiten, Wertschätzungen)

Darüber hinaus ist auch das qualitative Wachstum in den Fokus zu nehmen. Bereits im Kinder- und dann im Jugendsport wird die Steigerung der sportlichen Fähigkeiten durch Talentsichtung und Talententwicklung langfristig gemessen und durch die Vermittlung von Sportangeboten der Vereine vor Ort gestärkt. Durch zusätzliche Unterstützung bei Fitness- und Gesundheitssportangeboten wird das Vereinsangebot verbreitert und zusätzlich attraktiviert.

Für die Zukunftssicherung des Sports ist es notwendig heute bereits zu wissen, wie Menschen in fünf bis zehn Jahren ihren Sport ausüben werden, um frühzeitig richtige Entscheidungen treffen zu können. Das Trendradar des organisierten Sports zeigt, welche Technologien für die Gestaltung des Sports genutzt werden können, welche Werte und Räume das Sportverständnis prägen werden, wie die Sportstätten der Zukunft aussehen und wie Ehrenamt auch in den nächsten Jahren gelebt werden kann. Innovationen im Sport können Vereine und Verbände sowie die Organisatoren von Sportgroßveranstaltungen frühzeitig auf Chancen, die sich aus Trends ergeben, vorbereiten.



Welche Aspekte beinhaltet die Weiß-blaue Sport-Vsion Team 2040?

Die den Sport prägende Bedeutung des Ehrenamtes auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene stellen weiterhin das Fundament und den Richtungsgeber für die Entwicklung des bayerischen Sports dar. Die Säulen des bayerischen Sportes sind unsere Mitglieder, unsere Sportvereine und unsere Sportfachverbände.

Folgende Veränderungen werden mit den Satzungsänderungen umgesetzt:

- Attraktivierung der ehrenamtlichen Strukturen in den Bezirken und Kreisen
    - Durch Entlastung: Ausbau des Tagesgeschäfts, wie z.B. Sportstättenbau, Aus- und Fortbildung in der Sportpraxis, Vereinsmanagement und Vereinsservices in den Bezirksgeschäftsstellen
    - Durch Erhöhung der Wirkung: Ausbau der sportpolitischen Tätigkeiten und der Anerkennungskultur
    - Durch Ausbau der Informationen und Kontaktpunkte zu den Mitgliedern
    - Berücksichtigung regionaler Besonderheiten durch Flexibilisierung in der Besetzung der Positionen in den Vorstandschaften
- Stärkung des operativen Tagesgeschäfts in der Fläche
    - Durch den Ausbau der Quantität und Qualität in den Bezirksgeschäftsstellen: hin zu Entscheidungs- und Verantwortungsträgern
    - Durch den weiteren Ausbau des Tagesgeschäfts vor Ort (siehe oben)
- Ermöglichung weiteren Wachstums des bayerischen Sports durch Abbildung der sportlichen Leidenschaft (Lebenslinie) in den Verbandsstrukturen auf Kreis- und Bezirksebene
    - Effiziente Ressourcennutzung durch klare Verantwortlichkeiten und enge Verzahnung
    - Stärkung der Handlungsfähigkeit und Flexibilität der Organisation

- Einführung eines ehrenamtlichen Präsidiums als Kontroll- und „Interessen-“Organ:
    - Ausbau der sportpolitischen Tätigkeiten und der Wirkung des Sports in Gesellschaft/ Politik und Wirtschaft
    - Bündelung zweier Kontrollinstanzen in ein Kontrollgremium inkl. der Vertretung der Bayerischen Sportjugend
    - Spürbare Entlastung des bisherigen ehrenamtlichen Präsidiums aufgrund zunehmender Komplexität operativer Aufgaben und administrativer Anforderungen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für handhabbare Gleichstellungsprinzipien im Verbandsalltag mit dem Ziel einer paritätischen Besetzung
- Berufung eines hauptberuflichen Vorstands:
    - Ausbau des Tagesgeschäfts über die Geschäftsfelder: hin zu Entscheidungs- und Verantwortungsträgern
    - Bestellung nach Kompetenzfeldern mit klarem Fokus auf den Sport
- Verbesserung des Zusammenwirkens der Organe und Führungsebenen im Verband durch Bildung eines Verbandsrates
- Verkürzung der Wahlperiode von 5 Jahre auf 4 Jahre:
    - Harmonisierung der Wahlperioden zwischen BLSV und BSJ

Wie wurde die Weiß-blaue Sport-Vsion Team 2040 erarbeitet?

Als Grundlage der Zusammenstellung des Teams 2040 dient der beschlossene Strategieplan „Weiß-blaue Sport-Vision“. Ausgehend davon wurden in Abgleich mit den am Verbandstag 2023 zur Wahl gestellten Paketen der Organisationsentwicklung und den bereits durch den Verbandsausschuss vorgenommen Umsetzungen eine grundlegende Ausgangsbasis für die Weiterentwicklung innerhalb der letzten beiden Jahre geschaffen. Dies wurde vom Präsidium im Juli 2025 aufgenommen, in mehreren Beteiligungsformaten diskutiert sowie auf die veränderten Bedarfe des Verbandes ausgerichtet.

An diesem Weiterentwicklungsprozess waren vielfältige Anspruchsgruppen innerhalb des Verbandes eingebunden:

- das Präsidium im Rahmen regelmäßiger Sitzungen zwischen Juli 2025 und September 2026
- alle Gremien im BLSV im Rahmen einer Gremienanhörung im April 2026
- der Vorstand Verbandsbeirat, Vorstand Sportbeirat, Verbandsfrauenbeirat, Vorstand der Bayerischen Sportjugend, Aufsichts- und Wirtschaftsrat sowie die Bayerische Sportstiftung im Rahmen kontinuierlicher Verbandsgespräche (vier Projektsitzungen zwischen Februar und März 2026 sowie zwei Projektsitzungen zwischen September und Oktober 2026)
- die Bezirks- und Kreisvorstandschaften sowie Bezirksjugend- und Kreisjugend im Rahmen einer Bezirkstour im April 2026
- der Sportbeirat im Rahmen einer Sitzung im September 2026
- die Delegierten und Ersatzdelegierten des außerordentlichen Verbandstages im Rahmen einer weiteren Bezirkstour im Oktober 2026

Die eingegangenen Rückmeldungen aus den Gremien wurden unter der Moderation der Unternehmensberatung Hendriks & Schwartz verarbeitet, offen mit sämtlichen Interessenvertretern der Verbandsgremien diskutiert und in einer gemeinsam erarbeiteten Lösung, siehe Anlage „Darstellung des Teams 2040“, und in der beigefügten Satzungssynopse zusammengeführt.

Zudem wurde eine Überarbeitung der Finanzordnung, Aufnahmeordnung, der allgemeinen Geschäftsordnung sowie die Erstellung einer Geschäftsordnung für den zukünftigen Vorstand und das zukünftige Präsidium vorgenommen, siehe Anlagen „Ordnungen“.

Der Verbandsausschuss als zweithöchstes Organ des Verbandes hat im Juni 2026 mit einer klaren Mehrheit (74,8 Prozent) beschlossen, auf der Grundlage der erarbeiteten „Weiß-blauen Sport-Vision – Team 2040“ einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen und zum Beschluss vorzulegen.

Wann wird das Team 2040 umgesetzt?

Mit der Durchführung der Kreistage beginnen im September 2027 werden die Kreise erstmals unter Berücksichtigung der geänderten Satzung mit den entsprechenden Funktionen gewählt. Daran anschließend erfolgt die Durchführung der Bezirkstage im Jahr 2028. Mit den ordentlichen Verbandstag im Juni 2028 erfolgt die Wahl des Präsidiums, im Anschluss daran die Berufung eines hauptberuflichen Vorstandes durch das neu gewählte Präsidium.

Ziele

Ziel ist es, den begonnenen Prozess zur Weiterentwicklung des Verbandes auf Grundlage der „Weiß-blauen Sport-Vision – Team 2040“ konsequent fortzuführen und die hierfür erforderlichen verbandsrechtlichen Grundlagen in Form einer Satzungsänderung zu beschließen, um weiteres quantitatives und qualitatives Wachstum im organisierten Sport in Bayern zu ermöglichen und zu fördern.

Die Neuordnung soll insbesondere klare Verantwortlichkeiten, eine wirksame Trennung von Aufsicht und operativer Geschäftsführung, verlässliche Kontrollmechanismen sowie eine angemessene Beteiligung der unterschiedlichen Bereiche und Generationen innerhalb des Verbandes gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen

Mit den Satzungsanpassungen sind keine wesentlichen finanzielle Auswirkungen verbunden. Veränderungen im Zuschnitt von Gremien sowie eines hauptberuflichen Vorstandes können lediglich geringfüge finanzielle Auswirkungen verursachen, da mit den Anpassungen keine Stellenmehrungen verbunden sind.

Beschlussvorschlag:

Der außerordentliche Verbandstag wird gebeten folgenden Antrag zu beschließen:

Auf der Grundlage der beigefügten Anlagen wird die Neufassung der Satzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. beschlossen.

Der Verbandstag beauftragt den nächsten Verbandsausschuss, die vorgelegten Ordnungen ebenfalls zu beschließen. Diese erlangen mit Eintragung der Satzung und des hauptberuflichen Vorstands in das Vereinsregister Gültigkeit.

Das Präsidium wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von sonstigen zuständigen Behörden verlangte rein redaktionelle oder rechtstechnische Anpassungen der beschlossenen Satzungsfassung vorzunehmen, soweit dadurch Inhalt, Zweck und Grundstruktur der vom Verbandstag beschlossenen Neufassung nicht verändert werden.

Anlagen:

- Satzungssynopse
- Grafische Darstellung Team 2040

07.10.2026
Für das Präsidium

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Satzungssynpose ohne Safe Sport Code

Synopse Satzung

„Rot“ = geändert / gelöscht (wenn in linker Spalte)

Einfügen einer Fußnote, dass mit der Nennung der männlichen Form sämtliche Geschlechter angesprochen sind.

Fassung vom 28.06.2025	Neufassung vom 07.10.2026:
§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben, Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben, Geschäftsjahr
1) Der Bayerische Landes-Sportverband e.V., im folgenden „Verband“ oder „BLSV“ genannt, ist die freiwillige Vereinigung der bayerischen Turn- und Sport- sowie wesensverwandter Vereine. „Sport“ im Sinne dieser Satzung und des Sprachgebrauchs im Verband ist der Sammelbegriff für alle Arten von Leibesübungen. Für eine ausführliche Beschreibung des „Sports“ im Verband wird auf die weiteren Bestimmungen der Aufnahmeordnung verwiesen.	1) Der Bayerische Landes-Sportverband e.V., im folgenden „Verband“ oder „BLSV“ genannt, ist die freiwillige Vereinigung der bayerischen Turn- und Sport- sowie wesensverwandter Vereine. „Sport“ im Sinne dieser Satzung und des Sprachgebrauchs im Verband ist der Sammelbegriff für alle Arten von Leibesübungen. Für eine ausführliche Beschreibung des „Sports“ im Verband wird auf die weiteren Bestimmungen der Aufnahmeordnung verwiesen.
2) Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.	2) Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3) Der Verband gliedert sich a. regional in Sportbezirke und Sportkreise, die grundsätzlich mit den politischen Bezirken und Kreisen des Freistaates Bayern übereinstimmen, b. sportfachlich nach Sportarten.	3) Der Verband gliedert sich a. regional in Sportbezirke und Sportkreise, die grundsätzlich mit den politischen Bezirken und Kreisen des Freistaates Bayern übereinstimmen, b. sportfachlich nach Sportarten.
4) Die regionalen Gliederungen haben in ihrer	4) Die regionalen Gliederungen haben in ihrer

Namensbezeichnung die Worte „im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ zu führen. Die Mitglieder sollen neben ihrem im jeweiligen Registergericht eingetragenen Namen die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ führen. 5) Verbandsfarben sind die Landesfarben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Namensbezeichnung die Worte „im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ zu führen. Die Mitglieder sollen neben ihrem im jeweiligen Registergericht eingetragenen Namen die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ führen. 5) Verbandsfarben sind die Landesfarben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sportes in Bayern.	§ 2 Zweck Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sportes in Bayern.
§ 3 Werte und Grundsätze 1) Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen. 2) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechts staatlichen Grundordnung. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung. 3) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming). 4) Der Verband tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und	§ 3 Werte und Grundsätze 1) Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen. 2) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechts staatlichen Grundordnung. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). 3) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).

den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sport treiben ein. 5) Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“. 6) Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der Verband bekennt sich daher zu jeglicher Form der Bekämpfung von Doping. 7) Der BLSV wendet sich gegen Drogen, Gewalt sowie verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Der BLSV tritt insbesondere jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. 8) Der Verband achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder, fördert ihre Zusammenarbeit und unterstützt die olympische Idee, insbesondere die olympischen Sportarten. 9) Der Verband setzt sich für die Wahrung und Förderung der Einheit des Sportes in Bayern ein.	4) Der Verband tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sport treiben ein. 5) Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“. 6) Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der Verband bekennt sich daher zu jeglicher Form der Bekämpfung von Doping. 7) Der BLSV wendet sich gegen Drogen, Gewalt sowie verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt jeglicher Form von extremistischen, nationalistischen, antisemitischen und rassistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der BLSV tritt insbesondere jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. 8) Der Verband achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder, fördert ihre Zusammenarbeit und unterstützt die olympische Idee, insbesondere die olympischen Sportarten. 9) Der Verband setzt sich für die Wahrung und Förderung der Einheit des Sportes in Bayern ein.
§ 4 Aufgaben 1) Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die Mitglieder zu betreuen und gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.	§ 4 Aufgaben 1) Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die Mitglieder zu betreuen und gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.

2) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist, die körperliche und sittliche Entwicklung der ihm zugehörigen Einzelpersonen, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern. 3) Der BLSV nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sportes zu wirken.	2) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist, die körperliche und sittliche Entwicklung der ihm zugehörigen Einzelpersonen, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern. 3) Der BLSV nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sportes zu wirken.
§ 5 Verwirklichung der Aufgaben 1) Die Verwirklichung der Verbandsaufgaben erfolgt unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 insbesondere durch a) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen beziehungsweise gemeinsamen Sportveranstaltungen, b) Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes für unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien, c) Förderung des Leistungssportes, d) überfachliche und allgemeine Bildungs- und Lehrtätigkeit sowie Förderung der sportfachlichen Bildungs- und Lehrtätigkeit der Mitglieder, e) Service- und Beratungstätigkeit für die Mitglieder, f) Verschaffung von Versicherungsschutz, g) Schaffung einheitlicher Sportfördergrundsätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern, h) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen,	§ 5 Verwirklichung der Aufgaben 1) Die Verwirklichung der Verbandsaufgaben erfolgt unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 insbesondere durch a) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen beziehungsweise gemeinsamen Sportveranstaltungen, b) Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes für unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien, c) Förderung des Leistungssportes, d) überfachliche und allgemeine Bildungs- und Lehrtätigkeit sowie Förderung der sportfachlichen Bildungs- und Lehrtätigkeit der Mitglieder, e) Service- und Beratungstätigkeit für die Mitglieder, f) Verschaffung von Versicherungsschutz, g) Schaffung einheitlicher Sportfördergrundsätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern, h) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen,

Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, Einzelheiten regelt die Ehrenordnung i) Unterstützung der Mitglieder beim Sportstättenbau, j) Schaffung und Erhaltung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten, k) Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen, l) Herausgabe von Sportfachzeitschriften, Sportfachliteratur sowie sport- und verbandsbezogene Medienbeiträge, m) Unterstützung der Mitglieder bei Präventions- und Schutzmaßnahmen insbesondere zugunsten von Minderjährigen vor Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation. 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.	Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, Einzelheiten regelt die Ehrenordnung i) Unterstützung der Mitglieder beim Sportstättenbau, j) Schaffung und Erhaltung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten, k) Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen, l) Herausgabe von Sportfachzeitschriften, Sportfachliteratur sowie sport- und verbandsbezogene Medienbeiträge, m) Unterstützung der Mitglieder bei Präventions- und Schutzmaßnahmen insbesondere zugunsten von Minderjährigen vor Gewalt, Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung und Manipulation. 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
§ 6 Gemeinnützigkeit 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen	§ 6 Gemeinnützigkeit 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2) Der Verband kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch dadurch erreichen, dass er durch planmäßiges Zusammenwirken mit seinen Beteiligungsunternehmen für die Verfolgung der in § 5 der Satzung genannten Zwecke zusammenarbeitet und mit diesen gemeinsam diese steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht (vgl. § 57 Abs. 3 AO).

Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig. 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen. 6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen.	Diese Unternehmen sind ausschließlich die ebenfalls gemeinnützigen Tochtergesellschaften, an denen der Verband mit Mehrheit beteiligt ist. Die Kooperation kann durch Überlassung von Räumlichkeiten sowie durch Dienstleistungen, Verwaltungsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Werbung für die Zweckbetriebe, Buchführungsleistungen oder die Überlassung von Personal erfolgen, weiterhin durch die Durchführung gemeinsamer Sport- und Fortbildungsveranstaltungen sowie von Lehrgängen. 3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig. 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen. 7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben

	keine Rechte am Verbandsvermögen.
§ 7 Ehren- und Hauptamtlichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigungen 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 2) Der Verband ist ermächtigt, angemessene Funktions- und Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Die Funktions- und Aufwandsentschädigungen können pauschaliert werden. 3) Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung sowie über den Kreis der Betroffenen wird durch den Aufsichtsrat getroffen. 4) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden. 5) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.	§ 7 Ehrenamtlich- und Hauptberuflichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigungen, Vergütung 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 2) Der Vorstand nach § 34 ist hauptberuflich tätig. 3) Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende sind im Rahmen der Satzung und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Personen, die nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorbestraft sind, dürfen weder hauptberuflich, nebenberuflich noch ehrenamtlich beschäftigt oder bestellt werden, es sei denn, dass ein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bei Ausübung der Tätigkeit ausgeschlossen ist. 4) Der Verband ist ermächtigt, angemessene Funktions- und Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen zu gewähren. Die Funktions- und Aufwandsentschädigungen können pauschaliert werden. 5) Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung sowie über den Kreis der Berechtigten wird durch das Präsidium getroffen. Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung des Präsidiums trifft der Verbandsrechtsausschuss. 6) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können weitere

	Beschäftigte angestellt werden. 7) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
§ 8 Mitgliedschaft von Vereinen, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen 1) Jeder in Bayern bestehende gemeinnützige Verein kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 2) Die Sportabteilung eines gemeinnützigen Vereines, der aufgrund seines Vereinszweckes die Mitgliedschaft im BLSV nicht als gesamter Verein erwerben kann, kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern in dieser Sportabteilung eine vom Verband anerkannte Sportart betrieben wird und der Verein der Aufnahme der Sportabteilung in den BLSV zustimmt. 3) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 4) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt. 5) Jeder in Bayern bestehende nichtgemeinnützige Verein	§ 8 Mitgliedschaft von Vereinen, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen 1) Jeder in Bayern bestehende gemeinnützige Verein kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 2) Die Sportabteilung eines gemeinnützigen Vereines, der aufgrund seines Vereinszweckes die Mitgliedschaft im BLSV nicht als gesamter Verein erwerben kann, kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern in dieser Sportabteilung eine vom Verband anerkannte Sportart betrieben wird und der Verein der Aufnahme der Sportabteilung in den BLSV zustimmt. 3) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 4) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt. 5) Jeder in Bayern bestehende nichtgemeinnützige Verein

oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.	oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.
§ 8a Mitgliedschaft von Vereinen in Sportfachverbänden 1) Jeder Verein muss Mitglied in allen Sportfachverbänden sein, deren Sportarten regelmäßig betrieben werden. 2) Die jeweilige Mitgliedschaft ist gegenüber dem BLSV durch den jeweiligen Sportfachverband nachzuweisen. 3) Unterlässt ein Verein den Erwerb der Mitgliedschaft in den jeweiligen Sportfachverbänden, erhebt der BLSV ein Entgelt, das vom BLSV so festgesetzt wird, dass das Bestreben nach Meldeehrlichkeit der Vereine unterstützt wird. Das Entgelt setzt sich aus einem Anstatt-Beitrag zusammen, der an die betroffenen Sportfachverbände ausgeschüttet wird, und einer Verwaltungsgebühr, die der BLSV vereinnahmt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.	§ 8a Mitgliedschaft von Vereinen in Sportfachverbänden 1) Jeder Verein muss Mitglied in allen Sportfachverbänden sein, deren Sportarten regelmäßig betrieben werden. 2) Die jeweilige Mitgliedschaft ist gegenüber dem BLSV durch den jeweiligen Sportfachverband nachzuweisen. 3) Unterlässt ein Verein den Erwerb der Mitgliedschaft in den jeweiligen Sportfachverbänden, erhebt der BLSV ein Entgelt, das vom BLSV so festgesetzt wird, dass das Bestreben nach Meldeehrlichkeit der Vereine unterstützt wird. Das Entgelt setzt sich aus einem Anstatt-Beitrag zusammen, der an die betroffenen Sportfachverbände ausgeschüttet wird, und einer Verwaltungsgebühr, die der BLSV vereinnahmt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
§ 9 Mitgliedschaft von Sportfachverbänden 1) In Bayern bestehende gemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV	§ 9 Mitgliedschaft von Sportfachverbänden 1) In Bayern bestehende gemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV

werden. 2) In Bayern bestehende nichtgemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband außerordentliches Mitglied im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützen. Der Verband darf nichtgemeinnützige Sportverbände nicht mit Rat und Tat fördern. 3) Für jede Fachsportart wird nur ein Sportfachverband anerkannt.	werden. 2) In Bayern bestehende nichtgemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband außerordentliches Mitglied im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützen. Der Verband darf nichtgemeinnützige Sportverbände nicht mit Rat und Tat fördern. 3) Für jede Fachsportart wird nur ein Sportfachverband anerkannt. 4) Die Sportfachverbände verpflichten sich, alle bei ihnen gemeldeten Vereine auch zur Mitgliedschaft im BLSV zu veranlassen.
§ 9a Mitgliedschaft von Kleinst-Sportfachverbänden Ein Sportfachverband, der die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft als Sportfachverband im Sinne von § 9 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt, kann als Kleinst-Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV werden.	§ 9a Mitgliedschaft von Kleinst-Sportfachverbänden Ein Sportfachverband, der die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft als Sportfachverband im Sinne von § 9 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt, kann als Kleinst-Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV werden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
§ 10 Mitgliedschaft mit besonderem Status von Anschlussorganisationen und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung 1) Jede in Bayern bestehende Sportorganisation, die nicht als Sportfachverband anerkannt werden kann, kann als Anschlussorganisation Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des	§ 10 Mitgliedschaft mit besonderem Status von Anschlussorganisationen und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung 1) Jede in Bayern bestehende Sportorganisation, die nicht als Sportfachverband anerkannt werden kann, kann als Anschlussorganisation Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des

BLSV unterstützt. 2) Jede in Bayern bestehende sonstige Organisation kann als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützt.	BLSV unterstützt. 2) Jede in Bayern bestehende sonstige Organisation kann als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützt.
§ 11 Einzelpersonen 1) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BLSV nicht erwerben. 2) Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit im BLSV durch ihre Mitgliedschaft bei einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 (zugehörige Einzelpersonen). 3) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von den jeweiligen Gremien (Kreistag, Bezirkstag, Verbandstag) gewählt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.	§ 11 Einzelpersonen 1) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BLSV nicht erwerben. 2) Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit im BLSV durch ihre Mitgliedschaft bei einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 (zugehörige Einzelpersonen). 3) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von den jeweiligen Gremien (Kreistag, Bezirkstag, Verbandstag) gewählt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium des BLSV zu richten. 2) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 haben alle ihnen zugehörigen Einzelpersonen namentlich und	§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des BLSV zu richten. 2) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 haben alle ihnen zugehörigen Einzelpersonen namentlich und

unter Angabe der jeweiligen Spartenzugehörigkeit bzw. Sportart sowie bestehende Mitgliedschaften in Sportfachverbänden zu melden. Die Satzung der Mitglieder im Sinne von §§ 8 bis 10 muss deren Mitgliedschaft im BLSV, im Fall von § 8 auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten.	unter Angabe der jeweiligen Spartenzugehörigkeit bzw. Sportart sowie bestehende Mitgliedschaften in Sportfachverbänden zu melden. Die Satzung der Mitglieder im Sinne von §§ 8 bis 10 muss deren Mitgliedschaft im BLSV, im Fall von § 8 auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten.
3) Die Aufnahmevoraussetzungen im Besonderen sowie das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeordnung, die integraler Bestandteil dieser Satzung ist.	3) Die Aufnahmevoraussetzungen im Besonderen sowie das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeordnung, die integraler Bestandteil dieser Satzung ist.
4) Die Aufnahme in den BLSV wird vom Präsidium durch Veröffentlichung in einem amtlichen Organ des Verbandes vollzogen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Sportfachverbände können mit Wirkung zum 01.01. oder 01.07 als Mitglied aufgenommen werden.	4) Die Aufnahme in den BLSV wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in einem amtlichen Organ des Verbandes vollzogen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Sportfachverbände können mit Wirkung zum 01.01. oder 01.07 als Mitglied aufgenommen werden.
5) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung des Präsidiums über die Antragsstellung auf Aufnahme, ist der Antragsteller bzw. ein betroffenes Mitglied berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben. Über einen Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet das Präsidium.	5) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstands über die Antragsstellung auf Aufnahme, ist der Antragsteller bzw. ein betroffenes Mitglied berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben. Über einen Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft
1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss durch den Verband oder durch Erlöschen der Organisation.	1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss durch den Verband oder durch Erlöschen der Organisation.
2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung unter	2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung unter

Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.	Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.
3) Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem Verband in folgenden Fällen erfolgen	3) Durch Entscheidung des Vorstandes kann ein Ausschluss aus dem Verband in folgenden Fällen erfolgen
a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes, insbesondere wenn	a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie den Compliance-Kodex des Verbandes, insbesondere wenn
1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Verbandsabgaben im Verzug ist,	1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Verbandsabgaben im Verzug ist,
2. im Rahmen der Bestandserhebung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder	2. im Rahmen der Bestandserhebung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder
3. Grundsätze sportlichen Verhaltens missachtet werden,	3. Grundsätze sportlichen Verhaltens grob oder wiederholt missachtet werden,
b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder	b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder
c) wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt.	c) wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt.
Die Einzelheiten des Verfahrens bei Verlust der Aufnahmevoraussetzungen regelt die vom Verbandsausschuss zu erlassende Aufnahmeordnung.	Die Einzelheiten des Verfahrens bei Verlust der Aufnahmevoraussetzungen regelt die vom Verbandsausschuss zu erlassende Aufnahmeordnung.
4) Das Ausschlussverfahren kann durch die Organe (§ 20) und Mitglieder beantragt werden.	4) Das Ausschlussverfahren kann durch die Organe (§ 20) und Mitglieder beantragt werden.
5) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.	5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
6) Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung	6) Beschließt der Vorstand den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung

schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. 7) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. 8) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelpersonen (§ 11 Abs. 2) hat die automatische Beendigung der von der betreffenden Einzelperson im BLSV ausgeübten Funktionen zur Folge.	schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mitsamt einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. 7) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger.
§ 14 Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BLSV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Für den Ausschluss gilt § 13 Abs. 3 mit 6 entsprechend.	§ 14 Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen 1) Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BLSV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Für den Ausschluss gilt § 13 Abs. 3 bis 7 entsprechend. 2) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelpersonen (§ 11 Abs. 2) hat die automatische Beendigung der von der betreffenden Einzelperson im BLSV ausgeübten Funktionen zur Folge.

§ 15 Rechte der Mitglieder 1) Die Mitglieder werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Organen des Verbandes durch Delegierte vertreten. 2) Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen teilnehmen. 3) Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Verband mit Rat und Tat unterstützt. 4) Der Verband fördert die ordentlichen Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit Rat und Tat. Der Verband unterstützt die ordentlichen Sportfachverbände und olympischen Kleinst-Sportfachverbände mit eigenen Mitteln. Die Regelung und das System der Eigenmittelverteilung ist durch den Verbandstag zu beschließen.	§ 15 Rechte der Mitglieder 1) Die Mitglieder werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Organen des Verbandes durch Delegierte vertreten. 2) Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen teilnehmen. 3) Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Verband mit Rat und Tat unterstützt. 4) Der Verband fördert die ordentlichen Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit Rat und Tat. Der Verband unterstützt die ordentlichen Sportfachverbände und olympischen Kleinst-Sportfachverbände mit eigenen Mitteln. Die Regelung und das System der Eigenmittelverteilung ist durch den Verbandstag zu beschließen.
§ 16 Versicherung 1) Den Mitgliedern des BLSV wird während ihrer Verbandsmitgliedschaft Versicherungsschutz verschafft. Den zugehörigen Einzelpersonen wird Versicherungsschutz	§ 16 Versicherung 1) Den Mitgliedern des BLSV wird während ihrer Verbandsmitgliedschaft Versicherungsschutz verschafft. Den zugehörigen Einzelpersonen wird Versicherungsschutz

verschafft, sobald sie dem BLSV gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung gemeldet wurden. 2) Das Präsidium kann Mitglieder von der Versicherungspflicht befreien. Näheres regelt die Finanzordnung. 3) Die weitere Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge bestimmt.	verschafft, sobald sie dem BLSV gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung gemeldet wurden. 2) Der Vorstand kann Mitglieder von der Versicherungspflicht befreien. Näheres regelt die Finanzordnung. 3) Die weitere Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge bestimmt.
§ 17 Pflichten der Mitglieder 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Leistungen zu erbringen, die sich aus der Satzung, aus den Ordnungen sowie aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben. 2) Die Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben (Geldbeiträge) gemäß § 18 zu entrichten. 3) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 sind verpflichtet, die Meldung zur Bestandserhebung zu erbringen. Die Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände sind verpflichtet, ihre Mitgliedsvereine für den Abgleich bei der Bestandserhebung zu melden. Das Verfahren der Bestandserhebung regelt die Aufnahmeordnung. 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu beziehen. 5) Sie haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das	§ 17 Pflichten der Mitglieder 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Leistungen zu erbringen, die sich aus der Satzung, aus den Ordnungen sowie aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben. 2) Die Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben (Geldbeiträge) gemäß § 18 zu entrichten. 3) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 sind verpflichtet, die Meldung zur Bestandserhebung zu erbringen. Die Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände sind verpflichtet, ihre Mitgliedsvereine für den Abgleich bei der Bestandserhebung zu melden. Das Verfahren der Bestandserhebung regelt die Aufnahmeordnung. 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu beziehen. 5) Sie haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das

Interesse und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet oder geschädigt werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Verbandes einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.	Interesse und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet oder geschädigt werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Verbandes einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
§ 18 Verbandsabgaben und Gebühren 1) Die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben für Mitglieder sind in der Finanzordnung geregelt. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. 2) Leistet ein Mitglied bei Fälligkeit nicht oder werden die zur Bestandserhebung notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Verband berechtigt, Säumniszuschläge, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Säumniszuschläge sowie der Mahn- und Verwaltungsgebühren erfolgt nach der Finanzordnung.	§ 18 Verbandsabgaben und Gebühren 1) Die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben für Mitglieder sind in der Finanzordnung geregelt. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. 2) Leistet ein Mitglied bei Fälligkeit nicht oder werden die zur Bestandserhebung notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Verband berechtigt, Säumniszuschläge, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Säumniszuschläge sowie der Mahn- und Verwaltungsgebühren erfolgt nach der Finanzordnung.
§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung) 1) Die Benutzung der Einrichtungen des BLSV steht auch den	§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung) 1) Die Benutzung der Einrichtungen des BLSV steht auch den

Mitgliedern mit besonderem Status offen. 2) In Fragen der Organisation und der Verwaltung können sich gemeinnützige Mitglieder mit besonderem Status durch den BLSV beraten lassen. 3) Im Übrigen stehen den Mitgliedern mit besonderem Status keine Eigenmittel des Verbandes zu. 4) Die Förderung mit Staatsmitteln richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Freistaates Bayern. 5) Beim Verbandstag des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Delegierten mit beratender Stimme. 6) Im Verbandsausschuss des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Vertreter mit beratender Stimme. 7) Die Mitglieder mit besonderem Status haben die in der Satzung des BLSV festgelegten Grundsätze zu beachten und sicherzustellen, dass in allen ihren Organisationen und Verwaltungszweigen diese Grundsätze beachtet werden.	Mitgliedern mit besonderem Status offen. 2) In Fragen der Organisation und der Verwaltung können sich gemeinnützige Mitglieder mit besonderem Status durch den BLSV beraten lassen. 3) Im Übrigen stehen den Mitgliedern mit besonderem Status keine Eigenmittel des Verbandes zu. 4) Die Förderung mit Staatsmitteln richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Freistaates Bayern. 5) Beim Verbandstag des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Delegierten mit beratender Stimme. 6) Im Verbandsausschuss des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Vertreter mit beratender Stimme. 7) Die Mitglieder mit besonderem Status haben die in der Satzung des BLSV festgelegten Grundsätze zu beachten und sicherzustellen, dass in allen ihren Organisationen und Verwaltungszweigen diese Grundsätze beachtet werden.
§ 19a Rechte und Pflichten der Kleinst-Sportfachverbände Für Kleinst-Sportfachverbände gelten die Vorschriften des § 19 der Satzung entsprechend.	§ 19a Rechte und Pflichten der Kleinst-Sportfachverbände Für Kleinst-Sportfachverbände gelten die Vorschriften des § 19 der Satzung entsprechend.
§ 20 Organe	§ 20 Organe

Die Organe des Verbandes sind a) der Verbandstag (§§ 22 ff.), b) der Verbandsausschuss (§§ 27 ff.), c) das Präsidium (§§ 32 f.), d) der Aufsichtsrat (§ 34), e) der Wirtschaftsrat (§ 35), f) der Verbandsbeirat (§ 37), g) der Sportbeirat (§ 38), h) der Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV (§ 39), i) der Verbandsfrauenbeirat (§ 40), j) der Verbandsrechtsausschuss (§ 53).	1) Die Organe des Verbandes sind a) der Verbandstag (§§ 22 ff.), b) der Verbandsausschuss (§§ 27 ff.), c) das Präsidium (§§ 32 f.), d) der Vorstand (§§ 33 Abs. 1j, 34), e) besondere Vertreter (§ 33a), f) der Verbandsrat (§ 36), g) der Verbandsbeirat (§ 37), h) der Sportbeirat (§ 38), i) das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend im BLSV (§ 39) j) der Jugendbeirat (§ 40) der Bayerischen Sportjugend im BLSV k) der Verbandsfrauenbeirat (§ 40a). 2) Für den Verband ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter Aufgabe und Verpflichtung zugleich. Die Organe sollen geschlechterverschieden, insbesondere in gleicher Anzahl von Frauen und Männern besetzt sein, mindestens jedoch sollen 30 Prozent eines Geschlechts in den zu wählenden Gremien vertreten sein. Es sollen keine Positionen unbesetzt bleiben, wenn die Quote nicht erfüllt werden kann.
§ 21 Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes übt aus, wer einem Organ des Verbandes (§ 20), einem Organ der Sportbezirke (§ 42 Abs. 4) oder einem	§ 21 Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes übt aus, wer einem Organ des Verbandes (§ 20), einem Organ der Sportbezirke (§ 42 Abs. 4) oder einem

Organ der Sportkreise (§ 46 Abs. 3) angehört. 2) Jede Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes hat die Mitgliedschaft bei einem Mitglied des Verbandes zur Voraussetzung. Die Funktionäre und Delegierten innerhalb des Verbandes müssen volljährig und in ihren Verbänden oder Vereinen oder in einem sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 stimmberechtigt sein, ausgenommen Jugendsprecher, die gemäß der BLSV-Jugendordnung gewählt werden. Nicht zu Funktionären und Delegierten innerhalb des Verbandes kann bestellt werden, wer zum BLSV in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht. 3) Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden. 4) Das Präsidium kann einen Funktionär oder Delegierten innerhalb des Verbandes seines Amtes entheben, wenn er a) gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes verstößt oder b) gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder regionalen Gliederungen oder Mitglieder nach § 9 verstößt oder c) den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat oder d) grob oder wiederholt gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens verstößt.	Organ der Sportkreise (§ 46 Abs. 3) angehört. 2) Jede Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes, mit Ausnahme hauptberuflich tätiger Personen, hat die Mitgliedschaft bei einem Mitglied des Verbandes zur Voraussetzung. Die Funktionäre und Delegierten innerhalb des Verbandes müssen volljährig und in ihren Verbänden oder Vereinen oder in einem sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 stimmberechtigt sein, ausgenommen Jugendsprecher, die gemäß der BLSV-Jugendordnung gewählt werden. Nicht zu ehrenamtlichen Funktionären und ehrenamtlichen Delegierten innerhalb des Verbandes kann bestellt werden, wer zum BLSV in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht. 3) Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von sämtlichen Geschlechtern besetzt werden.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. 5) Auf Antrag des Aufsichtsrates kann ein Präsidiumsmitglied durch Beschluss des Verbandsausschusses seines Amtes enthoben werden. Der Aufsichtsrat soll den Antrag stellen, wenn ein Amtsenthebungsgrund gemäß Abs. 4 vorliegt. Der Betroffene und die übrigen Präsidiumsmitglieder sind vorher anzuhören. 6) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. 7) Gegen die Entscheidung des Präsidiums oder des Verbandsausschusses ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses zulässig. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat aufschiebende Wirkung, jedoch nur mit der Maßgabe, dass das Amt bis zur endgültigen Entscheidung ruht. Der Betroffene ist in diesem Fall von sämtlichen Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes entbunden. Wird ein Funktionär oder ein Delegierter seines Amtes enthoben oder suspendiert, ist das Organ oder das Gremium, dem der Betreffende angehört, berechtigt, einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.	
§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages 1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus	§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages 1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8, b) den Kreisvorsitzenden, c) den Zusatzdelegierten der Sportfachverbände, d) den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, e) den Bezirksvorsitzenden, f) dem Sportbeirat, g) dem Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV, h) dem Verbandsfrauenbeirat, i) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Sprecher des Wirtschaftsrates, j) den Delegierten der Mitglieder mit besonderem Status, k) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, l) den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates.	a) den Delegierten der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8, b) den Kreisvorsitzenden, c) den Zusatzdelegierten der Sportfachverbände, d) den Mitgliedern des Präsidiums, e) den Bezirksvorsitzenden, f) dem Sportbeirat, g) dem Vorstand, h) den Delegierten der Mitglieder mit besonderem Status, i) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
2) Soweit ein Mitglied des Verbandstages bereits aufgrund des Abs. 1 Buchst. d bis j im Verbandstag vertreten ist, muss für eine weitere Funktion ein bestellter Stellvertreter zum Verbandstag entsandt werden. Die Mitglieder des Verbandstages können im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden; ausgenommen sind diejenigen nach Abs. 1 Buchst. d.	2) Soweit ein Mitglied des Verbandstages bereits aufgrund des Abs. 1 Buchst. d bis i im Verbandstag vertreten ist, muss für eine weitere Funktion ein bestellter Stellvertreter zum Verbandstag entsandt werden. Die Mitglieder des Verbandstages können im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden; ausgenommen sind diejenigen nach Abs. 1 Buchst. d) und g).
3) Bei der Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag entfällt auf jede angefangene Einheit von 28.000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Maßgebend für die Verteilung der Mandate ist die Anzahl der dem Verband zugehörigen Einzelpersonen zum 30.06.	3) Bei der Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag entfällt auf jede angefangene Einheit von 28.000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Maßgebend für die Verteilung der Mandate ist die Anzahl der dem Verband zugehörigen Einzelpersonen zum 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, vorausgeht.
	4) Die Anzahl der Zusatzdelegierten der Sportfachverbände wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Sportfachverbandsvertreter beim Verbandstag einschließlich der

des Jahres, das dem Jahr, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, vorausgeht. 4) Die Anzahl der Zusatzdelegierten der Sportfachverbände wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Sportfachverbandsvertreter beim Verbandstag einschließlich der Mitglieder des Sportbeirats gleich der Anzahl der im Verband bestehenden Sportbezirke und Sportkreise ist. Die zusätzlichen Mandate werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten ist grundsätzlich auf den 30.06. des Jahres abzustellen, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht. Scheidet ein Sportfachverband im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages aus dem Verband aus oder fusioniert er mit einem anderen Sportfachverband, so entfallen die auf den betreffenden Sportfachverband entfallen- den Mandate. Für einen im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages neu in den Ver- band aufgenommenen	Mitglieder des Sportbeirats gleich der Anzahl der im Verband bestehenden Sportbezirke und Sportkreise ist. Die zusätzlichen Mandate werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten ist grundsätzlich auf den 30.06. des Jahres abzustellen, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht. Scheidet ein Sportfachverband im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages aus dem Verband aus oder fusioniert er mit einem anderen Sportfachverband, so entfallen die auf den betreffenden Sportfachverband entfallen- den Mandate. Für einen im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages neu in den Ver- band aufgenommenen Sportfachverband wird, für die Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten des betreffenden Sportfachverbandes, auf die aktuelle Mitgliederzuordnung abgestellt.

Sportfachverband wird, für die Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten des betreffenden Sportfachverbandes, auf die aktuelle Mitgliederzuordnung abgestellt.	
§ 23 Einberufung des ordentlichen Verbandstages 1) Der ordentliche Verbandstag findet alle fünf Jahre statt, wobei er im ersten Halbjahr des fünften Jahres stattfinden soll. Er wird vom Präsidium einberufen. 2) Die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages durch das Präsidium erfolgt drei Monate vor Beginn des Verbandstages durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. Mit der Einberufung des ordentlichen Verbandstages werden zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die beim Verbandstag zu behandelnden Angelegenheiten sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben.	§ 23 Einberufung des ordentlichen Verbandstages 1) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt, wobei er im ersten Halbjahr des vierten Jahres stattfinden soll. Er wird vom Vorstand einberufen. 2) Die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages durch den Vorstand erfolgt drei Monate vor Beginn des Verbandstages durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. Mit der Einberufung des ordentlichen Verbandstages werden zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die beim Verbandstag zu behandelnden Angelegenheiten sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben.
§ 23a Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nach § 36 Halbsatz 2 BGB 1) Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag stets einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert (§ 36 Halbsatz 2 BGB). 2) Der Verbandstag, der aufgrund von § 36 Halbsatz 2 BGB	§ 23a Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nach § 36 Halbsatz 2 BGB 1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag stets einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert (§ 36 Halbsatz 2 BGB). 2) Der Verbandstag, der aufgrund von § 36 Halbsatz 2 BGB

einberufen wird, setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstages sind. 3) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Präsidium direkt einzureichen. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.	einberufen wird, setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstages sind. 3) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Vorstand direkt einzureichen. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.
§ 23b Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aufgrund Minderheitenverlangen 1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen. 2) Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstags sind. 3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Präsidium einzuberufen. 4) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Präsidium direkt einzureichen. 5) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung.	§ 23b Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aufgrund Minderheitenverlangen 1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Vorstand einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen. 2) Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstags sind. 3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Vorstand einzuberufen. 4) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Vorstand direkt einzureichen. 5) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung.

§ 24 Aufgaben eines Verbandstages 1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er berät und beschließt Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. 2) Er kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen und zurückholen. 3) Der Verbandstag hat die ausschließliche Zuständigkeit für a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums, b) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Aufsichtsrates, c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Wahl des vertretungsberechtigten Präsidiums, d) die Entlastung aller Mitglieder des Aufsichtsrates und die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, e) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und die Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes, f) die Änderung und Ergänzung der §§ 1-7, 22–26, 50 und 58 der Satzung,	§ 24 Aufgaben eines Verbandstages 1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er berät und beschließt Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. 2) Er kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen und zurückholen. 3) Der Verbandstag hat die ausschließliche Zuständigkeit für a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands b) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Wahl des Präsidiums d) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und die Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes, e) die Änderung und Ergänzung der §§ 1-7, 22–26, 50 und 58 der Satzung, f) die Behandlung eingereichter Anträge nach Buchstabe e) Anträge zu denen der Verbandsausschuss

g) die Behandlung eingereichter Anträge nach Buchstabe f), sowie Anträge zu denen der Verbandsausschuss seine Nichtzuständigkeit erklärt hat, h) die Auflösung des Verbandes. 4) Im Einzelfall kann jeder Verbandstag die in § 24 Abs. 3 Buchst. a bis g genannten Zuständigkeiten durch Beschluss an den Verbandsausschuss delegieren; keine dieser Zuständigkeiten darf vollständig übertragen werden.	seine Nichtzuständigkeit erklärt hat, g) die Auflösung des Verbandes. 4) Im Einzelfall kann jeder Verbandstag die in § 24 Abs. 3 Buchst. a) bis g) genannten Zuständigkeiten durch Beschluss an den Verbandsausschuss delegieren; keine dieser Zuständigkeiten darf vollständig übertragen werden.
§ 25 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge 1) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern sowie von den in § 21 Abs. 1 genannten Organen gestellt werden. Bei ordentlichen Verbandstagen sind die Anträge der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 nach Genehmigung durch die Kreis- und Bezirkstage durch den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Anträge von Organen sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Anträge von zugehörigen Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Verbandsausschuss beraten werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen alle Anträge sechs Wochen vor Beginn eines Verbandstages beim Präsidium eingegangen sein. 3) Die vom Präsidium daraufhin festgesetzte endgültige	§ 25 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge 1) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern sowie von den in § 21 Abs. 1 genannten Organen gestellt werden. Bei ordentlichen Verbandstagen sind die Anträge der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 nach Genehmigung durch die Kreis- und Bezirkstage durch den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Anträge von Organen sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Anträge von zugehörigen Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Verbandsausschuss beraten werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Vorstands müssen alle Anträge sechs Wochen vor Beginn eines Verbandstages beim Vorstand eingegangen sein. 3) Die vom Vorstand daraufhin festgesetzte endgültige

Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Verbandstages dessen Mitgliedern bekannt gegeben und über ein amtliches Organ des Verbandes veröffentlicht. 4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn eines Verbandstages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Verbandstag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig. Die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung.	Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Verbandstages dessen Mitgliedern bekannt gegeben und über ein amtliches Organ des Verbandes veröffentlicht. 4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn eines Verbandstages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Verbandstag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig. Die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung.
§ 26 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 22 Abs. 1 Buchst. a bis h genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandstages. 2) Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme. Dies gilt auch für die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.	§ 26 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 22 Abs. 1 Buchst. a bis g genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandstages. 2) Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme. Dies gilt auch für die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. § 58 bleibt davon unberührt. 4) Der Verbandstag entscheidet bei Wahlen und Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages. 5) Die Änderung des Verbandszweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder des Verbandstages.	3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. § 58 bleibt davon unberührt. 4) Der Verbandstag entscheidet bei Wahlen und Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages. 5) Die Änderung des Verbandszweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder des Verbandstages.
§ 27 Verbandsausschuss 1) Der Verbandsausschuss ist beschließendes Organ. Er besteht aus a) den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, b) dem Verbandsbeirat, c) dem Sportbeirat, d) dem Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV, e) dem Verbandsfrauenbeirat, f) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Sprecher des Wirtschaftsrates,	§ 27 Verbandsausschuss 1) Der Verbandsausschuss ist beschließendes Organ. Er besteht aus a) dem Präsidium, b) dem Verbandsbeirat, c) dem Sportbeirat, d) dem Vorstand, e) die Person, die gemäß § 37 Abs. 4 für Angelegenheiten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung gewählt wurde, f) den Vertretern der Mitglieder mit besonderem Status g) dem Jugendbeirat.

g) den Vertretern der Mitglieder mit besonderem Status, h) den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates. 2) Mitglieder des Verbandsausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ bestellten Stellvertreter. 3) Die Anzahl der Stimmen des Sportbeirates wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Stimmen des Sportbeirates gleich der Anzahl der Stimmen des Verbandsbeirates ist. Die zusätzlichen Stimmen werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zu der Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.	2) Mitglieder des Verbandsausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ bestellten Stellvertreter. 3) Die Anzahl der Stimmen des Sportbeirates wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Stimmen des Sportbeirates gleich der Anzahl der Stimmen des Verbandsbeirates ist. Die zusätzlichen Stimmen werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zu der Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
§ 28 Einberufung des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen. 2) Der Verbandsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn a)zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen oder	§ 28 Einberufung des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen. 2) Der Verbandsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn a)zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen oder

b)der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies gemäß § 34 Abs. 7 Satz 2, 2. Hauptsatz, schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt oder c)das Präsidium dies für erforderlich hält. 3) In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen ist, muss die Einberufung spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Präsidium erfolgen. 4) Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium sechs Wochen vor Beginn der Tagung durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder aus dringenden Erfordernissen einzuberufen ist, kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. 5) Bei dem gemäß § 28 Abs. 1 einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung der Einberufung die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. Die vom Präsidium festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge werden den Mitgliedern der Versammlung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes bekannt gegeben. 6) Bei dem gemäß § 28 Abs. 2 a) bis c) einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes die endgültige	b)der Präsident dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder c)der Vorstand dies für erforderlich hält. 3) In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder des Präsidenten einzuberufen ist, muss die Einberufung spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Vorstand erfolgen. 4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Tagung durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder aus dringenden Erfordernissen einzuberufen ist, kann die Einberufungsfrist bis auf drei Wochen verkürzt werden. 5) Bei dem gemäß § 28 Abs. 1 einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung der Einberufung die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. Die vom Vorstand festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge werden den Mitgliedern der Versammlung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes bekannt gegeben. 6) Bei dem gemäß § 28 Abs. 2 a) bis c) einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes die endgültige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 7) Soweit der Präsident zur Einberufung des Verbandsausschusses berechtigt ist, findet § 28 Abs. 4 Satz 1 mit der

Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 7) Soweit gemäß § 34 Abs. 7 Satz 3 der Vorsitzende des Aufsichtsrates zur Einberufung des Verbandsausschusses berechtigt ist, findet § 28 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einberufungsfrist 1 Woche beträgt und die Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben sind.	Maßgabe Anwendung, dass die Einberufungsfrist drei Wochen beträgt und die Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben sind.
§ 29 Aufgaben des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss beschließt a) die Höhe der Verbandsabgaben, b) die Verbandsordnungen, c) die Änderung und Ergänzung der Satzung, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist (§ 24 Abs. 3 Buchst. f), d) die Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. 2) Der Verbandsausschuss beschließt weiter a) die Planung der Finanzwirtschaft, b) den Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft, c) den Jahresabschluss, d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Beleihung verbandseigener Liegenschaften sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250.000	§ 29 Aufgaben des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss beschließt a) die Höhe der Verbandsabgaben, b) die Verbandsordnungen, c) die Änderung und Ergänzung der Satzung, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist (§ 24 Abs. 3 Buchst. f)), d) die Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. 2) Der Verbandsausschuss beschließt weiter a) die Planung der Finanzwirtschaft, b) den Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft, c) den Jahresabschluss, d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Beleihung verbandseigener Liegenschaften sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 1.000.000

Euro, e) die Jugendordnung. 3) Der Verbandsausschuss nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, den Revisionsbericht des Sprechers des Wirtschaftsrates entgegen. 4) Der Verbandsausschuss behandelt die eingebrachten Anträge. Im Falle des Ausscheidens eines vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes während einer Amtsperiode entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes gemäß der Regelung in § 32 Abs. 2; entsprechendes gilt für die Nachwahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. 5) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 Buchst. a, f und h weitere Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen, soweit die Entscheidungsbefugnis an den Verbandsausschuss übertragen wurde (§ 24 Abs. 4), oder wenn solche Entscheidungen dringend geboten sind und keinen Aufschub dulden.	Euro, e) die Genehmigung der Jugendordnung. 3) Der Verbandsausschuss nimmt den Bericht des Präsidiums und des Vorstands entgegen. 4) Der Verbandsausschuss behandelt die eingebrachten Anträge. 5) Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes während einer Amtsperiode entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds, welches vom Verbandsjugendtag gewählt wurde, entscheidet der Verbandsjugendausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes. 6) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 Buchst. a, f und h weitere Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen, soweit die Entscheidungsbefugnis an den Verbandsausschuss übertragen wurde (§ 24 Abs. 4), oder, wenn solche Entscheidungen dringend geboten sind und keinen Aufschub dulden.
§ 30 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag 1) Anträge zum Verbandsausschuss können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen alle Anträge vier Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses	§ 30 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag 1) Anträge zum Verbandsausschuss können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Vorstands müssen alle Anträge vier Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses

beim Präsidium eingegangen sein. 3) Soweit die endgültige Tagesordnung nicht bereits zusammen mit der Einberufung bekannt zu geben ist, finden die für den Verbandstag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 25 Abs. 3). 4) Dasselbe gilt für die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anträge (§ 25 Abs. 4).	beim Vorstand eingegangen sein. 3) Soweit die endgültige Tagesordnung nicht bereits zusammen mit der Einberufung bekannt zu geben ist, finden die für den Verbandstag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 25 Abs. 3). 4) § 25 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
§ 31 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 27 Abs. 1 Buchst. a bis e genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandsausschusses hat grundsätzlich eine Stimme. Die Vertreter der Sportfachverbände verfügen über zusätzliche Stimmen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. 4) Der Verbandsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.	§ 31 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 27 Abs. 1 Buchst. a bis e genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandsausschusses hat grundsätzlich eine Stimme. Die Vertreter der Sportfachverbände verfügen über zusätzliche Stimmen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. 4) Der Verbandsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.	5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
§ 32 Präsidium 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten als vertretungsberechtigte Mitglieder (vertretungsberechtigtes Präsidium) sowie je einem Vertreter des Verbandsbeirates, des Sportbeirates, des Vorstandes der Bayerischen Sportjugend im BLSV und des Verbandsfrauenbeirates als weitere Mitglieder. 2) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom jeweils zuständigen Gremium gewählt. Diese Wahlen müssen vor der Wahl gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt sein. Das vertretungsberechtigte Präsidium wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder im Präsidium endet mit der Neuwahl des jeweiligen Organs. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Präsidiums während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Verbandsausschuss für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nachwählen. Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode	§ 32 Präsidium 1) Das Präsidium besteht aus 16 Personen und setzt sich wie folgt zusammen: a. aus dem Präsidenten, der auf Vorschlag von den Mitgliedern des Verbandstages auf dem Verbandstag gewählt wird. b. 10 Präsidiumsmitgliedern, die auf Vorschlag von den Mitgliedern des Verbandstages auf dem Verbandstag gewählt werden. c. 5 Präsidiumsmitgliedern, die auf Vorschlag von Mitgliedern des Verbandsjugendtages auf dem Verbandsjugendtag gewählt werden. Alle vorstehenden Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. 2) Die am Verbandsjugendtag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend. Die Bayerische Sportjugend ist der Jugendverband im BLSV. 3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Präsidenten drei Stellvertreter, darunter denjenigen, der am Verbandsjugendtag als Vorsitzender des Jugendpräsidiums gewählt wurde. Bei der Wahl der Stellvertreter soll das Zielbild der Geschlechterverschiedenheit im Sinne des § 20 Abs. 2 berücksichtigt werden.

aus oder wird es Mitglied des vertretungsberechtigten Präsidiums, kann das jeweils vertretene Organ ein Ersatzmitglied nachwählen. Bei Nichtbesetzung einer Präsidiumsposition sind die Aufgaben der vakanten Position auf die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums zu verteilen. 3) Das vertretungsberechtigte Präsidium wird geheim in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der vier Vizepräsidenten erfolgt nach dem Ressortprinzip entsprechend der Geschäftsordnung und den sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes. 4) Im Übrigen gelten für die Wahlen der Präsidiumsmitglieder die Bestimmungen des § 26 Abs. 4.	4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt. 5) Mitglied des Präsidiums kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder des Präsidiums soll deren Sachkunde sein. Von ihnen soll jeweils mindestens eines nachweislich verfügen über a)Steuerberaterexamen, Wirtschaftsprüferexamen oder die Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer b)die Befähigung zum Richteramt. 6) Für die vom Verbandstag gemäß Abs. 1 zu wählenden Personen sind nur Personen wählbar, die sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich von einem Verbandstagmitglied vorgeschlagen wurden. Des Weiteren sind als Präsidiumsmitglieder nur Personen wählbar, die zuvor einen Integritäts-Check des BLSV im Sinne des Abs. 7 gemacht haben. Zuständig für den Integritäts-Check ist der Verbandsrechtsausschuss. 7) Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. Hierbei muss aus ihrer Haltung erkennbar sein, dass sie sich auch zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen verankerten Werten und Zielen des Sports und deren Einhaltung bekennen. 8) Dringlichkeitsanträge sind für Wahlen des Präsidiums grundsätzlich nicht zulässig. Nur für den Fall, dass keine

	ausreichende Anzahl von Kandidaten innerhalb der zuvor genannten Frist vorgeschlagen wurde, können weitere Kandidaten auch danach zugelassen werden, sofern der Verbandstag dem Vorschlag zur Kandidatur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt. 9) Der Sportbeirat wählt bis zur unter Absatz 6 genannten Frist als Vorschlag für die Wahl beim Verbandstag 5 Personen. Die Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 sind für mindestens eine Person zu berücksichtigen. 10) Der Verbandsbeirat wählt bis zur unter Absatz 6 genannten Frist als Vorschlag für die Wahl beim Verbandstag 5 Personen. Die Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 sind für mindestens eine Person zu berücksichtigen. 11) Für die Mitglieder des Präsidiums, die vom Verbandsjugendtag gewählt werden, soll eines zum Zeitpunkt seiner Wahl unter 35 Jahre alt sein. 12) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter des BLSV in einer Person ist unzulässig. 13) Ein Mitglied des Präsidiums kann während seiner Amtszeit nicht gleichzeitig eine operative Funktion in einem Wahlamt, noch in der Gerichtsbarkeit noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verband, auch nicht bei Beteiligungsunternehmen des Verbandes, an denen dieser über mehr als 25 Prozent der Anteile verfügt, ausüben. 14) Verbandstag und Verbandsrechtsausschuss sind jeweils berechtigt, Mitglieder des Präsidiums auch vor Ablauf der Amtszeit bei grober Verletzung der Interessen des Verbandes ihres Amtes zu entheben. Der Verbandsjugendtag ist berechtigt, die von ihm in das Präsidium entsandten

	Mitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit bei grober Verletzung der Interessen des Verbandes ihres Amtes zu entheben, vgl. § 54.
§ 33 Aufgaben des Präsidiums 1) Der Verband wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten Finanzen mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). 2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Vorschriften der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes. 3) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich für die Vizepräsidenten nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Ressortzuständigkeiten. 4) Im Übrigen erfolgt die Aufgabenzuweisung durch einen auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan. 5) Das Präsidium kann für die Dauer der eigenen Amtsperiode für besondere Aufgabenstellungen Sonderbeauftragte benennen; diese unterstützen das Präsidium bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Das Präsidium kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Näheres regelt die Geschäfts- oder Finanzordnung des Verbandes.	§ 33 Aufgaben des Präsidiums 1) Das Präsidium nimmt die Kontrollpflichten eines Aufsichtsorgans gegenüber dem Verband wahr. Insbesondere obliegen dem Präsidium: a. die Überwachung der Einhaltung der für den Verband geltenden Grundsätze, insbesondere solche im Sinne des § 3 der Satzung, b. die Zustimmung zur vom Vorstand entwickelten Strategie des BLSV, c. die Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von verbandseigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von juristischen Personen sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, zum Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250.000 Euro, d. die Genehmigung zu Einzelgeschäften mit einem Wert von über 250.000 Euro, e. die repräsentative Außenvertretung des BLSV bei

6) Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.	Anlässen, Veranstaltungen und Ehrungen in Abstimmung mit dem Vorstand, f. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands, g. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands, h. die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des BLSV gegenüber den Vorstandsmitgliedern, i. die Bestellung, Einstellung (einschließlich des Abschlusses der entsprechenden Anstellungsverträge), Vergütung, Abbestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, j. die Entlastung der Vorstandsmitglieder, k. die Bestellung von befristeten und unbefristeten Ausschüssen aus seiner Mitte, namentlich, um seine Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Dem Präsidium ist regelmäßig über die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse in geeigneter Form zu berichten. l. Die am Verbandsjugendtag ins Präsidium gewählten Vertreter (§ 32 Abs. 3) sind zuständig für die Belange und Angelegenheiten der Sportler mit einem Alter von unter 27 Jahren. 2) Das Präsidium hat einen Prüfungsausschuss zu bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere

	der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Präsidiumsmitglied nach § 32 Abs. 5a). Dieses führt den Vorsitz des Ausschusses. Ferner besteht der Ausschuss aus einem Präsidiumsmitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt (§ 32 Abs. 5b)), sowie drei weiteren Mitgliedern des Präsidiums. Diese werden aus der Mitte des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mindestens eines der weiteren Mitglieder gehört dem Jugendpräsidium an. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss wählt das Präsidium für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied. 3) Dem Jugendpräsidium (§ 32 Abs. 2) der Bayerischen Sportjugend obliegt die Überwachung der gesamten Jugendarbeit, insbesondere der Förderung der sportlichen und ethischen Entwicklung der Jugend im BLSV. Die erforderlichen Mittel, die im Rahmen des Finanzplanes des Verbands zur Verfügung gestellt werden, und deren Verwendung werden unter Beachtung der Satzung und der Jugendordnung durch das Jugendpräsidium überwacht. 4) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Präsidiumsmitglied bei einer unternehmerischen

	Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Verbandes zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung der Präsidiumstätigkeit. 5) Präsidiumsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. 6) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verband tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem ordnungsgemäßen Beschluss des Verbandstages bzw. des Verbandsausschusses beruht. Der Verband kann nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn der Verbandstag oder Verbandsausschuss zustimmt. 7) Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.
§ 33a Besondere Vertreter 1) Das Präsidium kann für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten besondere Vertreter bestellen. 2) Die besonderen Vertreter werden vom Präsidium mittels	§ 33a Besondere Vertreter 1) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten besondere Vertreter bestellen. 2) Die besonderen Vertreter werden vom Vorstand mittels

Beschlusses berufen und abberufen. 3) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verband bei solchen Rechtsgeschäften zusammen mit einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter.	Beschlusses berufen und abberufen. 3) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verband bei solchen Rechtsgeschäften zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter.
§ 34 Aufsichtsrat 1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. Von den zehn weiteren Mitgliedern werden vier von den regionalen Gliederungen, vier von der Sportfachlichkeit und je ein Mitglied vom Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV und dem Verbandsfrauenbeirat gestellt. 2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch den Verbandstag gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der zehn weiteren Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. 3) Der Aufsichtsrat ist streitschlichtendes Vermittlungsorgan und Aufsichtsorgan des Verbandes. a) Als Vermittlungsorgan wird der Aufsichtsrat auf Antrag tätig 1. bei Beschwerden über Organe und von Organen im Verband, 2. in sonstigen Angelegenheiten, bei denen der Aufsichtsrat zur Streitschlichtung angerufen	§ 34 Vorstand 1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstands und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, zuständig für Finanzen. Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt (§ 33 Abs. 1 Buchst. i). Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand grundsätzlich im Amt. 2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. 3) Der Vorstand hat sich auf Vorschlag des Vorsitzenden zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung zu geben, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Präsidium bedarf. 4) Die Mitglieder des Vorstands haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und

wird. b) Als Aufsichtsorgan des Verbandes ist der Aufsichtsrat von Amts wegen berufen 1. zur Überwachung der Einhaltung der für den Verband geltenden Grundsätze, insbesondere solcher im Sinne des § 3, 2. zur Wahrnehmung der Aufsicht in Angelegenheiten mit wesentlicher Bedeutung für den Verband. Von wesentlicher Bedeutung für den Verband sind insbesondere wirtschaftliche Angelegenheiten, die sich auf • Grundstücke und Baumaßnahmen, • Beteiligung an Gesellschaften und • den Betrieb von Liegenschaften erstrecken oder • in sonstiger Weise maßgeblich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Verbandes beeinflussen können. c) Der Aufsichtsrat legt zudem die Funktions- und Aufwandsentschädigungen im Verband fest. Durch die Gewährung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne von § 21 Abs. 2 begründet. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend zu informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung. 5) Sitzungen des Aufsichtsrates finden quartalsweise statt, ansonsten nach Bedarf oder wenn dies von wenigstens dreien seiner Mitglieder oder vom Präsidenten des	beratende Teilnahme. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Präsidiums.

Verbandes verlangt wird. 6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates berichtet dem Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsausschuss. 7) Macht der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit Bedenken gegen Entscheidungen der Organe im Verband geltend, hat er dies dem betroffenen Organ gegenüber in Form einer fristgebundenen Erinnerung mitzuteilen und das Präsidium darüber zu unterrichten. Wird der Erinnerung nicht oder nicht fristgerecht abgeholfen, hat der Aufsichtsrat die Angelegenheit zur Behandlung und Beschlussfassung dem Verbandsausschuss vorzulegen; der Aufsichtsrat kann dazu vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses verlangen. Ist das Präsidium von der Erinnerung selbst betroffen und hilft es dieser Erinnerung nicht ab oder beruft das Präsidium trotz Aufforderung nach § 34 Abs. 7 Satz 2 den Verbandsausschuss nicht ein, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates selbst eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. 8) Entscheidungen des Verbandsausschusses oder des Verbandstages können nicht Gegenstand einer Erinnerung durch den Aufsichtsrat sein.	

§ 35 Wirtschaftsrat 1) Der Wirtschaftsrat setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern, von denen vier von den regionalen Gliederungen und vier von der Sportfachlichkeit gestellt werden. Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Vorsitz führt, und einen stellvertretenden Sprecher. 2) Der Wirtschaftsrat wird in wirtschaftlichen Angelegenheiten von Amts wegen als ständiges Prüfungsorgan tätig. Er ist zwingend zu beteiligen an der Überwachung der Planung der Finanzwirtschaft, er übernimmt die Revision und Kassenprüfung des Verbandes, übt die Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens im Verband aus und überprüft Entscheidungen der Organe im Verband auf ihre Wirtschaftlichkeit. Auf Verlangen hat der Wirtschaftsrat zu einzelnen Angelegenheiten gutachterlich Stellung zu nehmen. 3) Der Wirtschaftsrat tagt mindestens einmal im Quartal. 4) Beanstandungen durch den Wirtschaftsrat sind dem betroffenen Organ im Verband schriftlich mit Terminsetzung zur Behebung mitzuteilen. Gleichzeitig sind Aufsichtsrat und Präsidium über die Beanstandung zu unterrichten. 5) Der Aufsichtsrat hat die Beanstandung zu behandeln und für Abhilfe zu sorgen. Dazu kann er eine Ermahnung oder Verwarnung aussprechen oder einen Antrag nach § 54 der Satzung stellen.	§ 35 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands 1) Dem Vorstand obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. 2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet den Vorstand. Er ist zuständig für den Gesamtverband und trägt dafür die Verantwortung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet dessen Stellvertreter den Vorstand. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Vorstand aus der Mitte der weiteren Mitglieder des Vorstands. 3) Der Vorstand trägt für die Entwicklung der Strategie des Verbandes die Verantwortung. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums. 4) Der Vorsitzende des Vorstands ist insbesondere zuständig für den Aufgabenbereich Sport. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist insbesondere zuständig für den Aufgabenbereich Finanzen. Innerhalb der Ressortverteilung leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Aufgabenbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. 5) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenstellungen Sonderbeauftragte benennen; diese unterstützen den Vorstand bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Näheres regelt die Geschäfts- oder Finanzordnung des Verbandes.

§ 36 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates 1) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates sollen nur solche Personen gewählt werden, die über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen. Ungeachtet der Bestimmungen nach § 21 sollen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates nur Personen gewählt werden, die eine mindestens zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Organen des Verbandes, in einer regionalen Gliederung oder bei einem Mitglied im Sinne von § 8 und § 9 nachweisen können. 2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden anderer Verbandsorgane (§ 20) sowie deren stellvertretenden Vorsitzenden oder die Mitglieder des Wirtschaftsrates können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Dies gilt entsprechend für die Besetzung des Wirtschaftsrates. Ferner dürfen Mitglieder des Aufsichtsrats und des Wirtschaftsrats nicht die Funktion eines Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden, eines stellvertretenden Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden, eines Bezirks- bzw. Kreisschatzmeisters oder einer anderen Funktion mit Bezug zur Finanzwirtschaft des Verbandes inne haben; § 44 Abs. 1 Buchst. b bleibt davon unberührt. Dies gilt auch für die Mitglieder der Verbandsjugendleitung, sowie die Bezirks- bzw. Kreisjugendleiter und die	§ 36 Verbandsrat 1) Dem Verbandsrat gehören an: a) die Mitglieder des Vorstands, b) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsbeirats, c) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Sportbeirats, d) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Jugendbeirats, e) die Person, die gemäß § 37 Abs. 4 für Angelegenheiten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung gewählt wurde, f) der Präsident und sein Stellvertreter, der am Verbandsjugendtag gewählt wurde, in beratender Funktion ohne Stimmrecht. 2) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, den Vorstand des Verbands in allen Angelegenheiten des Verbands zu beraten. Der Verbandsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Kreisen und Bezirken sowie aus den Sportfachverbänden an den Vorstand heranzutragen. In Fällen des § 38 Abs. 4 Buchst. c) entscheidet er. 3) Die Sitzungen des Verbandsrats sind einmal je Quartal vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen

stellvertretenden Bezirks- bzw. Kreisjugendleiter. 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur gemeinsamen konstituierenden Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt. Die gemeinsame konstituierende Sitzung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach dem ordentlichen Verbandstag, spätestens drei Monate nach dessen Beendigung einzuberufen. 4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates stehen in dieser Eigenschaft in den Organen im Verband keine Stimmrechte zu.	einzuberufen. Die Sitzungen des Verbandsrats werden vom Vorstand geleitet. 4) Der Vorstand informiert den Verbandsrat über seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle über seine Vorstandsmitglieder, regelmäßig in geeigneter Form über wichtige bzw. grundlegende Belange des Verbands. 5) Der Verbandsrat hat sich eine eigene Ordnung zu geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.
§ 37 Verbandsbeirat 1) Dem Verbandsbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportbezirke und Sportkreise an. Soweit ein Bezirks- oder Kreisvorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Verbandsbeirates verhindert ist, kann eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter erfolgen; dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Verbandsbeirates diesem Organ aufgrund mehrerer Funktionen angehören würde. 2) Der Verbandsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Mitglieder, so dass je ein Vertreter jedes Sportbezirkes dem	§ 37 Verbandsbeirat 1) Dem Verbandsbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportbezirke und Sportkreise an. Soweit ein Bezirks- oder Kreisvorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Verbandsbeirates verhindert ist, kann eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter erfolgen; dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Verbandsbeirates diesem Organ aufgrund mehrerer Funktionen angehören würde. 2) Der Vorstand des Verbandsbeirates setzt sich aus den Vorsitzenden der Sportbezirke und einer Person für Frauen und Gleichstellung zusammen. Der Verbandsbeirat wählt

Vorstand angehört (Vorstand Verbandsbeirat). Der Vorstand des Verbandsbeirates soll sich aus den Vorsitzenden der Sportbezirke zusammensetzen. Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Verbandsbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsbeirat ein anderes Mitglied seines Vorstandes als Vertreter des Verbandsbeirates im Präsidium wählen. 3) Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandsbeirates gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Verbandsbeirates durch den Verbandsbeirat im Amt. Bei nicht zu besetzender Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Verbandsbeirates kann der Verbandsbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. 4) Der Verbandsbeirat bestellt von den insgesamt acht Vertretern der regionalen Gliederungen vier Mitglieder für den Aufsichtsrat sowie vier Mitglieder in den Wirtschaftsrat. Zudem bestellt er die acht Ersatzmitglieder. 5) Dem Verbandsbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums in allen Angelegenheiten, die die regionalen Gliederungen betreffen. Er entscheidet in allen überfachsportlichen Punkten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.	aus der Mitte der Bezirksvorsitzenden seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist ein Vorsitzender eines Sportbezirks bei einer Sitzung des Vorstands des Verbandsbeirats verhindert, kann er durch einen der gewählten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten werden. 3) Der Verbandsbeirat vertritt im Rahmen des Breiten- und Gesundheitssports den Bereich Frauen, Gleichstellung und Vielfalt. Mithilfe dieses Bereichs soll allen Menschen die gleichen Rechte, Chancen und Möglichkeiten im organisierten Sport und bei der Besetzung von Funktionen innerhalb des Verbandes gegeben werden. 4) Der Verbandsbeirat wählt auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden aus den auf Bezirks- und Kreisebene gewählten Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung (§ 45 Abs. 1 Buchst. c) bzw. § 49 Abs. 1 Buchst. b) eine Person, die Mitglied des Vorstands Verbandsbeirats und des Verbandsrats ist. Die Person für Frauen und Gleichstellung hat Stimmrecht im Vorstand Verbandsbeirat und Verbandsrat. 5) Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandsbeirats gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Verbandsbeirates durch den Verbandsbeirat im Amt. Bei nicht besetzter Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsbeirats hat der Verbandsbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestellen.

	6) Dem Vorstand des Verbandsbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen Angelegenheiten, die die regionalen Gliederungen bzw. die Gleichstellung (Abs. 3) betreffen. Er entscheidet in allen überfachsportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.
§ 38 Sportbeirat 1) Dem Sportbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportfachverbände mit Sitz und Stimme an. Die Vorsitzenden der Mitglieder mit besonderem Status nehmen an den jeweiligen Sitzungen beratend teil. Soweit ein Vorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Sportbeirates verhindert ist, erfolgt die Vertretung des jeweiligen Sportfachverbandes durch einen seiner gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch für die Vertretung des Sportfachverbandes im Verbandsausschuss. 2) Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Ihm gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder an (Vorstand Sportbeirat). Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Sportbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sportbeirat ein anderes Mitglied seines Vorstandes als Vertreter des Sportbeirates im Präsidium wählen. 3) Die Mitglieder des Vorstandes des Sportbeirates gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und	§ 38 Sportbeirat 1) Dem Sportbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportfachverbände mit Sitz und Stimme an. Die Vorsitzenden der Mitglieder mit besonderem Status nehmen an den jeweiligen Sitzungen beratend teil. Soweit ein Vorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Sportbeirates verhindert ist, erfolgt die Vertretung des jeweiligen Sportfachverbandes durch einen seiner gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch für die Vertretung des Sportfachverbandes im Verbandsausschuss. 2) Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Ihm gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder an (Vorstand Sportbeirat). 3) Die Mitglieder des Vorstandes des Sportbeirates gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Sportbeirates durch den Sportbeirat im Amt. Bei nicht zu besetzender Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Sportbeirates kann der Sportbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein

bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Sportbeirates durch den Sportbeirat im Amt. Bei nicht zu besetzender Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Sportbeirates kann der Sportbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. 4) Der Sportbeirat wählt vier Vertreter für den Aufsichtsrat und vier Vertreter für den Wirtschaftsrat. Zudem wählt er weitere acht Ersatzmitglieder. 5) Dem Sportbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums in allen fachsportlichen Angelegenheiten. Er entscheidet in allen fachsportlichen Punkten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.	Ersatzmitglied bestellen. 4) Dem Vorstand des Sportbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen fachsportlichen Angelegenheiten. a) Er entscheidet in allen fachsportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind. An der Entscheidungsfindung beteiligt er die Sportfachverbände (§§ 9, 9a) in angemessener Form. b) Der Vorstand gemäß § 34 hat in allen fachsportlichen Angelegenheiten den Vorstand Sportbeirat angemessen zu beteiligen. c) Will der Vorstand des Verbands nach § 34 in fachsportlichen Angelegenheiten von der Empfehlung des Vorstands Sportbeirat abweichend entscheiden, ist die Angelegenheit mit Begründung dem Vorstand Sportbeirat nochmals zur Stellungnahme vorzulegen. Kommt es zu keiner Einigung zwischen Vorstand gem. § 34 und Vorstand Sportbeirat, kann jede Seite die Angelegenheit dem nächsten Verbandsrat zur Entscheidung vorlegen. 5) Die Vertretung in Gesellschaft und Politik erfolgt auf dem Gebiet vorgenannter Zuständigkeit in Abstimmung und unter wechselseitiger Beteiligung zwischen dem Vorstand gem. § 34 und dem Vorstand Sportbeirat.
§ 39 Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV 1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie sechs	§ 39 Bayerische Sportjugend im BLSV (BSJ) 1) Die Bayerische Sportjugend ist der Jugendverband im

stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. 2) Dem Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV obliegt die Förderung der sportlichen und ethischen Entwicklung der Jugend im BLSV. Die Richtlinien der Jugendarbeit und das Wahlverfahren sind in der Jugendordnung geregelt, die durch den Verbandsjugendtag im BLSV beschlossen und vom Verbandsausschuss genehmigt wird. 3) Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Vorstandes der Bayerischen Sportjugend im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsjugendtag ein anderes Mitglied des Vorstandes als Vertreter der Verbandsjugendleitung im Präsidium wählen. 4) Der Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV wählt einen Vertreter für den Aufsichtsrat und ein Ersatzmitglied. § 36 Abs. 2 ist bei der Wahl zwingend zu beachten.	BLSV. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und verwaltet die Sportjugend selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Haushaltsmittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben. 2) Sie vertritt alle jungen dem BLSV zugehörigen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter der Mitgliedsvereine. 3) Organe der Bayerischen Sportjugend sind nicht abschließend: a) Verbandsjugendtag b) Verbandsjugendausschuss c) Jugendpräsidium d) Jugendbeirat Näheres regelt die Jugendordnung. 4) Die am Verbandsjugendtag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend. 5) Die BSJ ist steuerrechtlich unselbstständig.
	§ 40 Jugendbeirat 1) Der Jugendbeirat setzt sich aus neun Personen

	zusammen. Näheres zur Zusammensetzung regelt die Jugendordnung. 2) Der Jugendbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. 3) Dem Vorsitzenden des Jugendbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen Angelegenheiten, die die Jugend betreffen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Jugend, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.
§ 40 Verbandsfrauenbeirat 1) Der Verbandsfrauenbeirat setzt sich aus der Vorsitzenden und fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen drei Frauenvertreterinnen der Sportfachverbände sind. 2) Der Verbandsfrauenbeirat wird von der Verbandsfrauenvollversammlung gewählt. Die Verbandsfrauenvollversammlung setzt sich zusammen aus a) den Frauenvertreterinnen der Sportbezirke und Sportkreise, b) je einer Frauenvertreterin der Sportfachverbände, c) einer Frauenvertreterin der Verbandsjugendleitung, d) den Mitgliedern des Verbandsfrauenbeirates, e) der Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im BLSV Präsidium. 3) Die Mitglieder des Verbandsfrauenbeirates werden geheim gewählt. Die Vorsitzende des Verbandsfrauenbeirates wird im Einzelwahlgang gewählt. Die Wahlen der drei	§ 40a Verbandsfrauenbeirat 1) Die Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung auf Bezirks- und Kreisebene bilden gemeinsam den Verbandsfrauenbeirat. 2) Ziel ist es, den Sport vielfältiger zu gestalten und allen Geschlechtern gleiche Teilhabe und Entwicklungschancen zu ermöglichen. 3) Aufgabe des Verbandsfrauenbeirats ist insbesondere die Begleitung der Transformation des Verbandes zur Erreichung einer paritätischen Besetzung von Wahlpositionen und Berufungen im Verband. 4) Vorsitzender des Verbandsfrauenbeirats ist die gemäß § 37 Abs. 4 gewählte Person. Darüber hinaus wählt der Verbandsfrauenbeirat einen Stellvertreter und vier weitere Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. 5) Der Verbandsfrauenbeirat löst sich spätestens zum Ablauf des Verbandstags im Jahr 2032 auf.

Vertreterinnen aus den Sportfachverbänden sowie die beiden weiteren Mitglieder des Verbandsfrauenbeirates erfolgen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang, bei dem die drei bzw. zwei Kandidatinnen gewählt sind, die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gelten für die Wahlen des Verbandsfrauenbeirates die Bestimmungen des § 26 Abs. 4. Ist ein Mitglied der Verbandsfrauenvollversammlung aus wichtigem Grund an der Teilnahme der Versammlung verhindert, so kann sie mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere Frau des jeweiligen Gremiums (Kreisvorstand/Bezirksvorstand/Fachverbandsvorstand), aus dem die verhinderte Frau kommt, auf der Versammlung vertreten werden. Jedoch hat die bevollmächtigte Vertreterin nur Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Sie kann sich nicht zur Wahl stellen bzw. gewählt werden. 4) Grundsätzlich wird die Vorsitzende zugleich Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbandsfrauenvollversammlung ein anderes Mitglied des Verbandsfrauenbeirates als Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im Präsidium wählen. 5) Der Verbandsfrauenbeirat wählt eine Vertreterin für den Aufsichtsrat und ein Ersatzmitglied. 6) Der Verbandsfrauenbeirat trägt dazu bei, Sportangebote für Frauen zu fördern und zu erweitern und Frauen insbesondere durch Aus- und Weiterbildung zur Übernahme von ehrenamtlichen Führungsaufgaben in Verbänden und	

Vereinen zu gewinnen. Der Verbandsfrauenbeirat fördert die Durchsetzung des Gender Mainstreaming.	
§ 41 Sportfachverbände 1) Ein Sportfachverband ist eine eigenständige Organisation, die eine Fachsportart vertritt. Der Begriff Fachsportart bezeichnet einzelne oder mehrere Sportarten oder Sportdisziplinen, die in einem Sportfachverband zusammengefasst sind. Die Sportfachverbände bilden die Sportfachlichkeit. 2) Die Sportfachverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu jenen des BLSV stehen dürfen. Sie verwalten sich im Rahmen ihrer Aufgaben selbst und sind fachlich, finanziell und vermögensrechtlich selbstständig. 3) Die Sportfachverbände betreuen die Mitglieder im Sinne von § 8 in sportartspezifischer Hinsicht. Sie vollziehen das Teilnahmerecht am Wettkampf, Spiel und Sportbetrieb.	§ 41 Sportfachverbände 1) Ein Sportfachverband ist eine eigenständige Organisation, die eine Fachsportart vertritt. Der Begriff Fachsportart bezeichnet einzelne oder mehrere Sportarten oder Sportdisziplinen, die in einem Sportfachverband zusammengefasst sind. Die Sportfachverbände bilden die Sportfachlichkeit. 2) Die Sportfachverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu jenen des BLSV stehen dürfen. Sie verwalten sich im Rahmen ihrer Aufgaben selbst und sind fachlich, finanziell und vermögensrechtlich selbstständig. 3) Die Sportfachverbände betreuen die Mitglieder im Sinne von § 8 in sportartspezifischer Hinsicht. Sie vollziehen das Teilnahmerecht am Wettkampf-, Spiel- und Sportbetrieb.
§ 42 Sportbezirke 1) Die Sportbezirke sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) In Übereinstimmung mit den Regierungsbezirken des Freistaates Bayern werden die Sportbezirke eingeteilt in	§ 42 Sportbezirke 1) Die Sportbezirke sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) Die Sportbezirke sind: Oberbayern (Sportbezirk I)

Oberbayern (Sportbezirk I) Niederbayern (Sportbezirk II) Oberpfalz (Sportbezirk III) Oberfranken (Sportbezirk IV) Mittelfranken (Sportbezirk V) Unterfranken (Sportbezirk VI) Schwaben (Sportbezirk VII) MünchenStadt (Sportbezirk VIII) 3) Der Verbandstag kann eine andere Einteilung vornehmen. 4) Organe des Sportbezirkes sind a) der Bezirkstag, b) der Bezirksvorstand.	Niederbayern (Sportbezirk II) Oberpfalz (Sportbezirk III) Oberfranken (Sportbezirk IV) Mittelfranken (Sportbezirk V) Unterfranken (Sportbezirk VI) Schwaben (Sportbezirk VII) München-Stadt (Sportbezirk VIII) 3) Der Verbandstag kann eine andere Einteilung vornehmen. 4) Organe des Sportbezirkes sind a) der Bezirkstag, b) der Bezirksvorstand.
§ 43 Bezirkstag 1) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, b) den Kreisvorsitzenden, c) den gewählten Delegierten der dem Sportbezirk angehörenden Sportkreise, d) je einem gewählten Vertreter der Sportfachverbände, die mit mindestens einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 im Sportbezirk vertreten sind. 2) Bei der Wahl der Delegierten zu den ordentlichen Bezirkstagen entfällt auf jede angefangene Einheit von 4000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter.	§ 43 Bezirkstag 1) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, b) den Kreisvorsitzenden, c) den gewählten Delegierten der dem Sportbezirk angehörenden Sportkreise, d) je einem gewählten Vertreter der Sportfachverbände, die mit mindestens einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 im Sportbezirk vertreten sind. 2) Bei der Wahl der Delegierten zu den ordentlichen Bezirkstagen entfällt auf jede angefangene Einheit von 4000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter.

Die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt höchstens 250. Wird diese Gesamtzahl überschritten, werden 250 Mandate den Sportkreisen zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der den einzelnen Sportkreisen zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der dem Sportbezirk zugehörigen Einzelpersonen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.	Die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt höchstens 250. Wird diese Gesamtzahl überschritten, werden 250 Mandate den Sportkreisen zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der den einzelnen Sportkreisen zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der dem Sportbezirk zugehörigen Einzelpersonen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
§ 43a Einberufung eines ordentlichen Bezirkstages 1) Ordentliche Bezirkstage finden alle fünf Jahre statt. Sie müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages durchgeführt sein. 2) Die Bezirkstage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Bezirksvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung sind eine vorläufige Tagesordnung sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Bezirkstag können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Bezirksvorstandes müssen alle Anträge drei Wochen vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages beim Bezirksvorstand eingegangen sein. Die vom Bezirksvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort	§ 43a Einberufung eines ordentlichen Bezirkstages 1) Ordentliche Bezirkstage finden alle vier Jahre statt. Sie müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages durchgeführt sein. 2) Die Bezirkstage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Bezirksvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung sind eine vorläufige Tagesordnung sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Bezirkstag können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Bezirksvorstandes müssen alle Anträge drei Wochen vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages beim Bezirksvorstand eingegangen sein. Die vom Bezirksvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort

werden spätestens eine Woche vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages dessen Mitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.	werden spätestens eine Woche vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages dessen Mitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.
§ 43b Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages 1) Zwischen den ordentlichen Bezirkstagen können weitere Bezirkstage abgehalten werden. 2) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn zwei Fünftel der dem Sportbezirk angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Bezirksvorstand beantragen. In diesen Fällen ist ein außerordentlicher Bezirkstag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens durch den Bezirksvorstand einzuberufen. 3) Der außerordentliche Bezirkstag setzt sich wie der ordentliche Bezirkstag zusammen (§ 43 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Bezirkstages sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Bezirkstag entsprechend Anwendung.	§ 43b Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages 1) Zwischen den ordentlichen Bezirkstagen können weitere Bezirkstage abgehalten werden. 2) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn zwei Fünftel der dem Sportbezirk angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Bezirksvorstand beantragen. In diesen Fällen ist ein außerordentlicher Bezirkstag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens durch den Bezirksvorstand einzuberufen. 3) Der außerordentliche Bezirkstag setzt sich wie der ordentliche Bezirkstag zusammen (§ 43 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Bezirkstages sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Bezirkstag entsprechend Anwendung.

§ 43c Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 43 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Mitglieder sowie die in sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirkstages hat grundsätzlich eine Stimme. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. 4) § 26 Abs. 4 gilt sinngemäß.	§ 43c Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 43 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Mitglieder sowie die in sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirkstages hat grundsätzlich eine Stimme. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. 4) § 26 Abs. 4 gilt sinngemäß.
§ 44 Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstages 1) Der ordentliche Bezirkstag wählt a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 45 Abs. 1 Buchst. a bis g, b) zwei Bezirksrevisoren und deren Stellvertreter, in Bezirken mit mehr als 20 Kreisen können bis zu vier Bezirksrevisoren und Stellvertreter gewählt werden. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden anderer Verbandsorgane (§ 20) sowie deren stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder des Wirtschaftsrates, die (stellvertretenden) Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden, die Bezirks- bzw.	§ 44 Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstages 1) Der ordentliche Bezirkstag wählt a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme von § 45 Abs. 1 Buchst g). Zu einem Mitglied im Bezirksvorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied in einem anderen als dem zu wählenden Bezirksvorstand ist. b) zwei Bezirksrevisoren und deren Stellvertreter, in Bezirken mit mehr als 20 Kreisen können bis zu vier Bezirksrevisoren und Stellvertreter gewählt werden. Nicht zu Bezirksrevisoren gewählt werden können gewählte oder

Kreisschatzmeister oder andere Personen, die eine Funktion mit Bezug zur Finanzwirtschaft des Verbandes inne haben, können nicht zu Bezirksrevisoren gewählt werden. c) einen Vertreter für den Aufsichtsrat beziehungsweise Wirtschaftsrat sowie dessen Ersatzmitglied. 2) Dem ordentlichen Bezirkstag obliegt weiterhin a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Bezirksvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes, c) Entlastung des Bezirksschatzmeisters in seiner Tätigkeit für die Bezirksjugendkasse, d) die Behandlung von Anträgen auf Bezirksebene. 3) Der ordentliche Bezirkstag entscheidet, ob die bei den Kreistagen beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 zum ordentlichen Verbandstag eingereicht werden.	berufene Funktionsträger im BLSV, seiner Gerichtsbarkeit oder wer in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum BLSV oder einem seiner Beteiligungsunternehmen steht. 2) Dem ordentlichen Bezirkstag obliegt weiterhin a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Bezirksvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes, c) Entlastung des Bezirksreferenten Finanzen in seiner Tätigkeit für die Bezirksjugendkasse, d) die Behandlung von Anträgen auf Bezirksebene. 3) Der ordentliche Bezirkstag entscheidet, ob die bei den Kreistagen beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 zum ordentlichen Verbandstag eingereicht werden.
§ 45 Bezirksvorstand 1) Der Bezirksvorstand besteht aus a) dem Bezirksvorsitzenden, b) höchstens zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, c) dem Bezirksschatzmeister, d) der Frauenvertreterin des Sportbezirkes, e) dem Referenten für das Sportabzeichen, f) dem Referenten für Bildung,	§ 45 Bezirksvorstand 1) Der Bezirksvorstand besteht aus a) dem Bezirksvorsitzenden, b) dem Referenten Förderung & Infrastruktur für Leistungssport c) dem Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung, d) dem Referenten Breiten- und Gesundheitssport e) dem Referenten Vereinsmanagement und

g) dem Referenten für Sport der Älteren, h) bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die vom Bezirksvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden können. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirksvorstandes erreichen. i) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Bezirksjugendleitung.	Sportstätten f) dem Referenten Finanzen g) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Bezirksjugendleitung.
2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Abs. 1 Buchst. a bis c gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt. Auch die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt.	2) Darüber hinaus können folgende Referenten gewählt werden: a. ein Referent für Bildung b. ein Referent für das Sportabzeichen
3) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes kann der Bezirksvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die verbleibenden Mitglieder des Bezirksvorstandes zu verteilen.	3) Abschließend können bis zu acht weitere Mitglieder vom Bezirksvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirksvorstandes erreichen.
4) Der Bezirksvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportbezirk an Organe gerichtet werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Bezirkstages vorliegt. Der Bezirksvorstand reicht durch den Bezirksvorsitzenden die Anträge	4) Aus seiner Mitte wählt der Bezirksvorstand höchstens drei stellvertretende Vorsitzende. 5) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß Abs. 1 bis 3 haben Sitz und Stimme. 6) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Abs. 1 bis 3 gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt. 7) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes kann der Bezirksvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die verbleibenden Mitglieder des Bezirksvorstandes zu verteilen. 8) Der Bezirksvorstand beschließt über Anträge, die vom

der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 beim ordentlichen Verbandstag ein (§§ 44 Abs. 3 und 25 Abs. 1). Der Bezirksvorstand hat dem Präsidium die Protokolle der Bezirks- und Kreistage unverzüglich zu übermitteln.	Sportbezirk an Organe gerichtet werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Bezirkstages vorliegt. Der Bezirksvorstand reicht durch den Bezirksvorsitzenden die Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 beim ordentlichen Verbandstag ein (§§ 44 Abs. 3 und 25 Abs. 1). Der Bezirksvorstand hat dem Vorstand gemäß § 34 die Protokolle der Bezirks- und Kreistage unverzüglich zu übermitteln.
5) Der Bezirksvorstand leitet den Sportbezirk. Er hat die Kreisvorsitzenden bei ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Bezirksvorstand führt die Aufsicht über Sportkreise. Er kann in diesem Rahmen Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes aufheben, wenn sie im Widerspruch zur Verbandssatzung oder zu den Anordnungen der Organe stehen. Der Bezirksvorstand hat die für den Sportbezirk zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen.	9) Der Bezirksvorstand leitet den Sportbezirk und steuert die Umsetzung der im Verband verabschiedeten (Teil-)Strategie unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Er repräsentiert die politische Vertretung des Verbandes auf Bezirksebene. Er hat die Kreisvorsitzenden bei ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung sowohl sportpraktisch als auch im Management und bei der Erbringung von Service- & Beratungsleistungen von Sportvereinen. Er fördert und pflegt eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, insbesondere durch die Durchführung von Ehrungen. Der Bezirksvorstand führt die Aufsicht über Sportkreise. Er kann in diesem Rahmen Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes aufheben, wenn sie im Widerspruch zur Verbandssatzung oder zu den Anordnungen der Organe stehen. Der Bezirksvorstand hat die für den Sportbezirk zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen.
6) Das Präsidium kann Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung des Verbandes oder mit Anordnungen der Organe nicht im Einklang stehen. Der Bezirksvorstand kann dagegen den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.	10) Der Vorstand gemäß § 34 kann Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn

	sie mit der Satzung des Verbandes oder mit Anordnungen der Organe nicht im Einklang stehen. Der Bezirksvorstand kann dagegen den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 46 Sportkreise 1) Die Sportkreise sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) In Anlehnung an die Gliederung der Landkreise und der kreisfreien Städte des Freistaates Bayern bilden die Sportbezirke mit Zustimmung des Präsidiums innerhalb ihres Gebietes Sportkreise. Kreisunterteilungen sind nicht gestattet. 3) Organe des Sportkreises sind a) der Kreistag, b) der Kreisvorstand.	§ 46 Sportkreise 1) Die Sportkreise sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) In Anlehnung an die Gliederung der Landkreise und der kreisfreien Städte des Freistaates Bayern bilden die Sportbezirke mit Zustimmung des Präsidiums innerhalb ihres Gebietes Sportkreise. Sportkreisunterteilungen sind nicht gestattet. 3) Organe des Sportkreises sind a) der Kreistag, b) der Kreisvorstand.
§ 47 Kreistag 1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes, b) den Delegierten der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8. 2) Jedes Mitglied im Sinne von § 8 hat für bis zu 600 seiner	§ 47 Kreistag 1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes, b) den Delegierten der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8. 2) Jedes Mitglied im Sinne von § 8 hat für bis zu 600 seiner

dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine Stimme, für jede weitere angefangene Einheit von 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine weitere Stimme, maximal jedoch 20 Stimmen. Für jede Stimme hat das Mitglied im Sinne von § 8 einen Delegierten zu entsenden. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.	dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine Stimme, für jede weitere angefangene Einheit von 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine weitere Stimme, maximal jedoch 20 Stimmen. Für jede Stimme hat das Mitglied im Sinne von § 8 einen Delegierten zu entsenden. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
§ 47a Einberufung eines ordentlichen Kreistages 1) Ordentliche Kreistage finden alle fünf Jahre statt. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirkstages durchgeführt sein. 2) Die Kreistage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Kreisvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Kreistag können nur vom Kreisvorstand und von den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Kreisvorstandes müssen alle Anträge spätestens eine Woche vor Beginn des	§ 47a Einberufung eines ordentlichen Kreistages 1) Ordentliche Kreistage finden alle vier Jahre statt. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirkstages durchgeführt sein. 2) Die Kreistage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Kreisvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Kreistag können nur vom Kreisvorstand und von den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Kreisvorstandes müssen alle Anträge spätestens eine Woche vor Beginn des

Kreistages beim Kreisvorstand eingegangen sein. Die vom Kreisvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens bei Beginn des Kreistages dessen Mitgliedern bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.	Kreistages beim Kreisvorstand eingegangen sein. Die vom Kreisvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens bei Beginn des Kreistages dessen Mitgliedern bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.
§ 47b Einberufung eines außerordentlichen Kreistages 1) Zwischen den ordentlichen Kreistagen können nach begründetem Bedarf weitere Kreistage stattfinden. 2) Ein Kreistag muss stattfinden, wenn zwei Fünftel der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Kreisvorstand beantragen. In diesen Fällen muss der Kreistag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden. 3) Der außerordentliche Kreistag setzt sich wie der ordentliche Kreistag zusammen (§ 47 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Kreistags sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Kreistag entsprechend Anwendung.	§ 47b Einberufung eines außerordentlichen Kreistages 1) Zwischen den ordentlichen Kreistagen können nach begründetem Bedarf weitere Kreistage stattfinden. 2) Ein Kreistag muss stattfinden, wenn zwei Fünftel der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Kreisvorstand beantragen. In diesen Fällen muss der Kreistag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden. 3) Der außerordentliche Kreistag setzt sich wie der ordentliche Kreistag zusammen (§ 47 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Kreistags sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Kreistag entsprechend Anwendung.

§ 48 Aufgaben eines ordentlichen Kreistages 1) Der ordentliche Kreistag wählt a) die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 49 Abs. 1 Buchst. a bis g, b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Verbandstagen, c) die Delegierten zu den Bezirkstagen. Die Delegierten werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. 2) Dem ordentlichen Kreistag obliegt weiterhin a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Kreisvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes, c) die Entlastung des Kreisschatzmeisters in seiner Tätigkeit für die Kreisjugendkasse, d) die Behandlung von Anträgen auf Kreisebene. 3) Für die Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag gilt die Regelungen des § 22. 4) Der Kreistag beschließt über Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag (§ 25 Abs. 1). Die beschlossenen Anträge sind dem ordentlichen Bezirkstag vorzulegen (§ 45 Abs. 4).	§ 48 Aufgaben eines ordentlichen Kreistages 1) Der ordentliche Kreistag wählt a) die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 49 Abs. 1 Buchst. a bis d und Abs. 2. Zu einem Mitglied im Kreisvorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied in einem anderen als dem zu wählenden Kreisvorstand ist. b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Verbandstagen, c) die Delegierten zu den Bezirkstagen. Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. 2) Dem ordentlichen Kreistag obliegt weiterhin a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Kreisvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes, c) die Entlastung des Kreisreferenten Finanzen soweit vorhanden, oder die mit der Tätigkeit für die Kreisjugendkasse beauftragten Personen des Kreisvorstandes, d) die Behandlung von Anträgen auf Kreisebene. 3) Für die Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag gilt die Regelung des § 22. 4) Der Kreistag beschließt über Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag (§ 25 Abs. 1). Die beschlossenen Anträge sind dem ordentlichen Bezirkstag vorzulegen (§ 45 Abs. 4).

§ 49 Kreisvorstand 1) Der Kreisvorstand besteht aus a) dem Kreisvorsitzenden, b) höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, in Sportkreisen mit mehr als 250 Vereinen oder sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kreisschatzmeister, d) der Frauenvertreterin des Sportkreises, e) dem Referenten für das Sportabzeichen, f) dem Referenten für Bildung, g) dem Referenten für Sport der Älteren, h) bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die vom Kreisvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden können. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Kreisvorstandes erreichen, i) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Kreisjugendleitung. 2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Abs. 1 Buchst. a bis c gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag im Amt. Auch die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur	§ 49 Kreisvorstand 1) Der Kreisvorstand besteht aus a) dem Kreisvorsitzenden, b) dem Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung, c) dem Referenten Breiten- und Gesundheitssport d) dem Referenten Vereinsmanagement und Sportstätten e) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Kreisjugendleitung 2) Darüber hinaus können folgende Referenten gewählt werden: a) ein Referent Finanzen b) ein Referent für Bildung c) ein Referent für das Sportabzeichen d) ein weiterer Referent Vereinsmanagement und Sportstätten 3) Abschließend können bis zu sieben weitere Mitglieder vom Kreisvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Kreisvorstandes erreichen. 4) Aus seiner Mitte wählt der Kreisvorstand höchstens drei stellvertretende Vorsitzende. 5) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß Abs. 1 bis 3 haben Sitz und Stimme. 6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Abs. 1 bis 3

abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt.	gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag bzw. Kreisjugendtag (Abs. 1 Buchst. e) im Amt.
3) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kreisvorstandes kann der Kreisvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die restlichen Mitglieder zu verteilen.	7) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kreisvorstandes kann der Kreisvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die restlichen Mitglieder zu verteilen.
4) Der Kreisvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportkreis bei Organen oder Gliederungen eingereicht werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Kreistages vorliegt. Der Kreisvorstand reicht durch den Kreisvorsitzenden die auf dem Kreistag beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag beim Bezirkstag ein (§§ 45 Abs. 4 und 48 Abs. 4).	8) Der Kreisvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportkreis bei Organen oder Gliederungen eingereicht werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Kreistages vorliegt. Der Kreisvorstand reicht durch den Kreisvorsitzenden die auf dem Kreistag beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag beim Bezirkstag ein (§§ 45 Abs. 8 und 48 Abs. 4).
5) Der Kreisvorstand leitet den Sportkreis. Er hat den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu vermitteln und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Kreisvorstand hat die für den Sportkreis zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen. Der Kreisvorstand leitet unverzüglich die Protokolle der Kreistage an den Bezirksvorstand weiter.	9) Der Kreisvorstand leitet den Sportkreis und steuert die Umsetzung der im Verband verabschiedeten (Teil-)Strategie unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Er führt Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung sowohl sportpraktisch als auch im Management durch und leistet Service & Beratung von Sportvereinen. Er repräsentiert die politische Vertretung des Verbandes auf Kreisebene. Er fördert und pflegt eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, insbesondere durch die Durchführung von Ehrungen. Er hat den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne
6) Die Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes unterliegen der Aufsicht durch den Bezirksvorstand (§ 45 Abs. 5).	

7) Werden danach Anordnungen und Beschlüsse aufgehoben, kann der Kreisvorstand nach vorheriger Stellungnahme durch das Präsidium den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.	von § 8 die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu vermitteln und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Kreisvorstand hat die für den Sportkreis zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen. Der Kreisvorstand leitet unverzüglich die Protokolle der Kreistage an den Bezirksvorstand weiter. 10) Die Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes unterliegen der Aufsicht durch den Bezirksvorstand (§ 45 Abs. 9). 11) Werden danach Anordnungen und Beschlüsse aufgehoben, kann der Kreisvorstand nach vorheriger Stellungnahme durch den Vorstand den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 50 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft 1) Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist. 2) Alle in der Planung der Finanzwirtschaft vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 3) Die Planung der Finanzwirtschaft sowie der Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft bedürfen nach der Billigung durch das Präsidium der Genehmigung durch den Verbandsausschuss.	§ 50 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft 1) Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist. 2) Alle in der Planung der Finanzwirtschaft vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 3) Die Planung der Finanzwirtschaft sowie der Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft bedürfen nach der Billigung durch das Präsidium der Genehmigung durch den Verbandsausschuss.

§ 51 Finanzordnung Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Verbandes, insbesondere die Einzelheiten zum Verfahren und zum Gegenstand der Erstellung und Verabschiedung des Finanzplans und des Jahresabschlusses, der Bestellung der Abschlussprüfer sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses.	§ 51 Finanzordnung Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Verbandes, insbesondere die Einzelheiten zum Verfahren und zum Gegenstand der Erstellung und Verabschiedung des Finanzplans und des Jahresabschlusses, der Bestellung der Abschlussprüfer sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses.
VI. Gerichtsbarkeit des Verbandes und Schiedsgerichtsbarkeit § 52 Gerichtsbarkeit des Verbandes; Rechtsbehelfe 1) Der Verbandsrechtsausschuss (§ 53) übt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus. Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 2) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder dem Status als regionale Gliederung oder als Mitglied im Sinne von § 10 oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand einer Entscheidung durch den Verbandsrechtsausschuss sein.	VI. Gerichtsbarkeit des Verbandes und Schiedsgerichtsbarkeit, Gute Verbandsführung § 52 Gerichtsbarkeit des Verbandes; Rechtsbehelfe 1) Der Verbandsrechtsausschuss (§ 53) übt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus. Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 2) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder dem Status als regionale Gliederung oder als Mitglied im Sinne von § 10 oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand einer

3) Vor den Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 4) Die Gerichtsbarkeit betreffende Einzelheiten, insbesondere deren Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt. 5) Gegen die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Entscheidung Klage vor dem Verbandsschiedsgericht erhoben werden. 6) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist nur eröffnet, soweit kein verbandsinterner Rechtsbehelf gegeben ist, soweit vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird oder soweit dem Antragsteller sonst ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er auf den verbandsinternen Rechtsweg verwiesen würde.	Entscheidung durch den Verbandsrechtsausschuss sein. 3) Vor den Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 4) Die Gerichtsbarkeit betreffende Einzelheiten, insbesondere deren Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt. 5) Gegen die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Entscheidung Klage vor dem Verbandsschiedsgericht erhoben werden. 6) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist nur eröffnet, soweit kein verbandsinterner Rechtsbehelf gegeben ist, soweit vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird oder soweit dem Antragsteller sonst ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er auf den verbandsinternen Rechtsweg verwiesen würde.
	§ 52a Gute Verbandsführung 1) Der BLSV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (§ 3 Abs. 2 S. 2). Den Rahmen hierfür bildet der vom Verbandsausschuss beschlossene Compliance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung. 2) Zur Einhaltung und Überwachung der im Compliance-Kodex festgelegten Regelungen trifft der BLSV die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen.
	§ 52b Compliance-Beauftragter

	1) Der Vorstand bestellt einen Compliance-Beauftragten. Der Compliance-Beauftragte stellt eine verbandsunabhängige, jederzeit direkt anrufbare zentrale Beraterinstanz dar. Dazu kann sowohl eine verbandsinterne als auch externe Person bestellt werden. 2) Seine Aufgaben umfassen insbesondere: • den Aufbau, die Implementierung und kontinuierliche Verbesserung eines Compliance-Management-Systems (CMS), • die Überwachung und Evaluation von Geschäftsprozessen auf Einhaltung gesetzlicher, ethischer und interner Vorgaben, • regelmäßige Risikobewertungen, Berichterstattung und Compliance-Audits, • die Beratung des Präsidiums, des Vorstands und sonstiger Führungskräfte in allen Compliance-Fragen, • die Durchführung von Schulungen für die Mitarbeiter zu Compliance-relevanten Themen, • die Berichterstattung an das Präsidium und den Vorstand über den Status und die Entwicklungen im Compliance-Bereich. • Aufdeckung von Compliance-Verstößen und Vorschläge zur Sanktionierung 3) Der Compliance-Beauftragte arbeitet eng mit der für Compliance zuständigen Abteilung und dem Vorstand zusammen und trägt in seiner beratenden Rolle zur Stärkung der Regelkonformität und zur Weiterentwicklung der Compliance-Kultur im BLSV bei.

§ 53 Verbandsrechtsausschuss 1) Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (1. und 2. Beisitzer) sowie ersatzweise insgesamt drei Ersatzleuten (stellvertretender Vorsitzender, zwei stellvertretende Beisitzer 1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer). Mitglieder mit einer Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes gemäß § 21 Abs. 1, in einem der in § 20 Buchst. a bis i genannten Organe, können dem Verbandsrechtsausschuss nicht angehören. § 21 Abs. 2, 3, 4, 6 und 7 gelten entsprechend. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verbandsrechtsausschusses während der Amtsperiode rückt bestimmungsgemäß der jeweilige Stellvertreter nach. Andernfalls entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl des neuen Mitgliedes im Verbandsrechtsausschuss in entsprechender Anwendung der Regelungen in § 32 Abs. 2 Satz 7, Abs. 4, § 26 Abs. 4. 2) Der Verbandsrechtsausschuss wird bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten insbesondere tätig in Streitigkeiten zwischen a) Mitgliedern im Sinne von § 8 untereinander, b) Mitgliedern im Sinne von §§ 8, 9, 10 bzw. Einzelpersonen nach § 11 und dem Verband, den regionalen Gliederungen oder deren Organen oder Funktionären, c) einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane	§ 53 Verbandsrechtsausschuss 1) Die Verbandsgerichtsbarkeit im BLSV wird durch den Verbandsrechtsausschuss ausgeübt; der Verbandsrechtsausschuss ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. 2) Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich für seine Amtsdauer von vier Jahren zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (1. und 2. Beisitzer) sowie ersatzweise insgesamt drei Ersatzleuten (stellvertretender Vorsitzender, zwei stellvertretende Beisitzer 1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer). Dem Verbandsrechtsausschuss kann nicht angehören, wer eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausübt oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV, seinen Beteiligungsunternehmen oder seinen Mitgliedern steht. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verbandsrechtsausschusses während der Amtsperiode rückt bestimmungsgemäß der jeweilige Stellvertreter nach. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wählt der Verbandstag bzw. Verbandsausschuss ein neues Mitglied im Verbandsrechtsausschuss in entsprechender Anwendung der Regelung des § 26 Abs. 4 nach. 3) Der Verbandsrechtsausschuss wird bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten insbesondere tätig in Streitigkeiten zwischen

untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane, d) einzelnen regionalen Gliederungen oder Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane, e) Mitgliedern im Sinne von § 8 und Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen einschließlich der Organmitglieder. 3) Der Verbandsrechtsausschuss ist zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.	a) Mitgliedern im Sinne von § 8 untereinander, b) Mitgliedern im Sinne von §§ 8, 9, 10 bzw. Einzelpersonen nach § 11 und dem Verband, den regionalen Gliederungen oder deren Organen oder Funktionären, c) einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane, d) einzelnen regionalen Gliederungen oder Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane, e) Mitgliedern im Sinne von § 8 und Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen einschließlich der Organmitglieder.
§ 54 Ordnungsmaßnahmen 1) Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen, regionalen Gliederungen oder Mitgliedern des Verbandes gegen Organe, regionale Gliederungen und alle Funktionsträger des Verbandes sowie Mitglieder im Sinne von §§ 8, 9, 10 und zugehörige Einzelpersonen nach § 11 verhängt werden wegen a) eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes oder b) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des	§ 54 Ordnungsmaßnahmen 1) Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen, regionalen Gliederungen oder Mitgliedern des Verbandes gegen Organe, regionale Gliederungen und alle Funktionsträger des Verbandes sowie Mitglieder im Sinne von §§ 8, 9, 10 und zugehörige Einzelpersonen nach § 11 verhängt werden wegen a) eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie den Compliance-Kodex des Verbandes oder b) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des

Verbandes oder c) eines Verstoßes gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder d) der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der Funktionstätigkeit ergebenden Verpflichtungen oder e) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder f) bei Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB). 2) Die nach der Satzung jeweils hierfür zuständigen Organe können bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf a) Ermahnung, b) Verwarnung, c) Einbehalt oder Kürzung von Finanzmitteln, d) Vorläufige Suspension von Ämtern/Funktionen, soweit kein Fall des § 54 Abs. 4 vorliegt, e) Amts- bzw. Funktionsenthebung, soweit kein Fall des § 54 Abs. 4 vorliegt, f) Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 54 Abs. 4, g) Zeitlich begrenzter oder vollständiger Verlust des	Verbandes oder c) eines Verstoßes gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder d) der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der Funktionstätigkeit ergebenden Verpflichtungen oder e) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder f) bei Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB). 2) Die nach der Satzung jeweils hierfür zuständigen Organe können bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf a) Ermahnung, b) Verwarnung, c) Einbehalt oder Kürzung von Finanzmitteln, d) Vorläufige Suspension von Ämtern/Funktionen, e) Amts- bzw. Funktionsenthebung, f) Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern, g) Zeitlich begrenzter oder vollständiger Verlust des passiven Wahlrechts/des Rechts eine Funktion im Verband übernehmen zu können, h) Entzug des Stimmrechts,

passiven Wahlrechts/des Rechts eine Funktion im Verband übernehmen zu können, h) Entzug des Stimmrechts, i) Ausschluss von den Veranstaltungen des Verbandes, j) Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen des Verbandes, k) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen, l) Aberkennung bzw. Ausschluss von künftigen Ehrungen, m) Ruhen der Rechte der Mitgliedschaft. Die maximale Dauer beträgt bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Gremiums. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben h) bis m) können nur für eine bestimmte, der Schwere des Verstoßes angemessenen, Zeit ausgesprochen werden. Die maximale Dauer beträgt 5 Jahre. 3) Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen sind zuständig a) der Aufsichtsrat für Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 5, b) das Präsidium für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 a) bis d) und i) bis m) sowie Maßnahmen gemäß § 54a, c) der Verbandsrechtsausschuss für	i) Ausschluss von den Veranstaltungen des Verbandes, j) Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen des Verbandes, k) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen, l) Aberkennung bzw. Ausschluss von künftigen Ehrungen, m) Ruhen der Rechte der Mitgliedschaft. Die maximale Dauer beträgt bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Gremiums. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben h) bis m) können nur für eine bestimmte, der Schwere des Verstoßes angemessenen, Zeit ausgesprochen werden. Die maximale Dauer beträgt 5 Jahre. 3) Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen sind zuständig a) der Vorstand für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 a) bis d) und i) bis m) sowie Maßnahmen gemäß § 54a, b) der Verbandsrechtsausschuss für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 e) bis h). 4) Vor Verhängung jeder Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Richtet sich die Ordnungsmaßnahme gegen ein

Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 e) bis h). 4) Auf Antrag des Aufsichtsrates kann ein Präsidiumsmitglied durch Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses seines Amtes enthoben werden, sofern ein gravierender Verstoß gegen die Bestimmung gemäß § 54 Abs. 1 a) bis f) vorliegt. Liegen die Voraussetzungen vor, so soll der Aufsichtsrat den Antrag stellen. 5) Vor Verhängung jeder Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Richtet sich die Ordnungsmaßnahme gegen ein Organmitglied des für die Entscheidung zuständigen Organs oder ist ein Organmitglied anderweitig unmittelbar betroffen, steht diesem Organmitglied bei der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme kein Stimm- und Anwesenheitsrecht zu. In Angelegenheiten, die die Bayerische Sportjugend betreffen, ist stets deren Vorsitzender oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter in die Entscheidungsfindung beratend mit einzubeziehen. 6) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen. 7) Gegen die Entscheidung kann mit einer Frist von 1 Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist an das Organ zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die Angelegenheit erledigt. Wird der Beschwerde nicht oder nicht binnen 3 Monaten abgeholfen, ist die Beschwerde im Falle von § 54 Abs. 3 a) dem Präsidium, im Falle von § 54 Abs. 3 b) dem Verbandsrechtsausschuss	Organmitglied des für die Entscheidung zuständigen Organs oder ist ein Organmitglied anderweitig unmittelbar betroffen, steht diesem Organmitglied bei der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme kein Stimm- und Anwesenheitsrecht zu. In Angelegenheiten, die die Bayerische Sportjugend betreffen, ist stets der Vorsitzende des Jugendpräsidiums oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Jugendpräsidiums anzuhören. 5) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen. 6) Gegen die Entscheidung kann mit einer Frist von 1 Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist an das Organ zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die Angelegenheit erledigt. Wird der Beschwerde nicht oder nicht binnen 3 Monaten abgeholfen, ist die Beschwerde im Falle von Abs. 3 a) dem Präsidium, im Falle von Abs. 3 b) dem Verbandsschiedsgericht zur Entscheidung weiterzuleiten. 7) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine dem BLSV zugehörige Einzelperson ist deren schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erforderlich. 8) Verstöße können nicht mehr durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als drei Jahre vergangen sind. 9) Entsteht dem Verband aufgrund eines festgestellten Verstoßes ein wirtschaftlicher Schaden, hat der Vorstand die

und im Falle von § 54 Abs. 3 c) und § 54 Abs. 4 an das Verbandsschiedsgericht zur Entscheidung weiterzuleiten. 8) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine dem BLSV zugehörige Einzelperson ist deren schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erforderlich. 9) Verstöße können nicht mehr durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als drei Jahre vergangen sind. 10) Erfüllt die zu ahndende Handlung einen Straftatbestand, so ist Strafanzeige zu stellen. Entsteht dem Verband aufgrund des festgestellten Verstoßes ein wirtschaftlicher Schaden, hat das Präsidium die hieraus resultierenden Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen. 11) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 f), g), h), i) und Abs. 4 sind in den amtlichen Organen des Verbandes zu veröffentlichen. 12) Jede angeordnete Ordnungsmaßnahme ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.	hieraus resultierenden Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen. 10) Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 e), f), g), h), i) sind in den amtlichen Organen des Verbandes zu veröffentlichen. 11) Jede angeordnete Ordnungsmaßnahme ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
§ 54a Ausschluss, Lizenzentzug 1) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verband regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann neben der Verhängung der in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen aus dem Verband ausgeschlossen	§ 54a Ausschluss, Lizenzentzug 1) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verband regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann neben der Verhängung der in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen aus dem Verband ausgeschlossen oder

oder mit Lizenzentzug bestraft werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt die Feststellung der Tatbegehung durch den Verband. 2) Wer im Zusammenhang mit dem Verbandsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit den in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen, einem befristeten oder dauerhaften Lizenzentzug und/oder mit Ausschluss aus dem Verband belegt werden. 3) Mit einer Sperre von bis zu drei Jahren und/oder mit Geldstrafe bis zu 3.000 EUR kann bestraft werden, wer gegen die Grundsätze gemäß der Selbstverpflichtung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit der Bayerischen Sportjugend verstößt. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verband und/oder befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug möglich. 4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereins- und Verbandsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung nach Antrag des Präsidiums durch besonderen Beschluss des Verbandsrechtsausschusses um jeweils sechs Monate verlängert werden.	mit Lizenzentzug bestraft werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt die Feststellung der Tatbegehung durch den Verband. 2) Wer im Zusammenhang mit dem Verbandsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit den in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen, einem befristeten oder dauerhaften Lizenzentzug und/oder mit Ausschluss aus dem Verband belegt werden. 3) Mit einer Sperre von bis zu drei Jahren und/oder mit Geldstrafe bis zu 3.000 EUR kann bestraft werden, wer gegen die Grundsätze gemäß der „Selbstverpflichtung Safe Sport“ verstößt. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verband und/oder befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug möglich. 4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereins- und Verbandsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung nach Antrag des Präsidiums durch besonderen Beschluss des Verbandsrechtsausschusses um jeweils sechs Monate verlängert werden.

§ 55 Schiedsgerichtsbarkeit 1) Der Verband unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht (Verbandsschiedsgericht). Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. 2) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie ersatzweise deren Stellvertreter zusammen. Zu den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichtes kann nur bestellt werden, wer Mitglied in einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 ist. Ausgenommen sind Personen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben oder Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV oder seinen Mitgliedern stehen. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. 3) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter werden vom Verbandstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Beisitzer sowie deren beide Stellvertreter (1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer) werden vom Verbandstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod oder	§ 55 Schiedsgerichtsbarkeit 1) Der Verband unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht (Verbandsschiedsgericht). Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. 2) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie ersatzweise deren Stellvertreter zusammen. Ausgenommen sind Personen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben oder Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV, seinen Beteiligungsunternehmen oder seinen Mitgliedern stehen. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. 3) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beisitzer sowie deren beide Stellvertreter (1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer) werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine

aus einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine Stelle der jeweilige Stellvertreter. Andernfalls entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl des neuen Mitglieds im Verbandsschiedsgericht in entsprechender Anwendung der Regelungen in § 32 Abs. 2 Satz 7, Abs. 4, § 26 Abs. 4. Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. 4) Das Verbandsschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig für Klagen gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses gemäß § 52 Abs. 5. Vorläufiger Rechtsschutz kann auch vor den staatlichen Gerichten begehrt werden. 5) Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 6) Vor den Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. 7) Die die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten, insbesondere die Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.	Stelle der jeweilige Stellvertreter. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wählt der Verbandstag bzw. Verbandsausschuss ein neues Mitglied im Verbandsschiedsgericht in entsprechender Anwendung der Regelung in § 26 Abs. 4 nach. Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert. 4) Das Verbandsschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig für Klagen gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses gemäß § 52 Abs. 5. Vorläufiger Rechtsschutz kann auch vor den staatlichen Gerichten begehrt werden. 5) Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 6) Vor den Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. 7) Die die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten, insbesondere die Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.
§ 56 Begnadigungen Der Präsident des BLSV kann auf dem Gnadenweg in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen mildern oder	§ 56 Begnadigungen Der Präsident des BLSV kann auf dem Gnadenweg in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen mildern oder

erlassen.	erlassen.
§ 57 Haftung des Verbandes Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder oder die genannten Einzelpersonen aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen, bei der Ausübung des Sports oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.	§ 57 Haftung des Verbandes Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder oder die genannten Einzelpersonen aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen, bei der Ausübung des Sports oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.
§ 58 Auflösung des Verbandes 1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel	§ 58 Auflösung des Verbandes 1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel

der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.	der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
§ 59 Datenschutz 1) Der BLSV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände der jeweils zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und soweit diese Daten für die Beziehung zum Verband erforderlich sind. Die insoweit	§ 59 Datenschutz 1) Der BLSV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände der jeweils zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und soweit diese Daten für die Beziehung zum Verband erforderlich sind. Die insoweit

relevanten Daten werden in die Verwaltungssoftware-Anwendungen des Verbandes eingespeist. Der BLSV verarbeitet Daten seiner Mitgliedsvereine sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern ferner, sofern er vom jeweiligen Sportfachverband mittels gesonderter Vereinbarung mit der Verarbeitung beauftragt wurde (Auftragsdatenvereinbarung). Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.	relevanten Daten werden in die Verwaltungssoftware-Anwendungen des Verbandes eingespeist. Der BLSV verarbeitet Daten seiner Mitgliedsvereine sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern ferner, sofern er vom jeweiligen Sportfachverband mittels gesonderter Vereinbarung mit der Verarbeitung beauftragt wurde (Auftragsdatenvereinbarung). Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein BLSV-interner oder externer Datenschutzbeauftragter bestellt.
2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Verhältnis zu seinen Mitgliedern und zugehörigen Einzelpersonen für eine Sportvereins-Softwarelösung bzw. ein persönliches Nutzerkonto einer zugehörigen Einzelperson zur unmittelbaren Selbstverwaltung des Mitglieds bzw. der zugehörigen Einzelpersonen kann sowohl bei dem Mitglied des Verbandes als auch bei der zugehörigen Einzelperson selbst erfolgen. Es ist vorrangig die Aufgabe des Verbandsmitglieds,	2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Verhältnis zu seinen Mitgliedern und zugehörigen Einzelpersonen für eine Sportvereins-Softwarelösung bzw. ein persönliches Nutzerkonto einer zugehörigen Einzelperson zur unmittelbaren Selbstverwaltung des Mitglieds bzw. der zugehörigen Einzelpersonen kann sowohl bei dem Mitglied des Verbandes als auch bei der zugehörigen Einzelperson selbst erfolgen.

seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche Daten für die Sportvereins-Softwarelösung bzw. das persönliche Nutzerkonto an den Verband zu übermitteln sind.	Es ist vorrangig die Aufgabe des Verbandsmitglieds, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche Daten für die Sportvereins-Softwarelösung bzw. das persönliche Nutzerkonto an den Verband zu übermitteln sind.
3) Den Organen des BLSV bzw. deren Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den BLSV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband fort.	3) Den Organen des BLSV bzw. deren Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den BLSV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband fort.
4) Als Mitglied des DOSB stellt der BLSV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisation notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung. Des Weiteren stellt der BLSV seinen Mitgliedern gemäß §§ 9, 9a zur Sicherung deren satzungsgemäßer Zwecke notwendige personen- und vereinsbezogene Daten zur Verfügung.	4) Als Mitglied des DOSB stellt der BLSV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisation notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung. Des Weiteren stellt der BLSV seinen Mitgliedern gemäß §§ 9, 9a zur Sicherung deren satzungsgemäßer Zwecke notwendige personen- und vereinsbezogene Daten zur Verfügung.
5) Jede zugehörige Einzelpersonen, jeder Funktionär oder Übungsleiter hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.	5) Jede zugehörige Einzelpersonen, jeder Funktionär oder Übungsleiter hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
6) Daten von Mitgliedsvereinen, zugehörigen Einzelpersonen, Funktionsträgern und Lizenzinhabern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.	6) Daten von Mitgliedsvereinen, zugehörigen Einzelpersonen, Funktionsträgern und Lizenzinhabern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht,

Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.	sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
§ 60 Grundsätze der Arbeitsweise der Organe und Gremien, Video- oder Telefonkonferenz 1) Tagungen bzw. Versammlungen der Verbandsorgane und Verbandsgremien finden grundsätzlich bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt (Präsenzversammlung). Mit Ausnahme der Tagungen bzw. Versammlungen des Verbandstages, Verbandsausschusses, Verbandsbeirates, Sportbeirates, der Verbandsfrauenvollversammlung, der Bezirkstage und der Kreistage können Sitzungen auch in Form einer Video-/Online- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Bei Video-/Online- oder Telefonkonferenzen werden der Zugangsweg, die Login-Daten sowie der Zeitpunkt, zu dem die Stimmabgabe vorliegen muss, den Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung, mindestens 24 Stunden vorher, durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person per E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. 2) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die	§ 60 Grundsätze der Arbeitsweise der Organe und Gremien, Video- oder Telefonkonferenz 1) Der Verbandstag sowie der Verbandsausschuss finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließen, dass die zuvor genannten Versammlungen ausschließlich in Form einer rein onlinebasierten Versammlung (virtuelle Tagung oder Versammlung) oder als Kombination von Präsenztagung/-versammlung und virtueller Tagung bzw. Versammlung (hybride Tagung bzw. Versammlung) stattfinden. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Tagung bzw. Versammlung teilzunehmen, die in Präsenz durchgeführt wird. 2) Sonstige Tagungen und Versammlungen können in Präsenz, oder als virtuelle Tagung oder Versammlung oder als hybride Tagung bzw. Versammlung stattfinden. Bei virtuellen bzw. hybriden Tagungen/Versammlungen werden der Zugangsweg, die Login-Daten sowie der Zeitpunkt, zu dem die Stimmabgabe vorliegen muss, den Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung, mindestens 24

Einberufung zu den Verbandsversammlungen in Textform an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Für die Tagungen bzw. Versammlungen des Verbandstages und der Bezirkstage sind die Tagesordnung, Tagungszeit und Tagungsort sowie Anträge und sitzungsrelevante Unterlagen im amtlichen Teil der Internetadresse www.blsv.de fristgemäß zu veröffentlichen.	Stunden vorher, durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person per E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
3) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, sind die Versammlungen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.	3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen obliegt dem Vorstand. Etwaige Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Als gültige Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Versammlungsleiters. Macht der Vorsitzende/der Versammlungsleiter von seinem Recht keinen Gebrauch, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei persönlicher Beteiligung ist das Mitglied von der	4) Technische Störungen, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht, gefasste Beschlüsse und erfolgte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Störungen ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen. 5) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Einberufung zu den Verbandsversammlungen in Textform an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Für die Tagungen bzw. Versammlungen des Verbandstages und der Bezirkstage sind die Tagesordnung, Tagungszeit und Tagungsort sowie Anträge und sitzungsrelevante Unterlagen im amtlichen Teil der Internetadresse www.blsv.de fristgemäß zu veröffentlichen. 6) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, sind die Versammlungen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. 5) In dringenden Einzelfällen ist im Präsidium, Aufsichtsrat, Wirtschaftsrat, Vorstand Verbandsbeirat, Vorstand Sportbeirat, Vorstand der Bayerischen Sportjugend, Verbandsfrauenbeirat, Bezirksvorstand, Kreisvorstand, Vorstand Bezirksjugendleitung, Vorstand Kreisjugendleitung sowie in Ausschüssen und Kommissionen die mehrheitliche Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) möglich. Die Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Beschlussfassung über die dem Verband zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse des jeweiligen Mitglieds über die Beschlussfassung/den Gegenstand der Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen (sei es durch Ja- oder Nein-Stimmen oder durch Stimmenthaltung). Auf Antrag eines Mitglieds hat die Behandlung des Beschlussantrags in einer Sitzung im Präsenzverfahren zu erfolgen. 6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.	Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. 7) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Als gültige Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Versammlungsleiters. Macht der Vorsitzende/der Versammlungsleiter von seinem Recht keinen Gebrauch, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei persönlicher Beteiligung ist das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. 8) In dringenden Einzelfällen ist außerhalb vom Verbandstag/Verbandsausschuss die mehrheitliche Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form) möglich. Die Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Beschlussfassung über die dem Verband zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse des jeweiligen Mitglieds über die Beschlussfassung/den Gegenstand der Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen (sei es durch Ja- oder Nein-Stimmen oder durch Stimmenthaltung). Auf Antrag eines Mitglieds hat die Behandlung des Beschlussantrags in

	einer Sitzung im Präsenzverfahren zu erfolgen. 9) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.
§ 61 Protokolle Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 20) sowie der Organe der Sportbezirke (§ 42) und der Sportkreise (§ 46) sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Regelungen enthält die Geschäftsordnung.	§ 61 Protokolle Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 20) sowie der Organe der Sportbezirke (§ 42) und der Sportkreise (§ 46) sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Regelungen enthält die Geschäftsordnung.
§ 62 Veröffentlichungen über die amtlichen Organe Als amtliches Organ im Sinne dieser Satzung oder anderer Ordnungen des Verbandes gilt der amtliche Teil der Internetadresse www.blsv.de oder die Verbandszeitschrift.	§ 62 Veröffentlichungen über die amtlichen Organe Als amtliches Organ im Sinne dieser Satzung oder anderer Ordnungen des Verbandes gilt der amtliche Teil der Internetadresse www.blsv.de oder die Verbandszeitschrift.
§ 63 Inkrafttreten 1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.	§ 63 Inkrafttreten 1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

	§ 64 Übergangsvorschriften 1) Die nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 gebildeten Organe, Gremien und Funktionsträger des BLSV bleiben, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, bis zur jeweiligen Neubildung, Wahl, Bestellung oder Konstituierung der nach dieser Satzung vorgesehenen Organe, Gremien und Funktionsträger im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt finden auf ihre Zusammensetzung, Zuständigkeit, Beschlussfassung und Amtsführung die Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 entsprechend Anwendung. Die Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 ist dieser Satzung als **Anlage** beigefügt. 2) Das nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 vertretungsberechtigte Präsidium bleibt bis zur wirksamen Bestellung des Vorstands gemäß § 34 dieser Satzung als Vorstand im Sinne des § 26 BGB geschäftsführend und vertretungsberechtigt im Amt. Seine Vertretungsbefugnis richtet sich bis zu diesem Zeitpunkt nach § 33 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025. Mit der wirksamen Bestellung des Vorstands gemäß § 34 dieser Satzung endet die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des bisherigen vertretungsberechtigten Präsidiums. 3) Mitglieder des bisherigen vertretungsberechtigten Präsidiums können für das nach dieser Satzung neu zu bildende Präsidium kandidieren. Solange sie noch Geschäftsführungs- oder Vertretungsaufgaben nach Abs. 2 wahrnehmen, ruhen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des

	neuen Präsidiums in Bezug auf Aufsichts-, Kontroll- und Zustimmungsrechte. Das Ruhen endet mit dem Ausscheiden aus der Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion nach Abs. 2. Soweit erforderlich, gelten sie bis dahin bei Beratungen und Beschlussfassungen des neuen Präsidiums als verhindert. 4) Die Amtszeit der nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 gewählten oder bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates endet mit der Konstituierung des nach dieser Satzung neu gebildeten Präsidiums als Aufsichtsorgan. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben Aufsichtsrat und Wirtschaftsrat mit ihren bisherigen Aufgaben und Befugnissen nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 geschäftsführend im Amt. 5) Der Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 bleibt bis zur wirksamen Wahl und Konstituierung des Jugendpräsidiums nach dieser Satzung geschäftsführend im Amt. Mit diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands der Bayerischen Sportjugend im BLSV.

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Team 2040
Grafische Darstellung

Weiß-blaue Sportvision – Team 2040

Aufbauorganisation im Ehrenamt

Zeitplan und Beteiligung



Stand: 23.09.2026

Lebenslinien – Strategische Phasen

1 | Sport Begegnung
ca. 1-5. Lebensjahr

2 | Talent Sichtung
ca. 5-10. Lebensjahr

3 | Talent Entwicklung
ca. 10-15. Lebensjahr

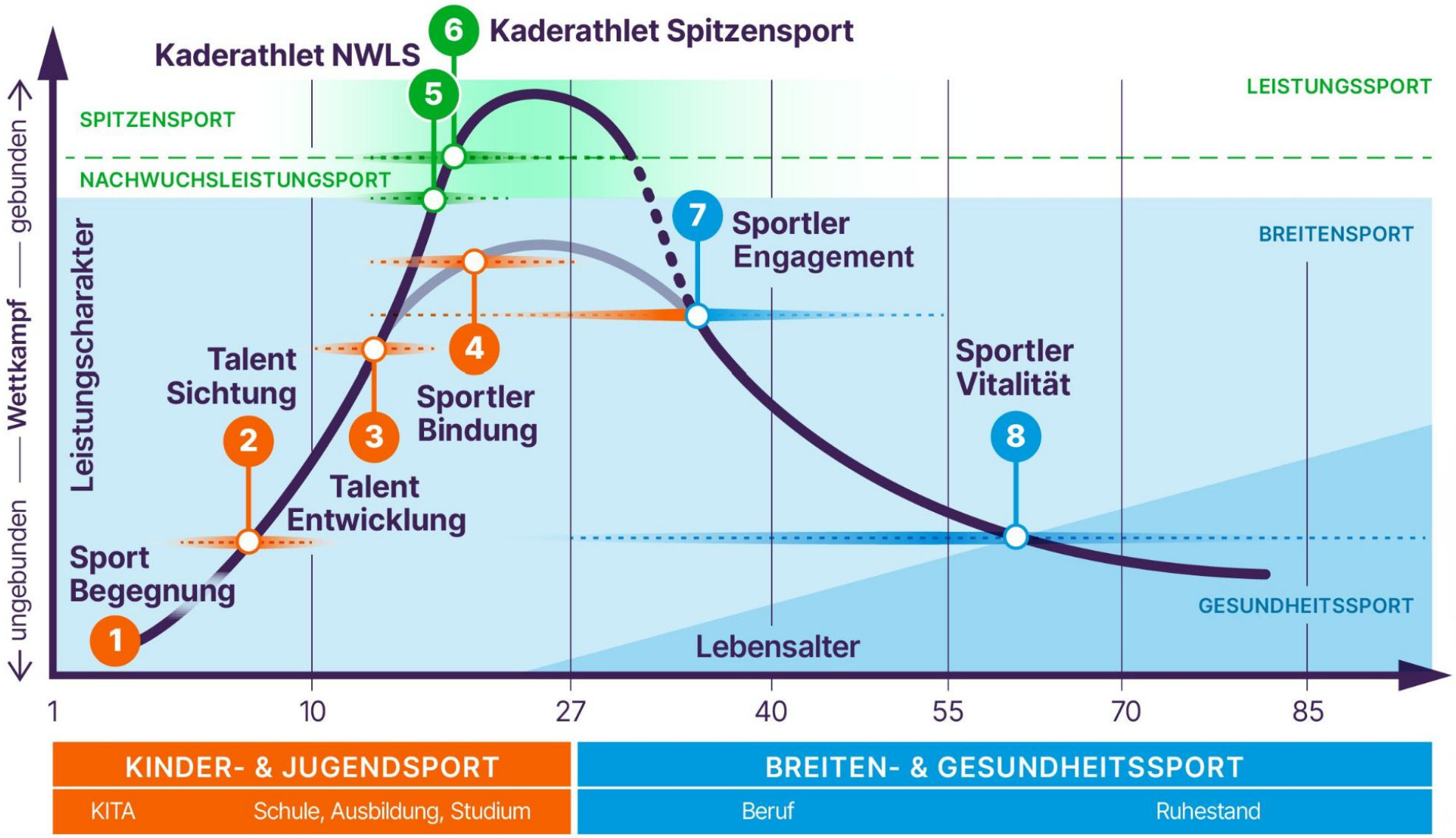
4 | Sportler Bindung
ca. 15-27. Lebensjahr

5 | Kaderathlet NWLS
ca. 15-20. Lebensjahr

6 | Kaderathlet Spitzensport
ca. 15-30. Lebensjahr

7 | Sportler Engagement
ca. ab 15. Lebensjahr

8 | Sportler Vitalität
ab 27. Lebensjahr



Aufbauorganisation der Zukunft

- Sportkreise -

Kreisvorsitzender

Sportbetrieb

Referent Kinder-sport

Kindergarten-, Vorschul- und Grundschulalter

Referent Jugendsport

Jugendliche und junge Erwachsene

Safe Sport

Referent Engagement im Sport

Frauen & Gleich-stellung

Referent Breiten- & Gesund-heitssport

- optional -

Wahlmöglichkeit Referent Bildung oder Sportabzeichen

Management & Sportstätte

Referent Sportvereins-management & Sportstätten

- optional - getrennt wählbar

Green Sport

Finanzen

- optional -

Referent Finanzen

Hinweis: Die „optional“ dargestellten Funktionen können gewählt werden. Darüber hinaus können weitere Personen berufen werden. Die Anzahl der berufenen Personen sind um mindestens eins kleiner als die Anzahl der gewählten Positionen.

1. Steuerung der Umsetzung der im Verband verabschiedeten (Teil-)Strategie unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten
2. Repräsentanz und politische Vertretung des Verbandes auf Kreisebene
3. Aus- und Fortbildung (sportpraktisch und im Management), Service & Beratung von Sportvereinen
4. Förderung und Pflege einer Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, beispielsweise durch die Durchführung von Ehrungen

Aufbauorganisation der Zukunft

- Sportbezirke -

Bezirksvorsitzender

Sportbetrieb

- **Referent Kinder-sport** – Kindergarten-, Vorschul- und Grundschulalter
- **Referent Jugendsport** – Jugendliche und junge Erwachsene – Safe Sport
- **Referent Förderung & Infrastruktur im Leistungs-sport** – Clean Sport
- **Referent Engagement im Sport** – **Frauen & Gleich-stellung**
- **Referent Breiten- & Gesund-heitssport** – ***- optional -*** – *Wahlmöglichkeit Referent Bildung oder Sportabzeichen*

Management & Sportstätte

- **Referent Sportvereins-management & Sportstätten** – Green Sport

Finanzen

- **Referent Finanzen**

Hinweis: Die „optional“ dargestellten Funktionen können gewählt werden. Darüber hinaus können weitere Personen berufen werden. Die Anzahl der berufenen Personen sind um mindestens eins kleiner als die Anzahl der gewählten Positionen.

1. Steuerung der Umsetzung der im Verband verabschiedeten (Teil-)Strategie unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten
2. Repräsentanz und politische Vertretung des Verbandes auf Bezirksebene
3. Aus- und Fortbildung (sportpraktisch und im Management), Service & Beratung von Sportkreisen
4. Förderung und Pflege einer Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, beispielsweise durch die Durchführung von Ehrungen

Aufbauorganisation der Zukunft

- Präsidium -

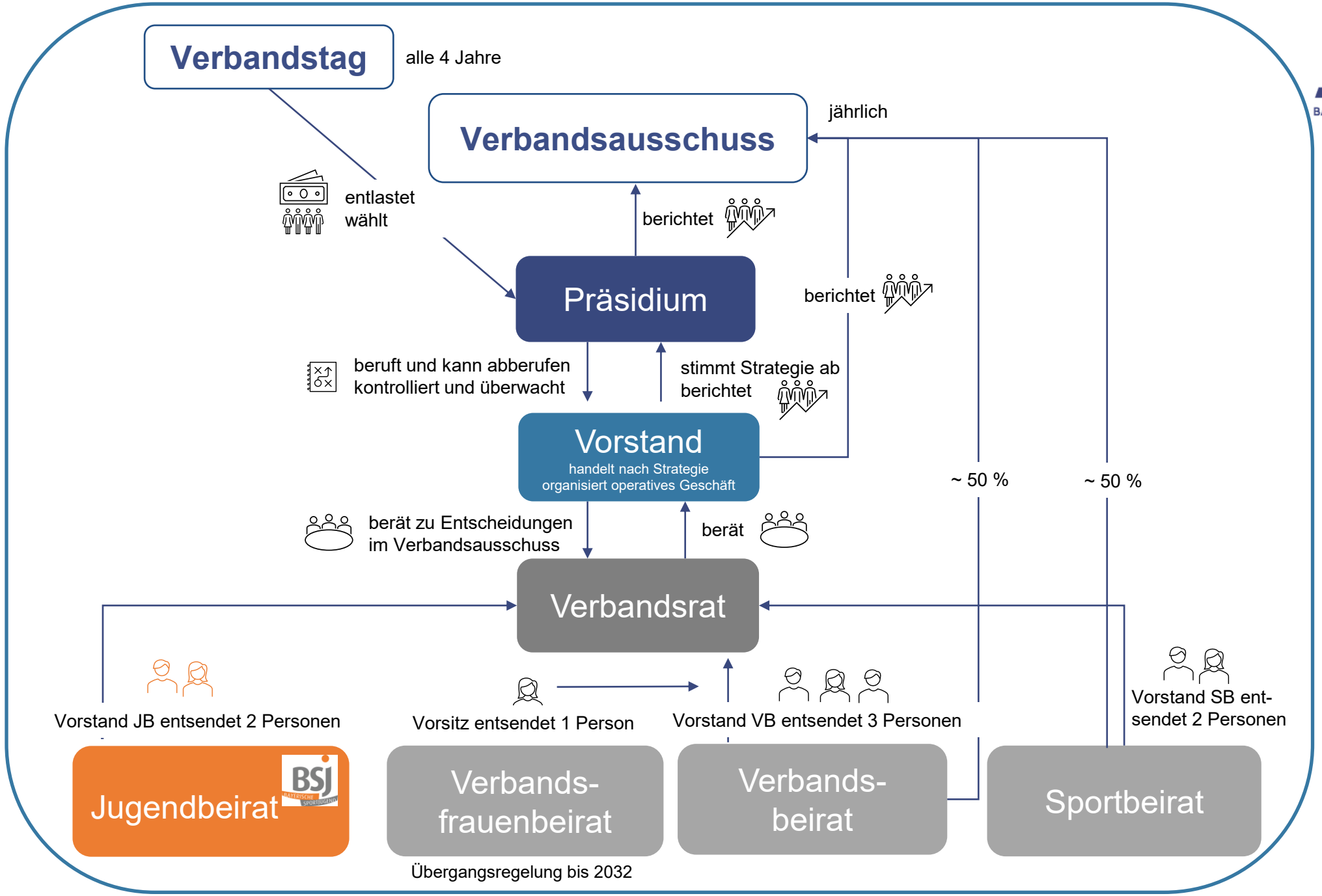
Präsidium (16 Personen) – Amtszeit: 4 Jahre

Präsident (1)	Wahl: Verbandstag (auf Vorschlag der Mitglieder des Verbandstags)
Präsidiumsmitglieder 10 Personen	Wahl: Verbandstag (auf Vorschlag der Mitglieder des Verbandstags)
Präsidiumsmitglieder 5 Personen => Jugendpräsidium	Wahl: Verbandsjugendtag (auf Vorschlag der Mitglieder des Verbandsjugendtags)

Von den gewählten Präsidiumsmitgliedern soll jeweils mindestens eine Person verfügen über

- ein Steuerberaterexamen Wirtschaftsprüferexamen oder die Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
- die Befähigung zum Richteramt.

1. Kontroll- und Prüforgan des Verbandes
2. Überprüfung und Verabschiedung der im Vorstand entwickelten (Teil-)Strategie
3. Repräsentanz und politische Vertretung des Verbandes in Abstimmung mit dem Vorstand


Verbandstag
alle 4 Jahre
Verbandsausschuss
jährlich
entlastet
wählt
berichtet
Präsidium
berichtet
beruft und kann abberufen
kontrolliert und überwacht
stimmt Strategie ab
berichtet
Vorstand
handelt nach Strategie
organisiert operatives Geschäft
~ 50 %
~ 50 %
berät zu Entscheidungen
im Verbandsausschuss
berät
Verbandsrat
Vorstand JB entsendet 2 Personen
Vorsitz entsendet 1 Person
Vorstand VB entsendet 3 Personen
Vorstand SB ent-
sendet 2 Personen
Jugendbeirat
Verbands-
frauenbeirat
Verbands-
beirat
Sportbeirat
Übergangsregelung bis 2032

Zeitplan 2025/2026
Sitzungen mit dem Schwerpunkt Team 2040

Juli – Dezember 2025 (Präsidiumssitzung zu Team 2040)

- 30.07.2025: PS - Planung Satzungsänderungen mit Beauftragung der Gremien
- 15.09.2025: PS - Erste Änderungsbedarfe aus Gremien
- 24./25.10.2025: Präsidiumsklausur Schwerpunkt: Vorstellung der Pakete und Diskussion
- 11.11.2025: PS - Einbindung BSJ
- 28.11.2025: PS - Aktueller Stand aus den Gremien
- 11.12.2025: PS - Aktueller Stand aus den Gremien und Planung der Verbandsgespräche zur „Team 2040“

Januar 2026

- 28.01.2026: PS - Zusammenstellung der Zwischenergebnisse
- 31.01.2026: Sondersitzung Aufsichtsrat

Februar 2026

- 05.02.2026/ 19.03.2026: "Team 2040" Verbandsgespräche I
- 06./07.02.2026: Vorstand Verbandsfrauenbeirat
- 24.02.2026: "Team 2040" Verbandsgespräche II
- 26.02.2026: Sportbeirat mit Vorstellung Zwischenergebnisse "Team 2040"
- 28.02.2026: Verbandsbeirat mit Vorstellung Zwischenergebnisse "Team 2040“

März 2026

- 09.03.2026: Sportbeirat
- 10.03.2026: "Team 2040" Sondersitzung im Rahmen der Verbandsgespräche
- 13./14.03.2026: Vorstand Verbandsfrauenbeirat mit Bezirksfrauen
- 17.03.2026: gemeinsame Sitzung Vorstand Verbandsbeirat und Vorstand Frauenbeirat
- 18.03.2026: BSJ-Vorstandssitzung
- 19.03.2026: "Team 2040" Verbandsgespräche III
- 23.03.2026: Vorstand Verbandsbeirat
- 23.03.2026: Vorstand Sportbeirat
- 25.03.2026: Kommission Compliance
- 27.03.2026: PS mit Beschlussfassung Zwischenergebnisse "Team 2040"

April 2026

- 14.04.2026: Kommission Compliance
- 15.04.2026: BSJ-Vorstandssitzung
- 17.04.2026: Präsidiumssitzung und -klausur
- 17./ 18.04. und 24./ 25.04.2026: Bezirkstour
- 27.04.2026: Vorstand Verbandsbeirat
- 28.04.2026: Sportbeirat
- 29.04.2026: Aufsichtsrat
- 30.04.2026: Wirtschaftsrat

Mai 2026

- 04.05.2026: PS mit Befassung Zwischenergebnisse "Team 2040“
- 08./09.05.26: Verbandsjugendausschuss und Arbeitstagung
- 22.05.2026: Präsidiumssitzung

Juni 2026

- 08.06.2026: PS mit Beschlussfassung "Team 2040"
- 26./ 27.06.2026: Tagungsblock (Verbandsbeirat, Sportbeirat, Verbandsausschuss) mit Beschluss zur Durchführung des ao VT

September 2026

- 17.09.2026: "Team 2040" Verbandsgespräche IV

Oktober 2026

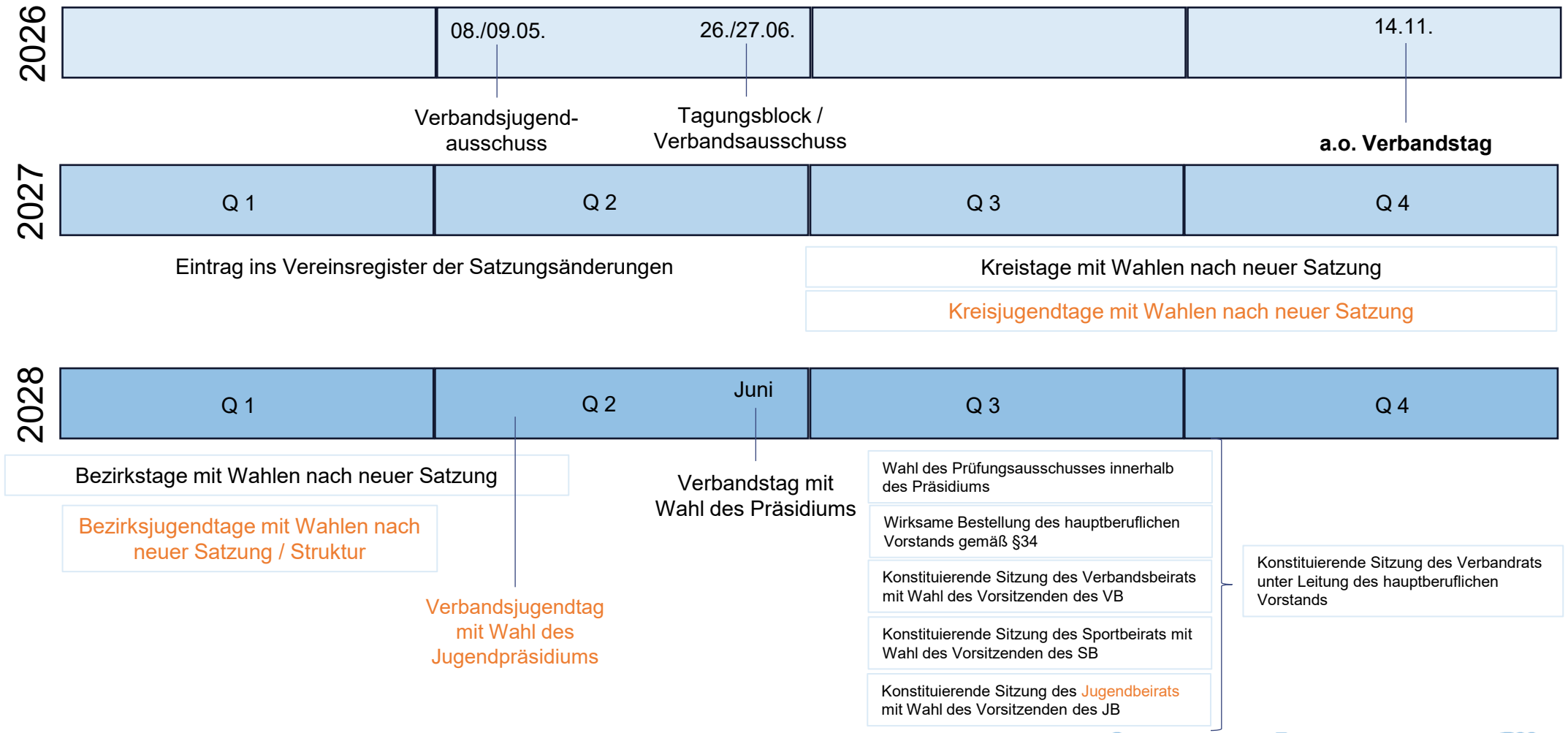
- 09./10.10. und 16./17.10.2026: Bezirkstour 2.0
- 29.10.2026: "Team 2040" Verbandsgespräche V

November 2026

- 10.11.2026: Videokonferenz in Vorbereitung zum ao VT
- 14.11.2026: Außerordentlicher Verbandstag

Zeitplan 2026 – 2028

Timeline bei einer Satzungsänderung Team 2040



Verbandsfrauenbeirat

Mittwoch, 30. September 2026

Antrag – „Änderungen des § 40a Verbandsfrauenbeirat“ – des Verbandsfrauenbeirates an den außerordentlichen BLSV-Verbandstag am 14.11.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrtes BLSV-Präsidium,
sehr geehrte Delegierte des BLSV-Verbandstages,

der Verbandsfrauenbeirat hat in seiner Sitzung am 16.09.2026 zu folgend aufgeführten Themen mit Beschluss mehrheitlich abgestimmt:

- die Beibehaltung der Vertreterinnen der Sportfachverbände mit Sitz und Stimme im Verbandsfrauenbeirat und der Vollversammlung
- die paritätische Besetzung der Ämter im BLSV als gesamtheitlich verbandliche Aufgabe verankern
- die Beibehaltung des §40a – über die Legislaturperiode beginnend im Jahr 2032 hinaus

Aufgrund dessen wurde beschlossen den Antrag (siehe Anhang) zum außerordentlichen Verbandstag zu stellen.

Begründung

Der Verbandsfrauenbeirat will mit diesem Antrag die enge Einbindung der Sportfachverbände bezüglich der Themen Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung ausbauen und beibehalten. Es wird als wichtig erachtet innerhalb der Organe respektvoll miteinander umzugehen, insbesondere für die Zielgruppe der Frauen und ihre Themen mit dem Verbandsfrauenbeirat einen „Safe Space“ zu erhalten.
Es ist Ziel des BLSV die Ämter paritätisch zu besetzten. Eine Zielsetzung, welche von allen Organen gedacht und begleitet werden soll.

Verbandsfrauenbeirat

Der Wortlaut der Änderungen ist dem Anhang zu entnehmen.

Mit sportlichen Grüßen



Kloty Schmöller
Vorsitzende des Verbandsfrauenbeirats

Im September 2026

Antrag des Verbandsfrauenbeirats zum Verbandstag 2026 Satzungsänderung – §40a Verbandsfrauenbeirat

Wir unterstützen die Änderungen der Satzung hin zu mehr Verantwortung des Hauptamts und die Stärkung der Frauen im Ehrenamt ausdrücklich. Genauso begrüßen wir die Verkürzung der Legislaturperiode von fünf auf vier Jahre.
Die Stärkung der Frauen für eine moderne und zukunftsorientierte Organisation – auch in Hinblick auf die Bewerbung für Paralympische und Olympische Spiele – ist aus unserer Sicht unerlässlich.
Wir wollen den Fortbestand des Verbandsfrauenbeirats als Vertretung der Frauen und anderer Minderheiten, die einer Gleichstellung bedürfen.
Der Entwurf der Satzungsänderung des Präsidiums sollte aus unserer Sicht hinsichtlich der Zusammensetzung des Verbandsfrauenbeirats so geändert werden, dass weiterhin die Vertreterinnen und Vertreter für Gleichstellung aus den Fachverbänden vertreten sind.
Außerdem ist es aus Sicht des Frauenbeirats wichtig, festzuschreiben, dass die Gremien selbst dazu Sorge tragen, dass in ihren Gremien die Parität hergestellt wird.

Hier die Forderung als Satzungsänderungen:
Unsere Ergänzungen sind fett und unterstrichen in Grün.

§3 (3) Werte und Grundsätze Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).	§3 (3) Werte und Grundsätze Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming). **Der BLSV fördert die Gleichstellung und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Insbesondere unterstützt jedes Gremium die Transformation des Verbandes zur Erreichung einer paritätischen Besetzung von Wahlpositionen und Berufungen im Verband.**

Generelle Aufgabe aller Gremien, sich um die Parität zu kümmern.

§ 40 Verbandsfrauenbeirat 1) Der Verbandsfrauenbeirat setzt sich aus der Vorsitzenden und fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen drei Frauenvertreterinnen der Sportfachverbände sind. 2) Der Verbandsfrauenbeirat wird von der Verbandsfrauenvollversammlung gewählt. Die Verbandsfrauenvollversammlung setzt sich zusammen aus a) den Frauenvertreterinnen der Sportbezirke und Sportkreise, b) je einer Frauenvertreterin der Sportfachverbände, c) einer Frauenvertreterin der Verbandsjugendleitung, d) den Mitgliedern des Verbandsfrauenbeirates, e) der Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im BLSV Präsidium. Die Mitglieder des Verbandsfrauenbeirates werden geheim gewählt. Die Vorsitzende des Verbandsfrauenbeirates wird im Einzelwahlgang gewählt. Die Wahlen der drei Vertreterinnen aus den Sportfachverbänden sowie die beiden weiteren Mitglieder des Verbandsfrauenbeirates erfolgen je-weils in einem gemeinsamen Wahlgang, bei dem die drei bzw. zwei Kandidatinnen gewählt sind, die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gelten für die Wahlen des Verbandsfrauenbeirates die Bestimmungen des § 26 Abs. 4. Ist ein Mitglied der Verbandsfrauenvollversammlung aus wichtigem Grund an der Teilnahme der Versammlung verhindert, so kann sie mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere Frau des jeweiligen Gremiums (Kreisvor-stand/Bezirksvorstand/Fachverbandsvorstand), aus dem die verhinderte Frau kommt, auf der Versammlung vertreten werden. Jedoch hat die bevollmächtigte Vertreterin nur Stimmrecht und aktives	§ 40 Verbandsfrauenbeirat 1)Der **Vorstand des** Verbandsfrauenbeirats setzt sich aus der Vorsitzenden und fünf gleichberechtigen Mitgliedern zusammen. **Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern vom BLSV und drei aus den Sportfachverbänden.** **2)Der Vorsitzende vertritt den Verbandsfrauenbeirat im Verbandsrat.** **3)Jede Person im Vorstand kann die Vertretung eines anderen gewählten Mitglieds des Vorstands Verbandsfrauenbeirat in den anderen Gremien im Verhinderungsfall übernehmen.** **4)Es können weitere Personen als Beisitzer/innen ohne Stimmrecht vom Vorstand berufen werden, jedoch maximal vier.** **5)Wird eine Position während der Legislaturperiode vakant, benennt der Vorstand des Beirats für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung eine neue Person bis zum Ende der Legislaturperiode. Bei Nichtbesetzung einer Position sind die Aufgaben der vakanten Position auf die verbleibenden Mitglieder des Vorstands zu verteilen.** **6)** Die Verbandsfrauenvollversammlung setzt sich zusammen aus **a) den Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung der Kreise und Bezirke** b) je einer Vertretung **für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung** aus den Sportfachverbänden c) einer Vertretung aus der Verbandsjugend

Wahlrecht. Sie kann sich nicht zur Wahl stellen bzw. gewählt werden. 4) Grundsätzlich wird die Vorsitzende zugleich Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbandsfrauenvollversammlung ein anderes Mitglied des Verbandsfrauenbeirates als Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im Präsidium wählen. 5) Der Verbandsfrauenbeirat wählt eine Vertreterin für den Aufsichtsrat und ein Ersatzmitglied. 6) Der Verbandsfrauenbeirat trägt dazu bei, Sportangebote für Frauen zu fördern und zu erweitern und Frauen insbesondere durch Aus- und Weiterbildung zur Übernahme von ehrenamtlichen Führungsaufgaben in Verbänden und Vereinen zu gewinnen. Der Verbandsfrauenbeirat fördert die Durchsetzung des Gender Mainstreaming.	d) den Mitgliedern und der/dem Vorsitzenden aus dem Vorstand Verbandsfrauenbeirat 8) Vorsitzender des Verbandsfrauenbeirats ist die gemäß § 37 Abs. 4 gewählte Person. Darüber hinaus wählt der Verbandsfrauenbeirat einen Stellvertreter und vier weitere Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Die **weiteren** Mitglieder **des Vorstands** des Verbandsfrauenbeirats werden geheim gewählt. Die Wahlen der **Vertreter** aus den Sportfachverbänden sowie die weiteren Mitglieder des Verbandsfrauenbeirats erfolgen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang, bei dem die drei bzw. zwei Kandidatinnen gewählt sind, die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gelten für die Wahlen des Verbandsfrauenbeirates die Bestimmungen des § 26 Abs. 4. Ist ein Mitglied der Verbandsfrauen-Vollversammlung aus wichtigem Grund an der Teilnahme der Versammlung verhindert, so kann sie mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere Person des jeweiligen Gremiums (Kreisvorstand/Bezirksvorstand/Präsidium des Fachverbands/Vorstand Verbandsjugendbeirat), aus dem die verhinderte Person kommt, auf der Versammlung vertreten werden. Jedoch hat die bevollmächtigte Vertretung nur Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Sie kann sich nicht zur Wahl stellen bzw. gewählt werden. **9)Der Vorstand des Verbandsfrauenbeirats wählt aus seinem Kreis die Stellvertretung.** **10)** Ziel ist es, den Sport vielfältiger zu gestalten und allen Geschlechtern gleiche Teilhabe und

	Entwicklungschancen zu ermöglichen. Der Verbandsfrauenbeirat vertritt die Belange von Frauen und Mädchen im BLSV. Er trägt dazu bei Sportangebote für Frauen und Mädchen **in Kooperation mit den Sportfachverbänden** zu fördern und zu erweitern. **Er leistet seinen Beitrag in der Öffentlichkeitsarbeit und** Gewinnung von Frauen für ehrenamtliche Führungspositionen im Sport. **Außerdem wird die** Transformation des Verbandes zur Erreichung einer paritätischen Besetzung von Wahlpositionen und Berufungen im Verband **begleitet.** Der Beirat fördert die Durchsetzung von Gender Mainstreaming.

§40 Verbandsfrauenbeirat
Der Verbandsfrauenbeirat soll erhalten bleiben. Der Vorsitzende wird vom Verbandsbeirat gewählt. Die Legislaturperiode wird auf vier Jahre gekürzt. Die Vertreter aus den Fachverbänden kommen aus den Gebieten Engagement im Sport, Frauen oder Gleichstellung. Der Verbandfrauenbeirat begleitet die Transformation zur Parität.

Beschlussvorlage zum Verbandstag am 14.11.2026

TOP 6.2 Antrag des Verbandsfrauenbeirats zur Satzungsneufassung – außerordentlicher Verbandstag am 14.11.2026

Ausgangslage

Der Verbandsfrauenbeirat hat einen Antrag zur vorgesehenen Neufassung der BLSV-Satzung für den außerordentlichen Verbandstag am 14.11.2026 eingebracht. Dieser sieht insbesondere eine weitergehende Verankerung von Gleichstellung und Parität, den dauerhaften Fortbestand des Verbandsfrauenbeirats sowie eine feste Einbindung der Sportfachverbände vor.

Der Antrag des Verbandsfrauenbeirats ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage** beigefügt.

Handlungsbedarf

Die mit dem Antrag verfolgten Ziele zur Stärkung von Gleichstellung, Teilhabe und Parität werden ausdrücklich begrüßt. Sie sind jedoch bereits wesentlicher Bestandteil der vorgesehenen Satzungsneufassung und werden dort umfassend und strukturell berücksichtigt.

Insbesondere sieht § 20 Abs. 2 der Satzungsneufassung die Gleichstellung der Geschlechter ausdrücklich als Aufgabe und Verpflichtung des Verbandes vor. Grundsätzlich wird darin das Ziel einer möglichst paritätischen Gremienbesetzung verfolgt. Mindestens ist eine Vertretung von 30 Prozent eines Geschlechts vorgesehen. Darüber hinaus wird das Themenfeld Frauen, Gleichstellung und Vielfalt dauerhaft im Verbandsbeirat, im Verbandsrat sowie auf Bezirks- und Kreisebene verankert.

Der Verbandsfrauenbeirat bleibt gemäß § 40a als eigenständiges Organ bis 2032 bestehen und begleitet in dieser Zeit die Transformation hin zu einer paritätischen Besetzung von Wahlpositionen und Berufungen. Anschließend soll die Wahrnehmung dieser Aufgaben dauerhaft durch die regulären Verbandsstrukturen sichergestellt werden. Damit wird Gleichstellung als Querschnittsaufgabe des gesamten Verbandes etabliert und gerade nicht dauerhaft in ein eigenständiges Gremium verwiesen.

Die vom Verbandsfrauenbeirat beantragten Änderungen würden demgegenüber teilweise bereits vorgesehene Regelungen wiederholen und teilweise die angestrebte neue Verbandsstruktur verändern. Dies gilt insbesondere für den dauerhaften Fortbestand eines eigenständigen Verbandsfrauenbeirats, der aufgrund der angestrebten paritätischen Besetzung, mindestens jedoch 30%igen Besetzung über die beschriebene Übergangsfrist hinaus als nicht mehr sachgerecht erscheint.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, an der vorgesehenen Satzungssystematik festzuhalten und den Antrag in seiner vorliegenden Fassung nicht zu unterstützen. Damit ist ausdrücklich

keine Ablehnung der Gleichstellungsziele verbunden, sondern eine Entscheidung für deren dauerhafte Integration in die Gesamtorganisation des BLSV.

Ziele

Festlegung einer einheitlichen Position des Verbandstages zum Antrag des Verbandsfrauenbeirats und Unterstützung der vorgesehenen Satzungsneufassung für den außerordentlichen Verbandstag am 14.11.2026.

Finanzielle Auswirkungen

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Empfehlung des Präsidiums:

Das Präsidium empfiehlt mit Beschluss vom 28.10.2026 die Ablehnung des vorliegenden Antrags, da die angestrebten Ziele der Gleichstellung, Teilhabe und Parität bereits umfassend und verbindlich in der vorgesehenen Satzungsneufassung verankert sind. Die beantragten Änderungen würden teilweise bestehende Regelungen wiederholen und zugleich der angestrebten Verbandsstruktur sowie der dauerhaften Integration von Gleichstellung entgegenstehen. Die Ablehnung richtet sich somit ausdrücklich nicht gegen die inhaltliche Zielrichtung des Antrags, sondern dient der Wahrung einer klaren, zukunftsfähigen und einheitlichen Satzungssystematik.

Beschlussvorschlag:

Der außerordentliche Verbandstag wird gebeten, den Antrag der Frauen auf Satzungsänderung abzulehnen.

Anlagen:

- Antrag Verbandsfrauenbeirat
- ao_Verbandstag_Satzungsänderung

15.10.2026
Für das Präsidium

#WirgestaltenSportfüralle

Beschlussvorlage zum außerordentlichen Verbandstag am 14.11.2026

TOP 6.3 Weiß-blaue Sport-Vision - Safe Sport Code

Ausgangslage

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) hat Ende 2024 die Einführung eines Safe Sport Codes (SSC) einschließlich korrespondierender Satzungsänderungen beschlossen. Ziel ist die Schaffung eines verbindlichen und einheitlichen Regelwerks zum Schutz vor interpersonaler Gewalt im organisierten Sport. Zugleich wurden die DOSB-Mitgliedsorganisationen aufgefordert, den Safe Sport Code bis spätestens Ende 2028 in ihre jeweiligen Strukturen einzubringen und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Am 19. August 2026 hat der DOSB nach umfassender Evaluation eine gegenüber dem bisherigen Entwurfsstand wesentlich überarbeitete Fassung des Regelwerks Safe Sport Code an seine Mitgliedsorganisationen versandt. Diese enthält neben umfangreichen redaktionellen auch substantielle inhaltliche Änderungen. Von besonderer Bedeutung ist unter anderem die Aufnahme eigenständiger Regelungen zur Konfliktvermittlung. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung über diese Fassung durch die DOSB-Mitgliederversammlung ist für den 5. Dezember 2026 und damit erst nach dem außerordentlichen Verbandstag des BLSV vorgesehen.

Die endgültige Beschlussfassung der DOSB-Mitgliederversammlung kann derzeit weder hinsichtlich des konkreten finalen Wortlauts noch hinsichtlich möglicher weiterer inhaltlicher Änderungen abschließend antizipiert werden. Eine bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgende abschließende Implementierung des Regelwerks Safe Sport Code in das Satzungswerk des BLSV würde daher das Risiko begründen, dass kurzfristig erneuter satzungsrechtlicher Anpassungsbedarf entsteht.

Die auf DOSB-Ebene beschlossene Fassung soll für die weitere Ausgestaltung des BLSV-Regelwerks eine wesentliche fachliche Orientierung bilden, ohne eine in allen Einzelheiten verbindliche Übernahme vorzugeben.

Darüber hinaus setzt eine tatsächliche Anwendung des Regelwerks Safe Sport Code voraus, dass die hierfür erforderlichen personellen, organisatorischen und verfahrensbezogenen Strukturen geschaffen werden. Dies betrifft sowohl eine mögliche verbandsinterne Aufgabenwahrnehmung als auch die mögliche Einbindung einer externen Stelle. Insbesondere kommt perspektivisch eine Aufgabenübertragung auf das Zentrum für Safe Sport (ZfSS) in Kassel in Betracht, dessen operativer Betrieb nach derzeitiger Planung voraussichtlich im Frühjahr 2027 aufgenommen werden kann. Das ZfSS erhält eine Anschubfinanzierung des Bundes und wird derzeit personell aufgebaut. Eine Beendigung des Prozesses ist derzeit nicht absehbar.

Der Schutz vor interpersonaler Gewalt ist für den BLSV ein wesentlicher Bestandteil eines sicheren und verantwortungsvollen Sports. Hierzu gehören sowohl wirksame Präventions- und Schutzstrukturen als auch klare, transparente und rechtssichere Verfahren für den Umgang mit

Anhaltspunkten und Hinweisen auf mögliche Verstöße.
Vor diesem Hintergrund sollen die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Implementierung des Safe Sport Codes im BLSV in der Satzung verankert werden. Die hierzu vorgesehenen Satzungsänderungen sind in der dem Verbandstag vorliegenden Anlage dargestellt.

Handlungsbedarf

Die Umsetzung des Safe Sport Codes erfordert eine eindeutige satzungsrechtliche Grundlage. Neben den bereits dem Verbandsausschuss im Juni 2026 per Synopse vorgestellten Änderungen/Einfügungen der § 52c und des Abs. 12 des § 54 soll nun auch eine Übergangsvorschrift in Abs. 6 des § 64 eingefügt werden.

Grundsatzentscheidung und abschließende Ausgestaltung des Regelwerks

Da die abschließende Beschlussfassung auf DOSB-Ebene erst nach dem Verbandstag des BLSV erfolgt, soll der Verbandstag zunächst die satzungsrechtliche Grundsatzentscheidung zur Einführung des Safe Sport Codes treffen und den hierfür erforderlichen rechtlichen Rahmen festlegen. Die abschließende konkrete Ausgestaltung des Regelwerks soll demgegenüber auf Grundlage der von der DOSB-Mitgliederversammlung verabschiedeten Endfassung erfolgen. Um hierfür keinen erneuten Verbandstag ausschließlich zur Umsetzung der Detailregelungen erforderlich werden zu lassen, soll der Verbandsausschuss ausdrücklich ermächtigt werden, die für den BLSV maßgebliche abschließende Fassung des Regelwerks Safe Sport Code innerhalb des vom Verbandstag gesetzten satzungsrechtlichen Rahmens zu beschließen.

Zur Information über Gegenstand, Inhalt und Reichweite dieser Ermächtigung werden den Delegierten die bereits vorliegenden Fassungen des Regelwerks Safe Sport Code in den Versionen 2.0 und 3.0 zur Verfügung gestellt.

§ 52c – Safe Sport Code

Mit dem neu eingefügten § 52c wird der Safe Sport Code ausdrücklich in der Satzung des BLSV verankert. Die Vorschrift bestimmt den Schutz vor interpersonaler Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen als Kern des Safe Sport Codes und regelt dessen Einbindung in die Satzung.

Zugleich werden die wesentlichen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Strukturen festgelegt. Hierzu gehören insbesondere ein unabhängig und weisungsfrei tätiges Untersuchungsteam sowie ein Disziplinarorgan für die abschließende Beurteilung festgestellter Sachverhalte und die Sanktionierung von Verstößen. Darüber hinaus werden die Rechtsmittelmöglichkeiten sowie die Möglichkeit geregelt, externe Expertise einzubeziehen oder bestimmte Befugnisse auf Dritte zu übertragen. Es wird zudem die abstrakte Möglichkeit geschaffen, dass Mitgliedsorganisationen und deren unmittelbare Mitglieder ihre Zuständigkeit für Untersuchungs- und Disziplinarverfahren durch schriftliche Vereinbarung auf den BLSV beziehungsweise auf von diesem beauftragte Dritte zu übertragen.

§ 54 Abs. 12 – Verhältnis des Safe Sport Codes zur Satzung und zu den Verbandsordnungen

Mit dem neuen § 54 Abs. 12 wird das Verhältnis zwischen den Regelungen des Safe Sport Codes und den sonstigen verbandsrechtlichen Regelwerken eindeutig bestimmt. Danach gehen

die Regelungen des Safe Sport Codes der Satzung und den Verbandsordnungen vor. Dadurch soll insbesondere für Verfahren nach dem Safe Sport Code eine klare und widerspruchsfreie Rechtsanwendung sichergestellt werden.

§ 64 Abs. 6 – Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

§ 64 Abs. 6 bestimmt, dass der Safe Sport Code zum **01.01.2029** in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt entfaltet er keine Bindungs-, Verfahrens- oder Sanktionswirkung. Damit wird ein eindeutiger Zeitpunkt für die Wirksamkeit des neuen Regelwerks festgelegt und zugleich die erforderliche Vorbereitungs- und Implementierungsphase sichergestellt.

Ziele

Mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen trifft der Verbandstag die satzungsrechtliche Grundsatzentscheidung zur Einführung des Safe Sport Codes im BLSV und schafft hierfür den verbindlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmen. Die abschließende konkrete Fassung des Regelwerks soll nach der endgültigen Beschlussfassung auf DOSB-Ebene durch den Verbandsausschuss beschlossen werden.

Ziel ist es, den Schutz vor interpersonaler Gewalt nachhaltig zu stärken und zugleich klare Zuständigkeiten, transparente Verfahren und verlässliche Rechtsschutzmöglichkeiten zu gewährleisten. Die satzungsrechtliche Verankerung schafft hierfür einen verbindlichen Rahmen und ermöglicht die geordnete Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Safe Sport Codes zum 01.01.2029.

Die konkreten Änderungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der außerordentliche Verbandstag wird gebeten folgenden Antrag zu beschließen:

Auf Grundlage der beigefügten Anlage wird die Grundsatzentscheidung zur Einführung eines verbindlichen Safe Sport Codes gemäß den Änderungen der Satzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. beschlossen.

Im Einzelnen wird beschlossen:

1. die Einfügung des § 52c „Safe Sport Code“ in der in der Anlage dargestellten Fassung,

2. die Ergänzung des § 54 um Absatz 12 in der in der Anlage dargestellten Fassung sowie

3. die Ergänzung des § 64 um Absatz 6 in der in der Anlage dargestellten Fassung.

Das Präsidium wird ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder von sonstigen zuständigen Behörden verlangte rein redaktionelle oder rechtstechnische Anpassungen der beschlossenen Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit hierdurch Inhalt und

Zweck der vom Verbandstag beschlossenen Regelungen nicht verändert werden.

Der Verbandstag ermächtigt den Verbandsausschuss, die für den BLSV maßgebliche abschließende Fassung des Regelwerks Safe Sport Code zu beschließen. Hierbei sind die von der DOSB-Mitgliederversammlung beschlossene Fassung des Safe Sport Codes sowie die spezifischen rechtlichen, organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen des BLSV angemessen zu berücksichtigen. Dem Verbandsausschuss verbleibt der für eine sachgerechte Ausgestaltung des Regelwerks für den BLSV erforderliche Gestaltungsspielraum.

Anlage:

- Anlage 1_Satzungstexte_Safe Sport Code
- Anlage 2_Satzungssynpose_mitSSC
- Anlage 3_Satzung clean_2026_10_02_mitSSC
- Anlage 4_Muster-SSC Version 2
- Anlage 5_Muster-SSC Version 3

07.10.2026
Für das Präsidium

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Satzungstexte

Safe Sport Code

Anlage: zu ändernde / einzufügende Paragraphen

§ 52c Safe Sport Code

1) Der BLSV regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Safe Sport Code des BLSV. Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Der Safe Sport Code ist mit Ausnahme der Verhaltensregeln Bestandteil der Satzung.
2) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den Safe Sport Code können durch das Disziplinarorgan Sanktionen gegen Mitglieder sowie Organe, Gremien und Kommission des BLSV sowie sämtliche Personen, die sich dem Safe Sport Code unterworfen haben, ausgesprochen werden. Näheres regelt der Safe Sport Code. Der BLSV trägt Sorge dafür, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die dem BLSV angehören oder für diesen tätig werden, den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach richten.
3) Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code werden durch das Untersuchungsteam unabhängig und weisungsfrei untersucht. Das Untersuchungsteam besteht aus drei BLSV-internen oder externen Personen, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Personen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die im Safe Sport Code aufgeführt sind. Zudem sollen dem Untersuchungsteam Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören.
4) Das Disziplinarorgan ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen den Safe Sport Code zuständig. Das Disziplinarorgan besteht aus drei BLSV-internen oder externen Personen, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; sie werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Der Vorsitzende des Disziplinarorgans soll (Voll-)Jurist sein. Die Mitglieder des Disziplinarorgans dürfen keinem anderen Organ oder Gremium der Sportorganisation angehören.
5) Gegen Entscheidungen des Disziplinarorgans können der BLSV, die beschuldigte und die betroffene Person Rechtsmittel bei einem Schiedsgericht einlegen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren regeln der Safe Sport Code sowie die Rechts- und Schiedsordnung des BLSV.
6) Der BLSV, das Untersuchungsteam sowie das Disziplinarorgan können sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code sowie bei der Durchführung von Safe Sport Verfahren der Unterstützung externer Experten und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expertenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch den Vorstand.
7) Der BLSV ist berechtigt, die Befugnis zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code einschließlich der Befugnis zur Verhängung von Sofortmaßnahmen nach Art. 9 Safe Sport Code auf Dritte zu übertragen. Zuständig für die Entscheidung der Übertragung ist der Vorstand. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam.
8) Mitgliedsorganisationen sowie deren unmittelbare Mitglieder können ihre Zuständigkeit

für die Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens mittels schriftlicher Vereinbarung auf den BLSV bzw. auf die vom BLSV beauftragten Dritte übertragen. Zuständig sind in diesen Fällen das Untersuchungsteam für das Untersuchungsverfahren und das Disziplinarorgan für die Durchführung eines etwaigen Disziplinarverfahrens. Einzelheiten zum weiteren Verfahren regeln der Safe Sport Code sowie die Rechts- und Schiedsordnung des BLSV.

§ 54 Ordnungsmaßnahmen

(….)

12) Regelungen des Safe Sport Codes gehen dieser Satzung und allen Verbandsordnungen vor.

§ 64 Übergangsvorschriften

(….)

6) Der Safe Sport Code tritt zum 01.01.2029 in Kraft. Bis zu seinem Inkrafttreten entfaltet der Safe Sport Code keine Bindungs-, Verfahrens- oder Sanktionswirkung.

#WirgestaltenSportfüralle

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Satzungssynpose mit SSC

Synopse Satzung

„Rot“ = geändert / gelöscht (wenn in linker Spalte)

Einfügen einer Fußnote, dass mit der Nennung der männlichen Form sämtliche Geschlechter angesprochen sind.

Fassung vom 28.06.2025	Neufassung vom 07.10.2026:
§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben, Geschäftsjahr 1) Der Bayerische Landes-Sportverband e.V., im folgenden „Verband“ oder „BLSV“ genannt, ist die freiwillige Vereinigung der bayerischen Turn- und Sport- sowie wesensverwandter Vereine. „Sport“ im Sinne dieser Satzung und des Sprachgebrauchs im Verband ist der Sammelbegriff für alle Arten von Leibesübungen. Für eine ausführliche Beschreibung des „Sports“ im Verband wird auf die weiteren Bestimmungen der Aufnahmeordnung verwiesen. 2) Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. 3) Der Verband gliedert sich a. regional in Sportbezirke und Sportkreise, die grundsätzlich mit den politischen Bezirken und Kreisen des Freistaates Bayern übereinstimmen, b. sportfachlich nach Sportarten. 4) Die regionalen Gliederungen haben in ihrer	§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben, Geschäftsjahr 1) Der Bayerische Landes-Sportverband e.V., im folgenden „Verband“ oder „BLSV“ genannt, ist die freiwillige Vereinigung der bayerischen Turn- und Sport- sowie wesensverwandter Vereine. „Sport“ im Sinne dieser Satzung und des Sprachgebrauchs im Verband ist der Sammelbegriff für alle Arten von Leibesübungen. Für eine ausführliche Beschreibung des „Sports“ im Verband wird auf die weiteren Bestimmungen der Aufnahmeordnung verwiesen. 2) Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. 3) Der Verband gliedert sich a. regional in Sportbezirke und Sportkreise, die grundsätzlich mit den politischen Bezirken und Kreisen des Freistaates Bayern übereinstimmen, b. sportfachlich nach Sportarten. 4) Die regionalen Gliederungen haben in ihrer

Namensbezeichnung die Worte „im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ zu führen. Die Mitglieder sollen neben ihrem im jeweiligen Registergericht eingetragenen Namen die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ führen. 5) Verbandsfarben sind die Landesfarben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Namensbezeichnung die Worte „im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ zu führen. Die Mitglieder sollen neben ihrem im jeweiligen Registergericht eingetragenen Namen die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ führen. 5) Verbandsfarben sind die Landesfarben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sportes in Bayern.	§ 2 Zweck Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sportes in Bayern.
§ 3 Werte und Grundsätze 1) Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen. 2) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechts staatlichen Grundordnung. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung. 3) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming). 4) Der Verband tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und	§ 3 Werte und Grundsätze 1) Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen. 2) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechts staatlichen Grundordnung. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). 3) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).

den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sport treiben ein. 5) Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“. 6) Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der Verband bekennt sich daher zu jeglicher Form der Bekämpfung von Doping. 7) Der BLSV wendet sich gegen Drogen, Gewalt sowie verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Der BLSV tritt insbesondere jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. 8) Der Verband achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder, fördert ihre Zusammenarbeit und unterstützt die olympische Idee, insbesondere die olympischen Sportarten. 9) Der Verband setzt sich für die Wahrung und Förderung der Einheit des Sportes in Bayern ein.	4) Der Verband tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sport treiben ein. 5) Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“. 6) Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der Verband bekennt sich daher zu jeglicher Form der Bekämpfung von Doping. 7) Der BLSV wendet sich gegen Drogen, Gewalt sowie verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt jeglicher Form von extremistischen, nationalistischen, antisemitischen und rassistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der BLSV tritt insbesondere jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. 8) Der Verband achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder, fördert ihre Zusammenarbeit und unterstützt die olympische Idee, insbesondere die olympischen Sportarten. 9) Der Verband setzt sich für die Wahrung und Förderung der Einheit des Sportes in Bayern ein.
§ 4 Aufgaben 1) Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die Mitglieder zu betreuen und gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.	§ 4 Aufgaben 1) Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die Mitglieder zu betreuen und gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.

2) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist, die körperliche und sittliche Entwicklung der ihm zugehörigen Einzelpersonen, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern. 3) Der BLSV nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sportes zu wirken.	2) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist, die körperliche und sittliche Entwicklung der ihm zugehörigen Einzelpersonen, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern. 3) Der BLSV nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sportes zu wirken.
§ 5 Verwirklichung der Aufgaben 1) Die Verwirklichung der Verbandsaufgaben erfolgt unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 insbesondere durch a) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen beziehungsweise gemeinsamen Sportveranstaltungen, b) Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes für unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien, c) Förderung des Leistungssportes, d) überfachliche und allgemeine Bildungs- und Lehrtätigkeit sowie Förderung der sportfachlichen Bildungs- und Lehrtätigkeit der Mitglieder, e) Service- und Beratungstätigkeit für die Mitglieder, f) Verschaffung von Versicherungsschutz, g) Schaffung einheitlicher Sportfördergrundsätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern, h) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen,	§ 5 Verwirklichung der Aufgaben 1) Die Verwirklichung der Verbandsaufgaben erfolgt unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 insbesondere durch a) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen beziehungsweise gemeinsamen Sportveranstaltungen, b) Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes für unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien, c) Förderung des Leistungssportes, d) überfachliche und allgemeine Bildungs- und Lehrtätigkeit sowie Förderung der sportfachlichen Bildungs- und Lehrtätigkeit der Mitglieder, e) Service- und Beratungstätigkeit für die Mitglieder, f) Verschaffung von Versicherungsschutz, g) Schaffung einheitlicher Sportfördergrundsätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern, h) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen,

Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, Einzelheiten regelt die Ehrenordnung i) Unterstützung der Mitglieder beim Sportstättenbau, j) Schaffung und Erhaltung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten, k) Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen, l) Herausgabe von Sportfachzeitschriften, Sportfachliteratur sowie sport- und verbandsbezogene Medienbeiträge, m) Unterstützung der Mitglieder bei Präventions- und Schutzmaßnahmen insbesondere zugunsten von Minderjährigen vor Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation. 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.	Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, Einzelheiten regelt die Ehrenordnung i) Unterstützung der Mitglieder beim Sportstättenbau, j) Schaffung und Erhaltung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten, k) Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen, l) Herausgabe von Sportfachzeitschriften, Sportfachliteratur sowie sport- und verbandsbezogene Medienbeiträge, m) Unterstützung der Mitglieder bei Präventions- und Schutzmaßnahmen insbesondere zugunsten von Minderjährigen vor Gewalt, Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung und Manipulation. 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
§ 6 Gemeinnützigkeit 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen	§ 6 Gemeinnützigkeit 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2) Der Verband kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch dadurch erreichen, dass er durch planmäßiges Zusammenwirken mit seinen Beteiligungsunternehmen für die Verfolgung der in § 5 der Satzung genannten Zwecke zusammenarbeitet und mit diesen gemeinsam diese steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht (vgl. § 57 Abs. 3 AO).

Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig. 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen. 6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen.	Diese Unternehmen sind ausschließlich die ebenfalls gemeinnützigen Tochtergesellschaften, an denen der Verband mit Mehrheit beteiligt ist. Die Kooperation kann durch Überlassung von Räumlichkeiten sowie durch Dienstleistungen, Verwaltungsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Werbung für die Zweckbetriebe, Buchführungsleistungen oder die Überlassung von Personal erfolgen, weiterhin durch die Durchführung gemeinsamer Sport- und Fortbildungsveranstaltungen sowie von Lehrgängen. 3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig. 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen. 7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben

	keine Rechte am Verbandsvermögen.
§ 7 Ehren- und Hauptamtlichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigungen 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 2) Der Verband ist ermächtigt, angemessene Funktions- und Aufwandsentschädigungen zu gewähren. Die Funktions- und Aufwandsentschädigungen können pauschaliert werden. 3) Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung sowie über den Kreis der Betroffenen wird durch den Aufsichtsrat getroffen. 4) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können hauptamtlich Beschäftigte angestellt werden. 5) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.	§ 7 Ehrenamtlich- und Hauptberuflichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigungen, Vergütung 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. 2) Der Vorstand nach § 34 ist hauptberuflich tätig. 3) Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende sind im Rahmen der Satzung und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Personen, die nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorbestraft sind, dürfen weder hauptberuflich, nebenberuflich noch ehrenamtlich beschäftigt oder bestellt werden, es sei denn, dass ein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bei Ausübung der Tätigkeit ausgeschlossen ist. 4) Der Verband ist ermächtigt, angemessene Funktions- und Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen zu gewähren. Die Funktions- und Aufwandsentschädigungen können pauschaliert werden. 5) Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung sowie über den Kreis der Berechtigten wird durch das Präsidium getroffen. Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung des Präsidiums trifft der Verbandsrechtsausschuss. 6) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können weitere

	Beschäftigte angestellt werden. 7) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
§ 8 Mitgliedschaft von Vereinen, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen 1) Jeder in Bayern bestehende gemeinnützige Verein kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 2) Die Sportabteilung eines gemeinnützigen Vereines, der aufgrund seines Vereinszweckes die Mitgliedschaft im BLSV nicht als gesamter Verein erwerben kann, kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern in dieser Sportabteilung eine vom Verband anerkannte Sportart betrieben wird und der Verein der Aufnahme der Sportabteilung in den BLSV zustimmt. 3) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 4) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt. 5) Jeder in Bayern bestehende nichtgemeinnützige Verein	§ 8 Mitgliedschaft von Vereinen, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen 1) Jeder in Bayern bestehende gemeinnützige Verein kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 2) Die Sportabteilung eines gemeinnützigen Vereines, der aufgrund seines Vereinszweckes die Mitgliedschaft im BLSV nicht als gesamter Verein erwerben kann, kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern in dieser Sportabteilung eine vom Verband anerkannte Sportart betrieben wird und der Verein der Aufnahme der Sportabteilung in den BLSV zustimmt. 3) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. 4) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt. 5) Jeder in Bayern bestehende nichtgemeinnützige Verein

oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.	oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.
§ 8a Mitgliedschaft von Vereinen in Sportfachverbänden 1) Jeder Verein muss Mitglied in allen Sportfachverbänden sein, deren Sportarten regelmäßig betrieben werden. 2) Die jeweilige Mitgliedschaft ist gegenüber dem BLSV durch den jeweiligen Sportfachverband nachzuweisen. 3) Unterlässt ein Verein den Erwerb der Mitgliedschaft in den jeweiligen Sportfachverbänden, erhebt der BLSV ein Entgelt, das vom BLSV so festgesetzt wird, dass das Bestreben nach Meldeehrlichkeit der Vereine unterstützt wird. Das Entgelt setzt sich aus einem Anstatt-Beitrag zusammen, der an die betroffenen Sportfachverbände ausgeschüttet wird, und einer Verwaltungsgebühr, die der BLSV vereinnahmt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.	§ 8a Mitgliedschaft von Vereinen in Sportfachverbänden 1) Jeder Verein muss Mitglied in allen Sportfachverbänden sein, deren Sportarten regelmäßig betrieben werden. 2) Die jeweilige Mitgliedschaft ist gegenüber dem BLSV durch den jeweiligen Sportfachverband nachzuweisen. 3) Unterlässt ein Verein den Erwerb der Mitgliedschaft in den jeweiligen Sportfachverbänden, erhebt der BLSV ein Entgelt, das vom BLSV so festgesetzt wird, dass das Bestreben nach Meldeehrlichkeit der Vereine unterstützt wird. Das Entgelt setzt sich aus einem Anstatt-Beitrag zusammen, der an die betroffenen Sportfachverbände ausgeschüttet wird, und einer Verwaltungsgebühr, die der BLSV vereinnahmt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
§ 9 Mitgliedschaft von Sportfachverbänden 1) In Bayern bestehende gemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV	§ 9 Mitgliedschaft von Sportfachverbänden 1) In Bayern bestehende gemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV

werden. 2) In Bayern bestehende nichtgemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband außerordentliches Mitglied im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützen. Der Verband darf nichtgemeinnützige Sportverbände nicht mit Rat und Tat fördern. 3) Für jede Fachsportart wird nur ein Sportfachverband anerkannt.	werden. 2) In Bayern bestehende nichtgemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband außerordentliches Mitglied im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützen. Der Verband darf nichtgemeinnützige Sportverbände nicht mit Rat und Tat fördern. 3) Für jede Fachsportart wird nur ein Sportfachverband anerkannt. 4) Die Sportfachverbände verpflichten sich, alle bei ihnen gemeldeten Vereine auch zur Mitgliedschaft im BLSV zu veranlassen.
§ 9a Mitgliedschaft von Kleinst-Sportfachverbänden Ein Sportfachverband, der die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft als Sportfachverband im Sinne von § 9 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt, kann als Kleinst-Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV werden.	§ 9a Mitgliedschaft von Kleinst-Sportfachverbänden Ein Sportfachverband, der die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft als Sportfachverband im Sinne von § 9 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt, kann als Kleinst-Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV werden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
§ 10 Mitgliedschaft mit besonderem Status von Anschlussorganisationen und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung 1) Jede in Bayern bestehende Sportorganisation, die nicht als Sportfachverband anerkannt werden kann, kann als Anschlussorganisation Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des	§ 10 Mitgliedschaft mit besonderem Status von Anschlussorganisationen und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung 1) Jede in Bayern bestehende Sportorganisation, die nicht als Sportfachverband anerkannt werden kann, kann als Anschlussorganisation Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des

BLSV unterstützt. 2) Jede in Bayern bestehende sonstige Organisation kann als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützt.	BLSV unterstützt. 2) Jede in Bayern bestehende sonstige Organisation kann als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützt.
§ 11 Einzelpersonen 1) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BLSV nicht erwerben. 2) Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit im BLSV durch ihre Mitgliedschaft bei einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 (zugehörige Einzelpersonen). 3) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von den jeweiligen Gremien (Kreistag, Bezirkstag, Verbandstag) gewählt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.	§ 11 Einzelpersonen 1) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BLSV nicht erwerben. 2) Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit im BLSV durch ihre Mitgliedschaft bei einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 (zugehörige Einzelpersonen). 3) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von den jeweiligen Gremien (Kreistag, Bezirkstag, Verbandstag) gewählt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.
§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium des BLSV zu richten. 2) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 haben alle ihnen zugehörigen Einzelpersonen namentlich und	§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des BLSV zu richten. 2) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 haben alle ihnen zugehörigen Einzelpersonen namentlich und

unter Angabe der jeweiligen Spartenzugehörigkeit bzw. Sportart sowie bestehende Mitgliedschaften in Sportfachverbänden zu melden. Die Satzung der Mitglieder im Sinne von §§ 8 bis 10 muss deren Mitgliedschaft im BLSV, im Fall von § 8 auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten.	unter Angabe der jeweiligen Spartenzugehörigkeit bzw. Sportart sowie bestehende Mitgliedschaften in Sportfachverbänden zu melden. Die Satzung der Mitglieder im Sinne von §§ 8 bis 10 muss deren Mitgliedschaft im BLSV, im Fall von § 8 auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten.
3) Die Aufnahmevoraussetzungen im Besonderen sowie das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeordnung, die integraler Bestandteil dieser Satzung ist.	3) Die Aufnahmevoraussetzungen im Besonderen sowie das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeordnung, die integraler Bestandteil dieser Satzung ist.
4) Die Aufnahme in den BLSV wird vom Präsidium durch Veröffentlichung in einem amtlichen Organ des Verbandes vollzogen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Sportfachverbände können mit Wirkung zum 01.01. oder 01.07 als Mitglied aufgenommen werden.	4) Die Aufnahme in den BLSV wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in einem amtlichen Organ des Verbandes vollzogen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Sportfachverbände können mit Wirkung zum 01.01. oder 01.07 als Mitglied aufgenommen werden.
5) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung des Präsidiums über die Antragsstellung auf Aufnahme, ist der Antragsteller bzw. ein betroffenes Mitglied berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben. Über einen Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet das Präsidium.	5) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstands über die Antragsstellung auf Aufnahme, ist der Antragsteller bzw. ein betroffenes Mitglied berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben. Über einen Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft
1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss durch den Verband oder durch Erlöschen der Organisation.	1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss durch den Verband oder durch Erlöschen der Organisation.
2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung unter	2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung unter

Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.	Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.
3) Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem Verband in folgenden Fällen erfolgen	3) Durch Entscheidung des Vorstandes kann ein Ausschluss aus dem Verband in folgenden Fällen erfolgen
a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes, insbesondere wenn	a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie den Compliance-Kodex des Verbandes, insbesondere wenn
1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Verbandsabgaben im Verzug ist,	1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Verbandsabgaben im Verzug ist,
2. im Rahmen der Bestandserhebung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder	2. im Rahmen der Bestandserhebung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder
3. Grundsätze sportlichen Verhaltens missachtet werden,	3. Grundsätze sportlichen Verhaltens grob oder wiederholt missachtet werden,
b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder	b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder
c) wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt.	c) wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt.
Die Einzelheiten des Verfahrens bei Verlust der Aufnahmevoraussetzungen regelt die vom Verbandsausschuss zu erlassende Aufnahmeordnung.	Die Einzelheiten des Verfahrens bei Verlust der Aufnahmevoraussetzungen regelt die vom Verbandsausschuss zu erlassende Aufnahmeordnung.
4) Das Ausschlussverfahren kann durch die Organe (§ 20) und Mitglieder beantragt werden.	4) Das Ausschlussverfahren kann durch die Organe (§ 20) und Mitglieder beantragt werden.
5) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.	5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
6) Beschließt das Präsidium den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung	6) Beschließt der Vorstand den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung

schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. 7) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger. 8) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelpersonen (§ 11 Abs. 2) hat die automatische Beendigung der von der betreffenden Einzelperson im BLSV ausgeübten Funktionen zur Folge.	schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mitsamt einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. 7) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger.
§ 14 Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BLSV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Für den Ausschluss gilt § 13 Abs. 3 mit 6 entsprechend.	§ 14 Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen 1) Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BLSV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Für den Ausschluss gilt § 13 Abs. 3 bis 7 entsprechend. 2) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelpersonen (§ 11 Abs. 2) hat die automatische Beendigung der von der betreffenden Einzelperson im BLSV ausgeübten Funktionen zur Folge.

§ 15 Rechte der Mitglieder 1) Die Mitglieder werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Organen des Verbandes durch Delegierte vertreten. 2) Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen teilnehmen. 3) Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Verband mit Rat und Tat unterstützt. 4) Der Verband fördert die ordentlichen Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit Rat und Tat. Der Verband unterstützt die ordentlichen Sportfachverbände und olympischen Kleinst-Sportfachverbände mit eigenen Mitteln. Die Regelung und das System der Eigenmittelverteilung ist durch den Verbandstag zu beschließen.	§ 15 Rechte der Mitglieder 1) Die Mitglieder werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Organen des Verbandes durch Delegierte vertreten. 2) Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen teilnehmen. 3) Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Verband mit Rat und Tat unterstützt. 4) Der Verband fördert die ordentlichen Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit Rat und Tat. Der Verband unterstützt die ordentlichen Sportfachverbände und olympischen Kleinst-Sportfachverbände mit eigenen Mitteln. Die Regelung und das System der Eigenmittelverteilung ist durch den Verbandstag zu beschließen.
§ 16 Versicherung 1) Den Mitgliedern des BLSV wird während ihrer Verbandsmitgliedschaft Versicherungsschutz verschafft. Den zugehörigen Einzelpersonen wird Versicherungsschutz	§ 16 Versicherung 1) Den Mitgliedern des BLSV wird während ihrer Verbandsmitgliedschaft Versicherungsschutz verschafft. Den zugehörigen Einzelpersonen wird Versicherungsschutz

verschafft, sobald sie dem BLSV gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung gemeldet wurden. 2) Das Präsidium kann Mitglieder von der Versicherungspflicht befreien. Näheres regelt die Finanzordnung. 3) Die weitere Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge bestimmt.	verschafft, sobald sie dem BLSV gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung gemeldet wurden. 2) Der Vorstand kann Mitglieder von der Versicherungspflicht befreien. Näheres regelt die Finanzordnung. 3) Die weitere Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge bestimmt.
§ 17 Pflichten der Mitglieder 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Leistungen zu erbringen, die sich aus der Satzung, aus den Ordnungen sowie aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben. 2) Die Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben (Geldbeiträge) gemäß § 18 zu entrichten. 3) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 sind verpflichtet, die Meldung zur Bestandserhebung zu erbringen. Die Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände sind verpflichtet, ihre Mitgliedsvereine für den Abgleich bei der Bestandserhebung zu melden. Das Verfahren der Bestandserhebung regelt die Aufnahmeordnung. 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu beziehen. 5) Sie haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das	§ 17 Pflichten der Mitglieder 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Leistungen zu erbringen, die sich aus der Satzung, aus den Ordnungen sowie aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben. 2) Die Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben (Geldbeiträge) gemäß § 18 zu entrichten. 3) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 sind verpflichtet, die Meldung zur Bestandserhebung zu erbringen. Die Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände sind verpflichtet, ihre Mitgliedsvereine für den Abgleich bei der Bestandserhebung zu melden. Das Verfahren der Bestandserhebung regelt die Aufnahmeordnung. 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu beziehen. 5) Sie haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das

Interesse und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet oder geschädigt werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Verbandes einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.	Interesse und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet oder geschädigt werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Verbandes einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.
§ 18 Verbandsabgaben und Gebühren 1) Die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben für Mitglieder sind in der Finanzordnung geregelt. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. 2) Leistet ein Mitglied bei Fälligkeit nicht oder werden die zur Bestandserhebung notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Verband berechtigt, Säumniszuschläge, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Säumniszuschläge sowie der Mahn- und Verwaltungsgebühren erfolgt nach der Finanzordnung.	§ 18 Verbandsabgaben und Gebühren 1) Die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben für Mitglieder sind in der Finanzordnung geregelt. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. 2) Leistet ein Mitglied bei Fälligkeit nicht oder werden die zur Bestandserhebung notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Verband berechtigt, Säumniszuschläge, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Säumniszuschläge sowie der Mahn- und Verwaltungsgebühren erfolgt nach der Finanzordnung.
§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung) 1) Die Benutzung der Einrichtungen des BLSV steht auch den	§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung) 1) Die Benutzung der Einrichtungen des BLSV steht auch den

Mitgliedern mit besonderem Status offen. 2) In Fragen der Organisation und der Verwaltung können sich gemeinnützige Mitglieder mit besonderem Status durch den BLSV beraten lassen. 3) Im Übrigen stehen den Mitgliedern mit besonderem Status keine Eigenmittel des Verbandes zu. 4) Die Förderung mit Staatsmitteln richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Freistaates Bayern. 5) Beim Verbandstag des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Delegierten mit beratender Stimme. 6) Im Verbandsausschuss des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Vertreter mit beratender Stimme. 7) Die Mitglieder mit besonderem Status haben die in der Satzung des BLSV festgelegten Grundsätze zu beachten und sicherzustellen, dass in allen ihren Organisationen und Verwaltungszweigen diese Grundsätze beachtet werden.	Mitgliedern mit besonderem Status offen. 2) In Fragen der Organisation und der Verwaltung können sich gemeinnützige Mitglieder mit besonderem Status durch den BLSV beraten lassen. 3) Im Übrigen stehen den Mitgliedern mit besonderem Status keine Eigenmittel des Verbandes zu. 4) Die Förderung mit Staatsmitteln richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Freistaates Bayern. 5) Beim Verbandstag des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Delegierten mit beratender Stimme. 6) Im Verbandsausschuss des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Vertreter mit beratender Stimme. 7) Die Mitglieder mit besonderem Status haben die in der Satzung des BLSV festgelegten Grundsätze zu beachten und sicherzustellen, dass in allen ihren Organisationen und Verwaltungszweigen diese Grundsätze beachtet werden.
§ 19a Rechte und Pflichten der Kleinst-Sportfachverbände Für Kleinst-Sportfachverbände gelten die Vorschriften des § 19 der Satzung entsprechend.	§ 19a Rechte und Pflichten der Kleinst-Sportfachverbände Für Kleinst-Sportfachverbände gelten die Vorschriften des § 19 der Satzung entsprechend.
§ 20 Organe	§ 20 Organe

Die Organe des Verbandes sind a) der Verbandstag (§§ 22 ff.), b) der Verbandsausschuss (§§ 27 ff.), c) das Präsidium (§§ 32 f.), d) der Aufsichtsrat (§ 34), e) der Wirtschaftsrat (§ 35), f) der Verbandsbeirat (§ 37), g) der Sportbeirat (§ 38), h) der Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV (§ 39), i) der Verbandsfrauenbeirat (§ 40), j) der Verbandsrechtsausschuss (§ 53).	1) Die Organe des Verbandes sind a) der Verbandstag (§§ 22 ff.), b) der Verbandsausschuss (§§ 27 ff.), c) das Präsidium (§§ 32 f.), d) der Vorstand (§§ 33 Abs. 1j, 34), e) besondere Vertreter (§ 33a), f) der Verbandsrat (§ 36), g) der Verbandsbeirat (§ 37), h) der Sportbeirat (§ 38), i) das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend im BLSV (§ 39) j) der Jugendbeirat (§ 40) der Bayerischen Sportjugend im BLSV k) der Verbandsfrauenbeirat (§ 40a). 2) Für den Verband ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter Aufgabe und Verpflichtung zugleich. Die Organe sollen geschlechterverschieden, insbesondere in gleicher Anzahl von Frauen und Männern besetzt sein, mindestens jedoch sollen 30 Prozent eines Geschlechts in den zu wählenden Gremien vertreten sein. Es sollen keine Positionen unbesetzt bleiben, wenn die Quote nicht erfüllt werden kann.
§ 21 Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes übt aus, wer einem Organ des Verbandes (§ 20), einem Organ der Sportbezirke (§ 42 Abs. 4) oder einem	§ 21 Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes 1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes übt aus, wer einem Organ des Verbandes (§ 20), einem Organ der Sportbezirke (§ 42 Abs. 4) oder einem

Organ der Sportkreise (§ 46 Abs. 3) angehört. 2) Jede Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes hat die Mitgliedschaft bei einem Mitglied des Verbandes zur Voraussetzung. Die Funktionäre und Delegierten innerhalb des Verbandes müssen volljährig und in ihren Verbänden oder Vereinen oder in einem sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 stimmberechtigt sein, ausgenommen Jugendsprecher, die gemäß der BLSV-Jugendordnung gewählt werden. Nicht zu Funktionären und Delegierten innerhalb des Verbandes kann bestellt werden, wer zum BLSV in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht. 3) Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden. 4) Das Präsidium kann einen Funktionär oder Delegierten innerhalb des Verbandes seines Amtes entheben, wenn er a) gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes verstößt oder b) gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder regionalen Gliederungen oder Mitglieder nach § 9 verstößt oder c) den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat oder d) grob oder wiederholt gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens verstößt.	Organ der Sportkreise (§ 46 Abs. 3) angehört. 2) Jede Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes, mit Ausnahme hauptberuflich tätiger Personen, hat die Mitgliedschaft bei einem Mitglied des Verbandes zur Voraussetzung. Die Funktionäre und Delegierten innerhalb des Verbandes müssen volljährig und in ihren Verbänden oder Vereinen oder in einem sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 stimmberechtigt sein, ausgenommen Jugendsprecher, die gemäß der BLSV-Jugendordnung gewählt werden. Nicht zu ehrenamtlichen Funktionären und ehrenamtlichen Delegierten innerhalb des Verbandes kann bestellt werden, wer zum BLSV in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht. 3) Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von sämtlichen Geschlechtern besetzt werden.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. 5) Auf Antrag des Aufsichtsrates kann ein Präsidiumsmitglied durch Beschluss des Verbandsausschusses seines Amtes enthoben werden. Der Aufsichtsrat soll den Antrag stellen, wenn ein Amtsenthebungsgrund gemäß Abs. 4 vorliegt. Der Betroffene und die übrigen Präsidiumsmitglieder sind vorher anzuhören. 6) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. 7) Gegen die Entscheidung des Präsidiums oder des Verbandsausschusses ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Bescheides die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses zulässig. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat aufschiebende Wirkung, jedoch nur mit der Maßgabe, dass das Amt bis zur endgültigen Entscheidung ruht. Der Betroffene ist in diesem Fall von sämtlichen Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes entbunden. Wird ein Funktionär oder ein Delegierter seines Amtes enthoben oder suspendiert, ist das Organ oder das Gremium, dem der Betreffende angehört, berechtigt, einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.	
§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages 1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus	§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages 1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus

a) den Delegierten der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8, b) den Kreisvorsitzenden, c) den Zusatzdelegierten der Sportfachverbände, d) den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, e) den Bezirksvorsitzenden, f) dem Sportbeirat, g) dem Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV, h) dem Verbandsfrauenbeirat, i) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Sprecher des Wirtschaftsrates, j) den Delegierten der Mitglieder mit besonderem Status, k) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, l) den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates.	a) den Delegierten der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8, b) den Kreisvorsitzenden, c) den Zusatzdelegierten der Sportfachverbände, d) den Mitgliedern des Präsidiums, e) den Bezirksvorsitzenden, f) dem Sportbeirat, g) dem Vorstand, h) den Delegierten der Mitglieder mit besonderem Status, i) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
2) Soweit ein Mitglied des Verbandstages bereits aufgrund des Abs. 1 Buchst. d bis j im Verbandstag vertreten ist, muss für eine weitere Funktion ein bestellter Stellvertreter zum Verbandstag entsandt werden. Die Mitglieder des Verbandstages können im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden; ausgenommen sind diejenigen nach Abs. 1 Buchst. d.	2) Soweit ein Mitglied des Verbandstages bereits aufgrund des Abs. 1 Buchst. d bis i im Verbandstag vertreten ist, muss für eine weitere Funktion ein bestellter Stellvertreter zum Verbandstag entsandt werden. Die Mitglieder des Verbandstages können im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden; ausgenommen sind diejenigen nach Abs. 1 Buchst. d) und g).
3) Bei der Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag entfällt auf jede angefangene Einheit von 28.000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Maßgebend für die Verteilung der Mandate ist die Anzahl der dem Verband zugehörigen Einzelpersonen zum 30.06.	3) Bei der Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag entfällt auf jede angefangene Einheit von 28.000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Maßgebend für die Verteilung der Mandate ist die Anzahl der dem Verband zugehörigen Einzelpersonen zum 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, vorausgeht.
	4) Die Anzahl der Zusatzdelegierten der Sportfachverbände wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Sportfachverbandsvertreter beim Verbandstag einschließlich der

des Jahres, das dem Jahr, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, vorausgeht. 4) Die Anzahl der Zusatzdelegierten der Sportfachverbände wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Sportfachverbandsvertreter beim Verbandstag einschließlich der Mitglieder des Sportbeirats gleich der Anzahl der im Verband bestehenden Sportbezirke und Sportkreise ist. Die zusätzlichen Mandate werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten ist grundsätzlich auf den 30.06. des Jahres abzustellen, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht. Scheidet ein Sportfachverband im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages aus dem Verband aus oder fusioniert er mit einem anderen Sportfachverband, so entfallen die auf den betreffenden Sportfachverband entfallen- den Mandate. Für einen im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages neu in den Ver- band aufgenommenen	Mitglieder des Sportbeirats gleich der Anzahl der im Verband bestehenden Sportbezirke und Sportkreise ist. Die zusätzlichen Mandate werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten ist grundsätzlich auf den 30.06. des Jahres abzustellen, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht. Scheidet ein Sportfachverband im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages aus dem Verband aus oder fusioniert er mit einem anderen Sportfachverband, so entfallen die auf den betreffenden Sportfachverband entfallen- den Mandate. Für einen im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages neu in den Ver- band aufgenommenen Sportfachverband wird, für die Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten des betreffenden Sportfachverbandes, auf die aktuelle Mitgliederzuordnung abgestellt.

Sportfachverband wird, für die Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten des betreffenden Sportfachverbandes, auf die aktuelle Mitgliederzuordnung abgestellt.	
§ 23 Einberufung des ordentlichen Verbandstages 1) Der ordentliche Verbandstag findet alle fünf Jahre statt, wobei er im ersten Halbjahr des fünften Jahres stattfinden soll. Er wird vom Präsidium einberufen. 2) Die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages durch das Präsidium erfolgt drei Monate vor Beginn des Verbandstages durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. Mit der Einberufung des ordentlichen Verbandstages werden zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die beim Verbandstag zu behandelnden Angelegenheiten sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben.	§ 23 Einberufung des ordentlichen Verbandstages 1) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt, wobei er im ersten Halbjahr des vierten Jahres stattfinden soll. Er wird vom Vorstand einberufen. 2) Die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages durch den Vorstand erfolgt drei Monate vor Beginn des Verbandstages durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. Mit der Einberufung des ordentlichen Verbandstages werden zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die beim Verbandstag zu behandelnden Angelegenheiten sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben.
§ 23a Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nach § 36 Halbsatz 2 BGB 1) Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag stets einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert (§ 36 Halbsatz 2 BGB). 2) Der Verbandstag, der aufgrund von § 36 Halbsatz 2 BGB	§ 23a Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nach § 36 Halbsatz 2 BGB 1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag stets einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert (§ 36 Halbsatz 2 BGB). 2) Der Verbandstag, der aufgrund von § 36 Halbsatz 2 BGB

einberufen wird, setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstages sind. 3) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Präsidium direkt einzureichen. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.	einberufen wird, setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstages sind. 3) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Vorstand direkt einzureichen. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.
§ 23b Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aufgrund Minderheitenverlangen 1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Präsidium einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen. 2) Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstags sind. 3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Präsidium einzuberufen. 4) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Präsidium direkt einzureichen. 5) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung.	§ 23b Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aufgrund Minderheitenverlangen 1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Vorstand einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen. 2) Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstags sind. 3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Vorstand einzuberufen. 4) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Vorstand direkt einzureichen. 5) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung.

§ 24 Aufgaben eines Verbandstages 1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er berät und beschließt Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. 2) Er kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen und zurückholen. 3) Der Verbandstag hat die ausschließliche Zuständigkeit für a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums, b) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Aufsichtsrates, c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Wahl des vertretungsberechtigten Präsidiums, d) die Entlastung aller Mitglieder des Aufsichtsrates und die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, e) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und die Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes, f) die Änderung und Ergänzung der §§ 1-7, 22–26, 50 und 58 der Satzung,	§ 24 Aufgaben eines Verbandstages 1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er berät und beschließt Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. 2) Er kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen und zurückholen. 3) Der Verbandstag hat die ausschließliche Zuständigkeit für a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands b) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Wahl des Präsidiums d) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und die Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes, e) die Änderung und Ergänzung der §§ 1-7, 22–26, 50 und 58 der Satzung, f) die Behandlung eingereichter Anträge nach Buchstabe e) Anträge zu denen der Verbandsausschuss

g) die Behandlung eingereichter Anträge nach Buchstabe f), sowie Anträge zu denen der Verbandsausschuss seine Nichtzuständigkeit erklärt hat, h) die Auflösung des Verbandes. 4) Im Einzelfall kann jeder Verbandstag die in § 24 Abs. 3 Buchst. a bis g genannten Zuständigkeiten durch Beschluss an den Verbandsausschuss delegieren; keine dieser Zuständigkeiten darf vollständig übertragen werden.	seine Nichtzuständigkeit erklärt hat, g) die Auflösung des Verbandes. 4) Im Einzelfall kann jeder Verbandstag die in § 24 Abs. 3 Buchst. a) bis g) genannten Zuständigkeiten durch Beschluss an den Verbandsausschuss delegieren; keine dieser Zuständigkeiten darf vollständig übertragen werden.
§ 25 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge 1) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern sowie von den in § 21 Abs. 1 genannten Organen gestellt werden. Bei ordentlichen Verbandstagen sind die Anträge der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 nach Genehmigung durch die Kreis- und Bezirkstage durch den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Anträge von Organen sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Anträge von zugehörigen Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Verbandsausschuss beraten werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen alle Anträge sechs Wochen vor Beginn eines Verbandstages beim Präsidium eingegangen sein. 3) Die vom Präsidium daraufhin festgesetzte endgültige	§ 25 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge 1) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern sowie von den in § 21 Abs. 1 genannten Organen gestellt werden. Bei ordentlichen Verbandstagen sind die Anträge der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 nach Genehmigung durch die Kreis- und Bezirkstage durch den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Anträge von Organen sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Anträge von zugehörigen Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Verbandsausschuss beraten werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Vorstands müssen alle Anträge sechs Wochen vor Beginn eines Verbandstages beim Vorstand eingegangen sein. 3) Die vom Vorstand daraufhin festgesetzte endgültige

Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Verbandstages dessen Mitgliedern bekannt gegeben und über ein amtliches Organ des Verbandes veröffentlicht. 4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn eines Verbandstages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Verbandstag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig. Die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung.	Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Verbandstages dessen Mitgliedern bekannt gegeben und über ein amtliches Organ des Verbandes veröffentlicht. 4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn eines Verbandstages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Verbandstag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig. Die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung.
§ 26 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 22 Abs. 1 Buchst. a bis h genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandstages. 2) Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme. Dies gilt auch für die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.	§ 26 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 22 Abs. 1 Buchst. a bis g genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandstages. 2) Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme. Dies gilt auch für die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. § 58 bleibt davon unberührt. 4) Der Verbandstag entscheidet bei Wahlen und Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages. 5) Die Änderung des Verbandszweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder des Verbandstages.	3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. § 58 bleibt davon unberührt. 4) Der Verbandstag entscheidet bei Wahlen und Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages. 5) Die Änderung des Verbandszweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder des Verbandstages.
§ 27 Verbandsausschuss 1) Der Verbandsausschuss ist beschließendes Organ. Er besteht aus a) den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums, b) dem Verbandsbeirat, c) dem Sportbeirat, d) dem Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV, e) dem Verbandsfrauenbeirat, f) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Sprecher des Wirtschaftsrates,	§ 27 Verbandsausschuss 1) Der Verbandsausschuss ist beschließendes Organ. Er besteht aus a) dem Präsidium, b) dem Verbandsbeirat, c) dem Sportbeirat, d) dem Vorstand, e) die Person, die gemäß § 37 Abs. 4 für Angelegenheiten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung gewählt wurde, f) den Vertretern der Mitglieder mit besonderem Status g) dem Jugendbeirat.

g) den Vertretern der Mitglieder mit besonderem Status, h) den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates. 2) Mitglieder des Verbandsausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ bestellten Stellvertreter. 3) Die Anzahl der Stimmen des Sportbeirates wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Stimmen des Sportbeirates gleich der Anzahl der Stimmen des Verbandsbeirates ist. Die zusätzlichen Stimmen werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zu der Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.	2) Mitglieder des Verbandsausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ bestellten Stellvertreter. 3) Die Anzahl der Stimmen des Sportbeirates wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Stimmen des Sportbeirates gleich der Anzahl der Stimmen des Verbandsbeirates ist. Die zusätzlichen Stimmen werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zu der Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
§ 28 Einberufung des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen. 2) Der Verbandsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn a)zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragen oder	§ 28 Einberufung des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen. 2) Der Verbandsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn a)zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen oder

b)der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies gemäß § 34 Abs. 7 Satz 2, 2. Hauptsatz, schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt oder c)das Präsidium dies für erforderlich hält. 3) In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen ist, muss die Einberufung spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Präsidium erfolgen. 4) Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium sechs Wochen vor Beginn der Tagung durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder aus dringenden Erfordernissen einzuberufen ist, kann die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. 5) Bei dem gemäß § 28 Abs. 1 einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung der Einberufung die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. Die vom Präsidium festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge werden den Mitgliedern der Versammlung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes bekannt gegeben. 6) Bei dem gemäß § 28 Abs. 2 a) bis c) einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes die endgültige	b)der Präsident dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder c)der Vorstand dies für erforderlich hält. 3) In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder des Präsidenten einzuberufen ist, muss die Einberufung spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Vorstand erfolgen. 4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Tagung durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder aus dringenden Erfordernissen einzuberufen ist, kann die Einberufungsfrist bis auf drei Wochen verkürzt werden. 5) Bei dem gemäß § 28 Abs. 1 einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung der Einberufung die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. Die vom Vorstand festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge werden den Mitgliedern der Versammlung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes bekannt gegeben. 6) Bei dem gemäß § 28 Abs. 2 a) bis c) einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes die endgültige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 7) Soweit der Präsident zur Einberufung des Verbandsausschusses berechtigt ist, findet § 28 Abs. 4 Satz 1 mit der

Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 7) Soweit gemäß § 34 Abs. 7 Satz 3 der Vorsitzende des Aufsichtsrates zur Einberufung des Verbandsausschusses berechtigt ist, findet § 28 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einberufungsfrist 1 Woche beträgt und die Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben sind.	Maßgabe Anwendung, dass die Einberufungsfrist drei Wochen beträgt und die Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben sind.
§ 29 Aufgaben des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss beschließt a) die Höhe der Verbandsabgaben, b) die Verbandsordnungen, c) die Änderung und Ergänzung der Satzung, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist (§ 24 Abs. 3 Buchst. f), d) die Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. 2) Der Verbandsausschuss beschließt weiter a) die Planung der Finanzwirtschaft, b) den Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft, c) den Jahresabschluss, d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Beleihung verbandseigener Liegenschaften sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250.000	§ 29 Aufgaben des Verbandsausschusses 1) Der Verbandsausschuss beschließt a) die Höhe der Verbandsabgaben, b) die Verbandsordnungen, c) die Änderung und Ergänzung der Satzung, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist (§ 24 Abs. 3 Buchst. f)), d) die Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz. 2) Der Verbandsausschuss beschließt weiter a) die Planung der Finanzwirtschaft, b) den Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft, c) den Jahresabschluss, d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Beleihung verbandseigener Liegenschaften sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 1.000.000

Euro, e) die Jugendordnung. 3) Der Verbandsausschuss nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, den Revisionsbericht des Sprechers des Wirtschaftsrates entgegen. 4) Der Verbandsausschuss behandelt die eingebrachten Anträge. Im Falle des Ausscheidens eines vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes während einer Amtsperiode entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes gemäß der Regelung in § 32 Abs. 2; entsprechendes gilt für die Nachwahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. 5) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 Buchst. a, f und h weitere Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen, soweit die Entscheidungsbefugnis an den Verbandsausschuss übertragen wurde (§ 24 Abs. 4), oder wenn solche Entscheidungen dringend geboten sind und keinen Aufschub dulden.	Euro, e) die Genehmigung der Jugendordnung. 3) Der Verbandsausschuss nimmt den Bericht des Präsidiums und des Vorstands entgegen. 4) Der Verbandsausschuss behandelt die eingebrachten Anträge. 5) Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes während einer Amtsperiode entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds, welches vom Verbandsjugendtag gewählt wurde, entscheidet der Verbandsjugendausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes. 6) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 Buchst. a, f und h weitere Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen, soweit die Entscheidungsbefugnis an den Verbandsausschuss übertragen wurde (§ 24 Abs. 4), oder, wenn solche Entscheidungen dringend geboten sind und keinen Aufschub dulden.
§ 30 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag 1) Anträge zum Verbandsausschuss können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen alle Anträge vier Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses	§ 30 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag 1) Anträge zum Verbandsausschuss können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. 2) Mit Ausnahme der Anträge des Vorstands müssen alle Anträge vier Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses

beim Präsidium eingegangen sein. 3) Soweit die endgültige Tagesordnung nicht bereits zusammen mit der Einberufung bekannt zu geben ist, finden die für den Verbandstag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 25 Abs. 3). 4) Dasselbe gilt für die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anträge (§ 25 Abs. 4).	beim Vorstand eingegangen sein. 3) Soweit die endgültige Tagesordnung nicht bereits zusammen mit der Einberufung bekannt zu geben ist, finden die für den Verbandstag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 25 Abs. 3). 4) § 25 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
§ 31 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 27 Abs. 1 Buchst. a bis e genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandsausschusses hat grundsätzlich eine Stimme. Die Vertreter der Sportfachverbände verfügen über zusätzliche Stimmen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. 4) Der Verbandsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.	§ 31 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 27 Abs. 1 Buchst. a bis e genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandsausschusses hat grundsätzlich eine Stimme. Die Vertreter der Sportfachverbände verfügen über zusätzliche Stimmen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. 4) Der Verbandsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.	5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
§ 32 Präsidium 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten als vertretungsberechtigte Mitglieder (vertretungsberechtigtes Präsidium) sowie je einem Vertreter des Verbandsbeirates, des Sportbeirates, des Vorstandes der Bayerischen Sportjugend im BLSV und des Verbandsfrauenbeirates als weitere Mitglieder. 2) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten werden vom Verbandstag gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom jeweils zuständigen Gremium gewählt. Diese Wahlen müssen vor der Wahl gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt sein. Das vertretungsberechtigte Präsidium wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder im Präsidium endet mit der Neuwahl des jeweiligen Organs. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Präsidiums während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Verbandsausschuss für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nachwählen. Scheidet eines der weiteren Mitglieder des Präsidiums während der laufenden Amtsperiode	§ 32 Präsidium 1) Das Präsidium besteht aus 16 Personen und setzt sich wie folgt zusammen: a. aus dem Präsidenten, der auf Vorschlag von den Mitgliedern des Verbandstages auf dem Verbandstag gewählt wird. b. 10 Präsidiumsmitgliedern, die auf Vorschlag von den Mitgliedern des Verbandstages auf dem Verbandstag gewählt werden. c. 5 Präsidiumsmitgliedern, die auf Vorschlag von Mitgliedern des Verbandsjugendtages auf dem Verbandsjugendtag gewählt werden. Alle vorstehenden Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. 2) Die am Verbandsjugendtag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend. Die Bayerische Sportjugend ist der Jugendverband im BLSV. 3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Präsidenten drei Stellvertreter, darunter denjenigen, der am Verbandsjugendtag als Vorsitzender des Jugendpräsidiums gewählt wurde. Bei der Wahl der Stellvertreter soll das Zielbild der Geschlechterverschiedenheit im Sinne des § 20 Abs. 2 berücksichtigt werden.

aus oder wird es Mitglied des vertretungsberechtigten Präsidiums, kann das jeweils vertretene Organ ein Ersatzmitglied nachwählen. Bei Nichtbesetzung einer Präsidiumsposition sind die Aufgaben der vakanten Position auf die verbleibenden Mitglieder des Präsidiums zu verteilen. 3) Das vertretungsberechtigte Präsidium wird geheim in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl der vier Vizepräsidenten erfolgt nach dem Ressortprinzip entsprechend der Geschäftsordnung und den sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes. 4) Im Übrigen gelten für die Wahlen der Präsidiumsmitglieder die Bestimmungen des § 26 Abs. 4.	4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt. 5) Mitglied des Präsidiums kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder des Präsidiums soll deren Sachkunde sein. Von ihnen soll jeweils mindestens eines nachweislich verfügen über a)Steuerberaterexamen, Wirtschaftsprüferexamen oder die Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer b)die Befähigung zum Richteramt. 6) Für die vom Verbandstag gemäß Abs. 1 zu wählenden Personen sind nur Personen wählbar, die sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich von einem Verbandstagmitglied vorgeschlagen wurden. Des Weiteren sind als Präsidiumsmitglieder nur Personen wählbar, die zuvor einen Integritäts-Check des BLSV im Sinne des Abs. 7 gemacht haben. Zuständig für den Integritäts-Check ist der Verbandsrechtsausschuss. 7) Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. Hierbei muss aus ihrer Haltung erkennbar sein, dass sie sich auch zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen verankerten Werten und Zielen des Sports und deren Einhaltung bekennen. 8) Dringlichkeitsanträge sind für Wahlen des Präsidiums grundsätzlich nicht zulässig. Nur für den Fall, dass keine

	ausreichende Anzahl von Kandidaten innerhalb der zuvor genannten Frist vorgeschlagen wurde, können weitere Kandidaten auch danach zugelassen werden, sofern der Verbandstag dem Vorschlag zur Kandidatur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt. 9) Der Sportbeirat wählt bis zur unter Absatz 6 genannten Frist als Vorschlag für die Wahl beim Verbandstag 5 Personen. Die Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 sind für mindestens eine Person zu berücksichtigen. 10) Der Verbandsbeirat wählt bis zur unter Absatz 6 genannten Frist als Vorschlag für die Wahl beim Verbandstag 5 Personen. Die Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 sind für mindestens eine Person zu berücksichtigen. 11) Für die Mitglieder des Präsidiums, die vom Verbandsjugendtag gewählt werden, soll eines zum Zeitpunkt seiner Wahl unter 35 Jahre alt sein. 12) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter des BLSV in einer Person ist unzulässig. 13) Ein Mitglied des Präsidiums kann während seiner Amtszeit nicht gleichzeitig eine operative Funktion in einem Wahlamt, noch in der Gerichtsbarkeit noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verband, auch nicht bei Beteiligungsunternehmen des Verbandes, an denen dieser über mehr als 25 Prozent der Anteile verfügt, ausüben. 14) Verbandstag und Verbandsrechtsausschuss sind jeweils berechtigt, Mitglieder des Präsidiums auch vor Ablauf der Amtszeit bei grober Verletzung der Interessen des Verbandes ihres Amtes zu entheben. Der Verbandsjugendtag ist berechtigt, die von ihm in das Präsidium entsandten

	Mitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit bei grober Verletzung der Interessen des Verbandes ihres Amtes zu entheben, vgl. § 54.
§ 33 Aufgaben des Präsidiums 1) Der Verband wird durch den Präsidenten mit jeweils einem Vizepräsidenten oder durch den Vizepräsidenten Finanzen mit jeweils einem anderen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). 2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Vorschriften der Satzung, den Ordnungen und den sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes. 3) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Präsidiums richtet sich für die Vizepräsidenten nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Ressortzuständigkeiten. 4) Im Übrigen erfolgt die Aufgabenzuweisung durch einen auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium beschlossenen Geschäftsverteilungsplan. 5) Das Präsidium kann für die Dauer der eigenen Amtsperiode für besondere Aufgabenstellungen Sonderbeauftragte benennen; diese unterstützen das Präsidium bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Das Präsidium kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Näheres regelt die Geschäfts- oder Finanzordnung des Verbandes.	§ 33 Aufgaben des Präsidiums 1) Das Präsidium nimmt die Kontrollpflichten eines Aufsichtsorgans gegenüber dem Verband wahr. Insbesondere obliegen dem Präsidium: a. die Überwachung der Einhaltung der für den Verband geltenden Grundsätze, insbesondere solche im Sinne des § 3 der Satzung, b. die Zustimmung zur vom Vorstand entwickelten Strategie des BLSV, c. die Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von verbandseigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von juristischen Personen sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, zum Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250.000 Euro, d. die Genehmigung zu Einzelgeschäften mit einem Wert von über 250.000 Euro, e. die repräsentative Außenvertretung des BLSV bei

6) Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.	Anlässen, Veranstaltungen und Ehrungen in Abstimmung mit dem Vorstand, f. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands, g. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands, h. die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des BLSV gegenüber den Vorstandsmitgliedern, i. die Bestellung, Einstellung (einschließlich des Abschlusses der entsprechenden Anstellungsverträge), Vergütung, Abbestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, j. die Entlastung der Vorstandsmitglieder, k. die Bestellung von befristeten und unbefristeten Ausschüssen aus seiner Mitte, namentlich, um seine Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Dem Präsidium ist regelmäßig über die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse in geeigneter Form zu berichten. l. Die am Verbandsjugendtag ins Präsidium gewählten Vertreter (§ 32 Abs. 3) sind zuständig für die Belange und Angelegenheiten der Sportler mit einem Alter von unter 27 Jahren. 2) Das Präsidium hat einen Prüfungsausschuss zu bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere

	der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Präsidiumsmitglied nach § 32 Abs. 5a). Dieses führt den Vorsitz des Ausschusses. Ferner besteht der Ausschuss aus einem Präsidiumsmitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt (§ 32 Abs. 5b)), sowie drei weiteren Mitgliedern des Präsidiums. Diese werden aus der Mitte des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mindestens eines der weiteren Mitglieder gehört dem Jugendpräsidium an. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss wählt das Präsidium für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied. 3) Dem Jugendpräsidium (§ 32 Abs. 2) der Bayerischen Sportjugend obliegt die Überwachung der gesamten Jugendarbeit, insbesondere der Förderung der sportlichen und ethischen Entwicklung der Jugend im BLSV. Die erforderlichen Mittel, die im Rahmen des Finanzplanes des Verbands zur Verfügung gestellt werden, und deren Verwendung werden unter Beachtung der Satzung und der Jugendordnung durch das Jugendpräsidium überwacht. 4) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Präsidiumsmitglied bei einer unternehmerischen

	Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Verbandes zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung der Präsidiumstätigkeit. 5) Präsidiumsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. 6) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verband tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem ordnungsgemäßen Beschluss des Verbandstages bzw. des Verbandsausschusses beruht. Der Verband kann nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn der Verbandstag oder Verbandsausschuss zustimmt. 7) Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.
§ 33a Besondere Vertreter 1) Das Präsidium kann für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten besondere Vertreter bestellen. 2) Die besonderen Vertreter werden vom Präsidium mittels	§ 33a Besondere Vertreter 1) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten besondere Vertreter bestellen. 2) Die besonderen Vertreter werden vom Vorstand mittels

Beschlusses berufen und abberufen. 3) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verband bei solchen Rechtsgeschäften zusammen mit einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter.	Beschlusses berufen und abberufen. 3) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verband bei solchen Rechtsgeschäften zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter.
§ 34 Aufsichtsrat 1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. Von den zehn weiteren Mitgliedern werden vier von den regionalen Gliederungen, vier von der Sportfachlichkeit und je ein Mitglied vom Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV und dem Verbandsfrauenbeirat gestellt. 2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird durch den Verbandstag gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der zehn weiteren Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. 3) Der Aufsichtsrat ist streitschlichtendes Vermittlungsorgan und Aufsichtsorgan des Verbandes. a) Als Vermittlungsorgan wird der Aufsichtsrat auf Antrag tätig 1. bei Beschwerden über Organe und von Organen im Verband, 2. in sonstigen Angelegenheiten, bei denen der Aufsichtsrat zur Streitschlichtung angerufen	§ 34 Vorstand 1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstands und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, zuständig für Finanzen. Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt (§ 33 Abs. 1 Buchst. i). Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand grundsätzlich im Amt. 2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. 3) Der Vorstand hat sich auf Vorschlag des Vorsitzenden zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung zu geben, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Präsidium bedarf. 4) Die Mitglieder des Vorstands haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und

wird. b) Als Aufsichtsorgan des Verbandes ist der Aufsichtsrat von Amts wegen berufen 1. zur Überwachung der Einhaltung der für den Verband geltenden Grundsätze, insbesondere solcher im Sinne des § 3, 2. zur Wahrnehmung der Aufsicht in Angelegenheiten mit wesentlicher Bedeutung für den Verband. Von wesentlicher Bedeutung für den Verband sind insbesondere wirtschaftliche Angelegenheiten, die sich auf • Grundstücke und Baumaßnahmen, • Beteiligung an Gesellschaften und • den Betrieb von Liegenschaften erstrecken oder • in sonstiger Weise maßgeblich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Verbandes beeinflussen können. c) Der Aufsichtsrat legt zudem die Funktions- und Aufwandsentschädigungen im Verband fest. Durch die Gewährung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne von § 21 Abs. 2 begründet. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat rechtzeitig und umfassend zu informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung. 5) Sitzungen des Aufsichtsrates finden quartalsweise statt, ansonsten nach Bedarf oder wenn dies von wenigstens dreien seiner Mitglieder oder vom Präsidenten des	beratende Teilnahme. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Präsidiums.

Verbandes verlangt wird. 6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates berichtet dem Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen dem Verbandsausschuss. 7) Macht der Aufsichtsrat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit Bedenken gegen Entscheidungen der Organe im Verband geltend, hat er dies dem betroffenen Organ gegenüber in Form einer fristgebundenen Erinnerung mitzuteilen und das Präsidium darüber zu unterrichten. Wird der Erinnerung nicht oder nicht fristgerecht abgeholfen, hat der Aufsichtsrat die Angelegenheit zur Behandlung und Beschlussfassung dem Verbandsausschuss vorzulegen; der Aufsichtsrat kann dazu vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses verlangen. Ist das Präsidium von der Erinnerung selbst betroffen und hilft es dieser Erinnerung nicht ab oder beruft das Präsidium trotz Aufforderung nach § 34 Abs. 7 Satz 2 den Verbandsausschuss nicht ein, kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates selbst eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. 8) Entscheidungen des Verbandsausschusses oder des Verbandstages können nicht Gegenstand einer Erinnerung durch den Aufsichtsrat sein.	

§ 35 Wirtschaftsrat 1) Der Wirtschaftsrat setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern, von denen vier von den regionalen Gliederungen und vier von der Sportfachlichkeit gestellt werden. Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Vorsitz führt, und einen stellvertretenden Sprecher. 2) Der Wirtschaftsrat wird in wirtschaftlichen Angelegenheiten von Amts wegen als ständiges Prüfungsorgan tätig. Er ist zwingend zu beteiligen an der Überwachung der Planung der Finanzwirtschaft, er übernimmt die Revision und Kassenprüfung des Verbandes, übt die Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens im Verband aus und überprüft Entscheidungen der Organe im Verband auf ihre Wirtschaftlichkeit. Auf Verlangen hat der Wirtschaftsrat zu einzelnen Angelegenheiten gutachterlich Stellung zu nehmen. 3) Der Wirtschaftsrat tagt mindestens einmal im Quartal. 4) Beanstandungen durch den Wirtschaftsrat sind dem betroffenen Organ im Verband schriftlich mit Terminsetzung zur Behebung mitzuteilen. Gleichzeitig sind Aufsichtsrat und Präsidium über die Beanstandung zu unterrichten. 5) Der Aufsichtsrat hat die Beanstandung zu behandeln und für Abhilfe zu sorgen. Dazu kann er eine Ermahnung oder Verwarnung aussprechen oder einen Antrag nach § 54 der Satzung stellen.	§ 35 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands 1) Dem Vorstand obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. 2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet den Vorstand. Er ist zuständig für den Gesamtverband und trägt dafür die Verantwortung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet dessen Stellvertreter den Vorstand. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Vorstand aus der Mitte der weiteren Mitglieder des Vorstands. 3) Der Vorstand trägt für die Entwicklung der Strategie des Verbandes die Verantwortung. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums. 4) Der Vorsitzende des Vorstands ist insbesondere zuständig für den Aufgabenbereich Sport. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist insbesondere zuständig für den Aufgabenbereich Finanzen. Innerhalb der Ressortverteilung leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Aufgabenbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. 5) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenstellungen Sonderbeauftragte benennen; diese unterstützen den Vorstand bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Näheres regelt die Geschäfts- oder Finanzordnung des Verbandes.

§ 36 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates 1) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates sollen nur solche Personen gewählt werden, die über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen. Ungeachtet der Bestimmungen nach § 21 sollen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates nur Personen gewählt werden, die eine mindestens zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Organen des Verbandes, in einer regionalen Gliederung oder bei einem Mitglied im Sinne von § 8 und § 9 nachweisen können. 2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden anderer Verbandsorgane (§ 20) sowie deren stellvertretenden Vorsitzenden oder die Mitglieder des Wirtschaftsrates können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Dies gilt entsprechend für die Besetzung des Wirtschaftsrates. Ferner dürfen Mitglieder des Aufsichtsrats und des Wirtschaftsrats nicht die Funktion eines Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden, eines stellvertretenden Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden, eines Bezirks- bzw. Kreisschatzmeisters oder einer anderen Funktion mit Bezug zur Finanzwirtschaft des Verbandes inne haben; § 44 Abs. 1 Buchst. b bleibt davon unberührt. Dies gilt auch für die Mitglieder der Verbandsjugendleitung, sowie die Bezirks- bzw. Kreisjugendleiter und die	§ 36 Verbandsrat 1) Dem Verbandsrat gehören an: a) die Mitglieder des Vorstands, b) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsbeirats, c) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Sportbeirats, d) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Jugendbeirats, e) die Person, die gemäß § 37 Abs. 4 für Angelegenheiten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung gewählt wurde, f) der Präsident und sein Stellvertreter, der am Verbandsjugendtag gewählt wurde, in beratender Funktion ohne Stimmrecht. 2) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, den Vorstand des Verbands in allen Angelegenheiten des Verbands zu beraten. Der Verbandsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Kreisen und Bezirken sowie aus den Sportfachverbänden an den Vorstand heranzutragen. In Fällen des § 38 Abs. 4 Buchst. c) entscheidet er. 3) Die Sitzungen des Verbandsrats sind einmal je Quartal vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen

stellvertretenden Bezirks- bzw. Kreisjugendleiter. 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur gemeinsamen konstituierenden Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt. Die gemeinsame konstituierende Sitzung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach dem ordentlichen Verbandstag, spätestens drei Monate nach dessen Beendigung einzuberufen. 4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates stehen in dieser Eigenschaft in den Organen im Verband keine Stimmrechte zu.	einzuberufen. Die Sitzungen des Verbandsrats werden vom Vorstand geleitet. 4) Der Vorstand informiert den Verbandsrat über seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle über seine Vorstandsmitglieder, regelmäßig in geeigneter Form über wichtige bzw. grundlegende Belange des Verbands. 5) Der Verbandsrat hat sich eine eigene Ordnung zu geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.
§ 37 Verbandsbeirat 1) Dem Verbandsbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportbezirke und Sportkreise an. Soweit ein Bezirks- oder Kreisvorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Verbandsbeirates verhindert ist, kann eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter erfolgen; dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Verbandsbeirates diesem Organ aufgrund mehrerer Funktionen angehören würde. 2) Der Verbandsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Mitglieder, so dass je ein Vertreter jedes Sportbezirkes dem	§ 37 Verbandsbeirat 1) Dem Verbandsbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportbezirke und Sportkreise an. Soweit ein Bezirks- oder Kreisvorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Verbandsbeirates verhindert ist, kann eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter erfolgen; dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Verbandsbeirates diesem Organ aufgrund mehrerer Funktionen angehören würde. 2) Der Vorstand des Verbandsbeirates setzt sich aus den Vorsitzenden der Sportbezirke und einer Person für Frauen und Gleichstellung zusammen. Der Verbandsbeirat wählt

Vorstand angehört (Vorstand Verbandsbeirat). Der Vorstand des Verbandsbeirates soll sich aus den Vorsitzenden der Sportbezirke zusammensetzen. Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Verbandsbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsbeirat ein anderes Mitglied seines Vorstandes als Vertreter des Verbandsbeirates im Präsidium wählen. 3) Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandsbeirates gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Verbandsbeirates durch den Verbandsbeirat im Amt. Bei nicht zu besetzender Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Verbandsbeirates kann der Verbandsbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. 4) Der Verbandsbeirat bestellt von den insgesamt acht Vertretern der regionalen Gliederungen vier Mitglieder für den Aufsichtsrat sowie vier Mitglieder in den Wirtschaftsrat. Zudem bestellt er die acht Ersatzmitglieder. 5) Dem Verbandsbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums in allen Angelegenheiten, die die regionalen Gliederungen betreffen. Er entscheidet in allen überfachsportlichen Punkten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.	aus der Mitte der Bezirksvorsitzenden seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist ein Vorsitzender eines Sportbezirks bei einer Sitzung des Vorstands des Verbandsbeirats verhindert, kann er durch einen der gewählten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten werden. 3) Der Verbandsbeirat vertritt im Rahmen des Breiten- und Gesundheitssports den Bereich Frauen, Gleichstellung und Vielfalt. Mithilfe dieses Bereichs soll allen Menschen die gleichen Rechte, Chancen und Möglichkeiten im organisierten Sport und bei der Besetzung von Funktionen innerhalb des Verbandes gegeben werden. 4) Der Verbandsbeirat wählt auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden aus den auf Bezirks- und Kreisebene gewählten Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung (§ 45 Abs. 1 Buchst. c) bzw. § 49 Abs. 1 Buchst. b) eine Person, die Mitglied des Vorstands Verbandsbeirats und des Verbandsrats ist. Die Person für Frauen und Gleichstellung hat Stimmrecht im Vorstand Verbandsbeirat und Verbandsrat. 5) Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandsbeirats gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Verbandsbeirates durch den Verbandsbeirat im Amt. Bei nicht besetzter Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsbeirats hat der Verbandsbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestellen.

	6) Dem Vorstand des Verbandsbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen Angelegenheiten, die die regionalen Gliederungen bzw. die Gleichstellung (Abs. 3) betreffen. Er entscheidet in allen überfachsportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.
§ 38 Sportbeirat 1) Dem Sportbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportfachverbände mit Sitz und Stimme an. Die Vorsitzenden der Mitglieder mit besonderem Status nehmen an den jeweiligen Sitzungen beratend teil. Soweit ein Vorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Sportbeirates verhindert ist, erfolgt die Vertretung des jeweiligen Sportfachverbandes durch einen seiner gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch für die Vertretung des Sportfachverbandes im Verbandsausschuss. 2) Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Ihm gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder an (Vorstand Sportbeirat). Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Sportbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Sportbeirat ein anderes Mitglied seines Vorstandes als Vertreter des Sportbeirates im Präsidium wählen. 3) Die Mitglieder des Vorstandes des Sportbeirates gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und	§ 38 Sportbeirat 1) Dem Sportbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportfachverbände mit Sitz und Stimme an. Die Vorsitzenden der Mitglieder mit besonderem Status nehmen an den jeweiligen Sitzungen beratend teil. Soweit ein Vorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Sportbeirates verhindert ist, erfolgt die Vertretung des jeweiligen Sportfachverbandes durch einen seiner gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch für die Vertretung des Sportfachverbandes im Verbandsausschuss. 2) Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Ihm gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder an (Vorstand Sportbeirat). 3) Die Mitglieder des Vorstandes des Sportbeirates gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Sportbeirates durch den Sportbeirat im Amt. Bei nicht zu besetzender Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Sportbeirates kann der Sportbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein

bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Sportbeirates durch den Sportbeirat im Amt. Bei nicht zu besetzender Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Sportbeirates kann der Sportbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. 4) Der Sportbeirat wählt vier Vertreter für den Aufsichtsrat und vier Vertreter für den Wirtschaftsrat. Zudem wählt er weitere acht Ersatzmitglieder. 5) Dem Sportbeirat obliegt die Beratung des Präsidiums in allen fachsportlichen Angelegenheiten. Er entscheidet in allen fachsportlichen Punkten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.	Ersatzmitglied bestellen. 4) Dem Vorstand des Sportbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen fachsportlichen Angelegenheiten. a) Er entscheidet in allen fachsportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind. An der Entscheidungsfindung beteiligt er die Sportfachverbände (§§ 9, 9a) in angemessener Form. b) Der Vorstand gemäß § 34 hat in allen fachsportlichen Angelegenheiten den Vorstand Sportbeirat angemessen zu beteiligen. c) Will der Vorstand des Verbands nach § 34 in fachsportlichen Angelegenheiten von der Empfehlung des Vorstands Sportbeirat abweichend entscheiden, ist die Angelegenheit mit Begründung dem Vorstand Sportbeirat nochmals zur Stellungnahme vorzulegen. Kommt es zu keiner Einigung zwischen Vorstand gem. § 34 und Vorstand Sportbeirat, kann jede Seite die Angelegenheit dem nächsten Verbandsrat zur Entscheidung vorlegen. 5) Die Vertretung in Gesellschaft und Politik erfolgt auf dem Gebiet vorgenannter Zuständigkeit in Abstimmung und unter wechselseitiger Beteiligung zwischen dem Vorstand gem. § 34 und dem Vorstand Sportbeirat.
§ 39 Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV 1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie sechs	§ 39 Bayerische Sportjugend im BLSV (BSJ) 1) Die Bayerische Sportjugend ist der Jugendverband im

stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. 2) Dem Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV obliegt die Förderung der sportlichen und ethischen Entwicklung der Jugend im BLSV. Die Richtlinien der Jugendarbeit und das Wahlverfahren sind in der Jugendordnung geregelt, die durch den Verbandsjugendtag im BLSV beschlossen und vom Verbandsausschuss genehmigt wird. 3) Grundsätzlich wird der Vorsitzende zugleich Vertreter des Vorstandes der Bayerischen Sportjugend im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verbandsjugendtag ein anderes Mitglied des Vorstandes als Vertreter der Verbandsjugendleitung im Präsidium wählen. 4) Der Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV wählt einen Vertreter für den Aufsichtsrat und ein Ersatzmitglied. § 36 Abs. 2 ist bei der Wahl zwingend zu beachten.	BLSV. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und verwaltet die Sportjugend selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Haushaltsmittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben. 2) Sie vertritt alle jungen dem BLSV zugehörigen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter der Mitgliedsvereine. 3) Organe der Bayerischen Sportjugend sind nicht abschließend: a) Verbandsjugendtag b) Verbandsjugendausschuss c) Jugendpräsidium d) Jugendbeirat Näheres regelt die Jugendordnung. 4) Die am Verbandsjugendtag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend. 5) Die BSJ ist steuerrechtlich unselbstständig.
	§ 40 Jugendbeirat 1) Der Jugendbeirat setzt sich aus neun Personen

	zusammen. Näheres zur Zusammensetzung regelt die Jugendordnung. 2) Der Jugendbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. 3) Dem Vorsitzenden des Jugendbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen Angelegenheiten, die die Jugend betreffen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Jugend, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.
§ 40 Verbandsfrauenbeirat 1) Der Verbandsfrauenbeirat setzt sich aus der Vorsitzenden und fünf gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, von denen drei Frauenvertreterinnen der Sportfachverbände sind. 2) Der Verbandsfrauenbeirat wird von der Verbandsfrauenvollversammlung gewählt. Die Verbandsfrauenvollversammlung setzt sich zusammen aus a) den Frauenvertreterinnen der Sportbezirke und Sportkreise, b) je einer Frauenvertreterin der Sportfachverbände, c) einer Frauenvertreterin der Verbandsjugendleitung, d) den Mitgliedern des Verbandsfrauenbeirates, e) der Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im BLSV Präsidium. 3) Die Mitglieder des Verbandsfrauenbeirates werden geheim gewählt. Die Vorsitzende des Verbandsfrauenbeirates wird im Einzelwahlgang gewählt. Die Wahlen der drei	§ 40a Verbandsfrauenbeirat 1) Die Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung auf Bezirks- und Kreisebene bilden gemeinsam den Verbandsfrauenbeirat. 2) Ziel ist es, den Sport vielfältiger zu gestalten und allen Geschlechtern gleiche Teilhabe und Entwicklungschancen zu ermöglichen. 3) Aufgabe des Verbandsfrauenbeirats ist insbesondere die Begleitung der Transformation des Verbandes zur Erreichung einer paritätischen Besetzung von Wahlpositionen und Berufungen im Verband. 4) Vorsitzender des Verbandsfrauenbeirats ist die gemäß § 37 Abs. 4 gewählte Person. Darüber hinaus wählt der Verbandsfrauenbeirat einen Stellvertreter und vier weitere Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. 5) Der Verbandsfrauenbeirat löst sich spätestens zum Ablauf des Verbandstags im Jahr 2032 auf.

Vertreterinnen aus den Sportfachverbänden sowie die beiden weiteren Mitglieder des Verbandsfrauenbeirates erfolgen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang, bei dem die drei bzw. zwei Kandidatinnen gewählt sind, die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gelten für die Wahlen des Verbandsfrauenbeirates die Bestimmungen des § 26 Abs. 4. Ist ein Mitglied der Verbandsfrauenvollversammlung aus wichtigem Grund an der Teilnahme der Versammlung verhindert, so kann sie mittels schriftlicher Vollmacht durch eine andere Frau des jeweiligen Gremiums (Kreisvorstand/Bezirksvorstand/Fachverbandsvorstand), aus dem die verhinderte Frau kommt, auf der Versammlung vertreten werden. Jedoch hat die bevollmächtigte Vertreterin nur Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Sie kann sich nicht zur Wahl stellen bzw. gewählt werden. 4) Grundsätzlich wird die Vorsitzende zugleich Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im Präsidium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Verbandsfrauenvollversammlung ein anderes Mitglied des Verbandsfrauenbeirates als Vertreterin des Verbandsfrauenbeirates im Präsidium wählen. 5) Der Verbandsfrauenbeirat wählt eine Vertreterin für den Aufsichtsrat und ein Ersatzmitglied. 6) Der Verbandsfrauenbeirat trägt dazu bei, Sportangebote für Frauen zu fördern und zu erweitern und Frauen insbesondere durch Aus- und Weiterbildung zur Übernahme von ehrenamtlichen Führungsaufgaben in Verbänden und	

Vereinen zu gewinnen. Der Verbandsfrauenbeirat fördert die Durchsetzung des Gender Mainstreaming.	
§ 41 Sportfachverbände 1) Ein Sportfachverband ist eine eigenständige Organisation, die eine Fachsportart vertritt. Der Begriff Fachsportart bezeichnet einzelne oder mehrere Sportarten oder Sportdisziplinen, die in einem Sportfachverband zusammengefasst sind. Die Sportfachverbände bilden die Sportfachlichkeit. 2) Die Sportfachverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu jenen des BLSV stehen dürfen. Sie verwalten sich im Rahmen ihrer Aufgaben selbst und sind fachlich, finanziell und vermögensrechtlich selbstständig. 3) Die Sportfachverbände betreuen die Mitglieder im Sinne von § 8 in sportartspezifischer Hinsicht. Sie vollziehen das Teilnahmerecht am Wettkampf, Spiel und Sportbetrieb.	§ 41 Sportfachverbände 1) Ein Sportfachverband ist eine eigenständige Organisation, die eine Fachsportart vertritt. Der Begriff Fachsportart bezeichnet einzelne oder mehrere Sportarten oder Sportdisziplinen, die in einem Sportfachverband zusammengefasst sind. Die Sportfachverbände bilden die Sportfachlichkeit. 2) Die Sportfachverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu jenen des BLSV stehen dürfen. Sie verwalten sich im Rahmen ihrer Aufgaben selbst und sind fachlich, finanziell und vermögensrechtlich selbstständig. 3) Die Sportfachverbände betreuen die Mitglieder im Sinne von § 8 in sportartspezifischer Hinsicht. Sie vollziehen das Teilnahmerecht am Wettkampf-, Spiel- und Sportbetrieb.
§ 42 Sportbezirke 1) Die Sportbezirke sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) In Übereinstimmung mit den Regierungsbezirken des Freistaates Bayern werden die Sportbezirke eingeteilt in	§ 42 Sportbezirke 1) Die Sportbezirke sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) Die Sportbezirke sind: Oberbayern (Sportbezirk I)

Oberbayern (Sportbezirk I) Niederbayern (Sportbezirk II) Oberpfalz (Sportbezirk III) Oberfranken (Sportbezirk IV) Mittelfranken (Sportbezirk V) Unterfranken (Sportbezirk VI) Schwaben (Sportbezirk VII) MünchenStadt (Sportbezirk VIII) 3) Der Verbandstag kann eine andere Einteilung vornehmen. 4) Organe des Sportbezirkes sind a) der Bezirkstag, b) der Bezirksvorstand.	Niederbayern (Sportbezirk II) Oberpfalz (Sportbezirk III) Oberfranken (Sportbezirk IV) Mittelfranken (Sportbezirk V) Unterfranken (Sportbezirk VI) Schwaben (Sportbezirk VII) München-Stadt (Sportbezirk VIII) 3) Der Verbandstag kann eine andere Einteilung vornehmen. 4) Organe des Sportbezirkes sind a) der Bezirkstag, b) der Bezirksvorstand.
§ 43 Bezirkstag 1) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, b) den Kreisvorsitzenden, c) den gewählten Delegierten der dem Sportbezirk angehörenden Sportkreise, d) je einem gewählten Vertreter der Sportfachverbände, die mit mindestens einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 im Sportbezirk vertreten sind. 2) Bei der Wahl der Delegierten zu den ordentlichen Bezirkstagen entfällt auf jede angefangene Einheit von 4000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter.	§ 43 Bezirkstag 1) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, b) den Kreisvorsitzenden, c) den gewählten Delegierten der dem Sportbezirk angehörenden Sportkreise, d) je einem gewählten Vertreter der Sportfachverbände, die mit mindestens einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 im Sportbezirk vertreten sind. 2) Bei der Wahl der Delegierten zu den ordentlichen Bezirkstagen entfällt auf jede angefangene Einheit von 4000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter.

Die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt höchstens 250. Wird diese Gesamtzahl überschritten, werden 250 Mandate den Sportkreisen zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der den einzelnen Sportkreisen zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der dem Sportbezirk zugehörigen Einzelpersonen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.	Die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt höchstens 250. Wird diese Gesamtzahl überschritten, werden 250 Mandate den Sportkreisen zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der den einzelnen Sportkreisen zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der dem Sportbezirk zugehörigen Einzelpersonen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
§ 43a Einberufung eines ordentlichen Bezirkstages 1) Ordentliche Bezirkstage finden alle fünf Jahre statt. Sie müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages durchgeführt sein. 2) Die Bezirkstage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Bezirksvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung sind eine vorläufige Tagesordnung sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Bezirkstag können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Bezirksvorstandes müssen alle Anträge drei Wochen vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages beim Bezirksvorstand eingegangen sein. Die vom Bezirksvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort	§ 43a Einberufung eines ordentlichen Bezirkstages 1) Ordentliche Bezirkstage finden alle vier Jahre statt. Sie müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages durchgeführt sein. 2) Die Bezirkstage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Bezirksvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung sind eine vorläufige Tagesordnung sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Bezirkstag können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Bezirksvorstandes müssen alle Anträge drei Wochen vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages beim Bezirksvorstand eingegangen sein. Die vom Bezirksvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort

werden spätestens eine Woche vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages dessen Mitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.	werden spätestens eine Woche vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages dessen Mitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.
§ 43b Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages 1) Zwischen den ordentlichen Bezirkstagen können weitere Bezirkstage abgehalten werden. 2) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn zwei Fünftel der dem Sportbezirk angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Bezirksvorstand beantragen. In diesen Fällen ist ein außerordentlicher Bezirkstag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens durch den Bezirksvorstand einzuberufen. 3) Der außerordentliche Bezirkstag setzt sich wie der ordentliche Bezirkstag zusammen (§ 43 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Bezirkstages sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Bezirkstag entsprechend Anwendung.	§ 43b Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages 1) Zwischen den ordentlichen Bezirkstagen können weitere Bezirkstage abgehalten werden. 2) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn zwei Fünftel der dem Sportbezirk angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Bezirksvorstand beantragen. In diesen Fällen ist ein außerordentlicher Bezirkstag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens durch den Bezirksvorstand einzuberufen. 3) Der außerordentliche Bezirkstag setzt sich wie der ordentliche Bezirkstag zusammen (§ 43 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Bezirkstages sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Bezirkstag entsprechend Anwendung.

§ 43c Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 43 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Mitglieder sowie die in sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirkstages hat grundsätzlich eine Stimme. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. 4) § 26 Abs. 4 gilt sinngemäß.	§ 43c Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 1) Stimmberechtigt sind die in § 43 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Mitglieder sowie die in sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. 2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirkstages hat grundsätzlich eine Stimme. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. 4) § 26 Abs. 4 gilt sinngemäß.
§ 44 Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstages 1) Der ordentliche Bezirkstag wählt a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 45 Abs. 1 Buchst. a bis g, b) zwei Bezirksrevisoren und deren Stellvertreter, in Bezirken mit mehr als 20 Kreisen können bis zu vier Bezirksrevisoren und Stellvertreter gewählt werden. Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden anderer Verbandsorgane (§ 20) sowie deren stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder des Wirtschaftsrates, die (stellvertretenden) Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden, die Bezirks- bzw.	§ 44 Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstages 1) Der ordentliche Bezirkstag wählt a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme von § 45 Abs. 1 Buchst g). Zu einem Mitglied im Bezirksvorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied in einem anderen als dem zu wählenden Bezirksvorstand ist. b) zwei Bezirksrevisoren und deren Stellvertreter, in Bezirken mit mehr als 20 Kreisen können bis zu vier Bezirksrevisoren und Stellvertreter gewählt werden. Nicht zu Bezirksrevisoren gewählt werden können gewählte oder

Kreisschatzmeister oder andere Personen, die eine Funktion mit Bezug zur Finanzwirtschaft des Verbandes inne haben, können nicht zu Bezirksrevisoren gewählt werden. c) einen Vertreter für den Aufsichtsrat beziehungsweise Wirtschaftsrat sowie dessen Ersatzmitglied. 2) Dem ordentlichen Bezirkstag obliegt weiterhin a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Bezirksvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes, c) Entlastung des Bezirksschatzmeisters in seiner Tätigkeit für die Bezirksjugendkasse, d) die Behandlung von Anträgen auf Bezirksebene. 3) Der ordentliche Bezirkstag entscheidet, ob die bei den Kreistagen beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 zum ordentlichen Verbandstag eingereicht werden.	berufene Funktionsträger im BLSV, seiner Gerichtsbarkeit oder wer in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum BLSV oder einem seiner Beteiligungsunternehmen steht. 2) Dem ordentlichen Bezirkstag obliegt weiterhin a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Bezirksvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes, c) Entlastung des Bezirksreferenten Finanzen in seiner Tätigkeit für die Bezirksjugendkasse, d) die Behandlung von Anträgen auf Bezirksebene. 3) Der ordentliche Bezirkstag entscheidet, ob die bei den Kreistagen beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 zum ordentlichen Verbandstag eingereicht werden.
§ 45 Bezirksvorstand 1) Der Bezirksvorstand besteht aus a) dem Bezirksvorsitzenden, b) höchstens zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, c) dem Bezirksschatzmeister, d) der Frauenvertreterin des Sportbezirkes, e) dem Referenten für das Sportabzeichen, f) dem Referenten für Bildung,	§ 45 Bezirksvorstand 1) Der Bezirksvorstand besteht aus a) dem Bezirksvorsitzenden, b) dem Referenten Förderung & Infrastruktur für Leistungssport c) dem Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung, d) dem Referenten Breiten- und Gesundheitssport e) dem Referenten Vereinsmanagement und

g) dem Referenten für Sport der Älteren, h) bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die vom Bezirksvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden können. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirksvorstandes erreichen. i) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Bezirksjugendleitung.	Sportstätten f) dem Referenten Finanzen g) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Bezirksjugendleitung.
2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Abs. 1 Buchst. a bis c gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt. Auch die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt.	2) Darüber hinaus können folgende Referenten gewählt werden: a. ein Referent für Bildung b. ein Referent für das Sportabzeichen
3) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes kann der Bezirksvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die verbleibenden Mitglieder des Bezirksvorstandes zu verteilen.	3) Abschließend können bis zu acht weitere Mitglieder vom Bezirksvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirksvorstandes erreichen.
4) Der Bezirksvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportbezirk an Organe gerichtet werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Bezirkstages vorliegt. Der Bezirksvorstand reicht durch den Bezirksvorsitzenden die Anträge	4) Aus seiner Mitte wählt der Bezirksvorstand höchstens drei stellvertretende Vorsitzende. 5) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß Abs. 1 bis 3 haben Sitz und Stimme. 6) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Abs. 1 bis 3 gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt. 7) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes kann der Bezirksvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die verbleibenden Mitglieder des Bezirksvorstandes zu verteilen. 8) Der Bezirksvorstand beschließt über Anträge, die vom

der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 beim ordentlichen Verbandstag ein (§§ 44 Abs. 3 und 25 Abs. 1). Der Bezirksvorstand hat dem Präsidium die Protokolle der Bezirks- und Kreistage unverzüglich zu übermitteln.	Sportbezirk an Organe gerichtet werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Bezirkstages vorliegt. Der Bezirksvorstand reicht durch den Bezirksvorsitzenden die Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 beim ordentlichen Verbandstag ein (§§ 44 Abs. 3 und 25 Abs. 1). Der Bezirksvorstand hat dem Vorstand gemäß § 34 die Protokolle der Bezirks- und Kreistage unverzüglich zu übermitteln.
5) Der Bezirksvorstand leitet den Sportbezirk. Er hat die Kreisvorsitzenden bei ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Bezirksvorstand führt die Aufsicht über Sportkreise. Er kann in diesem Rahmen Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes aufheben, wenn sie im Widerspruch zur Verbandssatzung oder zu den Anordnungen der Organe stehen. Der Bezirksvorstand hat die für den Sportbezirk zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen.	9) Der Bezirksvorstand leitet den Sportbezirk und steuert die Umsetzung der im Verband verabschiedeten (Teil-)Strategie unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Er repräsentiert die politische Vertretung des Verbandes auf Bezirksebene. Er hat die Kreisvorsitzenden bei ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung sowohl sportpraktisch als auch im Management und bei der Erbringung von Service- & Beratungsleistungen von Sportvereinen. Er fördert und pflegt eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, insbesondere durch die Durchführung von Ehrungen. Der Bezirksvorstand führt die Aufsicht über Sportkreise. Er kann in diesem Rahmen Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes aufheben, wenn sie im Widerspruch zur Verbandssatzung oder zu den Anordnungen der Organe stehen. Der Bezirksvorstand hat die für den Sportbezirk zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen.
6) Das Präsidium kann Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung des Verbandes oder mit Anordnungen der Organe nicht im Einklang stehen. Der Bezirksvorstand kann dagegen den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.	10) Der Vorstand gemäß § 34 kann Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn

	sie mit der Satzung des Verbandes oder mit Anordnungen der Organe nicht im Einklang stehen. Der Bezirksvorstand kann dagegen den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 46 Sportkreise 1) Die Sportkreise sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) In Anlehnung an die Gliederung der Landkreise und der kreisfreien Städte des Freistaates Bayern bilden die Sportbezirke mit Zustimmung des Präsidiums innerhalb ihres Gebietes Sportkreise. Kreisunterteilungen sind nicht gestattet. 3) Organe des Sportkreises sind a) der Kreistag, b) der Kreisvorstand.	§ 46 Sportkreise 1) Die Sportkreise sind regionale Gliederungen des Verbandes. 2) In Anlehnung an die Gliederung der Landkreise und der kreisfreien Städte des Freistaates Bayern bilden die Sportbezirke mit Zustimmung des Präsidiums innerhalb ihres Gebietes Sportkreise. Sportkreisunterteilungen sind nicht gestattet. 3) Organe des Sportkreises sind a) der Kreistag, b) der Kreisvorstand.
§ 47 Kreistag 1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes, b) den Delegierten der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8. 2) Jedes Mitglied im Sinne von § 8 hat für bis zu 600 seiner	§ 47 Kreistag 1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes, b) den Delegierten der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8. 2) Jedes Mitglied im Sinne von § 8 hat für bis zu 600 seiner

dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine Stimme, für jede weitere angefangene Einheit von 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine weitere Stimme, maximal jedoch 20 Stimmen. Für jede Stimme hat das Mitglied im Sinne von § 8 einen Delegierten zu entsenden. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.	dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine Stimme, für jede weitere angefangene Einheit von 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine weitere Stimme, maximal jedoch 20 Stimmen. Für jede Stimme hat das Mitglied im Sinne von § 8 einen Delegierten zu entsenden. 3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
§ 47a Einberufung eines ordentlichen Kreistages 1) Ordentliche Kreistage finden alle fünf Jahre statt. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirkstages durchgeführt sein. 2) Die Kreistage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Kreisvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Kreistag können nur vom Kreisvorstand und von den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Kreisvorstandes müssen alle Anträge spätestens eine Woche vor Beginn des	§ 47a Einberufung eines ordentlichen Kreistages 1) Ordentliche Kreistage finden alle vier Jahre statt. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirkstages durchgeführt sein. 2) Die Kreistage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Kreisvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. 3) Anträge zum Kreistag können nur vom Kreisvorstand und von den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 gestellt werden. Mit Ausnahme der Anträge des Kreisvorstandes müssen alle Anträge spätestens eine Woche vor Beginn des

Kreistages beim Kreisvorstand eingegangen sein. Die vom Kreisvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens bei Beginn des Kreistages dessen Mitgliedern bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.	Kreistages beim Kreisvorstand eingegangen sein. Die vom Kreisvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens bei Beginn des Kreistages dessen Mitgliedern bekannt gegeben. 4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.
§ 47b Einberufung eines außerordentlichen Kreistages 1) Zwischen den ordentlichen Kreistagen können nach begründetem Bedarf weitere Kreistage stattfinden. 2) Ein Kreistag muss stattfinden, wenn zwei Fünftel der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Kreisvorstand beantragen. In diesen Fällen muss der Kreistag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden. 3) Der außerordentliche Kreistag setzt sich wie der ordentliche Kreistag zusammen (§ 47 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Kreistags sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Kreistag entsprechend Anwendung.	§ 47b Einberufung eines außerordentlichen Kreistages 1) Zwischen den ordentlichen Kreistagen können nach begründetem Bedarf weitere Kreistage stattfinden. 2) Ein Kreistag muss stattfinden, wenn zwei Fünftel der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Kreisvorstand beantragen. In diesen Fällen muss der Kreistag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden. 3) Der außerordentliche Kreistag setzt sich wie der ordentliche Kreistag zusammen (§ 47 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Kreistags sind. 4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Kreistag entsprechend Anwendung.

§ 48 Aufgaben eines ordentlichen Kreistages 1) Der ordentliche Kreistag wählt a) die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 49 Abs. 1 Buchst. a bis g, b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Verbandstagen, c) die Delegierten zu den Bezirkstagen. Die Delegierten werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. 2) Dem ordentlichen Kreistag obliegt weiterhin a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Kreisvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes, c) die Entlastung des Kreisschatzmeisters in seiner Tätigkeit für die Kreisjugendkasse, d) die Behandlung von Anträgen auf Kreisebene. 3) Für die Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag gilt die Regelungen des § 22. 4) Der Kreistag beschließt über Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag (§ 25 Abs. 1). Die beschlossenen Anträge sind dem ordentlichen Bezirkstag vorzulegen (§ 45 Abs. 4).	§ 48 Aufgaben eines ordentlichen Kreistages 1) Der ordentliche Kreistag wählt a) die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 49 Abs. 1 Buchst. a bis d und Abs. 2. Zu einem Mitglied im Kreisvorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied in einem anderen als dem zu wählenden Kreisvorstand ist. b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Verbandstagen, c) die Delegierten zu den Bezirkstagen. Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. 2) Dem ordentlichen Kreistag obliegt weiterhin a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Kreisvorstandes, b) die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes, c) die Entlastung des Kreisreferenten Finanzen soweit vorhanden, oder die mit der Tätigkeit für die Kreisjugendkasse beauftragten Personen des Kreisvorstandes, d) die Behandlung von Anträgen auf Kreisebene. 3) Für die Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag gilt die Regelung des § 22. 4) Der Kreistag beschließt über Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag (§ 25 Abs. 1). Die beschlossenen Anträge sind dem ordentlichen Bezirkstag vorzulegen (§ 45 Abs. 4).

§ 49 Kreisvorstand 1) Der Kreisvorstand besteht aus a) dem Kreisvorsitzenden, b) höchstens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, in Sportkreisen mit mehr als 250 Vereinen oder sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Kreisschatzmeister, d) der Frauenvertreterin des Sportkreises, e) dem Referenten für das Sportabzeichen, f) dem Referenten für Bildung, g) dem Referenten für Sport der Älteren, h) bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die vom Kreisvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden können. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Kreisvorstandes erreichen, i) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Kreisjugendleitung. 2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Abs. 1 Buchst. a bis c gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag im Amt. Auch die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes gehören diesem Gremium auf die Dauer von fünf Jahren an und bleiben bis zur	§ 49 Kreisvorstand 1) Der Kreisvorstand besteht aus a) dem Kreisvorsitzenden, b) dem Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung, c) dem Referenten Breiten- und Gesundheitssport d) dem Referenten Vereinsmanagement und Sportstätten e) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Kreisjugendleitung 2) Darüber hinaus können folgende Referenten gewählt werden: a) ein Referent Finanzen b) ein Referent für Bildung c) ein Referent für das Sportabzeichen d) ein weiterer Referent Vereinsmanagement und Sportstätten 3) Abschließend können bis zu sieben weitere Mitglieder vom Kreisvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Kreisvorstandes erreichen. 4) Aus seiner Mitte wählt der Kreisvorstand höchstens drei stellvertretende Vorsitzende. 5) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß Abs. 1 bis 3 haben Sitz und Stimme. 6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Abs. 1 bis 3

abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag im Amt, soweit nicht eine Ordnung etwas anderes bestimmt.	gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag bzw. Kreisjugendtag (Abs. 1 Buchst. e) im Amt.
3) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kreisvorstandes kann der Kreisvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die restlichen Mitglieder zu verteilen.	7) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kreisvorstandes kann der Kreisvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die restlichen Mitglieder zu verteilen.
4) Der Kreisvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportkreis bei Organen oder Gliederungen eingereicht werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Kreistages vorliegt. Der Kreisvorstand reicht durch den Kreisvorsitzenden die auf dem Kreistag beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag beim Bezirkstag ein (§§ 45 Abs. 4 und 48 Abs. 4).	8) Der Kreisvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportkreis bei Organen oder Gliederungen eingereicht werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Kreistages vorliegt. Der Kreisvorstand reicht durch den Kreisvorsitzenden die auf dem Kreistag beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag beim Bezirkstag ein (§§ 45 Abs. 8 und 48 Abs. 4).
5) Der Kreisvorstand leitet den Sportkreis. Er hat den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu vermitteln und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Kreisvorstand hat die für den Sportkreis zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen. Der Kreisvorstand leitet unverzüglich die Protokolle der Kreistage an den Bezirksvorstand weiter.	9) Der Kreisvorstand leitet den Sportkreis und steuert die Umsetzung der im Verband verabschiedeten (Teil-)Strategie unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Er führt Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung sowohl sportpraktisch als auch im Management durch und leistet Service & Beratung von Sportvereinen. Er repräsentiert die politische Vertretung des Verbandes auf Kreisebene. Er fördert und pflegt eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, insbesondere durch die Durchführung von Ehrungen. Er hat den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne
6) Die Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes unterliegen der Aufsicht durch den Bezirksvorstand (§ 45 Abs. 5).	

7) Werden danach Anordnungen und Beschlüsse aufgehoben, kann der Kreisvorstand nach vorheriger Stellungnahme durch das Präsidium den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.	von § 8 die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu vermitteln und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Kreisvorstand hat die für den Sportkreis zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen. Der Kreisvorstand leitet unverzüglich die Protokolle der Kreistage an den Bezirksvorstand weiter. 10) Die Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes unterliegen der Aufsicht durch den Bezirksvorstand (§ 45 Abs. 9). 11) Werden danach Anordnungen und Beschlüsse aufgehoben, kann der Kreisvorstand nach vorheriger Stellungnahme durch den Vorstand den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
§ 50 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft 1) Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist. 2) Alle in der Planung der Finanzwirtschaft vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 3) Die Planung der Finanzwirtschaft sowie der Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft bedürfen nach der Billigung durch das Präsidium der Genehmigung durch den Verbandsausschuss.	§ 50 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft 1) Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist. 2) Alle in der Planung der Finanzwirtschaft vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. 3) Die Planung der Finanzwirtschaft sowie der Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft bedürfen nach der Billigung durch das Präsidium der Genehmigung durch den Verbandsausschuss.

§ 51 Finanzordnung Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Verbandes, insbesondere die Einzelheiten zum Verfahren und zum Gegenstand der Erstellung und Verabschiedung des Finanzplans und des Jahresabschlusses, der Bestellung der Abschlussprüfer sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses.	§ 51 Finanzordnung Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Verbandes, insbesondere die Einzelheiten zum Verfahren und zum Gegenstand der Erstellung und Verabschiedung des Finanzplans und des Jahresabschlusses, der Bestellung der Abschlussprüfer sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses.
VI. Gerichtsbarkeit des Verbandes und Schiedsgerichtsbarkeit § 52 Gerichtsbarkeit des Verbandes; Rechtsbehelfe 1) Der Verbandsrechtsausschuss (§ 53) übt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus. Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 2) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder dem Status als regionale Gliederung oder als Mitglied im Sinne von § 10 oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand einer Entscheidung durch den Verbandsrechtsausschuss sein.	VI. Gerichtsbarkeit des Verbandes und Schiedsgerichtsbarkeit, Gute Verbandsführung § 52 Gerichtsbarkeit des Verbandes; Rechtsbehelfe 1) Der Verbandsrechtsausschuss (§ 53) übt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus. Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 2) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder dem Status als regionale Gliederung oder als Mitglied im Sinne von § 10 oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand einer

3) Vor den Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 4) Die Gerichtsbarkeit betreffende Einzelheiten, insbesondere deren Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt. 5) Gegen die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Entscheidung Klage vor dem Verbandsschiedsgericht erhoben werden. 6) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist nur eröffnet, soweit kein verbandsinterner Rechtsbehelf gegeben ist, soweit vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird oder soweit dem Antragsteller sonst ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er auf den verbandsinternen Rechtsweg verwiesen würde.	Entscheidung durch den Verbandsrechtsausschuss sein. 3) Vor den Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. 4) Die Gerichtsbarkeit betreffende Einzelheiten, insbesondere deren Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt. 5) Gegen die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Entscheidung Klage vor dem Verbandsschiedsgericht erhoben werden. 6) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist nur eröffnet, soweit kein verbandsinterner Rechtsbehelf gegeben ist, soweit vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird oder soweit dem Antragsteller sonst ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er auf den verbandsinternen Rechtsweg verwiesen würde.
	§ 52a Gute Verbandsführung 1) Der BLSV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (§ 3 Abs. 2 S. 2). Den Rahmen hierfür bildet der vom Verbandsausschuss beschlossene Compliance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung. 2) Zur Einhaltung und Überwachung der im Compliance-Kodex festgelegten Regelungen trifft der BLSV die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen.
	§ 52b Compliance-Beauftragter

	1) Der Vorstand bestellt einen Compliance-Beauftragten. Der Compliance-Beauftragte stellt eine verbandsunabhängige, jederzeit direkt anrufbare zentrale Beraterinstanz dar. Dazu kann sowohl eine verbandsinterne als auch externe Person bestellt werden. 2) Seine Aufgaben umfassen insbesondere: • den Aufbau, die Implementierung und kontinuierliche Verbesserung eines Compliance-Management-Systems (CMS), • die Überwachung und Evaluation von Geschäftsprozessen auf Einhaltung gesetzlicher, ethischer und interner Vorgaben, • regelmäßige Risikobewertungen, Berichterstattung und Compliance-Audits, • die Beratung des Präsidiums, des Vorstands und sonstiger Führungskräfte in allen Compliance-Fragen, • die Durchführung von Schulungen für die Mitarbeiter zu Compliance-relevanten Themen, • die Berichterstattung an das Präsidium und den Vorstand über den Status und die Entwicklungen im Compliance-Bereich. • Aufdeckung von Compliance-Verstößen und Vorschläge zur Sanktionierung 3) Der Compliance-Beauftragte arbeitet eng mit der für Compliance zuständigen Abteilung und dem Vorstand zusammen und trägt in seiner beratenden Rolle zur Stärkung der Regelkonformität und zur Weiterentwicklung der Compliance-Kultur im BLSV bei.

	§ 52c Safe Sport Code 1) Der BLSV regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Safe Sport Code des BLSV. Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Der Safe Sport Code ist mit Ausnahme der Verhaltensregeln Bestandteil der Satzung. 2) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den Safe Sport Code können durch das Disziplinarorgan Sanktionen gegen Mitglieder sowie Organe, Gremien und Kommission des BLSV sowie sämtliche Personen, die sich dem Safe Sport Code unterworfen haben, ausgesprochen werden. Näheres regelt der Safe Sport Code. Der BLSV trägt Sorge dafür, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die dem BLSV angehören oder für diesen tätig werden, den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach richten. 3) Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code werden durch das Untersuchungsteam unabhängig und weisungsfrei untersucht. Das Untersuchungsteam besteht aus drei BLSV-internen oder externen Personen, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Personen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die im Safe Sport Code aufgeführt sind. Zudem sollen dem Untersuchungsteam

	Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören. 4) Das Disziplinarorgan ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen den Safe Sport Code zuständig. Das Disziplinarorgan besteht aus drei BLSV-internen oder externen Personen, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; sie werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Der Vorsitzende des Disziplinarorgans soll (Voll-)Jurist sein. Die Mitglieder des Disziplinarorgans dürfen keinem anderen Organ oder Gremium der Sportorganisation angehören. 5) Gegen Entscheidungen des Disziplinarorgans können der BLSV, die beschuldigte und die betroffene Person Rechtsmittel bei einem Schiedsgericht einlegen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren regeln der Safe Sport Code sowie die Rechts- und Schiedsordnung des BLSV. 6) Der BLSV, das Untersuchungsteam sowie das Disziplinarorgan können sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code sowie bei der Durchführung von Safe Sport Verfahren der Unterstützung externer Experten und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expertenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch den Vorstand. 7) Der BLSV ist berechtigt, die Befugnis zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code einschließlich der Befugnis zur Verhängung von

	Sofortmaßnahmen nach Art. 9 Safe Sport Code auf Dritte zu übertragen. Zuständig für die Entscheidung der Übertragung ist der Vorstand. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam. 8) Mitgliedsorganisationen sowie deren unmittelbare Mitglieder können ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens mittels schriftlicher Vereinbarung auf den BLSV bzw. auf die vom BLSV beauftragten Dritte übertragen. Zuständig sind in diesen Fällen das Untersuchungsteam für das Untersuchungsverfahren und das Disziplinarorgan für die Durchführung eines etwaigen Disziplinarverfahrens. Einzelheiten zum weiteren Verfahren regeln der Safe Sport Code sowie die Rechts- und Schiedsordnung des BLSV.
§ 53 Verbandsrechtsausschuss 1) Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (1. und 2. Beisitzer) sowie ersatzweise insgesamt drei Ersatzleuten (stellvertretender Vorsitzender, zwei stellvertretende Beisitzer 1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer). Mitglieder mit einer Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes gemäß § 21 Abs. 1, in einem der in § 20 Buchst. a bis i genannten Organe, können dem Verbandsrechtsausschuss nicht angehören. § 21 Abs. 2, 3, 4,	§ 53 Verbandsrechtsausschuss 1) Die Verbandsgerichtsbarkeit im BLSV wird durch den Verbandsrechtsausschuss ausgeübt; der Verbandsrechtsausschuss ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. 2) Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich für seine Amtsdauer von vier Jahren zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (1. und 2. Beisitzer) sowie ersatzweise

6 und 7 gelten entsprechend. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verbandsrechtsausschusses während der Amtsperiode rückt bestimmungsgemäß der jeweilige Stellvertreter nach. Andernfalls entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl des neuen Mitgliedes im Verbandsrechtsausschuss in entsprechender Anwendung der Regelungen in § 32 Abs. 2 Satz 7, Abs. 4, § 26 Abs. 4.	insgesamt drei Ersatzleuten (stellvertretender Vorsitzender, zwei stellvertretende Beisitzer 1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer). Dem Verbandsrechtsausschuss kann nicht angehören, wer eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausübt oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV, seinen Beteiligungsunternehmen oder seinen Mitgliedern steht.
2) Der Verbandsrechtsausschuss wird bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten insbesondere tätig in Streitigkeiten zwischen	Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verbandsrechtsausschusses während der Amtsperiode rückt bestimmungsgemäß der jeweilige Stellvertreter nach.
a) Mitgliedern im Sinne von § 8 untereinander,	Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wählt der Verbandstag bzw. Verbandsausschuss ein neues Mitglied im Verbandsrechtsausschuss in entsprechender Anwendung der Regelung des § 26 Abs. 4 nach.
b) Mitgliedern im Sinne von §§ 8, 9, 10 bzw. Einzelpersonen nach § 11 und dem Verband, den regionalen Gliederungen oder deren Organen oder Funktionären,	3) Der Verbandsrechtsausschuss wird bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten insbesondere tätig in Streitigkeiten zwischen
c) einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane,	a) Mitgliedern im Sinne von § 8 untereinander,
d) einzelnen regionalen Gliederungen oder Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane,	b) Mitgliedern im Sinne von §§ 8, 9, 10 bzw. Einzelpersonen nach § 11 und dem Verband, den regionalen Gliederungen oder deren Organen oder Funktionären,
e) Mitgliedern im Sinne von § 8 und Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen einschließlich der Organmitglieder.	c) einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane,
3) Der Verbandsrechtsausschuss ist zuständig für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.	d) einzelnen regionalen Gliederungen oder Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen

	Mitgliedern der Verbandsorgane, e) Mitgliedern im Sinne von § 8 und Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen einschließlich der Organmitglieder.
§ 54 Ordnungsmaßnahmen 1) Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen, regionalen Gliederungen oder Mitgliedern des Verbandes gegen Organe, regionale Gliederungen und alle Funktionsträger des Verbandes sowie Mitglieder im Sinne von §§ 8, 9, 10 und zugehörige Einzelpersonen nach § 11 verhängt werden wegen a) eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes oder b) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Verbandes oder c) eines Verstoßes gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder d) der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der Funktionstätigkeit ergebenden Verpflichtungen oder e) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder	§ 54 Ordnungsmaßnahmen 1) Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen, regionalen Gliederungen oder Mitgliedern des Verbandes gegen Organe, regionale Gliederungen und alle Funktionsträger des Verbandes sowie Mitglieder im Sinne von §§ 8, 9, 10 und zugehörige Einzelpersonen nach § 11 verhängt werden wegen a) eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie den Compliance-Kodex des Verbandes oder b) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Verbandes oder c) eines Verstoßes gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder d) der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der Funktionstätigkeit ergebenden Verpflichtungen oder e) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder

f) bei Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).	f) bei Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).
2) Die nach der Satzung jeweils hierfür zuständigen Organe können bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf a) Ermahnung, b) Verwarnung, c) Einbehalt oder Kürzung von Finanzmitteln, d) Vorläufige Suspension von Ämtern/Funktionen, soweit kein Fall des § 54 Abs. 4 vorliegt, e) Amts- bzw. Funktionsenthebung, soweit kein Fall des § 54 Abs. 4 vorliegt, f) Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 54 Abs. 4, g) Zeitlich begrenzter oder vollständiger Verlust des passiven Wahlrechts/des Rechts eine Funktion im Verband übernehmen zu können, h) Entzug des Stimmrechts, i) Ausschluss von den Veranstaltungen des Verbandes, j) Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen des Verbandes, k) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen, l) Aberkennung bzw. Ausschluss von künftigen Ehrungen,	2) Die nach der Satzung jeweils hierfür zuständigen Organe können bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf a) Ermahnung, b) Verwarnung, c) Einbehalt oder Kürzung von Finanzmitteln, d) Vorläufige Suspension von Ämtern/Funktionen, e) Amts- bzw. Funktionsenthebung, f) Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern, g) Zeitlich begrenzter oder vollständiger Verlust des passiven Wahlrechts/des Rechts eine Funktion im Verband übernehmen zu können, h) Entzug des Stimmrechts, i) Ausschluss von den Veranstaltungen des Verbandes, j) Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen des Verbandes, k) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen, l) Aberkennung bzw. Ausschluss von künftigen Ehrungen, m) Ruhen der Rechte der Mitgliedschaft. Die maximale Dauer beträgt bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Gremiums.

m) Ruhen der Rechte der Mitgliedschaft. Die maximale Dauer beträgt bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Gremiums. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben h) bis m) können nur für eine bestimmte, der Schwere des Verstoßes angemessenen, Zeit ausgesprochen werden. Die maximale Dauer beträgt 5 Jahre.	Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben h) bis m) können nur für eine bestimmte, der Schwere des Verstoßes angemessenen, Zeit ausgesprochen werden. Die maximale Dauer beträgt 5 Jahre.
3) Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen sind zuständig a) der Aufsichtsrat für Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 5, b) das Präsidium für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 a) bis d) und i) bis m) sowie Maßnahmen gemäß § 54a, c) der Verbandsrechtsausschuss für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 e) bis h).	3) Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen sind zuständig a) der Vorstand für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 a) bis d) und i) bis m) sowie Maßnahmen gemäß § 54a, b) der Verbandsrechtsausschuss für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 e) bis h).
4) Auf Antrag des Aufsichtsrates kann ein Präsidiumsmitglied durch Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses seines Amtes enthoben werden, sofern ein gravierender Verstoß gegen die Bestimmung gemäß § 54 Abs. 1 a) bis f) vorliegt. Liegen die Voraussetzungen vor, so soll der Aufsichtsrat den Antrag stellen.	4) Vor Verhängung jeder Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Richtet sich die Ordnungsmaßnahme gegen ein Organmitglied des für die Entscheidung zuständigen Organs oder ist ein Organmitglied anderweitig unmittelbar betroffen, steht diesem Organmitglied bei der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme kein Stimm- und Anwesenheitsrecht zu. In Angelegenheiten, die die Bayerische Sportjugend betreffen, ist stets der Vorsitzende des Jugendpräsidiums oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Jugendpräsidiums anzuhören.
5) Vor Verhängung jeder Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Richtet sich die Ordnungsmaßnahme gegen ein	5) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen.
	6) Gegen die Entscheidung kann mit einer Frist von 1 Monat

Organmitglied des für die Entscheidung zuständigen Organs oder ist ein Organmitglied anderweitig unmittelbar betroffen, steht diesem Organmitglied bei der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme kein Stimm- und Anwesenheitsrecht zu. In Angelegenheiten, die die Bayerische Sportjugend betreffen, ist stets deren Vorsitzender oder bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter in die Entscheidungsfindung beratend mit einzubeziehen. 6) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen. 7) Gegen die Entscheidung kann mit einer Frist von 1 Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist an das Organ zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die Angelegenheit erledigt. Wird der Beschwerde nicht oder nicht binnen 3 Monaten abgeholfen, ist die Beschwerde im Falle von § 54 Abs. 3 a) dem Präsidium, im Falle von § 54 Abs. 3 b) dem Verbandsrechtsausschuss und im Falle von § 54 Abs. 3 c) und § 54 Abs. 4 an das Verbandsschiedsgericht zur Entscheidung weiterzuleiten. 8) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine dem BLSV zugehörige Einzelperson ist deren schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erforderlich. 9) Verstöße können nicht mehr durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als drei Jahre vergangen sind. 10) Erfüllt die zu ahndende Handlung einen Straftatbestand, so	nach Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist an das Organ zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die Angelegenheit erledigt. Wird der Beschwerde nicht oder nicht binnen 3 Monaten abgeholfen, ist die Beschwerde im Falle von Abs. 3 a) dem Präsidium, im Falle von Abs. 3 b) dem Verbandsschiedsgericht zur Entscheidung weiterzuleiten. 7) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine dem BLSV zugehörige Einzelperson ist deren schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erforderlich. 8) Verstöße können nicht mehr durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als drei Jahre vergangen sind. 9) Entsteht dem Verband aufgrund eines festgestellten Verstoßes ein wirtschaftlicher Schaden, hat der Vorstand die hieraus resultierenden Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen. 10) Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 e), f), g), h), i) sind in den amtlichen Organen des Verbandes zu veröffentlichen. 11) Jede angeordnete Ordnungsmaßnahme ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen. 12) Regelungen des Safe Sport Codes gehen dieser Satzung und allen Verbandsordnungen vor.

ist Strafanzeige zu stellen. Entsteht dem Verband aufgrund des festgestellten Verstoßes ein wirtschaftlicher Schaden, hat das Präsidium die hieraus resultierenden Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen. 11) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 f), g), h), i) und Abs. 4 sind in den amtlichen Organen des Verbandes zu veröffentlichen. 12) Jede angeordnete Ordnungsmaßnahme ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.	
§ 54a Ausschluss, Lizenzentzug 1) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verband regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann neben der Verhängung der in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen aus dem Verband ausgeschlossen oder mit Lizenzentzug bestraft werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt die Feststellung der Tatbegehung durch den Verband. 2) Wer im Zusammenhang mit dem Verbandsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit den in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen, einem befristeten oder dauerhaften Lizenzentzug und/oder mit Ausschluss aus dem Verband belegt werden. 3) Mit einer Sperre von bis zu drei Jahren und/oder mit	§ 54a Ausschluss, Lizenzentzug 1) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verband regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann neben der Verhängung der in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen aus dem Verband ausgeschlossen oder mit Lizenzentzug bestraft werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt die Feststellung der Tatbegehung durch den Verband. 2) Wer im Zusammenhang mit dem Verbandsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit den in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen, einem befristeten oder dauerhaften Lizenzentzug und/oder mit Ausschluss aus dem Verband belegt werden. 3) Mit einer Sperre von bis zu drei Jahren und/oder mit

Geldstrafe bis zu 3.000 EUR kann bestraft werden, wer gegen die Grundsätze gemäß der Selbstverpflichtung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) in der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit der Bayerischen Sportjugend verstößt. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verband und/oder befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug möglich. 4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereins- und Verbandsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung nach Antrag des Präsidiums durch besonderen Beschluss des Verbandsrechtsausschusses um jeweils sechs Monate verlängert werden.	Geldstrafe bis zu 3.000 EUR kann bestraft werden, wer gegen die Grundsätze gemäß der „Selbstverpflichtung Safe Sport“ verstößt. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verband und/oder befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug möglich. 4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereins- und Verbandsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung nach Antrag des Präsidiums durch besonderen Beschluss des Verbandsrechtsausschusses um jeweils sechs Monate verlängert werden.
§ 55 Schiedsgerichtsbarkeit 1) Der Verband unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht (Verbandsschiedsgericht). Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. 2) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich aus dem	§ 55 Schiedsgerichtsbarkeit 1) Der Verband unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht (Verbandsschiedsgericht). Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. 2) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich aus dem

Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie ersatzweise deren Stellvertreter zusammen. Zu den Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichtes kann nur bestellt werden, wer Mitglied in einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 ist. Ausgenommen sind Personen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben oder Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV oder seinen Mitgliedern stehen. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.	Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie ersatzweise deren Stellvertreter zusammen. Ausgenommen sind Personen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben oder Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV, seinen Beteiligungsunternehmen oder seinen Mitgliedern stehen. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
3) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter werden vom Verbandstag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Beisitzer sowie deren beide Stellvertreter (1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer) werden vom Verbandstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine Stelle der jeweilige Stellvertreter. Andernfalls entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl des neuen Mitglieds im Verbandsschiedsgericht in entsprechender Anwendung der Regelungen in § 32 Abs. 2 Satz 7, Abs. 4, § 26 Abs. 4. Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.	3) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Beisitzer sowie deren beide Stellvertreter (1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer) werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine Stelle der jeweilige Stellvertreter. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wählt der Verbandstag bzw. Verbandsausschuss ein neues Mitglied im Verbandsschiedsgericht in entsprechender Anwendung der Regelung in § 26 Abs. 4 nach. Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.
4) Das Verbandsschiedsgericht ist unter Ausschluss des	4) Das Verbandsschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch

Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig für Klagen gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses gemäß § 52 Abs. 5. Vorläufiger Rechtsschutz kann auch vor den staatlichen Gerichten begehrt werden. 5) Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 6) Vor den Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. 7) Die die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten, insbesondere die Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.	Schiedsspruch zuständig für Klagen gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses gemäß § 52 Abs. 5. Vorläufiger Rechtsschutz kann auch vor den staatlichen Gerichten begehrt werden. 5) Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt. 6) Vor den Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren. 7) Die die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten, insbesondere die Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.
§ 56 Begnadigungen Der Präsident des BLSV kann auf dem Gnadenweg in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.	§ 56 Begnadigungen Der Präsident des BLSV kann auf dem Gnadenweg in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.
§ 57 Haftung des Verbandes Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und gegenüber dem	§ 57 Haftung des Verbandes Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und gegenüber dem

Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder oder die genannten Einzelpersonen aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen, bei der Ausübung des Sports oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.	Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder oder die genannten Einzelpersonen aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen, bei der Ausübung des Sports oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.
§ 58 Auflösung des Verbandes 1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall	§ 58 Auflösung des Verbandes 1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.	steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. 3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
§ 59 Datenschutz 1) Der BLSV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände der jeweils zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und soweit diese Daten für die Beziehung zum Verband erforderlich sind. Die insoweit relevanten Daten werden in die Verwaltungssoftware-Anwendungen des Verbandes eingespeist. Der BLSV verarbeitet Daten seiner Mitgliedsvereine sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern ferner, sofern er vom jeweiligen Sportfachverband mittels gesonderter Vereinbarung mit der Verarbeitung beauftragt wurde (Auftragsdatenvereinbarung). Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung	§ 59 Datenschutz 1) Der BLSV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände der jeweils zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und soweit diese Daten für die Beziehung zum Verband erforderlich sind. Die insoweit relevanten Daten werden in die Verwaltungssoftware-Anwendungen des Verbandes eingespeist. Der BLSV verarbeitet Daten seiner Mitgliedsvereine sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern ferner, sofern er vom jeweiligen Sportfachverband mittels gesonderter Vereinbarung mit der Verarbeitung beauftragt wurde (Auftragsdatenvereinbarung). Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung

berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.	berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein BLSV-interner oder externer Datenschutzbeauftragter bestellt.
2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Verhältnis zu seinen Mitgliedern und zugehörigen Einzelpersonen für eine Sportvereins-Softwarelösung bzw. ein persönliches Nutzerkonto einer zugehörigen Einzelperson zur unmittelbaren Selbstverwaltung des Mitglieds bzw. der zugehörigen Einzelpersonen kann sowohl bei dem Mitglied des Verbandes als auch bei der zugehörigen Einzelperson selbst erfolgen. Es ist vorrangig die Aufgabe des Verbandsmitglieds, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche Daten für die Sportvereins-Softwarelösung bzw. das persönliche Nutzerkonto an den Verband zu übermitteln sind.	2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Verhältnis zu seinen Mitgliedern und zugehörigen Einzelpersonen für eine Sportvereins-Softwarelösung bzw. ein persönliches Nutzerkonto einer zugehörigen Einzelperson zur unmittelbaren Selbstverwaltung des Mitglieds bzw. der zugehörigen Einzelpersonen kann sowohl bei dem Mitglied des Verbandes als auch bei der zugehörigen Einzelperson selbst erfolgen. Es ist vorrangig die Aufgabe des Verbandsmitglieds, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche Daten für die Sportvereins-Softwarelösung bzw. das persönliche Nutzerkonto an den Verband zu übermitteln sind.
3) Den Organen des BLSV bzw. deren Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den BLSV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband fort.	3) Den Organen des BLSV bzw. deren Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den BLSV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach

4) Als Mitglied des DOSB stellt der BLSV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisation notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung. Des Weiteren stellt der BLSV seinen Mitgliedern gemäß §§ 9, 9a zur Sicherung deren satzungsgemäßer Zwecke notwendige personen- und vereinsbezogene Daten zur Verfügung. 5) Jede zugehörige Einzelpersonen, jeder Funktionär oder Übungsleiter hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. 6) Daten von Mitgliedsvereinen, zugehörigen Einzelpersonen, Funktionsträgern und Lizenzinhabern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.	dem Ausscheiden aus dem Verband fort. 4) Als Mitglied des DOSB stellt der BLSV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisation notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung. Des Weiteren stellt der BLSV seinen Mitgliedern gemäß §§ 9, 9a zur Sicherung deren satzungsgemäßer Zwecke notwendige personen- und vereinsbezogene Daten zur Verfügung. 5) Jede zugehörige Einzelpersonen, jeder Funktionär oder Übungsleiter hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. 6) Daten von Mitgliedsvereinen, zugehörigen Einzelpersonen, Funktionsträgern und Lizenzinhabern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
§ 60 Grundsätze der Arbeitsweise der Organe und Gremien, Video- oder Telefonkonferenz 1) Tagungen bzw. Versammlungen der Verbandsorgane und	§ 60 Grundsätze der Arbeitsweise der Organe und Gremien, Video- oder Telefonkonferenz 1) Der Verbandstag sowie der Verbandsausschuss finden

Verbandsgremien finden grundsätzlich bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt (Präsenzversammlung). Mit Ausnahme der Tagungen bzw. Versammlungen des Verbandstages, Verbandsausschusses, Verbandsbeirates, Sportbeirates, der Verbandsfrauenvollversammlung, der Bezirkstage und der Kreistage können Sitzungen auch in Form einer Video-/Online- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Bei Video-/Online- oder Telefonkonferenzen werden der Zugangsweg, die Login-Daten sowie der Zeitpunkt, zu dem die Stimmabgabe vorliegen muss, den Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung, mindestens 24 Stunden vorher, durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person per E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.	grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließen, dass die zuvor genannten Versammlungen ausschließlich in Form einer rein onlinebasierten Versammlung (virtuelle Tagung oder Versammlung) oder als Kombination von Präsenztagung/-versammlung und virtueller Tagung bzw. Versammlung (hybride Tagung bzw. Versammlung) stattfinden. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Tagung bzw. Versammlung teilzunehmen, die in Präsenz durchgeführt wird.
2) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Einberufung zu den Verbandsversammlungen in Textform an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Für die Tagungen bzw. Versammlungen des Verbandstages und der Bezirkstage sind die Tagesordnung, Tagungszeit und Tagungsort sowie Anträge und sitzungsrelevante Unterlagen im amtlichen Teil der Internetadresse www.blsv.de fristgemäß zu veröffentlichen.	2) Sonstige Tagungen und Versammlungen können in Präsenz, oder als virtuelle Tagung oder Versammlung oder als hybride Tagung bzw. Versammlung stattfinden. Bei virtuellen bzw. hybriden Tagungen/Versammlungen werden der Zugangsweg, die Login-Daten sowie der Zeitpunkt, zu dem die Stimmabgabe vorliegen muss, den Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung, mindestens 24 Stunden vorher, durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person per E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
3) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, sind die Versammlungen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß	3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen obliegt dem Vorstand. Etwaige Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. 4) Technische Störungen, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und Stimmrechtsausübung führen,

einberufen wurden und mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.	berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht, gefasste Beschlüsse und erfolgte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Störungen ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.
4) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Als gültige Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Versammlungsleiters. Macht der Vorsitzende/der Versammlungsleiter von seinem Recht keinen Gebrauch, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei persönlicher Beteiligung ist das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.	5) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Einberufung zu den Verbandsversammlungen in Textform an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Für die Tagungen bzw. Versammlungen des Verbandstages und der Bezirkstage sind die Tagesordnung, Tagungszeit und Tagungsort sowie Anträge und sitzungsrelevante Unterlagen im amtlichen Teil der Internetadresse www.blsv.de fristgemäß zu veröffentlichen.
5) In dringenden Einzelfällen ist im Präsidium, Aufsichtsrat, Wirtschaftsrat, Vorstand Verbandsbeirat, Vorstand Sportbeirat, Vorstand der Bayerischen Sportjugend, Verbandsfrauenbeirat, Bezirksvorstand, Kreisvorstand, Vorstand Bezirksjugendleitung, Vorstand Kreisjugendleitung sowie in Ausschüssen und Kommissionen die mehrheitliche Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) möglich. Die Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Beschlussfassung über die dem Verband zuletzt	6) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, sind die Versammlungen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
	7) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Als gültige

bekannte (E-Mail-)Adresse des jeweiligen Mitglieds über die Beschlussfassung/den Gegenstand der Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen (sei es durch Ja- oder Nein-Stimmen oder durch Stimmenthaltung). Auf Antrag eines Mitglieds hat die Behandlung des Beschlussantrags in einer Sitzung im Präsenzverfahren zu erfolgen. 6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.	Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Versammlungsleiters. Macht der Vorsitzende/der Versammlungsleiter von seinem Recht keinen Gebrauch, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei persönlicher Beteiligung ist das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. 8) In dringenden Einzelfällen ist außerhalb vom Verbandstag/Verbandsausschuss die mehrheitliche Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form) möglich. Die Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Beschlussfassung über die dem Verband zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse des jeweiligen Mitglieds über die Beschlussfassung/den Gegenstand der Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen (sei es durch Ja- oder Nein-Stimmen oder durch Stimmenthaltung). Auf Antrag eines Mitglieds hat die Behandlung des Beschlussantrags in einer Sitzung im Präsenzverfahren zu erfolgen. 9) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.
§ 61 Protokolle Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 20) sowie der Organe der Sportbezirke (§ 42) und der Sportkreise (§ 46) sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem	§ 61 Protokolle Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 20) sowie der Organe der Sportbezirke (§ 42) und der Sportkreise (§ 46) sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem

Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Regelungen enthält die Geschäftsordnung.	Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Regelungen enthält die Geschäftsordnung.
§ 62 Veröffentlichungen über die amtlichen Organe Als amtliches Organ im Sinne dieser Satzung oder anderer Ordnungen des Verbandes gilt der amtliche Teil der Internetadresse www.blsv.de oder die Verbandszeitschrift.	§ 62 Veröffentlichungen über die amtlichen Organe Als amtliches Organ im Sinne dieser Satzung oder anderer Ordnungen des Verbandes gilt der amtliche Teil der Internetadresse www.blsv.de oder die Verbandszeitschrift.
§ 63 Inkrafttreten 1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.	§ 63 Inkrafttreten 1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.
	§ 64 Übergangsvorschriften 1) Die nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 gebildeten Organe, Gremien und Funktionsträger des BLSV bleiben, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, bis zur jeweiligen Neubildung, Wahl, Bestellung oder Konstituierung der nach dieser Satzung vorgesehenen Organe, Gremien und Funktionsträger im Amt. Bis

	zu diesem Zeitpunkt finden auf ihre Zusammensetzung, Zuständigkeit, Beschlussfassung und Amtsführung die Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 entsprechend Anwendung. Die Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 ist dieser Satzung als **Anlage** beigefügt. 2) Das nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 vertretungsberechtigte Präsidium bleibt bis zur wirksamen Bestellung des Vorstands gemäß § 34 dieser Satzung als Vorstand im Sinne des § 26 BGB geschäftsführend und vertretungsberechtigt im Amt. Seine Vertretungsbefugnis richtet sich bis zu diesem Zeitpunkt nach § 33 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025. Mit der wirksamen Bestellung des Vorstands gemäß § 34 dieser Satzung endet die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des bisherigen vertretungsberechtigten Präsidiums. 3) Mitglieder des bisherigen vertretungsberechtigten Präsidiums können für das nach dieser Satzung neu zu bildende Präsidium kandidieren. Solange sie noch Geschäftsführungs- oder Vertretungsaufgaben nach Abs. 2 wahrnehmen, ruhen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des neuen Präsidiums in Bezug auf Aufsichts-, Kontroll- und Zustimmungsrechte. Das Ruhen endet mit dem Ausscheiden aus der Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion nach Abs. 2. Soweit erforderlich, gelten sie bis dahin bei Beratungen und Beschlussfassungen des neuen Präsidiums als verhindert. 4) Die Amtszeit der nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 gewählten oder bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates endet mit der Konstituierung des nach dieser Satzung neu gebildeten Präsidiums als Aufsichtsorgan. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben

	Aufsichtsrat und Wirtschaftsrat mit ihren bisherigen Aufgaben und Befugnissen nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 geschäftsführend im Amt. 5) Der Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 bleibt bis zur wirksamen Wahl und Konstituierung des Jugendpräsidiums nach dieser Satzung geschäftsführend im Amt. Mit diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands der Bayerischen Sportjugend im BLSV. 6) Der Safe Sport Code tritt zum 01.01.2029 in Kraft. Bis zu seinem Inkrafttreten entfaltet der Safe Sport Code keine Bindungs-, Verfahrens- oder Sanktionswirkung.

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Satzung
clean mit SSC

SATZUNG

in der durch Verbandsausschuss vom xx.xx.2026 in München zuletzt beschlossenen Fassung, eingetragen am xx.xx.202x

Inhaltsverzeichnis:

Präambel 5

I. Allgemeines 5

§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben, Geschäftsjahr 5

§ 2 Zweck 6

§ 3 Werte und Grundsätze 6

§ 4 Aufgaben 6

§ 5 Verwirklichung der Aufgaben 7

§ 6 Gemeinnützigkeit 7

§ 7 Ehrenamtlich- und Hauptberuflichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigungen, Vergütung 8

II. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit 9

§ 8 Mitgliedschaft von Vereinen, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen 9

§ 8a Mitgliedschaft von Vereinen in Sportfachverbänden 9

§ 9 Mitgliedschaft von Sportfachverbänden 9

§ 9a Mitgliedschaft von Kleinst-Sportfachverbänden 10

§ 10 Mitgliedschaft mit besonderem Status von Anschlussorganisationen und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung 10

§ 11 Einzelpersonen 10

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft 10

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft 11

§ 14 Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen 12

III. Rechte und Pflichten 12

§ 15 Rechte der Mitglieder 12

§ 16 Versicherung 13

§ 17 Pflichten der Mitglieder 13

§ 18 Verbandsabgaben und Gebühren 13

§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung) 13

§ 19a Rechte und Pflichten der Kleinst-Sportfachverbände 14

IV. Organe des Verbandes, Sportfachverbände und regionale Gliederungen 14

§ 20 Organe 14

§ 21 Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes 15

§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages 15

§ 23 Einberufung des ordentlichen Verbandstages 16

§ 23a Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nach § 36 Halbsatz 2 BGB 16

§ 23b Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aufgrund Minderheitenverlangen 17

§ 24 Aufgaben eines Verbandstages 17

§ 25 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge 18

§ 26 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 18

§ 27 Verbandsausschuss 19

§ 28 Einberufung des Verbandsausschusses 19

§ 29 Aufgaben des Verbandsausschusses 20

§ 30 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag 21

§ 31 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 21

§ 32 Präsidium 21

§ 33 Aufgaben des Präsidiums 23

§ 33a Besondere Vertreter 25

§ 34 Vorstand 25

§ 35 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands 25

§ 36 Verbandsrat 26

§ 37 Verbandsbeirat 26

§ 38 Sportbeirat 27

§ 39 Bayerische Sportjugend im BLSV (BSJ) 28

§ 40 Jugendbeirat 28

§ 40a Verbandsfrauenbeirat 29

§ 41 Sportfachverbände 29

§ 42 Sportbezirke 29

§ 43 Bezirkstag 30

§ 43a Einberufung eines ordentlichen Bezirkstages 30

§ 43b Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages 31

§ 43c Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung 31

§ 44 Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstages 31

§ 45 Bezirksvorstand 32

§ 46 Sportkreise 33

§ 47 Kreistag 33

§ 47a Einberufung eines ordentlichen Kreistages 34

§ 47b Einberufung eines außerordentlichen Kreistages 34

§ 48 Aufgaben eines ordentlichen Kreistages 34

§ 49 Kreisvorstand 35

V. Finanzwirtschaft des Verbandes 36

§ 50 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft 36

§ 51 Finanzordnung 36

VI. Gerichtsbarkeit des Verbandes und Schiedsgerichtsbarkeit, Gute Verbandsführung 37

§ 52 Gerichtsbarkeit des Verbandes; Rechtsbehelfe 37

§ 52a Gute Verbandsführung 37

§ 52b Compliance-Beauftragter 37

§ 52c Safe Sport Code 38

§ 53 Verbandsrechtsausschuss 39

§ 54 Ordnungsmaßnahmen 40

§ 54a Ausschluss, Lizenzentzug 42

§ 55 Schiedsgerichtsbarkeit 43

§ 56 Begnadigungen 44

VII. Sonstige Bestimmungen 44

§ 57 Haftung des Verbandes 44

§ 58 Auflösung des Verbandes 44

§ 59 Datenschutz 44

§ 60 Grundsätze der Arbeitsweise der Organe und Gremien, Video- oder Telefonkonferenz 46

§ 61 Protokolle 47

§ 62 Veröffentlichungen über die amtlichen Organe 47

§ 63 Inkrafttreten 48

§ 64 Übergangsvorschriften 48

Präambel

In Deutschlands schwerer Zeit, im Jahre 1945, haben sich in Bayern alle früher bestehenden Gruppen, Richtungen und Fachorganisationen der amateursportlichen und turnerischen Leibesübungen im „Bayerischen Landes-Sportverband“ (BLSV) zur gemeinsamen Arbeit zusammengeschlossen.
Einzig und allein sportlicher Idealismus, demokratische Weltanschauung und der einmütige Wille, sich freiwillig in dieser Gemeinschaft zum Besten der Leibesübungen zusammenzuschließen, waren der Grundgedanke.
Der Gründungstag des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) ist der 18. Juli 1945. Die Gründung wurde durch Protokoll vom gleichen Tag beurkundet. Die damalige Militärregierung von Bayern erteilte dem Verband die Lizenz mit Urkunde vom 21. Juni 1946. Beim ersten ordentlichen Verbandstag am 2./3. August 1947 wurde die Satzung des Verbandes genehmigt und wurden seine Organe in freier Wahl berufen.
Die Satzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes verzichtet bewusst darauf, alles im Verbandsleben Vorkommende starr, endgültig und erschöpfend festzulegen. Sie lässt Spielraum für eine eigene Entwicklung, für die nur die Grundregeln der Demokratie und des fairen sportlichen Denkens verbindlich sind.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Verbandsfarben, Geschäftsjahr

1) Der Bayerische Landes-Sportverband e.V., im folgenden „Verband“ oder „BLSV“ genannt, ist die freiwillige Vereinigung der bayerischen Turn- und Sport- sowie wesensverwandter Vereine. „Sport“ im Sinne dieser Satzung und des Sprachgebrauchs im Verband ist der Sammelbegriff für alle Arten von Leibesübungen. Für eine ausführliche Beschreibung des „Sports“ im Verband wird auf die weiteren Bestimmungen der Aufnahmeordnung verwiesen.
2) Der Verband hat seinen Sitz in München; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3) Der Verband gliedert sich
    a. regional in Sportbezirke und Sportkreise, die grundsätzlich mit den politischen Bezirken und Kreisen des Freistaates Bayern übereinstimmen,
    b. sportfachlich nach Sportarten.
4) Die regionalen Gliederungen haben in ihrer Namensbezeichnung die Worte „im Bayerischen Landes-Sportverband e.V.“ zu führen. Die Mitglieder sollen neben ihrem im jeweiligen Registergericht eingetragenen Namen die Bezeichnung „Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.“ führen.
5) Verbandsfarben sind die Landesfarben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sportes in Bayern.

§ 3 Werte und Grundsätze

1) Der Verband ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen.
2) Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechts staatlichen Grundordnung. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
3) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten (Gender Mainstreaming).
4) Der Verband tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sport treiben ein.
5) Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes und des „Fair Play“.
6) Doping ist ein schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sportes. Der Verband bekennt sich daher zu jeglicher Form der Bekämpfung von Doping.
7) Der BLSV wendet sich gegen Drogen, Gewalt sowie verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt jeglicher Form von extremistischen, nationalistischen, antisemitischen und rassistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der BLSV tritt insbesondere jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
8) Der Verband achtet die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder, fördert ihre Zusammenarbeit und unterstützt die olympische Idee, insbesondere die olympischen Sportarten.
9) Der Verband setzt sich für die Wahrung und Förderung der Einheit des Sportes in Bayern ein.

§ 4 Aufgaben

1) Der Verband sieht seine Aufgabe darin, die Mitglieder zu betreuen und gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten.
2) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist, die körperliche und sittliche Entwicklung der ihm zugehörigen Einzelpersonen, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern.

3) Der BLSV nimmt die gesellschaftspolitische Aufgabe wahr, für die soziale, erzieherische, präventive und integrative Funktion des Sportes zu wirken.

§ 5 Verwirklichung der Aufgaben

1) Die Verwirklichung der Verbandsaufgaben erfolgt unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 insbesondere durch
   a) Förderung eines regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetriebes der Mitglieder sowie Durchführung von eigenen beziehungsweise gemeinsamen Sportveranstaltungen,
   b) Förderung des Breiten- und Gesundheitssportes für unterschiedliche Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, Senioren sowie Familien,
   c) Förderung des Leistungssportes,
   d) überfachliche und allgemeine Bildungs- und Lehrtätigkeit sowie Förderung der sportfachlichen Bildungs- und Lehrtätigkeit der Mitglieder,
   e) Service- und Beratungstätigkeit für die Mitglieder,
   f) Verschaffung von Versicherungsschutz,
   g) Schaffung einheitlicher Sportfördergrundsätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern,
   h) Stärkung des Ehrenamtes und Ehrung von Personen, Gruppen und Vereinen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, Einzelheiten regelt die Ehrenordnung,
   i) Unterstützung der Mitglieder beim Sportstättenbau,
   j) Schaffung und Erhaltung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten,
   k) Abnahme, Prüfung und Verleihung von Sportabzeichen,
   l) Herausgabe von Sportfachzeitschriften, Sportfachliteratur sowie sport- und verbandsbezogene Medienbeiträge,
   m) Unterstützung der Mitglieder bei Präventions- und Schutzmaßnahmen insbesondere zugunsten von Minderjährigen vor Gewalt, Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung und Manipulation.
2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

§ 6 Gemeinnützigkeit

1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Der Verband kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch dadurch erreichen, dass er durch planmäßiges Zusammenwirken mit seinen Beteiligungsunternehmen für die Verfolgung der in § 5 der Satzung genannten Zwecke zusammenarbeitet und mit diesen gemeinsam diese steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht (vgl. § 57 Abs. 3 AO). Diese Unternehmen sind ausschließlich die ebenfalls gemeinnützigen Tochtergesellschaften, an denen

der Verband mit Mehrheit beteiligt ist. Die Kooperation kann durch Überlassung von Räumlichkeiten sowie durch Dienstleistungen, Verwaltungsleistungen und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Werbung für die Zweckbetriebe, Buchführungsleistungen oder die Überlassung von Personal erfolgen, weiterhin durch die Durchführung gemeinsamer Sport- und Fortbildungsveranstaltungen sowie von Lehrgängen.

3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.
6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Rechts- und verbandswidrig erlangte Vermögensvorteile sind zurückzuerstatten und bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen Gesetze und verbandsinterne Regelungen zur Anzeige zu bringen.
7) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen.

§ 7 Ehrenamtlich- und Hauptberuflichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigungen, Vergütung

1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2) Der Vorstand nach § 34 ist hauptberuflich tätig.
3) Ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende sind im Rahmen der Satzung und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Personen, die nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorbestraft sind, dürfen weder hauptberuflich, nebenberuflich noch ehrenamtlich beschäftigt oder bestellt werden, es sei denn, dass ein Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bei Ausübung der Tätigkeit ausgeschlossen ist.
4) Der Verband ist ermächtigt, angemessene Funktions- und Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen zu gewähren. Die Funktions- und Aufwandsentschädigungen können pauschaliert werden.
5) Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung sowie über den Kreis der Berechtigten wird durch das Präsidium getroffen. Die Entscheidung über die Höhe, die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung des Präsidiums trifft der Verbandsrechtsausschuss.

6) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können weitere Beschäftigte angestellt werden.
7) Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.

II. Mitgliedschaft und Zugehörigkeit

§ 8 Mitgliedschaft von Vereinen, Sportabteilungen und vergleichbaren Organisationen

1) Jeder in Bayern bestehende gemeinnützige Verein kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern sein Vereinszweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist.
2) Die Sportabteilung eines gemeinnützigen Vereines, der aufgrund seines Vereinszweckes die Mitgliedschaft im BLSV nicht als gesamter Verein erwerben kann, kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern in dieser Sportabteilung eine vom Verband anerkannte Sportart betrieben wird und der Verein der Aufnahme der Sportabteilung in den BLSV zustimmt.
3) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Untergliederung einer Anschlussorganisation oder eines Verbandes mit besonderer Aufgabenstellung kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist.
4) Jede in Bayern bestehende gemeinnützige Organisation kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern ihr Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist und sie die Aufgaben und Zwecke des Verbandes unterstützt.
5) Jeder in Bayern bestehende nichtgemeinnützige Verein oder eine vergleichbare Organisation kann außerordentliches Mitglied des Verbandes werden, sofern der Zweck auf das Betreiben der vom Verband anerkannten Sportarten gerichtet ist. Der Verband darf die nichtgemeinnützige Organisation nicht mit Rat und Tat fördern.

§ 8a Mitgliedschaft von Vereinen in Sportfachverbänden

1) Jeder Verein muss Mitglied in allen Sportfachverbänden sein, deren Sportarten regelmäßig betrieben werden.
2) Die jeweilige Mitgliedschaft ist gegenüber dem BLSV durch den jeweiligen Sportfachverband nachzuweisen.
3) Unterlässt ein Verein den Erwerb der Mitgliedschaft in den jeweiligen Sportfachverbänden, erhebt der BLSV ein Entgelt, das vom BLSV so festgesetzt wird, dass das Bestreben nach Meldeehrlichkeit der Vereine unterstützt wird. Das Entgelt setzt sich aus einem Anstatt-Beitrag zusammen, der an die betroffenen Sportfachverbände ausgeschüttet wird, und einer Verwaltungsgebühr, die der BLSV vereinnahmt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 9 Mitgliedschaft von Sportfachverbänden

1) In Bayern bestehende gemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV werden.
2) In Bayern bestehende nichtgemeinnützige Sportverbände können als Sportfachverband außerordentliches Mitglied im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützen. Der Verband darf nichtgemeinnützige Sportverbände nicht mit Rat und Tat fördern.
3) Für jede Fachsportart wird nur ein Sportfachverband anerkannt.
4) Die Sportfachverbände verpflichten sich, alle bei ihnen gemeldeten Vereine auch zur Mitgliedschaft im BLSV zu veranlassen.

§ 9a Mitgliedschaft von Kleinst-Sportfachverbänden

Ein Sportfachverband, der die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft als Sportfachverband im Sinne von § 9 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt, kann als Kleinst-Sportfachverband ordentliches Mitglied im BLSV werden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Mitgliedschaft mit besonderem Status von Anschlussorganisationen und Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung

1) Jede in Bayern bestehende Sportorganisation, die nicht als Sportfachverband anerkannt werden kann, kann als Anschlussorganisation Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützt.
2) Jede in Bayern bestehende sonstige Organisation kann als Verband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied mit besonderem Status im BLSV werden, sofern sie die Aufgaben und Zwecke des BLSV unterstützt.

§ 11 Einzelpersonen

1) Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im BLSV nicht erwerben.
2) Einzelpersonen erlangen die Zugehörigkeit im BLSV durch ihre Mitgliedschaft bei einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne von § 8 (zugehörige Einzelpersonen).
3) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können von den jeweiligen Gremien (Kreistag, Bezirkstag, Verbandstag) gewählt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des BLSV zu richten.
2) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 haben alle ihnen zugehörigen Einzelpersonen namentlich und unter Angabe der jeweiligen Spar-

tenzugehörigkeit bzw. Sportart sowie bestehende Mitgliedschaften in Sportfachverbänden zu melden. Die Satzung der Mitglieder im Sinne von §§ 8 bis 10 muss deren Mitgliedschaft im BLSV, im Fall von § 8 auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Verband enthalten.

3) Die Aufnahmevoraussetzungen im Besonderen sowie das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeordnung, die integraler Bestandteil dieser Satzung ist.
4) Die Aufnahme in den BLSV wird vom Vorstand durch Veröffentlichung in einem amtlichen Organ des Verbandes vollzogen, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.
   Sportfachverbände können mit Wirkung zum 01.01. oder 01.07 als Mitglied aufgenommen werden.
5) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstands über die Antragsstellung auf Aufnahme, ist der Antragsteller bzw. ein betroffenes Mitglied berechtigt, Einspruch gegen die Entscheidung zu erheben. Über einen Einspruch gegen die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss durch den Verband oder durch Erlöschen der Organisation.
2) Der Austritt kann durch das Mitglied nur bei Vorliegen des Beschlusses seiner Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben.
3) Durch Entscheidung des Vorstandes kann ein Ausschluss aus dem Verband in folgenden Fällen erfolgen:
   a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie den Compliance-Kodex des Verbandes, insbesondere wenn
      1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Verbandsabgaben im Verzug ist,
      2. im Rahmen der Bestandserhebung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder
      3. Grundsätze sportlichen Verhaltens grob oder wiederholt missachtet werden,
   b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder
   c) wenn ein Mitglied die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllt.

   Die Einzelheiten des Verfahrens bei Verlust der Aufnahmevoraussetzungen regelt die vom Verbandsausschuss zu erlassende Aufnahmeordnung.

4) Das Ausschlussverfahren kann durch die Organe (§ 20) und Mitglieder beantragt werden.
5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
6) Beschließt der Vorstand den Ausschluss, ist diese Entscheidung dem Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mitsamt einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
7) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Forderungen des Verbandes. Für die Erfüllung dieser Forderungen des Verbandes haftet auch ein Rechtsnachfolger.

§ 14 Beendigung der Zugehörigkeit von Einzelpersonen

1) Die Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BLSV wird beendet durch Verlust der Mitgliedschaft bei dem Verbandsmitglied, dem die Einzelperson als Mitglied angehört hat, sowie durch Ausschluss aus dem Verband. Für den Ausschluss gilt § 13 Abs. 3 bis 7 entsprechend.
2) Die Beendigung der Mitgliedschaft von Einzelpersonen (§ 11 Abs. 2) hat die automatische Beendigung der von der betreffenden Einzelperson im BLSV ausgeübten Funktionen zur Folge.

III. Rechte und Pflichten

§ 15 Rechte der Mitglieder

1) Die Mitglieder werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Organen des Verbandes durch Delegierte vertreten.
2) Die Mitglieder können unter Beachtung der jeweiligen Ordnungen und Regeln die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen teilnehmen.
3) Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Verband mit Rat und Tat unterstützt.
4) Der Verband fördert die ordentlichen Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit Rat und Tat. Der Verband unterstützt die ordentlichen Sportfachverbände und olympischen Kleinst-Sportfachverbände mit eigenen Mitteln. Die Regelung und das System der Eigenmittelverteilung ist durch den Verbandstag zu beschließen.

§ 16 Versicherung

1) Den Mitgliedern des BLSV wird während ihrer Verbandsmitgliedschaft Versicherungsschutz verschafft. Den zugehörigen Einzelpersonen wird Versicherungsschutz verschafft, sobald sie dem BLSV gemäß den Bestimmungen der Aufnahmeordnung gemeldet wurden.
2) Der Vorstand kann Mitglieder von der Versicherungspflicht befreien. Näheres regelt die Finanzordnung.
3) Die weitere Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge bestimmt.

§ 17 Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Leistungen zu erbringen, die sich aus der Satzung, aus den Ordnungen sowie aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.
2) Die Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben (Geldbeiträge) gemäß § 18 zu entrichten.
3) Die Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 sind verpflichtet, die Meldung zur Bestandserhebung zu erbringen. Die Sportfachverbände und Kleinst-Sportfachverbände sind verpflichtet, ihre Mitgliedsvereine für den Abgleich bei der Bestandserhebung zu melden. Das Verfahren der Bestandserhebung regelt die Aufnahmeordnung.
4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu beziehen.
5) Sie haben sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet oder geschädigt werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe zu unterstützen. Sie haben die Satzung und die Ordnungen des Verbandes einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.

§ 18 Verbandsabgaben und Gebühren

1) Die Aufnahmegebühr und die Verbandsabgaben für Mitglieder sind in der Finanzordnung geregelt. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein.
2) Leistet ein Mitglied bei Fälligkeit nicht oder werden die zur Bestandserhebung notwendigen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Verband berechtigt, Säumniszuschläge, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Säumniszuschläge sowie der Mahn- und Verwaltungsgebühren erfolgt nach der Finanzordnung.

§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder mit besonderem Status (Anschlussorganisationen und Verbände mit besonderer Aufgabenstellung)

1) Die Benutzung der Einrichtungen des BLSV steht auch den Mitgliedern mit besonderem Status offen.
2) In Fragen der Organisation und der Verwaltung können sich gemeinnützige Mitglieder mit besonderem Status durch den BLSV beraten lassen.
3) Im Übrigen stehen den Mitgliedern mit besonderem Status keine Eigenmittel des Verbandes zu.
4) Die Förderung mit Staatsmitteln richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Freistaates Bayern.
5) Beim Verbandstag des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Delegierten mit beratender Stimme.
6) Im Verbandsausschuss des BLSV stellen die Mitglieder mit besonderem Status je einen Vertreter mit beratender Stimme.
7) Die Mitglieder mit besonderem Status haben die in der Satzung des BLSV festgelegten Grundsätze zu beachten und sicherzustellen, dass in allen ihren Organisationen und Verwaltungszweigen diese Grundsätze beachtet werden.

§ 19a Rechte und Pflichten der Kleinst-Sportfachverbände

Für Kleinst-Sportfachverbände gelten die Vorschriften des § 19 der Satzung entsprechend.

IV. Organe des Verbandes, Sportfachverbände und regionale Gliederungen

§ 20 Organe

1) Die Organe des Verbandes sind
   a) der Verbandstag (§§ 22 ff.),
   b) der Verbandsausschuss (§§ 27 ff.),
   c) das Präsidium (§§ 32 f.),
   d) der Vorstand (§§ 33 Abs. 1j, 34),
   e) besondere Vertreter (§ 33a),
   f) der Verbandsrat (§ 36),
   g) der Verbandsbeirat (§ 37),
   h) der Sportbeirat (§ 38),
   i) das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend im BLSV (§ 39)
   j) der Jugendbeirat (§ 40) der Bayerischen Sportjugend im BLSV
   k) der Verbandsfrauenbeirat (§ 40a).
2) Für den Verband ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter Aufgabe und Verpflichtung zugleich. Die Organe sollen geschlechterverschieden, insbesondere in gleicher Anzahl von Frauen und Männern besetzt sein, mindestens jedoch sollen 30 Prozent eines Geschlechts in den zu wählenden Gremien vertreten sein. Es sollen keine Positionen unbesetzt bleiben, wenn die Quote nicht erfüllt werden kann.

§ 21 Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes

1) Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes übt aus, wer einem Organ des Verbandes (§ 20), einem Organ der Sportbezirke (§ 42 Abs. 4) oder einem Organ der Sportkreise (§ 46 Abs. 3) angehört.
2) Jede Funktionstätigkeit und Delegation innerhalb des Verbandes, mit Ausnahme hauptberuflich tätiger Personen, hat die Mitgliedschaft bei einem Mitglied des Verbandes zur Voraussetzung.
   Die Funktionäre und Delegierten innerhalb des Verbandes müssen volljährig und in ihren Verbänden oder Vereinen oder in einem sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 stimmberechtigt sein, ausgenommen Jugendsprecher, die gemäß der BLSV-Jugendordnung gewählt werden. Nicht zu ehrenamtlichen Funktionären und ehrenamtlichen Delegierten innerhalb des Verbandes kann bestellt werden, wer zum BLSV in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht.
3) Wenn im Text der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Ausführungsbestimmungen des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von sämtlichen Geschlechtern besetzt werden.

§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages

1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
   a. den Delegierten der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8,
   b. den Kreisvorsitzenden,
   c. den Zusatzdelegierten der Sportfachverbände,
   d. den Mitgliedern des Präsidiums,
   e. den Bezirksvorsitzenden,
   f. dem Sportbeirat,
   g. dem Vorstand,
   h. den Delegierten der Mitglieder mit besonderem Status,
   i. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
2) Soweit ein Mitglied des Verbandstages bereits aufgrund des Abs. 1 Buchst. d bis i im Verbandstag vertreten ist, muss für eine weitere Funktion ein bestellter Stellvertreter zum Verbandstag entsandt werden. Die Mitglieder des Verbandstages können im Verhinderungsfalle durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden; ausgenommen sind diejenigen nach Abs. 1 Buchst. d) und g).
3) Bei der Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag entfällt auf jede angefangene Einheit von 28.000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Maßgebend für die Verteilung der Mandate ist die Anzahl der dem Verband zugehörigen Einzelpersonen zum 30.06. des Jah-

res, das dem Jahr, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet, vorausgeht.

4) Die Anzahl der Zusatzdelegierten der Sportfachverbände wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Sportfachverbandsvertreter beim Verbandstag einschließlich der Mitglieder des Sportbeirats gleich der Anzahl der im Verband bestehenden Sportbezirke und Sportkreise ist. Die zusätzlichen Mandate werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.
   Bei der Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten ist grundsätzlich auf den 30.06. des Jahres abzustellen, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht. Scheidet ein Sportfachverband im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages aus dem Verband aus oder fusioniert er mit einem anderen Sportfachverband, so entfallen die auf den betreffenden Sportfachverband entfallen- den Mandate.
   Für einen im Zeitraum zwischen dem 30.06. des Jahres, das dem Jahr, in dem der Verbandstag stattfindet, vorausgeht, und dem Zeitpunkt der Durchführung des Verbandstages neu in den Ver- band aufgenommenen Sportfachverband wird, für die Ermittlung der Anzahl der Zusatzdelegierten des betreffenden Sportfachverbandes, auf die aktuelle Mitgliederzuordnung abgestellt.

§ 23 Einberufung des ordentlichen Verbandstages

1) Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt, wobei er im ersten Halbjahr des vierten Jahres stattfinden soll. Er wird vom Vorstand einberufen.
2) Die Einberufung eines ordentlichen Verbandstages durch den Vorstand erfolgt drei Monate vor Beginn des Verbandstages durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. Mit der Einberufung des ordentlichen Verbandstages werden zugleich eine vorläufige Tagesordnung über die beim Verbandstag zu behandelnden Angelegenheiten sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt gegeben.

§ 23a Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nach § 36 Halbsatz 2 BGB

1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag stets einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert (§ 36 Halbsatz 2 BGB).
2) Der Verbandstag, der aufgrund von § 36 Halbsatz 2 BGB einberufen wird, setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstages sind.

3) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Vorstand direkt einzureichen.
4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechende Anwendung.

§ 23b Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages aufgrund Minderheitenverlangen

1) Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Vorstand einzuberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses oder zwei Fünftel der Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen.
2) Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag zusammen (§ 22), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Verbandstags sind.
3) Ein außerordentlicher Verbandstag ist spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Vorstand einzuberufen.
4) Die Anträge der Mitglieder und der in § 21 Abs. 1 genannten Organe sind beim Vorstand direkt einzureichen.
5) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Verbandstag entsprechend Anwendung.

§ 24 Aufgaben eines Verbandstages

1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er berät und beschließt Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung und legt die Richtlinien der Verbandspolitik fest. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
2) Er kann durch Beschluss Entscheidungsbefugnisse anderen Organen übertragen und zurückholen.
3) Der Verbandstag hat die ausschließliche Zuständigkeit für
    a. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstands
    b. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums
    c. die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums sowie die Wahl des Präsidiums
    d. die Wahl der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses und die Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes,
    e. die Änderung und Ergänzung der §§ 1-7, 22–26, 50 und 58 der Satzung,
    f. die Behandlung eingereichter Anträge nach Buchstabe e) Anträge zu denen der Verbandsausschuss seine Nichtzuständigkeit erklärt hat,
    g. die Auflösung des Verbandes.
4) Im Einzelfall kann jeder Verbandstag die in § 24 Abs. 3 Buchst. a bis g genannten Zuständigkeiten durch Beschluss an den Verbandsausschuss delegieren; keine dieser Zuständigkeiten darf vollständig übertragen werden.

§ 25 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

1) Anträge zum Verbandstag können nur von Mitgliedern sowie von den in § 21 Abs. 1 genannten Organen gestellt werden.
   Bei ordentlichen Verbandstagen sind die Anträge der Vereine und der sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 nach Genehmigung durch die Kreis- und Bezirkstage durch den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Anträge von Organen sind nach Beschlussfassung in den einzelnen Organen durch den jeweiligen Vorsitzenden einzureichen. Anträge von zugehörigen Einzelpersonen sind nicht möglich. Alle Anträge sollen im Verbandsausschuss beraten werden.
2) Mit Ausnahme der Anträge des Vorstands müssen alle Anträge sechs Wochen vor Beginn eines Verbandstages beim Vorstand eingegangen sein.
3) Die vom Vorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Verbandstages dessen Mitgliedern bekannt gegeben und über ein amtliches Organ des Verbandes veröffentlicht.
4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn eines Verbandstages gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann beim Verbandstag nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern des Verbandstages mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig. Die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung.

§ 26 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1) Stimmberechtigt sind die in § 22 Abs. 1 Buchst. a bis g genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandstages.
2) Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat eine Stimme. Dies gilt auch für die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestellten/gewählten Stellvertreter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. § 58 bleibt davon unberührt.
4) Der Verbandstag entscheidet bei Wahlen und Anträgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages.

5) Die Änderung des Verbandszweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder des Verbandstages.

§ 27 Verbandsausschuss

1) Der Verbandsausschuss ist beschließendes Organ. Er besteht aus
   a. dem Präsidium,
   b. dem Verbandsbeirat,
   c. dem Sportbeirat,
   d. dem Vorstand,
   e. die Person, die gemäß § 37 Abs. 4 für Angelegenheiten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung gewählt wurde,
   f. den Vertretern der Mitglieder mit besonderem Status
   g. dem Jugendbeirat.
2) Mitglieder des Verbandsausschusses können diesem Gremium nur aufgrund einer einzigen Funktion angehören. In jeder weiteren Funktion erfolgt die Vertretung durch einen vom zuständigen Organ bestellten Stellvertreter.
3) Die Anzahl der Stimmen des Sportbeirates wird so bemessen, dass die Gesamtzahl der Stimmen des Sportbeirates gleich der Anzahl der Stimmen des Verbandsbeirates ist. Die zusätzlichen Stimmen werden den Sportfachverbänden zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß dem Verhältnis der den Sportfachverbänden für die jeweils von ihnen vertretenen Sportarten zugeordneten zugehörigen Einzelpersonen zu der Gesamtzahl der zugehörigen Einzelpersonen des Verbandes. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 28 Einberufung des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2) Der Verbandsausschuss ist ferner einzuberufen, wenn
   a) zwei Fünftel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragen oder
   b) der Präsident dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder
   c) der Vorstand dies für erforderlich hält.
3) In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder des Präsidenten einzuberufen ist, muss die Einberufung spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens beim Vorstand erfolgen.
4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Tagung durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes. In den Fällen, in denen der Verbandsausschuss auf Verlangen einer Minderheit oder aus dringenden Erfordernissen einzuberufen ist, kann die Einberufungsfrist bis auf drei Wochen verkürzt werden.

5) Bei dem gemäß § 28 Abs. 1 einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung der Einberufung die vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben. Die vom Vorstand festgesetzte endgültige Tagesordnung und vorliegende Anträge werden den Mitgliedern der Versammlung spätestens 2 Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes bekannt gegeben.
6) Bei dem gemäß § 28 Abs. 2 a) bis c) einzuberufenden Verbandsausschuss sind mit der Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes die endgültige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben.
7) Soweit der Präsident zur Einberufung des Verbandsausschusses berechtigt ist, findet § 28 Abs. 4 Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einberufungsfrist 3 Wochen beträgt und die Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben sind.

§ 29 Aufgaben des Verbandsausschusses

1) Der Verbandsausschuss beschließt
   a) die Höhe der Verbandsabgaben,
   b) die Verbandsordnungen,
   c) die Änderung und Ergänzung der Satzung, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist (§ 24 Abs. 3 Buchst. f)),
   d) die Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.
2) Der Verbandsausschuss beschließt weiter
   a) die Planung der Finanzwirtschaft,
   b) den Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft,
   c) den Jahresabschluss,
   d) den Erwerb, die Veräußerung oder die Beleihung verbandseigener Liegenschaften sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 1.000.000 Euro,
   e) die Genehmigung der Jugendordnung.
3) Der Verbandsausschuss nimmt den Bericht des Präsidiums und des Vorstands entgegen.
4) Der Verbandsausschuss behandelt die eingebrachten Anträge.
5) Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes während einer Amtsperiode entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes. Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds, welches vom Verbandsjugendtag gewählt wurde, entscheidet der Verbandsjugendausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes.
6) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 Buchst. a, f und h weitere Entscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen, soweit die Entscheidungsbefugnis an den

Verbandsausschuss übertragen wurde (§ 24 Abs. 4), oder wenn solche Entscheidungen dringend geboten sind und keinen Aufschub dulden.

§ 30 Antragsrecht, Antragsfrist, Dringlichkeitsantrag

1) Anträge zum Verbandsausschuss können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden.
2) Mit Ausnahme der Anträge des Vorstands müssen alle Anträge vier Wochen vor Beginn des Verbandsausschusses beim Vorstand eingegangen sein.
3) Soweit die endgültige Tagesordnung nicht bereits zusammen mit der Einberufung bekannt zu geben ist, finden die für den Verbandstag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 25 Abs. 3).
4) § 25 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 31 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1) Stimmberechtigt sind die in § 27 Abs. 1 Buchst. a bis e genannten, anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses.
2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandsausschusses hat grundsätzlich eine Stimme. Die Vertreter der Sportfachverbände verfügen über zusätzliche Stimmen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
4) Der Verbandsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 32 Präsidium

1) Das Präsidium besteht aus 16 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
   a. aus dem Präsidenten, der auf Vorschlag von den Mitgliedern des Verbandstages auf dem Verbandstag gewählt wird.
   b. 10 Präsidiumsmitgliedern, die auf Vorschlag von den Mitgliedern des Verbandstages auf dem Verbandstag gewählt werden.
   c. 5 Präsidiumsmitgliedern, die auf Vorschlag von Mitgliedern des Verbandsjugendtages auf dem Verbandsjugendtag gewählt werden.

   Alle vorstehenden Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2) Die am Verbandsjugendtag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend. Die Bayerische Sportjugend ist der Jugendverband im BLSV.
3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Präsidenten drei

Stellvertreter, darunter denjenigen, der am Verbandsjugendtag als Vorsitzender des Jugendpräsidiums gewählt wurde. Bei der Wahl der Stellvertreter soll das Zielbild der Geschlechterverschiedenheit im Sinne des § 20 Abs. 2 berücksichtigt werden.

4) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt.
5) Mitglied des Präsidiums kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Maßgeblich für die Auswahl der Mitglieder des Präsidiums soll deren Sachkunde sein. Von ihnen soll jeweils mindestens eines nachweislich verfügen über
   a) Steuerberaterexamen, Wirtschaftsprüferexamen oder die Zulassung als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
   b) die Befähigung zum Richteramt.
6) Für die vom Verbandstag gemäß Abs. 1 zu wählenden Personen sind nur Personen wählbar, die sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich von einem Verbandstagmitglied vorgeschlagen wurden. Des Weiteren sind als Präsidiumsmitglieder nur Personen wählbar, die zuvor einen Integritäts-Check des BLSV im Sinne des Abs. 7 gemacht haben. Zuständig für den Integritäts-Check ist der Verbandsrechtsausschuss.
7) Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. Hierbei muss aus ihrer Haltung erkennbar sein, dass sie sich auch zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen verankerten Werten und Zielen des Sports und deren Einhaltung bekennen.
8) Dringlichkeitsanträge sind für Wahlen des Präsidiums grundsätzlich nicht zulässig. Nur für den Fall, dass keine ausreichende Anzahl von Kandidaten innerhalb der zuvor genannten Frist vorgeschlagen wurde, können weitere Kandidaten auch danach zugelassen werden, sofern der Verbandstag dem Vorschlag zur Kandidatur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt.
9) Der Sportbeirat wählt bis zur unter Absatz 6 genannten Frist als Vorschlag für die Wahl beim Verbandstag 5 Personen. Die Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 sind für mindestens eine Person zu berücksichtigen.
10) Der Verbandsbeirat wählt bis zur unter Absatz 6 genannten Frist als Vorschlag für die Wahl beim Verbandstag 5 Personen. Die Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 sind für mindestens eine Person zu berücksichtigen.
11) Für die Mitglieder des Präsidiums, die vom Verbandsjugendtag gewählt werden, soll eines zum Zeitpunkt seiner Wahl unter 35 Jahre alt sein.
12) Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter des BLSV in einer Person ist unzulässig.
13) Ein Mitglied des Präsidiums kann während seiner Amtszeit nicht gleichzeitig eine operative Funktion in einem Wahlamt, noch in der Gerichtsbarkeit noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verband, auch nicht bei

Beteiligungsunternehmen des Verbandes, an denen dieser über mehr als 25 Prozent der Anteile verfügt, ausüben.

14) Verbandstag und Verbandsrechtsausschuss sind jeweils berechtigt, Mitglieder des Präsidiums auch vor Ablauf der Amtszeit bei grober Verletzung der Interessen des Verbandes ihres Amtes zu entheben. Der Verbandsjugendtag ist berechtigt, die von ihm in das Präsidium entsandten Mitglieder auch vor Ablauf der Amtszeit bei grober Verletzung der Interessen des Verbandes ihres Amtes zu entheben, vgl. § 54.

§ 33 Aufgaben des Präsidiums

1) Das Präsidium nimmt die Kontrollpflichten eines Aufsichtsorgans gegenüber dem Verband wahr. Insbesondere obliegen dem Präsidium:
   a. die Überwachung der Einhaltung der für den Verband geltenden Grundsätze, insbesondere solche im Sinne des § 3 der Satzung,
   b. die Zustimmung zur vom Vorstand entwickelten Strategie des BLSV,
   c. die Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von verbandseigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von juristischen Personen sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, zum Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250.000 Euro,
   d. die Genehmigung zu Einzelgeschäften mit einem Wert von über 250.000 Euro,
   e. die repräsentative Außenvertretung des BLSV bei Anlässen, Veranstaltungen und Ehrungen in Abstimmung mit dem Vorstand,
   f. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
   g. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
   h. die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des BLSV gegenüber den Vorstandsmitgliedern,
   i. die Bestellung, Einstellung (einschließlich des Abschlusses der entsprechenden Anstellungsverträge), Vergütung, Abbestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB,
   j. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
   k. die Bestellung von befristeten und unbefristeten Ausschüssen aus seiner Mitte, namentlich, um seine Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Dem Präsidium ist regelmäßig über die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse in geeigneter Form zu berichten.
   l. Die am Verbandsjugendtag ins Präsidium gewählten Vertreter (§ 32 Abs. 3) sind zuständig für die Belange und Angelegenheiten der Sportler mit einem Alter von unter 27 Jahren.
2) Das Präsidium hat einen Prüfungsausschuss zu bestellen, der sich mit der

Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Präsidiumsmitglied nach § 32 Abs. 5a). Dieses führt den Vorsitz des Ausschusses. Ferner besteht der Ausschuss aus einem Präsidiumsmitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt (§ 32 Abs. 5b)), sowie drei weiteren Mitgliedern des Präsidiums. Diese werden aus der Mitte des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mindestens eines der weiteren Mitglieder gehört dem Jugendpräsidium an. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss wählt das Präsidium für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

3) Dem Jugendpräsidium (§ 32 Abs. 2) der Bayerischen Sportjugend obliegt die Überwachung der gesamten Jugendarbeit, insbesondere der Förderung der sportlichen und ethischen Entwicklung der Jugend im BLSV. Die erforderlichen Mittel, die im Rahmen des Finanzplanes des Verbands zur Verfügung gestellt werden, und deren Verwendung werden unter Beachtung der Satzung und der Jugendordnung durch das Jugendpräsidium überwacht.
4) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Präsidiumsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Verbandes zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung der Präsidiumstätigkeit.
5) Präsidiumsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
6) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verband tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem ordnungsgemäßen Beschluss des Verbandstages bzw. des Verbandsausschusses beruht. Der Verband kann nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn der Verbandstag oder Verbandsausschuss zustimmt.
7) Die Präsidiumsmitglieder haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme.

§ 33a Besondere Vertreter

1) Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten besondere Vertreter bestellen.
2) Die besonderen Vertreter werden vom Vorstand mittels Beschlusses berufen und abberufen.
3) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verband bei solchen Rechtsgeschäften zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter.

§ 34 Vorstand

1) Der Vorstand des Verbandes setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstands und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied, zuständig für Finanzen. Darüber hinaus können weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt (§ 33 Abs. 1 Buchst. i). Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand grundsätzlich im Amt.
2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3) Der Vorstand hat sich auf Vorschlag des Vorsitzenden zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung zu geben, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Präsidium bedarf.
4) Die Mitglieder des Vorstands haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes, der Gliederungen und aller Mitglieder das Recht auf Anwesenheit und beratende Teilnahme. Dies gilt nicht für die Sitzungen des Präsidiums.

§ 35 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands

1) Dem Vorstand obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V..
2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet den Vorstand. Er ist zuständig für den Gesamtverband und trägt dafür die Verantwortung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet dessen Stellvertreter den Vorstand. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Vorstand aus der Mitte der weiteren Mitglieder des Vorstands.
3) Der Vorstand trägt für die Entwicklung der Strategie des Verbandes die Verantwortung. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums.
4) Der Vorsitzende des Vorstands ist insbesondere zuständig für den Aufgabenbereich Sport. Das Vorstandsmitglied für Finanzen ist insbesondere zuständig für den Aufgabenbereich Finanzen. Innerhalb der Ressortverteilung leitet jedes Vorstandsmitglied seinen Aufgabenbereich selbständig und unter

eigener Verantwortung.

5) Der Vorstand kann für besondere Aufgabenstellungen Sonderbeauftragte benennen; diese unterstützen den Vorstand bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Näheres regelt die Geschäfts- oder Finanzordnung des Verbandes.

§ 36 Verbandsrat

1) Dem Verbandsrat gehören an:
   a) die Mitglieder des Vorstands,
   b) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verbandsbeirats,
   c) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Sportbeirats,
   d) der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Jugendbeirats,
   e) die Person, die gemäß § 37 Abs. 4 für Angelegenheiten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung gewählt wurde,
   f) der Präsident und sein Stellvertreter, der am Verbandsjugendtag gewählt wurde, in beratender Funktion ohne Stimmrecht.
2) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, den Vorstand des Verbands in allen Angelegenheiten des Verbands zu beraten. Der Verbandsrat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Kreisen und Bezirken sowie aus den Sportfachverbänden an den Vorstand heranzutragen. In Fällen des § 38 Abs. 4 Buchst. c) entscheidet er.
3) Die Sitzungen des Verbandsrats sind einmal je Quartal vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Sitzungen des Verbandsrats werden vom Vorstand geleitet.
4) Der Vorstand informiert den Verbandsrat über seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle über seine Vorstandsmitglieder, regelmäßig in geeigneter Form über wichtige bzw. grundlegende Belange des Verbands.
5) Der Verbandsrat hat sich eine eigene Ordnung zu geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.

§ 37 Verbandsbeirat

1) Dem Verbandsbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportbezirke und Sportkreise an. Soweit ein Bezirks- oder Kreisvorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Verbandsbeirates verhindert ist, kann eine Vertretung durch einen seiner Stellvertreter erfolgen; dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Verbandsbeirates diesem Organ aufgrund mehrerer Funktionen angehören würde.
2) Der Vorstand des Verbandsbeirates setzt sich aus den Vorsitzenden der Sportbezirke und einer Person für Frauen und Gleichstellung zusammen. Der

Verbandsbeirat wählt aus der Mitte der Bezirksvorsitzenden seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist ein Vorsitzender eines Sportbezirks bei einer Sitzung des Vorstands des Verbandsbeirats verhindert, kann er durch einen der gewählten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden vertreten werden.

3) Der Verbandsbeirat vertritt im Rahmen des Breiten- und Gesundheitssports den Bereich Frauen, Gleichstellung und Vielfalt. Mithilfe dieses Bereichs soll allen Menschen die gleichen Rechte, Chancen und Möglichkeiten im organisierten Sport und bei der Besetzung von Funktionen innerhalb des Verbandes gegeben werden.
4) Der Verbandsbeirat wählt auf Vorschlag der Bezirksvorsitzenden aus den auf Bezirks- und Kreisebene gewählten Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung (§ 45 Abs. 1 Buchst. c) bzw. § 49 Abs. 1 Buchst. b) eine Person, die Mitglied des Vorstands Verbandsbeirats und des Verbandsrats ist. Die Person für Frauen und Gleichstellung hat Stimmrecht im Vorstand Verbandsbeirat und Verbandsrat.
5) Die Mitglieder des Vorstandes des Verbandsbeirats gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Verbandsbeirates durch den Verbandsbeirat im Amt. Bei nicht besetzter Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsbeirats hat der Verbandsbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestellen.
6) Dem Vorstand des Verbandsbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen Angelegenheiten, die die regionalen Gliederungen bzw. die Gleichstellung (Abs. 3) betreffen. Er entscheidet in allen überfachsportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

§ 38 Sportbeirat

1) Dem Sportbeirat gehören die Vorsitzenden der Sportfachverbände mit Sitz und Stimme an. Die Vorsitzenden der Mitglieder mit besonderem Status nehmen an den jeweiligen Sitzungen beratend teil. Soweit ein Vorsitzender an der Teilnahme an Sitzungen des Sportbeirates verhindert ist, erfolgt die Vertretung des jeweiligen Sportfachverbandes durch einen seiner gesetzlichen Vertreter. Dies gilt auch für die Vertretung des Sportfachverbandes im Verbandsausschuss.
2) Der Sportbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Ihm gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie vier weitere Mitglieder an (Vorstand Sportbeirat).
3) Die Mitglieder des Vorstandes des Sportbeirates gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Vorstandes des Sportbeirates durch den Sportbeirat im Amt. Bei

nicht zu besetzender Funktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Sportbeirates kann der Sportbeirat bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen.

4) Dem Vorstand des Sportbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen fachsportlichen Angelegenheiten.

a) Er entscheidet in allen fachsportlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind. An der Entscheidungsfindung beteiligt er die Sportfachverbände (§§ 9, 9a) in angemessener Form.

b) Der Vorstand gemäß § 34 hat in allen fachsportlichen Angelegenheiten den Vorstand Sportbeirat angemessen zu beteiligen.

c) Will der Vorstand des Verbands nach § 34 in fachsportlichen Angelegenheiten von der Empfehlung des Vorstands Sportbeirat abweichend entscheiden, ist die Angelegenheit mit Begründung dem Vorstand Sportbeirat nochmals zur Stellungnahme vorzulegen. Kommt es zu keiner Einigung zwischen Vorstand gem. § 34 und Vorstand Sportbeirat, kann jede Seite die Angelegenheit dem nächsten Verbandsrat zur Entscheidung vorlegen.

5) Die Vertretung in Gesellschaft und Politik erfolgt auf dem Gebiet vorgenannter Zuständigkeit in Abstimmung und unter wechselseitiger Beteiligung zwischen dem Vorstand gem. § 34 und dem Vorstand Sportbeirat.

§ 39 Bayerische Sportjugend im BLSV (BSJ)

1) Die Bayerische Sportjugend ist der Jugendverband im BLSV. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe und verwaltet die Sportjugend selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Haushaltsmittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.

2) Sie vertritt alle jungen dem BLSV zugehörigen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter der Mitgliedsvereine.

3) Organe der Bayerischen Sportjugend sind nicht abschließend:
   a) Verbandsjugendtag
   b) Verbandsjugendausschuss
   c) Jugendpräsidium
   d) Jugendbeirat

   Näheres regelt die Jugendordnung.

4) Die am Verbandsjugendtag gewählten Mitglieder des Präsidiums bilden das Jugendpräsidium der Bayerischen Sportjugend.

5) Die BSJ ist steuerrechtlich unselbstständig.

§ 40 Jugendbeirat

1) Der Jugendbeirat setzt sich aus neun Personen zusammen. Näheres zur Zusammensetzung regelt die Jugendordnung.

2) Der Jugendbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3) Dem Vorsitzenden des Jugendbeirats obliegt die Beratung des Vorstands gemäß § 34 in allen Angelegenheiten, die die Jugend betreffen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Jugend, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

§ 40a Verbandsfrauenbeirat

1) Die Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung auf Bezirks- und Kreisebene bilden gemeinsam den Verbandsfrauenbeirat.
2) Ziel ist es, den Sport vielfältiger zu gestalten und allen Geschlechtern gleiche Teilhabe und Entwicklungschancen zu ermöglichen.
3) Aufgabe des Verbandsfrauenbeirats ist insbesondere die Begleitung der Transformation des Verbandes zur Erreichung einer paritätischen Besetzung von Wahlpositionen und Berufungen im Verband.
4) Vorsitzender des Verbandsfrauenbeirats ist die gemäß § 37 Abs. 4 gewählte Person. Darüber hinaus wählt der Verbandsfrauenbeirat einen Stellvertreter und vier weitere Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren.
5) Der Verbandsfrauenbeirat löst sich spätestens zum Ablauf des Verbandstags im Jahr 2032 auf.

§ 41 Sportfachverbände

1) Ein Sportfachverband ist eine eigenständige Organisation, die eine Fachsportart vertritt. Der Begriff Fachsportart bezeichnet einzelne oder mehrere Sportarten oder Sportdisziplinen, die in einem Sportfachverband zusammengefasst sind. Die Sportfachverbände bilden die Sportfachlichkeit.
2) Die Sportfachverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen und Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu jenen des BLSV stehen dürfen. Sie verwalten sich im Rahmen ihrer Aufgaben selbst und sind fachlich, finanziell und vermögensrechtlich selbstständig.
3) Die Sportfachverbände betreuen die Mitglieder im Sinne von § 8 in sportartspezifischer Hinsicht. Sie vollziehen das Teilnahmerecht am Wettkampf-, Spiel- und Sportbetrieb.

§ 42 Sportbezirke

1) Die Sportbezirke sind regionale Gliederungen des Verbandes.
2) Die Sportbezirke sind:
   Oberbayern (Sportbezirk I)
   Niederbayern (Sportbezirk II)
   Oberpfalz (Sportbezirk III)
   Oberfranken (Sportbezirk IV)
   Mittelfranken (Sportbezirk V)
   Unterfranken (Sportbezirk VI)

Schwaben (Sportbezirk VII)
München-Stadt (Sportbezirk VIII)

3) Der Verbandstag kann eine andere Einteilung vornehmen.
4) Organe des Sportbezirkes sind
   a) der Bezirkstag,
   b) der Bezirksvorstand.

§ 43 Bezirkstag

1) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus
   a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
   b) den Kreisvorsitzenden,
   c) den gewählten Delegierten der dem Sportbezirk angehörenden Sportkreise, d) je einem gewählten Vertreter der Sportfachverbände, die mit mindestens einem Verein oder sonstigen Mitglied im Sinne des § 8 im Sportbezirk vertreten sind.
2) Bei der Wahl der Delegierten zu den ordentlichen Bezirkstagen entfällt auf jede angefangene Einheit von 4000 zugehörigen Einzelpersonen eines Sportkreises ein Delegierter. Die Gesamtzahl der gewählten Delegierten beträgt höchstens 250. Wird diese Gesamtzahl überschritten, werden 250 Mandate den Sportkreisen zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der den einzelnen Sportkreisen zugehörigen Einzelpersonen zur Gesamtzahl der dem Sportbezirk zugehörigen Einzelpersonen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 43a Einberufung eines ordentlichen Bezirkstages

1) Ordentliche Bezirkstage finden alle vier Jahre statt. Sie müssen spätestens acht Wochen vor Beginn des ordentlichen Verbandstages durchgeführt sein.
2) Die Bezirkstage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Bezirksvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung sind eine vorläufige Tagesordnung sowie der Tagungsort und die Tagungszeit bekannt zu geben.
3) Anträge zum Bezirkstag können nur von den Mitgliedern dieses Gremiums gestellt werden.
   Mit Ausnahme der Anträge des Bezirksvorstandes müssen alle Anträge drei Wochen vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages beim Bezirksvorstand eingegangen sein.
   Die vom Bezirksvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens eine Woche vor Beginn des ordentlichen Bezirkstages dessen Mitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Verbandes bekannt gegeben.
4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.

§ 43b Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages

1) Zwischen den ordentlichen Bezirkstagen können weitere Bezirkstage abgehalten werden.
2) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn zwei Fünftel der dem Sportbezirk angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Bezirksvorstand beantragen. In diesen Fällen ist ein außerordentlicher Bezirkstag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens durch den Bezirksvorstand einzuberufen.
3) Der außerordentliche Bezirkstag setzt sich wie der ordentliche Bezirkstag zusammen (§ 43 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Bezirkstages sind.
4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Bezirkstag entsprechend Anwendung.

§ 43c Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1) Stimmberechtigt sind die in § 43 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Mitglieder sowie die in sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 bestellten/gewählten Stellvertreter.
2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirkstages hat grundsätzlich eine Stimme.
3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
4) § 26 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 44 Aufgaben eines ordentlichen Bezirkstages

1) Der ordentliche Bezirkstag wählt
   a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme von § 45 Abs. 1 Buchst g). Zu einem Mitglied im Bezirksvorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied in einem anderen als dem zu wählenden Bezirksvorstand ist.
   b) zwei Bezirksrevisoren und deren Stellvertreter, in Bezirken mit mehr als 20 Kreisen können bis zu vier Bezirksrevisoren und Stellvertreter gewählt werden. Nicht zu Bezirksrevisoren gewählt werden können gewählte oder berufene Funktionsträger im BLSV, seiner Gerichtsbarkeit oder wer in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum BLSV oder einem seiner Beteiligungsunternehmen steht.
2) Dem ordentlichen Bezirkstag obliegt weiterhin
   a) die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Bezirksvorstandes,
   b) die Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes,

c) Entlastung des Bezirksreferenten Finanzen in seiner Tätigkeit für die Bezirksjugendkasse,
d) die Behandlung von Anträgen auf Bezirksebene.

3) Der ordentliche Bezirkstag entscheidet, ob die bei den Kreistagen beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 zum ordentlichen Verbandstag eingereicht werden.

§ 45 Bezirksvorstand

1) Der Bezirksvorstand besteht aus
   a) dem Bezirksvorsitzenden,
   b) dem Referenten Förderung & Infrastruktur für Leistungssport
   c) dem Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung,
   d) dem Referenten Breiten- und Gesundheitssport
   e) dem Referenten Vereinsmanagement und Sportstätten
   f) dem Referenten Finanzen
   g) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Bezirksjugendleitung.
2) Darüber hinaus können folgende Referenten gewählt werden:
   a. ein Referent für Bildung
   b. ein Referent für das Sportabzeichen
3) Abschließend können bis zu acht weitere Mitglieder vom Bezirksvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirksvorstandes erreichen.
4) Aus seiner Mitte wählt der Bezirksvorstand höchstens drei stellvertretende Vorsitzende.
5) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß Abs. 1 bis 3 haben Sitz und Stimme.
6) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Abs. 1 bis 3 gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Bezirksvorstandes durch den Bezirkstag im Amt.
7) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes kann der Bezirksvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen.
   Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die verbleibenden Mitglieder des Bezirksvorstandes zu verteilen.
8) Der Bezirksvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportbezirk an Organe gerichtet werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Bezirkstages vorliegt. Der Bezirksvorstand reicht durch den Bezirksvorsitzenden die Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 beim ordentlichen Verbandstag ein (§§ 44 Abs. 3 und 25 Abs. 1). Der Bezirksvorstand hat

dem Vorstand gemäß § 34 die Protokolle der Bezirks- und Kreistage unverzüglich zu übermitteln.

9) Der Bezirksvorstand leitet den Sportbezirk und steuert die Umsetzung der im Verband verabschiedeten (Teil-)Strategie unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Er repräsentiert die politische Vertretung des Verbandes auf Bezirksebene. Er hat die Kreisvorsitzenden bei ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung sowohl sportpraktisch als auch im Management und bei der Erbringung von Service- & Beratungsleistungen von Sportvereinen. Er fördert und pflegt eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, insbesondere durch die Durchführung von Ehrungen. Der Bezirksvorstand führt die Aufsicht über Sportkreise. Er kann in diesem Rahmen Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes aufheben, wenn sie im Widerspruch zur Verbandssatzung oder zu den Anordnungen der Organe stehen. Der Bezirksvorstand hat die für den Sportbezirk zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen.

10) Der Vorstand gemäß § 34 kann Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstandes außer Kraft setzen, wenn sie mit der Satzung des Verbandes oder mit Anordnungen der Organe nicht im Einklang stehen. Der Bezirksvorstand kann dagegen den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 46 Sportkreise

1) Die Sportkreise sind regionale Gliederungen des Verbandes.
2) In Anlehnung an die Gliederung der Landkreise und der kreisfreien Städte des Freistaates Bayern bilden die Sportbezirke mit Zustimmung des Präsidiums innerhalb ihres Gebietes Sportkreise. Sportkreisunterteilungen sind nicht gestattet.
3) Organe des Sportkreises sind
a) der Kreistag,
b) der Kreisvorstand.

§ 47 Kreistag

1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus
a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
b) den Delegierten der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8.
2) Jedes Mitglied im Sinne von § 8 hat für bis zu 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine Stimme, für jede weitere angefangene Einheit von 600 seiner dem BLSV gemeldeten zugehörigen Einzelpersonen eine weitere Stimme, maximal jedoch 20 Stimmen. Für jede Stimme hat das Mitglied im Sinne von § 8 einen Delegierten zu entsenden.

3) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreistag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 47a Einberufung eines ordentlichen Kreistages

1) Ordentliche Kreistage finden alle vier Jahre statt. Sie müssen mindestens vier Wochen vor Beginn des Bezirkstages durchgeführt sein.
2) Die Kreistage werden fünf Wochen vor ihrem Beginn vom Kreisvorstand durch Veröffentlichung über ein amtliches Organ des Verbandes einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung ist eine vorläufige Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit bekannt zu geben.
3) Anträge zum Kreistag können nur vom Kreisvorstand und von den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 gestellt werden.
   Mit Ausnahme der Anträge des Kreisvorstandes müssen alle Anträge spätestens eine Woche vor Beginn des Kreistages beim Kreisvorstand eingegangen sein.
   Die vom Kreisvorstand daraufhin festgesetzte endgültige Tagesordnung, vorliegende Anträge und Tagungsort werden spätestens bei Beginn des Kreistages dessen Mitgliedern bekannt gegeben.
4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung.

§ 47b Einberufung eines außerordentlichen Kreistages

1) Zwischen den ordentlichen Kreistagen können nach begründetem Bedarf weitere Kreistage stattfinden.
2) Ein Kreistag muss stattfinden, wenn zwei Fünftel der dem Sportkreis angehörenden Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Kreisvorstand beantragen. In diesen Fällen muss der Kreistag spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens einberufen werden.
3) Der außerordentliche Kreistag setzt sich wie der ordentliche Kreistag zusammen (§ 47 Abs. 1), wobei die Delegierten diejenigen des letzten ordentlichen Kreistags sind.
4) Im Übrigen finden die Regelungen zum ordentlichen Kreistag entsprechend Anwendung.

§ 48 Aufgaben eines ordentlichen Kreistages

1) Der ordentliche Kreistag wählt
   a) die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 49 Abs. 1 Buchst. a bis d und Abs. 2. Zu einem Mitglied im Kreisvorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits Mitglied in einem anderen als dem zu wählenden Kreisvorstand ist.
   b) die Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Verbandstagen,
   c) die Delegierten zu den Bezirkstagen.

Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2) Dem ordentlichen Kreistag obliegt weiterhin
   a) Die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte des Kreisvorstandes,
   b) die Entlastung der Mitglieder des Kreisvorstandes,
   c) die Entlastung des Kreisreferenten Finanzen soweit vorhanden, oder die mit der Tätigkeit für die Kreisjugendkasse beauftragten Personen des Kreisvorstandes,
   d) die Behandlung von Anträgen auf Kreisebene.
3) Für die Wahl der Delegierten zum ordentlichen Verbandstag gilt die Regelung des § 22.
4) Der Kreistag beschließt über Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag (§ 25 Abs. 1). Die beschlossenen Anträge sind dem ordentlichen Bezirkstag vorzulegen (§ 45 Abs. 4).

§ 49 Kreisvorstand

1) Der Kreisvorstand besteht aus
   a) dem Kreisvorsitzenden,
   b) dem Referenten für Engagement im Sport, Frauen und Gleichstellung,
   c) dem Referenten Breiten- und Gesundheitssport
   d) dem Referenten Vereinsmanagement und Sportstätten
   e) dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied der Kreisjugendleitung
2) Darüber hinaus können folgende Referenten gewählt werden:
   a) ein Referent Finanzen
   b) ein Referent für Bildung
   c) ein Referent für das Sportabzeichen
   d) ein weiterer Referent Vereinsmanagement und Sportstätten
3) Abschließend können bis zu sieben weitere Mitglieder vom Kreisvorstand berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden. Dabei darf die Anzahl der zu berufenden Mitglieder nicht die Anzahl der geborenen Mitglieder des Kreisvorstandes erreichen.
4) Aus seiner Mitte wählt der Kreisvorstand höchstens drei stellvertretende Vorsitzende.
5) Alle Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß Abs. 1 bis 3 haben Sitz und Stimme.
6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach Abs. 1 bis 3 gehören diesem Gremium auf die Dauer von vier Jahren an und bleiben bis zur abschließenden Neuwahl des Kreisvorstandes durch den Kreistag bzw. Kreisjugendtag (Abs. 1 Buchst. e) im Amt.

7) Bei nicht zu besetzender Wahlfunktion oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Kreisvorstandes kann der Kreisvorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestellen. Wird von einer Nachbestellung abgesehen, sind die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die restlichen Mitglieder zu verteilen.
8) Der Kreisvorstand beschließt über Anträge, die vom Sportkreis bei Organen oder Gliederungen eingereicht werden sollen, sofern nicht ein Beschluss des Kreistages vorliegt. Der Kreisvorstand reicht durch den Kreisvorsitzenden die auf dem Kreistag beschlossenen Anträge der Vereine und sonstigen Mitglieder im Sinne von § 8 an den ordentlichen Verbandstag beim Bezirkstag ein (§§ 45 Abs. 8 und 48 Abs. 4).
9) Der Kreisvorstand leitet den Sportkreis und steuert die Umsetzung der im Verband verabschiedeten (Teil-)Strategie unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten. Er führt Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung sowohl sportpraktisch als auch im Management durch und leistet Service & Beratung von Sportvereinen. Er repräsentiert die politische Vertretung des Verbandes auf Kreisebene. Er fördert und pflegt eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, insbesondere durch die Durchführung von Ehrungen. Er hat den Vereinen und sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 8 die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu vermitteln und sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Der Kreisvorstand hat die für den Sportkreis zuständigen Gliederungen der Sportfachverbände zu unterstützen. Der Kreisvorstand leitet unverzüglich die Protokolle der Kreistage an den Bezirksvorstand weiter.
10) Die Anordnungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes unterliegen der Aufsicht durch den Bezirksvorstand (§ 45 Abs. 9).
11) Werden danach Anordnungen und Beschlüsse aufgehoben, kann der Kreisvorstand nach vorheriger Stellungnahme durch den Vorstand den Verbandsrechtsausschuss anrufen. Die Anrufung des Verbandsrechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.

V. Finanzwirtschaft des Verbandes

§ 50 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft

1) Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist.
2) Alle in der Planung der Finanzwirtschaft vorgesehenen Mittel und etwaige Überschüsse können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3) Die Planung der Finanzwirtschaft sowie der Nachtrag zur Planung der Finanzwirtschaft bedürfen nach der Billigung durch das Präsidium der Genehmigung durch den Verbandsausschuss.

§ 51 Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt die Grundsätze der Finanzwirtschaft des Verbandes, insbesondere die Einzelheiten zum Verfahren und zum Gegenstand der Erstellung und Verabschiedung des Finanzplans und des Jahresabschlusses, der Bestellung der Abschlussprüfer sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses.

VI. Gerichtsbarkeit des Verbandes und Schiedsgerichtsbarkeit, Gute Verbandsführung

§ 52 Gerichtsbarkeit des Verbandes; Rechtsbehelfe

1) Der Verbandsrechtsausschuss (§ 53) übt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gerichtsbarkeit im Verband aus. Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt.
2) Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet Streitfälle, die in einem engen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zum Verband oder dem Status als regionale Gliederung oder als Mitglied im Sinne von § 10 oder der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Verbandes stehen. Die Anfechtung von Beschlüssen des Verbandstages, der Bezirks- und Kreistage kann nicht Gegenstand einer Entscheidung durch den Verbandsrechtsausschuss sein.
3) Vor den Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4) Die Gerichtsbarkeit betreffende Einzelheiten, insbesondere deren Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.
5) Gegen die Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Entscheidung Klage vor dem Verbandsschiedsgericht erhoben werden.
6) Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist nur eröffnet, soweit kein verbandsinterner Rechtsbehelf gegeben ist, soweit vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird oder soweit dem Antragsteller sonst ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er auf den verbandsinternen Rechtsweg verwiesen würde.

§ 52a Gute Verbandsführung

1) Der BLSV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (§ 3 Abs. 2 S. 2). Den Rahmen hierfür bildet der vom Verbandsausschuss beschlossene Compliance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung.
2) Zur Einhaltung und Überwachung der im Compliance-Kodex festgelegten Regelungen trifft der BLSV die erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen.

§ 52b Compliance-Beauftragter

1) Der Vorstand bestellt einen Compliance-Beauftragten. Der Compliance-Beauftragte stellt eine verbandsunabhängige, jederzeit direkt anrufbare zentrale Beraterinstanz dar. Dazu kann sowohl eine verbandsinterne als auch externe Person bestellt werden.
2) Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- den Aufbau, die Implementierung und kontinuierliche Verbesserung eines Compliance-Management-Systems (CMS),
- die Überwachung und Evaluation von Geschäftsprozessen auf Einhaltung gesetzlicher, ethischer und interner Vorgaben,
- regelmäßige Risikobewertungen, Berichterstattung und Compliance-Audits,
- die Beratung des Präsidiums, des Vorstands und sonstiger Führungskräfte in allen Compliance-Fragen,
- die Durchführung von Schulungen für die Mitarbeiter zu Compliance-relevanten Themen,
- die Berichterstattung an das Präsidium und den Vorstand über den Status und die Entwicklungen im Compliance-Bereich.
- Aufdeckung von Compliance-Verstößen und Vorschläge zur Sanktionierung

3) Der Compliance-Beauftragte arbeitet eng mit der für Compliance zuständigen Abteilung und dem Vorstand zusammen und trägt in seiner beratenden Rolle zur Stärkung der Regelkonformität und zur Weiterentwicklung der Compliance-Kultur im BLSV bei.

§ 52c Safe Sport Code

1) Der BLSV regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Safe Sport Code des BLSV. Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Der Safe Sport Code ist mit Ausnahme der Verhaltensregeln Bestandteil der Satzung.
2) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den Safe Sport Code können durch das Disziplinarorgan Sanktionen gegen Mitglieder sowie Organe, Gremien und Kommission des BLSV sowie sämtliche Personen, die sich dem Safe Sport Code unterworfen haben, ausgesprochen werden. Näheres regelt der Safe Sport Code. Der BLSV trägt Sorge dafür, dass alle natürlichen und juristischen Personen, die dem BLSV angehören oder für diesen tätig werden, den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach richten.
3) Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code werden durch das Untersuchungsteam unabhängig und weisungsfrei untersucht. Das Untersuchungsteam besteht aus drei BLSV-internen oder externen Personen, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Personen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die im Safe Sport Code aufgeführt sind. Zudem sollen dem Untersuchungsteam Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören.

4) Das Disziplinarorgan ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen den Safe Sport Code zuständig. Das Disziplinarorgan besteht aus drei BLSV-internen oder externen Personen, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; sie werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Der Vorsitzende des Disziplinarorgans soll (Voll-)Jurist sein. Die Mitglieder des Disziplinarorgans dürfen keinem anderen Organ oder Gremium der Sportorganisation angehören.
5) Gegen Entscheidungen des Disziplinarorgans können der BLSV, die beschuldigte und die betroffene Person Rechtsmittel bei einem Schiedsgericht einlegen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren regeln der Safe Sport Code sowie die Rechts- und Schiedsordnung des BLSV.
6) Der BLSV, das Untersuchungsteam sowie das Disziplinarorgan können sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code sowie bei der Durchführung von Safe Sport Verfahren der Unterstützung externer Experten und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expertenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch den Vorstand.
7) Der BLSV ist berechtigt, die Befugnis zur Untersuchung und Sanktionierung von Verstößen gegen den Safe Sport Code einschließlich der Befugnis zur Verhängung von Sofortmaßnahmen nach Art. 9 Safe Sport Code auf Dritte zu übertragen. Zuständig für die Entscheidung der Übertragung ist der Vorstand. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam.
8) Mitgliedsorganisationen sowie deren unmittelbare Mitglieder können ihre Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens mittels schriftlicher Vereinbarung auf den BLSV bzw. auf die vom BLSV beauftragten Dritte übertragen. Zuständig sind in diesen Fällen das Untersuchungsteam für das Untersuchungsverfahren und das Disziplinarorgan für die Durchführung eines etwaigen Disziplinarverfahrens. Einzelheiten zum weiteren Verfahren regeln der Safe Sport Code sowie die Rechts- und Schiedsordnung des BLSV.

§ 53 Verbandsrechtsausschuss

1) Die Verbandsgerichtsbarkeit im BLSV wird durch den Verbandsrechtsausschuss ausgeübt; der Verbandsrechtsausschuss ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2) Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich für seine Amtsdauer von vier Jahren zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (1. und 2. Beisitzer) sowie ersatzweise insgesamt drei Ersatzleuten (stellvertretender Vorsitzender, zwei stellvertretende Beisitzer 1. stellvertretender Beisitzer, 2.

stellvertretender Beisitzer). Dem Verbandsrechtsausschuss kann nicht angehören, wer eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausübt oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV, seinen Beteiligungsunternehmen oder seinen Mitgliedern steht.
Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verbandsrechtsausschusses während der Amtsperiode rückt bestimmungsgemäß der jeweilige Stellvertreter nach.
Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wählt der Verbandstag bzw. Verbandsausschuss ein neues Mitglied im Verbandsrechtsausschuss in entsprechender Anwendung der Regelung des § 26 Abs. 4 nach.

3) Der Verbandsrechtsausschuss wird bei Anrufung durch einen Streitbeteiligten insbesondere tätig in Streitigkeiten zwischen

a) Mitgliedern im Sinne von § 8 untereinander,

b) Mitgliedern im Sinne von §§ 8, 9, 10 bzw. Einzelpersonen nach § 11 und dem Verband, den regionalen Gliederungen oder deren Organen oder Funktionären,

c) einzelnen Organen des Verbandes untereinander, zwischen den Mitgliedern der Verbandsorgane untereinander oder zwischen Organen des Verbandes und Mitgliedern der Verbandsorgane,

d) einzelnen regionalen Gliederungen oder Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen oder Funktionären und Organen des Verbandes oder einzelnen Mitgliedern der Verbandsorgane,

e) Mitgliedern im Sinne von § 8 und Mitgliedern im Sinne von §§ 9 und 10 oder deren Organen einschließlich der Organmitglieder.

§ 54 Ordnungsmaßnahmen

1) Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen, regionalen Gliederungen oder Mitgliedern des Verbandes gegen Organe, regionale Gliederungen und alle Funktionsträger des Verbandes sowie Mitglieder im Sinne von §§ 8, 9, 10 und zugehörige Einzelpersonen nach § 11 verhängt werden wegen

a) eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen sowie den Compliance-Kodex des Verbandes oder

b) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Verbandes oder

c) eines Verstoßes gegen Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen oder

d) der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder der Funktionstätigkeit ergebenden Verpflichtungen oder

e) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder

f) bei Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).

2) Die nach der Satzung jeweils hierfür zuständigen Organe können bei Verhängung von Ordnungsmaßnahmen erkennen auf
   a) Ermahnung,
   b) Verwarnung,
   c) Einbehalt oder Kürzung von Finanzmitteln,
   d) Vorläufige Suspension von Ämtern/Funktionen,
   e) Amts- bzw. Funktionsenthebung,
   f) Amtsenthebung von Präsidiumsmitgliedern,
   g) Zeitlich begrenzter oder vollständiger Verlust des passiven Wahlrechts/des Rechts eine Funktion im Verband übernehmen zu können,
   h) Entzug des Stimmrechts,
   i) Ausschluss von den Veranstaltungen des Verbandes,
   j) Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen des Verbandes,
   k) Verbot, Veranstaltungen des Verbandes durchzuführen,
   l) Aberkennung bzw. Ausschluss von künftigen Ehrungen,
   m) Ruhen der Rechte der Mitgliedschaft. Die maximale Dauer beträgt bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Gremiums.

   Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahmen nach den Buchstaben h) bis m) können nur für eine bestimmte, der Schwere des Verstoßes angemessenen, Zeit ausgesprochen werden. Die maximale Dauer beträgt 5 Jahre.
3) Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen sind zuständig
   a) der Vorstand für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 a) bis d) und i) bis m) sowie Maßnahmen gemäß § 54a,
   b) der Verbandsrechtsausschuss für Ordnungsmaßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 e) bis h).
4) Vor Verhängung jeder Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Richtet sich die Ordnungsmaßnahme gegen ein Organmitglied des für die Entscheidung zuständigen Organs oder ist ein Organmitglied anderweitig unmittelbar betroffen, steht diesem Organmitglied bei der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme kein Stimm- und Anwesenheitsrecht zu. In Angelegenheiten, die die Bayerische Sportjugend betreffen, ist stets der Vorsitzende des Jugendpräsidiums oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Jugendpräsidiums anzuhören.
5) Die Entscheidung ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zuzustellen.
6) Gegen die Entscheidung kann mit einer Frist von 1 Monat nach Zustellung schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist an das Organ

zu richten, das die Entscheidung getroffen hat. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die Angelegenheit erledigt. Wird der Beschwerde nicht oder nicht binnen 3 Monaten abgeholfen, ist die Beschwerde im Falle von Abs. 3 a) dem Präsidium, im Falle von Abs. 3 b) dem Verbandsschiedsgericht zur Entscheidung weiterzuleiten.

7) Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen eine dem BLSV zugehörige Einzelperson ist deren schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) erforderlich.
8) Verstöße können nicht mehr durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen geahndet werden, wenn seit dem Bekanntwerden des Verstoßes mehr als drei Jahre vergangen sind.
9) Entsteht dem Verband aufgrund eines festgestellten Verstoßes ein wirtschaftlicher Schaden, hat der Vorstand die hieraus resultierenden Ansprüche zivilrechtlich durchzusetzen.
10) Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 e), f), g), h), i) sind in den amtlichen Organen des Verbandes zu veröffentlichen.
11) Jede angeordnete Ordnungsmaßnahme ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
12) Regelungen des Safe Sport Codes gehen dieser Satzung und allen Verbandsordnungen vor.

§ 54a Ausschluss, Lizenzentzug

1) Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verband regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, kann neben der Verhängung der in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen aus dem Verband ausgeschlossen oder mit Lizenzentzug bestraft werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt die Feststellung der Tatbegehung durch den Verband.
2) Wer im Zusammenhang mit dem Verbandsleben eine der in Abs. 1 genannten Straftaten begeht, kann mit den in § 54 genannten Ordnungsmaßnahmen, einem befristeten oder dauerhaften Lizenzentzug und/oder mit Ausschluss aus dem Verband belegt werden.
3) Mit einer Sperre von bis zu drei Jahren und/oder mit Geldstrafe bis zu 3.000 EUR kann bestraft werden, wer gegen die Grundsätze gemäß der „Selbstverpflichtung Safe Sport“ verstößt. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verband und/oder befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug möglich.
4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1 bis 3 begangen hat, kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereins- und Verbandsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen

suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung nach Antrag des Präsidiums durch besonderen Beschluss des Verbandsrechtsausschusses um jeweils sechs Monate verlängert werden.

§ 55 Schiedsgerichtsbarkeit

1) Der Verband unterhält als ständige Einrichtung ein Schiedsgericht (Verbandsschiedsgericht). Dieses ist kein Organ des Verbandes oder seiner regionalen Gliederungen. Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2) Das Verbandsschiedsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie ersatzweise deren Stellvertreter zusammen. Ausgenommen sind Personen, die eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Verbandes ausüben oder Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum BLSV, seinen Beteiligungsunternehmen oder seinen Mitgliedern stehen. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
3) Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichtes sowie dessen Stellvertreter werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
   Die Beisitzer sowie deren beide Stellvertreter (1. stellvertretender Beisitzer, 2. stellvertretender Beisitzer) werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
   Fällt der Vorsitzende oder ein Beisitzer durch Tod oder aus einem anderen Grunde fort oder verweigert er die Übernahme oder Fortführung des Amtes, so tritt an seine Stelle der jeweilige Stellvertreter.
   Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder wählt der Verbandstag bzw. Verbandsausschuss ein neues Mitglied im Verbandsschiedsgericht in entsprechender Anwendung der Regelung in § 26 Abs. 4 nach.
   Eine Verweigerung der Übernahme oder Fortführung des Amtes ist gleichzusetzen, wenn ein Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.
4) Das Verbandsschiedsgericht ist unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten zur vergleichsweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig für Klagen gegen Entscheidungen des Verbandsrechtsausschusses gemäß § 52 Abs. 5. Vorläufiger Rechtsschutz kann auch vor den staatlichen Gerichten begehrt werden.
5) Die Gerichtsbarkeit der Mitglieder bleibt davon unberührt.
6) Vor den Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
7) Die die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit betreffenden Einzelheiten, insbesondere die Durchführung, werden im Übrigen durch die Rechts- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 56 Begnadigungen

Der Präsident des BLSV kann auf dem Gnadenweg in begründeten Fällen Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 57 Haftung des Verbandes

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, dem Verband zugehörigen Einzelpersonen und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern des Verbandes oder einer dem Verband zugehörigen Einzelperson im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder oder die genannten Einzelpersonen aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen, bei der Ausübung des Sports oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.

§ 58 Auflösung des Verbandes

1) Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten vertreten sind. Sind die Delegierten nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden.
   Dieser Verbandstag ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes haben die Mitglieder keine Rechte am Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
3) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 59 Datenschutz

1) Der BLSV erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände der jeweils zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und soweit diese Daten für die Beziehung zum Verband erforderlich sind. Die insoweit relevanten Daten werden in die Verwaltungssoftware-Anwendungen des Verbandes eingespeist.
   Der BLSV verarbeitet Daten seiner Mitgliedsvereine sowie von Mitgliedsvereinen der Sportfachverbände, der zugehörigen Einzelpersonen, von Funktionsträgern und Lizenzinhabern ferner, sofern er vom jeweiligen Sportfachverband mittels gesonderter Vereinbarung mit der Verarbeitung beauftragt wurde (Auftragsdatenvereinbarung).
   Darüber hinaus erfolgt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
   Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
   Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein BLSV-interner oder externer Datenschutzbeauftragter bestellt.
2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Verhältnis zu seinen Mitgliedern und zugehörigen Einzelpersonen für eine Sportvereins-Softwarelösung bzw. ein persönliches Nutzerkonto einer zugehörigen Einzelperson zur unmittelbaren Selbstverwaltung des Mitglieds bzw. der zugehörigen Einzelpersonen kann sowohl bei dem Mitglied des Verbandes als auch bei der zugehörigen Einzelperson selbst erfolgen.
   Es ist vorrangig die Aufgabe des Verbandsmitglieds, seinem Mitglied mitzuteilen, dass und welche Daten für die Sportvereins-Softwarelösung bzw. das persönliche Nutzerkonto an den Verband zu übermitteln sind.
3) Den Organen des BLSV bzw. deren Mitgliedern, allen Mitarbeitern oder sonst für den BLSV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband fort.
4) Als Mitglied des DOSB stellt der BLSV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisation notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.
   Des Weiteren stellt der BLSV seinen Mitgliedern gemäß §§ 9, 9a zur Sicherung deren satzungsgemäßer Zwecke notwendige personen- und vereinsbezogene Daten zur Verfügung.
5) Jede zugehörige Einzelpersonen, jeder Funktionär oder Übungsleiter hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu

seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

6) Daten von Mitgliedsvereinen, zugehörigen Einzelpersonen, Funktionsträgern und Lizenzinhabern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 60 Grundsätze der Arbeitsweise der Organe und Gremien, Video- oder Telefonkonferenz

1) Der Verbandstag sowie der Verbandsausschuss finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließen, dass die zuvor genannten Versammlungen ausschließlich in Form einer rein onlinebasierten Versammlung (virtuelle Tagung oder Versammlung) oder als Kombination von Präsenztagung/-versammlung und virtueller Tagung bzw. Versammlung (hybride Tagung bzw. Versammlung) stattfinden. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Tagung bzw. Versammlung teilzunehmen, die in Präsenz durchgeführt wird.
2) Sonstige Tagungen und Versammlungen können in Präsenz, oder als virtuelle Tagung oder Versammlung oder als hybride Tagung bzw. Versammlung stattfinden.
   Bei virtuellen bzw. hybriden Tagungen/Versammlungen werden der Zugangsweg, die Login-Daten sowie der Zeitpunkt, zu dem die Stimmabgabe vorliegen muss, den Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung, mindestens 24 Stunden vorher, durch den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person per E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen obliegt dem Vorstand. Etwaige Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4) Technische Störungen, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht, gefasste Beschlüsse und erfolgte Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Störungen ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.
5) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Einberufung zu den Verbandsversammlungen in Textform an die dem Verband zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
   Für die Tagungen bzw. Versammlungen des Verbandstages und der Bezirkstage sind die Tagesordnung, Tagungszeit und Tagungsort sowie Anträge und sitzungsrelevante Unterlagen im amtlichen Teil der Internetadresse

www.blsv.de fristgemäß zu veröffentlichen.

6) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, sind die Versammlungen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.
   Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
7) Soweit die Satzung nichts anderes regelt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Als gültige Stimmen gelten nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des Versammlungsleiters. Macht der Vorsitzende/der Versammlungsleiter von seinem Recht keinen Gebrauch, gilt der Antrag als abgelehnt.
   Bei persönlicher Beteiligung ist das Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
8) In dringenden Einzelfällen ist außerhalb vom Verbandstag/Verbandsausschuss die mehrheitliche Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form) möglich. Die Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Beschlussfassung über die dem Verband zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse des jeweiligen Mitglieds über die Beschlussfassung/den Gegenstand der Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen (sei es durch Ja- oder Nein-Stimmen oder durch Stimmenthaltung). Auf Antrag eines Mitglieds hat die Behandlung des Beschlussantrags in einer Sitzung im Präsenzverfahren zu erfolgen.
9) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

§ 61 Protokolle

Über die Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane (§ 20) sowie der Organe der Sportbezirke (§ 42) und der Sportkreise (§ 46) sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weitere Regelungen enthält die Geschäftsordnung.

§ 62 Veröffentlichungen über die amtlichen Organe

Als amtliches Organ im Sinne dieser Satzung oder anderer Ordnungen des Verbandes gilt der amtliche Teil der Internetadresse www.blsv.de oder die Verbandszeitschrift.

§ 63 Inkrafttreten

1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

§ 64 Übergangsvorschriften

1) Die nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 gebildeten Organe, Gremien und Funktionsträger des BLSV bleiben, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, bis zur jeweiligen Neubildung, Wahl, Bestellung oder Konstituierung der nach dieser Satzung vorgesehenen Organe, Gremien und Funktionsträger im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt finden auf ihre Zusammensetzung, Zuständigkeit, Beschlussfassung und Amtsführung die Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 entsprechend Anwendung. Die Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 ist dieser Satzung als **Anlage** beigefügt.
2) Das nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 vertretungsberechtigte Präsidium bleibt bis zur wirksamen Bestellung des Vorstands gemäß § 34 dieser Satzung als Vorstand im Sinne des § 26 BGB geschäftsführend und vertretungsberechtigt im Amt. Seine Vertretungsbefugnis richtet sich bis zu diesem Zeitpunkt nach § 33 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025. Mit der wirksamen Bestellung des Vorstands gemäß § 34 dieser Satzung endet die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des bisherigen vertretungsberechtigten Präsidiums.
3) Mitglieder des bisherigen vertretungsberechtigten Präsidiums können für das nach dieser Satzung neu zu bildende Präsidium kandidieren. Solange sie noch Geschäftsführungs- oder Vertretungsaufgaben nach Abs. 2 wahrnehmen, ruhen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des neuen Präsidiums in Bezug auf Aufsichts-, Kontroll- und Zustimmungsrechte. Das Ruhen endet mit dem Ausscheiden aus der Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion nach Abs. 2. Soweit erforderlich, gelten sie bis dahin bei Beratungen und Beschlussfassungen des neuen Präsidiums als verhindert.
4) Die Amtszeit der nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 gewählten oder bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsrates endet mit der Konstituierung des nach dieser Satzung neu gebildeten Präsidiums als Aufsichtsorgan. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben Aufsichtsrat und Wirtschaftsrat mit ihren bisherigen Aufgaben und Befugnissen nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 geschäftsführend im Amt.
5) Der Vorstand der Bayerischen Sportjugend im BLSV nach der Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2025 bleibt bis zur wirksamen Wahl und Konstituierung des Jugendpräsidiums nach dieser Satzung geschäftsführend im Amt. Mit diesem Zeitpunkt endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands der Bayerischen Sportjugend im BLSV.
6) Der Safe Sport Code tritt zum 01.01.2029 in Kraft. Bis zu seinem Inkrafttreten

entfaltet der Safe Sport Code keine Bindungs-, Verfahrens- oder Sanktionswirkung.

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Muster-SSC

Version 2

Safe Sport Code für den organisierten Sport

Ein Muster-Regelwerk

gegen interpersonale Gewalt im Sport

MUSTER

Vorwort der Autor*innen, Univ.-Prof. Dr. Martin Nolte und Dr. Caroline Bechtel (Institut für Sportrecht der Deutschen Sporthochschule Köln):

Das Ziel des nachfolgenden Safe Sport Codes besteht in der Gewährleistung eines sicheren Sports durch die Abwehr interpersonaler Gewalt. Als sicher im Sinne dieses Codes gilt der Sport dann, wenn die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere Sportler*innen, umfassend geschützt sind. Zu diesem Ziel erweitert der Code die sportverbandlichen Handlungsmöglichkeiten von Spitzenorganisationen und verbietet interpersonale Gewalt bereits unterhalb der Schwelle zu strafbarem Verhalten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass die eigentlichen Prozesse des Normerlernens und der Normverwirklichung im organisierten Sport selbst und damit in sozialer Nähe verlaufen. Ohne diesen Resonanzboden zeigt das weit vom Ort des Geschehens entfernte Strafrecht wenig Wirkung.

Auf diesen Erkenntnissen beruht der nachfolgende Code. Er normiert ein materielles Ver- und Gebot gegen interpersonale Gewalt sowie prozedurale Vorschriften zu Untersuchungs-, Disziplinar- und Rechtsbehelfsverfahren einschließlich konsensualer Streitbeilegungsmechanismen. Weitere Regelungen betreffen unter Anderem den Geltungsbereich des Codes, die Ziele und Aufgaben von Sportorganisationen, Begriffe sowie die Bereiche der Prävention und Aufarbeitung und das Gebot der Vertraulichkeit sowie den Informationsaustausch.

Im Mittelpunkt dieses Codes steht der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen des Missbrauchs in physischer, seelischer sowie sexualisierter Gestalt sowie durch Vernachlässigung. Mit diesen Kategorien knüpft der Code an empirische Erkenntnisse der Sozialforschung an und normiert greifbare Tatbestände mit sportnahen Rechtsfolgen. Danach liegt interpersonale Gewalt bereits dann vor, wenn die Menschenwürde, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung gefährdet werden. Auf diese Weise soll einer Verletzung der Menschenrechte vorgebeugt werden. Des Nachweises einer eingetretenen Schädigung bedarf es dafür gerade nicht. Sämtliche Tatbestände können demnach bereits bei einer Gefährdung der betroffenen Rechtsgüter erfüllt sein.

Von besonderer Bedeutung für das Verständnis dieses Codes sind die weiterführenden Erläuterungen seiner Bestimmungen. Sie sind Bestandteile dieses Codes, richten sich an die Regelunterworfenen sowie Regelanwendenden und schaffen die Voraussetzungen für eine funktionierende Verhaltenssteuerung sowie rechtssichere und einheitliche Anwendung seiner einzelnen Regelungen, die naturgemäß abstrakt formuliert sein müssen, um möglichst viele, auch ungewöhnliche Fallkonstellationen erfassen zu können. Aus diesem Grund beinhalten die Erläuterungen eine Vielzahl praxis- sowie anwendungsnaher Beispiele, verdeutlichen den Sinn und Zweck der Vorschriften und illustrieren die Hintergründe und das Zusammenspiel der einzelnen Normen zueinander.

Der Bedeutung dieses Codes entsprechend, wird ihm eine Präambel vorangestellt. Sie zeigt das Selbstverständnis der Sportorganisation, die Schutzzwecke sowie Motive für die Schaffung dieses Codes. Mit alledem reflektiert sie den Basiskonsens der Sportorganisation im Bereich interpersonaler Gewalt zum Schutz eines sicheren Sports, dem letztlich auch die Nummerierung der einzelnen Vorschriften dieses Codes in Artikeln seiner hohen Bedeutung Rechnung trägt.

Die Erstauflage dieses Codes wurde im Rahmen eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Kooperation mit dem Deutschen Turnerbund und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Jahre 2023 erarbeitet. Die nun vorliegende Zweitauflage berücksichtigt Anmerkungen zu ihrer Erstauflage und stärkt insbesondere die Betroffenenrechte (Art. 13 n.F.). Die gelb gekennzeichneten Stellen markieren schließlich diejenigen Passagen im Text, die von der jeweiligen Sportorganisation auszufüllen sind.

MUSTER

Erklärung des DOSB zum Muster-Safe Sport Code:

Um eine flächendeckende Implementierung des einheitlichen Safe Sport Codes im organisierten Sport in Deutschland zu erreichen, stellt der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) den Sportorganisationen diesen Muster-Safe Sport Code zur Verfügung. Dieser basiert auf dem von Univ.-Prof. Dr. Martin Nolte und Dr. Caroline Bechtel (Institut für Sportrecht der Deutschen Sporthochschule Köln) im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft sowie in Kooperation mit dem Deutschen Turner-Bund und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung 2023/24 erarbeiteten und in der Folge weiterentwickelten Safe Sport Code.

Der Muster-Safe Sport Code besteht aus dem Normtext und den dazugehörigen Erläuterungen. Letztere sind Bestandteil des Regelwerks.

Um die erstrebte Einheitlichkeit des Regelwerks im organisierten Sport zu gewährleisten, soll der Muster-Safe Sport Code von den Sportorganisationen grundsätzlich nur an den entsprechend gekennzeichnet Stellen angepasst werden. Denn nur durch die vollständige und einheitliche Implementierung des Muster-Safe Sport Codes kann das erstrebte Ziel erreicht werden.

Jede Sportorganisation ist gehalten, die durch eine gelbe Markierung gekennzeichneten Stellen auszufüllen und etwa ihren Vereins- oder Verbandsnamen oder die zuständigen Organe zu ergänzen.

In welchem Rang der Muster-Safe Sport Code in den jeweiligen Statuten der Sportorganisation verankert wird, kann die Sportorganisation selbst entscheiden. Neben der Verankerung mit Satzungsrang kann auch die Verabschiedung als Nebenordnung in Betracht kommen, wobei die anerkannten Grundsätze des Vereinsrechts, insbesondere der Satzungsvorbehalt bei der Verhängung von Vereinsstrafen, zu beachten sind.

Vor der Implementierung des Muster-Safe Sport Codes in den eigenen Statuten hat die Sportorganisation die grundlegende Entscheidung zu treffen, ob sie das Untersuchungs- und das Disziplinarverfahren in eigener Verantwortung durchführen will (Variante 1) oder die Disziplinargewalt auf eine andere (Sport-)Organisation, wie einen übergeordneten Verband oder das Zentrum für Safe Sport überträgt (Variante 2).

MUSTER

Präambel

Im Bekenntnis zu den unverletzlichen Menschenrechten erlässt *[die Sportorganisation]* diesen *Safe Sport Code* zum Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportler*innen, vor interpersonaler Gewalt.

[Die Sportorganisation] schafft mit diesem *Safe Sport Code* ein sicheres Umfeld für alle Sportbeteiligten vor interpersonaler Gewalt und versteht diesen Schutz zugleich als einen wichtigen Beitrag zur Sicherung ihrer Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion für den gesamten Sport in Deutschland.

Mit diesem *Safe Sport Code* definiert *[die Sportorganisation]* zum Einen *[ihre]* Ziele und Aufgaben zur Abwehr interpersonaler Gewalt und normiert je ein sanktionsbewehrtes Verbot sowie Gebot. Zum Anderen regelt *[die Sportorganisation]* die Organisation und Verfahren einschließlich konsensualer Streitbeilegung zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung. Auf diese Weise schafft *[sie]* erstmals eine rechtliche Grundlage für die Erfassung sowie die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen interpersonale Gewalt.

Dieser Schutz erfordert das Verständnis aller Regelgebundenen und Regelanwendenden für die Bestimmungen des *Safe Sport Codes*. Zu diesem Zweck sind sämtliche Bestimmungen mit Erläuterungen versehen. Diese Erläuterungen sind Bestandteil dieses *Safe Sport Codes* und schaffen die Voraussetzungen für eine funktionierende Verhaltenssteuerung sowie rechtssichere und einheitliche Auslegung und Anwendung seiner Bestimmungen.

MUSTER

Artikel 1 Geltungsbereich

1.1. Dieser Code erfasst interpersonale Gewalt von Personen, die in oder für *[die Sportorganisation]* tätig sind. Hierzu gehören insbesondere *[Sportler*innen, Sportlervertreter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen, das medizinische Personal einschließlich Tierärzt*innen, Übungsleiter*innen sowie [die Sportorganisation] selbst, [ihre] Mitglieder, Vereine, Ligen sowie Veranstalter einschließlich aller natürlichen haupt- sowie ehrenamtlichen Personen.]* Der Code bindet auch Minderjährige und eröffnet die Möglichkeit für altersangemessene Disziplinarmaßnahmen. Für interpersonale Gewalt außerhalb *[der Sportorganisation]* gilt dieser Code nicht.

*[Gestaltungshinweis zu Art. 1.1.: Die Aufzählung von Personen in Satz 2 ist beispielhaft und von der den Code erlassenden Sportorganisation an ihre Aufgaben und Strukturen anzupassen. Beispielsweise ist die Nennung von Schiedsrichter*innen oder Ligen für Landessportbünde als Sportorganisation nicht einschlägig, während der Safe Sport Code im Bereich der Fachverbände auch für Schieds- und Kampfrichter*innen gelten soll.]*

1.2. Ein Verstoß gegen ein Verbot oder ein Gebot nach diesem Code kann nur sanktioniert werden, wenn das Verbot oder das Gebot bestimmt war, bevor der Verstoß begangen wurde. Die Sanktion bestimmt sich nach dem Code, der zur Zeit des Verstoßes gilt.

1.3. Dieser Code gilt für Verstöße, die im Inland oder im Ausland begangen werden. Er gilt auch auf Schiffen und Luftfahrzeugen.

Artikel 2 Ziele

Dieser Code dient einem sicheren Sport, indem

2.1 die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportler*innen, vor interpersonaler Gewalt geschützt,

2.2 rechtssichere Regeln gegen interpersonale Gewalt geschaffen, angeglichen sowie abgestimmt und damit

2.3 Beiträge zur Integrität *[der Sportorganisation]* geleistet werden.

Artikel 3 Aufgaben

[Die Sportorganisation und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter, macht/machen] sich zur Aufgabe, die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten durch miteinander verbundene Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt nach Maßgabe dieses Codes zu schützen und Verstöße zu verfolgen und aufzuarbeiten.

[Gestaltungshinweis zu Art. 3.: Vgl. Gestaltungshinweis zu Art. 1.1.]

Artikel 4

Im Sinne dieses Codes ist

4.1 Menschenwürde der Eigenwert eines jeden Menschen kraft seines Personenseins,

4.2 Gesundheit der Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens,

MUSTER

4.3 sexuelle Selbstbestimmung die Freiheit eines jeden Individuums, seine sexuellen Möglichkeiten auszudrücken und vor allen Formen sexuellen Missbrauchs geschützt zu sein,

4.4 interpersonale Gewalt jeder zwischenmenschliche Missbrauch körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art (körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt) sowie die Vernachlässigung,

4.5 körperliche Gewalt jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das körperliche Wohlbefinden einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann,

4.6 seelische Gewalt jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann,

4.7 sexualisierte Gewalt jedes missbräuchliche Verhalten mit dem Mittel der Sexualität,

4.8 Vernachlässigung das pflichtwidrige Unterlassen fürsorglichen Verhaltens.

Artikel 5 Verbot

5.1 Interpersonale Gewalt ist verboten. Das Verbot gilt für alle Beteiligten (Täter*innen, Teilnehmer*innen) und jedes Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen). Es schließt den täterschaftlichen Versuch sowie die versuchte Anstiftung einer anderen Person mit ein.

5.2 Die Sanktionierung einer natürlichen Person setzt deren Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Beteiligen sich mehrere Personen an interpersonaler Gewalt, so verstößt jede*r von ihnen gegen das Verbot nach Artikel 5.1. Handelt eine*r der Beteiligten nicht schuldhaft, so wird dadurch die Möglichkeit der Sanktionierung der anderen Personen nicht ausgeschlossen.

5.3 Voraussetzung für die Sanktionierung einer juristischen Person sind mehrfache Verstöße von für sie handelnden natürlichen Personen gegen diesen Code innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr oder andere gravierende Umstände. Ist der Tatbestand des Artikel 5.3 Satz 1 erfüllt, ist ein Verschulden der juristischen Person anzunehmen, es sei denn, die juristische Person weist ihr Nichtverschulden nach.

Artikel 6 Gebot

6.1. Bestehen Anhaltspunkte für interpersonale Gewalt, so ist deren Meldung geboten. Unterbleibt die Meldung, liegt ein Verstoß gegen diesen Code vor.

6.2 Die Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach Artikel 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben, dass keine interpersonale Gewalt ausgeübt wird. Die Pflicht entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ernstlich verlangt, keine Meldung zu machen.

6.3 Die Meldung hat gegenüber *[dem Untersuchungsteam]* unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

[Gestaltungshinweis zu Art. 6.3: Zum Untersuchungsteam siehe Gestaltungshinweis zu Art. 8.4.]

MUSTER

6.4 Für die Voraussetzungen der Sanktionierung natürlicher Personen sowie juristischer Personen gelten die Artikel 5.2 sowie Artikel 5.3 entsprechend.

Artikel 7 Nachweise

7.1 *[Die Sportorganisation]* trägt grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Artikel 5 oder 6. Bei der Zurechnung nach Artikel 5.3 liegt die Beweislast eines Nichtverschuldens bei der juristischen Person.

7.2 Das Beweismaß besteht darin, dass *[die Sportorganisation]* überzeugend nachweisen kann, dass ein schuldhafter Verstoß gegen Artikel 5 oder 6 vorliegt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Nachweis eines Nichtverschuldens gemäß Artikel 5.3 und 7.1 Satz 2.

7.3 Die Umstände für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Artikel 5 oder 6 können von *[der Sportorganisation]* mit allen verlässlichen und zulässigen Mitteln bewiesen werden. Gleiches gilt für die juristische Person gemäß Artikel 5.3 und 7.1 Satz 2.

Artikel 8 Untersuchungsverfahren, Vetorecht

[Allgemeine Vorbemerkungen und Gestaltungshinweise zu Art. 8:

Das Untersuchungsverfahren nach Art. 8 kann durch die Sportorganisation in eigener Verantwortung durchgeführt (Variante 1) oder auf eine andere, insbesondere übergeordnete (Sport)Organisation oder eine sportverbandsexterne Institution wie beispielsweise auf das projektierte Zentrum für Safe Sport übertragen werden (Variante 2).

*Wird das Untersuchungsverfahren nach der Variante 1 in eigener Verantwortung durchgeführt, ist ein eigenes Verbandsorgan (z.B. Untersuchungsteam der Sportorganisation) zuständig. Dies schließt nicht aus, dass die Sportorganisation beispielsweise externe Expert*innen oder entsprechende Dienstleiter mit der Untersuchung beauftragt oder hinzuzieht. Die zuständige Sportorganisation sowie die weiteren Organe, Gremien oder Personen, die an dem Untersuchungsverfahren mitwirken, sind an den entsprechenden ausfüllungsbedürftigen Textstellen einzutragen.*

Wird das Untersuchungsverfahren auf eine andere Stelle – z.B. auf einen höherrangigen Sportverband innerhalb der Verbandspyramide oder eine verbandsexterne Stelle wie das Zentrum für Safe Sport – übertragen (Variante 2), gibt die Sportorganisation ihre Befugnis zur Untersuchung von Verstößen gegen diesen Code an diese Stelle (= Organisation XY) ab. Wurden die Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens auf eine Organisation XY übertragen, ist dies an den ausfüllungsbedürftigen Textstellen zu berücksichtigen und anstelle der ursprünglichen Sportorganisation die Organisation XY sowie die zuständigen Organe, Gremien oder Personen der Organisation XY einzutragen.

Die Entscheidung, ob das Untersuchungsverfahren in eigener Verantwortung durchgeführt oder auf eine Organisation XY übertragen wird, muss jede Sportorganisation für sich treffen. In beiden Fällen trägt die Sportorganisation die Verantwortung dafür, dass das Untersuchungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass sie entweder ihre eigenen Untersuchungsorgane hinreichend ausstatten muss oder Sorge dafür zu tragen hat, dass eine externe Stelle das Verfahren ordnungsgemäß durchführen kann. Die Entscheidung zur Übertragung ist letztlich auch maßgeblich dafür, wie die ausfüllungsbedürftigen Textstellen in Art. 8 auszufüllen sind.]

8.1 Das Untersuchungsverfahren dient der Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen diesen Code. Es beginnt mit Eingang eines

MUSTER

Hinweises auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code an *[das Untersuchungsteam]* und endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts.

[Gestaltungshinweis zu Art. 8.1: Zum Untersuchungsteam siehe Gestaltungshinweis zu Art. 8.4.]

8.2 Hinweise auf Verstöße gegen diesen Code können *[beim Untersuchungsteam, der*dem Präventionsbeauftragten, der Ombudsperson]* oder einer anderen für die Entgegenahme von Hinweisen zuständigen Stelle innerhalb *[der Sportorganisation]* erfolgen. Sollte der Hinweis bei einer anderen Stelle eingegangen sein, wird dieser unverzüglich an *[das Untersuchungsteam]* weitergeleitet. Der Schutz von Hinweisgeber*innen ist zu gewährleisten. Insbesondere ist auf Wunsch der*des Hinweisgebers*in deren*dessen Anonymität zu wahren. Dies kann durch die Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen.

8.3 Erfolgt ein Hinweis nicht durch die betroffene Person selbst, steht die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person (Vetorecht), es sei denn, es bestehen überwiegende Interessen an der Durchführung des Verfahrens. Erklärt sich die betroffene Person nicht innerhalb der ihr von *[dem Untersuchungsteam]* gesetzten Frist, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die einmal erteilte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren.

8.4 Zuständig für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens ist *[die Sportorganisation]*. [*[Die Sportorganisation] hat die Untersuchungsgewalt durch schriftliche Vereinbarung vom [TT.MM.JJJJ] auf [die Sportorganisation XY] übertragen.]* Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens einschließlich der Anfertigung des Untersuchungsberichts innerhalb *[der Sportorganisation]* obliegt *[dem Untersuchungsteam]*. *[Dieses]* sollte aus drei Personen bestehen. Nach Möglichkeit sollten dem Untersuchungsteam mindestens eine weibliche und eine männliche Person angehören. In fachlicher Hinsicht gehören *[dem Untersuchungsteam]* idealerweise eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person an.

[Gestaltungshinweis zu Art. 8.4 Satz 2: Dieser Satz findet nur dann Anwendung, wenn die den Code erlassende Sportorganisation ihre Untersuchungsgewalt auf eine Organisation XY übertragen hat (Variante 2). In diesem Fall ist die übergeordnete, zuständige Organisation XY einzutragen sowie das Datum der schriftlichen Vereinbarung, mit welcher die Untersuchungsgewalt übertragen wurde. Ist eine Übertragung nicht erfolgt (Variante 1), ist Art. 8.4 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

*Gestaltungshinweis zu Art. 8.4. im Übrigen: Das Untersuchungsteam bezeichnet das Gremium, das innerhalb der zuständigen (Sport-)Organisation die Untersuchung eines möglichen Verstoßes durchführt. Dabei geht der Code idealerweise von einem eigens für den Bereich Safe Sport eingerichteten Untersuchungsteam aus, das aus drei Personen besteht und in dieser Besetzung dauerhaft für die interne Untersuchung zuständig ist. Es ist aber durchaus möglich, die Untersuchung im Rahmen bereits vorhandener Strukturen zu etablieren und beispielsweise den Vorstand der (Sport-)Organisation, die*den PSG-Beauftragte*n oder andere Personen oder Gremien mit der Untersuchung zu betrauen, solange diese nicht selbst in der Betroffenenberatung tätig sind. In diesem Fall ist die betreffende Person oder das betreffende Gremium an dieser Stelle einzusetzen. Ebenfalls ist es möglich externe Expert*innen oder Dienstleister mit der (unabhängigen) Untersuchung eines möglichen Verstoßes zu beauftragen oder diese beratend hinzuzuziehen.*

Der Sportorganisation ist es dabei unbenommen, verschiedene Zuständigkeiten für unterschiedliche Zielgruppen oder Sachverhalte vorzusehen. So kann beispielsweise für

MUSTER

Konstellationen, bei denen die beschuldigte Person minderjährig ist, die Zuständigkeit des Untersuchungsteams der Jugendorganisation der Sportorganisation bestimmt werden, während für Sachverhalte, die eine volljährige beschuldigte Person betreffen, regelmäßig beim Untersuchungsteam der Sportorganisation selbst verbleibt.]

8.5 Nach Eingang des Hinweises prüft *[das Untersuchungsteam]* ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen. Zu diesem Zweck kann *[das Untersuchungsteam]* Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes, ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu veranlassen. Ist eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt, werden alle weiteren Maßnahmen im Untersuchungsverfahren und Disziplinarverfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eingeleitet.

8.6 Kommt *[das Untersuchungsteam]* zu dem Ergebnis, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, leitet *[es]* ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe von Artikel 10 ein. Kommt *[das Untersuchungsteam]* zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, wird das Verfahren beendet. Sofern es die Umstände gebieten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren.

8.7 Im Untersuchungsbericht sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung darzulegen. Der Bericht ist schriftlich zu verfassen und das Ergebnis zu begründen.

8.8 *[Das Untersuchungsteam]* benachrichtigt die*den Hinweisgeber*in oder die*den Betroffene*n sowie die beschuldigte Person, sofern die betreffenden Personen *[dem Untersuchungsteam]* bekannt sind, diese Personen Kenntnis über das laufende Untersuchungsverfahren haben und sie informiert werden wollen. *[Darüber hinaus ist [die Sportorganisation] zu informieren.]* Im Falle der Einstellung hat die*der Betroffene das Recht, die Beendigung des Untersuchungsverfahrens durch das *[Disziplinarorgan der Sportorganisation]* überprüfen zu lassen. Hierzu kann sie*er den Untersuchungsbericht von *[der Sportorganisation]* anfordern.

[Gestaltungshinweis zu Art. 8.8 Satz 2: Für den Fall, dass die Untersuchungsgewalt auf eine Organisation XY übertragen worden ist, bestimmt Satz 2, dass auch die Sportorganisation zu informieren ist, die ihre Untersuchungsgewalt auf die Organisation XY übertragen hat. Die übertragende Sportorganisation ist hier einzutragen. Ist eine Übertragung der Untersuchungsgewalt nicht erfolgt, ist Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Gestaltungshinweis zu Art. 8.8 Satz 3: An dieser Stelle ist das Disziplinarorgan der (Sport)Organisation zu benennen, das für die Durchführung von Disziplinarverfahren innerhalb der (Sport)Organisation zuständig ist. Diese werden beispielsweise als Rechtsausschuss, Bundesgericht, Schiedsgericht, Verbandsgericht, etc. bezeichnet. Wird die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf eine andere Stelle übertragen (vgl. Allgemeine Vorbemerkungen zu Art. 10) ist an dieser Stelle das Disziplinarorgan der (Sport-)Organisation XY einzutragen.]

MUSTER

Artikel 9 Sofortmaßnahmen

[Allgemeine Vorbemerkungen und Gestaltungshinweise zu Art. 9:

Die mit Blick auf Art. 8 von der Sportorganisation zu treffende Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens wirkt bei Art. 9 fort. Je nach dem, ob die Untersuchungsgewalt auf eine Organisation XY übertragen wurde oder nicht, sind die zuständigen Organe, Gremien oder Personen der ursprünglichen Sportorganisation oder der Organisation XY einzutragen. Ebenfalls ist die im Rahmen von Art. 10 zu treffende Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung des Disziplinarverfahrens zu berücksichtigen; wird die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf eine andere Stelle übertragen, ist in Art. 9.2 und 9.3 das zuständige Gremium der (Sport-)Organisation XY einzutragen.]

9.1 Liegen nach einer Ersteinschätzung *[des Untersuchungsteams]* zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vor und hält *[das Untersuchungsteam]* die Ergreifung von Sofortmaßnahmen für erforderlich, so kann es deren Erlass *[beim Disziplinarorgan der Sportorganisation]* beantragen. Solche sind insbesondere:

[a) vorläufige Suspendierung,

b) vorläufiger Platzverweis bzw. vorläufiges Betretungsverbot sowie

c) vorläufiges Verbot des Umgangs mit/der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf.]

[Gestaltungshinweis zu Art. 9.1 Satz 2: Die aufgeführten Maßnahmen a) bis c) sind nicht abschließend, sondern es können auch andere geeignete Maßnahmen verhängt werden. Entsprechende Maßnahmen können durch die Sportorganisation ergänzt und in Art. 9.1 aufgenommen werden.]

9.2 Über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen entscheidet *[die*der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* allein. Welche Sofortmaßnahme zu erlassen ist, steht im Ermessen der*des Vorsitzenden. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen hat innerhalb von *[einer Woche]* nach Zugang des Antrags zu erfolgen.

*[Gestaltungshinweis zu Art. 9.2 Satz 1: Je nachdem, wie das Disziplinarorgan innerhalb der Sportorganisation bzw. der (Sport)Organisation XY bezeichnet wird und wie dieses aufgebaut ist, ist an dieser Stelle diejenige Person zu benennen, die dem Disziplinarorgan vorsteht, z.B. die*der Vorsitzende, die*der Präsident*in.]*

[Gestaltungshinweis zu Art. 9.2 Satz 3: Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen hat zügig zu erfolgen. Dabei sieht der Code idealerweise eine Frist von einer Woche für die Entscheidung vor. Dies erscheint kurz genug, um der Eilbedürftigkeit und Dringlichkeit einer Konfliktsituation Genüge zu tun und lang genug, um eine ausgewogene Entscheidung zu treffen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, eine andere – längere oder kürzere – Frist zu wählen, die den Strukturen und Abläufen innerhalb der Sportorganisation entspricht und innerhalb derer eine Entscheidung leistbar ist.]

9.3 Vor Erlass von Sofortmaßnahmen soll *[die*der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* der beschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Von dieser Möglichkeit ist abzusehen, wenn der Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen dadurch gefährdet würde.

MUSTER

9.4 Die Sofortmaßnahmen können bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens beantragt, erlassen und jederzeit aufgehoben werden. In jedem Fall enden Sofortmaßnahmen mit der Beendigung des Disziplinarverfahrens. Die kumulative Verhängung mehrerer Sofortmaßnahmen ist zulässig, sofern dies zum Schutz der*des Betroffenen erforderlich ist.

9.5 Die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist der beschuldigten Person bekanntzugeben. Die betroffene Person wird über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen informiert, sofern sie dies wünscht. Die Information erfolgt in Textform. *[Darüber hinaus ist [die Sportorganisation] zu informieren.]* Die beschuldigte Person hat das Recht, die Sofortmaßnahme im Rahmen des Disziplinarverfahrens überprüfen zu lassen.

[Gestaltungshinweis zu Art. 9.5 Satz 3: Für den Fall, dass die Disziplinargewalt auf eine Organisation XY übertragen worden ist, bestimmt Satz 3, dass auch die Sportorganisation zu informieren ist, die ihre Disziplinargewalt auf die Organisation XY übertragen hat. Die übertragende Sportorganisation ist hier einzutragen. Ist eine Übertragung der Disziplinargewalt nicht erfolgt, ist Satz 3 ersatzlos zu streichen.]

Artikel 10 Disziplinarverfahren

[Allgemeine Vorbemerkungen und Gestaltungshinweise zu Art. 10:

Das Disziplinarverfahren nach Art. 10 kann durch die Sportorganisation in eigener Verantwortung durchgeführt (Variante 1) oder auf eine andere, insbesondere übergeordnete (Sport)Organisation oder eine sportverbandsexterne Institution wie beispielsweise auf das projektierte Zentrum für Safe Sport übertragen werden (Variante 2).

Wird das Disziplinarverfahren nach der Variante 1 in eigener Verantwortung durchgeführt, ist ein eigenes Verbandsorgan (Disziplinarorgan der Sportorganisation) zuständig. Die zuständige Sportorganisation sowie die weiteren Organe, Gremien oder Personen, die an dem Disziplinarverfahren mitwirken, sind an den entsprechenden ausfüllungsbedürftigen Textstellen einzutragen.

Wird das Disziplinarverfahren auf eine andere Stelle – z.B. auf einen höherrangigen Sportverband innerhalb der Verbandspyramide oder eine verbandsexterne Stelle wie das Zentrum für Safe Sport – übertragen (Variante 2), gibt die Sportorganisation die Befugnis zur Sanktionierung von Verstößen gegen diesen Code an die entsprechende Organisation XY ab. Wurden die Zuständigkeit für die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf eine Organisation XY übertragen, ist dies an den ausfüllungsbedürftigen Textstellen zu berücksichtigen und anstelle der ursprünglichen Sportorganisation die Organisation XY sowie die zuständigen Organe, Gremien oder Personen der Organisation XY einzutragen.

Die Entscheidung, ob das Disziplinarverfahren in eigener Verantwortung durchgeführt oder auf eine Organisation XY übertragen wird, muss jede Sportorganisation für sich treffen. In beiden Fällen trägt die Sportorganisation die Verantwortung dafür, dass das Disziplinarverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass sie entweder ihre eigenen Untersuchungsorgane hinreichend ausstatten muss oder Sorge dafür zu tragen hat, dass eine externe Stelle das Verfahren ordnungsgemäß durchführen kann.]

10.1 Das Disziplinarverfahren dient der abschließenden Beurteilung des Vorgangs durch *[die Sportorganisation]*. Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist *[die Sportorganisation]*. *[Die Sportorganisation] hat die Disziplinargewalt durch schriftliche Vereinbarung vom [TT.MM.JJJJ] auf [die Organisation XY] übertragen.* Die Durchführung des Disziplinarverfahrens obliegt *[dem Disziplinarorgan der Sportorganisation]*.

MUSTER

[Gestaltungshinweis zu Art. 10.1 Satz 3: Dieser Satz findet nur dann Anwendung, wenn die den Code erlassende Sportorganisation ihre Disziplinargewalt auf eine Organisation XY übertragen hat. In diesem Fall ist die übergeordnete, zuständige Organisation XY einzutragen sowie das Datum der schriftlichen Vereinbarung, mit welcher die Disziplinargewalt übertragen wurde. Ist eine Übertragung nicht erfolgt, ist der Satz 3 ersatzlos zu streichen.

[Gestaltungshinweis zu Art. 10.1: Das Disziplinarorgan der Sportorganisation ist dasjenige, das nach der Satzung bzw. der betreffenden Rechts- und Verfahrensordnung der Sportorganisation bzw. Organisation XY für die Durchführung von Disziplinarverfahren und die Sanktionierung von Fehlverhalten und Verstößen zuständig ist. Diese werden je nach Organisation teilweise unterschiedlich benannt und beispielsweise als Schiedsgericht, Rechtsausschuss oder Verbandsgericht bezeichnet. Möglich erscheint an dieser Stelle auch die Einrichtung eines eigens für Disziplinarverfahren im Bereich Safe Sport zuständigen Gremiums.]

10.2 Das Disziplinarverfahren beginnt mit dessen Einleitung und endet mit der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* nach Art. 10.4. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Einreichung des Untersuchungsberichts *[beim Disziplinarorgan der Sportorganisation]*. Die*der Betroffene sowie die beschuldigte Person sind über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten.

10.3 Das Disziplinarverfahren wird nach *[der Verfahrensordnung der Sportorganisation]* durchgeführt, soweit nicht in diesem Code etwas anderes bestimmt ist. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens hat *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten. *[Das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* hat das Disziplinarverfahren zügig zu führen und in angemessener Frist zu entscheiden.

[Gestaltungshinweis zu Art. 10.3: An dieser Stelle ist das maßgebliche Verbandsregelwerk einzusetzen, das die Durchführung von Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarorgan regelt. Es handelt sich dabei in der Regel um eine satzungsnachrangige Ordnung, die oft als Verfahrensordnung, Rechtsordnung oder Rechts- und Verfahrensordnung bezeichnet wird.]

10.4 Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Gelangt *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code gegeben ist, ist eine Sanktion gemäß Art. 11 auszusprechen. Die Sanktion kann einvernehmlich im Rahmen eines Ausgleichsgesprächs zwischen der*dem Betroffenen und der beschuldigten Person herbeigeführt werden. Dabei können die Grundsätze der Mediation und Schlichtung zum Tragen kommen. Kann ein Verstoß nicht festgestellt werden, erfolgt eine vollständige Entlastung und Rehabilitierung der beschuldigten Person.

10.5 Die Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* ist den gemäß Art. 12.6 rechtsmittelbefugten Personen zu übersenden.

Artikel 11 Sanktionen

[Allgemeine Vorbemerkungen und Gestaltungshinweise zu Art. 11:

Die mit Blick auf Art. 10 von der Sportorganisation zu treffende Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung des Disziplinarverfahren wirkt bei Art. 11 fort. Je nach dem, ob die Disziplinargewalt auf eine Organisation XY übertragen wurde oder nicht, sind die zuständigen Organe, Gremien oder Personen der ursprünglichen Sportorganisation oder der Organisation XY einzutragen.]

MUSTER

11.1 Kommt *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* nach Durchführung des Disziplinarverfahrens zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt, ist eine Sanktion auszusprechen.

11.2 Sanktionen gegen natürliche Personen sind:

[a) eine Verwarnung,

b) ein Platzverweis, ein Betretungsverbot oder Nutzungsverbot auf Zeit oder auf Dauer,

c) ein Verbot, ein Amt in [der Sportorganisation], ihren Mitgliedsverbänden sowie deren Vereinen zu bekleiden, auf Zeit oder auf Dauer,

*d) eine Suspendierung der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainer*in auf Zeit (Sperre),*

*e) ein Entzug der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainer*in auf Dauer,*

*f) eine Suspendierung der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportler*in auf Zeit (Sperre),*

*g) ein Entzug der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportler*in auf Dauer,*

*h) ein Betätigungs- und Berufungsverbot für betreuende Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer,*

i) ein Ausschluss aus [der Sportorganisation], ihren Mitgliedsverbänden sowie deren Vereine,

j) das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzwürdigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf,

k) die Aberkennung von Auszeichnung und/oder Preisen oder

l) finanzielle Konsequenzen.]

[Gestaltungshinweis zu Art. 11.2: Bei den Sanktionen handelt es sich um Maßnahmen, die üblicherweise für die Ahndung von Verstößen herangezogen werden. Aus Gründen der Harmonisierung der Sanktionen im Bereich Safe Sport wird angeregt, die Sanktionen zu übernehmen. Der Sportorganisation steht es jedoch frei, den Maßnahmenkatalog abzuändern oder zu ergänzen, um diesen an die Bedürfnisse und Strukturen der Sportorganisation sowie an die Sportart anzupassen und eine angemessene Sanktionierung zu gewährleisten.]

11.3. Hat die beschuldigte Person ihre Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutgemacht oder deren Wiedergutmachung ernstlich erstrebt oder die*den Betroffenen ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, kann *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* die Sanktion herabsetzen oder von einer Sanktion absehen.

11.4. Sanktionen gegen juristische Personen sind:

[a) eine Verwarnung,

b) finanzielle Konsequenzen,

c) der temporäre Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten innerhalb [der Sportorganisation] oder

d) ein Ausschluss aus [der Sportorganisation].]

[Gestaltungshinweis zu Art. 11.4: Siehe Gestaltungshinweis zu Art. 11.2.]

MUSTER

11.5 Die Dauer für eine zeitige Sanktion beträgt sechs Monate bis drei Jahre. Die kumulative Verhängung mehrerer Sanktionen ist möglich. Eine Sanktion kann mit einer Auflage versehen werden. Eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen wird, kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

Artikel 12 Rechtsmittelverfahren

12.1 Gegen Entscheidungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* kann Rechtsmittel zu einem *[Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO (Schiedsgericht)]* eingelegt werden. Voraussetzung ist, dass eine wirksame Schiedsvereinbarung gemäß §§ 1029, 1031 ZPO vorliegt und der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist. Liegt eine wirksame Schiedsvereinbarung nicht vor, kann ein Rechtsmittelverfahren nicht durchgeführt werden. Die Möglichkeit, die Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* durch ordentliche Gerichte zu überprüfen, bleibt hiervon unberührt.

[Gestaltungshinweis zu Art. 12.1: Das Rechtsmittelverfahren dient der Überprüfung der letztinstanzlichen Entscheidung des zuständigen Disziplinarorgans der Sportorganisation bzw. der Organisation XY (vgl. Art. 12.2). Es ist somit das Disziplinarorgan einzutragen, das diese Entscheidung getroffen hat.

Das Rechtsmittelverfahren wird durch ein externes, sog. echtes Schiedsgericht durchgeführt. An dieser Stelle ist der Name des Schiedsgerichts einzusetzen, bei dem das Rechtsmittel eingelegt werden kann und das in der Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien des Disziplinarverfahrens genannt ist, z.B. das Deutsche Sportschiedsgericht, ein ad-hoc-Schiedsgericht oder ein anderes institutionelles Schiedsgericht.]

12.2 Das Rechtsmittelverfahren dient der Überprüfung von Entscheidungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*. Es beginnt durch Einreichung der Klage bei *[dem Schiedsgericht]* und endet mit dessen Entscheidung.

12.3 Das Rechtsmittel ist innerhalb von *[21 Tagen]* nach Zugang der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* einzulegen. Die Rechtsmittelfrist ist nicht verlängerbar.

[Gestaltungshinweis zu Art. 12.3: Die Rechtmittelfrist von 21 Tagen entspricht der üblichen Frist in anderen sportbezogenen Rechtsmittelverfahren (z.B. § 46.1 DIS-SportSchO, R49 CAS-Code). Der Sportorganisation ist es jedoch unbenommen, eine kürzere oder längere Frist vorzusehen.]

12.4 Das Rechtsmittelverfahren wird nach *[der Verfahrensordnung]* *[des Schiedsgerichts]* durchgeführt. *[Das Schiedsgericht]* hat den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten.

[Gestaltungshinweis zu Art. 12.4: Das zuständige Schiedsgericht hält regelmäßig eine eigene Verfahrensordnung vor (z.B. Sportschiedsgerichtsordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts), nach welcher Schiedsverfahren durchgeführt werden und die an dieser Stelle zu bezeichnen ist.]

12.5 *[Das Schiedsgericht]* trifft seine Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Codes. Bei seiner Entscheidungsfindung ist *[das Schiedsgericht]* weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht an die Feststellungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* gebunden. Es erfolgt eine vollumfängliche Überprüfung der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*.

MUSTER

12.6 *[Die Sportorganisation]*, die beschuldigte Person sowie die*der Betroffene sind befugt, ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* nach Maßgabe dieses Codes *[beim Schiedsgericht]* einzulegen.

Artikel 13 Besondere Betroffenenrechte

13.1 Betroffene haben im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte:

a) das Recht auf Aussage;

b) das Recht auf Durchführung der Aussage ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person;

c) das Recht auf Information über den Verfahrensstand.

13.2 Betroffenen können im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte eingeräumt werden:

a) das Recht zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage;

b) das Recht auf Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen einschließlich deren Verwertung;

c) das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson ihrer*seiner Wahl zu sämtlichen Terminen und Gesprächen;

d) das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe aufgrund individueller Eigenschaften der betroffenen Person in sämtlichen Terminen und Gesprächen

13.3 *[Die Sportorganisation]* unterrichtet die*den Betroffene*n über ihre*seine besonderen Rechte und informiert die*den Betroffene*n, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote.

13.4 Die Ausübung der besonderen Rechte von Betroffenen erfolgt unter Wahrung der berechtigen Interessen der beschuldigten Person.

Artikel 14 Vertraulichkeit

14.1 *[Die Sportorganisation]* behandelt alle personenbezogenen Daten, die *[sie]* zur Anwendung dieses Codes erhebt, verarbeitet und nutzt, vertraulich.

14.2 *[Die Sportorganisation]* stellt sicher, dass *[sie]* beim Umgang mit den personenbezogenen Daten das geltende Datenschutzrecht beachtet.

14.3 Daten dürfen insbesondere nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Anwendung dieses Codes erforderlich ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke der Anwendung des Codes nicht mehr benötigt werden.

Artikel 15 Information

Unbeschadet des Art. 8.4 verpflichtet sich *[die Sportorganisation]* grundsätzlich, die Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts über Informationen und Erkenntnisse zu unterrichten, die *[sie]* in Zusammenhang mit der möglichen Verwirklichung eines

MUSTER

Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes im Laufe des Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahrens erhält. Entscheidungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, sind ebenfalls unter Einhalt des geltenden Datenschutzrechts, nachdem diese den rechtsmittelbefugten Personen übermittelt wurde, den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Artikel 16 Prävention

16.1 *[Die Sportorganisation]* tritt für den Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten ein. *[Sie]* sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Sport und Bewegung im Verein. *[Die Sportorganisation]* tritt jeder Form von interpersonaler Gewalt entschieden entgegen.

16.2 Zu diesem Zweck hält *[die Sportorganisation]* ein Konzept zur Prävention zu Schutz vor Gewalt im Sport vor. Dieses sieht verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt vor, welche von *[der Sportorganisation]* umgesetzt werden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die im Stufenplan des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) sowie im gemeinsamen Zukunftsplan Safe Sport von DOSB und dsj dargelegten Schritte.

Artikel 17 Aufarbeitung

17.1 Die Aufarbeitung dient der Aufdeckung von organisationsinternen Strukturen, Bedingungen und Kulturen, die interpersonale Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Sie zielt auf die Anerkennung geschehenen Unrechts, die Unterstützung von Betroffenen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zum besseren Schutz vor interpersonaler Gewalt. Sie kann darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen leisten, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden.

17.2 Gegenstand der Aufarbeitung können auch Sachverhalte vor Inkrafttreten dieses Codes sowie verjährte Verstöße gegen diesen Code sein. *[Die Sportorganisation]* kann die Aufarbeitung selbst durchführen oder einer externen Aufarbeitungskommission übertragen. Die Aufarbeitung hat in beiden Fällen unabhängig, insbesondere weisungsfrei zu erfolgen.

Artikel 18 Verjährung

18.1 Die Verjährung schließt die Verfolgung eines Verstoßes aus.

18.2 Verstöße nach diesem Code verjähren grundsätzlich in fünf Jahren. Für Verstöße gegen diesen Code bei Straftaten mit einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist gelten deren gesetzliche Verjährungsfristen entsprechend.

18.3 Die Verjährung beginnt mit der Beendigung des jeweiligen Verstoßes. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder eines Disziplinarverfahrens unterbrochen. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Die Verjährung ruht, sobald ein Strafverfahren wegen desselben Verstoßes eingeleitet wurde.

18.4 Die Verjährung bezieht sich nicht auf die Aufarbeitung von interpersonaler Gewalt.

MUSTER

Artikel 19 Bestandteile und Auslegung

19.1 Die Bestandteile dieses Codes sind seine Präambel, die einzelnen Artikel und die Erläuterungen. Die Erläuterungen gehören zum verbindlichen Regelwerk. Sie dienen dem Verständnis sowie der Auslegung und einheitlichen Anwendung dieses Codes.

19.2 Dieser Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Sachverhalte, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen waren.

19.3 Die Auslegung aller Vorschriften dieses Codes bestimmt sich nach denselben Methoden, die für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Artikel 20 Inkrafttreten und Umsetzung

20.1 Dieser Code tritt zum *[tt.mm.jjjj]* in Kraft.

[Gestaltungshinweis zu Art. 20.1: An dieser Stelle ist das Datum, an welchem dieser Code für die Sportorganisation in Kraft treten soll, einzutragen.]

*[20.2 Die Mitglieder [der Sportorganisation] setzen diesen Code für ihren Geltungsbereich um und tragen dafür Sorge, dass dessen Regelungen auch für [Sportler*innen und Sportlervertreter*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen, das medizinische Personal], Übungsleiter*innen sowie andere für [die Sportorganisation] handelnde natürlichen Personen aufgrund satzungsmäßiger oder einzelvertraglicher Bindung verbindlich sind. Die Umsetzung und Bindung an den Code hat spätestens bis zum [tt.mm.jjjj] zu erfolgen.]*

[Gestaltungshinweis zu Art. 20.2: Wird von Art. 20.2 Gebrauch gemacht, ist an dieser Stelle dasjenige Datum einzutragen, das maßgeblich für die Umsetzung durch die Mitglieder der Sportorganisation ist.]

20.3 Endet die Bindung einer Person an diesen Code durch Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss einer Person oder aus anderen Gründen und erlangt *[die Sportorganisation]* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen diesen Code, die diese Person begangen haben soll, während sie dem Code unterworfen war, so bleibt die Untersuchungs- und Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* erhalten. *[Sie]* kann ein Untersuchungs- und/oder Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Art. 8 und 10 einleiten oder fortsetzen, Sofortmaßnahmen nach Art. 9 ergreifen und im Falle eines festgestellten Verstoßes Sanktionen gemäß Art. 11 verhängen.

[Gestaltungshinweis zu Art. 20.3: Für den Fall, dass Art. 20.2 nicht in den Code aufgenommen wird, ist die Nummerierung von Art. 20.3 anzupassen.]

Artikel 21 Evaluierung und Ombudsperson

21.1 Die Umsetzung dieses Codes sowie deren Auswirkungen sind innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten, danach alle vier Jahre zu evaluieren.

21.2 *[Die Sportorganisation]* soll eine neutrale Ombudsperson benennen, an die sich die Beteiligten eines laufenden Verfahrens, insbesondere die*der Betroffene und die beschuldigte Person wenden können, um Fragen oder Bedenken zur Verfahrensführung kostenfrei und vertraulich vorzubringen. Die Ombudsperson kann auf Grundlage der erhaltenen Informationen unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

MUSTER

Erläuterungen

Erläuterungen zu Artikel 1

Art. 1 trifft vier zentrale Aussagen zum institutionellen, personellen sowie zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des Safe Sport Codes (im Folgenden kurz: Code).

Zum Ersten ist der Code auf die Abwehr interpersonaler Gewalt von Personen begrenzt, die *[in der]* oder für *[die Sportorganisation]* und damit in *[deren]* Wirkungsbereich tätig werden. Dies entspricht dem Recht *[der Sportorganisation]* zur Regelung ausschließlich eigener Angelegenheiten (Art. 9 Abs. 1 GG). Erfasst wird damit ein divergentes Verhalten, das im sachlichen Zusammenhang mit den Angelegenheiten *[der Sportorganisation und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]* steht. Für außerorganisatorische interpersonale Gewalt gilt dieser Code demgegenüber nicht. Dies stellt Artikel 1.1 Satz 4 nochmals ausdrücklich klar.

Zum Zweiten erstreckt sich der Geltungsbereich des Codes auf sämtliche natürliche und juristische Personen im Wirkungsbereich *[der Sportorganisation]*. Der personelle Adressatenkreis ist damit denkbar weit. Dies entspricht dem Ziel einer möglichst umfassenden Geltung des Codes. Auf welche *Weise* eine rechtswirksame Bindung erfolgen kann, regelt dieser Code nicht. Hier gelten die anerkannten Rechtsgrundsätze: Bei natürlichen Personen kommt eine rechtswirksame Bindung von Vereinsmitgliedern beispielsweise über Satzungsverweise in Frage. Bei Nicht-Vereinsmitgliedern sollte eine ausdrückliche sowie schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person etwa im Rahmen von Arbeits- oder Dienstverträgen oder durch Zeichnung eines sog. Regelanerkennungsvertrages (Athletenvereinbarung, Startpass oder Lizenz) eingeholt werden. Schließlich sind nicht alle natürlichen Personen, die im Wirkungskreis *[der Sportorganisation und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]*, tätig werden, zugleich auch Mitglied in einem Verein (z.B. professionelle Sportler*innen, medizinisches Personal und sonstige Hilfspersonen im Wirkungskreis der juristischen Personen). Durch die Möglichkeit der Sanktionierung juristischer Personen für das Fehlverhalten ihrer natürlichen Personen gemäß Artikel 5.3 werden juristische Personen dazu angehalten, alle natürlichen Personen in ihrem Wirkungskreis an diesen Code zu binden.

In jedem Fall ist bei jeder ausdrücklichen und schriftlichen Bindung an diesen Code zu beachten, dass die Erklärung des Einverständnisses nur wirksam ist, wenn die betreffende Person vorher rechtzeitig und umfassend über die Vorschriften dieses Codes in geeigneter Form informiert und belehrt wurde (Einverständniserklärung). Uno actu empfiehlt sich darüber hinaus eine Unterwerfungsvereinbarung unter die Entscheidungen, die im Rahmen der Verfahren nach diesem Code (z.B. die Verhängung einer Sanktion, deren Bestätigung oder Aufhebung vor einem Verbandsgericht oder einem echten Schiedsgericht) getroffen werden.

Die Aufzählung der natürlichen Personen ist ferner nicht abschließend. Es sollen vielmehr alle natürlichen Personen an diesen Code gebunden werden, die Funktionen im Wirkungsbereich *[der Sportorganisation]* ausüben. Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich des Codes auch auf *[die Sportorganisation und/oder ihre Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]*, denen ein Verhalten natürlicher Personen nach Art. 5.3 dieses Codes zugerechnet werden kann. Art. 1.1 Satz 3 stellt ferner klar, dass der Code grundsätzlich auch Jugendliche und Minderjährige bindet. Deren (unter Umständen begrenzte) Einsichtsfähigkeit ist gleichwohl in besonderem Maße bei Art und Umfang der Sanktionierung zu beachten. Der Code gilt auch dann, wenn der Übergriff im Wirkungsbereich *[der Sportorganisation und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]* erfolgt, aber eine Person betroffen ist, die selbst nicht an die Vorschriften dieses Codes gebunden ist (vgl. hierzu auch Art. 4 und 5).

MUSTER

Zum Dritten trifft Art. 1.2 prinzipielle Aussagen zur zeitlichen Geltung dieses Codes. Er normiert ein umfassendes Rückwirkungsverbot, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt. Danach können Verstöße gegen diesen Code zum einen nur dann verfolgt werden, wenn sie die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes normiert waren und die beschuldigte Person an den Code gebunden war. Fehlverhalten, das vor dem Inkrafttreten dieses Codes (vgl. hierzu auch Art. 20) geschehen ist, kann nach diesem Code damit nicht geahndet werden. Zum anderen können Verstöße nach diesem Code nur mit solchen Sanktionen belegt werden, die bereits zum Zeitpunkt des Verstoßes nach diesem Code (oder anderen Sanktionsnormen *[der Sportorganisation]*, auf die ggf. verwiesen wird) gegolten haben. Regeländerungen betreffend Sanktionen, die nach einem Verstoß vorgenommen wurden, sind bei der Anwendung daher im Grundsatz irrelevant. Eine Ausnahme davon stellen Regeländerungen dar, die nach dem Verstoß vorgenommen wurden und mildere Sanktion als zum Zeitpunkt des Verstoßes anordnen.

Zum Vierten stellt Art. 1.3 in örtlicher Hinsicht klar, dass der Code keinerlei örtlichen Grenzen unterliegt. Damit lassen sich nicht nur Verstöße von regelgebundenen Personen ahnden, die auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden. Es können vielmehr auch Verstöße im Ausland sowie auf Schiffen und Luftfahrzeugen geahndet werden, sofern auch in diesen Fällen ein sachlicher Zusammenhang zu den Angelegenheiten *[der Sportorganisation und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]* (z.B. im Kontext von internationalen Meisterschaften, Turnieren, Spielen im Ausland etc.) gegeben ist.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 1.1.: Die Aufzählung „Sportorganisation, ihre Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter" ist von der erlassenden Sportorganisation entsprechend dem Normtext anzupassen.]

Erläuterungen zu Artikel 2

Art. 2 normiert die Ziele des Codes. Entsprechend seiner Bezeichnung dient der Safe Sport Code einem *sicheren* Sport, der im Kontext dieses Codes durch die Abwehr interpersonaler Gewalt erfolgt. Darin unterscheidet er sich von bestehenden anderen Kodizes wie etwa dem Nationalen Anti Doping Code für einen *sauberen* Sport durch die Bekämpfung von Doping oder dem Anti-Manipulations-Code zur Gewährleistung eines *unbeeinflussten* Sports durch die Abwehr von Spielmanipulation oder einzelnen Diskriminierungsverboten.

Wodurch die Sicherheit im Sport nach diesem Code im Einzelnen gewährleistet wird, ergibt sich aus den Bestimmungen der Art. 2.1 bis Art 2.3. Diese Vorschriften konkretisieren das Ziel der Gewährleistung eines sicheren Sports durch die Formulierung materieller Schutzzwecke, formeller Gebote sowie der Forderung nach Integrität.

Die materiellen Schutzzwecke und -richtungen des Codes ergeben sich aus Art. 2.1. Nach dieser Bestimmung bezweckt der Code den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung. Der Schutz dieser Menschenrechte wird durch die weiteren Bestimmungen des Codes im Wirkungskreis *[der Sportorganisation]* konkretisiert. Dies geschieht insbesondere durch die Erläuterung der Schutzbereiche gemäß Art. 4.

Im Mittelpunkt der schutzbedürftigen Personen stehen Sportler*innen. Sie sind aufgrund von hierarchischen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen besonders gefährdet. Dem entspricht ihre ausdrückliche Erwähnung in Art. 2.1. Schließlich gibt Art. 2.1 zu erkennen, dass die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt geschützt werden sollen. Der Begriff der interpersonalen Gewalt fungiert hierbei als *Schlüsselbegriff*. Er gibt die Schutzrichtung für die betroffenen Menschenrechte vor, wobei sich die verschiedenen Kategorien interpersonaler Gewalt wiederum aus den Legaldefinitionen und Erläuterungen zu Art. 4 ergeben.

MUSTER

Über die materiellen Schutzzwecke und -richtungen hinaus bezweckt der Code gemäß Art. 2.2, dass rechtssichere Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt durch dieses Regelwerk geschaffen, einander angeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Diesem Ziel sind vor allem die Erläuterungen zu den Bestimmungen dieses Codes, die Definitionen sowie das Ver- und Gebot geschuldet. Denn abstrakte Normen allein eröffnen Auslegungsspielräume, die bei unterschiedlichen Rechtsanwendern naturgemäß zu divergierenden Ergebnissen und damit zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen. Darüber hinaus sollen bestehende Regeln gegen interpersonale Gewalt einander angeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Dahinter steht das Ziel von möglichst einheitlichen, sportartenübergreifenden Maßstäben gegen interpersonale Gewalt im gesamten Leistungs-, Vereins- und Breitensport in Deutschland. Diese Maßstäbe beziehen sich nicht nur auf die grundständigen Definitionen und anerkannten Kategorien von interpersonaler Gewalt und das Verbot und das Gebot nach diesem Code. Sie betreffen auch die Organisation und die Verfahren zur Schaffung der Voraussetzungen, um interpersonale Gewalt aufdecken und mittels Sofortmaßnahmen und Sanktionen sowie im Wege konsensualer Streitbeilegungsmechanismen verfolgen zu können.

Schließlich soll der Code auch dazu dienen, dass Regeln gegen interpersonale Gewalt aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmung zielt in drei Richtungen. Sie erstreckt sich zum Ersten auf die Abstimmung von Normen verschiedener Regelwerke einer Sportorganisation. Zum Zweiten beinhaltet das Ziel der Abstimmung, dass Maßnahmen verschiedener Sportorganisationen aufeinander abgestimmt werden. Dies bewerkstelligt nicht nur, dass einheitliche Maßstäbe im gesamten Leistungs-, Vereins- und Breitensport gelten. Sie ist auch eine Voraussetzung für sportartenübergreifende Sanktionen. Zum Dritten sind sportverbandliche Regeln auch im Verhältnis zu staatlichen Vorschriften sowie Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt abzustimmen. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen sportverbandlichen Verfahren mit Sanktionen gegen interpersonale Gewalt und Strafverfahren sowie staatlichen Zwangsmaßnahmen und Strafen. Zu diesem Zweck enthält dieser Code insbesondere verfahrensbezogene Vorkehrungen.

Mit dem Erlass dieses Regelwerks übernimmt *[die Sportorganisation ihre]* Verantwortung zum Schutz aller Sportbeteiligten in *[ihrem]* Wirkungskreis. *[Sie]* leistet damit zugleich einen wichtigen Beitrag für *[ihre]* Integrität, indem *[sie ihren]* Wertekanon konkretisiert und Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt ergreift. Damit fügt sich der Code in die Reihe anderer Kodizes ein, die auf die bereichsspezifische Abwehr von Bedrohungen für die Werte *[der Sportorganisation]* gerichtet sind.

Erläuterungen zu Artikel 3

Art. 3 knüpft an die Ziele dieses Codes an und enthält die Selbstverpflichtung *[der Sportorganisation, ihrer Mitglieder, Vereine und Ligen]*, die drei etablierten Aufgaben der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt durch miteinander verbundene Maßnahmen wahrzunehmen.

Mit den Aufgaben der Prävention, Intervention und Aufarbeitung beschreibt dieser Code dauerhaft wirksame Handlungsfelder zum Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt. Diese Aufgabenfelder entsprechen traditionellen Kategorien im Kontext anderer Bedrohungen der Integrität des Sports (Doping, Manipulation, Diskriminierung) und sind auch im speziellen Diskurs gegen interpersonale Gewalt etabliert.

Während Maßnahmen der Prävention interpersonaler Gewalt im Allgemeinen dem vorausschauenden Entgegenwirken zu ihrer Verhinderung bzw. Vorbeugung dienen, erstreckt sich die Intervention auf die Untersuchung von Verstößen gegen diesen Code einschließlich deren Sanktionierung sowie die Durchführung von Rechtsmittelverfahren. Die Aufarbeitung interpersonaler

MUSTER

Gewalt als drittes Aufgabenfeld umfasst wiederum die Aufdeckung von Strukturen, Bedingungen und Kulturen interpersonaler Gewalt, die Unterstützung von Betroffenen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zur besseren Prävention und Intervention bei interpersonaler Gewalt.

Durch die Selbstverpflichtung nach Art. 3 erklären sich *[die Sportorganisation und/oder ihre Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]* zunächst dazu bereit, Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt zu leisten. Diese Maßnahmen werden nach dem Selbstverständnis *[der Sportorganisation]* nicht isoliert voneinander ergriffen, sondern sind vielmehr miteinander verbunden. Hinter dem erklärten Ziel einer wechselseitigen Verbindung steht die Erkenntnis, dass sich Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung ergänzen, einige Maßnahmen mehreren Handlungsfeldern zugleich zugeordnet werden können und Erkenntnisse aus einem Handlungsfeld auch in anderen Handlungsfeldern umgesetzt werden.

So gehört es beispielsweise zu den Zielen einer methodologisch geleiteten Aufarbeitung interpersonaler Gewalt, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich zukünftig interpersonale Gewalt noch besser vermeiden und verfolgen lässt. Viele Maßnahmen besitzen zudem oft mehrere Funktionen zugleich. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der einzelfallbezogenen Intervention von interpersonaler Gewalt nach diesem Code. Deren präventiver Zweck besteht sowohl in der individuellen als auch generellen Vorbeugung zukünftiger Verstöße. Die Wirkungen handlungsspezifischer Maßnahmen gehen damit nicht nur in tatsächlicher Hinsicht nahtlos ineinander über. Sie werden nach dem Selbstverständnis *[der Sportorganisation]* auch in ihrem mehr funktionalen Sinne umgesetzt.

Welche konkreten Maßnahmen *[die Sportorganisation]* auf den Gebieten der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt ergreift, bestimmt Art. 3 nicht. Die Vorschrift eröffnet vielmehr ein (pflichtgemäßes) Auswahlermessen über die zu ergreifenden Maßnahmen. Dessen Ausübung hat sich vornehmlich an den Zielen des Codes nach Art. 2 zu orientieren. Hinzu treten alle weiteren Bestimmungen dieses Codes, sofern und soweit sich aus ihnen verbindliche Maßgaben für die Ausübung des Auswahlermessens ergeben (vgl. hierzu auch die Art. 15, 16).

Die Selbstverpflichtung nach Art. 3 ist schließlich als Aufgabennorm beschrieben. Dies bedeutet, dass es sich um eine objektiv-rechtliche Pflicht *[der Sportorganisation]* handelt. Diese korreliert nicht mit subjektiv-rechtlichen Erfüllungsansprüchen von Sportbeteiligten. Daraus folgt, dass Art. 3 keine einklagbaren Rechte vermittelt, ob und inwieweit einzelne Maßnahmen zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung ergriffen werden. Derartige Rechtsansprüche, insbesondere von Betroffenen interpersonaler Gewalt und beschuldigten Personen, ergeben sich nicht aus Art. 3.

Erläuterungen zu Artikel 4

Art. 4 definiert und erläutert *Schlüsselbegriffe* dieses Codes, damit die Ziele und Aufgaben der Sportorganisation (Art. 2 und 3) sowie das Ver- und Gebot (Art. 5 und 6) verständlich und anwendbar werden. Ihrem Inhalt nach lassen sich die Begriffsbestimmungen des Art. 4 in zwei Kategorien einteilen:

Art. 4.1 bis Art. 4.3 beziehen sich auf die Schutzgüter dieses Codes. Sie bestimmen die Schutzbereiche der Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung und werden unter a) weitergehend erläutert. Art. 4.4 bis Art. 4.8 konkretisieren und kategorisieren das verbotene Verhalten der interpersonalen Gewalt, deren einzelne Erscheinungsformen unter b) erläutert werden.

a) Die Definition der Menschenwürde entspricht philosophischen und theologischen Erklärungen, denen auch das Bundesverfassungsgericht gefolgt ist. Das Verständnis von Gesundheit

MUSTER

und sexueller Selbstbestimmung orientiert sich an der Verfassung der World Health Organization (WHO) sowie der Erklärung der sexuellen Menschenrechte (Declaration of Sexual Rights) der World Association for Sexual Health (WAS). An deren Definitionen orientieren sich auch nationale Einrichtungen gegen sexuellen Kindesmissbrauch wie die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in Deutschland und die britische Child Protection in Sport Unit (CPSU).

Als Menschenwürde wird der Eigenwert eines jeden Menschen verstanden, der jedem Menschen kraft seines Personenseins zukommt und von persönlichen Leistungen, Verdiensten oder Eigenschaften unabhängig ist. Die Menschenwürde etabliert einen umfassenden Achtungsanspruch. Er schützt jeden Menschen vor Behandlungen, die seine Subjektsqualität in Frage stellen. An diese Vorstellungen einer Verobjektivierung knüpfen die verbotenen Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt mit dem Begriff des Missbrauchs an.

Der Schutzbereich der Gesundheit erstreckt sich auf das vollständige körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden. Er geht damit weit über das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes) hinaus und bezeichnet einen Zustand, in dem es jemanden gut geht bzw. sich diese Person wohlfühlt. Die Weite des Schutzbereichs zielt darauf, auch niederschwelliges Fehlverhalten unterhalb der strafrechtlichen Schwelle zu erfassen. Ebenso weit ist auch der Schutzbereich der sexuellen Selbstbestimmung nach Art. 4.3, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei ausgedrückt werden kann. Durch die Weite des Schutzbereichs kann jeder Missbrauch mit Mitteln der Sexualität einschließlich sexueller Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle strafbaren Verhaltens erfasst werden.

Alle drei Schutzbereiche der Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung weisen erhebliche Schnittmengen auf. Bei vielen Gewalthandlungen sind oft mehrere Schutzbereiche gleichzeitig berührt. Dabei wird es in der Praxis oft schwer fallen zu entscheiden, welcher Schutzbereich im Kern betroffen ist. Dies ist nach diesem Code auch nicht nötig. Das Ver- und Gebot gemäß Artikel 5 und 6 verzichtet vielmehr auf das Erfordernis einer Differenzierung zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt. Dies erleichtert die Handhabung dieses Codes in der Praxis signifikant, entspricht rechtspraktischen Bedürfnissen sowie der Lebensrealität, da die Gefährdungen regelmäßig und nahtlos ineinander übergehen.

b) Anknüpfungspunkt des Ver- und Gebots dieses Codes ist der Begriff der interpersonalen Gewalt. Dieser wird in Art. 4.4 bis 4.8. konkretisiert und kategorisiert. Die Begriffsbestimmungen und Erscheinungsformen beruhen hierbei auf internationalen Verständnissen der WHO und WAS sowie nationalen Typisierungen (UBSKM, CPSU, DOSB/dsj, BVDTS), denen deutsche Spitzenverbände im Rahmen von Prävention und Aufarbeitung folgen. Danach ist zwischen der Interpersonalität des verbotenen Verhaltens und der Ausübung von Gewalt wie folgt zu differenzieren:

Dieser Code richtet sich nur gegen *interpersonales*, also *zwischenmenschliches* Verhalten. Abzugrenzen davon ist Verhalten gegen Tiere, Sachen oder gegen sich selbst. Ein solches Verhalten wird von diesem Code ebenso wenig erfasst wie strukturelle Gewalt durch juristische Personen (Organisationen, Institutionen). Dies schließt es gleichwohl nicht aus, dass eine von Menschen ausgehende interpersonale Gewalt unter bestimmten Umständen einer dahinterstehenden juristischen Person zugerechnet werden kann. Diese Zurechnungsmöglichkeit ergibt sich aus Art. 5.3.

Die Ausübung von *Gewalt* im Sinne dieses Codes erstreckt sich auf jede Art des (zwischenmenschlichen) Missbrauchs und erfasst damit alle Erscheinungsformen missbräuchlichen Verhaltens. Der maßgebliche Unwertgehalt des Verhaltens kommt in dessen

MUSTER

Missbräuchlichkeit zum Ausdruck. Ein solches Verhalten ist dann gegeben, wenn es geltenden, anerkannten bzw. vorherrschenden Regeln, gesellschaftlichen oder rechtlichen Normen widerspricht. Von besonderer Bedeutung bei der Konkretisierung dessen, was unter einem missbräuchlichen Verhalten im Bereich des organisierten Sports zu verstehen ist, sind die *Verhaltensregeln zum Safe Sport Code*, die sich im Anhang zu diesem Code finden. Diese Regeln kodifizieren grundlegende Vorstellungen insbesondere im Verhältnis zwischen Trainer*innen/Betreuer*innen und Sportler*innen und füllen damit den Begriff des missbräuchlichen Verhaltens im Sinne dieses Codes aus. Darüber hinaus kann letztlich auch auf solche moralische sowie ethische Übereinkünfte zurückgegriffen werden, die im Lebensbereich Sport allgemein anerkannt sind. Entscheidend bei alledem ist weniger die individuelle Perspektive bzw. das subjektive Empfinden der betroffenen Person. Die Missbräuchlichkeit setzt vielmehr voraus, dass die Regel objektiv anerkannt ist, indem sie von einer Mehrheit getragen wird.

Ausgehend von diesem Missbrauchsverständnis kann ein bestimmtes Verhalten im freizeitmäßigen Kindersport anders zu beurteilen sein als dasselbe Verhalten im leistungsorientierten Erwachsenenbereich. Schließlich divergieren auch die objektiven Maßstäbe in den verschiedenen Bereichen des Sports. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, wenn die betroffene Person mit dem Verhalten freiverantwortlich einverstanden war. Dies trifft beispielsweise auf eine volljährige Person zu, die mit einem Training einverstanden ist, das sie an die Grenze der körperlichen und/oder seelischen Leistungsfähigkeit führt. Schließlich ist leistungssportliches Training *per se* auf das Streben nach einer *peak performance* gerichtet. Entscheidend dabei ist, ob sich das Training oder die einzelne Maßnahme noch im Rahmen geltender Richtlinien bewegt und mit Blick auf die freiverantwortlich handelnde Person (noch) vertretbar erscheint („*Wohlsein im Unwohlsein*"). Die Überschreitung von geltenden Richtlinien entfaltet dabei zwar ein gewisses Indiz für die Annahme von interpersonaler Gewalt. Dieses kann aber durch ein freies Einverständnis widerlegt werden. Schließlich ist auch die umgekehrte Situation denkbar, in der sich ein Verhalten zwar im Rahmen geltender Richtlinien bewegt, aber unter besonderen Umständen dennoch als Gewalt einzustufen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Verhalten darauf zielt, die Menschenwürde, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen und dieser Wille durch richtliniengetreues Verhalten getarnt wird. Maßgeblich in diesen Konstellationen ist stets eine Gesamtbewertung aller Faktoren. Dabei kommt den Beweismaßstäben entscheidende Bedeutung zu. Diese werden in Art. 7 geregelt und eingehend erläutert.

Sodann unterscheidet Art. 4.4 zwischen den vier Kategorien der körperlichen, seelischen und sexualisierten Gewalt sowie Vernachlässigung. Der *Unwertgehalt* sämtlicher Formen interpersonaler Gewalt liegt dabei stets in einem *missbräuchlichen Verhalten*, wie die Definitionen nach Art. 4.5 bis 4.8 deutlich machen. Ein solches Verhalten verlangt nicht den Eintritt eines bestimmten Erfolges. Interpersonale Gewalt liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die betroffenen Schutzgüter gefährdet sind. Sämtliche Erscheinungsformen der interpersonalen Gewalt sind nach diesem Code daher als gemischte Verletzungs- und Gefährdungsdelikte konzipiert. Danach werden sowohl Verletzungen der Schutzgüter, als auch bloße Gefährdungen tatbestandlich erfasst. Dies entspricht dem allgemeinen Verständnis von Gewalt, das auf den Nachweis eines bestimmten Erfolges verzichtet. Damit verbunden sind signifikante Nachweiserleichterungen bei der Annahme von Verstößen gegen diesen Code. So ist der Kausalitätsnachweis, ob und inwieweit ein bestimmtes Verhalten zu einem Schaden geführt hat oder nicht, in der Praxis mitunter kaum zu erbringen. Deshalb erstreckt sich das Verbot von interpersonaler Gewalt auf die Herbeiführung einer Gefährdung für die Schutzgüter.

aa) Für das Vorliegen körperlicher Gewalt nach Art. 4.5 bedarf es der negativen erfolgten oder möglichen Einwirkung *auf* das körperliche Wohlbefinden. Ob die Einwirkung *selbst* in körperlicher, seelischer oder sonstiger Form geschieht, ist dabei irrelevant.

MUSTER

Demnach können sowohl körperliche Handlungen (wie etwa Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Schütteln) körperliche Gewalt darstellen, als auch nichtkörperliches Verhalten wie die Anordnung von Trainingsmaßnahmen einschließlich Übungsstunden oder Wettkampfteilnahmen die ihrerseits missbräuchlich sind und zu körperlichen Einbußen führen oder führen können. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn ein Kind in ein Training oder einen Wettkampf gezwungen wird und dies zu einer physischen Überforderung des Kindes führt oder führen kann, das Kind mittels Drogen zu höherer Leistungsfähigkeit gebracht werden soll oder eine Wettkampfteilnahme im verletzten Zustand des Kindes angeordnet wird. In sämtlichen Konstellationen wäre eine etwaige Einwilligung des Kindes unwirksam.

bb) Als seelische Gewalt im Sinne von Art. 4.6 gilt ferner jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder werden kann. Eine solche Beeinträchtigung – beispielsweise in Form von Scham oder Angst – kann wiederum durch körperliches Verhalten (wie z.B. Berührungen) aber auch durch nicht-körperliches Verhalten (wie z.B. durch Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung) herbeigeführt werden. Auch diskriminierende Äußerungen und Handlung in Bezug auf bestimmte Merkmale (z.B. Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Religion, Sprache oder geschlechtliche sowie sexuelle Identität) sowie das „*Unter-Druck-setzen*" von Sportler*innen bzw. Abverlangen unrealistischer Leistungen gehören hierher. Da seelische Beeinträchtigungen häufig zu körperlichen Folgen führen, sind die Grenzen zwischen seelischer und körperlicher Gewalt oft fließend. Dementsprechend verzichtet das Verbot des Art. 5 auf eine praktisch schwierige und bisweilen kaum machbare Festlegung.

cc) Unter sexualisierter Gewalt gemäß Art. 4.7 ist jeder Missbrauch mit dem Mittel der Sexualität zu verstehen. Im Mittelpunkt des sexualisierten Missbrauchs steht regelmäßig die Machtausübung. Diese ist bei sexualisierter Gewalt in besonderer Weise davon geprägt, bei den Betroffenen Gefühle von Ohnmacht und Scham hervorzurufen. Die Bandbreite an Handlungen reicht von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt (sog. „*hands-on*"-Handlungen) über sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (sog. „*hands-off*"-Handlungen) bis hin zu sexuellen Grenzverletzungen. Zu den sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt gehören beispielsweise die Vergewaltigung, Penetration sowie sexuelle Berührungen etwa in der Leistengegend oder an den Genitalien. Sexualisierte Gewaltausübungen sowie Belästigungen ohne direkten Körperkontakt sind demgegenüber verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Text-, Sprach- oder Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten in Form von Pornografie, Exhibitionismus, oder Film-/Fotoaufnahmen, die betroffene Personen auf eine sexualisierte Art darstellen. Als sexuelle Grenzverletzungen gelten schließlich Konstellationen, in denen bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

dd) Unter einer Vernachlässigung im Sinne von Art. 4.8 ist schließlich das pflichtwidrige Unterlassen eines fürsorglichen Verhaltens zu verstehen. In der Regel handelt es sich bei den vernachlässigten Personen um Kinder und Jugendliche, deren grundlegende physische oder psychische Bedürfnisse nicht (hinreichend) er füllt werden. Da Kinder besondere Bedürfnisse nach Zuwendung, Versorgung und Sicherheit haben, können Verhaltensweisen, die diese Bedürfnisse vernachlässigen, langanhaltende Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder Entwicklung haben und deshalb wiederum zu Verletzungen der körperlichen und/oder seelischen Gesundheit führen. Eine Vernachlässigung

MUSTER

liegt beispielsweise dann vor, wenn ein*e Trainer*in nicht angemessen dafür sorgt, dass Schutzbefohlene bei der Ausübung des Sports sicher sind, etwa unsicheren Rahmenbedingungen, extremen Witterungsbedingungen oder einem unnötigen Verletzungsrisiko oder einer Mangelversorgung bei der Ernährung (Essen, Flüssigkeitszufuhr), Körperhygiene, gesundheitlichen Versorgung, Beaufsichtigung und Betreuung, emotionalen (liebevollen) Zuwendung und intellektuellen und psychosozialen Förderung ausgesetzt werden. Entscheidend in diesen Fällen interpersonaler Gewalt ist die Pflichtwidrigkeit eines Unterlassens, die auf einer Garantenstellung der gewaltausübenden Person beruht.

Schließlich kann jedes missbräuchliche Verhalten in einem positiven Tun oder (pflichtwidrigen) Unterlassen geschehen. Letzteres ist der Vernachlässigung wesenstypisch. Unter welchen Voraussetzungen ein Unterlassen pflichtwidrig ist, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen staatlichen (Straf-)Rechts über die Begründung von Einstandspflichten bei Unterlassungsdelikten. Der Begriff der interpersonalen Gewalt fungiert bei alledem als Oberbegriff und Anknüpfungspunkt für die Verbot nach Art. 5 und das Gebot nach Art. 6.

Erläuterungen zu Artikel 5

Art. 5.1 Satz 1 normiert das zentrale Verbot interpersonaler Gewalt. Die Verbotsnorm ist so konzipiert, dass die zentrale Aussage des Codes in bündiger Klarheit zum Ausdruck gebracht wird. Danach ist interpersonale Gewalt verboten, während sich deren Erscheinungsformen aus den Definitionen des Art. 4 ergeben. Eine bestimmte Rechtsfolge bei Verstößen gegen das Verbot interpersonaler Gewalt ergibt sich daraus nicht. Vielmehr eröffnet der Code eine Vielzahl zulässiger Sofortmaßnahmen sowie Sanktionen nach Art. 9 und 11, deren konkrete Bemessung nach allgemein gültigen Zumessungskriterien erfolgt. Welche Zumessungskriterien im Allgemeinen gelten, ergibt sich dabei wiederum aus den Erläuterungen zu Art. 11.

Art. 5.1 Satz 2 macht darüber hinaus klar, dass das Verbot für alle Beteiligten (Täter*innen, Teilnehmer*innen) gilt und sich auf jegliches Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen) erstreckt. Mit dem Begriff der Beteiligten knüpft dieser Code an anerkannte Kategorien des (Straf-)Rechts an und differenziert zwischen täterschaftlicher Gewalt sowie Teilnahme in Gestalt von Anstiftung und Beihilfe. Auch kann jedes Verhalten in Form von positivem Tun und pflichtwidrigem Unterlassen interpersonale Gewalt darstellen. Dies entspricht dem grundsätzlichen Verständnis von interpersonaler Gewalt, das in den Erläuterungen zu Art. 4 zum Ausdruck kommt. Art. 5.1 Satz 3 erstreckt das Verbot schließlich auch auf den Versuch interpersonaler Gewalt. Auch damit knüpft dieser Code an allgemeine Regeln staatlichen (Straf-)Rechts an und versteht als Versuch die Betätigung des Entschlusses zur Begehung interpersonaler Gewalt durch ein Verhalten, das zur Verwirklichung von interpersonaler Gewalt unmittelbar ansetzt, aber nicht zur Vollendung führt. Im Bereich der Teilnahme kann schließlich nur die versuchte Anstiftung verfolgt werden, während der Versuch der Beihilfe wie im staatlichen (Straf-)Recht nicht tatbestandsmäßig ist.

Art. 5.2 Satz 1 bringt das Verschuldensprinzip zum Ausdruck. Danach setzt die Sanktionierung einer natürlichen Person grundsätzlich voraus, dass diese entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelte. Auch in diesem Kontext gelten die allgemeinen Maßstäbe staatlichen (Straf-)Rechts. Kein Verschulden liegt etwa dann vor, wenn die Gewalt ausübende Person verschuldensunfähig war, beispielsweise bei Kindern – analog ihrer allgemeinen Deliktsfähigkeit – vor Vollendung des 7. Lebensjahres. Schließlich fehlt es am Verschulden auch dann, wenn das Verhalten auf einem bloßen Reflex beruht und nicht in subjektiver Weise vorwerfbar ist.

MISEREOR

Art. 5.2 Satz 2 stellt ferner klar, dass jede*r gegen das Verbot des Art. 5.1 verstößt, wenn sich mehrere Personen an interpersonaler Gewalt beteiligen. Von einer Beteiligung mehrerer Personen ist dann auszugehen, wenn mindestens zwei Personen nach allgemeinem Verständnis als Täter*innen zusammenwirken (Mittäter*innen) oder eine der beiden Personen ein*e Teilnehmer*in (Gehilfe, Anstifter*in) ist. Die Sanktionierung einer beteiligten Person kommt dabei nur in Betracht, wenn diese selbst schuldhaft handelte. Dies ergibt sich aus Art. 5.2 Satz 1. Die Möglichkeit der Sanktionierung einer natürlichen Person ist im Übrigen nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine andere beteiligte Person nicht schuldhaft handelte. Dies ergibt sich aus Art. 5.2 Satz 3.

Art. 5.3 bestimmt die Voraussetzungen für die Sanktionierung von juristischen Personen. Die erste Variante des Art. 5.3 Satz 1 ist als klassische Zurechnungsnorm für mehrfache Verstöße gegen den Code der für die juristische Person handelnden natürlichen Personen innerhalb eines Jahres konzipiert. Von mehreren Verstößen ist dann auszugehen, wenn entweder eine natürliche Person mindestens zweimal gegen den Code verstoßen hat oder mindestens zwei Verstöße gegen den Code von verschiedenen Personen vorliegen. Die zeitliche Begrenzung von einem Jahr hebt die Schwelle für die Sanktionierbarkeit einer juristischen Person an, ungeachtet der Möglichkeit, dass eine Sanktionierung der einzelnen natürlichen Personen für nicht verjährtes Verhalten jederzeit möglich ist.

Welche Funktion die Gewalt ausübende Person für die juristische Person im Allgemeinen oder bei der Gewaltausübung im Besonderen versieht *[(z.B. Trainer*innen, Betreuer*innen, Eltern, Aufsichtspersonal, Zeugwart*in, Pferdepfleger*in)]*, ist dabei irrelevant. Entscheidend ist nur, dass die Person mit Wissen und Wollen der juristischen Person in deren Wirkungskreis haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig wird. Das betrifft auch die Frage, ob die Gewalt ausübende Person selbst wirksam an diesen Code gebunden wurde oder nicht. So kann der juristischen Person insbesondere auch dann das missbräuchliche Verhalten von natürlichen Personen zugerechnet werden, wenn diese nicht (wirksam) an diesen Code gebunden wurden. Entscheidend bei alledem ist, dass eine natürliche Person für eine juristische Person in ihrem Wirkungskreis tätig wurde und interpersonale Gewalt ausübte.

Die zweite Variante des Art. 5.3 Satz 1 hat den Charakter einer Auffangnorm. Sie geht über die Voraussetzungen der ersten Variante hinaus und erlaubt die Sanktionierung der juristischen Person auch bei anderen gravierenden Umständen beispielsweise dann, wenn die Folgen aus einer einmaligen Gewaltausübung besonders schwerwiegend sind oder eine andere objektive Situation gegeben ist, die eine Sanktionierung der juristischen Person rechtfertigen kann.

Art. 5.3 Satz 2 Halbsatz 1 bringt schließlich zum Ausdruck, dass ein (Auswahl-/Organisations-)Verschulden der juristischen Personen bei Vorliegen der objektiven Voraussetzungen des Artikel 5.3 Satz 1 zunächst anzunehmen ist. Der zweite Halbsatz des Art. 5.3 Satz 2 eröffnet der juristischen Person indes die Möglichkeit der Entlastung (Exkulpation). Kann sie – beispielsweise durch Dokumentation einer ordnungsgemäßen Auswahl oder Überwachung der Gewalt ausübenden Person oder anderweitige ordnungsgemäßen Organisation – nachweisen, dass sie kein (Auswahl-/Organisations-)Verschulden trifft, so entfällt die Möglichkeit der Sanktionierbarkeit der juristischen Person. Die Beweislast für Verschulden, die grundsätzlich bei der disziplinierenden Sportorganisation liegen würde, kehrt sich also durch Art. 5.3 Satz 2 Halbsatz 2 zulasten der juristischen Person (in der Regel der Verein) um.

Hinter dieser Konstruktion steht das primäre Ziel, juristische Personen zwar in die Verantwortung für Fehlverhalten innerhalb der eigenen Reihen zu nehmen. Es ist jedoch gleichfalls die Absicht, sie dazu zu ermuntern, alles Erforderliche zur Vorbeugung und Bekämpfung von interpersonaler Gewalt zu unternehmen. Eine gänzlich verschuldensunabhängige Zurechnung würde dem widersprechen und möglicherweise sogar kontraproduktiv wirken. Umgekehrt ist der Nachweis eines Verschuldens der juristischen Person durch die disziplinierende Organisation in der Regel

MUSTER

aber nicht zu erbringen. Dem entspricht das Prinzip der Beweislastumkehr. Es entspricht Grundsätzen anerkannten Rechts beim Auswahl-/Organisationsverschulden juristischer Personen.

Erläuterungen zu Artikel 6

Art. 6.1 normiert eine Meldepflicht für Personen, deren Unterlassen nicht bereits als Verstoß gegen das Verbot nach Art. 5.1 gilt. Das Ziel der Meldepflicht besteht darin, ein „Weggucken" bei interpersonaler Gewalt anderer Personen zu verhindern. Damit soll bereits andauernde interpersonale Gewalt oder ein konkreter Vorgang aufgeklärt und die Möglichkeit einer Sanktionierung der beschuldigten Person eröffnet werden. Gleichzeitig intendiert eine Meldepflicht auch den präventiven Schutz vor künftiger interpersonaler Gewalt. Zur Vermeidung eines Denunziantentums ist die Meldepflicht an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft. Sie gilt insbesondere nur für einen beschränkten Personenkreis. Besteht die Meldepflicht, hat diese wenngleich unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

In inhaltlicher Hinsicht setzt Art. 6.1 Satz 1 voraus, dass eine natürliche Person positive Kenntnis von (tatsächlichen) Anhaltspunkten für die Ausübung interpersonaler Gewalt erlangt hat. Von der natürlichen Person wird dabei keine rechtliche Bewertung der Geschehnisse, insbesondere keine Wahrscheinlichkeitsprognose, verlangt. Es reichen tatsächliche Anhaltspunkte aus, die für die Ausübung von interpersonaler Gewalt sprechen.

Die Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach Art. 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben, dass keine interpersonale Gewalt ausgeübt wird. Zwar korrespondieren die Gründe für die Einstandspflicht nach Art. 6.1 mit den Pflichten zur Begründung einer täterschaftlichen Begehung interpersonaler Gewalt oder deren Teilnahme. Allerdings richtet sich das Verbot des Art. 5.1 gegen die Beteiligung an interpersonaler Gewalt in Gestalt von Täterschaft oder Teilnahme, während das Verbot des Art. 6.1 für Personen gilt, die weder Täter*in sind noch den Teilnahmewillen einer*s Gehilfen*in oder Anstifter*in besitzen.

Bei den Gründen für die Einstandspflicht nach Art. 6.1 ist wiederum zwischen Beschützergaranten und Überwachungsgaranten zu unterscheiden:

Beschützergaranten nach diesem Code obliegen besondere Obhutspflichten, die Menschenwürde, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt zu schützen. Eine solche Beschützergarantenstellung kann sich aufgrund familiärer Verbundenheit oder aus engen persönlichen Lebensbeziehungen ergeben, die ein Näheverhältnis begründen und mit einer familiären Verbundenheit vergleichbar sind. Ferner lässt sich die Beschützergarantenstellung auf einen Vertrag bzw. eine konkrete tatsächliche Übernahme stützen, sofern die Auslegung des Vertrages bzw. die tatsächliche Verantwortungsübernahme den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt ergibt bzw. umfasst.

Überwachungsgaranten treffen demgegenüber besondere Sicherungspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle. Sie haben dafür zu sorgen, dass sich die Gefahren, die von der Quelle ausgehen, nicht ausbreiten und andere schädigen. Eine solche Überwachungsgarantenstellung kann aus einem vorangegangenen gefährlichen Tun entstehen (Ingerenz), auf Verkehrssicherungspflichten oder auf der Aufsichtspflicht über das Verhalten Dritter (z.B. Eltern bzgl. ihrer Kinder, Trainer*in bzgl. der Mitglieder ihrer*seiner Trainingsgruppe) beruhen. Auch die nach Art. 8.3 zuständigen Personen zur Entgegennahme von Hinweisen gehören dazu. Ihnen kommt somit eine Garantenstellung zu, die sich aus ihrer Funktion ergibt. Werden die Hinweise nicht gemäß Art. 8.3 weitergeleitet, verstoßen diese Funktionsträger*innen gegen Art. 6.

MUSTER

Die Pflicht nach Art. 6.2 Satz 1 entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ernstlich verlangt, keine Meldung zu machen. Durch dieses ernstliche Verlangen wird die – dem Grunde nach – meldepflichtige Person im konkreten Fall von ihrer Verpflichtung befreit. Dahinter stehen der Schutz und der Wille einer von Gewalt betroffenen Person. Sie soll sich einer Vertrauensperson offenbaren können, ohne dass diese in jedem Fall zur Meldung verpflichtet ist. Ein ernstliches Verlangen der von der Gewalt betroffenen Person dispendiert die Person von ihrer Verpflichtung. Das Erfordernis der Ernstlichkeit schließt unüberlegtes Verlangen aus. Es macht auch ein Verlangen unbeachtlich, wenn es nicht frei verantwortlich von der Gewalt betroffenen Person geäußert wurde. Schließlich ist das Verlangen mehr als eine vermutete Einwilligung. Die von der Gewalt betroffenen Person muss vielmehr eine meldepflichtige Person dazu bestimmt und gebeten haben, keine Meldung zu machen.

Besteht die Pflicht, ist diese nach Art. 6.3 nur dann erfüllt, wenn die Meldung unverzüglich und vollständig erfolgt. Unverzüglich ist die Meldung dann vorgenommen, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wird. Entschuldigt könnte eine Person insbesondere dann sein, wenn sie sich in einem schweren Gewissenskonflikt befindet und die Meldung erst nach kurzer Bedenkzeit vornimmt. Vollständig ist die Meldung dann, wenn alle bekannten tatsächlichen Anhaltspunkte für die Ausübung interpersonaler Gewalt mitgeteilt werden. Schließlich gelten für die Voraussetzungen der Sanktionierung natürlicher sowie juristischer Personen die Art. 5.2 und Art. 5.3 entsprechend. Danach kann auch ein Verstoß gegen die Meldepflicht sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden, sobald jemand Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten für interpersonale Gewalt erlangt hat. Schließlich können auch kombinierte Verstöße gegen das Verbot und die Meldepflicht nach Art. 6 sowie andere gravierende Umstände dazu führen, dass die dahinterstehende juristische Person sanktioniert wird. Eine Zurechnung kommt also auch dann in Betracht, wenn ein Verstoß gegen das Verbot gemäß Art. 5.1 und ein Verstoß gegen das Gebot des Art. 6.1 innerhalb eines Jahres vorliegen. Dabei muss es sich nicht um zwei Vorfälle handeln. Es reicht vielmehr aus, wenn zwei Personen wegen desselben Vorfalls gegen den Code verstoßen.

Erläuterungen zu Artikel 7

Art. 7 normiert die Grundsätze für den Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gegen diesen Code. Diese Grundsätze entsprechen allgemeinen Maßstäben, die für den Nachweis disziplinarischer Vergehen auf der Grundlage von Sportregeln gelten. Art. 7.1 erstreckt sich auf die Frage, wer den Nachweis zu erbringen hat und regelt damit die Beweislast. Art. 7.2 legt den Grad der Überzeugung fest, der für die Annahme eines Verstoßes erfüllt sein muss und betrifft damit das Beweismaß. Art. 7.3 enthält schließlich Aussagen zu den Beweismitteln und damit zur Frage, wie bzw. auf welche Art der Nachweis erbracht werden kann.

Die Vorschrift über die Beweislast nach Art. 7.1 entspricht dem Grundsatz, dass Sportorganisationen im Allgemeinen alle Umstände nachzuweisen haben, um eine Sanktionierung regelunterworfener Personen aussprechen zu dürfen. Bezogen auf diesen Code gilt dieser Grundsatz sowohl für das (objektive) Vorliegen eines Falles interpersonaler Gewalt als auch für die subjektive Vorwerfbarkeit hinsichtlich der Gewalt ausübenden Person. Bei der Zurechnung nach Art. 5.3 kehrt sich die Beweislast für das Nichtverschulden zulasten der juristischen Person um. Dies stellt Art. 7.1 S. 2 nochmals klar.

Art. 7.2 normiert das Beweismaß und regelt damit den Grad der Überzeugung, dem der Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gemäß Art. 5 oder Art. 6 genügen muss. Die Anforderungen an das Beweismaß liegen bei einem solchen Grad der begründeten persönlichen Überzeugung, nach dem beachtliche Zweifel vernünftigerweise ausgeschlossen sind. In allen Fällen gilt kein strafrechtliches Beweismaß, bei dem etwa jeder vernünftiger Zweifel für das Nichtvorliegen eines Verstoßes

MUSTER

schweigen müsste. Auch der strafrechtliche Grundsatz *in dubio pro reo* („im Zweifel für den Angeklagten“) gilt demnach nicht für die Sanktionierung nach diesem Code.

Art. 7.3 formuliert schließlich den Kreis der Beweismittel. Dieser Kreis ist bewusst offen gehalten. So kommen prinzipiell alle gängigen Beweismittel (Partei- und Zeugenaussagen, Audio- und Videoaufnahmen, Chatverläufe, Augenschein, Urkunden und Sachverständige) in Betracht. Sie müssen nur für den Nachweis des konkreten Vorwurfs verlässlich sein und in zulässiger Weise von *[der Sportorganisation]* nach allgemeinen Grundsätzen staatlichen (Strafprozess-)Rechts gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch eines unzulässigen Beweismittels (z.B. der Einsatz einer unzulässigen Telefonüberwachung) führt in der Regel dazu, dass die hierdurch erlangten Beweise nicht verwertet werden dürfen.

Erläuterungen zu Artikel 8

[Allgemeine Anmerkungen und Gestaltungshinweise zu den Erläuterungen zu Art. 8: Auch an dieser Stelle kommen die beiden Varianten bzw. die Entscheidung der Sportorganisation, ob das Untersuchungsverfahren in eigener Verantwortung durchgeführt oder auf eine Organisation XY übertragen wird, zum Tragen. Wird das Untersuchungsverfahren entsprechend Variante 1 in eigener Verantwortung durchgeführt, ist die zuständige Sportorganisation sowie die weiteren Organe, Gremien oder Personen, die an dem Untersuchungsverfahren mitwirken, an den entsprechenden ausfüllungsbedürftigen Textstellen einzutragen.

Wird das Untersuchungsverfahren gemäß Variante 2 auf eine Organisation XY übertragen, ist dies an den ausfüllungsbedürftigen Textstellen zu berücksichtigen und anstelle der ursprünglichen Sportorganisation die Organisation XY sowie deren zuständigen Organe, Gremien oder Personen einzutragen.]

Art. 8 regelt den Ablauf des Untersuchungsverfahrens einschließlich des Vetorechts der*des Betroffenen. Es handelt sich um die erste von mehreren Verfahrensstufen, die der Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen diesen Code dient. Das Untersuchungsverfahren soll *[die Sportorganisation]* in die Lage versetzen, den Sachverhalt zu prüfen, um eine Einschätzung darüber zu gewinnen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen. Mit dem Erfordernis zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte orientiert sich dieser Code an den Voraussetzungen für das Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts. Gemäß Art. 8.1 wird das Untersuchungsverfahren mit Eingang eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code (Art. 5, 6) bei *[dem Untersuchungsteam]* in Gang gesetzt und endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts.

Dabei können Hinweise gemäß Art. 8.2 an unterschiedliche Stellen *[der Sportorganisation]* herangetragen werden. Denkbar sind beispielsweise die Ansprechperson für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt im Sport (PSG-Beauftragte*r), die Ombudsperson oder auch eine weitere Einrichtung, wie beispielsweise ein Betroffenenrat. Um ein einheitliches Vorgehen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens sicherzustellen, ist *[das Untersuchungsteam]* über jeden Hinweis zu informieren. Geht der Hinweis unmittelbar *[beim Untersuchungsteam]* ein, kann *[dieses]* sofort die notwendigen Schritte einleiten. Meldet sich die*der Hinweisgeber*in bei einer anderen Stelle *[der Sportorganisation]*, so ist der Hinweis an *[das Untersuchungsteam]* weiterzuleiten, *[welches]* sodann das Untersuchungsverfahren einleitet. Auf diese Weise wird zum einen sichergestellt, dass *[die Sportorganisation]* Kenntnis über einen möglichen Verstoß erlangt und in die Lage versetzt, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der*des Betroffenen zu ergreifen. Um einen wirksamen und zeitnahen Schutz der betroffenen Person zu ermöglichen, hat die Weiterleitung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Dies schließt eine angemessene Überlegungs- und Bedenkzeit nicht aus, wobei stets die Umstände des Einzelfalls

MUSTER

maßgeblich sind. Zum anderen werden damit mögliche Hürden, die die hinweisgebende Person an einer Mitteilung über einen möglichen Verstoß hindern könnten, abgebaut. Die hinweisgebende Person darf schließlich darauf vertrauen, dass sie mit der Kundgabe der Information über einen möglichen Verstoß alles Erforderliche getan hat, um *[die Sportorganisation]* in Kenntnis zu setzen. Anders ist dies nur bei meldepflichtigen Personen. Wird der Hinweis von einer meldepflichtigen Person nicht an *[das Untersuchungsteam]* weitergeleitet, verstößt diese gegen Art. 6.

Das Untersuchungsverfahren kann insbesondere auch durch anonyme Hinweise in Gang gesetzt werden. In diesem Fall ist dem Wunsch der*des Hinweisgeber*in zu entsprechen, deren*dessen Anonymität zu wahren. Zu diesem Zweck sollte *[die Sportorganisation]* entsprechende Maßnahmen bereits bei der Aufnahme und Dokumentation des Hinweises ergreifen. Dies kann insbesondere durch Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen.

Gemäß Art. 8.3 steht die Durchführung des Untersuchungsverfahrens grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der*des Betroffenen. Dieses Vetorecht eröffnet der betroffenen Person die Möglichkeit, ein Verfahren vorzeitig zu beenden und eine Entscheidung in der Sache zu unterbinden. Es soll dazu beitragen, der betroffenen Person bereits in der ersten Verfahrensstufe eine aktive Rolle zukommen zu lassen, die selbstbestimmt über den Fortgang des Verfahrens und den Umgang mit ihrer Geschichte entscheiden kann. Eine Verpflichtung zu einem bestimmten Tun wird der betroffenen Person gleichwohl nicht aufgebürdet. Vielmehr sieht Art. 8.3 Satz 2 vor, dass die Zustimmung zur Durchführung eines Untersuchungsverfahrens als nicht erteilt gilt, wenn sich die*der Betroffene nicht innerhalb der von *[dem Untersuchungsteam]* gesetzten Frist hierzu erklärt. Äußert sich die betroffene Person also nicht fristgemäß, so wird angenommen, dass es dem Willen der*des Betroffenen entspricht, ein Untersuchungsverfahren gerade nicht durchzuführen.

Der Vorbehalt des Vetorechts entfällt, wenn überwiegende Interessen an der Durchführung des Untersuchungsverfahrens bestehen. Dies können sowohl Interessen *[der Sportorganisation]* als auch der beschuldigten Person, aber auch von anderen Personen, wie beispielsweise potentiellen Betroffenen sein. So hat *[die Sportorganisation]* regelmäßig ein Interesse daran, weitere Personen vor Gefährdungen, die in Zukunft von der beschuldigten Person ausgehen und zu möglichen künftigen Verstößen führen könnten, zu schützen. Dies entspricht zugleich dem Interesse von Personen, die potentiell von möglichen Verstößen der beschuldigten Person betroffenen sein könnten. Umgekehrt erscheint es denkbar, dass die beschuldigte Person selbst ein Interesse an der Durchführung des Verfahrens hat, weil sie sich auf diese Weise gegen die Vorwürfe wehren und ggf. eine Rehabilitierung erfahren kann. Voraussetzung dafür, dass der Vorbehalt des Vetorechts entfällt, ist das Überwiegen eines gegenläufigen Interesses. *[Das Untersuchungsteam]* hat also eine Abwägung der gegenüberstehenden und möglicherweise widerstreitenden Interessen vorzunehmen. *[Es]* hat dabei insbesondere die Auswirkungen zu berücksichtigen, die mit der Durchführung oder Einstellung des Untersuchungsverfahrens für die*den Betroffenen, die beschuldigte Person oder für Dritte einhergehen können. Die Abwägung dient somit sowohl der Herbeiführung einer gerechten Entscheidung im Einzelfall als auch der Stärkung der Werte und Prinzipien *[der Sportorganisation]* insgesamt.

Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens innerhalb *[der Sportorganisation]* obliegt gemäß Art. 8.4 *[dem Untersuchungsteam]* *[der Sportorganisation]*, *[das]* unabhängig und weisungsfrei tätig wird. Die Zuständigkeit *[des Untersuchungsteams]* besteht für Personen, die der Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* unterliegen. Hierzu gehören beispielsweise *[von [der Sportorganisation] lizensierte Trainer*innen, Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle [der Sportorganisation] oder Ärzt*innen und Betreuer*innen, die im Rahmen von Maßnahmen eingesetzt werden]*. Darüber hinaus ist *[die Sportorganisation]* für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens immer dann zuständig, wenn ihr die Untersuchungsgewalt für andere Personen *[(z.B. Mitglieder eines Vereins, Übungsleiter*innen)]* übertragen wurde.

MUSTER

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 8.4.: Die beispielhafte Aufzählung derjenigen Personen, die der Disziplinargewalt der Sportorganisation unterliegen, ist verbandsspezifisch zu konkretisieren.]

[Das Untersuchungsteam] sollte dabei aus drei Personen bestehen. Durch das Vorhalten eines dreiköpfigen Teams wird eine einzelne Person entlastet und die Einschätzung insbesondere dadurch auf eine breitere Basis gestellt, dass *[dem Untersuchungsteam]* möglichst eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person angehören sollen. Zugleich erhöht die Bildung eines Teams und dessen vorgesehene Zusammensetzung die Effektivität der Bearbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt in *[der Sportorganisation]*. Auch sollte *[dem Untersuchungsteam]* idealerweise mindestens eine weibliche und eine männliche Person angehören. Personen, die innerhalb *[der Sportorganisation]* Aufgaben der betroffenenzentrierten Beratung wahrnehmen, dürfen nicht Teil *[des Untersuchungsteams]* sein. Der Code schließt es ferner nicht aus, dass *[die Sportorganisation]* sich bei der Untersuchung eines möglichen Verstoßes der Hilfe externer Stellen, wie bspw. unabhängiger Expert*innen bedient und/oder die Untersuchung von diesen extern durchführen lässt. Voraussetzung hierfür ist regelmäßig, dass eine entsprechende satzungsrechtliche Grundlage für eine solche Beauftragung existiert.

Gemäß Art. 8.5 prüft *[das Untersuchungsteam]* zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Code vorliegen. Zu diesem Zweck kann *[das Untersuchungsteam]* Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Relevant ist dabei insbesondere, welche Person beschuldigt wird, welches Fehlverhalten ihr*ihm vorgeworfen wird, in welchem Zeitraum das Fehlverhalten stattgefunden hat, ob ggf. weitere Personen von dem Fehlverhalten betroffen sind und welche Auswirkungen dieses Fehlverhalten auf den*die Betroffene(n) und ggf. weitere Personen hat. Vage Vermutungen, bloße Mutmaßungen oder pauschale Behauptungen sind dabei nicht ausreichend. Das Alter und die Einsichtsfähigkeit der beschuldigten wie der betroffenen Person ist bei der Verfahrensführung stets zu berücksichtigen.

Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung darüber hinaus zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat (Anfangsverdacht), ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zum wirksamen Schutz der betroffenen Person geboten, um den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen nicht durch eigene Untersuchungsmaßnamen *[der Sportorganisation]* zu gefährden. Dies gilt in besonderem Maße bei einer möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l StGB) und/oder eines in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestandes (§§ 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB). Insbesondere ist eine Befragung der beschuldigten Person in diesem Verfahrensstadium bei Zweifeln zu unterlassen. Dies bestimmen die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Ausnahmen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kommen danach nur zum Schutz des Opfers, bei entgegenstehendem Opferwillen oder bei jugendlichen Tatverdächtigen in Betracht. Auch in diesen Fällen sind jedoch stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zwar hat die Leitlinie lediglich empfehlenden Charakter. Dennoch liefert sie hilfreiche Ansatzpunkte für *[die Sportorganisation]*, um zu entscheiden, wie sie sich im konkreten Fall verhalten soll. Das Erfordernis eines Anfangsverdachts für die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden soll darüber hinaus einer vorschnellen Vorverurteilung der beschuldigten Person, die für sie mit erheblichen privaten und beruflichen Nachteilen verbunden sein kann, entgegenwirken.

Das Untersuchungsverfahren ist nicht auf eine abschließende Feststellung eines Verstoßes gegen diesen Code gerichtet. Es bildet vielmehr die erste Verfahrensstufe zur Feststellung und Ahndung von Verstößen. Sofern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet worden sind, werden alle weiteren Maßnahmen und Verfahrensschritte im Untersuchungsverfahren einschließlich der

MUSTER

Einleitung des Disziplinarverfahrens nach Art. 8.6 i.V.m. Art. 10.1 nach Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgenommen. Dies kann auch dazu führen, dass das Verfahrens seitens *[der Sportorganisation]* bis zum Abschluss des jeweiligen Strafverfahrens ausgesetzt wird, um das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden. Gleichzeitig kann es aber auch im Interesse *[der Sportorganisation]* sein, bei klarer Beweislage das eigene Verfahren parallel zum Strafverfahren durchzuführen.

Art. 8.6 enthält darüber hinaus Regelungen für den Fall, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code festgestellt werden. In diesem Fall ist das Verfahren einzustellen. Außerdem sind die am Untersuchungsverfahren beteiligten Personen darüber zu informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass alle involvierten Personen Kenntnis darüber erhalten, dass die beschuldigte Person den behaupteten Verstoß nicht begangen hat und von dem Vorwurf entlastet ist.

Unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewalt können negative Auswirkungen für beschuldigte Personen nach sich ziehen. Das Stigma als Gewalttäter*in kann den beruflichen oder sportlichen Werdegang der beschuldigten Person im Verein oder Verband, aber auch deren persönliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen. Falsche Verdächtigungen sind daher zu korrigieren und die beschuldigte Person ist vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Wie eine Rehabilitierung im konkreten Fall auszugestalten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sollte die Rehabilitierung in Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen. Wurde die Durchführung des Untersuchungsverfahrens oder der Untersuchungsbericht bekannt, so kann der Vorwurf durch eine öffentliche Stellungnahme *[der Sportorganisation]* ausgeräumt werden. Je nach Fallkonstellation kann eine persönliche Entschuldigung durch die den Verdacht äußernden Person zur Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person beitragen.

Der festgestellte Sachverhalt sowie die darauf beruhende Einschätzung, ob ein möglicher Verstoß gegen diesen Code vorliegt, werden gemäß Art. 8.7 von *[dem Untersuchungsteam]* in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Dieser dient der Dokumentation der zeitlichen Abläufe und des festgestellten Sachverhalts. Insbesondere sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung festzuhalten.

Art. 8.8 sieht schließlich die Benachrichtigung von verschiedenen Personen vor. Durch die Informationen sollen Personen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen (z.B. die Überprüfungsbefugnis von Betroffenen). Ob und ggf. wer zu informieren ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich ist dabei, ob die Personen *[dem Untersuchungsteam]* bekannt sind (was beispielsweise bei einem anonymen Hinweis mit Bezug auf Hinweisgeber*innen gerade nicht der Fall ist). Darüber hinaus müssen diese Personen Kenntnis über das Untersuchungsverfahren haben, was mit Blick auf die zu wahrenden (Persönlichkeits-)Rechte und Interessen der*des Betroffenen und der beschuldigten Person sowie ermittlungstaktischen Erwägungen bei der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes ebenfalls nicht immer gegeben ist. Schließlich ist entscheidend, ob eine Benachrichtigung gewünscht ist oder nicht. So erscheint es gerade bei Betroffenen denkbar, dass diese nach Einleitung des Untersuchungsverfahrens nicht (mehr) involviert werden möchten. Dies ist ggf. im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zu erfragen, der Wunsch jedenfalls zu respektieren und eine Information dann zu unterlassen.

Wird das Untersuchungsverfahren eingestellt, wird der*dem Betroffenen das Recht eingeräumt, das im Untersuchungsbericht festgehaltene Ergebnis *[des Untersuchungsteams]* durch das *[Disziplinarorgan der Sportorganisation]* überprüfen zu lassen. Dies setzt voraus, dass die*der Betroffene Kenntnis von der Durchführung des Untersuchungsverfahrens hat. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sie*er sich selbst an *[das Untersuchungsteam]* gewandt hat oder entsprechend informiert wurde. Die Überprüfung dient der Kontrolle der Entscheidungsfindung durch *[das Untersuchungsteam]* sowie dem Ausschluss der Verdunkelung durch *[die Sportorganisation]*. Macht

MUSTER

die betroffene Person von ihrem Überprüfungsrecht Gebrauch, hat sie ihren Wunsch nach Überprüfung zu begründen und ggf. weitere, der Ermittlung dienliche Hinweise für ihren Antrag beizubringen.

Erläuterungen zu Artikel 9

[Allgemeine Anmerkungen und Gestaltungshinweise zu den Erläuterungen zu Art. 9: An dieser Stelle ist ebenfalls die Entscheidung der Sportorganisation, das Untersuchungsverfahren bzw. Disziplinarverfahren in eigener Verantwortung durchzuführen oder auf eine Organisation XY zu übertragen, bei der Ausfüllung der diversen Textstellen zu berücksichtigen].

Sofern *[das Untersuchungsteam]* nach einer summarischen Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen (Ersteinschätzung), kann *[das Untersuchungsteam]* die Ergreifung von Sofortmaßnahmen *[beim Disziplinarorgan der Sportorganisation]* beantragen. Grundvoraussetzung für die Beantragung *[des Untersuchungsteams]* sowie eine Entscheidung durch *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist, dass *[die Sportorganisation]* über die Disziplinargewalt gegenüber der beschuldigten Person verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die beschuldigte Person sich entweder selbst unmittelbar der Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* unterworfen hat oder diese auf *[die Sportorganisation]* übertragen wurde. Durch eine Übertragung kann ein Durchgriff *[der Sportorganisation]* auf die beschuldigte Person erfolgen und es können Maßnahmen ausgesprochen werden, die die Betätigung der Person im Wirkungskreis eines nachgeordneten Verbands/Vereins betreffen.

Beantragt *[das Untersuchungsteam]* die Ergreifung von Sofortmaßnahmen, hat es insbesondere deren Notwendigkeit und Dringlichkeit darzulegen. In diesem Zusammenhang hat *[das Untersuchungsteam]* verschiedene Erwägungen anzustellen:

Bei den Sofortmaßnahmen handelt es sich um vorläufige Maßnahmen, die eine zumindest vorübergehende Befriedung der Situation herbeiführen können und sollen, bis eine abschließende Entscheidung durch *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* getroffen wird. Sie dienen damit in erster Linie dem wirksamen Schutz der*des Betroffenen, der im Bereich der Verfolgung interpersonaler Gewalt handlungsleitend für *[die Sportorganisation]* ist. Sind weitere Verstöße gegen diesen Code durch die beschuldigte Person zu befürchten, kann durch die Ergreifung von Sofortmaßnahmen auch der Schutz Dritter (z.B. Trainingspartner*innen der*des Betroffenen) bewirkt werden. Schließlich können Sofortmaßnahmen gegen die beschuldigte Person auch zu deren Schutz erfolgen. Denn die mit der Verhängung von Sofortmaßnahmen herbeigeführte vorübergehende Entschärfung der Situation kann dazu beitragen, die beschuldigte Person vor Angriffen oder Anwürfen von involvierten oder dritten Personen zu bewahren. Zugleich wird *[die Sportorganisation]* in die Lage versetzt, das vorgeworfene Fehlverhalten der beschuldigten Person mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens zu prüfen, um eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts zu treffen.

Durch die Verhängung einer Sofortmaßnahme soll die abschließende Beurteilung des Sachverhalts nicht vorweggenommen werden. Von der gegen die beschuldigte Person ausgesprochenen Sofortmaßnahme geht somit gerade keine Präjudizwirkung für die abschließende Bewertung des Falles und eine mögliche Sanktionierung der beschuldigten Person aus.

Die Entscheidung über die Verhängung von Sofortmaßnahmen obliegt *[der*dem Vorsitzenden des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*. Dabei soll die Entscheidung durch eine einzelne Person dazu beitragen, eine zügige Entscheidung herbeizuführen, die nicht erst in teilweise langwierigen Abstimmungsprozessen beraten werden muss. Dies erscheint bedenkenlos, zumal die

MUSTER

Entscheidung erstens durch eine dritte, nicht in das Untersuchungsverfahren involvierte Person getroffen wird und die Entscheidung zweitens vorläufiger Natur ist und jederzeit wieder aufgehoben werden kann. *[Die*Der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* hat dabei ein zweifaches Ermessen, und zwar sowohl hinsichtlich des „ob" (Entschließungsermessen) als auch des „wie" (Auswahlermessen). Dieses Ermessen hat *[die*der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* pflichtgemäß auszuüben.

Beschließt *[die*der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* aufgrund der Umstände des Einzelfalls, eine Sofortmaßnahme zur vorläufigen Befriedung der Konfliktsituation gegen die beschuldigte Person auszusprechen, hat sie*er insbesondere die Auswahl zwischen *[einer vorläufigen Suspendierung, einem vorläufigen Platzverweis bzw. Betretungsverbot und/oder einem Umgangs- und Betreuungsverbot, insbesondere von Kindern und Jugendlichen]*. Welche Sofortmaßnahme im konkreten Fall zu ergreifen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich einige Varianten von Sofortmaßnahmen dar. Dabei muss die Maßnahme nicht nur den wirksamen Schutz der*des Betroffenen gewährleisten, sondern auch im Verhältnis zum behaupteten Vorwurf stehen und damit verhältnismäßig sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, in welcher Beziehung die*der Betroffene und die beschuldigte Person zueinander stehen, wie intensiv und regelmäßig der Kontakt zwischen ihnen ist (z.B. tägliches Training oder gelegentliche Betreuung auf Wettkämpfen), ob die*der Betroffene oder die beschuldigte Person minderjährig ist oder ob die beschuldigte Person bereits vorher ein Fehlverhalten an den Tag gelegt hat.

Je nach Situation kann es erforderlich sein, eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der*dem Betroffenen herbeizuführen, um die*den Betroffene*n wirksam zu schützen. Dies ist insbesondere bei fortgesetzter Gewaltausübung über einen längeren Zeitraum der Fall. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass sich dies nicht negativ für die*den Betroffenen auswirkt. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die*der Betroffene – sofern dies ihrem*seinem Wunsch entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann. Dies kann beispielsweise durch eine sofortige Suspendierung der beschuldigten Person – jedenfalls bis zur Klärung des Sachverhalts – erreicht werden. Für den Fall, dass ein vollständiger Kontaktabbruch nicht durchsetzbar ist oder aufgrund des Sachverhalts zum Schutz der*des Betroffenen nicht erforderlich erscheint, ist zumindest zu gewährleisten, dass der*die Betroffene nicht allein mit der beschuldigten Person ist. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Trainer*in, gilt es zu betonen, dass mit der Verhängung einer sofortigen – vorläufigen – Suspendierung keine Aussage über ihre*seine Eignung oder Befähigung als Trainer*in getroffen und ihr*ihm diese durch die Suspendierung nicht abgesprochen wird. Denn die vorläufige Suspendierung ist gerade kein (dauerhafter oder temporärer) Entzug der Lizenz. Vielmehr wird durch die vorläufige Suspendierung ein zeitlich befristetes Betätigungsverbot seitens *[der Sportorganisation]* gegenüber der beschuldigten Person ausgesprochen.

Eine für die beschuldigte Person mildere Maßnahme als eine vorläufige Suspendierung kann beispielsweise die Verhängung eines Hallenverbotes oder eines Platzverweises sein. Das Verbot oder der Verweis könnten jeweils so ausgestaltet sein, dass der*die Betroffene und die beschuldigte Person sich zu unterschiedlichen Zeiten auf dem Trainingsgelände aufhalten und ein Aufeinandertreffen auf diese Weise verhindert wird.

Schließlich kommt jedoch auch ein umfassendes Umgangs- und Betreuungsverbot als Sofortmaßnahme gegen die beschuldigte Person in Betracht, das sich sowohl auf das Training als auch auf Wettkämpfe erstreckt. Auf diese Weise kann jeglicher Kontakt zwischen der*dem Betroffenen und der beschuldigten Person unterbunden werden. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Kindern und Jugendlichen um eine besonders vulnerable Personengruppe handelt, erscheint eine gesonderte Erwähnung geboten. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres Alters und ihrer damit

MUSTER

einhergehenden Persönlichkeitsentwicklung in besonderem Maße gefährdet. Dies erfordert ein höheres Schutzniveau und entsprechende Maßnahmen.

Darüber hinaus könnte *[die Sportorganisation]* beispielsweise auch die Beobachtung und Aufsicht bzw. die (stichprobenartige) Kontrolle der beschuldigten Person in ihrem Trainingsumfeld sowie bei Wettkämpfen anordnen. Auf diese Weise könnte zunächst der Trainingsbetrieb aufrechterhalten und auch die Wettkampfbetreuung sichergestellt werden und gleichzeitig das Verhalten der beschuldigten Person im Sinne des Codes gesteuert werden. Darüber hinaus sind auch zeitlich oder örtlich begrenzte Maßnahmen, wie beispielsweise die Regelung von Anwesenheitszeiten als Minus zu einem umfassenden Hallen- oder Stadionverbot, möglich. In jedem Fall ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Die Entscheidung über die Verhängung von Sofortmaßnahmen hat nach Maßgabe des Art. 9.2 innerhalb *[von einer Woche]* nach Zugang des Antrags zu erfolgen. Eine zügige Entscheidung ist wichtig, um die Situation schnellstmöglich zu entschärfen und um einen effektiven Schutz von betroffenen oder dritten Personen zu gewährleisten. Auch ist nach Art. 9.3 bei der Entscheidung über den Erlass von beantragten Sofortmaßnahmen von einer Anhörung, Befragung oder Einholung einer Stellungnahme der beschuldigten Person abzusehen, wenn zu befürchten ist, dass dadurch der Erfolg von strafrechtlichen Ermittlungen gefährdet oder vereitelt werden könnte. Damit werden die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens geltenden Grundsätze fortgesetzt, die eine enge Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden vorsehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 8.4).

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 9.2 Satz 3: An dieser Stelle ist diejenige Frist einzutragen, die in Art. 9.2. bestimmt wurde.]

Der temporären Natur der Sofortmaßnahmen entsprechend, können diese längstens bis zur Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* gem. Art. 10.2 i.V.m. Art. 10.4. aufrechterhalten werden. Ausweislich des Wortlauts des Art. 9.4 können Sofortmaßnahmen schließlich auch kumulativ verhängt werden. Dabei sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der isolierten Verhängung einer einzelnen Sofortmaßnahme, das heißt dass insbesondere die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist.

Art. 9.5 sieht schließlich vor, dass die Ergreifung von Sofortmaßnahmen der beschuldigten Person bekanntzugeben ist. Denn nur, wenn die beschuldigte Person über den Erlass der Sofortmaßnahme(n) informiert ist, kann diesen Folge geleistet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Sofortmaßnahme besteht nicht. Allerdings kann die beschuldigte Person diese im Rahmen des nachgelagerten Disziplinarverfahrens auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen. Die betroffene Person ist, sofern gewünscht, ebenfalls über den Erlass der Sofortmaßnahme(n) zu informieren.

Erläuterungen zu Artikel 10

[Allgemeine Anmerkungen und Gestaltungshinweise zu den Erläuterungen zu Art. 10: Auch an dieser Stelle kommen die beiden Varianten bzw. die Entscheidung der Sportorganisation, ob das Disziplinarverfahren in eigener Verantwortung durchgeführt oder auf eine Organisation XY übertragen wird, zum Tragen. Wird das Disziplinarverfahren entsprechend Variante 1 in eigener Verantwortung durchgeführt, ist die zuständige Sportorganisation sowie die weiteren Organe, Gremien oder Personen, die an dem Disziplinarverfahren mitwirken, an den entsprechenden ausfüllungsbedürftigen Textstellen einzutragen.

Wird das Disziplinarverfahren gemäß Variante 2 auf eine Organisation XY übertragen, ist dies an den ausfüllungsbedürftigen Textstellen zu berücksichtigen und anstelle der ursprünglichen

MUSTER

Sportorganisation die Organisation XY sowie deren zuständigen Organe, Gremien oder Personen einzutragen.]

Artikel 10 regelt das Disziplinarverfahren. Diese zweite Verfahrensstufe zielt auf eine abschließende verbandsinterne Bewertung des Sachverhalts durch *[die Sportorganisation]*, an deren Ende eine Sanktionierung der beschuldigten Person erfolgen kann. Dabei obliegt die Durchführung des Disziplinarverfahrens gemäß Art. 10.1 *[dem Disziplinarorgan der Sportorganisation]*. Dieses ist in die Verbandsstruktur eingegliedert und übt die Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* aus. *[Die Sportorganisation]* hat die Disziplinargewalt in Bezug auf Personen, die sich der Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* unmittelbar unterworfen haben, *[z.B. (Bundes-)Trainer*innen, Mitarbeiter*innen der (Bundes)Geschäftsstelle der [Sportorganisation], Ärzt*innen und Betreuer*innen, die im Rahmen von Maßnahmen eingesetzt werden]*. Darüber hinaus ist *[die Sportorganisation]* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens immer dann zuständig, wenn ihr die Disziplinargewalt für andere Personen übertragen wurde.

Dabei kann das Disziplinarverfahren innerhalb einer Sportorganisation auch mehrstufig ausgestaltet sein und bereits eine verbandsinterne Überprüfungsmöglichkeit durch eine zweite, verbandsinterne Instanz vorsehen. Ist dies der Fall, erfolgt die abschließende Entscheidung des Verbandes durch das letztinstanzliche Disziplinarorgan der Sportorganisation.

Darüber hinaus legt Art. 10.2 fest, wann und wie das Disziplinarverfahren beginnt und endet. Dabei ist die beschuldigte Person als Verfahrensbeteiligte nach Maßgabe *[der Verfahrensordnung] [der Sportorganisation]* zu unterrichten und ihr*ihm der Untersuchungsbericht bzw. die Klage zuzuleiten. Die ebenfalls in Art. 10.2 verankerte Informationspflicht zugunsten der*des Betroffenen entspricht deren*dessen Interesse an einer Verfolgung und Ahndung des erfahrenen Unrechts. Sie dient somit der Wahrung der effektiven Wahrnehmung ihrer*seiner Rechte im Rahmen bzw. nach Abschluss des Disziplinarverfahrens.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 10.2: Hinsichtlich der Verfahrensordnung vgl. Gestaltungshinweis zu Art. 10.3.]

Maßgeblich für die Art und Weise, wie das Disziplinarverfahren durchzuführen wird, ist gemäß Art. 10.3 *[die Verfahrensordnung] [der Sportorganisation]*. Dabei hat *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* den Sachverhalt und den Vorwurf eigenständig aufzuklären sowie die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze (insbesondere Gleichbehandlung der Parteien, Gewährung von rechtlichem Gehör) zu beachten. Über Art und Umfang der Sachverhaltsermittlung bestimmt *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]*. Insbesondere zieht es diejenigen Beweismittel heran, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. Zu diesem Zweck kann *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* beispielsweise Auskünfte einholen, Beteiligte anhören, Zeug*innen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeug*innen (z.B. Betroffene, Trainer*innen, Athlet*innen, Betreuer*innen, Eltern) und Sachverständigen einholen oder Urkunden und Akten beiziehen. Die Beteiligten wirken an der Beweisaufnahme mit, in dem sie ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage der Überzeugung *[des Disziplinarorgan der Sportorganisation]*.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 10.2: Hinsichtlich der Verfahrensordnung vgl. Gestaltungshinweis zu Art. 10.3.]

Hinsichtlich der Nachweispflicht und der erforderlichen Darlegungstiefe gelten die Bestimmungen des Art. 7. Darüber hinaus ist das Disziplinarverfahren grundsätzlich nicht-öffentlich durchzuführen. Dies gebietet sowohl der Schutz der*des Betroffenen als auch der beschuldigten Person. Vor dem Hintergrund, dass es im Bereich der interpersonalen und insbesondere der sexualisierten Gewalt um sensible und die Persönlichkeitsrechte betreffende Sachverhalte geht, erscheint

MUSTER

der Ausschluss der Öffentlichkeit – auch der Verbandsöffentlichkeit – erforderlich und auch angemessen. Ist die mutmaßliche Ausübung von Gewalt darüber hinaus gegen minderjährige Personen gerichtet, gilt dies umso mehr. Ferner ist der beschuldigten Person rechtliches Gehör zu gewähren und Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Durch die Anwendung von Verbandsnormen darf schließlich keine willkürliche oder unbillige, den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechende Behandlung erfolgen.

Das Disziplinarverfahren ist zügig zu führen und in angemessener Frist eine Entscheidung zu treffen. Durch diese Bestimmung soll eine rasche Konfliktlösung sichergestellt werden. Dies trägt zu einer schnellen Befriedung der Situation bei und zur Abwendung oder Abmilderung von (weiteren) nachteiligen Konsequenzen sowohl für die beschuldigte Person als auch für die*den Betroffene*n. Die zeitliche Effizienz soll sich allerdings nicht zulasten der Aufklärung des Sachverhalts und der Entscheidungsfindung auswirken. Vor diesem Hintergrund wurde davon abgesehen, die Frist für eine Entscheidung zu konkretisieren, sondern lediglich statuiert, dass diese innerhalb einer „angemessenen Frist" zu treffen ist. Die Angemessenheit bemisst sich dabei anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Komplexität der zu klärenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen.

[Das Disziplinarorgan der Sportorganisation] hat gemäß Art. 10.4 seine Entscheidung schriftlich zu erlassen und zu begründen. Aus der Entscheidung sollen sich die wesentlichen Umstände des Einzelfalls ergeben sowie die Erwägungen dargelegt werden, auf die *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* seine Entscheidung stützt. Auf diese Weise soll insbesondere die beschuldigte Person in die Lage versetzt werden, die Entscheidung nachzuvollziehen und eigenständig beurteilen zu können, ob sich *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* mit dem Sachverhalt und den vorgetragenen Positionen hinreichend auseinandergesetzt hat.

Für den Fall, dass *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* zu der Überzeugung gelangt, dass ein Verstoß vorliegt, ist grundsätzlich eine Sanktion nach Art. 11 auszusprechen. Art. 10.4 sieht jedoch die Möglichkeit vor, ein Ausgleichsgespräch zwischen der*dem Betroffenen und der beschuldigten Person durchzuführen und auf diese Weise Einvernehmen über die auszusprechende Sanktion herbeizuführen, wobei auch die Verhängung von Auflagen und Weisungen Teil einer entsprechenden Vereinbarung sein kann. Diese Methode einer konsensbasierten Beilegung von Konflikten ist dem Strafrecht entlehnt, das mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46a StGB) ein wichtiges Instrument zur autonomen Konfliktlösung zwischen Täter und Opfer bereithält. Grundvoraussetzung für die Durchführung eines solchen Ausgleichsgesprächs ist dabei zunächst die Konsensbereitschaft sowohl der*des Betroffenen als auch der beschuldigten Person. Die Durchführung eines Ausgleichgesprächs eröffnet die Möglichkeit für Betroffene, aktiv an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken. Sie werden als Subjekte in die Entscheidungsfindung eingebunden und können diese mitgestalten. Auf diese Weise kann einer empfundenen passiven Opferrolle entgegengewirkt und eine nachhaltige Lösung gefunden werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die beschuldigte Person auf diese Weise zur Einsicht und zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen ihres Verstoßes zu veranlassen. Dahinter steht die Erkenntnis, dass konsensuale Lösungen in vielen Fällen mehr zur Herstellung eines dauerhaften Rechtsfriedens beitragen können als eine streitige Entscheidung. So können im Rahmen einer konsensualen Streitbeilegung beispielsweise auch solche Tatsachen berücksichtigt werden, die nicht die Tatbestände des Codes betreffen, für die Lösung des Konflikts der betroffenen und der beschuldigten Person jedoch maßgebliche Bedeutung haben. Darüber hinaus kann bei dem entsprechenden Einverständnis dieser auf eine mitunter umfangreiche Beweisaufnahme verzichtet werden, was ggf. auch der*dem Betroffenen zugutekommt. Eine gütliche Konfliktlösung kann schließlich auch dazu beitragen, dass die Sportbeziehungen der Parteien nicht nachhaltig beeinträchtigt werden, so dass diese nach einer erfolgreichen einvernehmlich herbeigeführten Lösung weiterhin zusammenarbeiten können. Insgesamt vermag ein Ausgleichgespräch somit die friedensstiftende Wirkung einer herkömmlichen

MUSTER

Sanktionierung zu verstärken oder zumindest zu ergänzen. Die Durchführung eines Ausgleichsgesprächs setzt ferner dessen Leitung durch eine neutrale, von den Beteiligten unabhängige Person voraus. Maßgeblich bei der Auswahl der Person ist der Wille der Parteien. Es sollte in jedem Fall eine Person eingesetzt werden, die Erfahrung mit Mediation und/oder Schlichtung besitzt. Durch eine solchermaßen qualifizierte Person können insbesondere Machtungleichgewichte zwischen den Verfahrensbeteiligten ausgeglichen werden. Das Ausgleichsgespräch ist in jedem Fall so zu führen, dass eine sekundäre Viktimisierung der betroffenen Person vermieden wird.

Allerdings darf eine konsensuale Lösung nie dem Verdacht ausgesetzt sein, dass eine zu milde Disziplinierung erfolgt. Deshalb muss sich jede konsensuale Entscheidung im Disziplinarverfahren auch im Rahmen der in Art. 11 vorgesehenen Sanktionen bewegen. Dies ergibt sich ebenfalls aus Art. 10.4. Danach muss in jedem Fall – und damit auch bei gütlicher Beilegung – eine Sanktion gemäß Art. 11 verhängt werden, wenn ein Verstoß gegen den Code nach Überzeugung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* gegeben ist.

Kann ein Verstoß hingegen nicht mit der erforderlichen Überzeugung (vgl. Art. 7) festgestellt werden, ist die beschuldigte Person vollständig zu entlasten und zu rehabilitieren. In diesem Rahmen ist sicherzustellen, dass alle involvierten Personen Kenntnis darüber erhalten, dass die beschuldigte Person den behaupteten Verstoß nicht begangen hat und von dem Vorwurf entlastet ist. Vor dem Hintergrund, dass unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewalt negative Auswirkungen für beschuldigte Personen nach sich ziehen können, sind falsche Verdächtigungen zu korrigieren und der Ruf und das Ansehen der beschuldigten Person vollständig und nachhaltig wiederherzustellen. Wie eine Rehabilitierung im konkreten Fall auszugestalten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sollte die Rehabilitierung in Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen. Wurde der Verdacht oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens bekannt, so kann dieser durch öffentliche Stellungnahmen *[der Sportorganisation]* ausgeräumt werden. Darüber hinaus kann eine persönliche Entschuldigung durch die den Verdacht äußernden Person zur Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person beitragen.

Art. 10.5 sieht schließlich vor, dass die Entscheidung den rechtsmittelbefugten Personen übermittelt wird. Die Übersendung dient der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Entscheidung durch die rechtsmittelbefugten Personen, welche maßgeblich für die Bestimmung der Rechtsmittelfrist ist. Die Übersendung der Entscheidung hat so zu erfolgen, dass ein rechtssicherer Nachweis der Zustellung ermöglicht wird (z.B. Einschreiben mit Rückschein, Kurierdienst).

Erläuterungen zu Artikel 11

[Allgemeine Anmerkungen und Gestaltungshinweise zu den Erläuterungen zu Art. 11: An dieser Stelle ist ebenfalls die Entscheidung der Sportorganisation, das Disziplinarverfahren in eigener Verantwortung durchzuführen oder auf eine Organisation XY zu übertragen, bei der Ausfüllung der diversen Textstellen zu berücksichtigen].

Art. 11 normiert die Voraussetzungen, Arten und Modalitäten von Sanktionen, die *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* für einen festgestellten Verstoß gegen den Code aussprechen kann. Grundvoraussetzung für die Verhängung von Sanktionen durch *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* ist, dass *[die Sportorganisation]* über die Disziplinargewalt gegenüber der beschuldigten Person verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die beschuldigte Person sich entweder selbst unmittelbar der Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* unterworfen hat oder die Disziplinargewalt auf *[die Sportorganisation]* übertragen wurde. Durch eine Übertragung der Disziplinargewalt kann ein Durchgriff *[der Sportorganisation]* auf die beschuldigte Person erfolgen und es können Sanktionen ausgesprochen werden, die auch ihre Betätigung im Wirkungskreis eines nachgeordneten Verbands/Vereins betreffen.

MUSTER

Art. 11.1 verlangt die Überzeugung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt. (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 7). Welche Sanktion verhängt wird, liegt im Ermessen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*. Dieses hat eine sachgemäße und vollständige Ermessensentscheidung zu treffen. Im Vordergrund dieser Sanktionsentscheidung nach Art. 11.2 stehen general- und spezialpräventive Gesichtspunkte, die Allgemeinheit und den einzelnen unter Berücksichtigung seiner/ihrer Sanktionsempfänglichkeit und Sanktionsempfindlichkeit von weiterer interpersonaler Gewalt abzuhalten. Diese Zwecke sind von tragender Bedeutung für die Grundsätze und Kriterien, nach denen Verstöße gegen diesen Code (Art. 5, 6) zu sanktionieren sind. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Es besagt, dass die Intensität der Sanktion in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zum Gewicht aller für die Sanktionen sprechenden Umstände stehen muss.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bildet somit den Anfang sämtlicher Sanktionserwägungen, die auf eine umfassende Abwägung aller sanktionsrelevanten Umstände, Aspekte sowie Kriterien hinauslaufen. Relevant für eine Sanktion gegen natürliche Personen gemäß Art. 11.2 sind dabei unterschiedliche Aspekte, die sich auf den Verstoß, die beschuldigte Person sowie die Betroffenen beziehen. Danach hat das Disziplinarorgan insbesondere die Schwere des Verstoßes, die Folgen des Verstoßes für die*den Betroffene*n, das Alter der beschuldigten Person, ihr*sein Verhalten nach Bekanntwerden des Vorwurfs sowie die Tatsache, ob es sich um einen Erstverstoß handelt oder die beschuldigte Person wiederholt gegen diesen Code verstoßen hat, in Rechnung zu stellen. Auch mögliche Konsequenzen für die beschuldigte Person sind zu berücksichtigen. Die Verhängung einer Sanktion auf Dauer, also beispielsweise eines dauerhaften Entzugs einer Lizenz kommt grundsätzlich nur bei schwersten Verfehlungen in Betracht. Eine Differenzierung danach, welche Form der interpersonalen Gewalt ausgeübt wurde, ist demgegenüber nicht vorzunehmen. Dafür können die Formen interpersonaler Gewalt nicht pauschal ihrer Schwere nach bewertet werden. Dies entspricht dem Aufbau des Ver- und Gebots, die an den Begriff der interpersonalen Gewalt anknüpfen und somit Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den anerkannten Kategorien interpersonaler Gewalt (vgl. Art. 4.4 bis 4.8 und die Erläuterungen dazu) vermeiden. Anders als bei den Sofortmaßnahmen nach Art. 9 ist der Sanktionskatalog des Art. 11.2 abschließend. Indem die Sanktionen für alle regelgebundenen Personen und damit auch für die beschuldigte Person auf diese Weise bestimmt sind, wird die Geltung der im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu beachtenden rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze auf Rechtsfolgenseite fortgesetzt.

Art. 11.3 ist dem § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich) nachgebildet und sieht die Möglichkeit der Herabsetzung oder ein vollständiges Absehen von einer Sanktion nach Art. 11.1 vor. Sie knüpft an die Bestimmung des Art. 10.4 an und setzt diese auf Rechtsfolgenseite um. Voraussetzung ist, dass die beschuldigte Person im Rahmen eines Ausgleichsgesprächs den ernstlichen Willen erkennen lässt, eine Entschädigung oder Wiedergutmachung zugunsten der*des Betroffenen für das erlittene Leid herbeizuführen. Ziel des Art. 11.3 ist es zunächst, das Interesse von Betroffenen an einer Kompensation zu verwirklichen. Darüber hinaus sollen der beschuldigten Person die Konsequenzen ihres Handelns bewusst gemacht und ihre Bereitschaft gefördert werden, die Verantwortung für ihr Verhalten und die Folgen für die*den Betroffenen zu übernehmen. Dabei kann ein kooperatives, einsichtiges und/oder reumütiges Verhalten der beschuldigten Person berücksichtigt werden. In diesem Fall erscheint es auch gerechtfertigt, den Willen der beschuldigten Person und deren Wunsch, einen Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens und der Widergutmachung zu leisten, bei der Auswahl der Sanktion einzustellen. Maßgeblich sind auch hier die Umstände des Einzelfalls, die im Rahmen einer umfassenden Abwägung zu bewerten und zu gewichten sind. In welchem Umfang die Sanktion herabzusetzen oder ob von einer Sanktionierung abzusehen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*.

Art. 11.4 konkretisiert die Sanktionen, die gegen juristische Personen verhängt werden können. Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Sanktionierung ist ein in Art. 5.3 normierter Verstoß

MUSTER

von natürlichen Personen, die für die juristische Person tätig werden, gegen diesen Code. Danach sind der juristischen Person mehrere Verstöße von natürlichen Personen aus ihrem Wirkungskreis oder andere gravierende Umstände, die einen Verstoß von natürlichen Personen darstellen, zuzurechnen. Hat interpersonale Gewalt durch natürliche Personen in ihrem Verantwortungsbereich stattgefunden, liegen strukturelle Defizite vor, die interpersonale Gewalt begünstigen oder deren Aufklärung erschweren oder verhindern und/oder bleibt die juristische Person bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen natürlicher Person untätig oder verschleppt diese, kann die juristische Person ihrerseits mit Sanktionen nach Art. 11.4 belegt werden. Sanktionen gegen juristische Personen sind dabei ebenfalls unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu bemessen.

Art. 11.5 Satz 1 regelt schließlich, dass die Dauer für eine zeitige Sanktion sechs Monate bis drei Jahre beträgt. Auf diese Weise wird der Sanktionsrahmen für die vorgesehenen (Funktions-)Sperren, Nutzungs- und Betretungsverbote, Lizenzentzüge oder Betätigungs- und Berufungsverbote konkretisiert und dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen. Zugleich belässt es *[dem Disziplinarorgan der Sportorganisation]* genügend Ermessensspielraum, um die Dauer der zeitigen Sanktion an den maßgeblichen Umständen des Einzelfalls auszurichten und damit eine dem Verstoß angemessene Sanktion auszusprechen. Gemäß Artikel 11.5 Satz 2 besteht ferner die Möglichkeit der kumulativen Verhängung mehrerer Sanktionen. Ob davon Gebrauch gemacht wird, liegt wiederum im pflichtgemäßen Ermessen *[des Disziplinarorgan der Sportorganisation]*. *[Dieses]* hat sich dabei insbesondere an der Schwere des Verstoßes sowie der Wirksamkeit des Schutzes der*des Betroffenen zu orientieren. So kann es beispielsweise erforderlich sein, neben einem Umgangs- und Betreuungsverbot mit Kindern und Jugendlichen auch ein Nutzungs- oder Betretungsverbot auszusprechen, um einen vollständigen Kontaktabbruch zum Schutz eines betroffenen Kindes gewährleisten und durchsetzen zu können, ohne dem betroffenen Kind dadurch die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen oder anderweitigen Vereinsaktivitäten einschließlich Freizeitaktivitäten zu verwehren. Artikel 11.5 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, eine Sanktion mit einer Auflage zu versehen. So sind beispielsweise Fälle denkbar, in denen eine Verwarnung ausgesprochen wird und es darüber hinaus sinnvoll erscheint, der beschuldigten Person den Besuch einer Schulungsmaßnahme im Bereich Safe Sport aufzuerlegen und damit die verhaltenssteuernde Funktion der Sanktion zu verstärken. Vor dem Hintergrund, dass die Sanktion für eine beschuldigte Person gem. Art. 10.4 auch einvernehmlich im Rahmen eines Ausgleichsgesprächs festgelegt werden kann, besteht auch die Möglichkeit die dort geschlossene Vereinbarung mit einer Auflage zu verbinden. Auflagen können ferner auch bei einer Sanktionierung einer juristischen Person aufgegeben werden. So kann es beispielsweise sinnvoll erscheinen der juristischen Person durch eine entsprechende Auflage die Beseitigung möglicher struktureller Mängel aufzugeben. Schließlich kann nach Art. 11.5 Satz 4 eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen wird, zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt *[dem Disziplinarorgan der Sportorganisation]*, die nach pflichtgemäßen Ermessen erfolgt. Grundsätzlich kommt eine Aussetzung zur Bewährung nur dann in Betracht, wenn die begründete Erwartung vorliegt, dass allein der Ausspruch der Sanktion zur gewünschten Verhaltenssteuerung bei der sanktionierten Person führt und diese auch ohne den Vollzug der Sanktion einen Verstoß nicht mehr begehen wird. Hintergrund der Möglichkeit, eine Sanktion zur Bewährung auszusetzen, ist dabei zweierlei:

Zum Ersten wird der sanktionierten Person die Möglichkeit gegeben, ihr Verhalten zu korrigieren und damit zu zeigen, dass sie den Unwert ihres Verhaltens erkennt und sich fortan regeltreu verhält. Zugleich kann damit ein Denk- und Kulturwandel innerhalb der Sportorganisation eingeleitet werden und interpersonaler Gewalt somit effektiver entgegengewirkt werden. Zum Zweiten besteht dadurch weiterhin die Möglichkeit für die Sportorganisation, auf die fachliche Expertise der sanktionierten Person (z.B. Trainer*in) oder ihr*sein ehrenamtliches Engagement oder anderweitige Unterstützung in der Sportorganisation (z.B. Eltern oder Kampfrichter*innen) auch während

MUSTER

der Dauer der eigentlichen Sanktion zurückzugreifen. Allerdings darf letzteres nicht handlungsleitend für die Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* sein.

Erläuterungen zu Artikel 12

Art. 12 regelt die dritte Verfahrensstufe, das Rechtsmittelverfahren. Die Vorschrift sieht die Möglichkeit der vollständigen tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung vorangegangener Verbandsentscheidungen durch eine unabhängige Instanz vor. Eine solche externe Überprüfungsmöglichkeit ist wichtig, um zu gewährleisten, dass sowohl inhaltlich als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Rechte der Parteien und der*s Betroffenen gewahrt sind. Aus diesem Grund ist die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, also eines sog. echten Schiedsgerichts, vorgesehen. Als solches steht es außerhalb der Strukturen *[der Sportorganisation]* und ist von dieser unabhängig. Das „echte" Schiedsgericht erhält seine Legitimation durch den Gesetzgeber, der das Institut der Schiedsgerichtsbarkeit als privaten Streitbeilegungsmechanismus anerkennt und durch entsprechende gesetzliche Regelungen Rahmenbedingungen formuliert, innerhalb derer verfahrensrechtliche Garantien einen dem staatlichen Rechtsweg gleichwertigen Rechtsschutz bieten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines echten Schiedsgerichts ist der Abschluss einer wirksamen Schiedsvereinbarung in der Regel zwischen *[der Sportorganisation]* und der beschuldigten Person. Dieses wird in Art. 12.1 klargestellt. Durch diese verständigen sich die Parteien, zwischen ihnen auftretende Streitigkeiten der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen, § 1029 ZPO. Damit einher geht der Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg. Liegt eine (wirksame) Schiedsvereinbarung nicht vor, bleibt die Überprüfung der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit unbenommen.

Das Rechtsmittelverfahren dient gemäß Art. 12.2 der externen Überprüfung von verbandsinternen Entscheidungen. Die innerhalb einer Sportorganisation ggf. vorhandene Mehrstufigkeit des Disziplinarverfahrens steht einem externen Rechtsmittelverfahren nach Maßgabe des Art. 12 dabei nicht entgegen. So kann eine Sportorganisation interne Überprüfungsmechanismen vorsehen und zu diesem Zwecke mehrere Disziplinarorgane vorhalten, die auch mit der Überprüfung von Entscheidungen der Sportorganisation innerhalb der Strukturen der Sportorganisation betraut sind. Deshalb sieht Art. 12 die Erschöpfung des organisationsinternen Rechtswegs als Voraussetzung für die Einleitung eines externen Rechtsmittelverfahren vor. Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens nach Art. 12 ist in diesem Fall die Entscheidung *[des letztinstanzlichen Disziplinarorgans der Sportorganisation]*.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 12.2: Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist stets die letztinstanzliche Entscheidung der Sportorganisation. Ist das Disziplinarverfahren innerhalb der Sportorganisation mehrstufig ausgestaltet und sieht eine verbandsinterne Überprüfungsmöglichkeit durch eine zweite Instanz vor, so kann nur diese zweite Entscheidung des Disziplinarorgans im Rechtsmittelverfahren überprüft werden. Es ist zunächst der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund ist an dieser Stelle das Disziplinarorgan einzutragen, das die letztinstanzliche verbandsinterne Entscheidung trifft.]

Gemäß Art. 12.2 beginnt das Rechtsmittelverfahren mit Einreichung der Klage *[beim Schiedsgericht]*. Wer im Einzelnen rechtsmittelbefugt ist, ergibt sich aus Art. 12.6. Dies sind zum einen die Parteien des Disziplinarverfahrens, also in der Regel *[die Sportorganisation]* sowie die beschuldigte Person. Zum anderen vermittelt Art. 12.6 auch der*dem Betroffenen das Recht, gegen die Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* vorzugehen, indem sie*er Rechtsmittel einlegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, das berechtigte Interessen von Betroffenen an

MUSTER

einer Verfolgung und Ahndung des erlittenen Unrechts zu wahren und ihnen zu ermöglichen, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen und durchzusetzen.

Das Rechtsmittel ist gemäß Art. 12.3 innerhalb von *[21 Tagen]* nach Zugang der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* einzulegen. *[Dies entspricht der üblichen Frist in anderen sportbezogenen Rechtsmittelverfahren (z.B. § 46.1 DIS-SportSchO, R49 CAS-Code).]* Dass die Rechtsmittelfrist nicht verlängerbar ist, dient insbesondere der Rechtssicherheit. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist soll die nicht angefochtene Entscheidung bindend sein und Rechtsfrieden herrschen.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 12.3 Satz 1: An dieser Stelle ist diejenige Frist einzutragen, die in Art. 12.3 bestimmt wurde.]

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 12.3 Satz 2: Wird eine andere Frist als 21 Tage bestimmt, so ist Satz 2 zu streichen.]

Gemäß Art. 12.4 findet *[die Verfahrensordnung]* *[des Schiedsgerichts]* Anwendung. Diese enthält regelmäßig Bestimmungen zur Administration des Schiedsverfahrens, beispielsweise die Zustellung der Klage, weiterer Schriftsätze oder des Schiedsspruchs sowie die Benennung von Schiedsrichter*innen. Darüber hinaus sind auch die Verfahrensrechte der Parteien zu gewährleisten, wie z.B. die Gleichbehandlung der Parteien, und die Gewährung von rechtlichem Gehör, aber auch die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter*innen. Auf diese Weise wird die Beachtung der rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze sichergestellt. Darüber hinaus findet durch echte Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eine uneingeschränkte inhaltliche Kontrolle der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* statt, was auch in Art. 12.5 nochmals statuiert wird.

Erläuterungen zu Artikel 13

Art. 13 normiert einen differenzierten Katalog persönlicher Rechte für Betroffene nach dem Vorbild rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien unter besonderer Berücksichtigung der hohen Schutzbedürftigkeit von Betroffenen in Verfahren nach diesem Code. Der Katalog stärkt ihre bestehende Rechtsposition, indem er über die allgemein gültigen Verfahrensgarantien hinaus geht und auch die übrigen speziellen Rechte für Betroffene nach anderen Vorschriften dieses Codes (z.B. das Vetorecht nach Art. 8) unberührt lässt.

Die zeitliche und inhaltliche Reichweite der Betroffenenrechte ist weitgehend unbeschränkt. Die Betroffenenrechte können daher von Beginn des Untersuchungsverfahrens bis zum Ende des Disziplinarverfahrens geltend gemacht werden. Damit unterliegen sie keiner zeitlichen Einschränkung. Darüber hinaus werden sie voraussetzungslos gewährt. Dies bedeutet, dass Betroffene weder eine Begründung noch Rechtfertigung dafür benötigen, die Rechte geltend zu machen.

Die besonderen Betroffenenrechte sind allesamt verfahrensbezogen und hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in zwei Teile gegliedert: Art. 13.1 normiert besondere Betroffenenrechte, die von *[der Sportorganisation]* gewährt werden müssen (sog. obligatorische Rechte). Die Kosten für deren Inanspruchnahme trägt *[die Sportorganisation]*. Bei den besonderen Rechten des Art. 13.2 entscheidet *[die Sportorganisation]* im Rahmen *[ihrer]* Möglichkeiten, ob diese gewährt werden können (fakultative Rechte). Hierbei ist zugleich über die Kosten zu befinden.

Das wichtigste Recht von Betroffenen in Verfahren nach diesem Code betrifft ihre (höchst-)persönliche Entscheidung zur Aussage nach Art. 13.1 a). Dieses Recht hat zwei Seiten. Die eine Seite des Aussagerechts besteht darin, dass eine betroffene Person aussagen und damit zum Nachweis von Verstößen gegen diesen Code beitragen kann. Die zweite Seite des Aussagerechts besteht

MUSTER

darin, nicht aussagen zu müssen, auch wenn der Nachweis von Verstößen gegen diesen Code in bestimmten Konstellationen die Aussage von Betroffenen sinnhaft oder sogar geboten erscheinen lässt. Möchte eine betroffene Person nicht aussagen, darf *[die Sportorganisation]* auch keinen indirekten Druck auf Betroffene zur Aussage dadurch ausüben, dass sie sich etwa grundlos auf die Behauptung zurückzieht, der Nachweis sei nicht anderweitig als durch die Aussage der betroffenen Person zu erbringen. Sollte eine betroffene Person nicht aussagen wollen, sind Sportorganisationen vielmehr zur Prüfung verpflichtet, ob der Nachweis von Verstößen gegen diesen Code nicht auch durch andere Beweismittel als durch die Aussage der betroffenen Person erbracht werden kann. Dadurch wird die zweite Seite des Aussagerechts vollumfänglich geschützt.

Ein weiteres obligatorisches Betroffenenrecht ist das in Art. 13.1 b) verankerte Recht zugunsten von Betroffenen zur Aussage ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person. Dieses Recht soll eine Konfrontation zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person verhindern und dazu beitragen, dass eine betroffene Person ohne Druck und Zwang aussagen kann. Zu diesem Zweck kann eine Aussage beispielsweise an einem anderen Ort durchgeführt werden als die Vernehmung einer beschuldigten Person. Ferner gibt es technische Möglichkeiten, ein direktes Aufeinandertreffen zu unterbinden.

Das dritte besondere Betroffenenrecht, das Sportorganisationen zwingend zu gewährend haben, ist schließlich das Recht auf Information über den Verfahrensstand gemäß Art. 13.1 c). Dieses Recht dient dazu, betroffene Personen nicht im Unklaren über den Stand des Verfahrens zu lassen. Damit haben sie die Möglichkeit, auch ihre Interessen vollumfänglich zu wahren und sich beispielsweise auf einen bevorstehenden Ausgang des Verfahrens einzustellen. Das Recht auf Information über den Verfahrensstand korreliert wiederum mit der Pflicht *[der Sportorganisation]* zur zeitnahen und vollständigen Unterrichtung der betroffenen Person. Dies bedeutet, dass eine Sportorganisation das Informationsrecht der betroffenen Person in zeitlich sowie inhaltlich angemessener Weise zu befriedigen hat.

Neben diesen obligatorischen Betroffenenrechte gemäß Art. 13.1 können von *[der Sportorganisation]* weitere besondere Betroffenenrechte nach Art. 13.2 eingeräumt werden. Art. 13.2 eröffnet pflichtgemäßes Ermessen *[der Sportorganisation],* ob *[sie]* diese Rechte oder einzelne davon gewähren will. Hat sie sich dazu entschieden, die Rechte oder einzelne davon zu gewähren, müssen die Rechte sodann vollumfänglich gewährt werden.

Zu den fakultativen besonderen Rechten von Betroffenen gehört zunächst das Recht von Betroffenen zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage nach Art. 13.2. a). Der Sinn dieses Rechts besteht darin, betroffene Personen zu schützen und ihnen die Furcht vor Repressalien zu nehmen. Eine solche Befürchtung kann Betroffene in manchen Fällen von ihrer Aussage abhalten, obwohl ihre Aussage für ihren persönlichen Schutz als auch zum Schutz anderer (potentiell) betroffener Personen notwendig sein könnte. Um den Schutz für Betroffene und weitere (potentiell) betroffene Personen mithilfe der Aussage von Betroffenen zu ermöglichen, soll Art. 13.2 a) Rückschlüsse darauf unterbinden, dass die betroffene Person ausgesagt hat.

Ein weiteres fakultatives Recht von Betroffenen besteht nach Art. 13.2 b) darin, die Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen verlangen zu können. Mit diesem Recht soll es der betroffenen Person ermöglicht werden, die Wiederholung einer druckvollen Aussagesituation vermeiden zu können. Zu diesem Zweck hat die betroffene Person nicht nur das Recht, dass ihre Aussage aufgezeichnet wird. Dieses Recht schließt insbesondere mit ein, dass ihre*seine einmal aufgezeichnete Aussage auch durch *[die Sportorganisation]* verwertet und in die Verfahren zum Nachweis von Verstößen gegen diesen Code eingeführt werden darf. Dies stellt die Formulierung „einschließlich der Verwertung“ sicher.

MUSTER

Weitere fakultative Betroffenenrechte ergeben sich ferner aus Art. 13.2 c) und d). Sie gelten für sämtliche Termine und Gespräche und das gesamte Verfahren. Das Recht, sich durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen (Art. 13.2 c), soll der betroffenen Person besonderen Schutz zuteil werden lassen. Zu diesem Zweck unterliegt das Recht keinerlei personellen oder inhaltlichen Beschränkungen. Dies bedeutet, dass Betroffene sich durch sämtliche Personen ihrer Wahl (z.B. eine*n nahe*n Angehörige*n, Freund*in, Anwalt*in, Psychologin*en oder Ärzt*in) zu allen Terminen und Gesprächen begleiten lassen können. Auch der Zweck der Begleitung (z.B. eine psychosoziale, rechtliche Begleitung) ist irrelevant. Die Garantie verzichtet ausdrücklich auf jegliche Schranken. Maßgeblich ist damit allein das Vertrauen, das ein*e Betroffene*r einer anderen Person schenkt und sich deshalb von dieser Person begleiten lassen möchte. Auf andere Aspekte kommt es nicht an.

Schließlich kann eine betroffene Person aufgrund individueller Eigenschaften – etwa wegen ihrer körperlichen oder seelischen Konstitution oder geistigen Entwicklung – in besonderer Weise schutz- oder hilfebedürftig sein. In diesen Fällen kann sie von ihrem Recht aus Art. 13.2 d) Gebrauch machen und von *[der Sportorganisation]* angemessene Unterstützung zur Wahrnehmung von Terminen und Gesprächen verlangen. Dieses Recht zielt dabei in zwei Richtungen: Zum Einen geht es darum, die betroffene Person zu schützen und Angriffe auf ihre Person abzuwehren. Zum Anderen geht es darum, der betroffenen Person zu helfen, damit sie Termine oder Gespräche wahrnehmen kann. Beide Aspekte kommen in der Formulierung des Art. 13.2 d) zum Ausdruck.

Dass diese Rechte von einer betroffenen Person geltend gemacht werden können, soll Art. 13.3 sicherstellen. *[Die Sportorganisation]* hat danach die Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Personen über ihre besonderen Rechte. Diese Pflicht bezieht sich zum Einen auf die obligatorischen Rechte nach Art. 13.1 sowie zum Anderen auf diejenigen Rechte nach Art. 13.2, die von der Sportorganisationen gewährt werden. In welcher Weise dies geschieht, obliegt zwar *[der Sportorganisation]*. Allerdings hat die Sportorganisation die Pflicht, die Unterrichtung über die besonderen Betroffenenrechte zeitnah und vollständig vorzunehmen. In diesem Zusammenhang soll *[die Sportorganisation]* die betroffene Person zudem, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote informieren.

Art. 13.4 weist schließlich auf kollidierende Interessen der beschuldigten Person hin. Die Vorschrift ist einerseits von deklaratorischer Natur, da die Interessen der beschuldigten Person (etwa an einem fairen Verfahren) aus rechtsstaatlichen Gründen ohnehin zu berücksichtigen sind. Andererseits stellt die Vorschrift gleichwohl sicher, dass kollidierende Interessen der beschuldigten Person sich lediglich auf die Ausübung der besonderen Betroffenenrechte auswirken können, aber nie die Rechte an sich entfallen lassen. Darauf folgt, dass *[die Sportorganisation]* zunächst dazu verpflichtet ist, die Rechte von Betroffenen möglichst optimal zu gewährleisten. Kollidierende Interessen beschuldigter Person sind also insoweit zu wahren, als sie es erfordern. Dies verlangt eine Abwägung im Einzelfall, insbesondere soweit das Recht auf eine anonyme Aussage durch die betroffene Person geltend gemacht wird. Schließlich sind nur berechtigte Interessen von beschuldigten Personen in die Abwägung einzustellen. Hierzu gehören insbesondere die legitimen Verfahrensrechte von beschuldigten Personen.

Erläuterungen zu Artikel 14

Art. 14 betont den Grundsatz der Vertraulichkeit. Dahinter steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Seine Bedeutung im Kontext interpersonaler Gewalt ist hoch. Denn die Untersuchung und Sanktionierung von interpersonaler Gewalt erfordert den Umgang mit persönlichkeitsrelevanten Daten. Deshalb konkretisiert Art. 14 den Grundsatz der Vertraulichkeit mit Blick auf zentrale Forderungen des geltenden Datenschutzes.

MUSTER

Die Forderungen des Art. 14 sind als Pflichten *[der Sportorganisation]* konzipiert und korrelieren mit subjektiven Rechten von Personen, deren Daten zum Zwecke der Anwendung dieses Codes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Derartige Ansprüche ergeben sich aus dem geltenden Datenschutzrecht, auf das Art. 14.2 verweist. Sie erstrecken sich nach Art. 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Art. 14.1 betont das Grundprinzip der Vertraulichkeit. Dieses ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 f) der DS-GVO. Danach müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit dieser Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („*Integrität und Vertraulichkeit*").

Art. 14.2 stellt klar, dass *[die Sportorganisation]* neben dem Grundsatz der Vertraulichkeit auch im Übrigen das gesamte (nationale und internationale) Datenschutzrecht beachtet. Hierzu gehören insbesondere alle Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung. Danach gelten eine Reihe verschiedener Grundsätze beim Datenumgang insbesondere im Kontext interpersonaler Gewalt. Zu ihnen gehören etwa die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, die Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie von Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung sowie die Grundsätze der Richtigkeit sowie Integrität.

Art. 14.3 betrifft den speziellen Grundsatz der Speicherbegrenzung. Danach muss die Erhebung der Daten ausdrücklich dem Prinzip der Erforderlichkeit (Satz 1) genügen. Ferner besteht eine Löschungspflicht *[der Sportorganisation]* für Daten, die nicht mehr für die Zwecke der Anwendung dieses Codes benötigt werden. Diese Pflicht korrespondiert insbesondere mit dem Recht der betroffenen Personen auf Löschung.

Erläuterungen zu Artikel 15

Art. 15 regelt die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen *[der Sportorganisation]* und staatlichen Ermittlungsbehörden. So sieht Art. 15 eine grundsätzliche Informationspflicht *[der Sportorganisation]* an die Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen vor, wenn ein Untersuchungs-, Disziplinar- oder Schiedsverfahren die mögliche Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestandes zum Gegenstand hat. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden auch nach deren Einschaltung gemäß Art. 8.5 laufend von *[der Sportorganisation]* informiert werden. Verdichten sich die Hinweise auf einen Anfangsverdacht der Verwirklichung einer der genannten Straftatbestände erst zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise im Rahmen des Disziplinarverfahrens, so ist *[die Sportorganisation]* auch in diesem Stadium verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) einzuschalten. Insbesondere sind die Entscheidungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* oder *[des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO]*, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, den Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen zu übermitteln. Ausnahmen von der Information der Strafverfolgungsbehörden sind jedoch zur Vermeidung von Retraumatisierungen von Betroffenen möglich und kommen insbesondere zum Schutz der*des Betroffenen, bei entgegenstehendem Willen der*des Betroffenen oder bei jugendlichen Tatverdächtigen in Betracht. Dabei sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

MUSTER

Grundsätzlich sollte *[die Sportorganisation]* in diesem Zusammenhang von ihrem Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht nach §§ 475 Abs. 1, 478 StPO Gebrauch machen, um so auf die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zugreifen und diese Informationen bei der Bewertung des Sachverhalts zugrunde legen zu können. Das darzulegende berechtigte Interesse *[der Sportorganisation]* dürfte bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens im Rahmen *[ihrer]* sportverbandlichen Verantwortung dabei regelmäßig zu bejahen sein.

Erstrebenswert wäre es, eine klare gesetzliche Grundlage für den Austausch von Informationen zwischen staatlichen und sportverbandlichen Akteur*innen zu schaffen. Auf diese Weise würde insbesondere für die sportverbandlichen Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen, die zu einem besseren Informationsfluss führen und somit insgesamt zu einer höheren Wirksamkeit des Schutzes vor interpersonaler Gewalt beitragen würde. Gleiches gilt für die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Sportorganisationen untereinander. Durch eine gegenseitige Information der Sportverbände und -organisationen könnte eine Harmonisierung in der Bewertung der Sachverhalte und der Sanktionierung von Fehlverhalten sowie die Anerkennung und Durchsetzung von Entscheidungen herbeigeführt oder zumindest gefördert werden.

Erläuterungen zu Artikel 16

Art. 16 hat die Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport zum Gegenstand. Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Bestimmung, durch welche *[die Sportorganisation]* ihr umfassendes Engagement gegen interpersonale Gewalt im Sport zum Ausdruck bringt. Prävention bezeichnet das vorausschauende Entgegenwirken zur Verhinderung interpersonaler Gewalt im Sport. Dabei soll Prävention insbesondere dazu beitragen, dass die Ausübung von Gewalt gegen Personen von vornherein unterbunden wird. So enthält Art. 16.1 das Bekenntnis *[der Sportorganisation]*, die Gesundheit sowie die sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten zu schützen und bestärkt dadurch *[ihr]* satzungsmäßiges Selbstbekenntnis, indem *[sie]* nun auch in diesem Code den Gedanken der Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport aufgreift.

Art. 16.2 widmet sich den Maßnahmen zur Prävention interpersonaler Gewalt im Sport. Zur Prävention gehören alle Maßnahmen, die dabei helfen, interpersonale Gewalt im Sport zu vermeiden. Diese Maßnahmen setzen bereits im Vorfeld und unabhängig von konkreten Vorfällen an und führen idealerweise dazu, dass interpersonale Gewalt gar nicht erst ausgeübt wird. Welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden, steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen *[der Sportorganisation]*. Von zentraler Bedeutung sind allerdings die Bewusstseinsbildung und klare Regeln, um Wissen und Handlungskompetenzen zum Umgang mit interpersonaler Gewalt zu entwickeln. Dies kann insbesondere durch entsprechende Schulungsmaßnahmen von Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden, Trainer*innen, Betreuer*innen und weiteren Personen erzielt werden. Auch die Formulierung von klaren Regeln, welche Verhaltensweisen verboten sind und welche nicht, sowie deren Durchsetzung, sind wichtige Bausteine in der Prävention. Insofern entfaltet auch der vorliegende Code präventive Wirkung. Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt im Sport ergeben sich insbesondere aus dem Stufenplan des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) sowie dem gemeinsamen Zukunftsplan Safe Sport von DOSB und dsj. Die Maßnahmen sollten dabei Teil eines umfassenden und abgestimmten Präventionsschutzkonzepts sein.

Erläuterungen zu Artikel 17

Gegenstand des Art. 17 ist die Aufarbeitung. Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur interpersonale Gewalt in *[der Sportorganisation]* stattgefunden hat, welche Strukturen dazu

MUSTER

beigetragen haben, dass interpersonale Gewalt ausgeübt werden konnte, wer davon gewusst, aber die Gewaltausübung nicht oder spät unterbunden hat (Art. 17.1). Aufarbeitung soll ferner Aussagen darüber ermöglichen, ob es unter den Verantwortlichen in *[der Sportorganisation]* zu dem Zeitpunkt der Ausübung interpersonaler Gewalt eine Haltung gab, die Gewalt begünstigte, und klären, ob und wenn ja warum interpersonale Gewalt in *[der Sportorganisation]* vertuscht, verdrängt und/oder verschwiegen wurde. Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt systematische Aufarbeitung insgesamt auf die Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung betroffener Personen. Gleichzeitig werden dadurch Schwachstellen in der Prävention und der Intervention sichtbar, die sodann behoben werden und somit einen besseren Schutz aller Sportbeteiligten für die Zukunft sicherstellen können. Die Aufarbeitung von vergangenen Gewaltvorfällen leistet somit einen wichtigen Beitrag zur perspektivischen Entwicklung von Schutzmaßnahmen im Sport.

Bei alledem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Aufarbeitung darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden, leisten kann. Denn auch in diesem Zusammenhang gilt es zu untersuchen, welche Umstände es begünstigt haben, dass eine Person sich ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt sah, um diese vollständig zu entlasten und durch den Vorwurf eingetretene nachteilige Konsequenzen abzumildern und wiedergutzumachen.

Art. 17.2 Satz 1 stellt klar, dass auch Sachverhalte, die sich vor Inkrafttreten des Codes ereignet haben (sollen) sowie mögliche Verstöße, die gemäß Art. 18.2 bereits verjährt sind, Gegenstand der Aufarbeitung sein können. Denn bei der Aufarbeitung geht es gerade nicht darum, disziplinarähnliche Untersuchungen gegen einzelne Personen durchzuführen. Die Aufarbeitung ist vielmehr darauf gerichtet, strukturelle Mängel in der Vorbeugung, Aufklärung und Verfolgung von interpersonaler Gewalt festzustellen, um auf dieser Grundlage etwaiges Fehlverhalten in Zukunft zu verhindern.

Dabei kann *[die Sportorganisation]* die Aufarbeitung selbst durchführen (beispielsweise durch ein eigenes Organ). Gemäß Art. 17.2 Satz 2 hat *[die Sportorganisation]* aber auch die Möglichkeit, eine externe Kommission einzusetzen, die die Aufarbeitung für *[die Sportorganisation]* durchführt und/oder *[deren]* Aufarbeitung in beratender Funktion unterstützt. In jedem Fall sind die Zuständigkeiten und Aufgaben für eine Aufarbeitung durch *[die Sportorganisation]* in der Satzung festzulegen. Eine Konkretisierung der Befugnisse und Pflichten von Beteiligten sowie von Verfahrensabläufen und weiteren für die Durchführung einer Aufarbeitung maßgeblichen Aspekten, kann in einer gesonderten, satzungsnachrangigen Ordnung erfolgen.

Schließlich hat die Aufarbeitung gemäß Art. 17.2 Satz 3 intern wie extern unabhängig, also insbesondere auch weisungsfrei, zu erfolgen. So ist neben einer organisatorischen Trennung der Aufarbeitung zu anderen Organen, Gremien oder Personen *[der Sportorganisation]* insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen an der Aufarbeitung mitwirken, die eine Verbindung zu den aufzuklärenden Geschehnissen oder involvierten Personen aufweisen.

Erläuterungen zu Artikel 18

Die Bestimmungen zur Verjährung nach Art. 18 dienen zwei Zielen: Zum Ersten sollen sie dem Rechtsfrieden sowie der Rechtssicherheit dienen. Zum Zweiten sollen sie einer Untätigkeit *[der Sportorganisation]* bei der Verfolgung von Verstößen gegen diesen Code entgegenwirken. Der Eintritt der Verjährung führt zu einem (nicht behebbaren) Verfahrenshindernis. Ein etwaiges Verfahren ist danach einzustellen.

MUSTER

Art. 18.1 formuliert den Grundsatz, wonach die Verjährung die Verfolgung eines Verstoßes ausschließt. Eine Verfolgung von Verstößen geschieht mit Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens. Die Verjährungszeit beträgt gemäß Art. 18.2 Satz 1 dabei grundsätzlich fünf Jahre. Die Festlegung einer fünfjährigen Regelverjährungszeit orientiert sich an der Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Etwas anderes gilt jedoch für Verstöße gegen diesen Code, die zugleich eine Straftat darstellen, die einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegt. In diesem Fall findet gemäß Art. 18.2 Satz 2 die jeweils einschlägige gesetzliche Verjährungsfrist entsprechend Anwendung. Auf diese Weise wird eine Harmonisierung der Verfolgbarkeit von Verstößen mit staatlichen Vorschriften bezweckt. Dabei kommen die im Strafrecht geltenden Erwägungen der General- und -Spezialprävention sowie der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit auch bei der sportverbandlichen Ahndung von Verstößen zum Tragen. Eine Differenzierung nach verschiedenen Formen interpersonaler Gewalt geht damit nicht einher.

Art. 18.3 regelt den Beginn sowie die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung. Der Beginn der Verjährung knüpft an die Beendigung des jeweiligen Verstoßes an. Der Verstoß gegen das Ver- und Gebot dieses Codes besteht in einem Verhalten in Gestalt eines Tuns oder Unterlassens. Mit diesem Verhalten ist der Verstoß beendigt. Hat jemand mehrere Verstöße begangen, so gilt die Verjährungszeit für jeden Verstoß gesondert. Dies bringt die Formulierung *„jeweiligen*“ zum Ausdruck.

Durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens wird die Verjährung gemäß Art. 18.3 Satz 2 unterbrochen. Die Unterbrechung beseitigt den schon abgelaufenen Teil einer noch laufenden Verjährungsfrist mit der Wirkung, dass die Verjährungsfrist von Neuem voll zu laufen beginnt. Dies stellt Art. 18.3 Satz 3 klar. Für die Unterbrechung kommt es nicht auf die Kenntnisnahme einer beschuldigten Person über die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens an. Eine Verjährung kann dabei grundsätzlich sowohl durch die Einleitung des Untersuchungs- als auch des Disziplinarverfahrens unterbrochen werden.

Nach Art. 18.3 Satz 4 ruht die Verjährung, sobald wegen desselben Verstoßes ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Das Ruhen der Verjährung hemmt deren Beginn oder Weiterlauf, hat aber keine Bedeutung für einen bereits abgelaufenen Teil der Frist. Wird also ein Strafverfahren eingestellt, so wird die Verjährung eines etwaigen Verstoßes mit dem Teil, der bis zur Einleitung des Strafverfahrens bereits verjährt war, fortgesetzt.

Art. 18.4 stellt schließlich klar, dass sich die Verjährung nur auf die Verfolgung von Verstößen gegen diesen Code bezieht und insbesondere die Sanktionierung von Verstößen ausschließt. Nicht betroffen von dieser Verjährung ist die Möglichkeit, interpersonale Gewalt auch nach Ablauf der Verjährungsfrist aufzuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen, ob und inwieweit präventive Maßnahmen in der Zukunft zur Vorbeugung interpersonaler Gewalt von *[der Sportorganisation]* getroffen werden sollten. Dies entspricht dem Ziel der Aufarbeitung nach Maßgabe des Art. 17.

Erläuterungen zu Artikel 19

Art. 19 regelt die Bestandteile und Auslegung dieses Codes. Darin bringt die Vorschrift zum Einen zum Ausdruck, dass und inwieweit es sich bei diesem Code um ein gesamthaftes, in sich geschlossenes Regelwerk handelt. Zum Anderen findet sich der Verweis, dass die Auslegung aller Bestimmungen dieses Codes nach anerkannten Auslegungsmethoden zu erfolgen hat, die beim staatlichen Recht in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt werden.

Im Einzelnen betont Art. 19.1, dass dieser Code aus seiner Präambel, den einzelnen Bestimmungen sowie den Erläuterungen besteht. Sämtliche Bestandteile werden damit verbindliches

MUSTER

Regelwerk. Dies gilt insbesondere für die Erläuterungen. Auf diese weist Art. 19.1 Satz 2 nochmals ausdrücklich hin und betont zugleich deren wichtigen Sinn und Zweck, zum Verständnis für die Regelungen sowie zur Auslegung und einheitlichen Anwendung dieses Codes beizutragen. Diese Zwecke sind äußerst bedeutsam. So sind Regeln wesenstypisch abstrakt formuliert. Dies beinhalt die Formulierung auslegungsbedürftiger Tatbestände mit unbestimmten Begriffen sowie offener Rechtsfolgen. Zu deren Verständnis, Auslegung und Anwendung dienen die Erläuterungen. Dem Verständnis der Regeln kommt dabei eine Leitfunktion zu. Denn es ist die Voraussetzung dafür, dass dieser Code seine Wirkung entfalten kann.

Art. 19.2 ist Ausdruck des Rückwirkungsverbots. Die Vorschrift macht klar, dass dieser Code nicht für vergangene Sachverhalte vor Inkrafttreten des Codes gilt. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen das Ver- oder Gebot des Art. 5 und 6 sowie den Erlass von Sofortmaßnahmen und Sanktionen nach den Art. 9 und 11. Die Möglichkeit der Aufarbeitung gemäß Art. 18 bleibt hiervon unberührt.

Hinsichtlich der Auslegung dieses Codes verweist Art. 19.3 auf die Methoden für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland. Danach gelten die klassischen Auslegungsmethoden nach Wortlaut, Systematik, Genese (Historie) sowie Sinn und Zweck der Vorschriften und nicht diejenigen Methoden für privatrechtliche Willenserklärungen.

Erläuterungen zu Artikel 20

Das Inkrafttreten des Codes nach Art. 20.1 markiert den Beginn seiner Geltung. Dies bedeutet, dass der Code ab diesem Zeitpunkt wirksam ist und ein Verstoß gegen diesen Code geahndet werden kann, sofern die beschuldigte natürliche oder juristische Person, der ein entsprechender Verstoß vorgeworfen wird, wirksam an den Code gebunden ist. Damit die Adressaten des Codes und an den Code gebundenen Personen Kenntnis von den Bestimmungen des Codes erlangen können, ist dieser in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bei Art. 20.2 handelt es sich um eine optionale Bestimmung. Sie knüpft an Art. 1 an, welcher besagt, dass der Code für *[die Sportorganisation]* gilt und alle natürlichen und juristischen Personen in dessen Anwendungsbereich gebunden werden sollen. Als notwendige Ergänzung zur Sicherung einer umfassenden Geltung des Codes verpflichtet Art. 20.2 daher die Mitgliedsverbände *[der Sportorganisation]*, alle juristischen und natürlichen Personen in deren Wirkungskreis an den Code zu binden. Die Umsetzung erfolgt dabei durch den Erlass eigener Regelwerke der Mitgliedsverbände für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich, die inhaltlich mit diesem Code übereinstimmen. Damit wird sowohl dem originären Recht jedes Verbandes, sich seine eigenen Regeln zu geben, Genüge getan als auch die Bindungswirkung des Codes auf nachrangige Ebenen erweitert. Ein Durchgriff *[der Sportorganisation]* ist damit gleichwohl nicht automatisch verbunden: Zuständig für die Durchsetzung der Regeln ist und bleibt der jeweilige Regelgeber.

Darüber hinaus sieht Art. 20.2 eine Übergangsfrist für die Umsetzung des Codes durch die Mitgliedsverbände vor. Diese sollen somit in die Lage versetzt werden, die notwendigen verbandsinternen Maßnahmen zu veranlassen, um den Code in ihr Regelwerk zu überführen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist findet daher auch eine Zurechnung von Verstößen nach Art. 5.3 nicht statt.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 20.2: Sofern von dieser optionalen Bestimmung kein Gebrauch gemacht wird, sind die entsprechenden Erläuterungen ersatzlos zu löschen und die Numerierung des Art. 20.3 entsprechend anzupassen.]

Art. 20.3 ermöglicht es *[der Sportorganisation]*, den Code auch nach dem Ende seiner Bindungswirkung gegenüber Personen, die vormals an den Code gebunden waren, anzuwenden. Auf diese Weise wird die Wirksamkeit des Codes erhöht und der Gefahr entgegengetreten, dass sich

MUSTER

beschuldigte Personen der Anwendung des Codes und damit der möglichen Sanktionierung durch *[die Sportorganisation]* entziehen, beispielsweise durch Austritt aus dem Verein oder Nichtbeantragung einer neuen, zeitlich befristeten Lizenz. Voraussetzung hierfür ist, dass *[die Sportorganisation]* Kenntnis von einem möglichen Verstoß erlangt, der sich innerhalb des Zeitraums ereignet haben soll, in dem die beschuldigte Person diesem Code unterworfen war. Eine verbotene Rückwirkung ist damit nicht verbunden. Vielmehr handelt es sich um die nachträgliche Anwendung derjenigen Regeln, an die auch die beschuldigte Person gebunden war. Sind die Regeln zwischenzeitlich geändert worden, findet der Code in seiner zum Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gültigen Fassung Anwendung.

Erläuterungen zu Artikel 21

Artikel 21.1 sieht eine regelmäßige Evaluierung der Umsetzung des Codes sowie deren Auswirkungen innerhalb *[der Sportorganisation]* vor. Diese dient der Überprüfung, ob und inwieweit die Ziele und Zwecke dieses Codes erreicht werden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse können Verbesserungen insbesondere bei der Intervention, aber auch der Prävention und der Aufarbeitung interpersonaler Gewalt im Sport innerhalb *[der Sportorganisation]* vorgenommen werden. Eine Evaluierung in regelmäßigen Abständen gewährleistet somit eine kontinuierliche Kontrolle der Wirksamkeit und der Steuerungskraft dieses Codes. Um ein aussagekräftiges und glaubwürdiges Evaluierungsergebnis zu gewährleisten, erscheint es geboten, die Evaluierung durch eine unabhängige Stelle durchführen zu lassen. Darüber hinaus sollte auch eine Berichtspflicht an eine unabhängige Stelle vorgesehen werden. Auf diese Weise würde eine externe Kontrolle der sportverbandlichen Präventions- und Interventionsarbeit erfolgen, was perspektivisch zu einer Harmonisierung der nationalen Standards und Maßstäbe bei der Bewertung von Sachverhalten interpersonaler Gewalt und deren Sanktionierung beiträgt.

Für Änderungen am Muster-Safe Sport Code ist der DOSB verantwortlich. Dieser wird zu diesem Zweck den Code zwei Jahre nach Inkrafttreten des DOSB Safe Sport Codes und danach alle vier Jahre evaluieren. Die Evaluierung wird im Rahmen eines Konsultationsprozesses unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder erfolgen. Die Änderungen des Muster-Safe Sport Codes werden von der DOSB Mitgliederversammlung verabschiedet und der geänderte Muster-Safe Sport Code den Sportorganisationen im Anschluss zur Verfügung gestellt.

Nach Art. 21.2 soll *[die Sportorganisation]* eine neutrale Ombudsperson benennen, an die sich die die an dem Verfahren beteiligten Personen, also insbesondere der*die Betroffene aber auch die beschuldigte Person im Fall von Fragen oder Bedenken zur Verfahrensführung wenden können. Hierdurch sollen sowohl konkrete individuelle Fragestellungen im einzelnen Verfahren im Wege einer ggfs. lösungsorientierten Gesprächsaufnahme mit *[der Sportorganisation]* gelöst werden können, als auch langfristig eine hohe Qualität der Verfahren *[der Sportorganisation]* gewährleistet werden. Die Ombudsperson kann auf Grundlage der erhaltenen Informationen an *[die Sportorganisation]* herantreten und gemeinsam mit dieser die Hintergründe etwaiger Bedenken aufklären. Verbindliche Weisungen o.ä. stehen ihr*ihm nicht zu. Die Ombudsperson darf nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht involviert werden; sie*er ist für materiellrechtliche Fragen unzuständig.

Der DOSB wird gemeinsam mit dem Bundesministerium des Inneren eine zentrale Ombudsperson für diese Aufgabe benennen, die von den Sportorganisationen genutzt werden kann bzw. im Sinne eines übergreifenden Standards beauftragt werden sollte.

MUSTER

Anhang

[Gestaltungshinweis: Die im folgenden wiedergegebenen Verhaltensregeln stellen Muster-Verhaltensregeln dar, vgl. Gestaltungshinweis zur Ziff. 01. Sie können von den Sportorganisationen erweitert und/oder angepasst werden, z.B. im Hinblick auf Besonderheiten einzelner Sportarte oder lokalen Gegebenheiten. Hat die Sportorganisation die Muster-Verhaltensregeln angepasst und/oder eigene Verhaltensregeln entwickelt, die nicht hinter dem Mindeststandard der Muster-Verhaltensregeln zurückbleiben, so sind diese anstelle der Muster-Verhaltensregeln als Anlage zum Code zu nehmen.

*Die Verhaltensregeln sind als Anhang des Codes dessen unmittelbarer Bestandteil. Sie gelten somit in gleichem Maß für alle Personen, die an den Code gebunden sind. Sofern die Verhaltensregeln eigenständig genutzt werden, empfiehlt es sich, die Verhaltensregeln mit einem entsprechenden Zusatz „Ich erkenne die vorstehenden Regelungen an" von den jeweiligen Mitarbeiter*innen unterzeichnen zu lassen.]*

(Verhaltensregeln)

MUSTER

Teil I – Grundverständnis, Geltungsbereich, Anerkennung und Kommunikation der Verhaltensregeln Safe Sport

01 Grundverständnis

In *[der Sportorganisation]*, sollen alle Menschen einen sicheren Ort zum Sporttreiben, zum außersportlichen Miteinander, zum (ehrenamtlichen) Engagement oder zu bezahlter Beschäftigung im Sport finden.

Interpersonale Gewalt (körperliche Gewalt, seelische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung) verletzt die Menschenwürde, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung. Sie ist ein Angriff auf die Integrität des Sports. Als seelische Gewalt gelten auch diskriminierende Äußerungen und Handlungen in Bezug auf bestimmte Merkmale von Personen (z.B. Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Religion, Sprache oder geschlechtliche sowie sexuelle Identität). Interpersonale Gewalt kann in unterschiedlichen Personen-Konstellationen entstehen, z. B. zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, zwischen Sportler*innen oder zwischen Mitarbeiter*innen und Sportler*innen.

Die nachstehenden Verhaltensregeln Safe Sport (im Folgenden: „Verhaltensregeln“) sollen der Verhinderung interpersonaler Gewalt dienen. Sie stellen Regeln zum Umgang miteinander in *[der Sportorganisation]*, dar. Sie sind ein Beitrag für das Recht auf gewaltfreien Sport.

> *[Gestaltungshinweis: Die Muster-Verhaltensregeln stellen einen Mindeststandard dar. Sie können von den anwendenden Sportorganisationen erweitert und/oder angepasst werden, z. B. im Hinblick auf Besonderheiten einzelner Sportarten oder lokale Gegebenheiten, Raumsituationen etc., siehe auch Ziffern 14 und 21.]*

Wir greifen ein, wenn wir einen Hinweis bekommen, dass in *[der Sportorganisation]*, gegebenenfalls gegen diese Verhaltensregeln verstoßen wurde. Wir achten hierbei besonders auf den Schutz von Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Menschen.

02 Geltung der Verhaltensregeln

Diese Verhaltensregeln gelten für alle Personen, die in *[der Sportorganisation]*, ehrenamtlich, hilfsweise, neben- oder hauptberuflich tätig, sportlich aktiv oder anderweitig organisiert sind. Sie gelten gleichermaßen für den Sportbetrieb wie für außersportliche Aktivitäten.

03 Kommunikation der Verhaltensregeln

Alle Personen in *[der Sportorganisation]*, werden über die Verhaltensregeln informiert, wo notwendig in altersgerechter Form und leichter Sprache. Personensorgeberechtigte minderjähriger Sportler*innen und weiterer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen werden ebenfalls informiert.

Teil II – Allgemeine Regeln

04 Umgang miteinander

Wir behandeln alle Personen fair und nach möglichst gleichen, objektiven Maßstäben. Wir respektieren ihre Würde, ihre individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, ihre Intimsphäre und ihre persönlichen Schamgrenzen. Wir äußern uns nicht herabwürdigend, beleidigen niemanden und nutzen keine sexistische Sprache. Wir nutzen auch keine entsprechenden Gesten oder

MUSTER

Symbole. Wir widersprechen, wenn andere es tun. Wir üben keine Gewalt aus, weder körperlich, noch seelisch oder sexualisiert. Mutproben, Aufnahmerituale oder sonstige Rituale, die Personen entwürdigen, in Gefahr bringen oder bedrängen können, werden ausnahmslos unterlassen.

05 Ansprechpersonen

Wir benennen interne und externe (unabhängige) Ansprechpersonen, an die sich Betroffene wenden können, wenn gegen die Verhaltensregeln verstoßen wird. Wir stellen sicher, dass alle Menschen in unserer *[Sportorganisation]*, Kenntnis von dieser Möglichkeit haben können.

Die Ansprechperson in unserem Verein ist: (*Name und Kontaktdaten*).

> *[Ausfüllhinweis: Sofern die anwendende Sportorganisation keine gesonderte Ansprechperson benennen kann oder will, sollte hier ein Mitglied des Vorstands der Sportorganisation eingesetzt werden.]*

Außerhalb des Vereins kann man sich z. B. an (*Name/Institution und Kontaktdaten*) wenden.

> *[Gestaltungshinweis: Sofern die anwendende Sportorganisation keine von ihr selbst gewählte externe Ansprechperson oder Institution (z. B. eine Anwaltskanzlei) benennen kann oder will, können hier Ansprechpersonen des lokalen, regionalen oder Landessportbundes oder Fachverbandes eingesetzt werden.]*

06 Hinsehen und Ansprechen

Es wird nichts vertuscht. Wir kommunizieren (auch wenn wir selbst nicht unmittelbar betroffen sind) Verdachtsmomente und Verstöße gegen diese Verhaltensregeln an die von *[der Sportorganisation]*, benannte interne oder externe Ansprechperson (siehe 05). Wir bieten Betroffenen Hilfe an. Die Ansprechpersonen und *[die Sportorganisation]*, respektieren die Wünsche von Betroffenen im weiteren Umgang mit Verstößen.

Teil III – Regeln zum Umgang mit Sportler*innen

07 Besondere Verantwortung gegenüber Sportler*innen und erweitertes Führungszeugnis

Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, Unparteiische, Klassifizierer*innen (im Behindertensport), Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal und sonstige in *[der Sportorganisation]*, gewählte/bestellte oder von *[der Sportorganisation]*, beauftragte Personen (im Folgenden „Mitarbeiter*innen“) haben aufgrund von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen eine besondere Verantwortung für die von ihnen angeleiteten, beaufsichtigten oder unterstützten Sportler*innen. Aus dieser Funktion heraus,

- achten sie die körperliche und psychische Gesundheit der ihnen anvertrauten Sportler*innen,
- verhalten sie sich fürsorglich gegenüber den ihnen anvertrauten Sportler*innen,
- nutzen sie ihre Machtposition nicht zum Nachteil von Sportler*innen aus,
- verlangen sie keine sexuellen Handlungen von ihren Sportler*innen,
- gehen sie mit Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Sportler*innen keine Liebesbeziehung oder sexuelle Beziehung ein,
- üben sie keine Form von Erniedrigung oder Ausbeutung aus,
- reagieren sie auf Anzeichen möglicher Vernachlässigung oder Misshandlungen,
- tolerieren sie kein Doping und keinen Medikamentenmissbrauch.

Von allen Mitarbeiter*innen wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

08 Beteiligung von Sportler*innen, Entscheidungen gegenüber Sportler*innen

Mitarbeiter*innen informieren Sportler*innen unabhängig von deren Alter über ihr Handeln im Trainings- und Wettkampfbetrieb und binden sie in die Gestaltung des Miteinanders ein. Diese

MUSTER

können jederzeit äußern, wenn ihnen etwas unangenehm ist und Veränderungen vorschlagen. Dass Vorschläge und Meinungen von Sportler*innen nicht nur gehört, sondern ernst genommen werden, verpflichtet nicht dazu, diese in jedem Fall unverändert zu verwirklichen. Es bedeutet, dass Mitarbeiter*innen sie ergebnisoffen und mit erkennbarem Willen zu einer angemessenen Berücksichtigung prüfen. Entscheidend ist die Haltung, Sportler*innen nicht als Ausführende von Anweisungen, sondern als Mitgestaltende ernsthaft anzuerkennen.

09 Beteiligung von Personensorgeberechtigten

Bei minderjährigen Sportler*innen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, beim Trainingsbetrieb zuzusehen. Sportfachliche Entscheidungen obliegen den zuständigen Mitarbeiter*innen. Die Personensorgeberechtigten haben insoweit ein Informations- aber kein Mitspracherecht.

10 Körperliche Kontakte

Hilfestellungen, Korrekturen und Feedback jeglicher Art mit Körperkontakt durch Mitarbeiter*innen sind den Sportler*innen beim ersten Mal vorher anzukündigen und zu erklären (Ausnahme: unmittelbar notwendiger Schutz von Sportler*innen in einer unerwarteten Gefahrensituation). Es ist mindestens beim ersten Mal zu fragen, ob der*die Sportler*in damit einverstanden ist. Sportler*innen haben das Recht, dieses Einverständnis jederzeit zurückzunehmen. Auch andere körperliche Kontakte, z. B. im Rahmen von Ermunterung, Gratulation oder Trost bedürfen eines beiderseitigen Einvernehmens.

11 Einzeltraining

Von Mitarbeiter*innen angeleitete oder begleitete Trainings von einzelnen Sportler*innen ohne Anwesenheit weiterer Personen sind bei minderjährigen Sportler*innen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen nur im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten möglich. Unabhängig davon sind sie stets nur im Einverständnis mit dem*der Sportler*in möglich.

> *[Empfehlung: Die Einverständniserklärung von Personensorgeberechtigten für minderjährige und anderen besonders schutzbedürftige Sportler*innen kann einmalig bei Aufnahme in den Verein oder eine Trainingsgruppe/Mannschaft/etc. eingeholt und dokumentiert werden. Das Einverständnis ist jederzeit widerrufbar.]*

12 Medizinische Behandlungen, Diagnostik, Wiegesituationen, etc.

Die psychische und körperliche Gesundheit der Sportler*innen steht an erster Stelle. Sie steht über den Erfolgszielen *[der Sportorganisation]*, Individuelle Belange, z. B. bei Verletzungen, Schmerzen, Unbehagen und mentale Probleme werden berücksichtigt. Medizinische/physiotherapeutische Maßnahmen dürfen nur von dafür qualifizierten Personen durchgeführt werden. Für medizinische und physiotherapeutische Behandlungen sowie diagnostische oder sonstige unterstützende Maßnahmen gelten hinsichtlich von körperlichen Kontakten die gleichen Regeln wie bei der Sportausübung selbst, siehe oben. Minderjährige Sportler*innen und sonstige besonders schutzbedürftige Sportler*innen haben das Recht, Behandlungs-, Diagnostik und Wiegesituationen bekleidet durchzuführen und sich von Personen ihrer Wahl (oder mindestens ihres Geschlechts) begleiten zu lassen.

Die Verabreichung und Abgabe von Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln an Sportler*innen ist ausschließlich durch ärztliches Personal, nur mit Zustimmung der Sportler*innen und bei minderjährigen und sonstigen besonders schutzbedürftigen Personen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten erlaubt.

Die Verabreichung und Abgabe von Medikamenten an Minderjährige oder sonstige besonders schutzbedürftige Personen bei Ferienfreizeiten oder Trainingslagern ist nach Maßgabe einer von den Personensorgeberechtigten überlassenen schriftlichen Aufstellung möglich.

MUSTER

13 Dusch- und Umkleidesituationen

Mitarbeiter*innen sollen sich nicht mit Sportler*innen allein in einem geschlossenen Raum (Umkleide, Dusche, WC, etc.) aufhalten. Mitarbeiter*innen duschen nicht zusammen mit minderjährigen Sportler*innen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht zum Duschen gezwungen werden. Niemand wird beim Duschen oder Umkleiden beobachtet, fotografiert oder gefilmt. Während des Umziehens von minderjährigen Sportler*innen sind Mitarbeiter*innen nicht in der Umkleide anwesend, es sei denn, dies ist zur Hilfe bei Kindern notwendig. Umkleiden dürfen nur von den Personen genutzt werden, für die sie ausgewiesen sind. Ist Hilfe erforderlich, z. B. für betreuungsbedürftige Personen, können Betroffene die Personen auswählen, die ihnen helfen.

14 Sauna, Wellness

Mitarbeiter*innen unternehmen keine gemeinsamen Saunagänge oder Wellnessanwendungen mit minderjährigen Sportler*innen.

> *[Hinweis: Auch dies gilt als Mindeststandard und kann dahingehend erweitert werden, dass Mitarbeiter*innen grundsätzlich keine gemeinsamen Saunagänge oder Wellnessanwendungen mit Sportler*innen unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen.]*

15 Lehrgangsmaßnahmen, Freizeiten, Übernachtungen

Mitarbeiter*innen übernachten nicht mit Sportler*innen in gemeinsamen Räumlichkeiten. Das Betreten der Räumlichkeiten von Sportler*innen wird vorher angekündigt (z. B. durch Anklopfen und Warten auf Erlaubnis). Ausnahmen bei Gruppenunterkünften (z. B. Übernachtung in einer Sporthalle anlässlich von Sportveranstaltungen) sind möglich. Bei Letzteren ist eine Betreuung durch mindestens zwei Mitarbeiter*innen sicherzustellen, diese schlafen getrennt von der Gruppe.

16 Mitnahme von Sportler*innen in den Privatbereich

Mitarbeiter*innen nehmen in ihrer Funktion keine minderjährigen Sportler*innen und/oder Sportler*innen mit Behinderung mit in ihren Privatbereich.

17 Autofahrten

Autofahrten gehören zu den alltäglichen Situationen im Sport (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, zu Arztbesuchen, zum/vom Training). Mitarbeiter*innen vermeiden es aber nach Möglichkeit, allein mit einer*m Sportler*in im Auto zu fahren. Es findet keine Mitnahme gegen den Willen minderjähriger Sportler*innen oder anderer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen statt.

18 Geschenke, Versprechen

Mitarbeiter*innen machen keine privaten Geschenke an einzelne Sportler*innen einer Gruppe oder Mannschaft, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Kein*e Sportler*in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z. B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf eine Nominierung, einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

19 Umgang mit Bildaufnahmen und Sozialen Medien

Bei der Erstellung von Bildaufnahmen (Foto und Video) wird das das Selbstbestimmungsrecht der Sportler*innen beachtet. Bildaufnahmen einzelner Personen oder kleiner Gruppen werden ohne deren Einwilligung nicht erstellt, geteilt oder veröffentlicht. Bei minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen ist darüber hinaus die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Mitarbeiter*innen nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeit in *[der Sportorganisation]*, zugänglich gemachte Kontaktmöglichkeiten (u.a. Soziale Medien, private Telefonnummern, Messengerdienste)

MUSTER

nicht zum Aufbau privater Beziehungen zu minderjährigen Sportler*innen oder sonstigen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen.

20 Transparenz im Handeln

Sind Ausnahmen von diesen Regeln notwendig, so ist dies bei einmaligen Ausnahmen im Vorfeld mit mindestens einer*m weiteren Mitarbeiter*in abzusprechen. Bei mehrfachen Ausnahmen muss dies vom Vorstand *[der Sportorganisation]*, genehmigt, begründet und dokumentiert werden. Die Abweichung selbst und die Begründung der Abweichung werden gegenüber den Sportler*innen in jedem Fall kommuniziert.

21 Ergänzende Regeln der anwendenden Sportorganisation

[Gestaltungshinweis: Siehe Ziffer 01.]

22 Zusammenwirken der Verhaltensregeln Safe Sport mit dem Safe Sport Code

Die Verhaltensregeln Safe Sport knüpfen an den Safe Sport Code an und erleichtern dessen Anwendung in der Praxis. Sie tragen dazu bei, missbräuchliches Verhalten zu konkretisieren. Erst wenn missbräuchliches Verhalten die körperliche oder seelische Gesundheit verletzt oder gefährdet, liegt interpersonale Gewalt vor. Diese wird nach dem Safe Sport Code verfolgt und sanktioniert.

Verstöße gegen die Verhaltensregeln können nach allgemeinen Bestimmungen (z. B. Satzung/Ordnungen/[Arbeits-]Verträge) *[der Sportorganisation]*, geahndet werden.

MUSTER

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Muster-SSC

Version 3

Gestaltungshinweis zum Muster-Safe Sport Code:

Um die erstrebte Einheitlichkeit des Regelwerks im organisierten Sport zu gewährleisten, soll der Muster-Safe Sport Code von den Sportorganisationen grundsätzlich nur an den entsprechend gekennzeichnet Stellen angepasst werden.

Jede Sportorganisation ist gehalten, die durch eine gelbe Markierung gekennzeichneten Stellen auszufüllen und etwa ihren Vereins- oder Verbandsnamen oder die zuständigen Organe zu ergänzen.

Gestaltungshinweise, wie dieser, sind in der von der Sportorganisation individualisierten Fassung zu entfernen.

In welchem Rang der Muster-Safe Sport Code in den jeweiligen Statuten der Sportorganisation verankert wird, kann die Sportorganisation selbst entscheiden. Neben der Verankerung mit Satzungsrang kann auch die Verabschiedung als Nebenordnung in Betracht kommen, wobei die anerkannten Grundsätze des Vereinsrechts, insbesondere der Satzungsvorbehalt bei der Verhängung von Vereinsstrafen, zu beachten sind.

Vor der Implementierung des Muster-Safe Sport Codes in den eigenen Statuten hat die Sportorganisation die grundlegende Entscheidung zu treffen, ob sie das Untersuchungs- und das Disziplinarverfahren in eigener Verantwortung durchführen will (Variante 1) oder die Disziplinargewalt auf eine andere (Sport-)Organisation, wie einen übergeordneten Verband oder das Zentrum für Safe Sport überträgt (Variante 2).

MUSTER

Safe Sport Code für den organisierten Sport

Ein Muster-Regelwerk

gegen interpersonale Gewalt im Sport

3. Auflage

MUSTER

Präambel

Im Bekenntnis zu den unverletzlichen Menschenrechten erlässt *[die Sportorganisation]* diesen *Safe Sport Code* zum Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportler*innen, vor interpersonaler Gewalt.

[Die Sportorganisation] schafft mit diesem *Safe Sport Code* ein sicheres Umfeld für alle Sportbeteiligten vor interpersonaler Gewalt und versteht diesen Schutz zugleich als einen wichtigen Beitrag zur Sicherung ihrer Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion für den gesamten Sport in Deutschland.

Mit diesem *Safe Sport Code* definiert *[die Sportorganisation]* zum einen *[ihre]* Ziele und Aufgaben zur Abwehr interpersonaler Gewalt und normiert je ein sanktionsbewehrtes Verbot sowie Gebot. Zum anderen regelt *[die Sportorganisation]* die Organisation und Verfahren einschließlich konsensualer Konfliktvermittlungsverfahren zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung. Auf diese Weise schafft *[sie]* erstmals eine rechtliche Grundlage für die Erfassung sowie die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen interpersonale Gewalt.

Dieser Schutz erfordert das Verständnis aller Regelunterworfenen und Regelanwendenden über die Normen des *Safe Sport Codes*. Zu diesem Zweck sind sämtliche Artikel mit Erläuterungen versehen. Diese Erläuterungen sind Bestandteil des *Safe Sport Codes* und schaffen die Voraussetzungen für eine rechtssichere und einheitliche Auslegung und Anwendung seiner Bestimmungen.

[Gestaltungshinweis zu Art. 1.1 und allen weiteren Regelungen: Der Code spricht stets im Singular von "die Sportorganisation". Sofern sich Sportorganisationen, insbesondere Erwachsenen- und Jugendorganisationen in einem Gesamtverband, einen gemeinsamen Safe Sport Code geben möchten, kann an allen erforderlichen Stellen die pluralisierte Form verwendet werden. Änderungen, die für die korrekte grammatikalische Umsetzung des Codes notwendig sind (z.B. "machen" statt "macht"), dürfen ausnahmsweise auch vorgenommen werden, wenn die jeweilige Stelle nicht gelb hinterlegt ist.

MUSTER

Artikel 1 Geltungsbereich

1.1 Dieser Code erfasst interpersonale Gewalt von Personen, die in oder für *[die Sportorganisation]* handeln. Hierzu gehören insbesondere *[Sportler*innen, Sportlervertreter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen, das medizinische Personal einschließlich Tierärzt*innen, Übungsleiter*innen sowie [die Sportorganisation] selbst, [ihre] Mitglieder, Vereine, Ligen sowie Veranstalter einschließlich aller natürlichen haupt- sowie ehrenamtlichen Personen.]* Der Code erfasst auch Minderjährige und eröffnet die Möglichkeit für altersangemessene Disziplinarmaßnahmen. Für interpersonale Gewalt außerhalb *[der Sportorganisation]* gilt dieser Code nicht.

*Gestaltungshinweis zu Art. 1.1: Die Aufzählung von Personen in Satz 2 ist beispielhaft und von der den Code erlassenden Sportorganisation an ihre Strukturen anzupassen. Beispielsweise ist die Nennung von Schiedsrichter*innen oder Ligen für Landessportbünde als Sportorganisation regelmäßig nicht einschlägig, während der Safe Sport Code im Bereich der Fachverbände auch für Schieds- und Kampfrichter*innen gelten soll.]*

1.2 Ein Verstoß gegen ein Verbot oder ein Gebot nach diesem Code kann nur sanktioniert werden, wenn das Verbot oder das Gebot bestimmt war, bevor der Verstoß begangen wurde. Die Sanktion bestimmt sich nach dem Code, der zur Zeit des Verstoßes gilt.

1.3 Dieser Code gilt für Verstöße, die im Inland oder im Ausland begangen werden. Er gilt auch auf Schiffen und Luftfahrzeugen.

Artikel 2 Ziele

Dieser Code dient einem sicheren Sport, indem

2.1 die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten, insbesondere von Sportler*innen sowie von Kindern und Jugendlichen, vor interpersonaler Gewalt geschützt,

2.2 rechtssichere Regeln gegen interpersonale Gewalt geschaffen, angeglichen sowie abgestimmt und damit

2.3 Beiträge zur Integrität *[der Sportorganisation]* geleistet werden.

Artikel 3 Aufgaben

[Die Sportorganisation] und ihre Mitglieder *[sowie ihre Vereine, Ligen und Veranstalter] [macht/machen]* sich zur Aufgabe, die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten durch miteinander verbundene Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt nach Maßgabe dieses Codes zu schützen und Verstöße zu verfolgen, zu sanktionieren und aufzuarbeiten.

[Gestaltungshinweis zu Art. 3.: Vgl. Gestaltungshinweis zu Art. 1.1.]

MUSTER

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Codes ist

4.1 Menschenwürde der Eigenwert eines jeden Menschen kraft seines Personenseins,

4.2 Gesundheit der Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens,

4.3 sexuelle Selbstbestimmung die Freiheit eines jeden Menschen, dessen sexuellen Möglichkeiten auszudrücken und vor allen Formen sexuellen Missbrauchs geschützt zu sein,

4.4 missbräuchliches Verhalten jedes Verhalten, das geltenden strafrechtlichen oder sportlichen Normen oder objektiv anerkannten und von einer Mehrheit getragenen gesellschaftlichen Normen widerspricht; sportarttypisches Verhalten ist hiervon ausgenommen,

4.5 interpersonale Gewalt jedes zwischenmenschliche missbräuchliche Verhalten körperlicher, psychischer oder sexualisierter Art (körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt) sowie die Vernachlässigung.

a) Körperliche Gewalt als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das körperliche Wohlbefinden einer anderen Person beeinträchtigt wird.

b) Psychische Gewalt als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das psychische, seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder das Verhalten objektiv geeignet ist, Beeinträchtigungen bei der anderen Person herbeizuführen; insbesondere aber nicht ausschließlich gehört hierzu jede Form der Diskriminierung.

c) Sexualisierte Gewalt als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist jedes missbräuchliche Verhalten mit dem Mittel der Sexualität, durch welches die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person missachtet und beeinträchtigt wird oder das Verhalten objektiv geeignet ist, Beeinträchtigungen bei der anderen Person herbeizuführen.

d) Vernachlässigung als Erscheinungsform der interpersonalen Gewalt ist das pflichtwidrige Unterlassen fürsorglichen Verhaltens.

Artikel 5 Verbot

5.1 Interpersonale Gewalt ist verboten. Das Verbot gilt für alle Beteiligten (Täter*innen, Teilnehmer*innen) und jedes Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen). Es schließt den täterschaftlichen Versuch sowie die versuchte Anstiftung einer anderen Person mit ein.

5.2 Die Sanktionierung einer natürlichen Person setzt deren Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Beteiligen sich mehrere Personen an interpersonaler Gewalt, so verstößt jede*r von ihnen gegen das Verbot nach Art. 5.1. Handelt eine*r der Beteiligten nicht schuldhaft, so wird dadurch die Möglichkeit der Sanktionierung der anderen Personen nicht ausgeschlossen.

MUSTER

5.3 Eine an diesen Code gebundene juristische Person kann sanktioniert werden, wenn für sie handelnde natürliche Personen einen schwerwiegenden oder mehrere Fälle interpersonaler Gewalt im Sinne der Begriffsbestimmungen dieses Codes innerhalb eines Jahres verübt haben und die juristische Person trotz Kenntnis keine Maßnahmen diesbezüglich ergriffen hat.

Artikel 6 Gebot

6.1. Bestehen Anhaltspunkte für interpersonale Gewalt, muss dies gegenüber einer der in Art. 8.2 genannten Stellen unverzüglich und vollständig gemeldet werden. Unterbleibt die Meldung, liegt ein Verstoß gegen diesen Code vor.

6.2 Diese Pflicht zur Meldung trifft alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach Art. 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und für die eine Einstandspflicht besteht. Eine Einstandspflicht besteht, wenn die Person Beschützer- oder Überwachungsgarant ist.

a) Beschützergaranten sind Personen, denen besondere Obhutspflichten gegenüber der betroffenen Person obliegen. Eine solche Obhutspflicht kann sich beispielsweise aus der vertraglichen oder tatsächlichen Übernahme einer Schutzfunktion insbesondere vor interpersonaler Gewalt ergeben.

b) Überwachungsgaranten sind Personen, die besondere Sicherungspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle treffen. Eine solche Stellung kann sich beispielsweise aus einer Aufsichtspflicht über das Verhalten Dritter ergeben.

6.3 Die Meldepflicht entfällt, wenn die von Gewalt betroffene Person von der einzustehenden Person ausdrücklich verlangt, keine Meldung zu machen.

6.4 Für die Voraussetzungen der Sanktionierung natürlicher Personen gilt Art. 5.2 entsprechend.

Artikel 7 Nachweise

7.1 *[Die Sportorganisation]* trägt grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Art. 5 oder 6.

7.2 Das Beweismaß besteht darin, dass *[die Sportorganisation]* überzeugend nachweisen kann, dass ein schuldhafter Verstoß gegen Art. 5 oder 6 vorliegt.

7.3 Die Umstände für das Vorliegen eines schuldhaften Verstoßes gegen Art. 5 oder 6 können von *[der Sportorganisation]* mit allen verlässlichen und zulässigen Mitteln bewiesen werden.

7.4 In den Fällen von Art. 5.3 hat die juristische Person, der eine Untätigkeit vorgeworfen wird, substantiiert darzulegen, welche Maßnahmen nach Kenntniserlangung von einem schwerwiegenden oder mehreren Fällen interpersonaler Gewalt ergriffen wurden.

MUSTER

Artikel 8 Untersuchungsverfahren, Vetorecht

[Allgemeine Vorbemerkungen und Gestaltungshinweise zu Art. 8:

Das Untersuchungsverfahren nach Art. 8 kann durch die Sportorganisation in eigener Verantwortung durchgeführt (Variante 1) oder auf eine andere, insbesondere übergeordnete (Sport-)Organisation oder eine externe Institution, wie beispielsweise auf das Zentrum für Safe Sport, übertragen werden (Variante 2).

*Wird das Untersuchungsverfahren nach der Variante 1 in eigener Verantwortung durchgeführt, ist ein eigenes Verbandsorgan (z.B. Untersuchungsteam der Sportorganisation) zuständig. Dies schließt nicht aus, dass die Sportorganisation beispielsweise externe Expert*innen oder entsprechende Dienstleister mit der Untersuchung beauftragt oder hinzuzieht. Die zuständige Sportorganisation sowie die weiteren Organe, Gremien oder Personen, die an dem Untersuchungsverfahren mitwirken, sind an den entsprechenden ausfüllungsbedürftigen Textstellen einzutragen.*

Wird das Untersuchungsverfahren auf eine andere Stelle – z.B. auf einen übergeordneten Sportverband innerhalb der Verbandspyramide oder eine externe Stelle wie das Zentrum für Safe Sport – übertragen (Variante 2), gibt die Sportorganisation ihre Befugnis zur Untersuchung von Verstößen gegen diesen Code an diese Stelle (= Organisation XY) ab. Wurde die Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens auf eine Organisation XY übertragen, ist dies an den ausfüllungsbedürftigen Textstellen zu berücksichtigen und anstelle der ursprünglichen Sportorganisation die Organisation XY sowie die zuständigen Organe, Gremien oder Personen der Organisation XY einzutragen.

Die Entscheidung, ob das Untersuchungsverfahren in eigener Verantwortung durchgeführt oder auf eine Organisation XY übertragen wird, muss jede Sportorganisation für sich treffen. In beiden Fällen trägt die Sportorganisation die Verantwortung dafür, dass das Untersuchungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass sie entweder ihre eigenen Untersuchungsorgane hinreichend ausstatten muss oder Sorge dafür zu tragen hat, dass eine externe Stelle das Verfahren ordnungsgemäß durchführen kann. Die Entscheidung zur Übertragung ist letztlich auch maßgeblich dafür, wie die ausfüllungsbedürftigen Textstellen in Art. 8 auszufüllen sind.]

8.1 Das Untersuchungsverfahren dient der Prüfung zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen diesen Code. Es beginnt mit Eingang eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code an *[das Untersuchungsteam]* und endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts.

[Gestaltungshinweis zu Art. 8.1: Zum Untersuchungsteam siehe Gestaltungshinweis zu Art. 8.4.]

8.2 Hinweise auf Verstöße gegen diesen Code können *[beim Untersuchungsteam, der*dem Präventionsbeauftragten, der Ombudsperson]* oder einer anderen für die Entgegenahme von Hinweisen zuständigen Stelle innerhalb *[der Sportorganisation]* erfolgen. Sollte der Hinweis bei einer anderen Stelle eingegangen sein, wird dieser unverzüglich an *[das Untersuchungsteam]* weitergeleitet. Der Schutz von Hinweisgeber*innen ist zu gewährleisten, soweit dem keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Dies umfasst insbesondere die Wahrung der Anonymität der*des Hinweisgebers*in auf deren*dessen Wunsch. Dies kann durch die Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen.

8.3 Erfolgt ein Hinweis nicht durch die betroffene Person selbst, steht die Durchführung eines Untersuchungsverfahrens unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person (Vetorecht), es sei denn, es bestehen überwiegende Interessen an der Durchführung des Verfahrens. Erklärt sich die betroffene Person nicht innerhalb der ihr von *[*dem

MUSTER

Untersuchungsteam] gesetzten Frist, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die einmal erteilte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren.

8.4 Zuständig für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens ist *[die Sportorganisation]*. *[[Die Sportorganisation] hat die Untersuchungsgewalt durch schriftliche Vereinbarung vom [tt.mm.jjjj] auf [die Sportorganisation XY] übertragen.]* Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens einschließlich der Anfertigung des Untersuchungsberichts innerhalb *[der Sportorganisation]* obliegt *[dem Untersuchungsteam]*. *[Dieses]* besteht aus mindestens zwei Personen. Eine Besetzung mit drei oder mehr Personen ist empfehlenswert, sofern die Art, der Umfang oder die Komplexität des Untersuchungsverfahrens dies nahelegen. Nach Möglichkeit sollten dem Untersuchungsteam mindestens eine weibliche und eine männliche Person angehören. In fachlicher Hinsicht gehören *[dem Untersuchungsteam]* idealerweise eine psychologisch geschulte sowie eine juristisch ausgebildete Person an.

[Gestaltungshinweis zu Art. 8.4 Satz 2: Dieser Satz findet nur dann Anwendung, wenn die den Code erlassende Sportorganisation ihre Untersuchungsgewalt auf eine Organisation XY übertragen hat (Variante 2). In diesem Fall ist die übergeordnete, zuständige Organisation XY einzutragen sowie das Datum der schriftlichen Vereinbarung, mit welcher die Untersuchungsgewalt übertragen wurde. Ist eine Übertragung nicht erfolgt (Variante 1), ist Art. 8.4 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

*Das Untersuchungsteam bezeichnet das Gremium, das innerhalb der zuständigen (Sport-)Organisation die Untersuchung möglicher Verstöße durchführt. Hierfür kann zum einen ein eigenes Untersuchungsteam für den Bereich Safe Sport eingerichtet werden. Es ist jedoch ebenso möglich, auf bereits vorhandene Strukturen zurückzugreifen und beispielsweise eine bestehende Ethikkommission oder andere geeignete Personen oder Gremien mit der Untersuchung zu betrauen, solange diese nicht selbst in der Betroffenenberatung tätig sind. In diesem Fall sind die jeweils zuständigen Personen oder Gremien an dieser Stelle einzusetzen. Ebenso können externe Expert*innen oder Dienstleister mit der Untersuchung beauftragt oder unterstützend hinzugezogen werden. Maßgeblich ist, dass die in Art. 8.4 festgelegten Standards gewahrt bleiben. Der Sportorganisation ist es dabei unbenommen, verschiedene Zuständigkeiten für unterschiedliche Zielgruppen oder Sachverhalte vorzusehen. So kann beispielsweise für Konstellationen, bei denen die beschuldigte Person minderjährig ist, die Zuständigkeit des Untersuchungsteams der Jugendorganisation der Sportorganisation bestimmt werden, während für Sachverhalte, die eine volljährige beschuldigte Person betreffen, beim Untersuchungsteam der Sportorganisation selbst verbleibt.]*

8.5 Nach Eingang des Hinweises prüft *[das Untersuchungsteam]*, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen. Zu diesem Zweck kann *[das Untersuchungsteam]* Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes, ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zu veranlassen. Ist eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erfolgt, werden alle weiteren Maßnahmen im Untersuchungsverfahren und Disziplinarverfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eingeleitet.

8.6 Kommt *[das Untersuchungsteam]* zu dem Ergebnis, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen, leitet *[es]* ein Disziplinarverfahren nach Maßgabe von Art. 10 ein. Kommt *[das Untersuchungsteam]* zu dem Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen

MUSTER

Code vorliegen, wird das Verfahren beendet. Sofern es die Umstände gebieten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren.

8.7 Im Untersuchungsbericht sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung darzulegen. Der Bericht ist schriftlich zu verfassen und das Ergebnis zu begründen.

8.8 *[Das Untersuchungsteam]* benachrichtigt die*den Hinweisgeber*in oder die betroffene Person sowie die beschuldigte Person, sofern die betreffenden Personen *[dem Untersuchungsteam]* bekannt sind, diese Personen Kenntnis über das laufende Untersuchungsverfahren haben und sie informiert werden wollen. Über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden nach Art. 8.5 muss die betroffene Person *[vom Untersuchungsteam]* in jedem Fall informiert werden. *[Darüber hinaus ist [die Sportorganisation] zu informieren.]* Im Falle der Einstellung hat die betroffene Person das Recht, die Beendigung des Untersuchungsverfahrens durch das *[Disziplinarorgan der Sportorganisation]* überprüfen zu lassen. Hierzu kann sie*er den Untersuchungsbericht von *[der Sportorganisation]* anfordern.

[Gestaltungshinweis zu Art. 8.8 Satz 3: Für den Fall, dass die Untersuchungsgewalt auf eine Organisation XY übertragen worden ist, bestimmt Satz 3, dass auch die Sportorganisation zu informieren ist, die ihre Untersuchungsgewalt auf die Organisation XY übertragen hat. Die übertragende Sportorganisation ist hier einzutragen. Ist eine Übertragung der Untersuchungsgewalt nicht erfolgt, ist Satz 3 ersatzlos zu streichen.

Gestaltungshinweis zu Art. 8.8 Satz 4: An dieser Stelle ist das Disziplinarorgan der (Sport-)Organisation zu benennen, das für die Durchführung von Disziplinarverfahren innerhalb der (Sport-)Organisation zuständig ist. Diese werden beispielsweise als Rechtsausschuss, Bundesgericht, Schiedsgericht, Verbandsgericht, etc. bezeichnet. Wird die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf eine andere Stelle übertragen (vgl. Allgemeine Vorbemerkungen zu Art. 10) ist an dieser Stelle das Disziplinarorgan der (Sport-)Organisation XY einzutragen.]

Artikel 9 Sofortmaßnahmen

[Allgemeine Vorbemerkungen und Gestaltungshinweise zu Art. 9:

Die mit Blick auf Art. 8 von der Sportorganisation zu treffende Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens wirkt bei Art. 9 fort. Je nachdem, ob die Untersuchungsgewalt auf eine Organisation XY übertragen wurde oder nicht, sind die zuständigen Organe, Gremien oder Personen der ursprünglichen Sportorganisation oder der Organisation XY einzutragen. Ebenfalls ist die im Rahmen von Art. 10 zu treffende Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung des Disziplinarverfahrens zu berücksichtigen; wird die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf eine andere Stelle übertragen, ist in Art. 9.2 und 9.3 das zuständige Gremium der (Sport-)Organisation XY einzutragen.]

9.1 Liegen nach einer Ersteinschätzung *[des Untersuchungsteams]* zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vor und hält *[das Untersuchungsteam]* die Ergreifung von Sofortmaßnahmen für erforderlich, so kann es deren Erlass *[beim Disziplinarorgan der Sportorganisation]* beantragen. *[Das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* ist im Einzelfall befugt, Sofortmaßnahmen ohne Antrag zu ergreifen, sofern dies erforderlich ist. Solche Sofortmaßnahmen sind insbesondere:

[a) vorläufige Suspendierung,

b) vorläufiger Platzverweis bzw. vorläufiges Betretungsverbot sowie

c) vorläufiges Verbot des Umgangs mit/der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf.]

[Gestaltungshinweis zu Art. 9.1 Satz 3: Die aufgeführten Maßnahmen a) bis c) sind nicht abschließend, sondern es können auch andere geeignete Maßnahmen verhängt werden. Entsprechende Maßnahmen können durch die Sportorganisation ergänzt und in Art. 9.1 aufgenommen werden.]

9.2 Über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen entscheidet *[die*der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* allein. Welche Sofortmaßnahme zu erlassen ist, steht im Ermessen *[des*der Vorsitzenden des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*, wobei insbesondere hinsichtlich Dauer und Intensität der Sofortmaßnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen hat innerhalb von *[einer Woche]* nach Zugang des Antrags zu erfolgen.

*[Gestaltungshinweis zu Art. 9.2 Satz 1 und 2: Je nachdem, wie das Disziplinarorgan innerhalb der Sportorganisation bzw. der (Sport)Organisation XY bezeichnet wird und wie dieses aufgebaut ist, ist an dieser Stelle diejenige Person zu benennen, die dem Disziplinarorgan vorsteht, z.B. die*der Vorsitzende, die*der Präsident*in.]*

[Gestaltungshinweis zu Art. 9.2 Satz 3: Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass von Sofortmaßnahmen hat zügig zu erfolgen. Dabei sieht der Code idealerweise eine Frist von einer Woche für die Entscheidung vor. Dies erscheint kurz genug, um der Eilbedürftigkeit und Dringlichkeit einer Konfliktsituation Genüge zu tun und lang genug, um eine ausgewogene Entscheidung zu treffen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, eine andere – längere oder kürzere – Frist zu wählen, die den Strukturen und Abläufen innerhalb der Sportorganisation entspricht und innerhalb derer eine Entscheidung leistbar ist.]

9.3 Vor Erlass von Sofortmaßnahmen soll *[die*der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* der beschuldigten Person Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Von dieser Möglichkeit ist abzusehen, wenn der Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen dadurch gefährdet werden würde.

9.4 Die Sofortmaßnahmen können bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens in jedem Stadium des Verfahrens und – sofern erforderlich – mehrfach beantragt und/oder erlassen werden. Sie können jederzeit aufgehoben werden und enden in jedem Fall mit der Beendigung des Disziplinarverfahrens. Die kumulative Verhängung mehrerer Sofortmaßnahmen ist zulässig, sofern dies zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.

9.5 Die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist der beschuldigten Person bekanntzugeben. Die betroffene Person wird über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen informiert, sofern sie dies wünscht. Die Information erfolgt in Textform. *[Darüber hinaus ist [die Sportorganisation] zu informieren.]* Die beschuldigte Person hat das Recht, die Sofortmaßnahme im Rahmen des Disziplinarverfahrens überprüfen zu lassen.

[Gestaltungshinweis zu Art. 9.5 Satz 3: Für den Fall, dass die Disziplinargewalt auf eine Organisation XY übertragen worden ist, bestimmt Satz 3, dass auch die Sportorganisation zu informieren ist, die ihre Disziplinargewalt auf die Organisation XY übertragen hat. Die übertragende Sportorganisation ist hier einzutragen. Ist eine Übertragung der Disziplinargewalt nicht erfolgt, ist Satz 3 ersatzlos zu streichen.]

MUSTER

Artikel 10 Disziplinarverfahren

[Allgemeine Vorbemerkungen und Gestaltungshinweise zu Art. 10:

Das Disziplinarverfahren nach Art. 10 kann durch die Sportorganisation in eigener Verantwortung durchgeführt (Variante 1) oder auf eine andere, insbesondere übergeordnete (Sport-)Organisation oder eine externe Institution, wie beispielsweise auf das Zentrum für Safe Sport, übertragen werden (Variante 2).

Wird das Disziplinarverfahren nach der Variante 1 in eigener Verantwortung durchgeführt, ist ein eigenes Verbandsorgan (Disziplinarorgan der Sportorganisation) zuständig. Die zuständige Sportorganisation sowie die weiteren Organe, Gremien oder Personen, die an dem Disziplinarverfahren mitwirken, sind an den entsprechenden ausfüllungsbedürftigen Textstellen einzutragen.

Wird das Disziplinarverfahren auf eine andere Stelle – z.B. auf einen übergeordneten Sportverband innerhalb der Verbandspyramide oder eine externe Stelle wie das Zentrum für Safe Sport – übertragen (Variante 2), gibt die Sportorganisation die Befugnis zur Sanktionierung von Verstößen gegen diesen Code an die entsprechende Organisation XY ab. Wurden die Zuständigkeit für die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf eine Organisation XY übertragen, ist dies an den ausfüllungsbedürftigen Textstellen zu berücksichtigen und anstelle der ursprünglichen Sportorganisation die Organisation XY sowie die zuständigen Organe, Gremien oder Personen der Organisation XY einzutragen.

Die Entscheidung, ob das Disziplinarverfahren in eigener Verantwortung durchgeführt oder auf eine Organisation XY übertragen wird, muss jede Sportorganisation für sich treffen. In beiden Fällen trägt die Sportorganisation die Verantwortung dafür, dass das Disziplinarverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass sie entweder ihre eigenen Untersuchungsorgane hinreichend ausstatten muss oder Sorge dafür zu tragen hat, dass eine externe Stelle das Verfahren ordnungsgemäß durchführen kann.]

10.1 Das Disziplinarverfahren dient der abschließenden Beurteilung des Vorgangs durch *[die Sportorganisation]*. Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ist *[die Sportorganisation]*. *[[Die Sportorganisation] hat die Disziplinargewalt durch schriftliche Vereinbarung vom [tt.mm.jjjj] auf [die Organisation XY] übertragen.]* Die Durchführung des Disziplinarverfahrens obliegt *[dem Disziplinarorgan der Sportorganisation]*.

[Gestaltungshinweis zu Art. 10.1 Satz 3: Dieser Satz findet nur dann Anwendung, wenn die den Code erlassende Sportorganisation ihre Disziplinargewalt auf eine Organisation XY übertragen hat. In diesem Fall ist die übergeordnete, zuständige Organisation XY einzutragen sowie das Datum der schriftlichen Vereinbarung, mit welcher die Disziplinargewalt übertragen wurde. Ist eine Übertragung nicht erfolgt, ist der Satz 3 ersatzlos zu streichen.]

[Gestaltungshinweis zu Art. 10.1: Das Disziplinarorgan der Sportorganisation ist dasjenige, das nach der Satzung bzw. der betreffenden Rechts- und Verfahrensordnung der Sportorganisation bzw. Organisation XY für die Durchführung von Disziplinarverfahren und die Sanktionierung von Fehlverhalten und Verstößen in erster Instanz zuständig ist. Diese werden je nach Organisation teilweise unterschiedlich benannt und beispielsweise als Schiedsgericht, Rechtsausschuss oder Verbandsgericht bezeichnet. Möglich erscheint an dieser Stelle auch die Einrichtung eines eigens für Disziplinarverfahren im Bereich Safe Sport zuständigen Gremiums.]

10.2 Das Disziplinarverfahren beginnt mit dessen Einleitung und endet mit der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* nach Art. 10.4. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt durch Einreichung des Untersuchungsberichts *[beim*

MUSTER

Disziplinarorgan der Sportorganisation]. Die betroffene Person sowie die beschuldigte Person sind über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten.

10.3 Das Disziplinarverfahren wird nach *[der Verfahrensordnung der Sportorganisation]* durchgeführt, soweit nicht in diesem Code etwas anderes bestimmt ist. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens ist der Sachverhalt aufzuklären und es sind die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Das Disziplinarverfahren ist zügig zu führen und es ist in angemessener Frist zu entscheiden.

[Gestaltungshinweis zu Art. 10.3: An dieser Stelle ist das maßgebliche Verbandsregelwerk einzusetzen, das die Durchführung von Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarorgan regelt. Es handelt sich dabei in der Regel um eine satzungsnachrangige Ordnung, die oft als Verfahrensordnung, Rechtsordnung oder Rechts- und Verfahrensordnung bezeichnet wird.]

10.4 Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Gelangt *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code gegeben ist, ist eine Sanktion gemäß Art. 11 auszusprechen. Die Möglichkeit eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens nach Art. 13 bleibt hiervon unberührt. Kann ein Verstoß nicht festgestellt werden, erfolgt eine vollständige Entlastung und Rehabilitierung der beschuldigten Person.

10.5 Die Entscheidung ist den gemäß Art. 12.2 rechtsmittelbefugten Personen zu übersenden.

Artikel 11 Sanktionen

[Allgemeine Vorbemerkungen und Gestaltungshinweise zu Art. 11:

Die mit Blick auf Art. 10 von der Sportorganisation zu treffende Entscheidung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung des Disziplinarverfahrens wirkt bei Art. 11 fort. Je nachdem, ob die Disziplinargewalt auf eine Organisation XY übertragen wurde oder nicht, sind die zuständigen Organe, Gremien oder Personen der ursprünglichen Sportorganisation oder der Organisation XY einzutragen.]

11.1 Kommt *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* nach Durchführung des Disziplinarverfahrens zu der Überzeugung, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt, ist eine Sanktion auszusprechen.

11.2 Sanktionen gegen natürliche Personen sind:

[a) eine Verwarnung,

b) ein Platzverweis, ein Betretungsverbot oder Nutzungsverbot auf Zeit oder auf Dauer,

c) ein Verbot, ein Amt in [der Sportorganisation], ihren Mitgliedsverbänden sowie deren Vereinen zu bekleiden, auf Zeit oder auf Dauer,

*d) eine Suspendierung der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainer*in auf Zeit (Sperre),*

*e) ein Entzug der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainer*in auf Dauer,*

*f) eine Suspendierung der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportler*in auf Zeit (Sperre),*

*g) ein Entzug der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportler*in auf Dauer,*

MUSTER

*h) ein Betätigungs- und Berufungsverbot für betreuende Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer,*

i) ein Ausschluss aus [der Sportorganisation], ihren Mitgliedsverbänden sowie deren Vereine,

j) das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzwürdigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf,

k) die Aberkennung von Auszeichnung und/oder Preisen oder

l) finanzielle Konsequenzen.]

[Gestaltungshinweis zu Art. 11.2: Bei den Sanktionen handelt es sich um Maßnahmen, die üblicherweise für die Ahndung von Verstößen herangezogen werden. Aus Gründen der Harmonisierung der Sanktionen im Bereich Safe Sport wird angeregt, die Sanktionen zu übernehmen. Der Sportorganisation steht es jedoch frei, den Maßnahmenkatalog abzuändern oder zu ergänzen, um diesen an die Bedürfnisse und Strukturen der Sportorganisation sowie an die Sportart anzupassen und eine angemessene Sanktionierung zu gewährleisten.]

11.3. Hat die beschuldigte Person ihre Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutgemacht, deren Wiedergutmachung ernstlich erstrebt oder die betroffene Person ganz oder zum überwiegenden Teil entschädigt, insbesondere im Rahmen eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahren nach Art. 13, kann *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* die Sanktion herabsetzen oder von einer Sanktion absehen.

11.4. Sanktionen gegen juristische Personen sind:

[a) eine Verwarnung,

b) finanzielle Konsequenzen,

c) der temporäre Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten innerhalb [der Sportorganisation] oder

d) ein Ausschluss aus [der Sportorganisation].]

[Gestaltungshinweis zu Art. 11.4: Siehe Gestaltungshinweis zu Art. 11.2.]

11.5 Die Dauer für eine zeitige Sanktion beträgt sechs Monate bis drei Jahre. Die kumulative Verhängung mehrerer Sanktionen ist möglich. Eine Sanktion kann mit einer Auflage versehen werden. Auflagen können dabei neben einer Sanktion oder im Zusammenhang mit einer Aussetzung zur Bewährung erteilt werden. Eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen oder mit einer Auflage versehen wird, kann zur Bewährung ausgesetzt werden.

Artikel 12 Rechtsmittelverfahren

[Allgemeine Vorbemerkungen und Gestaltungshinweise zu Art. 12:

Die Sportorganisation hat sich zwischen den nachstehenden Alternativen zu entscheiden:

- ***Alternative 1:** Entscheidungen des Disziplinarorgans können durch eine oder mehrere organisationsinterne Überprüfungsinstanzen überprüft werden. Die Sportorganisation kann zudem vorsehen, dass die Überprüfung unmittelbar oder nach Abschluss des ein- oder*

MUSTER

mehrstufigen organisationsinternen Verfahrens durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO (sog. echtes Schiedsgericht) erfolgt.

- ***Alternative 2:** nach der Entscheidung des Disziplinarorgans ist unmittelbar der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet.*

*Es ist ausschließlich **eine** der beiden Alternativen in das Regelwerk zu übernehmen.*

Zu Alternative 1:

Alternative 1 sieht vor, dass Entscheidungen des Disziplinarorgans im Sinne von Art. 10 durch ein Überprüfungsorgan überprüft werden können. Hierfür kann die Sportorganisation eine oder mehrere organisationsinterne Überprüfungsinstanzen (z.B. ein Verbandsberufungsgericht) vorsehen. Alternativ kann die Überprüfung auch unmittelbar durch ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO (sog. echtes Schiedsgericht) erfolgen. Ebenso ist es möglich, zunächst eine oder mehrere organisationsinterne Überprüfungsinstanzen vorzusehen und anschließend eine weitere Überprüfung durch ein echtes Schiedsgericht zu eröffnen.

Die Überprüfung durch ein echtes Schiedsgericht trägt den typischen Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport Rechnung. Schiedsgerichte können mit Personen besetzt werden, die über besondere Kenntnisse des Sportverbandsrechts sowie des Safe Sports verfügen und gewährleisten hierdurch eine sachkundige und spezialisierte Überprüfung verbandsinterner Entscheidungen. Zugleich eröffnet die Konzentration der Rechtsmittelverfahren bei einer einheitlichen Schiedsinstanz die Möglichkeit einer konsistenten und vorhersehbaren Entscheidungspraxis. Dies trägt zur Rechtssicherheit und zu einer einheitlichen Auslegung und Fortentwicklung des Safe Sport Codes bei.

Zu beachten ist, dass Entscheidungen organisationsinterner Überprüfungsorgane, die keine echten Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO sind, nicht die letzte rechtliche Überprüfungsmöglichkeit darstellen. Die Sportorganisation sollte daher ausdrücklich regeln, ob gegen deren Entscheidung noch ein Rechtsmittel zu einem echten Schiedsgericht eröffnet sein soll. Ist dies nicht der Fall, steht grundsätzlich der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen.

Eine Sportorganisation, die sich für Alternative 1 entscheidet, hat den folgenden Wortlaut zu übernehmen, wobei die gelb hinterlegten Passagen anzupassen sind:

12.1 Gegen Entscheidungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* kann Rechtsmittel zu einem *[Überprüfungsorgan]*eingelegt werden.

[Gestaltungshinweis zu Art. 12.1: Das Rechtsmittelverfahren dient der Überprüfung der Entscheidung des nach Art. 10 zuständigen Disziplinarorgans der Sportorganisation bzw. der Organisation XY (vgl. Art. 10.2). Es ist somit das Disziplinarorgan einzutragen, das diese Entscheidung getroffen hat.

An zweiter Stelle ist das Organ einzutragen, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist. Dies kann ein Organ innerhalb der Strukturen des organisierten Sports sein <u>oder</u> ein externes, sog. echtes Schiedsgericht, wie z.B. das Deutsche Sportschiedsgericht, ein ad-hoc-Schiedsgericht oder ein anderes institutionelles Schiedsgericht. Soll das Rechtsmittel zu einem echten Schiedsgericht erfolgen, ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung eines Schiedsverfahrens der Abschluss einer Schiedsvereinbarung zwischen der Sportorganisation und der regelunterworfenen Person. Ohne eine entsprechende Schiedsvereinbarung kann kein Schiedsverfahren durchgeführt werden und es verbleibt beim Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten.]

MUSTER

12.2 *[Die Sportorganisation]*, die beschuldigte Person sowie die betroffene Person sind befugt, Rechtsmittel gegen Entscheidungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* nach Maßgabe dieses Codes bei *[dem Überprüfungsorgan]* einzulegen.

12.3 Das Rechtsmittel ist innerhalb von *[21 Tagen]* nach Zugang der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* einzulegen. Die Rechtsmittelfrist ist nicht verlängerbar.

[Gestaltungshinweis zu Art. 12.3: Die Rechtmittelfrist von 21 Tagen entspricht der üblichen Frist in anderen sportbezogenen Rechtsmittelverfahren (z.B. § 46.1 DIS-SportSchO, R49 CAS-Code). Der Sportorganisation ist es jedoch unbenommen, eine kürzere oder längere Frist vorzusehen.]

12.4 *[Das Rechtsmittelverfahren wird nach der Verfahrensordnung des Überprüfungsorgans durchgeführt]. [Das Überprüfungsorgan]* hat den Sachverhalt aufzuklären und die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten.

[Gestaltungshinweis zu Art. 12.4: Sofern für das Verfahren des Überprüfungsorgans eine eigene Verfahrensordnung existiert (z.B. Sportschiedsgerichtsordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts), nach welcher das Verfahren durchgeführt wird, ist dies an dieser Stelle zu bezeichnen. Existiert eine solche nicht, ist der Satz zu streichen. Es sind dann die in Satz 2 genannten rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten.]

12.5 *[Das Überprüfungsorgan]* trifft seine Entscheidung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Codes. Bei seiner Entscheidungsfindung ist *[das Überprüfungsorgan]* weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht an die Feststellungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* gebunden. Es erfolgt eine vollumfängliche Überprüfung der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*.

12.6 Gegen Entscheidungen *[des Überprüfungsorgans]* kann wiederum Rechtsmittel zu *[einem weiteren Überprüfungsorgan]* eingelegt werden. Die Art. 12.2 bis 12.5 gelten entsprechend.

[Gestaltungshinweis zu Art. 12.6: Diese Regelung ist nur aufzunehmen, wenn die Sportorganisation gegen die Entscheidung des Überprüfungsorgans im Sinne von Art. 12.1 eine weitere Möglichkeit der Überprüfung vorsehen will. Auch hier kann grundsätzlich eine weitere organisationsinterne Instanz oder ein echtes Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorgesehen werden. Entscheidet sich die Sportorganisation gegen ein weiteres Rechtsmittel, ist Art. 12.6 ersatzlos zu streichen.]

Zu Alternative 2:

Entscheidet sich eine Sportorganisation gegen ein verbandsinternes oder schiedsgerichtliches Rechtsmittelverfahren, ist der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet. In diesem Fall ist der folgende Wortlaut zu übernehmen:

Gegen Entscheidungen des *[Disziplinarorgans der Sportorganisation]* ist nach diesem Code kein Rechtsmittel gegeben. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.*]*

Artikel 13 Konfliktvermittlungsverfahren

13.1 Im Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren kann jederzeit die Durchführung eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens, insbesondere in Form einer Mediation,

MUSTER

eines Ausgleichsgesprächs oder eines vergleichbaren einvernehmlichen Verfahrens, angeregt werden.

13.2 Die Durchführung eines Konfliktvermittlungsverfahrens setzt die freiwillige Zustimmung aller beteiligten Personen voraus. Ein derartiges Verfahren kann jederzeit durch die Beteiligten abgebrochen werden. Aus der Ablehnung oder dem Abbruch eines Konfliktvermittlungsverfahrens dürfen keiner beteiligten Person Nachteile entstehen.

13.3 Für die Dauer des Konfliktvermittlungsverfahrens kann das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren ganz oder teilweise ausgesetzt werden, soweit dem keine überwiegenden Interessen, insbesondere Schutzinteressen der betroffenen Person, entgegenstehen.

13.4 Führt das Konfliktvermittlungsverfahren zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung, kann das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren mit Zustimmung *[der Sportorganisation]* eingestellt werden. Eine Einstellung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt zu einer strafgerichtlichen Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten geführt hat. Erfolgt keine Einstellung ist die erfolgreiche Durchführung eines Konfliktvermittlungsverfahrens bei einer Sanktionierung durch *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* zu berücksichtigen.

13.5 Scheitert das Konfliktvermittlungsverfahren, wird das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren nach Maßgabe dieses Codes fortgeführt.

Artikel 14 Besondere Betroffenenrechte

14.1 Betroffene Personen haben im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte:

a) das Recht auf Aussage;

b) das Recht auf Durchführung der Aussage ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person;

c) das Recht auf Information über den Verfahrensstand.

14.2 Betroffenen Personen können im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens die nachfolgenden besonderen Rechte eingeräumt werden:

a) das Recht zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage;

b) das Recht auf Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen einschließlich deren Verwertung;

c) das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson ihrer*seiner Wahl zu sämtlichen Terminen und Gesprächen;

d) das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe aufgrund individueller Eigenschaften der betroffenen Person in sämtlichen Terminen und Gesprächen

14.3 *[Die Sportorganisation]* unterrichtet die betroffene Person über ihre*seine besonderen Rechte und informiert die betroffene Person, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote.

14.4 Die Ausübung der besonderen Rechte von betroffenen Personen erfolgt unter Wahrung der berechtigen Interessen der beschuldigten Person.

MUSTER

Artikel 15 Vertraulichkeit

15.1 *[Die Sportorganisation]* behandelt alle personenbezogenen Daten, die *[sie]* zur Anwendung dieses Codes erhebt, verarbeitet und nutzt, vertraulich.

15.2 *[Die Sportorganisation]* stellt sicher, dass *[sie]* beim Umgang mit den personenbezogenen Daten das geltende Datenschutzrecht beachtet.

15.3 Daten dürfen insbesondere nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Anwendung dieses Codes erforderlich ist. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für die Zwecke der Anwendung des Codes nicht mehr benötigt werden.

Artikel 16 Information und Dokumentation

16.1 Unbeschadet des Art. 8.4 verpflichtet sich *[die Sportorganisation]* grundsätzlich, die Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts über Informationen und Erkenntnisse zu unterrichten, die *[sie]* in Zusammenhang mit der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes im Laufe des Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahrens erhält. Entscheidungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, sind ebenfalls unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts, nachdem diese den rechtsmittelbefugten Personen übermittelt wurde, den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

16.2 *[Die Sportorganisation]* ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahrens wesentlichen Informationen, Feststellungen und Maßnahmen nachvollziehbar und unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts zu dokumentieren und aufzubewahren.

Artikel 17 Prävention

17.1 *[Die Sportorganisation]* tritt für den Schutz der Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuellen Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten ein. *[Sie]* sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung durch Sport und Bewegung im Verein. *[Die Sportorganisation]* tritt jeder Form von interpersonaler Gewalt entschieden entgegen.

17.2 Zu diesem Zweck hält *[die Sportorganisation]* ein Konzept zur Prävention zu Schutz vor Gewalt im Sport vor. Dieses sieht verschiedene Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt vor, welche von *[der Sportorganisation]* umgesetzt werden. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere die im Stufenplan des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) sowie im gemeinsamen Zukunftsplan Safe Sport von DOSB und dsj dargelegten Schritte.

Artikel 18 Aufarbeitung

18.1 Die Aufarbeitung dient der Aufdeckung von organisationsinternen Strukturen, Bedingungen und Kulturen, die interpersonale Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Sie zielt auf

MUSTER

die Anerkennung geschehenen Unrechts, die Unterstützung von betroffenen Personen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zum besseren Schutz vor interpersonaler Gewalt. Sie kann darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen leisten, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden.

18.2 Gegenstand der Aufarbeitung können auch Sachverhalte vor Inkrafttreten dieses Codes sowie verjährte Verstöße gegen diesen Code sein. *[Die Sportorganisation]* kann die Aufarbeitung selbst durchführen oder einer externen Aufarbeitungskommission übertragen. Die Aufarbeitung hat in beiden Fällen unabhängig, insbesondere weisungsfrei zu erfolgen.

Artikel 19 Verjährung

19.1 Die Verjährung schließt die Verfolgung eines Verstoßes aus.

19.2 Verstöße nach diesem Code verjähren grundsätzlich in fünf Jahren. Für Verstöße gegen diesen Code bei Straftaten mit einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist gelten deren gesetzliche Verjährungsfristen entsprechend.

19.3 Die Verjährung beginnt mit der Beendigung des jeweiligen Verstoßes. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen; hierzu zählt auch die Dauer eines alternativen Konfliktvermittlungsverfahrens. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Die Verjährung ruht, solange ein Strafverfahren wegen desselben Verstoßes durchgeführt wird und eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme wegen desselben Verstoßes andauert. Die Verjährung ruht außerdem bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person.

19.4 Die Verjährung bezieht sich nicht auf die Aufarbeitung von interpersonaler Gewalt.

Artikel 20 Bestandteile und Auslegung

20.1 Die Bestandteile dieses Codes sind seine Präambel, die einzelnen Artikel und die Erläuterungen. Die Erläuterungen gehören zum verbindlichen Regelwerk. Sie dienen dem Verständnis sowie der Auslegung und einheitlichen Anwendung dieses Codes.

20.2 Dieser Code findet keine rückwirkende Anwendung auf Sachverhalte, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen waren.

20.3 Die Auslegung aller Vorschriften dieses Codes bestimmt sich nach denselben Methoden, die für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Artikel 21 Inkrafttreten und Umsetzung

21.1 Dieser Code tritt zum *[tt.mm.jjjj]* in Kraft.

[Gestaltungshinweis zu Art. 21.1: An dieser Stelle ist das Datum, an welchem dieser Code für die Sportorganisation in Kraft treten soll, einzutragen.]

*[21.2 Die Mitglieder [der Sportorganisation] setzen diesen Code für ihren Geltungsbereich um und tragen dafür Sorge, dass dessen Regelungen auch für [Sportler*innen und Sportlervertreter*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen, das medizinische Personal], Übungsleiter*innen sowie andere für [die Sportorganisation] handelnde*

MUSTER

natürlichen Personen aufgrund satzungsmäßiger oder einzelvertraglicher Bindung verbindlich sind. Die Umsetzung und Bindung an den Code hat spätestens bis zum [tt.mm.jjjj] zu erfolgen.]

[Gestaltungshinweis zu Art. 21.2: Wird von Art. 21.2 Gebrauch gemacht, ist an dieser Stelle dasjenige Datum einzutragen, das maßgeblich für die Umsetzung durch die Mitglieder der Sportorganisation ist.]

21.3 Endet die Bindung einer Person an diesen Code durch Zeitablauf, Austritt oder Ausschluss einer Person oder aus anderen Gründen und erlangt *[die Sportorganisation]* Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen diesen Code, die diese Person begangen haben soll, während sie dem Code unterworfen war, so bleibt die Untersuchungs- und Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* erhalten. *[Sie]* kann ein Untersuchungs- und/oder Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Art. 8 und 10 einleiten oder fortsetzen, Sofortmaßnahmen nach Art. 9 ergreifen und im Falle eines festgestellten Verstoßes Sanktionen gemäß Art. 11 verhängen.

[Gestaltungshinweis zu Art. 21.3: Für den Fall, dass Art. 21.2 nicht in den Code aufgenommen wird, ist die Nummerierung von Art. 21.3 anzupassen.]

Artikel 22 Evaluierung und Ombudsperson

22.1 Die Umsetzung dieses Codes, deren Auswirkungen und dessen Wirksamkeit sollen regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, von *[der Sportorganisation]* überprüft werden.

22.2 *[Die Sportorganisation]* soll eine neutrale Ombudsperson benennen, an die sich die Beteiligten eines laufenden Verfahrens, insbesondere die betroffene Person und die beschuldigte Person wenden können, um Fragen oder Bedenken zur Verfahrensführung kostenfrei und vertraulich vorzubringen. Die Ombudsperson kann auf Grundlage der erhaltenen Informationen unverbindliche Empfehlungen aussprechen.

MUSTER

Erläuterungen

Erläuterungen zu Artikel 1

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 1.1.: Die Aufzählung „Sportorganisation und/oder ihre Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter" ist von der erlassenden Sportorganisation entsprechend dem Normtext anzupassen.]

Art. 1 trifft vier zentrale Aussagen zum institutionellen, personellen sowie zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des *Safe Sport Codes* (im Folgenden kurz: Code).

Zum Ersten ist der Code auf die Abwehr interpersonaler Gewalt von Personen begrenzt, die *[in der]* oder für *[die Sportorganisation]* und damit in *[deren]* Wirkungsbereich handeln. Dies entspricht dem Recht *[der Sportorganisation]* zur Regelung ausschließlich eigener Angelegenheiten (Art. 9 Abs. 1 GG). Erfasst wird damit ein divergentes Verhalten, das im sachlichen Zusammenhang mit den Angelegenheiten *[der Sportorganisation]* *[und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]* steht. Für außerorganisatorische interpersonale Gewalt gilt dieser Code demgegenüber nicht. Dies stellt Art. 1.1 Satz 4 nochmals ausdrücklich klar.

Zum Zweiten erstreckt sich der Geltungsbereich des Codes auf sämtliche natürliche und juristische Personen im Wirkungsbereich *[der Sportorganisation]*. Der personelle Adressatenkreis ist damit denkbar weit. Dies entspricht dem Ziel einer möglichst umfassenden Geltung des Codes. Auf welche Weise eine rechtswirksame Bindung erfolgen kann, regelt dieser Code nicht. Hier gelten die anerkannten Rechtsgrundsätze: Bei natürlichen Personen kommt eine rechtswirksame Bindung von Vereinsmitgliedern bspw. über satzungsrechtliche Regelungen in Frage. Bei Nicht-Vereinsmitgliedern sollte eine ausdrückliche sowie schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person etwa im Rahmen von Arbeits- oder Dienstverträgen oder durch Zeichnung eines sog. Regelanerkennungsvertrages (Athletenvereinbarung, Startpass oder Lizenz) eingeholt werden. Schließlich sind nicht alle natürlichen Personen, die im Wirkungskreis *[der Sportorganisation]* *[und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]*, handeln, zugleich auch Mitglied in einem Verein (z.B. professionelle Sportler*innen, medizinisches Personal und sonstige Hilfspersonen im Wirkungskreis der juristischen Personen).

In jedem Fall ist bei jeder ausdrücklichen und schriftlichen Bindung an diesen Code zu beachten, dass die Erklärung des Einverständnisses nur wirksam ist, wenn die betreffende Person vorher rechtzeitig und umfassend über die Vorschriften dieses Codes in geeigneter Form informiert und belehrt wurde (Einverständniserklärung). Im Rahmen dessen empfiehlt sich darüber hinaus eine Unterwerfungsvereinbarung unter die Entscheidungen, die im Rahmen der Verfahren nach diesem Code (z.B. die Verhängung einer Sanktion, deren Bestätigung oder Aufhebung vor einem Verbandsgericht oder einem Überprüfungsorgan) getroffen werden.

Die Aufzählung der natürlichen Personen ist ferner nicht abschließend. Es sollen vielmehr alle natürlichen Personen an diesen Code gebunden werden, die Funktionen im Wirkungsbereich *[der Sportorganisation]* ausüben. Darüber hinaus erstreckt sich der Geltungsbereich des Codes auch auf *[die Sportorganisation]* *[und/oder ihre Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]*.

Art. 1.1 Satz 3 stellt ferner klar, dass der Code grundsätzlich auch Jugendliche und Minderjährige erfasst. Deren Alter, Entwicklungsstand und (unter Umständen begrenzte) Einsichtsfähigkeit sowie die damit verbundenen Unterstützungsbedarfe sind in besonderem Maße in allen Stadien des Verfahrens angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens sowie die Art und den Umfang einer etwaigen Sanktionierung nach Art. 11. Der Code gilt schließlich auch dann, wenn der Übergriff im

MUSTER

Wirkungsbereich *[der Sportorganisation]* *[und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]* erfolgt, aber eine Person betroffen ist, die selbst nicht an die Vorschriften dieses Codes gebunden ist (vgl. hierzu auch Art. 4 und 5).

Zum Dritten trifft Art. 1.2 prinzipielle Aussagen zur zeitlichen Geltung dieses Codes. Er normiert ein umfassendes Rückwirkungsverbot, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt. Danach können Verstöße gegen diesen Code zum einen nur dann verfolgt werden, wenn sie die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes normiert waren und die beschuldigte Person an den Code gebunden war. Fehlverhalten, das vor dem Inkrafttreten dieses Codes (vgl. hierzu auch Art. 21) geschehen ist, kann nach diesem Code damit nicht geahndet werden. Zum anderen können Verstöße nach diesem Code nur mit solchen Sanktionen belegt werden, die bereits zum Zeitpunkt des Verstoßes nach diesem Code (oder anderen Sanktionsnormen *[der Sportorganisation]*, auf die ggf. verwiesen wird) gegolten haben. Regeländerungen betreffend Sanktionen, die nach einem Verstoß vorgenommen wurden, sind bei der Anwendung daher im Grundsatz irrelevant. Eine Ausnahme davon stellen Regeländerungen dar, die nach dem Verstoß vorgenommen wurden und mildere Sanktion als zum Zeitpunkt des Verstoßes anordnen.

Zum Vierten stellt Art. 1.3 in örtlicher Hinsicht klar, dass der Code keinerlei örtlichen Grenzen unterliegt. Damit lassen sich nicht nur Verstöße von regelgebundenen Personen ahnden, die auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden. Es können vielmehr auch Verstöße im Ausland sowie auf Schiffen und Luftfahrzeugen geahndet werden, sofern auch in diesen Fällen ein sachlicher Zusammenhang zu den Angelegenheiten *[der Sportorganisation]* *[und/oder ihrer Mitglieder, Vereine, Ligen und Veranstalter]* (z.B. im Kontext von internationalen Meisterschaften, Turnieren, Spielen im Ausland etc.) gegeben ist.

Erläuterungen zu Artikel 2

Art. 2 normiert die Ziele des Codes. Entsprechend seiner Bezeichnung dient der Safe Sport Code einem *sicheren* Sport, der im Kontext dieses Codes durch die Abwehr interpersonaler Gewalt erfolgt. Darin unterscheidet er sich von bestehenden anderen Kodizes wie etwa dem Nationalen Anti Doping Code für einen *sauberen* Sport durch die Bekämpfung von Doping oder dem Anti-Manipulations-Code zur Gewährleistung eines *unbeeinflussten* Sports durch die Abwehr von Spielmanipulation oder einzelnen Diskriminierungsverboten.

Wodurch die Sicherheit im Sport nach diesem Code im Einzelnen gewährleistet wird, ergibt sich aus den Bestimmungen der Art. 2.1 bis Art 2.3. Diese Vorschriften konkretisieren das Ziel der Gewährleistung eines sicheren Sports durch die Formulierung materieller Schutzzwecke, formeller Gebote sowie der Forderung nach Integrität.

Die materiellen Schutzzwecke und -richtungen des Codes ergeben sich aus Art. 2.1. Nach dieser Bestimmung bezweckt der Code den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung. Der Schutz dieser Menschenrechte wird durch die weiteren Bestimmungen des Codes im Wirkungskreis *[der Sportorganisation]* konkretisiert. Dies geschieht insbesondere durch die Erläuterung der Schutzbereiche gemäß Art. 4.

Im Mittelpunkt der schutzbedürftigen Personen stehen Sportler*innen sowie Kinder und Jugendliche. Sie sind aufgrund von hierarchischen Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen besonders gefährdet. Kinder und Jugendliche sind darüber hinaus besonders schutzwürdig, weil Erfahrungen interpersonaler Gewalt während ihrer Persönlichkeitsentwicklung besonders schwerwiegende und langfristige Folgen haben können. Dem trägt ihre ausdrückliche Erwähnung in Art. 2.1 Rechnung. Schließlich gibt Art. 2.1 zu erkennen, dass die Menschenwürde, Gesundheit sowie sexuelle Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt geschützt werden sollen. Der Begriff der

MUSTER

interpersonalen Gewalt fungiert hierbei als *Schlüsselbegriff*. Er gibt die Schutzrichtung für die betroffenen Menschenrechte vor, wobei sich die verschiedenen Kategorien interpersonaler Gewalt wiederum aus den Legaldefinitionen und Erläuterungen zu Art. 4 ergeben.

Über die materiellen Schutzzwecke und -richtungen hinaus bezweckt der Code gemäß Art. 2.2, dass rechtssichere Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt durch dieses Regelwerk geschaffen, einander angeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Diesem Ziel sind vor allem die Erläuterungen zu den Bestimmungen dieses Codes, die Definitionen sowie das Ver- und Gebot geschuldet. Denn abstrakte Normen allein eröffnen Auslegungsspielräume, die bei unterschiedlichen Rechtsanwendern naturgemäß zu divergierenden Ergebnissen und damit zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen. Darüber hinaus sollen bestehende Regeln gegen interpersonale Gewalt einander angeglichen und aufeinander abgestimmt werden. Dahinter steht das Ziel von möglichst einheitlichen, sportartenübergreifenden Maßstäben gegen interpersonale Gewalt im gesamten Leistungs-, Vereins- und Breitensport in Deutschland. Diese Maßstäbe beziehen sich nicht nur auf die grundständigen Definitionen und anerkannten Kategorien von interpersonaler Gewalt und das Verbot und das Gebot nach diesem Code. Sie betreffen auch die Organisation und die Verfahren zur Schaffung der Voraussetzungen, um interpersonale Gewalt aufdecken und mittels Sofortmaßnahmen und Sanktionen sowie im Wege konsensualer Konfliktvermittlungsverfahren verfolgen zu können.

Schließlich soll der Code auch dazu dienen, dass Regeln gegen interpersonale Gewalt aufeinander abgestimmt werden. Diese Abstimmung zielt in drei Richtungen. Sie erstreckt sich zum Ersten auf die Abstimmung von Normen verschiedener Regelwerke einer Sportorganisation. Zum Zweiten beinhaltet das Ziel der Abstimmung, dass Maßnahmen verschiedener Sportorganisationen aufeinander abgestimmt werden. Dies bewerkstelligt nicht nur, dass einheitliche Maßstäbe im gesamten Leistungs-, Vereins- und Breitensport gelten. Sie ist auch eine Voraussetzung für sportartenübergreifende Sanktionen. Zum Dritten sind sportverbandliche Regeln auch im Verhältnis zu staatlichen Vorschriften sowie Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt abzustimmen. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen sportverbandlichen Verfahren mit Sanktionen gegen interpersonale Gewalt und Strafverfahren sowie staatlichen Zwangsmaßnahmen und Strafen. Zu diesem Zweck enthält dieser Code insbesondere verfahrensbezogene Vorkehrungen.

Mit dem Erlass dieses Regelwerks übernimmt *[die Sportorganisation ihre]* Verantwortung zum Schutz aller Sportbeteiligten in *[ihrem]* Wirkungskreis. *[Sie]* leistet damit zugleich einen wichtigen Beitrag für *[ihre]* Integrität, indem *[sie ihren]* Wertekanon konkretisiert und Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt ergreift. Damit fügt sich der Code in die Reihe anderer Kodizes ein, die auf die bereichsspezifische Abwehr von Bedrohungen für die Werte *[der Sportorganisation]* gerichtet sind.

Erläuterungen zu Artikel 3

Art. 3 knüpft an die Ziele dieses Codes an und enthält die Selbstverpflichtung *[der Sportorganisation]*, ihrer Mitglieder *[sowie ihrer Vereine und Ligen]*, die drei etablierten Aufgaben der Prävention, Intervention (einschließlich Sanktionierung) und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt durch miteinander verbundene Maßnahmen wahrzunehmen.

Mit den Aufgaben der Prävention, Intervention und Aufarbeitung beschreibt dieser Code dauerhaft wirksame Handlungsfelder zum Schutz von Menschenwürde, Gesundheit sowie sexueller Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt. Diese Aufgabenfelder entsprechen traditionellen Kategorien im Kontext anderer Bedrohungen der Integrität des Sports (Doping, Manipulation, Diskriminierung) und sind auch im speziellen Diskurs gegen interpersonale Gewalt etabliert.

MUSTER

Während Maßnahmen der Prävention interpersonaler Gewalt im Allgemeinen dem vorausschauenden Entgegenwirken zu ihrer Verhinderung bzw. Vorbeugung dienen, erstreckt sich die Intervention auf die Untersuchung von Verstößen gegen diesen Code einschließlich deren Sanktionierung sowie die Durchführung von Rechtsmittelverfahren. Die Aufarbeitung interpersonaler Gewalt als drittes Aufgabenfeld umfasst wiederum die Aufdeckung von Strukturen, Bedingungen und Kulturen interpersonaler Gewalt, die Unterstützung von Betroffenen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zur besseren Prävention und Intervention bei interpersonaler Gewalt.

Durch die Selbstverpflichtung nach Art. 3 erklären sich *[die Sportorganisation]* *und ihre Mitglieder* *[sowie ihre Vereine, Ligen und Veranstalter]* zunächst dazu bereit, Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt zu leisten. Diese Maßnahmen werden nach dem Selbstverständnis *[der Sportorganisation]* nicht isoliert voneinander ergriffen, sondern sind vielmehr miteinander verbunden. Hinter dem erklärten Ziel einer wechselseitigen Verbindung steht die Erkenntnis, dass sich Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung ergänzen, einige Maßnahmen mehreren Handlungsfeldern zugleich zugeordnet werden können und Erkenntnisse aus einem Handlungsfeld auch in anderen Handlungsfeldern umgesetzt werden.

So gehört es bspw. zu den Zielen einer methodologisch geleiteten Aufarbeitung interpersonaler Gewalt, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich zukünftig interpersonale Gewalt noch besser vermeiden und verfolgen lässt. Viele Maßnahmen besitzen zudem oft mehrere Funktionen zugleich. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der einzelfallbezogenen Intervention von interpersonaler Gewalt nach diesem Code. Deren präventiver Zweck besteht sowohl in der individuellen als auch generellen Vorbeugung zukünftiger Verstöße. Die Wirkungen handlungsspezifischer Maßnahmen gehen damit nicht nur in tatsächlicher Hinsicht nahtlos ineinander über. Sie werden nach dem Selbstverständnis *[der Sportorganisation]* auch in ihrem mehr funktionalen Sinne umgesetzt.

Welche konkreten Maßnahmen *[die Sportorganisation]* auf den Gebieten der Prävention, Intervention und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt ergreift, bestimmt Art. 3 nicht. Die Vorschrift eröffnet vielmehr ein (pflichtgemäßes) Auswahlermessen über die zu ergreifenden Maßnahmen. Dessen Ausübung hat sich vornehmlich an den Zielen des Codes nach Art. 2 zu orientieren. Hinzu treten alle weiteren Bestimmungen dieses Codes, sofern und soweit sich aus ihnen verbindliche Maßgaben für die Ausübung des Auswahlermessens ergeben (vgl. hierzu auch die Art. 16, 17).

Die Selbstverpflichtung nach Art. 3 ist schließlich als Aufgabennorm beschrieben. Dies bedeutet, dass es sich um eine objektiv-rechtliche Pflicht *[der Sportorganisation]* handelt. Diese korreliert nicht mit subjektiv-rechtlichen Erfüllungsansprüchen von Sportbeteiligten. Daraus folgt, dass Art. 3 keine einklagbaren Rechte vermittelt, ob und inwieweit einzelne Maßnahmen zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung ergriffen werden. Derartige Rechtsansprüche, insbesondere von Betroffenen interpersonaler Gewalt und beschuldigten Personen, ergeben sich nicht aus Art. 3.

Erläuterungen zu Artikel 4

Art. 4 definiert und erläutert Schlüsselbegriffe dieses Codes, damit die Ziele und Aufgaben der Sportorganisation (Art. 2 und 3) sowie das Ver- und Gebot (Art. 5 und 6) verständlich und anwendbar werden.

Art. 4.1 bis Art. 4.3 beziehen sich auf die Schutzgüter dieses Codes. Sie bestimmen die Schutzbereiche der Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung und werden nachfolgend näher erläutert.

MUSTER

Art. 4.4 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein missbräuchliches Verhalten vorliegt. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen interpersonaler Gewalt im Sinne dieses Codes.

Art. 4.5 a) bis d) konkretisieren und kategorisieren schließlich das verbotene Verhalten der interpersonalen Gewalt, deren einzelne Erscheinungsformen nachfolgend ebenfalls erläutert werden.

In Art. 4.1 wird zunächst die Menschenwürde als Schutzgut dieses Codes definiert. Die Definition der Menschenwürde entspricht philosophischen und theologischen Erklärungen, denen auch das Bundesverfassungsgericht gefolgt ist. Das Verständnis von Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung orientiert sich an der Verfassung der World Health Organization (WHO) sowie der Erklärung der sexuellen Menschenrechte (Declaration of Sexual Rights) der World Association for Sexual Health (WAS). An deren Definitionen orientieren sich auch nationale Einrichtungen gegen sexuellen Kindesmissbrauch wie die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in Deutschland und die britische Child Protection in Sport Unit (CPSU).

Als Menschenwürde wird der Eigenwert eines jeden Menschen, gleich welchen Alters, verstanden, der jedem Menschen kraft seines Personenseins zukommt und von persönlichen Leistungen, Verdiensten oder Eigenschaften unabhängig ist. Die Menschenwürde etabliert einen umfassenden Achtungsanspruch. Dieser schützt jeden Menschen vor Behandlungen, die seine Subjektsqualität in Frage stellen. An diese Vorstellungen einer Verobjektivierung knüpfen die verbotenen Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt mit dem Begriff des Missbrauchs an.

Der Schutzbereich der Gesundheit (Art. 4.2) erstreckt sich auf das vollständige körperliche und psychische Wohlbefinden. Er geht damit über das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes) hinaus. Die Weite des Schutzbereichs zielt grundsätzlich darauf, auch niederschwelliges Fehlverhalten unterhalb der strafrechtlichen Schwelle zu erfassen. Ebenso weit ist auch der Schutzbereich der sexuellen Selbstbestimmung nach Art. 4.3, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei ausgedrückt werden kann. Durch die Weite des Schutzbereichs kann jeder Missbrauch mit Mitteln der Sexualität einschließlich sexueller Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle strafbaren Verhaltens erfasst werden.

Alle drei Schutzbereiche der Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung weisen erhebliche Schnittmengen auf. Bei vielen Gewalthandlungen sind oft mehrere Schutzbereiche gleichzeitig berührt. Dabei wird es in der Praxis oft schwer fallen zu entscheiden, welcher Schutzbereich im Kern betroffen ist. Dies ist nach diesem Code auch nicht nötig. Das Ver- und Gebot gemäß Art. 5 und 6 verzichtet vielmehr auf das Erfordernis einer Differenzierung zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt. Dies erleichtert die Handhabung dieses Codes in der Praxis signifikant, entspricht rechtspraktischen Bedürfnissen sowie der Lebensrealität, da die Gefährdungen regelmäßig und nahtlos ineinander übergehen.

Anknüpfungspunkt des Ver- und Gebots dieses Codes ist der Begriff der interpersonalen Gewalt. Die Begriffsbestimmungen und Erscheinungsformen beruhen hierbei auf internationalen Verständnissen der WHO und WAS sowie nationalen Typisierungen (UBSKM, CPSU, DOSB/dsj, BVDTS), denen deutsche Spitzenverbände im Rahmen von Prävention und Aufarbeitung folgen. Danach ist zwischen der Interpersonalität des verbotenen Verhaltens und der Ausübung von Gewalt wie folgt zu differenzieren:

Dieser Code richtet sich nur gegen *interpersonales*, also *zwischenmenschliches* Verhalten. Abzugrenzen davon ist Verhalten gegen Tiere, Sachen oder gegen sich selbst. Ein solches Verhalten wird von diesem Code ebenso wenig erfasst wie strukturelle Gewalt durch juristische Personen (Organisationen, Institutionen). Dies schließt es gleichwohl nicht aus, dass eine von Menschen

MUSTER

ausgehende interpersonale Gewalt unter bestimmten Umständen zu einer Sanktion einer dahinterstehenden juristischen Person führen kann. Diese Möglichkeit ergibt sich aus Art. 5.3.

Art. 4.4 stellt klar, dass interpersonale Gewalt im Sinne dieses Codes ein missbräuchliches Verhalten voraussetzt. Ein solches liegt vor, wenn das Verhalten geltenden strafrechtlichen oder sportlichen Normen oder objektiv anerkannten und von einer Mehrheit getragenen gesellschaftlichen Normen widerspricht. Ausgenommen hiervon sind sportarttypische Verhaltensweisen, die zwar äußerlich den Eindruck von Gewalt vermitteln können, jedoch im Rahmen der jeweiligen Sportart regelkonform sind, wie bspw. der Faustschlag beim Boxen.

Die Anknüpfung an das missbräuchliche Verhalten gewährleistet, dass die Entscheidung über die Sanktionierbarkeit eines Verhaltens anhand objektiver Maßstäbe erfolgt. Dadurch wird die Anwendung des Codes für die zuständigen Stellen nachvollziehbar, vergleichbar und praktikabel. Zugleich verhindert das Erfordernis missbräuchlichen Verhaltens als Grundvoraussetzung für das Vorliegen von interpersonaler Gewalt, dass allein die subjektive Wahrnehmung der betroffenen Person zur Annahme interpersonaler Gewalt führt. Eine solche subjektive Beeinträchtigung kann zwar im Einzelfall nachvollziehbar und erheblich sein. Liegt ihr jedoch ein objektiv nicht missbräuchliches Verhalten zugrunde, liegt keine interpersonale Gewalt im Sinne dieses Codes vor. So kann sich bspw. ein*e Sportler*in durch eine Trainings- oder Auswahlentscheidung durch Trainer*innen oder andere Funktionsträger*innen psychisch beeinträchtigt fühlen. Sofern die entsprechende Entscheidung jedoch respekt- und rücksichtsvoll sowie nicht willkürlich oder diskriminierend erfolgte bzw. mitgeteilt wurde, liegt kein missbräuchliches Verhalten vor.

Die in Art. 4.4 genannten objektiv anerkannten und von einer Mehrheit getragenen gesellschaftlichen Normen sind verhaltensleitende Wertmaßstäbe, die in der allgemeinen Rechts- und Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland („freiheitliche demokratische Grundordnung“) verankert sind und im organisierten Sport unter Berücksichtigung seiner jeweiligen Besonderheiten konkretisiert werden. Sie bestimmen die sozialadäquaten Mindestanforderungen an einen respektvollen Umgang und dienen der Abgrenzung missbräuchlichen von sozial akzeptiertem Verhalten.

Eine gesellschaftliche Norm ist objektiv anerkannt und mehrheitlich getragen, wenn sie über den Kreis einzelner Personen oder Gruppen hinaus grundsätzlich als allgemeiner Verhaltensmaßstab anerkannt ist. Maßgeblich ist dabei nicht das individuelle Empfinden der Beteiligten, sondern das objektivierte Durchschnittsempfinden der Allgemeinheit. Für die Konkretisierung dieser Wertmaßstäbe kommt den von den Sportorganisationen entwickelten Verhaltensstandards sowie der Rechtsprechung staatlicher Gerichte und Verbandsgerichte zu Mindeststandards verbandsinterner Verhaltenserwartungen eine besondere Rolle zu. Diese können den Besonderheiten der jeweiligen Sportart Rechnung tragen, solange sie nicht den durch diesen Code geschützten Rechtsgütern zuwiderlaufen. Rein verbandsinterne Auffassungen können bei der Auslegung berücksichtigt werden, begründen für sich genommen in der Regel jedoch keinen objektiv anerkannten Verhaltensmaßstab im Sinne dieses Codes.

Ebenfalls von besonderer Bedeutung bei der Konkretisierung dessen, was unter einem missbräuchlichen Verhalten im Bereich des organisierten Sports zu verstehen sein kann, sind die *[Verhaltensregeln zum Safe Sport Code bzw. die Verhaltensregeln der jeweiligen Sportorganisation, die sich im Anhang zu diesem Code finden]*. Diese Regeln kodifizieren grundlegende Vorstellungen *[der Sportorganisation]*, insbesondere im Verhältnis zwischen Trainer*innen/Betreuer*innen und Sportler*innen und helfen damit den Begriff des missbräuchlichen Verhaltens im Sinne dieses Codes auszufüllen. Ein Verstoß gegen die *[Verhaltensregeln]* führt jedoch für sich genommen nicht automatisch auch zum Vorliegen interpersonaler Gewalt. Er kann Indiz für missbräuchliches Verhalten darstellen, erfordert aber stets eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen.

MUSTER

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 4.4.: Die Verhaltensregeln im Anhang stellen Muster-Verhaltensregeln dar. Sofern eine Sportorganisation über eigene Verhaltensregeln verfügt, kann sie diese hier nennen und als Anhang o.ä. zu diesem Code nehmen. Diese müssen demgemäß auch nicht als „Verhaltensregeln" benannt werden.]

Darüber hinaus kann auch auf solche moralische sowie ethische Übereinkünfte zurückgegriffen werden, die im Lebensbereich Sport allgemein anerkannt sind. Entscheidend bei alledem ist weniger die individuelle Perspektive bzw. das subjektive Empfinden der betroffenen Person. Die Missbräuchlichkeit setzt vielmehr voraus, dass die Regel allgemein anerkannt und mehrheitlich gesellschaftlich getragen ist. Ausgehend von diesem Missbrauchsverständnis kann ein bestimmtes Verhalten im freizeitmäßigen Kindersport anders zu beurteilen sein als dasselbe Verhalten im leistungsorientierten Erwachsenenbereich. Schließlich divergieren auch die objektiven Maßstäbe in den verschiedenen Bereichen des Sports. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, wenn die betroffene Person mit dem Verhalten freiverantwortlich einverstanden war. Dies trifft bspw. auf eine volljährige Person zu, die mit einem Training einverstanden ist, das sie an die Grenze der körperlichen und/oder psychischen Leistungsfähigkeit führt. Schließlich ist leistungssportliches Training *per se* auf das Streben nach einer *peak performance* gerichtet. Entscheidend dabei ist, ob sich das Training oder die einzelne Maßnahme noch im Rahmen geltender Richtlinien bewegt und mit Blick auf die freiverantwortlich handelnde Person (noch) vertretbar erscheint („*Wohlsein im Unwohlsein*").

Die Überschreitung von geltenden Richtlinien entfaltet dabei zwar ein gewisses Indiz für die Annahme von interpersonaler Gewalt. Dieses kann aber durch ein freies Einverständnis widerlegt werden. Schließlich ist auch die umgekehrte Situation denkbar, in der sich ein Verhalten zwar im Rahmen geltender Richtlinien bewegt, aber unter besonderen Umständen dennoch als Gewalt einzustufen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Verhalten darauf zielt, die Menschenwürde, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person zu gefährden bzw. zu beeinträchtigen und dieser Wille durch richtliniengetreues Verhalten getarnt wird. Maßgeblich in diesen Konstellationen ist stets eine Gesamtbewertung aller Faktoren. Dabei kommt den Beweismaßstäben entscheidende Bedeutung zu. Diese werden in Art. 7 geregelt und eingehend erläutert.

Sodann unterscheidet Art. 4.5 zwischen den vier Kategorien der körperlichen, psychischen und sexualisierten Gewalt sowie Vernachlässigung.

1. Für das Vorliegen körperlicher Gewalt nach Art. 4.5 a) bedarf es der erfolgten negativen Einwirkung *auf* das körperliche Wohlbefinden. Regelmäßig erfolgt dies durch körperliche Einwirkungen. Aber auch nichtkörperliche Verhaltensweisen können körperliche Gewalt begründen, wenn sie unmittelbar zu körperlichen Beeinträchtigungen führen. Ob ein solches Verhalten im Einzelfall als körperliche oder als psychische Gewalt einzuordnen ist, lässt sich aufgrund der fließenden Übergänge zwischen den einzelnen Gewaltformen nicht trennscharf bestimmen. Eine eindeutige Zuordnung ist jedoch auch nicht erforderlich, da das Verbot in Art. 5 auf eine abschließende Festlegung in eine bestimmte Gewaltform bewusst verzichtet.

   Demnach können grundsätzlich sowohl körperliche Handlungen (wie etwa Schlagen, Treten, Beißen, Schubsen oder Schütteln) körperliche Gewalt darstellen, als auch nichtkörperliches Verhalten wie die Anordnung von Trainingsmaßnahmen einschließlich Übungsstunden oder Wettkampfteilnahmen, die ihrerseits missbräuchlich sind und zu körperlichen Einbußen führen. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn ein Kind in ein Training oder einen Wettkampf gezwungen wird und dies zu einer physischen Überforderung des Kindes führt, das Kind mittels Drogen zu höherer Leistungsfähigkeit gebracht werden soll oder eine Wettkampfteilnahme im verletzten Zustand des Kindes angeordnet wird. In sämtlichen Konstellationen wäre eine etwaige Einwilligung des Kindes unwirksam.

MUSTER

2. Als psychische Gewalt im Sinne von Art. 4.5 b) gilt ferner jedes missbräuchliche Verhalten, durch das das psychische, seelische, mentale oder soziale Wohlbefinden bzw. die Entwicklung einer anderen Person beeinträchtigt wird oder das Verhalten geeignet ist, entsprechende Beeinträchtigungen bei der betroffenen Person herbeizuführen. Eine solche Beeinträchtigung – bspw. in Form von Scham oder Angst – kann wiederum durch körperliches Verhalten (wie z.B. Berührungen) aber auch durch nicht-körperliches Verhalten (wie z.B. durch Herabwürdigung, Verspottung, Verunglimpfung oder Bedrohung) herbeigeführt werden.

   Insbesondere sämtliche Formen der Diskriminierung fallen unter den Begriff der psychischen Gewalt und stellen damit eine verbotene Form interpersonaler Gewalt dar. Von Diskriminierung spricht man, wenn die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen unmittelbar oder mittelbar verletzt wird. Dies kann insbesondere in Bezug auf die ethnische oder soziale Herkunft, die Hautfarbe, die Sprache, die Religion, eine Behinderung, das Lebensalter, die geschlechtliche oder sexuelle Identität, politische oder sonstige Anschauungen, die Geburt oder einen sonstigen Status geschehen. Ebenso liegt Diskriminierung vor, wenn sich jemand auf andere Weise rassistisch oder menschenverachtend verhält. Die auch als „positive Diskriminierung" bezeichnete Förderung von benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen ist hiervon nicht umfasst und stellt keine interpersonale Gewalt im Sinne dieser Begriffsbestimmungen dar.

   Auch das „*Unter-Druck-setzen*" von Sportler*innen bzw. Abverlangen unrealistischer Leistungen fallen unter den Begriff der psychischen Gewalt. Da psychische Beeinträchtigungen häufig zu körperlichen Folgen führen, sind die Grenzen zwischen psychischer und körperlicher Gewalt oft fließend. Dementsprechend verzichtet das Verbot des Art. 5 auf eine praktisch schwierige und bisweilen kaum machbare Festlegung.

3. Unter sexualisierter Gewalt gemäß Art. 4.5 c) ist jeder Missbrauch mit dem Mittel der Sexualität zu verstehen, durch den die sexuelle Selbstbestimmung missachtet und wesentlich beeinträchtigt wird oder das Verhalten geeignet ist, entsprechende Beeinträchtigungen bei der betroffenen Person herbeizuführen. Im Mittelpunkt des sexualisierten Missbrauchs steht regelmäßig die Machtausübung. Diese ist bei sexualisierter Gewalt in besonderer Weise davon geprägt, bei der betroffenen Person Gefühle von Ohnmacht und Scham hervorzurufen.

   Die Bandbreite an Handlungen reicht von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt (sog. „*hands-on*"-Handlungen) über sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt (sog. „*hands-off*"-Handlungen) bis hin zu sexuellen Grenzverletzungen. Zu den sexuellen Übergriffen mit direktem Körperkontakt gehören bspw. die Vergewaltigung, Penetration sowie sexuelle Berührungen etwa in der Leistengegend oder an den Genitalien. Sexualisierte Gewaltausübungen sowie Belästigungen ohne direkten Körperkontakt sind demgegenüber verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Text-, Sprach- oder Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten in Form von Pornografie, Exhibitionismus oder Film-/Fotoaufnahmen, die betroffene Personen auf eine sexualisierte Art darstellen. Als sexuelle Grenzverletzungen gelten schließlich Konstellationen, in denen bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

4. Unter einer Vernachlässigung im Sinne von Art. 4.5 d) ist schließlich das pflichtwidrige Unterlassen eines fürsorglichen Verhaltens zu verstehen. In der Regel handelt es sich bei den vernachlässigten Personen um Kinder und Jugendliche, deren grundlegenden physischen

MUSTER

oder psychischen Bedürfnisse nicht (hinreichend) erfüllt werden. Da Kinder besondere Bedürfnisse nach Zuwendung, Versorgung und Sicherheit haben, können Verhaltensweisen, die diese Bedürfnisse vernachlässigen, langanhaltende Auswirkungen auf ihre Gesundheit oder Entwicklung haben und deshalb wiederum zu Verletzungen der körperlichen und/oder psychischen Gesundheit führen. Eine Vernachlässigung liegt bspw. dann vor, wenn ein*e Trainer*in nicht angemessen dafür sorgt, dass Schutzbefohlene bei der Ausübung des Sports sicher sind, etwa unsicheren Rahmenbedingungen, extremen Witterungsbedingungen oder einem unnötigen Verletzungsrisiko oder einer Mangelversorgung bei der Ernährung (Essen, Flüssigkeitszufuhr), Körperhygiene, gesundheitlichen Versorgung, Beaufsichtigung und Betreuung, emotionalen (liebevollen) Zuwendung und intellektuellen und psychosozialen Förderung ausgesetzt werden. Entscheidend in diesen Fällen interpersonaler Gewalt ist die Pflichtwidrigkeit eines Unterlassens, die auf einer Garantenstellung der gewaltausübenden Person beruht.

Der *Unwertgehalt* sämtlicher Formen interpersonaler Gewalt liegt dabei stets in einem *missbräuchlichen Verhalten*, wie die Definitionen nach Art. 4.4 und 4.5 a) – d) deutlich machen. Ein solches Verhalten verlangt nur im Bereich der körperlichen Gewalt den Eintritt eines bestimmten Erfolges. Interpersonale Gewalt liegt in Bezug auf die anderen Erscheinungsformen dagegen bereits dann vor, wenn ein Verhalten geeignet ist, eine Beeinträchtigung bei der betroffenen Person herbeizuführen und der Erfolg letztlich nur aufgrund von nicht durch die Tatperson beeinflussbaren Umständen nicht eintritt.

Die Erscheinungsformen der psychischen und sexualisierten Gewalt sind nach diesem Code daher als gemischte Verletzungs- und Gefährdungsdelikte konzipiert. Danach können sowohl Verletzungen der Schutzgüter als auch bloße Gefährdungen tatbestandlich erfasst sein, wenn sie objektiv geeignet sind, entsprechende Beeinträchtigungen herbeizuführen. Dies entspricht dem allgemeinen Verständnis von Gewalt, bei dem auf den Nachweis eines bestimmten Erfolges verzichtet werden kann. Damit verbunden sind signifikante Nachweiserleichterungen bei der Annahme von Verstößen gegen das Verbot von interpersonaler Gewalt in den Erscheinungsformen der psychischen und sexualisierten Gewalt. So ist der Kausalitätsnachweis, ob und inwieweit ein bestimmtes Verhalten zu einem konkreten Schaden geführt hat oder nicht, in der Praxis mitunter kaum zu erbringen. Deshalb erstreckt sich das Verbot von interpersonaler Gewalt auf die Herbeiführung einer objektiv möglichen Beeinträchtigung für die Schutzgüter.

Hierdurch soll insbesondere vermieden werden, dass eine nach objektiven Maßstäben klar als psychische oder sexualisierte Gewalt zu qualifizierende Handlung nur deswegen aus dem Anwendungsbereich des Codes herausfällt, weil sich die betroffene Person aus rein zufälligen Gründen nicht beeinträchtigt fühlt, eine Beeinträchtigung nach objektiven Maßstäben aber üblicherweise anzunehmen wäre. Eine unzweifelhaft rassistische und objektiv als psychische Gewalt einzustufende Äußerung von wesentlichem Ausmaß kann hierdurch bspw. auch dann sanktioniert werden, wenn die betroffene Person, die Adressat dieser Äußerung ist, die Äußerung aufgrund sprachlicher Barrieren selbst nicht verstanden hat.

Die Bewertung eines Verhaltens als missbräuchlich im Sinne des Art. 4.4 und seine Einordnung als Erscheinungsform interpersonaler Gewalt hängen grundsätzlich nicht davon ab, ob das Verhalten im physischen oder im digitalen Raum erfolgt. Dies gilt insbesondere für psychische und sexualisierte Gewalt, die häufig unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel ausgeübt werden. Digitale Gewalt, die etwa durch Chatnachrichten, Kommentare, soziale Medien, Deepfakes oder vergleichbare digitale Kommunikationsformen erfolgt, ist daher nach denselben Maßstäben zu beurteilen wie entsprechendes Verhalten im physischen Raum.

MUSTER

Schließlich kann jedes missbräuchliche Verhalten sowohl in einem positiven Tun als auch in einem (pflichtwidrigen) Unterlassen bestehen. Letzteres ist insbesondere für die Erscheinungsform der Vernachlässigung wesenstypisch. Unter welchen Voraussetzungen ein Unterlassen pflichtwidrig ist, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen des staatlichen (Straf-)Rechts über die Begründung von Einstandspflichten bei Unterlassungsdelikten. Der Begriff der interpersonalen Gewalt fungiert bei alledem als Oberbegriff und Anknüpfungspunkt für das Verbot nach Art. 5 und das Gebot nach Art. 6.

Erläuterungen zu Artikel 5

Art. 5.1 Satz 1 normiert das zentrale Verbot interpersonaler Gewalt. Die Verbotsnorm ist so konzipiert, dass die zentrale Aussage des Codes in bündiger Klarheit zum Ausdruck gebracht wird. Danach ist interpersonale Gewalt verboten, während sich deren Erscheinungsformen aus den Definitionen des Art. 4 ergeben. Eine bestimmte Rechtsfolge bei Verstößen gegen das Verbot interpersonaler Gewalt ergibt sich daraus nicht. Vielmehr eröffnet der Code eine Vielzahl zulässiger Sofortmaßnahmen sowie Sanktionen nach Art. 9 und 11, deren konkrete Bemessung nach allgemein gültigen Zumessungskriterien erfolgt. Welche Zumessungskriterien im Allgemeinen gelten, ergibt sich dabei wiederum aus den Erläuterungen zu Art. 11.

Art. 5.1 Satz 2 macht darüber hinaus klar, dass das Verbot für alle Beteiligten (Täter*innen, Teilnehmer*innen) gilt und sich auf jegliches Verhalten (positives Tun, pflichtwidriges Unterlassen) erstreckt. Mit dem Begriff der Beteiligten knüpft dieser Code an anerkannte Kategorien des (Straf-)Rechts an und differenziert zwischen täterschaftlicher Gewalt sowie Teilnahme in Gestalt von Anstiftung und Beihilfe. Auch kann jedes Verhalten in Form von positivem Tun und pflichtwidrigem Unterlassen interpersonale Gewalt darstellen. Dies entspricht dem grundsätzlichen Verständnis von interpersonaler Gewalt, das in den Erläuterungen zu Art. 4 zum Ausdruck kommt.

Art. 5.1 Satz 3 erstreckt das Verbot schließlich auch auf den Versuch interpersonaler Gewalt. Auch damit knüpft dieser Code an allgemeine Regeln staatlichen (Straf-)Rechts an und versteht als Versuch die Betätigung des Entschlusses zur Begehung interpersonaler Gewalt durch ein Verhalten, das zur Verwirklichung von interpersonaler Gewalt unmittelbar ansetzt, aber nicht zur Vollendung führt. Im Bereich der Teilnahme kann schließlich nur die versuchte Anstiftung verfolgt werden, während der Versuch der Beihilfe wie im staatlichen (Straf-)Recht nicht tatbestandsmäßig ist.

Art. 5.2 Satz 1 bringt das Verschuldensprinzip zum Ausdruck. Danach setzt die Sanktionierung einer natürlichen Person grundsätzlich voraus, dass diese entweder vorsätzlich oder fahrlässig handelte. Auch in diesem Kontext gelten die allgemeinen Maßstäbe staatlichen (Straf-)Rechts. Kein Verschulden liegt etwa dann vor, wenn die Gewalt ausübende Person verschuldensunfähig war, bspw. bei Kindern – analog ihrer allgemeinen Deliktsfähigkeit – vor Vollendung des 7. Lebensjahres. Schließlich fehlt es am Verschulden auch dann, wenn das Verhalten auf einem bloßen Reflex beruht und nicht in subjektiver Weise vorwerfbar ist.

Art. 5.2 Satz 2 stellt ferner klar, dass jede*r gegen das Verbot des Art. 5.1 verstößt, wenn sich mehrere Personen an interpersonaler Gewalt beteiligen. Von einer Beteiligung mehrerer Personen ist dann auszugehen, wenn mindestens zwei Personen nach allgemeinem Verständnis als Täter*innen zusammenwirken (Mittäter*innen) oder eine der beiden Personen ein*e Teilnehmer*in (Gehilfe, Anstifter*in) ist. Die Sanktionierung einer beteiligten Person kommt dabei nur in Betracht, wenn diese selbst schuldhaft handelte. Dies ergibt sich aus Art. 5.2 Satz 1. Die Möglichkeit der Sanktionierung einer natürlichen Person ist im Übrigen nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine andere beteiligte Person nicht schuldhaft handelte. Dies ergibt sich aus Art. 5.2 Satz 3.

MUSTER

Art. 5.3 bestimmt die Voraussetzungen für die Sanktionierung von juristischen Personen, die als Mitgliedsorganisationen *[der Sportorganisation]* oder aufgrund anderer Bindungsformen an diesen Code gebunden sind. Die Vorschrift richtet sich insbesondere an Vereine, Verbände, Ligen, Veranstalter und sonstige Organisationen, die den Regelungen dieses Codes unterworfen sind.

Insofern beruht die Vorschrift auf dem gemeinsamen Verständnis der an diesen Code gebundenen Organisationen, dass die Verhinderung, Bekämpfung und Aufarbeitung interpersonaler Gewalt eine gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten im organisierten Sport darstellt (siehe hierzu auch Art. 3). Die Vorschrift dient daher nicht nur der Zurechnung von Fehlverhalten natürlicher Personen, sondern soll zugleich sicherstellen, dass juristische Personen bekannte Vorfälle interpersonaler Gewalt nicht dulden oder ignorieren. Sanktioniert wird deshalb nicht bereits das Auftreten interpersonaler Gewalt innerhalb ihrer Strukturen, sondern das Unterlassen jeglicher Reaktion auf bekannt gewordene Vorfälle.

Vor diesem Hintergrund knüpft Art. 5.3 an Fälle interpersonaler Gewalt an, die durch für die juristische Person handelnde natürliche Personen begangen werden. Welche Funktion die handelnde Person für die juristische Person im Allgemeinen oder im Zusammenhang mit dem Vorfall ausübt, ist unerheblich. Erfasst werden insbesondere Trainer*innen, Betreuer*innen, Sportler*innen, Aufsichtspersonen, Funktionsträger*innen, ehrenamtlich Tätige oder sonstige Personen, die für die juristische Person handeln. Dabei kommt es zudem nicht darauf an, ob die interpersonale Gewalt ausübende Person selbst wirksam an diesen Code oder ein anderes Regelwerk zur Sanktionierung interpersonaler Gewalt gebunden ist. Maßgeblich ist allein, dass die Person mit Wissen und Wollen der juristischen Person in deren Wirkungskreis haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig wird bzw. handelt und einen Fall interpersonaler Gewalt im Sinne der Begriffsbestimmungen dieses Codes begeht.

Eine Sanktionierung der juristischen Person setzt voraus, dass entweder ein schwerwiegender Fall oder mehrere Fälle interpersonaler Gewalt innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vorliegen. Ein Fall ist insbesondere dann als schwerwiegend anzusehen, wenn die Folgen der einmaligen Gewaltausübung besonders gravierend sind oder die Tat nach den allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen als besonders verwerflich erscheint. Mehrere Fälle interpersonaler Gewalt liegen vor, wenn entweder dieselbe natürliche Person wiederholt interpersonale Gewalt ausübt oder entsprechende Vorfälle durch verschiedene für die juristische Person handelnde Personen begangen werden. Die zeitliche Begrenzung von einem Jahr hebt die Schwelle der Sanktionierbarkeit an, ungeachtet der Möglichkeit einer Aufarbeitung und/oder einer Sanktionierung der einzelnen natürlichen Person für nicht verjährtes Verhalten.

Weitere Voraussetzung der Sanktionierung ist, dass die juristische Person, konkret ihre organschaftlichen Vertreter*innen, von dem Vorfall oder den Vorfällen Kenntnis erlangt hat und dennoch keine Maßnahmen ergreift. Die Vorschrift sanktioniert damit nicht bereits das Vorliegen interpersonaler Gewalt innerhalb der Organisation, sondern das Untätigbleiben der Organisation nach Kenntniserlangung. Art. 5.3 stellt dabei nicht auf den Erfolg der von der juristischen Person ergriffenen Maßnahmen ab. Maßgeblich ist, ob die juristische Person nach Kenntniserlangung in einem zumutbaren Zeithorizont auf den Vorfall reagiert und diesbezüglich zielgerichtete Maßnahmen ergreift. Die Bewertung der Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist für die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 5.3 grundsätzlich nicht erforderlich oder geboten.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 5.3 vor, können gegenüber der juristischen Person die in Art. 11 vorgesehenen Sanktionen ausgesprochen werden. Bei der Auswahl der Rechtsfolgen sind jedoch die Umstände des Einzelfalls sowie das Ziel einer nachhaltigen Verhinderung und Bekämpfung interpersonaler Gewalt zu berücksichtigen. Insbesondere können anstelle oder neben repressiven Sanktionen Abhilfevereinbarungen in Betracht kommen, die konkrete

MUSTER

Maßnahmen zur Behebung festgestellter Missstände, zur Verbesserung der Organisationsstrukturen oder zur Stärkung von Schutzkonzepten vorsehen. Derartige Maßnahmen dienen dem Ziel, strukturelle Risiken für interpersonale Gewalt nachhaltig zu reduzieren und den Schutz aller Personen im Sport langfristig und nachhaltig zu verbessern.

Erläuterungen zu Artikel 6

Art. 6.1 normiert eine Meldepflicht für Personen, deren Unterlassen nicht bereits als Verstoß gegen das Verbot nach Art. 5.1 gilt. Das Ziel der Meldepflicht besteht darin, ein „Weggucken" bei interpersonaler Gewalt zu verhindern. Damit soll bereits andauernde interpersonale Gewalt oder ein konkreter Vorgang aufgeklärt und die Möglichkeit einer Sanktionierung der beschuldigten Person eröffnet werden. Gleichzeitig intendiert eine Meldepflicht auch den präventiven Schutz vor künftiger interpersonaler Gewalt. Zur Vermeidung eines Denunziantentums ist die Meldepflicht an inhaltliche Voraussetzungen geknüpft. Sie gilt insbesondere nur für einen beschränkten Personenkreis. Besteht die Meldepflicht, hat diese unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

Art. 6.1 Satz 1 setzt voraus, dass eine natürliche Person positive Kenntnis von (tatsächlichen) Anhaltspunkten für das Vorliegen interpersonaler Gewalt erlangt hat. Von der natürlichen Person wird dabei keine rechtliche Bewertung der Geschehnisse, insbesondere keine Wahrscheinlichkeitsprognose, verlangt. Es reichen tatsächliche Anhaltspunkte aus, die für die Ausübung von interpersonaler Gewalt sprechen.

Besteht die Pflicht, ist diese nur dann erfüllt, wenn die Meldung unverzüglich und vollständig erfolgt. Unverzüglich ist die Meldung dann vorgenommen, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern erfolgt. Entschuldigt könnte eine Person insbesondere dann sein, wenn sie sich in einem schweren Gewissenskonflikt befindet und die Meldung erst nach kurzer Bedenkzeit vornimmt. Vollständig ist die Meldung dann, wenn alle bekannten tatsächlichen Anhaltspunkte für die Ausübung interpersonaler Gewalt mitgeteilt werden. Die Meldung hat gegenüber den generell für die Entgegennahme von Hinweisen und Meldungen nach diesem Code zuständigen Stellen (vgl. Art. 8.2) zu erfolgen.

Die Pflicht zur Meldung trifft gem. Art. 6.2 alle natürlichen Personen, die von den Anhaltspunkten nach Art. 6.1 Satz 1 Kenntnis erlangen und dafür einzustehen haben. Die Einstandspflicht gilt für Personen, die weder Täter*in sind noch den Teilnahmewillen einer*s Gehilfen*in oder Anstifter*in besitzen (dies wäre bereits ein Verstoß gem. Art. 5.1).

Bei der Einstandspflicht nach Art. 6.1 ist zwischen Beschützergaranten und Überwachungsgaranten zu unterscheiden:

Beschützergaranten obliegen besondere Obhutspflichten, die Menschenwürde, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt zu schützen. Diese Obhutspflicht kann sich bspw. ergeben aus

- familiärer Verbundenheit,
- engen persönlichen Lebensbeziehungen, die ein Näheverhältnis begründen und mit einer familiären Verbundenheit vergleichbar sind,
- einem Vertrag, der den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung insbesondere vor interpersonaler Gewalt umfasst (z.B. hauptamtliche Funktionsträger*innen wie bspw. hauptamtlicher Vorstand),
- einer konkreten tatsächlichen Übernahme einer solchen Schutzfunktion von Menschenwürde, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung insbesondere vor interpersonaler

MUSTER

Gewalt (z.B. ehrenamtliche Funktionsträger*innen wie bspw. Präsidiumsmitglieder oder Trainer*innen) oder
- aus der Entgegennahme von Hinweisen; dies gilt nur für die gem. Art. 8.2 zuständigen Personen.

Die Beschützergarantenstellung, die auf einem Vertrag bzw. auf einer konkreten tatsächlichen Übernahme beruht, besteht nur, sofern die Auslegung des Vertrages bzw. die tatsächliche Verantwortungsübernahme den Schutz von Menschenwürde, Gesundheit und sexuellen Selbstbestimmung vor interpersonaler Gewalt ergibt bzw. umfasst. Diese Schutzfunktion muss nicht ausdrücklich im Vertrag oder anderweitig geregelt sein; vielmehr ergibt sich diese regelmäßig aus der allgemeinen Übernahme von Schutzpflichten für eine andere Person.

Überwachungsgaranten treffen besondere Sicherungspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle. Sie haben dafür zu sorgen, dass sich die Gefahren, die von der Quelle ausgehen, nicht ausbreiten und andere Personen schädigen. Diese Pflicht kann sich bspw. ergeben aus

- einem vorangegangenen gefährlichen Tun (z.B. Aufsicht bei gefährlichen Trainingseinheiten),
- Verkehrssicherungspflichten (z.B. durch Bereitstellen einer Sportanlage oder Sportgeräten) oder
- der Aufsichtspflicht über das Verhalten Dritter (z.B. Eltern bzgl. ihrer Kinder, Trainer*in bzgl. der Mitglieder ihrer*seiner Trainingsgruppe).

Die jeweils genannten Beispiele für Beschützer- und Überwachungsgaranten sind nicht abschließend.

Nach Art. 6.3 entfällt die Pflicht nach Art. 6.2 Satz 1, wenn die betroffene Person von der einzustehenden Person ausdrücklich verlangt, keine Meldung zu machen. Durch dieses ausdrückliche Verlangen wird die – dem Grunde nach – meldepflichtige Person im konkreten Fall von ihrer Verpflichtung befreit. Dahinter stehen der Schutz und der Wille einer betroffenen Person. Sie soll sich einer Vertrauensperson offenbaren können, ohne dass diese in jedem Fall zur Meldung verpflichtet ist. Das Erfordernis der Ausdrücklichkeit schließt unüberlegtes und unklar formuliertes Verlangen aus und lässt sich objektiv erkennen und ggf. nachweisen, sofern dies entsprechend dokumentiert wurde. Das Verlangen ist mehr als eine vermutete Einwilligung. Die von der Gewalt betroffene Person muss vielmehr eine meldepflichtige Person dazu bestimmt und gebeten haben, keine Meldung zu machen.

Schließlich gilt gem. Art. 6.4 für die Voraussetzungen der Sanktionierung natürlicher Personen Art. 5.2 entsprechend. Danach kann auch ein Verstoß gegen die Meldepflicht sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden, sobald jemand Kenntnis von tatsächlichen Anhaltspunkten für interpersonale Gewalt erlangt hat.

Erläuterungen zu Artikel 7

Art. 7 normiert die Grundsätze für den Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gegen diesen Code. Diese Grundsätze entsprechen allgemeinen Maßstäben, die für den Nachweis disziplinarischer Vergehen auf der Grundlage von Sportregeln gelten. Art. 7.1 erstreckt sich auf die Frage, wer den Nachweis zu erbringen hat, und regelt damit die Beweislast. Art. 7.2 legt den Grad der Überzeugung fest, der für die Annahme eines Verstoßes erfüllt sein muss und betrifft damit das Beweismaß. Art. 7.3 enthält schließlich Aussagen zu den Beweismitteln und damit zur Frage, wie bzw. auf welche Art der Nachweis erbracht werden kann.

MUSTER

Die Vorschrift über die Beweislast nach Art. 7.1 entspricht dem Grundsatz, dass Sportorganisationen im Allgemeinen alle Umstände nachzuweisen haben, um eine Sanktionierung regelunterworfener Personen aussprechen zu dürfen. Bezogen auf diesen Code gilt dieser Grundsatz sowohl für das (objektive) Vorliegen eines Falles interpersonaler Gewalt als auch für die subjektive Vorwerfbarkeit hinsichtlich der Gewalt ausübenden Person.

Art. 7.2 normiert das Beweismaß und regelt damit den Grad der Überzeugung, dem der Nachweis eines schuldhaften Verstoßes gemäß Art. 5 oder Art. 6 genügen muss. Die Anforderungen an das Beweismaß liegen bei einem solchen Grad der begründeten persönlichen Überzeugung, nach dem beachtliche Zweifel vernünftigerweise ausgeschlossen sind. In allen Fällen gilt kein strafrechtliches Beweismaß, bei dem etwa jeder vernünftige Zweifel für das Nichtvorliegen eines Verstoßes schweigen müsste.

Art. 7.3 formuliert schließlich den Kreis der Beweismittel. Dieser Kreis ist bewusst offen gehalten. So kommen prinzipiell alle gängigen Beweismittel (Partei- und Zeugenaussagen, Audio- und Videoaufnahmen, Chatverläufe, Augenschein, Urkunden und Sachverständige) in Betracht. Sie müssen nur für den Nachweis des konkreten Vorwurfs verlässlich sein und in zulässiger Weise von *[der Sportorganisation]* nach allgemeinen Grundsätzen staatlichen (Strafprozess-)Rechts gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch eines unzulässigen Beweismittels (z.B. der Einsatz einer unzulässigen Telefonüberwachung) führt in der Regel dazu, dass die hierdurch erlangten Beweise nicht verwertet werden dürfen.

Art. 7.4 formuliert die Pflicht der juristischen Person, gegen die ein Verfahren durch *[die Sportorganisation]* nach Art. 5.3 eingeleitet wurde, substantiiert darzulegen, welche Maßnahmen nach der Kenntniserlangung von einem schwerwiegenden oder mehreren Fällen interpersonaler Gewalt im Sinne der Begriffsbestimmungen dieses Codes ergriffen wurden.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass Informationen über innerhalb der Organisation ergriffene Maßnahmen regelmäßig allein im Verantwortungsbereich der juristischen Person liegen. Beruft sich die juristische Person darauf, nach Kenntniserlangung geeignete Maßnahmen ergriffen zu haben, hat sie diese daher konkret, nachvollziehbar und überprüfbar darzulegen.

Erläuterungen zu Artikel 8

[Allgemeine Anmerkungen und Gestaltungshinweise zu den Erläuterungen zu Art. 8: Auch an dieser Stelle kommen die beiden Varianten bzw. die Entscheidung der Sportorganisation, ob das Untersuchungsverfahren in eigener Verantwortung durchgeführt oder auf eine Organisation XY übertragen wird, zum Tragen. Wird das Untersuchungsverfahren entsprechend Variante 1 in eigener Verantwortung durchgeführt, ist die zuständige Sportorganisation sowie die weiteren Organe, Gremien oder Personen, die an dem Untersuchungsverfahren mitwirken, an den entsprechenden ausfüllungsbedürftigen Textstellen einzutragen.

Wird das Untersuchungsverfahren gemäß Variante 2 auf eine Organisation XY übertragen, ist dies an den ausfüllungsbedürftigen Textstellen zu berücksichtigen und anstelle der ursprünglichen Sportorganisation die Organisation XY sowie deren zuständigen Organe, Gremien oder Personen einzutragen.]

Art. 8 regelt den Ablauf des Untersuchungsverfahrens einschließlich des Vetorechts der betroffenen Person. Es handelt sich um die erste von mehreren Verfahrensstufen, die der Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen diesen Code dient.

Das Untersuchungsverfahren soll *[die Sportorganisation]* in die Lage versetzen, den Sachverhalt zu prüfen, um eine Einschätzung darüber zu gewinnen, ob zureichende tatsächliche

MUSTER

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen. Mit dem Erfordernis zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte orientiert sich dieser Code an den Voraussetzungen für das Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts. Gemäß Art. 8.1 wird das Untersuchungsverfahren mit Eingang eines Hinweises auf einen möglichen Verstoß gegen diesen Code (Art. 5, 6) bei *[dem Untersuchungsteam]* in Gang gesetzt und endet mit Fertigstellung des Untersuchungsberichts.

Dabei können Hinweise gemäß Art. 8.2 an unterschiedliche Stellen *[der Sportorganisation]* herangetragen werden. Denkbar sind bspw. die Ansprechperson für das Thema Prävention interpersonaler Gewalt im Sport, die Ombudsperson oder auch eine weitere Einrichtung, wie bspw. ein Betroffenenrat. Um ein einheitliches Vorgehen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens sicherzustellen, ist *[das Untersuchungsteam]* über jeden Hinweis zu informieren. Geht der Hinweis unmittelbar *[beim Untersuchungsteam]* ein, kann *[dieses]* sofort die notwendigen Schritte einleiten. Meldet sich die hinweisgebende Person bei einer anderen Stelle *[der Sportorganisation]*, so ist der Hinweis an *[das Untersuchungsteam]* weiterzuleiten, *[welches]* sodann das Untersuchungsverfahren einleitet. Auf diese Weise wird zum einen sichergestellt, dass *[die Sportorganisation]* Kenntnis über einen möglichen Verstoß erlangt und in die Lage versetzt, den Sachverhalt zu prüfen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu ergreifen. Um einen wirksamen und zeitnahen Schutz der betroffenen Person zu ermöglichen, hat die Weiterleitung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Dies schließt eine angemessene Überlegungs- und Bedenkzeit nicht aus, wobei stets die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind. Zum anderen werden damit mögliche Hürden, die die hinweisgebende Person an einer Mitteilung über einen möglichen Verstoß hindern könnten, abgebaut. Die hinweisgebende Person darf schließlich darauf vertrauen, dass sie mit der Kundgabe der Information über einen möglichen Verstoß alles Erforderliche getan hat, um *[die Sportorganisation]* in Kenntnis zu setzen. Anders ist dies nur bei meldepflichtigen Personen. Wird der Hinweis von einer meldepflichtigen Person nicht an eine der in Art. 8.2 genannten Stellen weitergeleitet, verstößt diese gegen Art. 6, sofern nicht die betroffene Person ernstlich verlangt, keine entsprechende Meldung zu machen.

Das Untersuchungsverfahren kann insbesondere auch durch anonyme Hinweise in Gang gesetzt werden. In diesem Fall ist dem Wunsch der hinweisgebenden Person zu entsprechen, ihre Anonymität zu wahren. Zu diesem Zweck sollte die Sportorganisation entsprechende Maßnahmen bereits bei der Aufnahme und Dokumentation des Hinweises ergreifen. Dies kann insbesondere durch Einrichtung oder Nutzung eines Hinweisgebersystems erfolgen. Schutz und Anonymität der hinweisgebenden Person sind im Übrigen insoweit zu wahren, wie keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Solche Regelungen könnten bspw. zum Tragen kommen, wenn die Kenntnis der Identität notwendig ist, um ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Gemäß Art. 8.3 steht die Durchführung des Untersuchungsverfahrens grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Person. Dieses Vetorecht eröffnet der betroffenen Person die Möglichkeit, ein Verfahren vorzeitig zu beenden und eine Entscheidung in der Sache zu unterbinden. Es soll dazu beitragen, der betroffenen Person bereits in der ersten Verfahrensstufe eine aktive Rolle zukommen zu lassen, die dadurch selbstbestimmt über den Fortgang des Verfahrens und den Umgang mit ihrer Geschichte entscheiden kann. Eine Verpflichtung zu einem bestimmten Tun wird der betroffenen Person gleichwohl nicht aufgebürdet. Vielmehr sieht Art. 8.3 Satz 2 vor, dass die Zustimmung zur Durchführung eines Untersuchungsverfahrens als nicht erteilt gilt, wenn sich die betroffene Person nicht innerhalb der von *[dem Untersuchungsteam]* gesetzten Frist hierzu erklärt. Äußert sich die betroffene Person also nicht fristgemäß, so wird angenommen, dass es dem Willen der betroffenen Person entspricht, ein Untersuchungsverfahren gerade nicht durchzuführen.

Der Vorbehalt des Vetorechts entfällt, wenn überwiegende Interessen an der Durchführung des Untersuchungsverfahrens bestehen. Dies können sowohl Interessen *[der Sportorganisation]* als

MUSTER

auch der beschuldigten Person sein, aber auch von anderen Personen, wie bspw. potentiellen betroffenen Personen. So hat *[die Sportorganisation]* regelmäßig ein Interesse daran, weitere Personen vor Gefährdungen, die in Zukunft von der beschuldigten Person ausgehen und zu möglichen künftigen Verstößen führen könnten, zu schützen. Dies entspricht zugleich dem Interesse von Personen, die potentiell von möglichen Verstößen der beschuldigten Person betroffen sein könnten. Umgekehrt erscheint es denkbar, dass die beschuldigte Person selbst ein Interesse an der Durchführung des Verfahrens hat, weil sie sich auf diese Weise gegen die Vorwürfe wehren und ggf. eine Rehabilitierung erfahren kann. Voraussetzung dafür, dass der Vorbehalt des Vetorechts entfällt, ist das Überwiegen eines gegenläufigen Interesses. *[Das Untersuchungsteam]* hat also eine Abwägung der gegenüberstehenden und möglicherweise widerstreitenden Interessen vorzunehmen. *[Es]* hat dabei insbesondere die Auswirkungen zu berücksichtigen, die mit der Durchführung oder Einstellung des Untersuchungsverfahrens für die betroffene Person, die beschuldigte Person oder für Dritte einhergehen können. Die Abwägung dient somit sowohl der Herbeiführung einer gerechten Entscheidung im Einzelfall als auch der Stärkung der Werte und Prinzipien *[der Sportorganisation]* insgesamt.

Die Durchführung des Untersuchungsverfahrens innerhalb *[der Sportorganisation]* obliegt gemäß Art. 8.4 *[dem Untersuchungsteam]* *[der Sportorganisation]*, *[das]* unabhängig und weisungsfrei tätig wird. Die Zuständigkeit *[des Untersuchungsteams]* besteht für Personen, die der Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* unterliegen. Hierzu gehören bspw. *[von [der Sportorganisation] lizensierte Trainer*innen, Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle [der Sportorganisation] oder Ärzt*innen und Betreuer*innen, die im Rahmen von Maßnahmen eingesetzt werden]*. Darüber hinaus ist *[die Sportorganisation]* für die Durchführung des Untersuchungsverfahrens immer dann zuständig, wenn ihr die Untersuchungsgewalt für andere Personen *[(z.B. Mitglieder eines Vereins, Übungsleiter*innen)]* von der originär zuständigen Sportorganisation etwa mittels Vereinbarung übertragen wurde.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 8.4.: Die beispielhafte Aufzählung derjenigen Personen, die der Disziplinargewalt der Sportorganisation unterliegen, ist verbandsspezifisch zu konkretisieren.]

[Das Untersuchungsteam] muss zur Gewährleistung eines 4-Augen-Prinzips bei der Durchführung der Untersuchung in allen Fällen aus mindestens zwei Personen bestehen. Eine Besetzung mit drei oder mehr Personen wird empfohlen, wenn Art, Umfang oder Komplexität des jeweiligen Untersuchungsverfahrens dies nahelegen. Eine größere personelle Besetzung ermöglicht es insbesondere, unterschiedliche fachliche Perspektiven in die Untersuchung einzubeziehen. Zugleich erhöht die Bildung eines Teams und dessen vorgesehene Zusammensetzung die Effektivität der Bearbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt in *[der Sportorganisation]*. Unabhängig von der genauen Anzahl der Mitglieder *[des Untersuchungsteams]* sollten diesem idealerweise sowohl eine psychologisch geschulte Person als auch eine juristisch ausgebildete Person angehören. Ebenso ist es nach Möglichkeit sicherzustellen, dass *[das Untersuchungsteam]* geschlechterdivers besetzt ist, indem ihm mindestens eine weibliche und eine männliche Person angehören.

Im Übrigen ist *[die Sportorganisation]* bei der Auswahl der Mitglieder des Untersuchungsteams weitestgehend frei. Personen, die innerhalb *[der Sportorganisation]* Aufgaben der betroffenenzentrierten Beratung wahrnehmen, dürfen allerdings nicht Teil *[des Untersuchungsteams]* sein. Dadurch werden Rollenkonflikte vermieden und die Unabhängigkeit der Untersuchung sichergestellt. Der Code schließt ferner nicht aus, dass *[die Sportorganisation]* sich bei der Untersuchung eines möglichen Verstoßes der Hilfe externer Stellen, wie bspw. unabhängiger Expert*innen, bedient und/oder die Untersuchung von diesen extern durchführen lässt. Voraussetzung hierfür ist regelmäßig, dass eine entsprechende satzungsrechtliche Grundlage für eine solche Beauftragung

MUSTER

existiert. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die im Code definierten Standards auch bei einer externen Untersuchung eingehalten werden.

Gemäß Art. 8.5 prüft *[das Untersuchungsteam]* zunächst, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Code vorliegen. Zu diesem Zweck kann *[das Untersuchungsteam]* Auskünfte einholen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Maßnahmen ergreifen. Relevant ist dabei insbesondere, welche Person beschuldigt wird, welches Fehlverhalten ihr*ihm vorgeworfen wird, in welchem Zeitraum das Fehlverhalten stattgefunden hat, ob ggf. weitere Personen von dem Fehlverhalten betroffen sind und welche Auswirkungen dieses Fehlverhalten auf die betroffene(n) Person(en) und ggf. weitere Personen hat. Vage Vermutungen, bloße Mutmaßungen oder pauschale Behauptungen sind dabei nicht ausreichend. Das Alter und die Einsichtsfähigkeit der beschuldigten wie der betroffenen Person sind bei der Verfahrensführung stets zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch, bei minderjährigen betroffenen oder beschuldigten Personen im Regelfall die Hinzuziehung einer spezialisierten externen Fachberatungsstelle zu erwägen.

Ergeben sich im Rahmen dieser Prüfung darüber hinaus zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat (Anfangsverdacht), ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zum wirksamen Schutz der betroffenen Person geboten, um den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen nicht durch eigene Untersuchungsmaßnahmen *[der Sportorganisation]* zu gefährden. Dies gilt in besonderem Maße bei einer möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l StGB) und/oder eines in § 72 a SGB VIII genannten Straftatbestandes (§§ 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB). Insbesondere ist eine Befragung der beschuldigten Person in diesem Verfahrensstadium bei Zweifeln zu unterlassen. Dies bestimmen die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Ausnahmen von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kommen danach nur zum Schutz des Opfers, bei entgegenstehendem Opferwillen oder bei jugendlichen Tatverdächtigen in Betracht. Auch in diesen Fällen sind jedoch stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Zwar hat die Leitlinie lediglich empfehlenden Charakter. Dennoch liefert sie hilfreiche Ansatzpunkte für *[die Sportorganisation]*, um zu entscheiden, wie sie sich im konkreten Fall verhalten soll. Das Erfordernis eines Anfangsverdachts für die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden soll darüber hinaus einer vorschnellen Vorverurteilung der beschuldigten Person, die für sie mit erheblichen privaten und beruflichen Nachteilen verbunden sein kann, entgegenwirken.

Das Untersuchungsverfahren ist nicht auf eine abschließende Feststellung eines Verstoßes gegen diesen Code gerichtet. Es bildet vielmehr die erste Verfahrensstufe zur Feststellung und Ahndung von Verstößen. Sofern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet worden sind, werden alle weiteren Maßnahmen und Verfahrensschritte im Untersuchungsverfahren einschließlich der Einleitung des Disziplinarverfahrens nach Art. 8.6 i.V.m. Art. 10.1 nach Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgenommen. Dies kann auch dazu führen, dass das Verfahren seitens *[der Sportorganisation]* bis zum Abschluss des jeweiligen Strafverfahrens ausgesetzt wird, um das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden. Gleichzeitig kann es aber auch im Interesse *[der Sportorganisation]* sein, bei klarer Beweislage das eigene Verfahren parallel zum Strafverfahren durchzuführen.

Art. 8.6 enthält darüber hinaus Regelungen für den Fall, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code festgestellt werden. In diesem Fall ist das Verfahren einzustellen. Außerdem sind die am Untersuchungsverfahren beteiligten Personen darüber zu informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass alle involvierten Personen

MUSTER

Kenntnis darüber erhalten, dass die beschuldigte Person den behaupteten Verstoß nicht begangen hat und von dem Vorwurf entlastet ist.

Unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewalt können negative Auswirkungen für beschuldigte Personen nach sich ziehen. Das Stigma als Gewalttäter*in kann den beruflichen oder sportlichen Werdegang der beschuldigten Person im Verein oder Verband, aber auch deren persönliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen. Falsche Verdächtigungen sind daher zu korrigieren und die beschuldigte Person ist vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Wie eine Rehabilitierung im konkreten Fall auszugestalten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sollte die Rehabilitierung in Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen. Wurde die Durchführung des Untersuchungsverfahrens oder der Untersuchungsbericht bekannt, so kann der Vorwurf durch eine öffentliche Stellungnahme *[der Sportorganisation]* ausgeräumt werden. Je nach Fallkonstellation kann eine persönliche Entschuldigung durch die den Verdacht äußernde Person zur Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person beitragen.

Der festgestellte Sachverhalt sowie die darauf beruhende Einschätzung, ob ein möglicher Verstoß gegen diesen Code vorliegt, werden gemäß Art. 8.7 von *[dem Untersuchungsteam]* in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Dieser dient der Dokumentation der zeitlichen Abläufe und des festgestellten Sachverhalts. Insbesondere sind der Sachverhalt, der mögliche Verstoß, die eingeleiteten Schritte und Maßnahmen sowie das Ergebnis der Untersuchung festzuhalten.

Art. 8.8 sieht schließlich die Benachrichtigung von verschiedenen Personen vor. Durch die Informationen sollen Personen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen (z.B. die Überprüfungsbefugnis von betroffenen Personen). Ob und ggf. welche Personen zu informieren sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgeblich ist dabei, ob die Personen *[dem Untersuchungsteam]* bekannt sind (was bspw. bei einem anonymen Hinweis mit Bezug auf Hinweisgeber*innen gerade nicht der Fall ist) und ob sie Kenntnis über das Untersuchungsverfahren haben. Schließlich ist entscheidend, ob eine Benachrichtigung gewünscht ist oder nicht. So erscheint es gerade bei betroffenen Personen denkbar, dass diese nach Einleitung des Untersuchungsverfahrens nicht (mehr) involviert werden möchten. Ein entsprechender Wunsch ist im Rahmen des Untersuchungsverfahrens nach Möglichkeit zu erfragen und grundsätzlich zu respektieren; von einer Information ist in diesem Fall abzusehen. Etwas anderes gilt bei Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. In diesem Fall muss *[das Untersuchungsteam]* die betroffene Person zeitnah benachrichtigen. Dies dient ihrem Schutz und ermöglicht es ihr insbesondere, frühzeitig Unterstützung durch externe Stellen oder rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen. Sind minderjährige Personen am Verfahren beteiligt, sollte grundsätzlich auch eine entsprechende Information der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erfolgen.

Wird das Untersuchungsverfahren eingestellt, wird der betroffenen Person das Recht eingeräumt, das im Untersuchungsbericht festgehaltene Ergebnis *[des Untersuchungsteams]* durch das *[Disziplinarorgan der Sportorganisation]* überprüfen zu lassen. Dies setzt voraus, dass die betroffene Person Kenntnis von der Durchführung des Untersuchungsverfahrens hat. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sie sich selbst an *[das Untersuchungsteam]* gewandt hat oder entsprechend informiert wurde. Die Überprüfung dient der Kontrolle der Entscheidungsfindung durch *[das Untersuchungsteam]* sowie dem Ausschluss der Verdunkelung durch *[die Sportorganisation]*. Macht die betroffene Person von ihrem Überprüfungsrecht Gebrauch, hat sie ihren Wunsch nach Überprüfung zu begründen und ggf. weitere, der Ermittlung dienliche Hinweise für ihren Antrag beizubringen.

MUSTER

Erläuterungen zu Artikel 9

[Allgemeine Anmerkungen und Gestaltungshinweise zu den Erläuterungen zu Art. 9: An dieser Stelle ist ebenfalls die Entscheidung der Sportorganisation, das Untersuchungsverfahren bzw. Disziplinarverfahren in eigener Verantwortung durchzuführen oder auf eine Organisation XY zu übertragen, bei der Ausfüllung der diversen Textstellen zu berücksichtigen].

Sofern *[das Untersuchungsteam]* nach einer summarischen Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen diesen Code vorliegen (Ersteinschätzung), kann *[das Untersuchungsteam]* die Ergreifung von Sofortmaßnahmen *[beim Disziplinarorgan der Sportorganisation]* beantragen. Zudem hat *[das Disziplinarorgan]* die Möglichkeit, Sofortmaßnahmen auch ohne entsprechenden Antrag zu ergreifen.

Grundvoraussetzung für die Beantragung *[des Untersuchungsteams]* sowie eine Entscheidung durch *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* über die Ergreifung von Sofortmaßnahmen ist, dass *[die Sportorganisation]* über die Disziplinargewalt gegenüber der beschuldigten Person verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die beschuldigte Person sich entweder selbst unmittelbar der Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* unterworfen hat oder diese auf *[die Sportorganisation]* übertragen wurde. Durch eine Übertragung kann ein Durchgriff *[der Sportorganisation]* auf die beschuldigte Person erfolgen und es können Maßnahmen ausgesprochen werden, die die Betätigung der Person im Wirkungskreis eines nachgeordneten Verbands/Vereins betreffen.

Beantragt *[das Untersuchungsteam]* die Ergreifung von Sofortmaßnahmen, hat es insbesondere deren Notwendigkeit und Dringlichkeit darzulegen. In diesem Zusammenhang hat *[das Untersuchungsteam]* verschiedene Erwägungen anzustellen:

Bei den Sofortmaßnahmen handelt es sich um vorläufige Maßnahmen, die eine zumindest vorübergehende Befriedung der Situation herbeiführen können und sollen, bis eine abschließende Entscheidung durch *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* getroffen wird. Sie dienen damit in erster Linie dem wirksamen Schutz der betroffenen Person, der im Bereich der Verfolgung interpersonaler Gewalt handlungsleitend für *[die Sportorganisation]* ist. Sind weitere Verstöße gegen diesen Code durch die beschuldigte Person zu befürchten, kann durch die Ergreifung von Sofortmaßnahmen auch der Schutz Dritter (z.B. Trainingspartner*innen der betroffenen Person) bewirkt werden. Schließlich können Sofortmaßnahmen gegen die beschuldigte Person auch zu deren Schutz erfolgen. Denn die mit der Verhängung von Sofortmaßnahmen herbeigeführte vorübergehende Entschärfung der Situation kann dazu beitragen, die beschuldigte Person vor Angriffen oder Anwürfen von involvierten oder dritten Personen zu bewahren. Zugleich wird *[die Sportorganisation]* in die Lage versetzt, das vorgeworfene Fehlverhalten der beschuldigten Person mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens zu prüfen, um eine abschließende Beurteilung des Sachverhalts zu treffen.

[Das Disziplinarorgan der Sportorganisation] hat zudem die Möglichkeit, Sofortmaßnahmen ohne Antrag zu ergreifen. *[Das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* ist hierzu allerdings nur befugt, sofern nach gründlicher Abwägung eine Notwendigkeit und Dringlichkeit besteht. *[Das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* muss ebenfalls die genannten Erwägungen anstellen und insbesondere darlegen können, weshalb das Abwarten auf einen Antrag bzw. auf eine etwaige Entscheidung *[des Untersuchungsteams]* gegen das Stellen eines solchen Antrags im konkreten Fall nicht sachgemäß ist.

Durch die Verhängung einer Sofortmaßnahme soll die abschließende Beurteilung des Sachverhalts nicht vorweggenommen werden. Von der gegen die beschuldigte Person ausgesprochenen Sofortmaßnahme geht somit gerade keine Präjudizwirkung für die abschließende Bewertung des Falles und eine mögliche Sanktionierung der beschuldigten Person aus.

MUSTER

Die Entscheidung über die Verhängung von Sofortmaßnahmen obliegt *[der*dem Vorsitzenden des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*. Dabei soll die Entscheidung durch eine einzelne Person dazu beitragen, eine zügige Entscheidung herbeizuführen, die nicht erst in teilweise langwierigen Abstimmungsprozessen beraten werden muss. Dies erscheint bedenkenlos, zumal die Entscheidung erstens durch eine dritte, nicht in das Untersuchungsverfahren involvierte Person getroffen wird und die Entscheidung zweitens vorläufiger Natur ist und jederzeit wieder aufgehoben werden kann. *[Die*Der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* hat dabei ein zweifaches Ermessen, und zwar sowohl hinsichtlich des „ob" (Entschließungsermessen) als auch des „wie" (Auswahlermessen). Dieses Ermessen hat *[die*der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* pflichtgemäß auszuüben. *[Die*Der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* hat dabei darauf zu achten, dass die Intensität und Dauer der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum vorgeworfenen Verstoß steht und insbesondere darauf, dass es sich nicht um eine abschließende Entscheidung handelt. Vielmehr soll die Maßnahme dazu führen, dass der Verstoß bzw. eine von der beschuldigten Person ausgehende Gefahr sofort beendet wird. Eine Maßnahme wird insofern bspw. in der Regel befristet auszusprechen sein.

Maßgeblich für die Entscheidung sind neben der Schwere des vorgeworfenen Verstoßes und der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person oder Dritter gleichermaßen die Folgen einer Sanktionsmaßnahme für die beschuldigte Person. Von allen in Betracht kommenden und wirksamen Maßnahmen muss die für die beschuldigte Person mildeste Maßnahme ergriffen werden.

*[Die*Der Vorsitzende des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* hat bei der Entscheidung insbesondere die Auswahl zwischen *[einer vorläufigen Suspendierung, einem vorläufigen Platzverweis bzw. Betretungsverbot und/oder einem Umgangs- und Betreuungsverbot, insbesondere von Kindern und Jugendlichen]*. Die aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich einige Varianten von Sofortmaßnahmen dar. Bei der konkreten Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, in welcher Beziehung die betroffene Person und die beschuldigte Person zueinanderstehen, wie intensiv und regelmäßig der Kontakt zwischen ihnen ist (z.B. tägliches Training oder gelegentliche Betreuung auf Wettkämpfen), ob die betroffene Person oder die beschuldigte Person minderjährig ist oder ob die beschuldigte Person bereits vorher ein Fehlverhalten an den Tag gelegt hat.

Je nach Situation kann es erforderlich sein, eine sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen der beschuldigten Person und der betroffenen Person herbeizuführen, um diese wirksam zu schützen. Dies ist insbesondere bei fortgesetzter Gewaltausübung über einen längeren Zeitraum der Fall. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass sich dies nicht negativ für die betroffene Person auswirkt. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die betroffene Person – sofern dies ihrem Wunsch entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann. Dies kann beispielsweise durch eine sofortige Suspendierung der beschuldigten Person – jedenfalls bis zur Klärung des Sachverhalts – erreicht werden. Für den Fall, dass ein vollständiger Kontaktabbruch nicht durchsetzbar ist oder aufgrund des Sachverhalts zum Schutz der betroffenen Person nicht erforderlich erscheint, ist zumindest zu gewährleisten, dass die betroffene Person nicht allein mit der beschuldigten Person ist. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Trainer*in, gilt es zu betonen, dass mit der Verhängung einer sofortigen – vorläufigen – Suspendierung keine Aussage über ihre*seine Eignung oder Befähigung als Trainer*in getroffen und ihr*ihm diese durch die Suspendierung nicht abgesprochen wird. Denn die vorläufige Suspendierung ist gerade kein (dauerhafter oder temporärer) Entzug der Lizenz. Vielmehr wird durch die vorläufige Suspendierung ein zeitlich befristetes Betätigungsverbot seitens *[der Sportorganisation]* gegenüber der beschuldigten Person ausgesprochen.

Eine für die beschuldigte Person mildere Maßnahme als eine vorläufige Suspendierung kann bspw. die Verhängung eines Hallenverbotes oder eines Platzverweises sein. Das Verbot oder der

MUSTER

Verweis könnten jeweils so ausgestaltet sein, dass die betroffene Person und die beschuldigte Person sich zu unterschiedlichen Zeiten auf dem Trainingsgelände aufhalten und ein Aufeinandertreffen auf diese Weise verhindert wird.

Schließlich kommt jedoch auch ein umfassendes Umgangs- und Betreuungsverbot als Sofortmaßnahme gegen die beschuldigte Person in Betracht, das sich sowohl auf das Training als auch auf Wettkämpfe erstreckt. Auf diese Weise kann jeglicher Kontakt zwischen der betroffenen Person und der beschuldigten Person unterbunden werden. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Kindern und Jugendlichen um eine besonders vulnerable Personengruppe handelt, erscheint eine gesonderte Erwähnung geboten. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres Alters und ihrer damit einhergehenden Persönlichkeitsentwicklung in besonderem Maße gefährdet. Dies erfordert ein höheres Schutzniveau und entsprechende Maßnahmen.

Darüber hinaus könnte *[die Sportorganisation]* bspw. auch die Beobachtung und Aufsicht bzw. die (stichprobenartige) Kontrolle der beschuldigten Person in ihrem Trainingsumfeld sowie bei Wettkämpfen anordnen. Auf diese Weise könnte zunächst der Trainingsbetrieb aufrechterhalten und auch die Wettkampfbetreuung sichergestellt werden und gleichzeitig das Verhalten der beschuldigten Person im Sinne des Codes gesteuert werden. Darüber hinaus sind auch zeitlich oder örtlich begrenzte Maßnahmen, wie beispielsweise die Regelung von Anwesenheitszeiten als Minus zu einem umfassenden Hallen- oder Stadionverbot, möglich. In jedem Fall ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Die Entscheidung über die Verhängung von Sofortmaßnahmen hat nach Maßgabe des Art. 9.2 innerhalb *[von einer Woche]* nach Zugang des Antrags zu erfolgen. Eine zügige Entscheidung ist wichtig, um die Situation schnellstmöglich zu entschärfen und um einen effektiven Schutz von betroffenen oder dritten Personen zu gewährleisten. Auch ist nach Art. 9.3 bei der Entscheidung über den Erlass von beantragten Sofortmaßnahmen von einer Anhörung, Befragung oder Einholung einer Stellungnahme der beschuldigten Person abzusehen, wenn zu befürchten ist, dass dadurch der Erfolg von strafrechtlichen Ermittlungen gefährdet oder vereitelt werden könnte. Damit werden die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens geltenden Grundsätze fortgesetzt, die eine enge Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden vorsehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 8.4).

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 9.2 Satz 3: An dieser Stelle ist diejenige Frist einzutragen, die in Art. 9.2. bestimmt wurde.]

Um einen umfassenden und jederzeitigen Schutz der betroffenen Person zu gewährleisten, können die Sofortmaßnahmen in jedem Stadium des Verfahrens sowohl beantragt als auch erlassen werden. Zudem können Maßnahmen mehrfach, d.h. zeitlich aufeinanderfolgend, beantragt und erlassen werden. Sollte eine Maßnahme bspw. aufgrund einer zeitlichen Befristung auslaufen, kann es notwendig sein, diese oder eine andere geeignete Maßnahme (erneut) zu beantragen bzw. zu erlassen. *[Das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* kann auch in diesen Fällen ohne Antrag tätig werden. Gleichzeitig ist es aber auch möglich, dass Sofortmaßnahmen aufgehoben werden, wenn sich die Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Verbot interpersonaler Gewalt nicht konkretisieren.

Der temporären Natur der Sofortmaßnahmen entsprechend, können die Sofortmaßnahmen längstens bis zur Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* gem. Art. 10.2 i.V.m. Art. 10.4 aufrechterhalten werden. Ausweislich des Wortlauts des Art. 9.4 können Sofortmaßnahmen schließlich auch kumulativ verhängt werden. Dabei sind die gleichen Maßstäbe anzulegen wie bei der isolierten Verhängung einer einzelnen Sofortmaßnahme, das heißt, dass insbesondere die Verhältnismäßigkeit zu wahren ist.

MUSTER

Art. 9.5 sieht schließlich vor, dass die Ergreifung von Sofortmaßnahmen der beschuldigten Person bekanntzugeben ist. Denn nur, wenn die beschuldigte Person über den Erlass der Sofortmaßnahme(n) informiert ist, kann diesen Folge geleistet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Sofortmaßnahme besteht nicht. Allerdings kann die beschuldigte Person diese im Rahmen des nachgelagerten Disziplinarverfahrens auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen. Die betroffene Person ist, sofern gewünscht, ebenfalls über den Erlass der Sofortmaßnahme(n) zu informieren.

Erläuterungen zu Artikel 10

[Allgemeine Anmerkungen und Gestaltungshinweise zu den Erläuterungen zu Art. 10: Auch an dieser Stelle kommen die beiden Varianten bzw. die Entscheidung der Sportorganisation, ob das Disziplinarverfahren in eigener Verantwortung durchgeführt oder auf eine Organisation XY übertragen wird, zum Tragen. Wird das Disziplinarverfahren entsprechend Variante 1 in eigener Verantwortung durchgeführt, ist die zuständige Sportorganisation sowie die weiteren Organe, Gremien oder Personen, die an dem Disziplinarverfahren mitwirken, an den entsprechenden ausfüllungsbedürftigen Textstellen einzutragen.

Wird das Disziplinarverfahren gemäß Variante 2 auf eine Organisation XY übertragen, ist dies an den ausfüllungsbedürftigen Textstellen zu berücksichtigen und anstelle der ursprünglichen Sportorganisation die Organisation XY sowie deren zuständigen Organe, Gremien oder Personen einzutragen.]

Art. 10 regelt das Disziplinarverfahren. Diese zweite Verfahrensstufe zielt auf eine abschließende verbandsinterne Bewertung des Sachverhalts durch *[die Sportorganisation]*, an deren Ende eine Sanktionierung der beschuldigten Person erfolgen kann. Dabei obliegt die Durchführung des Disziplinarverfahrens gemäß Art. 10.1 *[dem Disziplinarorgan der Sportorganisation]*. Dieses ist in der Regel in die Verbandsstruktur eingegliedert und übt die Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* aus. Allerdings ist auch eine Übertragung der Durchführung auf eine andere (Sport-)Organisation möglich.

[Die Sportorganisation] hat die Disziplinargewalt in Bezug auf Personen, die sich der Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* unmittelbar unterworfen haben, *[z.B. (Bundes-)Trainer*innen, Mitarbeiter*innen der (Bundes)Geschäftsstelle der [Sportorganisation], Ärzt*innen und Betreuer*innen, die im Rahmen von Maßnahmen eingesetzt werden]*. Darüber hinaus ist *[die Sportorganisation]* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens immer dann zuständig, wenn ihr die Disziplinargewalt für andere Personen übertragen wurde.

Art. 10.2 legt fest, wann und wie das Disziplinarverfahren beginnt und endet. Dabei ist die beschuldigte Person als Verfahrensbeteiligte *[nach Maßgabe der Verfahrensordnung der Sportorganisation]* zu unterrichten und ihr der Untersuchungsbericht bzw. die Klage zuzuleiten. Die ebenfalls in Art. 10.2 verankerte Informationspflicht zugunsten der betroffenen Person entspricht deren Interesse an einer Verfolgung und Ahndung des erfahrenen Unrechts. Sie dient somit der Wahrung der effektiven Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen bzw. nach Abschluss des Disziplinarverfahrens. Ist die beschuldigte Person oder die betroffene Person minderjährig, erstreckt sich die Informationspflicht grundsätzlich auch auf die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 10.2: Hinsichtlich der Verfahrensordnung vgl. Gestaltungshinweis zu Art. 10.3.]

Maßgeblich für die Art und Weise, wie das Disziplinarverfahren durchzuführen ist, ist gemäß Art. 10.3 *[die Verfahrensordnung]* *[der Sportorganisation]*. Soweit eine solche nicht besteht oder keine abschließenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen rechtsstaatlichen

Verfahrensgrundsätze. Dabei hat *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* den Sachverhalt und den Vorwurf eigenständig aufzuklären sowie die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze (insbesondere Gleichbehandlung der Parteien, Gewährung von rechtlichem Gehör) zu beachten.

Über Art und Umfang der Sachverhaltsermittlung bestimmt *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]*. Insbesondere zieht es diejenigen Beweismittel heran, die es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält. Zu diesem Zweck kann *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* beispielsweise Auskünfte einholen, Beteiligte anhören, Zeug*innen (z.B. Betroffene, Trainer*innen, Athlet*innen, Betreuer*innen, Eltern) und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Zeug*innen und Sachverständigen einholen oder Urkunden und Akten beiziehen. Die Beteiligten wirken an der Beweisaufnahme mit, indem sie ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage der Überzeugung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 10.3: Hinsichtlich der Verfahrensordnung vgl. Gestaltungshinweis zu Art. 10.3.]

Hinsichtlich der Nachweispflicht und der erforderlichen Darlegungstiefe gelten die Bestimmungen des Art. 7. Darüber hinaus ist das Disziplinarverfahren grundsätzlich nicht-öffentlich durchzuführen. Dies gebietet sowohl der Schutz der betroffenen Person als auch der beschuldigten Person. Vor dem Hintergrund, dass es im Bereich der interpersonalen und insbesondere der sexualisierten Gewalt um sensible und die Persönlichkeitsrechte betreffende Sachverhalte geht, erscheint der Ausschluss der Öffentlichkeit – auch der Verbandsöffentlichkeit – erforderlich und auch angemessen. Ist die mutmaßliche Ausübung von Gewalt darüber hinaus gegen minderjährige Personen gerichtet, gilt dies umso mehr. Ferner ist der beschuldigten Person rechtliches Gehör zu gewähren und Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Durch die Anwendung von Verbandsnormen darf schließlich keine willkürliche oder unbillige, den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechende Behandlung erfolgen.

Das Disziplinarverfahren ist zügig zu führen und in angemessener Frist eine Entscheidung zu treffen. Durch diese Bestimmung soll eine rasche Konfliktlösung sichergestellt werden. Dies trägt zu einer schnellen Befriedung der Situation bei und zur Abwendung oder Abmilderung von (weiteren) nachteiligen Konsequenzen sowohl für die beschuldigte Person als auch für die betroffene Person. Die zeitliche Effizienz soll sich allerdings nicht zulasten der Aufklärung des Sachverhalts und der Entscheidungsfindung auswirken. Vor diesem Hintergrund wurde davon abgesehen, die Frist für eine Entscheidung zu konkretisieren, sondern lediglich statuiert, dass diese innerhalb einer „angemessenen Frist" zu treffen ist. Die Angemessenheit bemisst sich dabei anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Komplexität der zu klärenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen.

[Das Disziplinarorgan der Sportorganisation] hat gemäß Art. 10.4 seine Entscheidung schriftlich zu erlassen und zu begründen. Aus der Entscheidung sollen sich die wesentlichen Umstände des Einzelfalls ergeben sowie die Erwägungen dargelegt werden, auf die *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* seine Entscheidung stützt. Hierzu gehört bspw. auch, ob ein Konfliktvermittlungsverfahren nach Art. 13 stattgefunden hat und ggf. dessen Ergebnis. Auf diese Weise soll insbesondere die beschuldigte Person in die Lage versetzt werden, die Entscheidung nachzuvollziehen und eigenständig beurteilen zu können, ob sich *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* mit dem Sachverhalt und den vorgetragenen Positionen hinreichend auseinandergesetzt hat.

Für den Fall, dass *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* zu der Überzeugung gelangt, dass ein Verstoß vorliegt, ist grundsätzlich eine Sanktion nach Art. 11 auszusprechen. Die Möglichkeit konsensualer Konfliktvermittlungsverfahren nach Art. 13 bleibt hiervon unberührt. Dies bedeutet

insbesondere, dass konsensuale Verfahren zur Konfliktbearbeitung unabhängig von der rechtlichen Bewertung im Disziplinarverfahren in Betracht kommen können und nicht zwingend an die Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes gekoppelt sind. Art. 13 stellt insoweit ein eigenständiges, ergänzendes Instrument der Konfliktbearbeitung dar, das neben der formellen Entscheidungsstruktur des Disziplinarverfahrens steht.

Kann ein Verstoß hingegen nicht mit der erforderlichen Überzeugung (vgl. Art. 7) festgestellt werden, ist die beschuldigte Person vollständig zu entlasten und zu rehabilitieren. In diesem Rahmen ist sicherzustellen, dass alle involvierten Personen Kenntnis darüber erhalten, dass die beschuldigte Person den behaupteten Verstoß nicht begangen hat und von dem Vorwurf entlastet ist. Vor dem Hintergrund, dass unzutreffende Vorwürfe interpersonaler Gewalt negative Auswirkungen für beschuldigte Personen nach sich ziehen können, sind falsche Verdächtigungen zu korrigieren und der Ruf und das Ansehen der beschuldigten Person vollständig und nachhaltig wiederherzustellen. Wie eine Rehabilitierung im konkreten Fall auszugestalten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere sollte die Rehabilitierung in Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen. Wurde der Verdacht oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens bekannt, so kann dieser durch öffentliche Stellungnahmen *[der Sportorganisation]* ausgeräumt werden. Darüber hinaus kann eine persönliche Entschuldigung durch die den Verdacht äußernde Person zur Rehabilitierung der zu Unrecht beschuldigten Person beitragen.

Art. 10.5 sieht schließlich vor, dass die Entscheidung den rechtsmittelbefugten Personen übermittelt wird. Die Übersendung dient der Möglichkeit der Kenntnisnahme der Entscheidung durch die rechtsmittelbefugten Personen, welche insbesondere mit Blick auf die letztinstanzliche Entscheidung maßgeblich für die Bestimmung der Rechtsmittelfrist ist. Die Übersendung der Entscheidung hat so zu erfolgen, dass ein rechtssicherer Nachweis der Zustellung ermöglicht wird (z.B. Einschreiben mit Rückschein, Kurierdienst).

Erläuterungen zu Artikel 11

[Allgemeine Anmerkungen und Gestaltungshinweise zu den Erläuterungen zu Art. 11: An dieser Stelle ist ebenfalls die Entscheidung der Sportorganisation, das Disziplinarverfahren in eigener Verantwortung durchzuführen oder auf eine Organisation XY zu übertragen, bei der Ausfüllung der diversen Textstellen zu berücksichtigen].

Art. 11 normiert die Voraussetzungen, Arten und Modalitäten von Sanktionen, die *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* für einen festgestellten Verstoß gegen den Code aussprechen kann. Grundvoraussetzung für die Verhängung von Sanktionen durch *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* ist, dass *[die Sportorganisation]* über die Disziplinargewalt gegenüber der beschuldigten Person verfügt. Dies ist dann der Fall, wenn die beschuldigte Person sich entweder selbst unmittelbar der Disziplinargewalt *[der Sportorganisation]* unterworfen hat oder die Disziplinargewalt auf *[die Sportorganisation]* übertragen wurde. Durch eine Übertragung der Disziplinargewalt kann ein Durchgriff *[der Sportorganisation]* auf die beschuldigte Person erfolgen und es können Sanktionen ausgesprochen werden, die auch ihre Betätigung im Wirkungskreis eines nachgeordneten Verbands/Vereins betreffen.

Art. 11.1 verlangt die Überzeugung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*, dass ein Verstoß gegen diesen Code vorliegt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 7). Welche Sanktion verhängt wird, liegt im Ermessen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*. Dieses hat eine sachgemäße und vollständige Ermessensentscheidung zu treffen. Im Vordergrund dieser Sanktionsentscheidung nach Art. 11.2 stehen general- und spezialpräventive Gesichtspunkte, die Allgemeinheit und den Einzelnen unter Berücksichtigung seiner/ihrer Sanktionsempfänglichkeit und

MUSTER

Sanktionsempfindlichkeit von weiterer interpersonaler Gewalt abzuhalten. Diese Zwecke sind von tragender Bedeutung für die Grundsätze und Kriterien, nach denen Verstöße gegen diesen Code (Art. 5, 6) zu sanktionieren sind. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Es besagt, dass die Intensität der Sanktion in einem insgesamt angemessenen Verhältnis zum Gewicht aller für die Sanktionen sprechenden Umstände stehen muss.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bildet somit den Anfang sämtlicher Sanktionserwägungen, die auf eine umfassende Abwägung aller sanktionsrelevanten Umstände, Aspekte sowie Kriterien hinauslaufen. Relevant für eine Sanktion gegen natürliche Personen gemäß Art. 11.2 sind dabei unterschiedliche Aspekte, die sich auf den Verstoß, die beschuldigte Person sowie die betroffene Person beziehen. Danach hat das Disziplinarorgan insbesondere die Schwere des Verstoßes, die Folgen des Verstoßes für die betroffene Person, das Motiv der beschuldigten Person, ihr*sein Verhalten nach Bekanntwerden des Vorwurfs sowie die Tatsache, ob es sich um einen Erstverstoß handelt oder die beschuldigte Person wiederholt gegen diesen Code verstoßen hat, in Rechnung zu stellen.

Dem Alter der beschuldigten Person kommt dabei besondere Bedeutung zu. Bei minderjährigen und heranwachsenden Personen sind insbesondere deren Entwicklungsstand, persönliche Reife, Einsichts- und Reflexionsfähigkeit sowie die individuellen Lebensumstände angemessen in die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme einzubeziehen. Diese sollte darauf ausgerichtet sein, die Übernahme von Verantwortung zu fördern, die Einsicht des Fehlverhaltens zu unterstützen und zukünftigen Verstößen entgegenzuwirken. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Disziplinarmaßnahme mit geeigneten und unterstützenden, beratenden oder pädagogischen Angeboten verbunden werden kann. Diese können dazu dienen, Verhaltensänderungen zu unterstützen und einen Verbleib sowie eine nachhaltige Reintegration in den Sportbetrieb zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere bei erstmaligen Verstößen von Kindern und Jugendlichen, soweit dem nicht die Schwere des Verstoßes oder überwiegende Schutzinteressen entgegenstehen.

Auch mögliche Konsequenzen für die beschuldigte Person sind zu berücksichtigen. Die Verhängung einer Sanktion auf Dauer, also bspw. eines dauerhaften Entzugs einer Lizenz kommt grundsätzlich nur bei schwersten Verfehlungen in Betracht. Eine Differenzierung danach, welche Form der interpersonalen Gewalt ausgeübt wurde, ist demgegenüber nicht vorzunehmen. Dafür können die Formen interpersonaler Gewalt nicht pauschal ihrer Schwere nach bewertet werden. Dies entspricht dem Aufbau des Ver- und Gebots, die an den Begriff der interpersonalen Gewalt anknüpfen und somit Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den anerkannten Kategorien interpersonaler Gewalt (vgl. Art. 4.5 und die Erläuterungen dazu) vermeiden. Anders als bei den Sofortmaßnahmen nach Art. 9 ist der Sanktionskatalog des Art. 11.2 abschließend. Indem die Sanktionen für alle regelgebundenen Personen und damit auch für die beschuldigte Person auf diese Weise bestimmt sind, wird die Geltung der im Rahmen des Disziplinarverfahrens zu beachtenden rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze auf Rechtsfolgenseite fortgesetzt.

Art. 11.3 ist dem § 46a StGB (Täter-Opfer-Ausgleich) nachgebildet und sieht die Möglichkeit der Herabsetzung oder ein vollständiges Absehen von einer Sanktion nach Art. 11.1 vor. Voraussetzung ist, dass die beschuldigte Person bspw. im Rahmen eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens nach Art. 13 den ernstlichen Willen erkennen lässt, eine Entschädigung oder Wiedergutmachung zugunsten der betroffenen Person für das erlittene Leid herbeizuführen. Ziel des Art. 11.3 ist es zunächst, das Interesse von betroffenen Personen an einer Kompensation zu verwirklichen. Darüber hinaus sollen der beschuldigten Person die Konsequenzen ihres Handelns bewusst gemacht und ihre Bereitschaft gefördert werden, die Verantwortung für ihr Verhalten und für die Folgen für die betroffene Person zu übernehmen. Dabei kann ein kooperatives, einsichtiges und/oder reumütiges Verhalten der beschuldigten Person berücksichtigt werden. In diesem Fall erscheint es auch gerechtfertigt, den Willen der beschuldigten Person und deren Wunsch,

MUSTER

einen Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens und der Wiedergutmachung zu leisten, bei der Auswahl der Sanktion einzustellen. Maßgeblich sind auch hier die Umstände des Einzelfalls, die im Rahmen einer umfassenden Abwägung zu bewerten und zu gewichten sind. In welchem Umfang die Sanktion herabzusetzen oder ob von einer Sanktionierung abzusehen ist, liegt im pflichtgemäßen Ermessen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*.

Art. 11.4 konkretisiert die Sanktionen, die gegen juristische Personen verhängt werden können. Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Sanktionierung ist die Untätigkeit der juristischen Person trotz Kenntnis von einem schwerwiegenden oder mehreren Fällen interpersonaler Gewalt innerhalb der eigenen Organisation binnen eines Jahres (vgl. Art. 5.3). Sanktionen gegen juristische Personen sind dabei ebenfalls unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sowie des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu bemessen. Insbesondere können anstelle oder neben repressiven Sanktionen Abhilfevereinbarungen in Betracht kommen, die konkrete Maßnahmen zur Behebung festgestellter Missstände, zur Verbesserung der Organisationsstrukturen oder zur Stärkung von Schutzkonzepten vorsehen. Solche Maßnahmen sollen bestehende Defizite innerhalb der Organisation wirksam adressieren und dazu beitragen, das Risiko interpersonaler Gewalt künftig zu verringern.

Art. 11.5 Satz 1 regelt schließlich, dass die Dauer für eine zeitige Sanktion sechs Monate bis drei Jahre beträgt. Auf diese Weise wird der Sanktionsrahmen für die vorgesehenen (Funktions-)Sperren, Nutzungs- und Betretungsverbote, Lizenzentzüge oder Betätigungs- und Berufungsverbote konkretisiert und dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen. Zugleich belässt es *[dem Disziplinarorgan der Sportorganisation]* genügend Ermessensspielraum, um die Dauer der zeitigen Sanktion an den maßgeblichen Umständen des Einzelfalls auszurichten und damit eine dem Verstoß angemessene Sanktion auszusprechen. Insbesondere bei der Verhängung von zeitigen Sanktionen sollen bereits im Rahmen einer Sofortmaßnahme ausgesprochene Verbote oder Untersagungen bei der Entscheidung über die Dauer der Sanktion berücksichtigt und ggf. angerechnet werden. Wurde bspw. eine vorläufige Untersagung der Tätigkeit oder ein Betretungsverbot als Sofortmaßnahme ausgesprochen und bestand diese aufgrund der zeitlichen Dauer des Untersuchungsverfahrens über einen längeren Zeitraum, so sollte dies bei der Entscheidung über die zeitliche Dauer der endgültigen Sanktion angemessen berücksichtigt werden. Dadurch wird vermieden, dass sich die bereits eingetretenen Wirkungen der Sofortmaßnahme und die spätere Sanktion unangemessen kumulieren.

Gemäß Art. 11.5 Satz 2 besteht ferner die Möglichkeit der kumulativen Verhängung mehrerer Sanktionen. Ob davon Gebrauch gemacht wird, liegt wiederum im pflichtgemäßen Ermessen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*. *[Dieses]* hat sich dabei insbesondere an der Schwere des Verstoßes sowie der Wirksamkeit des Schutzes der betroffenen Person zu orientieren. So kann es bspw. erforderlich sein, neben einem Umgangs- und Betreuungsverbot mit Kindern und Jugendlichen auch ein Nutzungs- oder Betretungsverbot auszusprechen, um einen vollständigen Kontaktabbruch zum Schutz eines betroffenen Kindes gewährleisten und durchsetzen zu können, ohne dem betroffenen Kind dadurch die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen oder anderweitigen Vereinsaktivitäten einschließlich Freizeitaktivitäten zu verwehren.

Art. 11.5 Satz 3 eröffnet zudem die Möglichkeit, eine Sanktion mit einer Auflage zu versehen. So sind bspw. Fälle denkbar, in denen eine Verwarnung ausgesprochen wird und es darüber hinaus sinnvoll erscheint, der beschuldigten Person den Besuch einer Schulungsmaßnahme im Bereich Safe Sport aufzuerlegen und damit die verhaltenssteuernde Funktion der Sanktion zu verstärken. Die Erteilung einer Auflage kann außerdem dazu dienen, die Aussetzung zur Bewährung von der Erfüllung dieser Auflage abhängig zu machen und die beschuldigte Person so zur zeitnahen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Auflage zu zwingen.

MUSTER

Schließlich kann nach Art. 11.5 Satz 4 eine Sanktion, die auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen oder mit einer Auflage versehen wird, zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt *[dem Disziplinarorgan der Sportorganisation]*, die nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt. Grundsätzlich kommt eine Aussetzung zur Bewährung nur dann in Betracht, wenn die begründete Erwartung vorliegt, dass allein der Ausspruch der Sanktion zur gewünschten Verhaltenssteuerung bei der sanktionierten Person führt und diese auch ohne den Vollzug der Sanktion einen Verstoß nicht mehr begehen wird. Im Falle einer Auflage kommt eine Aussetzung zur Bewährung in Betracht, wenn die Auflage ordnungsgemäß erfüllt wurde oder wird und vorerst als ausreichende Sanktion anzusehen ist. Hintergrund der Möglichkeit, eine Sanktion zur Bewährung auszusetzen, ist dabei zweierlei:

Zum Ersten wird der sanktionierten Person die Möglichkeit gegeben, ihr Verhalten zu korrigieren und damit zu zeigen, dass sie den Unwert ihres Verhaltens erkennt und sich fortan regeltreu verhält. Dies ist insbesondere bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Auflage anzunehmen. Zugleich kann damit ein Denk- und Kulturwandel innerhalb der Sportorganisation eingeleitet werden und interpersonaler Gewalt somit effektiver entgegengewirkt werden. Zum Zweiten besteht dadurch weiterhin die Möglichkeit für die Sportorganisation, auf die fachliche Expertise der sanktionierten Person (z.B. Trainer*in) oder ihr*sein ehrenamtliches Engagement oder anderweitige Unterstützung in der Sportorganisation (z.B. Eltern oder Kampfrichter*innen) auch während der Dauer der eigentlichen Sanktion zurückzugreifen. Allerdings darf letzteres nicht handlungsleitend für die Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* sein.

Erläuterungen zu Artikel 12

[Allgemeine Anmerkungen und Gestaltungshinweise zu den Erläuterungen zu Art. 12:

Die Erläuterungen sind entsprechend der in Art. 12 gewählten Alternative anzupassen.

*Entscheidet sich die Sportorganisation für **Alternative 1**, sind die nachfolgenden Erläuterungen zu Art. 12.1 bis 12.6 zu übernehmen. Die Bezeichnung des Überprüfungsorgans sowie die weiteren gelb hinterlegten Passagen sind entsprechend der konkreten Ausgestaltung des Rechtsmittelverfahrens anzupassen.*

*Entscheidet sich die Sportorganisation für **Alternative 2**, entfallen die Erläuterungen zu Art. 12.1 bis 12.6. Stattdessen sind die hierfür vorgesehenen Erläuterungen zu Alternative 2 zu übernehmen.*

Erläuterungen zu Alternative 1:

Art. 12 regelt die dritte Verfahrensstufe, das Rechtsmittelverfahren. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit einer vollständigen tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung vorangegangener Verbandsentscheidungen durch eine oder mehrere unabhängige Instanzen („Überprüfungsorgan“). Eine solche Überprüfungsmöglichkeit ist wichtig, um zu gewährleisten, dass sowohl inhaltlich als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Rechte der Parteien und der betroffenen Person gewahrt sind.

Das Rechtsmittelverfahren dient nach Art. 12.1 zunächst der Überprüfung der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]*. Die Überprüfung erfolgt durch *[das Überprüfungsorgan]*. Hierbei kann es sich um ein organisationsinternes Überprüfungsorgan, etwa ein Verbandsberufungsgericht, oder um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO handeln. Sieht die Sportorganisation mehrere Überprüfungsinstanzen vor, richtet sich das Rechtsmittel jeweils gegen die Entscheidung der vorhergehenden Instanz.

MUSTER

Sofern als Überprüfungsorgan ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorgesehen ist, steht dieses außerhalb der Organisationsstrukturen der Sportorganisation. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines echten Schiedsgerichts ist der Abschluss einer wirksamen Schiedsvereinbarung in der Regel zwischen der Sportorganisation und der beschuldigten Person. Durch diese verständigen sich die Parteien, zwischen ihnen auftretende Streitigkeiten der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen. Damit einher geht der Verzicht auf den ordentlichen Rechtsweg. Liegt eine (wirksame) Schiedsvereinbarung nicht vor, bleibt die Überprüfung der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit unbenommen.

Wer im Einzelnen rechtsmittelbefugt ist, ergibt sich aus Art. 12.2. Dies sind zum einen die Parteien des Disziplinarverfahrens, also in der Regel *[die Sportorganisation]* sowie die beschuldigte Person. Zum anderen kann auch die betroffene Person gegen die Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* vorgehen, indem sie Rechtsmittel einlegt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, das berechtigte Interesse von betroffenen Personen an einer Verfolgung und Ahndung des erlittenen Unrechts zu wahren und es ihnen zu ermöglichen, ihre Rechte effektiv wahrzunehmen und durchzusetzen.

Das Rechtsmittel ist gemäß Art. 12.3 innerhalb von *[21 Tagen]* nach Zugang der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* einzulegen. *[Dies entspricht der üblichen Frist in anderen sportbezogenen Rechtsmittelverfahren (z.B. § 46.1 DIS-SportSchO, R49 CAS-Code).]* Dass die Rechtsmittelfrist nicht verlängerbar ist, dient insbesondere der Rechtssicherheit. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist soll die nicht angefochtene Entscheidung bindend sein und Rechtsfrieden herrschen.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 12.3 Satz 1: An dieser Stelle ist diejenige Frist einzutragen, die in Art. 12.3 bestimmt wurde.]

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 12.3 Satz 2: Wird eine andere Frist als 21 Tage bestimmt, so ist Satz 2 zu streichen.]

Gemäß Art. 12.4 findet grundsätzlich die Verfahrensordnung des Überprüfungsorgans Anwendung. Diese kann insbesondere Bestimmungen zur Einlegung des Rechtsmittels, zur Übermittlung weiterer Schriftsätze, zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zur Besetzung des Überprüfungsorgans sowie zur Bekanntgabe der Entscheidung enthalten.

Unabhängig davon, ob eine eigene Verfahrensordnung besteht, sind in jedem Fall die rechtsstaatlich gebotenen Verfahrensgrundsätze zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Gleichbehandlung der Parteien, die Gewährung rechtlichen Gehörs sowie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der entscheidenden Personen.

Darüber hinaus findet durch *[das Überprüfungsorgan]* eine uneingeschränkte inhaltliche Kontrolle der Entscheidung *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* statt, was auch in Art. 12.5 nochmals statuiert wird.

Art. 12.6 eröffnet gegen die Entscheidung *[des Überprüfungsorgans nach Art. 12.1]* ein weiteres Rechtsmittel zu *[dem weiteren Überprüfungsorgan]*. Das Rechtsmittelverfahren ist damit mehrstufig ausgestaltet. Gegenstand des weiteren Rechtsmittelverfahrens ist die Entscheidung *[des Überprüfungsorgans nach Art. 12.1]*. Die Art. 12.2 bis 12.5 gelten entsprechend. Dies betrifft insbesondere die Rechtsmittelbefugnis, die Rechtsmittelfrist, die Ausgestaltung des Verfahrens sowie den Umfang der Überprüfung. Auch *[das weitere Überprüfungsorgan]* nimmt eine vollständige tatsächliche und rechtliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung nach Maßgabe dieses Codes vor.

MUSTER

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 12.6: Der vorstehende Absatz ist ersatzlos zu streichen, wenn von der Regelung in Art. 12.6 kein Gebrauch gemacht wird.]

Erläuterungen zu Alternative 2:

Gegen die Entscheidungen *[des Disziplinarorgans]* ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Das Verfahren nach dem Code endet damit mit der Entscheidung *[des Disziplinarorgans]*. Die Regelung schließt eine Überprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht aus. Ob und in welchem Umfang die Entscheidung *[des Disziplinarorgans]* gerichtlich überprüft werden kann, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.*]*

Erläuterungen zu Artikel 13

Art. 13 eröffnet die Möglichkeit zur Durchführung eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens. Derartige Verfahren eröffnen den Beteiligten die Möglichkeit, eigenverantwortlich an einer nachhaltigen Lösung des Konflikts mitzuwirken. Die betroffene Person wird hierdurch aktiv in die Konfliktbearbeitung eingebunden und kann ihre Interessen und Bedürfnisse unmittelbar in die Lösungsfindung einbringen. Auf diese Weise kann einer empfundenen passiven Opferrolle entgegengewirkt werden. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die beschuldigte Person zur Einsicht sowie zur Übernahme von Verantwortung für die Folgen ihres Handelns zu veranlassen. Darüber hinaus kann eine einvernehmliche Konfliktlösung dazu beitragen, bestehende Sportbeziehungen nicht dauerhaft zu belasten und eine weitere Zusammenarbeit der Beteiligten zu ermöglichen.

Die Vorschrift trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass nicht jeder Konflikt allein durch eine Entscheidung oder Sanktion nachhaltig gelöst werden kann. Auch im Bereich interpersonaler Gewalt kann es sachgerecht sein, den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, unter professioneller Begleitung eigenverantwortlich an einer Konfliktlösung mitzuwirken. Zu diesem Zweck sieht Art. 13 die Möglichkeit von konsensualen Konfliktvermittlungsverfahren vor, insbesondere Mediationen, Ausgleichsgesprächen oder vergleichbaren einvernehmlichen Verfahren.

Art. 13.1 stellt klar, dass ein Konfliktvermittlungsverfahren grundsätzlich in jeder Phase des Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens, d.h. frühestens nach Eingang einer entsprechenden Meldung bzw. eines Hinweises, angeregt werden kann. Die Anregung kann regelmäßig durch alle am Verfahren beteiligten Personen erfolgen, insbesondere auch durch *[das Untersuchungsteam]*. Ob ein Konfliktvermittlungsverfahren im konkreten Einzelfall sachgerecht erscheint, ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen. Außerdem ist die Vorschrift bewusst offen formuliert und legt sich nicht auf bestimmte Methoden fest. Dadurch wird den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung getragen und eine flexible Handhabung ermöglicht. Gleichzeitig wird klargestellt, dass konsensuale Konfliktvermittlungsverfahren das Untersuchungs- und Disziplinarverfahren nicht ersetzen, sondern dieses ergänzen.

Die offene Formulierung der Vorschrift bedeutet jedoch nicht, dass Konfliktvermittlungsverfahren ohne fachliche Standards oder geeignete Qualifikation durchgeführt werden sollen. Vielmehr ist für die sachgerechte Durchführung solcher Verfahren regelmäßig eine professionelle, konfliktbearbeitende und methodisch geschulte Begleitung empfehlenswert. Dabei ist besonders auf eine konsequent betroffenenorientierte Ausgestaltung des Verfahrens zu achten, die die Schutzinteressen, Bedürfnisse und Belastungssituation der betroffenen Person in besonderer Weise berücksichtigt und eine sekundäre Viktimisierung vermeidet.

Eine Einbindung bestehender spezialisierter Strukturen aus dem Bereich Täter-Opfer-Ausgleich bzw. *Restorative Justice* kann hierbei eine sinnvolle und qualitätssichernde Unterstützung

WADA

darstellen. Solche Strukturen können insbesondere als fachliche Anlaufstellen dienen und den Zugang zu entsprechend qualifizierten Personen erleichtern. Als beispielhafter Anknüpfungspunkt kommen hierbei Einrichtungen wie das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. in Betracht.

Zentrale Voraussetzung eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens ist gemäß Art. 13.2 die freiwillige Zustimmung aller beteiligten Personen. Die Freiwilligkeit stellt einen tragenden Grundsatz konsensualer Konfliktlösung dar. Weder die betroffene noch die beschuldigte Person darf zur Teilnahme an einem solchen Verfahren gedrängt oder verpflichtet werden. Ebenso muss es den Beteiligten jederzeit möglich sein, das Verfahren ohne Angabe von Gründen abzubrechen. Die Vorschrift bestimmt daher auch ausdrücklich, dass aus der Ablehnung oder dem Abbruch eines Konfliktvermittlungsverfahrens keine Nachteile entstehen dürfen. Insbesondere darf weder die fehlende Bereitschaft zur Teilnahme noch das Scheitern eines solchen Verfahrens bei der weiteren Durchführung oder Bewertung des Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens zulasten einer beteiligten Person berücksichtigt werden.

Art. 13.3 ermöglicht es, das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren für die Dauer des Konfliktvermittlungsverfahrens ganz oder teilweise auszusetzen. Hierdurch soll den Beteiligten der erforderliche Raum für eine offene und ergebnisorientierte Konfliktbearbeitung gegeben werden. Zugleich trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass ein paralleler Fortgang des Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens die Bereitschaft zur Mitwirkung beeinträchtigen kann. Eine Aussetzung kommt jedoch nur in Betracht, soweit dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Hierzu zählen insbesondere Schutzinteressen der betroffenen Person. Dadurch wird sichergestellt, dass konsensuale Konfliktvermittlungsverfahren nicht zulasten des Schutzes Betroffener durchgeführt werden.

Auch die Verjährung ruht während der Durchführung eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens (vgl. Art. 19.3). Hierdurch soll verhindert werden, dass durch die Durchführung des Konfliktvermittlungsverfahrens Verjährungsfristen zulasten der Aufklärung oder Ahndung eines Verstoßes ablaufen. Zugleich wird sichergestellt, dass die Bereitschaft der Teilnahme an einem solchen Verfahren nicht zu verfahrensrechtlichen Nachteilen für die Sportorganisation führt.

Art. 13.4 regelt schließlich die Folgen einer erfolgreichen Konfliktlösung. Führt das konsensuale Konfliktvermittlungsverfahren zu einer einvernehmlichen Lösung, kann das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren mit Zustimmung *[der Sportorganisation]* eingestellt werden. Die erforderliche Zustimmung *[der Sportorganisation]* trägt dem Umstand Rechnung, dass Konfliktvermittlungsverfahren nicht ausschließlich die individuellen Interessen der unmittelbar beteiligten Personen betreffen, sondern zugleich das Interesse *[der Sportorganisation]* an einer angemessenen Ahndung und Aufarbeitung von Verstößen gegen diesen Code zu berücksichtigen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine konsensuale Konfliktlösung nicht im Widerspruch zu den Schutz-, Präventions- und Ordnungsinteressen *[der Sportorganisation]* steht. Die Zustimmung wird im Untersuchungsverfahren in der Regel durch *[das Untersuchungsteam]*, im Disziplinarverfahren durch *[das Disziplinarorgan der Sportorganisation]* erteilt.

Die Vorschrift trägt außerdem dem Umstand Rechnung, dass nicht jeder Sachverhalt gleichermaßen für eine Einstellung aufgrund einer konsensualen Konfliktlösung geeignet ist. Deshalb sieht Art. 13.4 vor, dass von einer Einstellung in der Regel abzusehen ist, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines Strafverfahrens war, das mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten endete. Diese Regelung bringt zum Ausdruck, dass bei schwerwiegenden Verfehlungen regelmäßig sowohl ein besonderes Interesse, aber auch eine Pflicht zu einer verbands- bzw. vereinsrechtliche Untersuchung und Bewertung besteht. Die

MUSTER

Vorschrift schließt eine Einstellung zwar nicht aus, begründet aber eine Regelvermutung zugunsten der Fortführung des Verfahrens.

Ob eine Einstellung im Übrigen sachgerecht ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich können insbesondere die Schwere des Verstoßes, bestehende Schutzinteressen sowie die Nachhaltigkeit der erzielten Konfliktlösung sein. Die zwischen den Beteiligten erzielte Einigung bindet die Sportorganisation daher weder hinsichtlich der Verfahrensbeendigung noch hinsichtlich Art und Umfang einer etwaigen Sanktion. Gleichzeitig stellt die Vorschrift aber klar, dass eine erfolgreiche Konfliktlösung jedenfalls bei einer etwaigen Sanktionierung zu berücksichtigen ist. Dadurch wird anerkannt, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, zur Wiedergutmachung oder zur aktiven Mitwirkung an einer Konfliktlösung sanktionsmildernde Bedeutung haben kann.

Die einvernehmliche Konfliktlösung kann insbesondere in einer Abschlussvereinbarung zwischen den Beteiligten dokumentiert werden. Bestandteil einer solchen Vereinbarung können etwa Abreden zur Wiedergutmachung, Entschuldigung, Verhaltensänderung, zukünftigen Zusammenarbeit oder zur Einhaltung bestimmter Verhaltenspflichten sein. Aber auch die Aussprache einer Sanktion oder die Verhängung von Auflagen und Weisungen kann Inhalt einer entsprechenden Vereinbarung sein. Ebenso können Maßnahmen vereinbart werden, die dem Schutz der betroffenen Person oder der nachhaltigen Befriedung des Konflikts dienen.

Art. 13.5 stellt schließlich klar, dass das Untersuchungs- oder Disziplinarverfahren fortgeführt wird, wenn keine einvernehmliche Konfliktlösung erzielt werden kann. Das Scheitern eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens lässt das Verfahren nach diesem Code unberührt.

Erläuterungen zu Artikel 14

Art. 14 normiert einen differenzierten Katalog persönlicher Rechte für betroffene Personen nach dem Vorbild rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien unter besonderer Berücksichtigung der hohen Schutzbedürftigkeit von betroffenen Personen in Verfahren nach diesem Code. Der Katalog stärkt ihre bestehende Rechtsposition, indem er über die allgemein gültigen Verfahrensgarantien hinaus geht und auch die übrigen speziellen Rechte für betroffene Personen nach anderen Vorschriften dieses Codes (z.B. das Vetorecht nach Art. 8) unberührt lässt.

Die zeitliche und inhaltliche Reichweite der Betroffenenrechte ist weitgehend unbeschränkt. Die Betroffenenrechte können daher von Beginn des Untersuchungsverfahrens bis zum Ende des Disziplinarverfahrens geltend gemacht werden. Damit unterliegen sie keiner zeitlichen Einschränkung. Darüber hinaus werden sie voraussetzungslos gewährt. Dies bedeutet, dass betroffene Personen weder eine Begründung noch Rechtfertigung dafür benötigen, die Rechte geltend zu machen.

Die besonderen Betroffenenrechte sind allesamt verfahrensbezogen und hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in zwei Teile gegliedert: Art. 14.1 normiert besondere Betroffenenrechte, die von *[der Sportorganisation]* gewährt werden müssen (sog. obligatorische Rechte). Die Kosten für deren Inanspruchnahme trägt *[die Sportorganisation]*. Bei den besonderen Rechten des Art. 14.2 entscheidet *[die Sportorganisation]* im Rahmen *[ihrer]* Möglichkeiten, ob diese gewährt werden können (fakultative Rechte). Hierbei ist zugleich über die Kosten zu befinden.

Das wichtigste Recht von betroffenen Personen in Verfahren nach diesem Code betrifft ihre (höchst-)persönliche Entscheidung zur Aussage nach Art. 14.1 a). Dieses Recht hat zwei Seiten. Die eine Seite des Aussagerechts besteht darin, dass eine betroffene Person aussagen und damit zum Nachweis von Verstößen gegen diesen Code beitragen kann. Die zweite Seite des

MUSTER

Aussagerechts besteht darin, nicht aussagen zu müssen, auch wenn der Nachweis von Verstößen gegen diesen Code in bestimmten Konstellationen die Aussage der betroffenen Person sinnhaft oder sogar geboten erscheinen lässt. Möchte eine betroffene Person nicht aussagen, darf *[die Sportorganisation]* auch keinen indirekten Druck auf sie zur Aussage dadurch ausüben, dass sie sich etwa grundlos auf die Behauptung zurückzieht, der Nachweis sei nicht anderweitig als durch die Aussage der betroffenen Person zu erbringen. Sollte eine betroffene Person nicht aussagen wollen, sind Sportorganisationen vielmehr zur Prüfung verpflichtet, ob der Nachweis von Verstößen gegen diesen Code nicht auch durch andere Beweismittel als durch die Aussage der betroffenen Person erbracht werden kann. Dadurch wird die zweite Seite des Aussagerechts vollumfänglich geschützt.

Ein weiteres obligatorisches Betroffenenrecht ist das in Art. 14.1 b) verankerte Recht zugunsten von betroffenen Personen zur Aussage ohne direkten Kontakt mit der beschuldigten Person. Dieses Recht soll eine Konfrontation zwischen der betroffenen Person und der beschuldigten Person verhindern und dazu beitragen, dass eine betroffene Person ohne Druck und Zwang aussagen kann. Zu diesem Zweck kann eine Aussage bspw. an einem anderen Ort durchgeführt werden als die Anhörung einer beschuldigten Person. Ferner gibt es technische Möglichkeiten, ein direktes Aufeinandertreffen zu unterbinden.

Das dritte besondere Betroffenenrecht, das Sportorganisationen zwingend zu gewähren haben, ist schließlich das Recht auf Information über den Verfahrensstand gemäß Art. 14.1 c). Dieses Recht dient dazu, betroffene Personen nicht im Unklaren über den Stand des Verfahrens zu lassen. Bei minderjährigen betroffenen Personen schließt dies stets auch eine Information der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mit ein. Damit haben betroffene Personen die Möglichkeit, auch ihre Interessen vollumfänglich zu wahren und sich bspw. auf einen bevorstehenden Ausgang des Verfahrens einzustellen. Das Recht auf Information über den Verfahrensstand korreliert wiederum mit der Pflicht *[der Sportorganisation]* zur zeitnahen und vollständigen Unterrichtung der betroffenen Person. Dies bedeutet, dass eine Sportorganisation das Informationsrecht der betroffenen Person in zeitlich sowie inhaltlich angemessener Weise zu befriedigen hat.

Neben diesen obligatorischen Betroffenenrechten gemäß Art. 14.1 können von *[der Sportorganisation]* weitere besondere Betroffenenrechte nach Art. 14.2 eingeräumt werden. Art. 14.2 eröffnet pflichtgemäßes Ermessen *[der Sportorganisation],* ob *[sie]* diese Rechte oder einzelne davon gewähren will. Hat sie sich dazu entschieden, die Rechte oder einzelne davon zu gewähren, müssen die Rechte sodann vollumfänglich gewährt werden.

Zu den fakultativen besonderen Rechten von betroffenen Personen gehört zunächst das Recht zur anonymen oder pseudonymisierten Aussage nach Art. 14.2. a). Der Sinn dieses Rechts besteht darin, betroffene Personen zu schützen und ihnen die Furcht vor Repressalien zu nehmen. Eine solche Befürchtung kann betroffene Personen in manchen Fällen von einer Aussage abhalten, obwohl diese sowohl für ihren persönlichen Schutz als auch zum Schutz anderer (potentiell) betroffener Personen notwendig sein könnte. Um den Schutz für die betroffene Person und weitere (potentiell) betroffene Personen mithilfe der Aussage von betroffenen Personen zu ermöglichen, soll Art. 14.2 a) Rückschlüsse darauf unterbinden, dass die betroffene Person ausgesagt hat.

Ein weiteres fakultatives Recht von betroffenen Personen besteht nach Art. 14.2 b) darin, die Aufzeichnung der Aussage zur Vermeidung mehrfacher Aussagen verlangen zu können. Mit diesem Recht soll es der betroffenen Person ermöglicht werden, die Wiederholung einer druckvollen Aussagesituation vermeiden zu können. Zu diesem Zweck hat die betroffene Person nicht nur das Recht, dass ihre Aussage aufgezeichnet wird. Dieses Recht schließt insbesondere mit ein, dass ihre einmal aufgezeichnete Aussage auch durch *[die Sportorganisation]* verwertet und in die Verfahren zum Nachweis von Verstößen gegen diesen Code eingeführt werden darf. Dies stellt die Formulierung „einschließlich der Verwertung“ sicher.

MUSTER

Weitere fakultative Betroffenenrechte ergeben sich ferner aus Art. 14.2 c) und d). Sie gelten für sämtliche Termine und Gespräche und das gesamte Verfahren. Das Recht, sich durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen (Art. 14.2 c), soll der betroffenen Person besonderen Schutz zuteilwerden lassen; dies gilt insbesondere auch bei minderjährigen betroffenen Personen. Zu diesem Zweck unterliegt das Recht keinerlei personellen oder inhaltlichen Beschränkungen. Dies bedeutet, dass betroffene Personen sich durch sämtliche Personen ihrer Wahl (z.B. eine*n nahe*n Angehörige*n, Freund*in, Anwalt*in, Psycholog*in oder Ärzt*in) zu allen Terminen und Gesprächen begleiten lassen können. Auch der Zweck der Begleitung (z.B. eine psychosoziale, rechtliche Begleitung) ist irrelevant. Die Garantie verzichtet ausdrücklich auf jegliche Schranken. Maßgeblich ist damit allein das Vertrauen, das eine betroffene Person einer anderen Person schenkt und sich deshalb von dieser Person begleiten lassen möchte. Auf andere Aspekte kommt es nicht an.

Schließlich kann eine betroffene Person aufgrund individueller Eigenschaften – etwa wegen ihrer körperlichen oder psychischen Konstitution oder geistigen Entwicklung – in besonderer Weise schutz- oder hilfebedürftig sein. In diesen Fällen kann sie von ihrem Recht aus Art. 14.2 d) Gebrauch machen und von *[der Sportorganisation]* angemessene Unterstützung zur Wahrnehmung von Terminen und Gesprächen verlangen. Dieses Recht zielt dabei in zwei Richtungen: Zum einen geht es darum, die betroffene Person zu schützen und Angriffe auf ihre Person abzuwehren. Zum anderen geht es darum, der betroffenen Person zu helfen, damit sie Termine oder Gespräche wahrnehmen kann. Beide Aspekte kommen in der Formulierung des Art. 14.2 d) zum Ausdruck.

Dass diese Rechte von einer betroffenen Person geltend gemacht werden können, soll Art. 14.3 sicherstellen. *[Die Sportorganisation]* hat danach die Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Personen über ihre besonderen Rechte. Diese Pflicht bezieht sich zum einen auf die obligatorischen Rechte nach Art. 14.1 sowie zum anderen auf diejenigen Rechte nach Art. 14.2, die von der Sportorganisation gewährt werden. In welcher Weise dies geschieht, obliegt zwar *[der Sportorganisation]*. Allerdings hat die Sportorganisation die Pflicht, die Unterrichtung über die besonderen Betroffenenrechte zeitnah und vollständig vorzunehmen. In diesem Zusammenhang soll *[die Sportorganisation]* die betroffene Person zudem, sofern gewünscht, über externe Beratungsangebote informieren.

Art. 14.4 weist schließlich auf kollidierende Interessen der beschuldigten Person hin. Die Vorschrift ist einerseits von deklaratorischer Natur, da die Interessen der beschuldigten Person (etwa an einem fairen Verfahren) aus rechtsstaatlichen Gründen ohnehin zu berücksichtigen sind. Andererseits stellt die Vorschrift gleichwohl sicher, dass kollidierende Interessen der beschuldigten Person sich lediglich auf die Ausübung der besonderen Betroffenenrechte auswirken können, aber nie die Rechte an sich entfallen lassen. Daraus folgt, dass *[die Sportorganisation]* zunächst dazu verpflichtet ist, die Rechte von Betroffenen möglichst optimal zu gewährleisten. Kollidierende Interessen beschuldigter Personen sind also insoweit zu wahren, als sie es erfordern. Dies verlangt eine Abwägung im Einzelfall, insbesondere soweit das Recht auf eine anonyme Aussage durch die betroffene Person geltend gemacht wird. Schließlich sind nur berechtigte Interessen von beschuldigten Personen in die Abwägung einzustellen. Hierzu gehören insbesondere die legitimen Verfahrensrechte von beschuldigten Personen.

Erläuterungen zu Artikel 15

Art. 15 betont den Grundsatz der Vertraulichkeit. Dahinter steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Seine Bedeutung im Kontext interpersonaler Gewalt ist hoch. Denn die Untersuchung und Sanktionierung von interpersonaler Gewalt erfordert den Umgang mit persönlichkeitsrelevanten Daten. Deshalb konkretisiert Art. 15 den Grundsatz der Vertraulichkeit mit Blick auf zentrale Forderungen des geltenden Datenschutzes.

MUSTER

Die Forderungen des Art. 15 sind als Pflichten *[der Sportorganisation]* konzipiert und korrelieren mit subjektiven Rechten von Personen, deren Daten zum Zwecke der Anwendung dieses Codes erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Derartige Ansprüche ergeben sich aus dem geltenden Datenschutzrecht, auf das Art. 15.2 verweist. Sie erstrecken sich nach Art. 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Art. 15.1 betont das Grundprinzip der Vertraulichkeit. Dieses ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 f) der DS-GVO. Danach müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit dieser Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („*Integrität und Vertraulichkeit*“).

Art. 15.2 stellt klar, dass *[die Sportorganisation]* neben dem Grundsatz der Vertraulichkeit auch im Übrigen das gesamte (nationale und internationale) Datenschutzrecht beachtet. Hierzu gehören insbesondere alle Vorschriften der DS-GVO. Danach gelten eine Reihe verschiedener Grundsätze beim Datenumgang insbesondere im Kontext interpersonaler Gewalt. Zu ihnen gehören etwa die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, die Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie von Transparenz, Zweckbindung und Datenminimierung sowie die Grundsätze der Richtigkeit sowie Integrität.

Art. 15.3 betrifft den speziellen Grundsatz der Speicherbegrenzung. Danach muss die Erhebung der Daten ausdrücklich dem Prinzip der Erforderlichkeit (Satz 1) genügen. Ferner besteht eine Löschungspflicht *[der Sportorganisation]* für Daten, die nicht mehr für die Zwecke der Anwendung dieses Codes benötigt werden. Diese Pflicht korrespondiert insbesondere mit dem Recht der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen auf Löschung.

Erläuterungen zu Artikel 16

Art. 16.1 regelt die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen *[der Sportorganisation]* und staatlichen Ermittlungsbehörden. So sieht Art. 16.1 eine grundsätzliche Informationspflicht *[der Sportorganisation]* an die Strafverfolgungsbehörden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen vor, wenn ein Untersuchungs-, Disziplinar- oder Rechtsmittelverfahren die mögliche Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes zum Gegenstand hat. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden auch nach deren Einschaltung gemäß Art. 8.5 laufend von *[der Sportorganisation]* informiert werden. Verdichten sich die Hinweise auf einen Anfangsverdacht der Verwirklichung einer der genannten Straftatbestände erst zu einem späteren Zeitpunkt, bspw. im Rahmen des Disziplinarverfahrens, so ist *[die Sportorganisation]* auch in diesem Stadium verpflichtet, die Strafverfolgungsbehörden nach Maßgabe der Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) einzuschalten. Insbesondere sind die Entscheidungen *[des Disziplinarorgans der Sportorganisation]* oder *[des Überprüfungsorgans]*, die einen Straftatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder einen in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestand betreffen, den Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen zu übermitteln. Ausnahmen von der Information der Strafverfolgungsbehörden sind jedoch zur Vermeidung von Retraumatisierungen von betroffenen Personen möglich und kommen insbesondere zum Schutz der betroffenen Person, bei entgegenstehendem Willen der betroffenen Person oder bei jugendlichen Tatverdächtigen in Betracht. Dabei sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

MUSTER

Grundsätzlich sollte *[die Sportorganisation]* in diesem Zusammenhang von ihrem Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsrecht nach §§ 475 Abs. 1, 478 StPO Gebrauch machen, um so auf die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden zugreifen und diese Informationen bei der Bewertung des Sachverhalts zugrunde legen zu können. Das darzulegende berechtigte Interesse *[der Sportorganisation]* dürfte bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens im Rahmen *[ihrer]* sportverbandlichen Verantwortung dabei regelmäßig zu bejahen sein.

Erstrebenswert wäre es, eine klare gesetzliche Grundlage für den Austausch von Informationen zwischen staatlichen und sportverbandlichen Akteur*innen zu schaffen. Auf diese Weise würde insbesondere für die sportverbandlichen Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen, die zu einem besseren Informationsfluss führen und somit insgesamt zu einer höheren Wirksamkeit des Schutzes vor interpersonaler Gewalt beitragen würde. Gleiches gilt für die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den Sportorganisationen untereinander. Durch eine gegenseitige Information der Sportverbände und -organisationen könnte eine Harmonisierung in der Bewertung der Sachverhalte und der Sanktionierung von Fehlverhalten sowie die Anerkennung und Durchsetzung von Entscheidungen herbeigeführt oder zumindest gefördert werden.

Art. 16.2 verpflichtet *[die Sportorganisation]* zur Dokumentation aller wesentlichen Erkenntnisse, die im Laufe eines Verfahrens gewonnen werden. Zu den wesentlichen Erkenntnissen gehören bspw.

- Basisdaten (bspw. Zeitpunkt der Meldung, Sachverhalt),
- Einlassungen aller Beteiligten,
- Beweismittel sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse,
- wesentliche Verfahrensschritte (bspw. Termine, Anhörungen),
- Entscheidungen einschließlich ihrer Begründung und
- rechtlich erforderliche Dokumente (bspw. datenschutzrechtliche Einwilligungen oder Verzichtserklärungen).

Die Dokumentationspflicht dient der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des Verfahrens sowie der getroffenen Entscheidungen. Sie kann zugleich die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden unterstützen. *[Die Sportorganisation]* ist hinsichtlich der Form der Dokumentation frei. *[Sie]* hat sicherzustellen, dass die Dokumentation nachvollziehbar und vollständig erfolgt.

Erläuterungen zu Artikel 17

Art. 17 hat die Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport zum Gegenstand. Es handelt sich hierbei um eine ergänzende Bestimmung, durch welche *[die Sportorganisation]* *[ihr]* umfassendes Engagement gegen interpersonale Gewalt im Sport zum Ausdruck bringt. Prävention bezeichnet das vorausschauende Entgegenwirken zur Verhinderung interpersonaler Gewalt im Sport. Dabei soll Prävention insbesondere dazu beitragen, dass die Ausübung von Gewalt gegen Personen von vornherein unterbunden wird. So enthält Art. 17.1 das Bekenntnis *[der Sportorganisation]*, die Gesundheit sowie die sexuelle Selbstbestimmung aller Sportbeteiligten zu schützen und bestärkt dadurch *[ihr]* satzungsmäßiges Selbstbekenntnis, indem *[sie]* nun auch in diesem Code den Gedanken der Prävention von interpersonaler Gewalt im Sport aufgreift.

Art. 17.2 widmet sich den Maßnahmen zur Prävention interpersonaler Gewalt im Sport. Zur Prävention gehören alle Maßnahmen, die dabei helfen, interpersonale Gewalt im Sport zu vermeiden. Diese Maßnahmen setzen bereits im Vorfeld und unabhängig von konkreten Vorfällen an und führen idealerweise dazu, dass interpersonale Gewalt gar nicht erst ausgeübt wird. Welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden, steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen *[der*

MUSTER

Sportorganisation]. Von zentraler Bedeutung sind allerdings die Bewusstseinsbildung und klare Regeln, um Wissen und Handlungskompetenzen zum Umgang mit interpersonaler Gewalt zu entwickeln. Dies kann insbesondere durch entsprechende Schulungsmaßnahmen von Verantwortlichen in Vereinen und Verbänden, Trainer*innen, Betreuer*innen und weiteren Personen erzielt werden. Auch die Formulierung von klaren Regeln, welche Verhaltensweisen verboten sind und welche nicht, sowie deren Durchsetzung sind wichtige Bausteine in der Prävention. Insofern entfaltet auch der vorliegende Code präventive Wirkung. Weitere Maßnahmen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt im Sport ergeben sich insbesondere aus dem Stufenmodell des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der Deutschen Sportjugend (dsj) sowie dem gemeinsamen Zukunftsplan Safe Sport von DOSB und dsj. Die Maßnahmen sollten dabei Teil eines umfassenden und abgestimmten Präventionsschutzkonzepts sein.

Erläuterungen zu Artikel 18

Gegenstand des Art. 18 ist die Aufarbeitung. Aufarbeitung soll aufdecken, in welcher Kultur interpersonale Gewalt in *[der Sportorganisation]* stattgefunden hat, welche Strukturen dazu beigetragen haben, dass interpersonale Gewalt ausgeübt werden konnte, wer davon gewusst, aber die Gewaltausübung nicht oder spät unterbunden hat (Art. 18.1). Aufarbeitung soll ferner Aussagen darüber ermöglichen, ob es unter den Verantwortlichen in *[der Sportorganisation]* zu dem Zeitpunkt der Ausübung interpersonaler Gewalt Haltungen gab, die Gewalt begünstigten, und klären, ob und wenn ja warum interpersonale Gewalt in *[der Sportorganisation]* vertuscht, verdrängt und/oder verschwiegen wurde.

Auf der Basis dieser Erkenntnisse zielt die systematische Aufarbeitung insgesamt auf die Anerkennung des Leids und auf die Rechte und Unterstützung betroffener Personen. Gleichzeitig werden dadurch Schwachstellen in der Prävention und der Intervention sichtbar, die sodann behoben werden und somit einen besseren Schutz aller Sportbeteiligten für die Zukunft sicherstellen können. Die Aufarbeitung von vergangenen Gewaltvorfällen leistet somit einen wichtigen Beitrag zur perspektivischen Entwicklung von Schutzmaßnahmen im Sport.

Bei alledem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Aufarbeitung darüber hinaus einen Beitrag zur Rehabilitierung von Personen, die zu Unrecht eines Verstoßes beschuldigt wurden, leisten kann. Denn auch in diesem Zusammenhang gilt es zu untersuchen, welche Umstände es begünstigt haben, dass eine Person sich ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt sah, um diese vollständig zu entlasten und durch den Vorwurf eingetretene nachteilige Konsequenzen abzumildern und wiedergutzumachen.

Art. 18.2 Satz 1 stellt klar, dass auch Sachverhalte, die sich vor Inkrafttreten des Codes ereignet haben (sollen) sowie mögliche Verstöße, die gemäß Art. 19.2 bereits verjährt sind, Gegenstand der Aufarbeitung sein können. Denn bei der Aufarbeitung geht es gerade nicht darum, disziplinarähnliche Untersuchungen gegen einzelne Personen durchzuführen. Die Aufarbeitung ist vielmehr darauf gerichtet, strukturelle Mängel in der Vorbeugung, Aufklärung und Verfolgung von interpersonaler Gewalt festzustellen, um auf dieser Grundlage etwaiges Fehlverhalten in Zukunft zu verhindern.

Dabei kann *[die Sportorganisation]* die Aufarbeitung selbst durchführen (bspw. durch ein eigenes Organ). Gemäß Art. 18.2 Satz 2 hat *[die Sportorganisation]* aber auch die Möglichkeit, eine externe Kommission einzusetzen, die die Aufarbeitung für *[die Sportorganisation]* durchführt und/oder *[deren]* Aufarbeitung in beratender Funktion unterstützt. In jedem Fall sind die Zuständigkeiten und Aufgaben für eine Aufarbeitung durch *[die Sportorganisation]* in der Satzung festzulegen. Eine Konkretisierung der Befugnisse und Pflichten von Beteiligten sowie von Verfahrensabläufen und

MUSTER

weiteren für die Durchführung einer Aufarbeitung maßgeblichen Aspekten kann in einer gesonderten, satzungsnachrangigen Ordnung erfolgen.

Schließlich hat die Aufarbeitung gemäß Art. 18.2 Satz 3 intern wie extern unabhängig, also insbesondere auch weisungsfrei, zu erfolgen. So ist neben einer organisatorischen Trennung der Aufarbeitung zu anderen Organen, Gremien oder Personen *[der Sportorganisation]* insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen an der Aufarbeitung mitwirken, die eine Verbindung zu den aufzuklärenden Geschehnissen oder involvierten Personen aufweisen.

Erläuterungen zu Artikel 19

Die Bestimmungen zur Verjährung nach Art. 19 dienen zwei Zielen: Zum Ersten sollen sie dem Rechtsfrieden sowie der Rechtssicherheit dienen. Zum Zweiten sollen sie einer Untätigkeit *[der Sportorganisation]* bei der Verfolgung von Verstößen gegen diesen Code entgegenwirken. Der Eintritt der Verjährung führt zu einem (nicht behebbaren) Verfahrenshindernis. Ein etwaiges Verfahren ist danach einzustellen.

Art. 19.1 formuliert den Grundsatz, wonach die Verjährung die Verfolgung eines Verstoßes ausschließt. Eine Verfolgung von Verstößen geschieht mit Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens.

Die Verjährungszeit beträgt gemäß Art. 19.2 Satz 1 grundsätzlich fünf Jahre. Die Festlegung einer fünfjährigen Regelverjährungszeit orientiert sich an der Verjährungsfrist bei sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Etwas anderes gilt jedoch für Verstöße gegen diesen Code, die zugleich eine Straftat darstellen, die einer längeren als fünfjährigen Verjährungsfrist unterliegt. In diesem Fall findet gemäß Art. 19.2 Satz 2 die jeweils einschlägige gesetzliche Verjährungsfrist entsprechend Anwendung. Auf diese Weise wird eine Harmonisierung der Verfolgbarkeit von Verstößen mit staatlichen Vorschriften bezweckt. Dabei kommen die im Strafrecht geltenden Erwägungen der General- und Spezialprävention sowie der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit auch bei der sportverbandlichen Ahndung von Verstößen zum Tragen. Eine Differenzierung nach verschiedenen Formen interpersonaler Gewalt geht damit nicht einher.

Art. 19.3 regelt den Beginn sowie die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung. Der Beginn der Verjährung knüpft an die Beendigung des jeweiligen Verstoßes an. Der Verstoß gegen das Ver- und Gebot dieses Codes besteht in einem Verhalten in Gestalt eines Tuns oder Unterlassens. Mit diesem Verhalten ist der Verstoß beendigt. Hat jemand mehrere Verstöße begangen, so gilt die Verjährungszeit für jeden Verstoß gesondert. Dies bringt die Formulierung „*jeweiligen*“ zum Ausdruck.

Durch die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens wird die Verjährung gemäß Art. 19.3 Satz 2 unterbrochen; dies gilt auch für die Dauer eines konsensualen Konfliktvermittlungsverfahrens nach Art. 13. Die Unterbrechung beseitigt den schon abgelaufenen Teil einer noch laufenden Verjährungsfrist mit der Wirkung, dass die Verjährungsfrist von Neuem voll zu laufen beginnt. Dies stellt Art. 19.3 Satz 3 klar. Für die Unterbrechung kommt es nicht auf die Kenntnisnahme einer beschuldigten Person über die Einleitung eines Untersuchungs- oder Disziplinarverfahrens an. Eine Verjährung kann dabei grundsätzlich sowohl durch die Einleitung des Untersuchungs- als auch des Disziplinarverfahrens unterbrochen werden.

Nach Art. 19.3 Satz 4 ruht die Verjährung, solange wegen desselben Verstoßes ein Strafverfahren durchgeführt wird. Das Ruhen beginnt mit der Einleitung des Strafverfahrens und endet grundsätzlich mit dessen rechtskräftigem Abschluss. Endet das Strafverfahren mit einem Urteil und/oder einer Anordnung, die eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel

MUSTER

vorsieht, endet das Ruhen erst mit Ablauf der jeweiligen Strafe bzw. Maßregel, sofern diese nicht zur Bewährung ausgesetzt ist. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel regelmäßig erschwert ist, und verhindert, dass allein hierdurch Verjährung eintritt. Das Ruhen der Verjährung hemmt deren Beginn oder Weiterlauf, hat aber keine Bedeutung für einen bereits abgelaufenen Teil der Frist. Wird also ein Strafverfahren eingestellt, so wird die Verjährung eines etwaigen Verstoßes mit dem Teil, der bis zur Einleitung des Strafverfahrens bereits verjährt war, fortgesetzt.

Schließlich regelt Art. 19.3 Satz 5, dass die Verjährung für die Zeit ruht, in der die betroffene Person minderjährig ist. Das heißt, dass die Verjährungsfrist in diesen Fällen erst mit Eintritt der Volljährigkeit zu laufen beginnt. Hintergrund der Regelung ist, dass minderjährige betroffene Personen häufig erst mit zunehmendem Alter in der Lage sind, über erlittene interpersonale Gewalt zu sprechen oder deren Aufarbeitung anzustoßen.

Art. 19.4 stellt schließlich klar, dass sich die Verjährung nur auf die Verfolgung von Verstößen gegen diesen Code bezieht und insbesondere die Sanktionierung von Verstößen ausschließt. Nicht betroffen von dieser Verjährung ist die Möglichkeit, interpersonale Gewalt auch nach Ablauf der Verjährungsfrist aufzuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen, ob und inwieweit präventive Maßnahmen in der Zukunft zur Vorbeugung interpersonaler Gewalt von *[der Sportorganisation]* getroffen werden sollten. Dies entspricht dem Ziel der Aufarbeitung nach Maßgabe des Art. 18.

Erläuterungen zu Artikel 20

Art. 20 regelt die Bestandteile und Auslegung dieses Codes. Darin bringt die Vorschrift zum einen zum Ausdruck, dass und inwieweit es sich bei diesem Code um ein gesamthaftes, in sich geschlossenes Regelwerk handelt. Zum anderen findet sich der Verweis, dass die Auslegung aller Bestimmungen dieses Codes nach anerkannten Auslegungsmethoden zu erfolgen hat, die beim staatlichen Recht in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt werden.

Im Einzelnen betont Art. 20.1, dass dieser Code aus seiner Präambel, den einzelnen Bestimmungen sowie den Erläuterungen besteht. Sämtliche Bestandteile werden damit verbindliches Regelwerk. Dies gilt insbesondere für die Erläuterungen. Auf diese weist Art. 20.1 Satz 2 nochmals ausdrücklich hin und betont zugleich deren wichtigen Sinn und Zweck, zum Verständnis für die Regelungen sowie zur Auslegung und einheitlichen Anwendung dieses Codes beizutragen. Diese Zwecke sind äußerst bedeutsam. So sind Regeln wesenstypisch abstrakt formuliert. Dies beinhaltet die Formulierung auslegungsbedürftiger Tatbestände mit unbestimmten Begriffen sowie offener Rechtsfolgen. Zu deren Verständnis, Auslegung und Anwendung dienen die Erläuterungen. Dem Verständnis der Regeln kommt dabei eine Leitfunktion zu. Denn es ist die Voraussetzung dafür, dass dieser Code seine Wirkung entfalten kann.

Art. 20.2 ist Ausdruck des Rückwirkungsverbots. Die Vorschrift macht klar, dass dieser Code nicht für vergangene Sachverhalte vor Inkrafttreten des Codes gilt. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen das Ver- oder Gebot des Art. 5 und 6 sowie den Erlass von Sofortmaßnahmen und Sanktionen nach den Art. 9 und 11. Die Möglichkeit der Aufarbeitung gemäß Art. 18 bleibt hiervon unberührt.

Hinsichtlich der Auslegung dieses Codes verweist Art. 20.3 auf die Methoden für die Auslegung staatlicher Normen in der Bundesrepublik Deutschland. Danach gelten die klassischen Auslegungsmethoden nach Wortlaut, Systematik, Genese (Historie) sowie Sinn und Zweck der Vorschriften und nicht diejenigen Methoden für privatrechtliche Willenserklärungen.

MUSTER

Erläuterungen zu Artikel 21

Das Inkrafttreten des Codes nach Art. 21.1 markiert den Beginn seiner Geltung. Dies bedeutet, dass der Code ab diesem Zeitpunkt wirksam ist und ein Verstoß gegen diesen Code geahndet werden kann, sofern die beschuldigte natürliche oder juristische Person, der ein entsprechender Verstoß vorgeworfen wird, wirksam an den Code gebunden ist. Damit die Adressaten des Codes und an den Code gebundenen Personen Kenntnis von den Bestimmungen des Codes erlangen können, ist dieser in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Bei Art. 21.2 handelt es sich um eine optionale Bestimmung. Sie knüpft an Art. 1 an, welcher besagt, dass der Code für *[die Sportorganisation]* gilt und alle natürlichen und juristischen Personen in dessen Anwendungsbereich gebunden werden sollen. Als notwendige Ergänzung zur Sicherung einer umfassenden Geltung des Codes verpflichtet Art. 21.2 daher die Mitgliedsverbände *[der Sportorganisation]*, alle juristischen und natürlichen Personen in deren Wirkungskreis an den Code zu binden. Die Umsetzung erfolgt dabei durch den Erlass eigener Regelwerke der Mitgliedsverbände für ihren eigenen Zuständigkeitsbereich, die inhaltlich mit diesem Code übereinstimmen. Damit wird sowohl dem originären Recht jedes Verbandes, sich seine eigenen Regeln zu geben, Genüge getan als auch die Bindungswirkung des Codes auf nachrangige Ebenen erweitert. Ein Durchgriff *[der Sportorganisation]* ist damit gleichwohl nicht automatisch verbunden: Zuständig für die Durchsetzung der Regeln ist und bleibt der jeweilige Regelgeber.

Darüber hinaus sieht Art. 21.2 eine Übergangsfrist für die Umsetzung des Codes durch die Mitgliedsverbände vor. Diese sollen somit in die Lage versetzt werden, die notwendigen verbandsinternen Maßnahmen zu veranlassen, um den Code in ihr Regelwerk zu überführen. Bis zum Ablauf der Übergangsfrist findet daher auch eine Zurechnung von Verstößen nach Art. 5.3 nicht statt.

[Gestaltungshinweis zu Erläuterungen zu Art. 21.2: Sofern von dieser optionalen Bestimmung kein Gebrauch gemacht wird, sind die entsprechenden Erläuterungen ersatzlos zu löschen und die Nummerierung des Art. 21.3 entsprechend anzupassen.]

Art. 21.3 ermöglicht es *[der Sportorganisation]*, den Code auch nach dem Ende seiner Bindungswirkung gegenüber Personen, die vormals an den Code gebunden waren, anzuwenden. Auf diese Weise wird die Wirksamkeit des Codes erhöht und der Gefahr entgegengetreten, dass sich beschuldigte Personen der Anwendung des Codes und damit der möglichen Sanktionierung durch *[die Sportorganisation]* entziehen, bspw. durch Austritt aus dem Verein oder Nichtbeantragung einer neuen, zeitlich befristeten Lizenz. Voraussetzung hierfür ist, dass *[die Sportorganisation]* Kenntnis von einem möglichen Verstoß erlangt, der sich innerhalb des Zeitraums ereignet haben soll, in dem die beschuldigte Person diesem Code unterworfen war. Eine verbotene Rückwirkung ist damit nicht verbunden. Vielmehr handelt es sich um die nachträgliche Anwendung derjenigen Regeln, an die auch die beschuldigte Person gebunden war. Sind die Regeln zwischenzeitlich geändert worden, findet der Code in seiner zum Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gültigen Fassung Anwendung.

Erläuterungen zu Artikel 22

Art. 22.1 sieht eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung des Codes sowie deren Auswirkungen und Wirksamkeit innerhalb *[der Sportorganisation]* vor. Diese Überprüfung bezieht sich ausschließlich auf die Umsetzung des Codes und die hierauf basierenden Prozesse innerhalb *[der Sportorganisation]*. Die Überprüfung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Muster-Safe Sport Codes selbst obliegt hingegen ausschließlich dem DOSB.

MUSTER

Die Überprüfung im Sinne von Art. 22.1 dient der Feststellung, ob und inwieweit die Ziele und Zwecke dieses Codes innerhalb *[der Sportorganisation]* erreicht werden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse können Verbesserungen insbesondere bei der Intervention, aber auch der Prävention und der Aufarbeitung interpersonaler Gewalt im Sport innerhalb *[der Sportorganisation]* vorgenommen werden. Eine Überprüfung kann in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit anlassbezogen erfolgen, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Dies gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle der Wirksamkeit und der Steuerungskraft des Codes.

Darüber hinaus erscheint es geboten, mindestens alle vier Jahre eine formelle Evaluierung durch eine unabhängige Stelle durchführen zu lassen. Eine solche externe Evaluierung ergänzt die interne Überprüfung um eine unabhängige fachliche Perspektive. Zugleich kann sie dazu beitragen, bewährte Verfahren zu identifizieren und eine Annäherung der Standards und Bewertungsmaßstäbe im organisierten Sport zu fördern.

Für Änderungen am Muster-Safe Sport Code ist der DOSB verantwortlich. Zu diesem Zweck hat er den Muster-Safe Sport Code erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des DOSB Safe Sport Codes evaluiert und wird ihn künftig in einem Turnus von vier Jahren evaluieren. Die Evaluierung wird im Rahmen eines Konsultationsprozesses unter Einbeziehung der relevanten Stakeholder erfolgen. Änderungen des Muster-Safe Sport Codes werden von der DOSB-Mitgliederversammlung beschlossen. Der jeweils aktualisierte Muster-Safe Sport Code wird den Sportorganisationen im Anschluss zur Umsetzung zur Verfügung gestellt.

Nach Art. 22.2 soll *[die Sportorganisation]* eine neutrale Ombudsperson benennen, an die sich die an dem Verfahren beteiligten Personen, also insbesondere die betroffene Person, aber auch die beschuldigte Person im Fall von Fragen oder Bedenken zur Verfahrensführung wenden können. Hierdurch sollen sowohl konkrete individuelle Fragestellungen im einzelnen Verfahren im Wege einer ggf. lösungsorientierten Gesprächsaufnahme mit *[der Sportorganisation]* gelöst werden können als auch langfristig eine hohe Qualität der Verfahren *[der Sportorganisation]* gewährleistet werden. Die Ombudsperson kann auf Grundlage der erhaltenen Informationen an *[die Sportorganisation]* herantreten und gemeinsam mit dieser die Hintergründe etwaiger Bedenken aufklären. Verbindliche Weisungen o.ä. stehen ihr*ihm nicht zu. Die Ombudsperson darf nur in verfahrensrechtlicher Hinsicht involviert werden; sie*er ist für materiellrechtliche Fragen unzuständig.

Der DOSB wird in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium bzw. der zuständigen Bundesbehörde für Sport und/oder mit dem Zentrum für Safe Sport eine zentrale Ombudsperson für diese Aufgabe benennen, die von den Sportorganisationen im Sinne eines übergreifenden Standards benannt werden kann. Die Benennung wird in der Regel im Rahmen einer Vereinbarung erfolgen. Die Sportorganisationen tragen dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Kontaktdaten den Personen im Geltungsbereich des Codes in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

MUSTER

Anhang

[Gestaltungshinweis: Die im folgenden wiedergegebenen Verhaltensregeln stellen Muster-Verhaltensregeln dar, vgl. Gestaltungshinweis zur Ziff. 01. Sie können von den Sportorganisationen erweitert und/oder angepasst werden, z.B. im Hinblick auf Besonderheiten einzelner Sportarte oder lokalen Gegebenheiten. Hat die Sportorganisation die Muster-Verhaltensregeln angepasst und/oder eigene Verhaltensregeln entwickelt, die nicht hinter dem Mindeststandard der Muster-Verhaltensregeln zurückbleiben, so sind diese anstelle der Muster-Verhaltensregeln als Anlage zum Code zu nehmen.]

*[Die Verhaltensregeln sind als Anhang des Codes dessen unmittelbarer Bestandteil. Sie gelten somit in gleichem Maß für alle Personen, die an den Code gebunden sind. Sofern die Verhaltensregeln eigenständig genutzt werden, empfiehlt es sich, die Verhaltensregeln mit einem entsprechenden Zusatz „Ich erkenne die vorstehenden Regelungen an“ von den jeweiligen Mitarbeiter*innen unterzeichnen zu lassen.]*

(Verhaltensregeln)

MUSTER

Muster-Verhaltensregeln Safe Sport

Teil I – Grundverständnis, Geltungsbereich, Anerkennung und Kommunikation der Verhaltensregeln Safe Sport

01 Grundverständnis

In *[der Sportorganisation]*, sollen alle Menschen einen sicheren Ort zum Sporttreiben, zum außersportlichen Miteinander, zum (ehrenamtlichen) Engagement oder zu bezahlter Beschäftigung im Sport finden.

Interpersonale Gewalt (körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung) verletzt die Menschenwürde, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung. Sie ist ein Angriff auf die Integrität des Sports. Als psychische Gewalt gelten auch diskriminierende Äußerungen und Handlungen in Bezug auf bestimmte Merkmale von Personen (z.B. Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Religion, Sprache oder geschlechtliche sowie sexuelle Identität). Interpersonale Gewalt kann in unterschiedlichen Personen-Konstellationen entstehen, z. B. zwischen Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, zwischen Sportler*innen oder zwischen Mitarbeiter*innen und Sportler*innen.

Die nachstehenden Verhaltensregeln Safe Sport (im Folgenden: „Verhaltensregeln“) sollen der Verhinderung interpersonaler Gewalt dienen. Sie stellen Regeln zum Umgang miteinander in *[der Sportorganisation]*, dar. Sie sind ein Beitrag für das Recht auf gewaltfreien Sport.

> *[Gestaltungshinweis: Die Muster-Verhaltensregeln stellen einen Mindeststandard dar. Sie können von den anwendenden Sportorganisationen erweitert und/oder angepasst werden, z. B. im Hinblick auf Besonderheiten einzelner Sportarten oder lokale Gegebenheiten, Raumsituationen etc., siehe auch Ziffern 14 und 21.]*

Wir greifen ein, wenn wir einen Hinweis bekommen, dass in *[der Sportorganisation]*, gegebenenfalls gegen diese Verhaltensregeln verstoßen wurde. Wir achten hierbei besonders auf den Schutz von Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Menschen.

02 Geltung der Verhaltensregeln

Diese Verhaltensregeln gelten für alle Personen, die in *[der Sportorganisation]*, ehrenamtlich, hilfsweise, neben- oder hauptberuflich tätig, sportlich aktiv oder anderweitig organisiert sind. Sie gelten gleichermaßen für den Sportbetrieb wie für außersportliche Aktivitäten.

03 Kommunikation der Verhaltensregeln

Alle Personen in *[der Sportorganisation]*, werden über die Verhaltensregeln informiert, wo notwendig in altersgerechter Form und leichter Sprache. Personensorgeberechtigte minderjähriger Sportler*innen und weiterer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen werden ebenfalls informiert.

MUSTER

Teil II – Allgemeine Regeln

04 Umgang miteinander

Wir behandeln alle Personen fair und nach möglichst gleichen, objektiven Maßstäben. Wir respektieren ihre Würde, ihre individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, ihre Intimsphäre und ihre persönlichen Schamgrenzen. Wir äußern uns nicht herabwürdigend, beleidigen niemanden und nutzen keine sexistische Sprache. Wir nutzen auch keine entsprechenden Gesten oder Symbole. Wir widersprechen, wenn andere es tun. Wir üben keine Gewalt aus, weder körperlich, noch psychisch oder sexualisiert. Mutproben, Aufnahmerituale oder sonstige Rituale, die Personen entwürdigen, in Gefahr bringen oder bedrängen können, werden ausnahmslos unterlassen.

05 Ansprechpersonen

Wir benennen interne und externe (unabhängige) Ansprechpersonen, an die sich Betroffene wenden können, wenn gegen die Verhaltensregeln verstoßen wird. Wir stellen sicher, dass alle Menschen in unserer *[Sportorganisation]*, Kenntnis von dieser Möglichkeit haben können.

Die Ansprechperson in unserem Verein ist: (*Name und Kontaktdaten*).

> *[Ausfüllhinweis: Sofern die anwendende Sportorganisation keine gesonderte Ansprechperson benennen kann oder will, sollte hier ein Mitglied des Vorstands der Sportorganisation eingesetzt werden.]*

Außerhalb des Vereins kann man sich z. B. an (*Name/Institution und Kontaktdaten*) wenden.

> *[Gestaltungshinweis: Sofern die anwendende Sportorganisation keine von ihr selbst gewählte externe Ansprechperson oder Institution (z. B. eine Anwaltskanzlei) benennen kann oder will, können hier Ansprechpersonen des lokalen, regionalen oder Landessportbundes oder Fachverbandes eingesetzt werden.]*

06 Hinsehen und Ansprechen

Es wird nichts vertuscht. Wir kommunizieren (auch wenn wir selbst nicht unmittelbar betroffen sind) Verdachtsmomente und Verstöße gegen diese Verhaltensregeln an die von *[der Sportorganisation]*, benannte interne oder externe Ansprechperson (siehe 05). Wir bieten Betroffenen Hilfe an. Die Ansprechpersonen und *[die Sportorganisation]*, respektieren die Wünsche von Betroffenen im weiteren Umgang mit Verstößen.

Teil III – Regeln zum Umgang mit Sportler*innen

07 Besondere Verantwortung gegenüber Sportler*innen und erweitertes Führungszeugnis

Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, Unparteiische, Klassifizierer*innen (im Behindertensport), Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal und sonstige in *[der Sportorganisation]*, gewählte/bestellte oder von *[der Sportorganisation]*, beauftragte Personen (im Folgenden „Mitarbeiter*innen“) haben aufgrund von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen eine besondere Verantwortung für die von ihnen angeleiteten, beaufsichtigten oder unterstützten Sportler*innen. Aus dieser Funktion heraus,

- achten sie die körperliche und psychische Gesundheit der ihnen anvertrauten Sportler*innen,
- verhalten sie sich fürsorglich gegenüber den ihnen anvertrauten Sportler*innen,
- nutzen sie ihre Machtposition nicht zum Nachteil von Sportler*innen aus,
- verlangen sie keine sexuellen Handlungen von ihren Sportler*innen,
- gehen sie mit Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Sportler*innen keine Liebesbeziehung oder sexuelle Beziehung ein,
- üben sie keine Form von Erniedrigung oder Ausbeutung aus,

MUSTER

- reagieren sie auf Anzeichen möglicher Vernachlässigung oder Misshandlungen,
- tolerieren sie kein Doping und keinen Medikamentenmissbrauch.

Von allen Mitarbeiter*innen wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

08 Beteiligung von Sportler*innen, Entscheidungen gegenüber Sportler*innen
Mitarbeiter*innen informieren Sportler*innen unabhängig von deren Alter über ihr Handeln im Trainings- und Wettkampfbetrieb und binden sie in die Gestaltung des Miteinanders ein. Diese können jederzeit äußern, wenn ihnen etwas unangenehm ist und Veränderungen vorschlagen. Dass Vorschläge und Meinungen von Sportler*innen nicht nur gehört, sondern ernst genommen werden, verpflichtet nicht dazu, diese in jedem Fall unverändert zu verwirklichen. Es bedeutet, dass Mitarbeiter*innen sie ergebnisoffen und mit erkennbarem Willen zu einer angemessenen Berücksichtigung prüfen. Entscheidend ist die Haltung, Sportler*innen nicht als Ausführende von Anweisungen, sondern als Mitgestaltende ernsthaft anzuerkennen.

09 Beteiligung von Personensorgeberechtigten
Bei minderjährigen Sportler*innen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, beim Trainingsbetrieb zuzusehen. Sportfachliche Entscheidungen obliegen den zuständigen Mitarbeiter*innen. Die Personensorgeberechtigten haben insoweit ein Informations- aber kein Mitspracherecht.

10 Körperliche Kontakte
Hilfestellungen, Korrekturen und Feedback jeglicher Art mit Körperkontakt durch Mitarbeiter*innen sind den Sportler*innen beim ersten Mal vorher anzukündigen und zu erklären (Ausnahme: unmittelbar notwendiger Schutz von Sportler*innen in einer unerwarteten Gefahrensituation). Es ist mindestens beim ersten Mal zu fragen, ob der*die Sportler*in damit einverstanden ist. Sportler*innen haben das Recht, dieses Einverständnis jederzeit zurückzunehmen. Auch andere körperliche Kontakte, z. B. im Rahmen von Ermunterung, Gratulation oder Trost bedürfen eines beiderseitigen Einvernehmens.

11 Einzeltraining
Von Mitarbeiter*innen angeleitete oder begleitete Trainings von einzelnen Sportler*innen ohne Anwesenheit weiterer Personen sind bei minderjährigen Sportler*innen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen nur im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten möglich. Unabhängig davon sind sie stets nur im Einverständnis mit dem*der Sportler*in möglich.

> *[Empfehlung: Die Einverständniserklärung von Personensorgeberechtigten für minderjährige und anderen besonders schutzbedürftige Sportler*innen kann einmalig bei Aufnahme in den Verein oder eine Trainingsgruppe/Mannschaft/etc. eingeholt und dokumentiert werden. Das Einverständnis ist jederzeit widerrufbar.]*

12 Medizinische Behandlungen, Diagnostik, Wiegesituationen, etc.
Die psychische und körperliche Gesundheit der Sportler*innen steht an erster Stelle. Sie steht über den Erfolgszielen *[der Sportorganisation]*, Individuelle Belange, z. B. bei Verletzungen, Schmerzen, Unbehagen und mentale Probleme werden berücksichtigt. Medizinische/physiotherapeutische Maßnahmen dürfen nur von dafür qualifizierten Personen durchgeführt werden. Für medizinische und physiotherapeutische Behandlungen sowie diagnostische oder sonstige unterstützende Maßnahmen gelten hinsichtlich von körperlichen Kontakten die gleichen Regeln wie bei der Sportausübung selbst, siehe oben. Minderjährige Sportler*innen und sonstige besonders schutzbedürftige Sportler*innen haben das Recht, Behandlungs-, Diagnostik und Wiegesituationen bekleidet durchzuführen und sich von Personen ihrer Wahl (oder mindestens ihres Geschlechts) begleiten zu lassen.

MUSTER

Die Verabreichung und Abgabe von Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln an Sportler*innen ist ausschließlich durch ärztliches Personal, nur mit Zustimmung der Sportler*innen und bei minderjährigen und sonstigen besonders schutzbedürftigen Personen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten erlaubt.

Die Verabreichung und Abgabe von Medikamenten an Minderjährige oder sonstige besonders schutzbedürftige Personen bei Ferienfreizeiten oder Trainingslagern ist nach Maßgabe einer von den Personensorgeberechtigten überlassenen schriftlichen Aufstellung möglich.

13 Dusch- und Umkleidesituationen

Mitarbeiter*innen sollen sich nicht mit Sportler*innen allein in einem geschlossenen Raum (Umkleide, Dusche, WC, etc.) aufhalten. Mitarbeiter*innen duschen nicht zusammen mit minderjährigen Sportler*innen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht zum Duschen gezwungen werden. Niemand wird beim Duschen oder Umkleiden beobachtet, fotografiert oder gefilmt. Während des Umziehens von minderjährigen Sportler*innen sind Mitarbeiter*innen nicht in der Umkleide anwesend, es sei denn, dies ist zur Hilfe bei Kindern notwendig. Umkleiden dürfen nur von den Personen genutzt werden, für die sie ausgewiesen sind. Ist Hilfe erforderlich, z. B. für betreuungsbedürftige Personen, können Betroffene die Personen auswählen, die ihnen helfen.

14 Sauna, Wellness

Mitarbeiter*innen unternehmen keine gemeinsamen Saunagänge oder Wellnessanwendungen mit minderjährigen Sportler*innen.

> *[Hinweis: Auch dies gilt als Mindeststandard und kann dahingehend erweitert werden, dass Mitarbeiter*innen grundsätzlich keine gemeinsamen Saunagänge oder Wellnessanwendungen mit Sportler*innen unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen.]*

15 Lehrgangsmaßnahmen, Freizeiten, Übernachtungen

Mitarbeiter*innen übernachten nicht mit Sportler*innen in gemeinsamen Räumlichkeiten. Das Betreten der Räumlichkeiten von Sportler*innen wird vorher angekündigt (z. B. durch Anklopfen und Warten auf Erlaubnis). Ausnahmen bei Gruppenunterkünften (z. B. Übernachtung in einer Sporthalle anlässlich von Sportveranstaltungen) sind möglich. Bei Letzteren ist eine Betreuung durch mindestens zwei Mitarbeiter*innen sicherzustellen, diese schlafen getrennt von der Gruppe.

16 Mitnahme von Sportler*innen in den Privatbereich

Mitarbeiter*innen nehmen in ihrer Funktion keine minderjährigen Sportler*innen und/oder Sportler*innen mit Behinderung mit in ihren Privatbereich.

17 Autofahrten

Autofahrten gehören zu den alltäglichen Situationen im Sport (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, zu Arztbesuchen, zum/vom Training). Mitarbeiter*innen vermeiden es aber nach Möglichkeit, allein mit einer*m Sportler*in im Auto zu fahren. Es findet keine Mitnahme gegen den Willen minderjähriger Sportler*innen oder anderer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen statt.

18 Geschenke, Versprechen

Mitarbeiter*innen machen keine privaten Geschenke an einzelne Sportler*innen einer Gruppe oder Mannschaft, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Kein*e Sportler*in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z. B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf eine Nominierung, einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

MUSTER

19 Umgang mit Bildaufnahmen und Sozialen Medien

Bei der Erstellung von Bildaufnahmen (Foto und Video) wird das das Selbstbestimmungsrecht der Sportler*innen beachtet. Bildaufnahmen einzelner Personen oder kleiner Gruppen werden ohne deren Einwilligung nicht erstellt, geteilt oder veröffentlicht. Bei minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen ist darüber hinaus die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Mitarbeiter*innen nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeit in *[der Sportorganisation]*, zugänglich gemachte Kontaktmöglichkeiten (u.a. Soziale Medien, private Telefonnummern, Messengerdienste) nicht zum Aufbau privater Beziehungen zu minderjährigen Sportler*innen oder sonstigen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen.

20 Transparenz im Handeln

Sind Ausnahmen von diesen Regeln notwendig, so ist dies bei einmaligen Ausnahmen im Vorfeld mit mindestens einer*m weiteren Mitarbeiter*in abzusprechen. Bei mehrfachen Ausnahmen muss dies vom Vorstand *[der Sportorganisation]*, genehmigt, begründet und dokumentiert werden. Die Abweichung selbst und die Begründung der Abweichung werden gegenüber den Sportler*innen in jedem Fall kommuniziert.

21 Ergänzende Regeln der anwendenden Sportorganisation

[Gestaltungshinweis: Siehe Ziffer 01.]

22 Zusammenwirken der Verhaltensregeln Safe Sport mit dem Safe Sport Code

Die Verhaltensregeln Safe Sport knüpfen an den Safe Sport Code an und erleichtern dessen Anwendung in der Praxis. Sie tragen dazu bei, missbräuchliches Verhalten zu konkretisieren. Erst wenn missbräuchliches Verhalten die körperliche oder psychische Gesundheit verletzt oder gefährdet, liegt interpersonale Gewalt vor. Diese wird nach dem Safe Sport Code verfolgt und sanktioniert.

Verstöße gegen die Verhaltensregeln können nach allgemeinen Bestimmungen (z. B. Satzung/Ordnungen/[Arbeits-]Verträge) *[der Sportorganisation]*, geahndet werden.

MUSTER

Beschlussvorlage zum a.o. Verbandstag am 14.11.2026

TOP 7.1 Regelwerk zur Eigenmittelverteilung nach kennzahlenbasiertem System für die Jahre 2027 bis 2036 und Anpassung der Verbandsbeiträge ab dem 01.01.2029

Ausgangslage

Die rund 11.500 bayerischen Sportvereine mit mehr als 5 Mio. Mitgliedschaften organisieren unter dem Dach des BLSV ein vielfältiges Sportangebot. Die Sportfachverbände pflegen und entwickeln ihre Sportarten in Breite und Spitze, organisieren den Wettkampfbetrieb und schaffen sportartspezifische Angebote vom Kinder- und Jugendsport über den Leistungssport bis zum Breiten- und Gesundheitssport. Der BLSV übernimmt die sportartübergreifende Interessenvertretung und stellt zentrale Produkte und Services bereit. Die Verbandsbeiträge der Vereine finanzieren diese Aufgaben gemeinschaftlich. Die Weiterleitung eines festgelegten Anteils an die Sportfachverbände ist die finanzielle Gegenleistung für deren Leistungen gegenüber den Vereinen.

Rechtsgrundlage ist § 15 Abs. 4 der BLSV-Satzung. Danach unterstützt der BLSV die förderberechtigten Sportfachverbände mit eigenen Mitteln; Regelung und System der Eigenmittelverteilung werden durch den Verbandstag beschlossen. Der außerordentliche Verbandstag im November 2016 führte erstmals ein einheitliches kennzahlenbasiertes System ein. Es verbindet einen festen Sockelbetrag mit einer Verteilung nach Mitgliederentwicklung, gesellschaftlicher Verankerung und Ressourceneinsatz. Das Regelwerk gilt für die Kalenderjahre 2016 bis 2026 und gilt bis zu einer Neuregelung fort.

Von 2016 bis 2026 wurden insgesamt 69,2 Mio. Euro Eigenmittel an die Sportfachverbände verteilt beziehungsweise für 2026 eingeplant. Das Jahresvolumen erhöhte sich von 5,4 Mio. Euro im Jahr 2016 auf 7,7 Mio. Euro im Jahr 2026 und damit um 2,3 Mio. Euro. Dies ist ein Zuwachs an Mitteln in Höhe von rund 43 Prozent. Der deutliche Aufwuchs seit 2024 folgt insbesondere aus dem höheren Beitragsaufkommen infolge gestiegener Mitgliedschaften und Verbandsbeiträge.



Datenstand: 2026 Planwert; Summe 2016 bis 2026 gerundet 69,2 Mio. Euro.

Die Evaluation und Weiterentwicklung der Eigenmittelverteilung wurden kontinuierlich im Präsidium, im Sportbeirat, im Verbandsausschuss und in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten.

- **Präsidium:** Das Präsidium befasste sich seit dem 4. April 2025 regelmäßig mit dem auslaufenden Regelwerk. Am 8. Oktober 2025 legte es das weitere Vorgehen fest und

beschloss am 28. November 2025 die externe Evaluation durch Prof. Dr. Lutz Thieme, beratungsPUNKTsport GmbH. Im Jahr 2026 wurden die Evaluationsergebnisse, der Anpassungsbedarf und verschiedene Verteilungsmodelle mehrfach beraten. Am 8. Juni 2026 sprach sich das Präsidium grundsätzlich für die Fortführung des bewährten Systems mit notwendigen Anpassungen aus.

- **Sportbeirat:** Der Sportbeirat wurde in die Evaluation und die Erarbeitung der Änderungen eingebunden. Er beriet die Ergebnisse, wirkte an der Besetzung der Arbeitsgruppe mit und vertrat die Interessen der Sportfachverbände.
- **Verbandsausschuss:** Am 27. Juni 2026 stellte der Verbandsausschuss fest, dass sich das bisherige System grundsätzlich bewährt hat. Er empfahl dem außerordentlichen Verbandstag die Fortführung mit notwendigen Anpassungen, beschloss dessen Einberufung für den 14. November 2026 und beauftragte das Präsidium mit der Finalisierung.
- **Gemeinsame Arbeitsgruppe:** Vertreter des Präsidiums, des Sportbeirats und der Sportfachverbände erarbeiteten in vier Sitzungen zwischen dem 6. Juli und dem 13. August 2026 einen konkreten Änderungsvorschlag. Dabei wurden unterschiedliche Berechnungsmodelle und deren Auswirkungen geprüft.
- **Finalisierung:** Das Präsidium nahm die Ergebnisse der Arbeitsgruppe am 2. September 2026 zustimmend zur Kenntnis und beriet am 18. September 2026 die überarbeitete Regelwerksfassung einschließlich Synopse.
    - **Anträge des Sportbeirats**:

      Der Sportbeirat stellt zur Neuregelung der Eigenmittelverteilung zum Außerordentlichen Verbandstag folgende drei Anträge:

      Antrag 1: Beibehaltung der Übergangsregelungen aus dem aktuellen § 4 Abs. 5

      Antrag 2: Eigener Antrag zur Neuregelung der Eigenmittelverteilung

      Antrag 3: Antrag des Bayerischen Fußball-Verband e.V. zur stufenweisen Erhöhung der Eigenmittel auf 42,5%; der Sportbeirat schließt sich diesem Antrag an.

    Die Rückmeldungen aus der Arbeitsgruppe und der Antrag 2 des Sportbeirates vom 02.10.2026 wurden in die finale Synopse vom 19. Oktober 2026 eingearbeitet. Sie bildet die Grundlage für die Beschlussfassung des außerordentlichen Verbandstags. Hinsichtlich des ursprünglich vorgeschlagenen neuen § 6 (Treuepflicht) des Eigenmittelverteil-Regelwerks wurde sich im Einvernehmen der Beteiligten darauf verständigt, dass dieser nicht mehr ausdrücklicher Bestandteil der Synopse sein soll, jedoch mit der Beschlussfassung im Verbandstag ausdrücklich im Protokoll als Notiz vermerkt werden soll, dass ein Verstoß gegen die Treuepflicht mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden können, z.B. „Einbehalt/Kürzung von Finanzmitteln.

Alle bisherigen Beratungen bestätigen die Fortführung des kennzahlenbasierten Systems für 2027 bis 2036. Vorgesehen sind gezielte Anpassungen, insbesondere bei Finanzierungsbasis,

Schulkooperations-Kennzahlen, Sockelbetrag, Mitgliedschaften, Lizenzen, Stichtagen, Berechnungslogik, Auszahlungs- und Endabrechnung.

Die externe Evaluation durch Prof. Dr. Lutz Thieme sowie die internen Auswertungen bestätigen die grundsätzliche Tragfähigkeit, Transparenz, Stabilität und Planbarkeit des Systems. Eine grundlegende Neuordnung ist deshalb nicht angezeigt.

Anpassungsbedarf besteht jedoch bei der Abbildung beitragszahlender Mitgliedschaften, den Lizenz- und Stichtagsdaten, der Einbeziehung von DOSB- und GEMA-Umlagen, der bisherigen Individualvereinbarung mit dem Bayerischen Fußball-Verband sowie der Prognose-, Auszahlungs- und Abrechnungslogik.

Handlungsbedarf (Änderungen und Begründungen)
Die nachstehenden Änderungen im Regelwerk zur kennzahlenbasierten Eigenmittelverteilung setzen die Evaluation, den Beschluss des Verbandsausschusses und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe um. Sie erhalten die Steuerungswirkung des Systems und machen die Verteilung zugleich einheitlicher und nachvollziehbarer.

1. **Einheitliches System der beitragszahlenden Mitgliedschaften**

   Alle förderberechtigten Sportfachverbände werden künftig ausschließlich nach dem Regelwerk gefördert. Die bisherige Individualvereinbarung mit dem Bayerischen Fußball-Verband und der darin enthaltene Solidarbetrag entfallen. Für Mitglieder- und Durchdringungskennzahlen werden nur verbandsbeitragszahlende Mitgliedschaften berücksichtigt.

   Begründung:

   Gleiche Fördergrundsätze erhöhen Transparenz und Gleichbehandlung. Soweit die Verbandsbeiträge aufgrund der Regelung für Größtvereine gedeckelt sind, werden nur die tatsächlich entrichteten Verbandsbeiträge und die Anzahl an Mitgliedschaften einbezogen. Mit der Umstellung entfällt zugleich der sachliche Grund für die BFV-Individualvereinbarung.

2. **Eigenmittelbasis und Anpassung der Verbandsbeiträge zum 1. Januar 2029 um 9,75 %**

   Der Mindestbetrag der zu verteilenden Eigenmittel beträgt mindestens 37,5 % des Aufkommens aus dem Verbandsbeitrag des BLSV gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a der Finanzordnung. In den Jahren 2027 und 2028 erhöht sich der Mindestbetrag zusätzlich um jeweils 37,5 % des Aufkommens aus dem DOSB-Beitrag und der GEMA-Umlage gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. b und c der Finanzordnung.

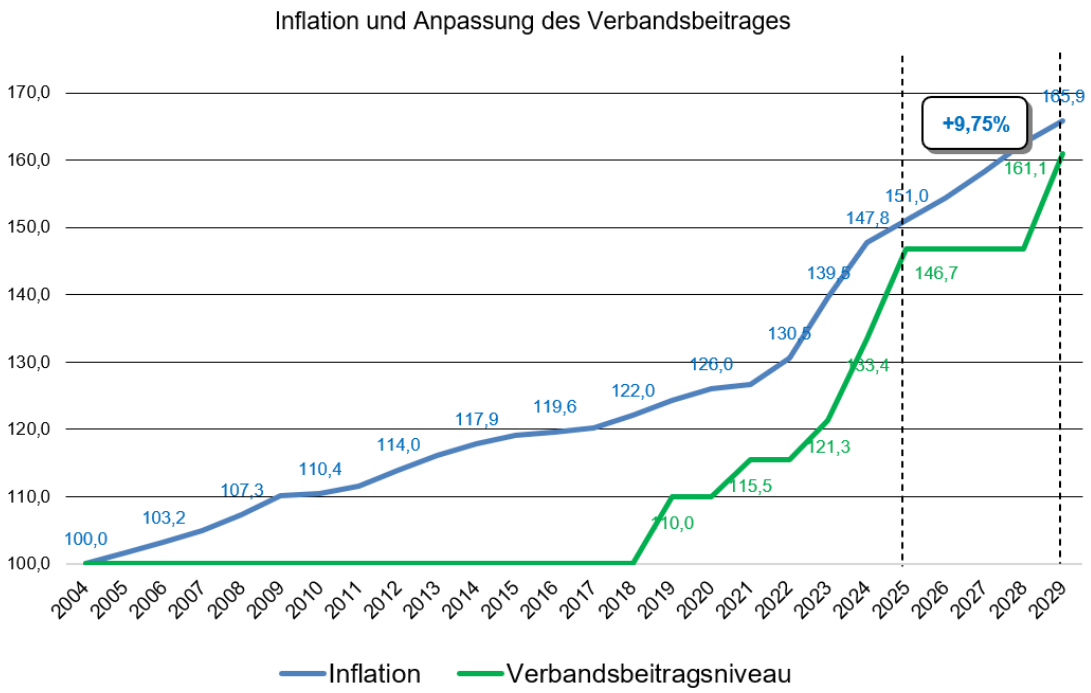
   Ab dem Jahr 2029 bleiben der DOSB-Beitrag und die GEMA-Umlage bei der Berechnung des Mindestbetrags unberücksichtigt, sofern der Verbandsbeitrag gegenüber dem am 1. Januar 2026 geltenden Verbandsbeitrag um mindestens 9,75 % erhöht wurde. Beträgt die Anpassung weniger als 9,75 %, vermindert sich der bei der Berechnung des Mindestbetrags zu berücksichtigende Anteil des DOSB-Beitrags und der GEMA-Umlage um den Prozentsatz, der dem Verhältnis der tatsächlich beschlossenen Anpassung zu einer Anpassung um 9,75 % entspricht. Bei einer Anpassung um 9,75 % oder mehr entfällt die Berücksichtigung vollständig.

Begründung:

Die DOSB- und GEMA-Umlagen sind wirtschaftlich durchlaufende Einnahmen (reine Durchlaufposten), die an DOSB und GEMA weitergeleitet werden und sollen künftig somit aus dem Mindestbetrag der Eigenmittel an die Sportfachverbände nicht berücksichtigt werden.

Die Regelung verbindet die angestrebte Bereinigung der Eigenmittelbasis mit einer Absicherung der Sportfachverbände. DOSB-Beitrag und GEMA-Umlage bleiben ab 2029 nur dann vollständig unberücksichtigt, wenn der Verbandsbeitrag gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2026 um mindestens 9,75 % erhöht wurde.

Bei einer geringeren Anpassung vermindert sich der weiterhin einzubeziehende Anteil des DOSB-Beitrags und der GEMA-Umlage nur proportional. Damit wird das Risiko einer geringeren Beitragsanpassung nicht einseitig den Sportfachverbänden zugewiesen; zugleich werden DOSB-Beitrag und GEMA-Umlage bei einer ausreichenden Anpassung vollständig aus der Eigenmittelbasis herausgenommen.



3. Sockelbetrag von 6.000 Euro

Der feste Sockelbetrag steigt von 5.000 Euro auf 6.000 Euro je förderberechtigtem Sportfachverband.

Begründung:

Der Sockel sichert unabhängig von Größe und Mitgliederentwicklung eines Sportfachverbandes eine Mindestfinanzierung der verbandlichen Grundaufgaben. Die Anpassung trägt der seit 2016 eingetretenen Kostenentwicklung Rechnung und stärkt insbesondere kleinere Sportfachverbände.

4. **Evaluation der SAG-Kennzahlen**

   Die Kennzahlen „bestehende Schulkooperationen“ mit 7 % und „positive Entwicklung der Schulkooperationen“ mit 4 % werden von 2027 bis 2032 weiter evaluiert und dem nächstfolgenden Verbandstag zur Entscheidung vorgelegt. Die Daten zu den Schulkooperationen werden für das Schuljahr des Fördervorjahres erhoben.

   Begründung:

   Da Schularbeitsgemeinschaften einen Teil der durch den Ganztag weiter ausdifferenzierten Kooperationen abbilden, werden Aussagekraft und künftige Ausgestaltung der beiden Kennzahlen bis 2032 überprüft. Der Bezug auf das Schuljahr des Fördervorjahres konkretisiert den eindeutigen Erhebungszeitraum.

5. **Lizenzen und harmonisierte Stichtage**

   Berücksichtigt werden DOSB-anerkannte Übungsleiter- und Trainerlizenzen der ersten Lizenzstufe nach dem Prinzip „eine Person – eine Lizenz“.

   Der allgemeine Stichtag wird grundsätzlich auf den 31. Dezember des Fördervorjahres gelegt. Digital verfügbare Lizenzdaten aus dem Antragsverfahren zur Vereinspauschale über die Plattform des BLSV werden abweichend davon zum 1. März des Vorjahres herangezogen. Solange das Antragsverfahren im Bereich der Lizenzen noch nicht digitalisiert ist, werden die jährlich von den Sportfachverbänden gemeldeten Lizenzdaten mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres verwendet.

   Begründung:

   Die Präzisierung vermeidet Mehrfachzählungen, erhöht die Datenqualität und harmonisiert die Erhebung mit der staatlichen Sportförderung.

6. **Transparente Berechnungs- und Ausgleichslogik**

   Das Regelwerk beschreibt die Berechnung vollständig: Sockelbetrag, Kennzahlenbetrag, Deckelung bei 650.000 Euro, Ausgleich gegenüber dem Vorjahr, Vergleich der Zwischensummen sowie vollständige Verteilung der Rest- und Auffüllbeträge. Bei einem Rückgang von mehr als 10 % wird auf 90 % des Vorjahresbetrags aufgestockt; bei einem Zuwachs von mehr als 10 % wird der darüber hinausgehende Mehrbetrag zur Hälfte gewährt.

   Begründung:

   Die ausdrückliche Regelung beseitigt Auslegungsspielräume, hält die Förderung für alle Verbände nachvollziehbar und begrenzt durch die Fortführung der Deckelung- und Ausgleichsregeln jährliche Verwerfungen, ohne die Kennzahlenwirkung aufzuheben.

7. **Prognose, Abschlagszahlungen und Endabrechnung**

   Zur Ermittlung des Prognosewertes des Förderbetrags des einzelnen Sportfachverbands werden die Kennzahlen herangezogen, die der Endabrechnung gemäß § 5 Abs. 2 des Regelwerks zugrunde liegen.

   Die ersten drei Raten werden jeweils zu einem Viertel der Eigenmittelprognose zum 31. März, 30. Juni und 30. September ausgezahlt. Die bis zum 31. März des Folgejahres vorzunehmende Endabrechnung stellt zugleich die vierte Auszahlung dar. Grundlage sind die im Jahresabschluss des Förderjahres ausgewiesenen, nach dem Regelwerk

maßgeblichen Verbandsabgaben. Eine Überzahlung ist vom Sportfachverband zu erstatten.

Begründung:

Die Regelung verwendet verfügbare, geprüfte Daten, schafft frühzeitig Planungssicherheit und trennt die unterjährige Prognose klar von der abschließenden Ermittlung des tatsächlichen Anspruchs.

8. **Geltungsdauer 2027 bis 2036**

   Das weiterentwickelte System gilt für zehn Kalenderjahre und bis zu einer erneuten Beschlussfassung fort.

   Begründung:

   Der feste Zeitraum schafft langfristige Planungssicherheit. Änderungen während der Laufzeit bleiben aus wichtigem Grund und durch Beschluss des Verbandstags möglich.

Somit wird das seit 2016 bewährte System fortgeführt, zugleich aber hinsichtlich Finanzierungsbasis, Datenqualität, Berechnungslogik, Vergleichbarkeit und Regelungssystematik präzisiert.

Ziele

Ziel ist ein transparentes, planbares und einheitliches Eigenmittelverteilsystem für alle förderberechtigten Sportfachverbände. Die bewährte Kennzahlensteuerung bleibt erhalten. Zugleich werden Finanzierung, Datenbasis, Stichtage, Berechnung, Prognose, Abrechnung und Regelungssystematik klarer geregelt.

Das Regelwerk soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten und bis einschließlich 2036 gelten.

Die Beteiligten sind sich der Bedeutung und des Werts des dreigliedrigen bayerischen Sportsystems aus Sportvereinen, Sportfachverbänden und dem Dachverband BLSV bewusst. Nur bei einem funktionsfähigen Sportsystem kann ein solches Eigenmittelverteilsystem wirksam seinen Mehrwert entfalten.

Daher verpflichten sich die Mitgliedsverbände, die Ziele, Aufgaben und berechtigten Interessen des Dachverbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was dessen Zweck, Ansehen, Funktionsfähigkeit oder Interessen in erheblicher Weise beeinträchtigen könnte. Bei ihrer Tätigkeit beachten sie die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme, der loyalen Zusammenarbeit und der vertrauensvollen Kommunikation. Sie wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten konstruktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Dachverbandes mit und unterstützen dessen satzungsgemäße Tätigkeit. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten, die die Interessen des Dachverbandes oder das Verhältnis zwischen den Mitgliedsverbänden berühren, bemühen sich die Mitgliedsverbände um eine sachliche und konstruktive Klärung. Sie wirken, soweit zumutbar, auf eine einvernehmliche Lösung hin. Die Treuepflicht besteht im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und der jeweiligen eigenen rechtlichen Zuständigkeiten und Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände. Sie begründet insbesondere keine Verpflichtung, rechtswidrige Maßnahmen zu unterstützen oder auf die Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtsumme der Eigenmittelverteilung an die Sportfachverbände bleibt an das Verbandsbeitragsaufkommen gekoppelt. Bis zum Jahr 2028 werden auch DOSB-Beiträge und GEMA-Umlage anteilig einbezogen.

Ab dem Jahr 2029 bleiben DOSB-Beitrag und GEMA-Umlage vollständig unberücksichtigt, wenn der Verbandsbeitrag gegenüber dem am 1. Januar 2026 geltenden Stand um mindestens 9,75 % angepasst wurde.

Verbandsabgabe	Kinder bis 13 J.	Jugendliche 14-17 J.	Erwachsene ab 18 J.
Verbandsbeitrag bis 31.12.2028	1,67 €	2,68 €	5,21 €
Erhöhung zum 01.01.2029 um 9,75%	0,16 €	0,26 €	0,51 €
Verbandsbeitrag ab 01.01.2029	**1,84 €**	**2,94 €**	**5,71 €**

Bei einer geringeren Anpassung wird ihre Berücksichtigung nur anteilig im Verhältnis der tatsächlichen Anpassung zu 9,75 % vermindert.

Die Auswirkungen auf einzelne Sportfachverbände hängen jährlich von Gesamtvolumen, Kennzahlen und Ausgleichsmechanismen ab. Modellrechnungen erläutern das System, begründen aber keinen Anspruch auf einen bestimmten Förderbetrag.

Beschlussvorschlag:

Der außerordentliche Verbandstag wird gebeten, den folgenden Antrag zu beschließen:

Die Verbandsbeiträge der Mitgliedsvereine werden mit Wirkung zum 1. Januar 2029 um 9,75 % angepasst und das als Anlage beigefügte „Regelwerk zur Eigenmittelverteilung nach kennzahlenbasiertem System“ wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2036 beschlossen.

Anlagen

1. Neufassung des Regelwerks „Regelwerk zur Eigenmittelverteilung nach kennzahlenbasiertem System**“.**
2. Synopse des bisherigen und des künftigen Regelwerks.
3. Modellannahmen zur Eigenmittelverteilung 2027 bis 2036.

Für das Präsidium
28.10.2026

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Regelwerk zur SFV-Eigenmittelverteilung

Eigenmittelverteilung nach kennzahlenbasiertem System

Neufassung vom 28.10.2026

Präambel:

Mit diesem Beschluss führt der BLSV das bewährte System zu Verteilung von Eigenmitteln fort. Das bewährte System basiert auf Kennzahlen, um eine möglichst große Transparenz zu schaffen. Mit diesem System fördert der BLSV gezielt das Mitgliederwachstum, die Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft sowie den optimalen Ressourceneinsatz für den Sport in Bayern.

Kleinere Sportfachverbände werden im Geiste der Solidarität durch einen festen Sockelbetrag gefördert.

§ 1 Grundzüge; Begriffe

1. Der BLSV verteilt Eigenmittel zur Förderung der Sportfachverbände ausschließlich nach diesem System.
2. Jeder Sportfachverband, der gem. § 2 förderberechtigt ist, wird nach den gleichen Grundsätzen gefördert.
3. Die Förderung beinhaltet einen Sockelbetrag, der unabhängig von der Mitgliederzahl und Mitgliederentwicklung gewährt wird und einen nach einem kennzahlenbasierten System ermittelten Betrag.
4. Fördermittel sind Barleistungen.
5. Förderjahr ist das Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt wird.

§ 2 Förderberechtigte

1. Jeder ordentliche Sportfachverband, der am 01.01. des Förderjahres Mitglied des BLSV ist, ist förderberechtigt. Die Förderberechtigung der Sportfachverbände richtet sich im Übrigen nach § 15 Abs. 4 der Satzung des BLSV.
2. Scheidet ein Sportfachverband während des laufenden Förderjahres aus dem BLSV aus, erhält er die Förderung nur bis zum Tage des Ausscheidens. Die ihm

zustehende Quote an Förderung wird durch das Verhältnis der Tage der Mitgliedschaft im Förderjahr zu der Gesamtzahl der Tage des Förderjahres ermittelt.

3. Fusionieren zwei oder mehrere Sportfachverbände während des laufenden Förderjahres, so erhält der neu entstandene Sportfachverband die gesamte Förderung, die den Sportfachverbänden zustehen würde, die durch Fusion in dem neuen Sportfachverband aufgegangen sind.

§ 3 Bewilligung der Fördermittel / Einzustellende Eigenmittel

1. Der Verbandsausschuss des BLSV beschließt jährlich auf Vorschlag des Präsidiums, die Höhe der Eigenmittel, die zur Verteilung der Eigenmittel nach dem kennzahlenbasierten System für das Förderjahr zur Verfügung gestellt und als Prognosewert der Förderbeträge an die Sportfachverbände ausgekehrt werden.

   Dieser Beschluss wird in dem, dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahr getroffen.

2. Der Mindestbetrag der zu verteilenden Eigenmittel beträgt mindestens 37,5 % des Aufkommens aus dem Verbandsbeitrag des BLSV gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a der Finanzordnung.

   In den Jahren 2027 und 2028 erhöht sich der Mindestbetrag zusätzlich um jeweils 37,5 % des Aufkommens aus dem DOSB-Beitrag und der GEMA-Umlage gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. b und c der Finanzordnung.

   Ab dem Jahr 2029 bleiben der DOSB-Beitrag und die GEMA-Umlage bei der Berechnung des Mindestbetrags unberücksichtigt, sofern der Verbandsbeitrag gegenüber dem am 1. Januar 2026 geltenden Verbandsbeitrag um mindestens 9,75 % erhöht wurde.

   Beträgt die Anpassung weniger als 9,75 %, vermindert sich der bei der Berechnung des Mindestbetrags zu berücksichtigende Anteil des DOSB-Beitrags und der GEMA-Umlage um den Prozentsatz, der dem Verhältnis der tatsächlich beschlossenen Anpassung zu einer Anpassung um 9,75 % entspricht. Bei einer Anpassung um 9,75 % oder mehr entfällt die Berücksichtigung vollständig.

Verändert sich das Aufkommen an Verbandsbeiträgen des BLSV, ist der BLSV bei sich verringerndem Beitragsaufkommen berechtigt und bei sich erhöhendem Beitragsaufkommen verpflichtet, den Mindestbetrag der zu verteilenden Eigenmittel im gleichen Verhältnis entsprechend anzupassen.

Das Aufkommen an Verbandsbeiträgen des BLSV ist dem festgestellten Jahresabschluss des Förderjahres zu entnehmen.

3. Die den einzelnen Sportfachverbänden zustehenden Förderbeträge werden gem. § 4 berechnet und durch den Verbandsausschuss in dem, dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahr beschlossen.
4. Die Beschlüsse gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 können in einem Beschluss verbunden werden. Der oder die Beschlüsse ist oder sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift über die Beschlussfassung anzufechten. Ansprüche auf zusätzliche Eigenmittel –egal aus welchem Rechtsgrund– können nur im Wege der Beschlussanfechtung geltend gemacht werden.

§ 4 Berechnung des Förderbetrags

1. Der Gesamtbetrag der Förderung für den einzelnen Sportfachverband errechnet sich aus der Summe von Sockelbetrag und dem Betrag nach kennzahlenbasiertem System, in folgenden Schritten:

   Schritt 1: Sockelbetrag
   Schritt 2: Kennzahlenberechnung
   Schritt 3: Deckelung in Höhe von € 650.000
   Schritt 4: Ausgleichsberechnung +/- 10% zum Vorjahr
   Schritt 5: Zwischensumme II VS Zuweisung nach Kennzahlen
   Schritt 6: Rest- und Auffüllbetrag
2. Jeder förderberechtigte Sportfachverband erhält zunächst einen Sockelbetrag von € 6.000,00.

   Der verbleibende Betrag von den gemäß § 3 Abs. 1 einzustellenden Eigenmitteln wird nach einem kennzahlenbasierten System an die förderberechtigten Sportfachverbände verteilt.

   Für im Kalenderjahr neu aufgenommene Sportfachverbände kommt § 15 Abs. 4 der Satzung sowie § 4 Abs. 4 der Aufnahmeordnung des BLSV zur Anwendung.

3. Dem kennzahlenbasierten System liegen folgende Kennzahlen zu Grunde, die anhand von Basisdaten auf den Stichtag 31.12. des Fördervorjahres für jeden förderberechtigten Sportfachverband gesondert ermittelt werden:

   a. Kennzahlen für das Ziel „Mitgliederwachstum“:

      Für das Ziel Mitgliederwachstum werden die Kennzahlen Mitgliederwachstum, zu betreuende Mitglieder im Sportfachverband und zu betreuende Vereine im Sportfachverband ermittelt.

      Datengrundlage ist die Mitgliederstatistik des BLSV (Spartenmitgliedschaften). Es werden verbandsbeitragszahlende Mitgliedschaften verwendet.

      Die Kennzahlen werden der verbandseigenen Mitgliederstatistik entnommen.

   b. Kennzahlen für das Ziel „Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft“

      Für das Ziel „Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft“ werden die Kennzahlen Durchdringungsquote, bestehende Schulkooperationen und die Entwicklung der Schulkooperationen zum Vorjahr ermittelt.

      Die Durchdringungsquote bewertet die gleichmäßige regionale Verankerung eines Sportfachverbandes. Hierzu wird zunächst für jeden Regierungsbezirk das Verhältnis der verbandsbeitragszahlenden Mitgliedschaften des Sportfachverbandes zur jeweiligen Bevölkerung ermittelt (regionaler Organisationsgrad). Anschließend wird der niedrigste regionale Organisationsgrad ins Verhältnis zum höchsten regionalen Organisationsgrad gesetzt.

      Dieser Wert wird zur Summe der entsprechenden Werte aller Sportfachverbände ins Verhältnis gesetzt und ergibt den prozentualen Anteil des Sportfachverbandes an der Kennzahl Durchdringungsquote.

      Die Schulkooperationen werden den Erhebungen des Bayerischen Landesamtes für Schule mit Abfrage zum Schuljahr des Fördervorjahres entnommen.

   c. Kennzahl für das Ziel „Optimaler Ressourceneinsatz für den Sport in Bayern“

      Für dieses Ziel wird die Kennzahl „Anzahl der Übungsleiter- und Trainerlizenzen“ der ersten Lizenzstufe nach dem Grundsatz „eine Person – eine Lizenz“ und vom DOSB anerkannte Lizenzen ermittelt.

Maßgeblich für die „Anzahl der Übungsleiter- und Trainerlizenzen“ sind die durch die Sportvereine im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens zur Beantragung der Vereinspauschale über die Plattform des BLSV gemeldeten entsprechenden Lizenzen abweichend vom Stichtag 31.12. zum Stichtag 01.03. des Vorjahres.

Solange das Antragsverfahren zur Beantragung der Vereinspauschale über die Plattform des BLSV im Bereich der Lizenzen noch nicht digitalisiert ist, werden die Kennzahlen der Übungsleiterstatistik entnommen, die jährlich von den Sportfachverbänden gemeldet werden. Der Stichtag für die Anzahl der Lizenzen ist der 31.12. des Vorjahres.

d. Die Summe der Ergebnisse aus den Schritten 1 und 2 ergibt den Zuweisungsbetrag nach Kennzahlen.
e. Sportfachverbände, deren errechneter Förderbetrag nach der Sockel- und Kennzahlenberechnung über € 650.000 liegt, werden auf € 650.000 begrenzt. Der darüberhinausgehende Betrag fließt zurück in das Verteilungssystem und wird erneut nach Schritt 2 an alle Sportfachverbände verteilt.
f. Der daraus resultierende Betrag wird als Zwischensumme I bezeichnet.
g. Weicht die Zwischensumme I eines Sportfachverbands gegenüber dem Vorjahr um mehr als ± 10 % ab, erfolgt eine Ausgleichsberechnung. Bei einem Rückgang wird der Förderbetrag auf mindestens 90 % des Vorjahresbetrags aufgestockt. Bei einem Zuwachs von mehr als 10 % wird der über 10 % hinausgehende Mehrbetrag zur Hälfte gewährt.
h. Der resultierende Betrag wird als Zwischensumme II bezeichnet.
i. Für die weitere Berechnung wird jeweils der höhere Betrag aus Zwischensumme II und „Zuweisungsbetrag nach Kennzahlen“ verwendet.
j. Der verbleibende Rest- und Auffüllbetrag wird unter Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge aus den Ausgleichsberechnungen sowie der Differenzen aus dem Vergleich von Zwischensumme II und „Zuweisungsbetrag nach Kennzahlen“ nach Schritt 2 verteilt.
k. Dies bildet den Abschluss der Berechnung des Förderbetrags.

4. Die Kennzahlen beeinflussen dabei den Gesamtbetrag der Förderung der einzelnen Sportfachverbände wie folgt:

a. Die Kennzahl Mitgliederwachstum trägt eine Gewichtung von 72%.
   Diese ergibt sich aus der Wachstumsrate Mitglieder zu 7%, Anzahl der Mitglieder zu 55% und Anzahl der Vereine zu 10%
b. Die Kennzahl Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft trägt eine Gewichtung von 18%.
   Diese ergibt sich aus der Durchdringungsquote RB zu 7%, bestehende Schulkooperationen zu 7% und die Entwicklung der Schulkooperationen zum Vorjahr zu 4%.
   Die Kennzahlen „bestehende Schulkooperationen“ und „positive Entwicklung der Schulkooperationen“ werden von 2027 bis 2032 weiter evaluiert und zum nächstfolgenden Verbandstag zur Abstimmung gebracht.
c. Die Kennzahl Optimaler Ressourceneinsatz für den Sport in Bayern trägt eine Gewichtung von 10%.
   Diese ergibt sich aus der Anzahl der Übungsleiter- und Trainerlizenzen der ersten Lizenzstufe nach dem Grundsatz „eine Person – eine Lizenz“ und vom DOSB anerkannte Lizenzen zu 10%.

5. Diesem Regelwerk ist als Bestandteil eine Modellrechnung als Anlage 1 beigefügt, die basierend auf den Eigenmitteln und Kennzahlen des Jahres 2026 und den in der Anlage dargelegten Modellannahmen darstellt, wie sich die Eigenmittel bis 2036 nach dem kennzahlenbasierten System verteilen.
   Es wird ausdrücklich betont, dass es sich um eine Modellrechnung handelt, die lediglich der näheren Erläuterung des Eigenmittelverteilungssystems dient, da sich die Förderberechtigten, die Kennzahlen und die Eigenmittel jährlich ändern können. Konkrete Ansprüche können aus dieser Modellrechnung nicht abgeleitet werden.
6. Zur Ermittlung des Prognosewertes des Förderbetrages des einzelnen Sportfachverbands werden die der Endabrechnung gemäß § 5 Abs 2 zugrunde liegenden Kennzahlen herangezogen.

§ 5 Auszahlung der Förderbeträge;

1. Der nach § 4 errechnete Förderbetrag wird in bar gewährt.

2. Die Auszahlung erfolgt in vier Raten. Die ersten drei Raten werden zu je einem Viertel der Eigenmittel-Prognose gemäß § 4 Abs. 6 zu den Quartalsenden 31.03., 30.06. und 30.09. ausgezahlt.
   Die zum 31.03. des Folgejahres vorzunehmende Endabrechnung stellt zugleich die vierte Auszahlung dar.
   Grundlage der Endabrechnung und der Berechnung der vierten Rate ist das im Jahresabschluss des Förderjahres ausgewiesene Aufkommen aus den nach § 3 Abs. 2 für das jeweilige Förderjahr maßgeblichen Verbandsabgaben. Auf dieser Grundlage werden der endgültige Gesamtbetrag der Eigenmittel gemäß § 3 Abs. 2 und der endgültige Förderbetrag des einzelnen Sportfachverbandes gemäß § 4 ermittelt.
   Die Höhe der vierten Rate ergibt sich aus der Differenz zwischen dem endgültig festgestellten Förderbetrag und den bereits geleisteten drei Raten. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, ist der Differenzbetrag vom Sportfachverband zu erstatten.
   Übersteigen die ausbezahlten Förderbeträge gemäß Prognose den nach der Endabrechnung errechneten Förderbetrag, ist der Sportfachverband zur Erstattung der Differenz zwischen ausbezahltem Förderbetrag und dem nach der Endabrechnung errechneten Förderbetrag verpflichtet. Für diesen Rückerstattungsanspruch kann Ratenzahlung und/oder Stundung gewährt werden. Der Rückerstattungsanspruch des BLSV ist innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des nach der Endabrechnung festgestellten Differenzbetrags gegenüber dem Sportfachverband geltend zu machen.
   Mit Feststellung des Jahresabschlusses des Förderjahres werden die endgültigen Förderbeträge der einzelnen Sportfachverbände beschlossen. §3 Abs 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Geltung

1. Dieses System zur Verteilung der Eigenmittel gilt fest für die Kalenderjahre 2027 bis einschließlich 2036.

Während dieser festen Geltungsdauer kann dieses System oder einzelne Bestandteile dieses Systems nur aus wichtigem Grund und nur durch einen Beschluss des Verbandstags geändert werden.

Kann für die Jahre ab 2037 kein neuer Beschluss des Verbandstages für ein neues System zur Verteilung der Eigenmittel getroffen werden, gilt dieser Beschluss so lange weiter, bis ein neuer getroffen wird.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Beschlusses oder Teile von ihm unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Beschlusses im Übrigen nicht.

   In einem derartigen Fall ist eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Beschluss.

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Regelwerk zur SFV-Eigenmittelverteilung als Synopse

Synopse Regelwerk Eigenmittelverteilung an Sportfachverbände

„Rot“ = geändert / gelöscht

„Grün“= neu

Fassung vom 26.11.2016 **Eigenmittelverteilung nach kennzahlenbasiertem System**	**Neufassung vom 28.10.2026** **Eigenmittelverteilung nach kennzahlenbasiertem System**
Präambel: Mit diesem Beschluss gibt sich der BLSV ein neues System zu Verteilung von Eigenmitteln. Das neue System basiert auf Kennzahlen, um eine möglichst große Transparenz zu schaffen. Mit diesem System fördert der BLSV gezielt das Mitgliederwachstum, die Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft sowie den optimalen Ressourceneinsatz für den Sport in Bayern. Härten durch die Umstellung des Systems werden durch einen Solidartopf abgefedert, kleinere Sportfachverbände werden im Geiste der Solidarität durch einen festen Sockelbetrag gefördert.	Präambel: Mit diesem Beschluss ~~gibt sich~~ führt der BLSV ~~ein neues~~ das bewährte System zu Verteilung von Eigenmitteln fort. Das ~~neue~~ bewährte System basiert auf Kennzahlen, um eine möglichst große Transparenz zu schaffen. Mit diesem System fördert der BLSV gezielt das Mitgliederwachstum, die Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft sowie den optimalen Ressourceneinsatz für den Sport in Bayern. ~~Härten durch die Umstellung des Systems werden durch einen Solidartopf abgefedert, k~~ Kleinere Sportfachverbände werden im Geiste der Solidarität durch einen festen Sockelbetrag gefördert.

Gleichzeitig soll durch die Umstellung des Fördermittelsystems auch die Umstellung von einer Förderung durch Sach-, Personal- und Barleistungen auf eine Förderung durch Barleistungen in Angriff genommen werden.	~~Gleichzeitig soll durch die Umstellung des Fördermittelsystems auch die Umstellung von einer Förderung durch Sach-, Personal- und Barleistungen auf eine Förderung durch Barleistungen in Angriff genommen werden.~~
§ 1 Grundzüge; Begriffe 1. Der BLSV verteilt Eigenmittel zur Förderung der Sportfachverbände ausschließlich nach diesem System. 2. Jeder Sportfachverband, der gem. § 2 förderberechtigt ist, wird nach den gleichen Grundsätzen gefördert. 3. Die Förderung beinhaltet einen Sockelbetrag, der unabhängig von der Mitgliederzahl und Mitgliederentwicklung gewährt wird und einen nach einem kennzahlenbasierten System ermittelten Betrag. 4. Fördermittel sind Personal-, Sach- und Barleistungen. Die Sachleistung wird insbesondere in Form der Bereitstellung von Räumen, die Personalleistung wird als Gestellung von Personal gewährt. 5. Grundsätzlich soll ein Sportfachverband in Zukunft durch Barmittel gefördert werden. Soweit einem Sportfachverband im Wege der Förderung durch den	§ 1 Grundzüge; Begriffe 1. Der BLSV verteilt Eigenmittel zur Förderung der Sportfachverbände ausschließlich nach diesem System. 2. Jeder Sportfachverband, der gem. § 2 förderberechtigt ist, wird nach den gleichen Grundsätzen gefördert. 3. Die Förderung beinhaltet einen Sockelbetrag, der unabhängig von der Mitgliederzahl und Mitgliederentwicklung gewährt wird und einen nach einem kennzahlenbasierten System ermittelten Betrag. 4. Fördermittel sind ~~Personal-, Sach- und~~ Barleistungen. ~~Die Sachleistung wird insbesondere in Form der Bereitstellung von Räumen, die Personalleistung wird als Gestellung von Personal gewährt.~~ 5. ~~Grundsätzlich soll ein Sportfachverband in Zukunft durch Barmittel gefördert werden. Soweit einem Sportfachverband im Wege der Förderung durch den~~

	BLSV vor Inkrafttreten dieses neuen Systems Personal gestellt wurde, ist er verpflichtet, diese Personalgestellung weiterzuführen. Scheidet das bisher durch den BLSV gestellte Personal oder Teile von ihm aus dem BLSV aus, so wird diese Förderung durch Barmittel ersetzt. Stellt der Sportfachverband für dessen ausgeschiedenes Personal im Rahmen eines Geldäquivalenz Rechnungen, werden diese - sofern in den Personalkosten noch nicht berücksichtigt - von den Barmitteln abgezogen. Neues Personal wird insoweit durch den BLSV nicht mehr gestellt.		~~BLSV vor Inkrafttreten dieses neuen Systems Personal gestellt wurde, ist er verpflichtet, diese Personalgestellung weiterzuführen. Scheidet das bisher durch den BLSV gestellte Personal oder Teile von ihm aus dem BLSV aus, so wird diese Förderung durch Barmittel ersetzt. Stellt der Sportfachverband für dessen ausgeschiedenes Personal im Rahmen eines Geldäquivalenz Rechnungen, werden diese - sofern in den Personalkosten noch nicht berücksichtigt - von den Barmitteln abgezogen. Neues Personal wird insoweit durch den BLSV nicht mehr gestellt.~~
6.	Die seitens des BLSV im Haus des Sports in 80992 München, Georg-Brauchle-Ring 93, einem Sportfachverband zur Verfügung gestellten Büroräume und Gemeinflächen werden seitens des BLSV ermittelt. Für diese gelten ergänzend die Vorschriften des BGB für Gewerbemiete. Der BLSV ist, nach gegenseitigem Einvernehmen mit dem Sportfachverband, berechtigt, einem Sportfachverband innerhalb des Hauses des Sports andere Flächen zuzuweisen, wenn er die Flächenzuweisung an die Sportfachverbände (begründet)	6.	~~Die seitens des BLSV im Haus des Sports in 80992 München, Georg-Brauchle-Ring 93, einem Sportfachverband zur Verfügung gestellten Büroräume und Gemeinflächen werden seitens des BLSV ermittelt. Für diese gelten ergänzend die Vorschriften des BGB für Gewerbemiete. Der BLSV ist, nach gegenseitigem Einvernehmen mit dem Sportfachverband, berechtigt, einem Sportfachverband innerhalb des Hauses des Sports andere Flächen zuzuweisen, wenn er die Flächenzuweisung an die Sportfachverbände (begründet)~~

verändern muss. Mit den Sportfachverbänden, die Räume im Haus des Sports in Anspruch nehmen, werden Mietverträge geschlossen. 7. Förderjahr ist das Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt wird.	~~verändern muss. Mit den Sportfachverbänden, die Räume im Haus des Sports in Anspruch nehmen, werden Mietverträge geschlossen.~~ 7. Förderjahr ist das Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt wird.
§ 2 Förderberechtigte 1. Jeder ordentliche Sportfachverband, der am 01.01. des Förderjahres Mitglied des BLSV ist, ist förderberechtigt. Die Förderberechtigung der Sportfachverbände richtet sich im Übrigen nach § 15 Abs. 4 der Satzung des BLSV. 2. Scheidet ein Sportfachverband während des laufenden Förderjahres aus dem BLSV aus, erhält er die Förderung nur bis zum Tage des Ausscheidens. Die ihm zustehende Quote an Förderung wird durch das Verhältnis der Tage der Mitgliedschaft im Förderjahr zu der Gesamtzahl der Tage des Förderjahres ermittelt. 3. Fusionieren zwei oder mehrere Sportfachverbände während des laufenden Förderjahres, so erhält der neu entstandene Sportfachverband die gesamte Förderung, die den	§ 2 Förderberechtigte 1. Jeder ordentliche Sportfachverband, der am 01.01. des Förderjahres Mitglied des BLSV ist, ist förderberechtigt. Die Förderberechtigung der Sportfachverbände richtet sich im Übrigen nach § 15 Abs. 4 der Satzung des BLSV. 2. Scheidet ein Sportfachverband während des laufenden Förderjahres aus dem BLSV aus, erhält er die Förderung nur bis zum Tage des Ausscheidens. Die ihm zustehende Quote an Förderung wird durch das Verhältnis der Tage der Mitgliedschaft im Förderjahr zu der Gesamtzahl der Tage des Förderjahres ermittelt. 3. Fusionieren zwei oder mehrere Sportfachverbände während des laufenden Förderjahres, so erhält der neu entstandene Sportfachverband die gesamte Förderung, die den

Sportfachverbänden zustehen würde, die durch Fusion in dem neuen Sportfachverband aufgegangen sind.	Sportfachverbänden zustehen würde, die durch Fusion in dem neuen Sportfachverband aufgegangen sind.
§ 3 Bewilligung der Fördermittel Einzustellende Eigenmittel 1. Der Verbandsausschuss des BLSV beschließt jährlich auf Vorschlag des Präsidiums, der nach Beratung des Präsidiums durch den Sportbeirat erfolgt, die Höhe der Eigenmittel, die zur Verteilung der Eigenmittel nach dem kennzahlenbasierten System für das Förderjahr zur Verfügung gestellt und in voller Höhe als Fördermittel an die Sportfachverbände ausgekehrt werden. Dieser Beschluss wird in dem, dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahr getroffen. 2. Der Mindestbetrag der zu verteilenden Eigenmittel ist € 5,4 Mio. bei einem Aufkommen an Mitgliederbeiträgen von € 12,6 Mio.	§ 3 Bewilligung der Fördermittel / Einzustellende Eigenmittel 1. Der Verbandsausschuss des BLSV beschließt jährlich auf Vorschlag des Präsidiums, ~~der nach Beratung des Präsidiums durch den Sportbeirat erfolgt,~~ die Höhe der Eigenmittel, die zur Verteilung der Eigenmittel nach dem kennzahlenbasierten System für das Förderjahr zur Verfügung gestellt und ~~in voller Höhe als Fördermittel~~ als Prognosewert der Förderbeträge an die Sportfachverbände ausgekehrt werden. Dieser Beschluss wird in dem, dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahr getroffen. 2. Der Mindestbetrag der zu verteilenden Eigenmittel ~~ist € 5,4 Mio. bei einem Aufkommen an Mitgliederbeiträgen von € 12,6 Mio.~~ beträgt mindestens 37,5 % des Aufkommens aus dem Verbandsbeitrag des BLSV gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. a der Finanzordnung. In den Jahren 2027 und 2028 erhöht sich der Mindestbetrag zusätzlich um jeweils 37,5 % des

	Aufkommens aus dem DOSB-Beitrag und der GEMA-Umlage gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. b und c der Finanzordnung. Ab dem Jahr 2029 bleiben der DOSB-Beitrag und die GEMA-Umlage bei der Berechnung des Mindestbetrags unberücksichtigt, sofern der Verbandsbeitrag gegenüber dem am 1. Januar 2026 geltenden Verbandsbeitrag um mindestens 9,75 % erhöht wurde. Beträgt die Anpassung weniger als 9,75 %, vermindert sich der bei der Berechnung des Mindestbetrags zu berücksichtigende Anteil des DOSB-Beitrags und der GEMA-Umlage um den Prozentsatz, der dem Verhältnis der tatsächlich beschlossenen Anpassung zu einer Anpassung um 9,75 % entspricht. Bei einer Anpassung um 9,75 % oder mehr entfällt die Berücksichtigung vollständig.
Verändert sich das Aufkommen an Mitgliederbeiträgen, ist der BLSV bei sich verringerndem Beitragsaufkommen berechtigt und bei sich erhöhendem Beitragsaufkommen verpflichtet, den Mindestbetrag der zu verteilenden	Verändert sich das Aufkommen an ~~Mitglieder~~Verbandsbeiträgen des BLSV, ist der BLSV bei sich verringerndem Beitragsaufkommen berechtigt und bei sich erhöhendem Beitragsaufkommen verpflichtet,

Eigenmittel im gleichen Verhältnis entsprechend anzupassen. Das Aufkommen an Mitgliederbeiträgen ist der Bilanz zu entnehmen, die in dem, dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr festgestellt wird.	den Mindestbetrag der zu verteilenden Eigenmittel im gleichen Verhältnis entsprechend anzupassen. Das Aufkommen ~~an Mitgliederbeiträgen~~ an Verbandsbeiträgen des BLSV ist ~~der Bilanz~~ dem festgestellten Jahresabschluss des Förderjahres zu entnehmen~~, die in dem, dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahr festgestellt wird~~.
3. Die den einzelnen Sportfachverbänden zustehenden Fördermittel werden gem. § 5 berechnet und gem. § 6 festgelegt und durch den Verbandsausschuss in dem dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahr beschlossen.	3. Die den einzelnen Sportfachverbänden zustehenden Förderbeträge werden gem. § 4 berechnet und durch den Verbandsausschuss in dem, dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahr beschlossen.
4. Die Beschlüsse gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 können in einem Beschluss verbunden werden. Der oder die Beschlüsse ist oder sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift über die Beschlussfassung anzufechten. Ansprüche auf zusätzliche Eigen-mittel – egal aus welchem Rechtsgrund – können nur im Wege der Beschlussanfechtung geltend gemacht werden.	4. Die Beschlüsse gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 können in einem Beschluss verbunden werden. Der oder die Beschlüsse ist oder sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift über die Beschlussfassung anzufechten. Ansprüche auf zusätzliche Eigenmittel –egal aus welchem Rechtsgrund– können nur im Wege der Beschlussanfechtung geltend gemacht werden.
§ 4 Berechnung des Förderbetrags	§ 4 Berechnung des Förderbetrags

1.	Der Gesamtbetrag der Förderung für den einzelnen Sportfachverband errechnet sich aus der Summe von Sockelbetrag und dem Betrag nach kennzahlenbasierten System.	1.	Der Gesamtbetrag der Förderung für den einzelnen Sportfachverband errechnet sich aus der Summe von Sockelbetrag und dem Betrag nach kennzahlenbasiertem System, in folgenden Schritten: Schritt 1: Sockelbetrag Schritt 2: Kennzahlenberechnung Schritt 3: Deckelung in Höhe von € 650.000 Schritt 4: Ausgleichsberechnung +/- 10% zum Vorjahr Schritt 5: Zwischensumme II VS Zuweisung nach Kennzahlen Schritt 6: Rest- und Auffüllbetrag
2.	Jeder förderberechtigte Sportfachverband erhält zunächst einen Sockelbetrag von € 5.000,00. Der verbleibende Betrag von den gemäß § 3 Abs. 1 einzustellenden Eigenmitteln wird nach einem kennzahlenbasierten System an die förderberechtigten Sportfachverbände verteilt. Für im Kalenderjahr neu aufgenommene Sportfachverbände kommt § 15 Abs. 4 der Satzung zur Anwendung.	2.	Jeder förderberechtigte Sportfachverband erhält zunächst einen Sockelbetrag von € 6.000,00. Der verbleibende Betrag von den gemäß § 3 Abs. 1 einzustellenden Eigenmitteln wird nach einem kennzahlenbasierten System an die förderberechtigten Sportfachverbände verteilt. Für im Kalenderjahr neu aufgenommene Sportfachverbände kommt § 15 Abs. 4 der Satzung sowie § 4 Abs. 4 der Aufnahmeordnung des BLSV zur Anwendung.

3. Dem kennzahlenbasierten System liegen folgende Kennzahlen zu Grunde, die anhand von Basisdaten auf den Stichtag 01.01. des dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahres für jeden förderberechtigten Sportfachverband gesondert ermittelt werden: a. Kennzahlen für das Ziel „Mitgliederwachstum“: Für das Ziel Mitgliederwachstum werden die Kennzahlen Mitgliederwachstum, zu betreuende Mitglieder im Sportfachverband und zu betreuende Vereine im Sportfachverband ermittelt. Die Kennzahlen werden der verbandseigenen Bestandserhebung entnommen b. Kennzahlen für das Ziel „Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft“ Für das Ziel „Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft“ werden die Kennzahlen Durchdringungsquote, bestehende	3. Dem kennzahlenbasierten System liegen folgende Kennzahlen zu Grunde, die anhand von Basisdaten auf den Stichtag ~~01.01.~~ 31.12. des Fördervorjahres für jeden förderberechtigten Sportfachverband gesondert ermittelt werden: a. Kennzahlen für das Ziel „Mitgliederwachstum“: Für das Ziel Mitgliederwachstum werden die Kennzahlen Mitgliederwachstum, zu betreuende Mitglieder im Sportfachverband und zu betreuende Vereine im Sportfachverband ermittelt. Datengrundlage ist die Mitgliederstatistik des BLSV (Spartenmitgliedschaften). Es werden verbandsbeitragszahlende Mitgliedschaften verwendet. Die Kennzahlen werden der verbandseigenen ~~Bestandserhebung~~ Mitgliederstatistik entnommen. b. Kennzahlen für das Ziel „Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft“ Für das Ziel „Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft“ werden die Kennzahlen Durchdringungsquote, bestehende

Schulkooperationen und die Entwicklung der Schulkooperationen zum Vorjahr ermittelt. Die Durchdringungsquote als Quotient aus der Anzahl der Einzelmitglieder und der Bevölkerungsanzahl basiert auf Kennzahlen, die den Erhebungen des Landesamts für Statistik sowie der verbandseigenen Bestandserhebung entnommen werden.	Schulkooperationen und die Entwicklung der Schulkooperationen zum Vorjahr ermittelt. ~~Die Durchdringungsquote als Quotient aus der Anzahl der Einzelmitglieder und der Bevölkerungsanzahl basiert auf Kennzahlen, die den Erhebungen des Landesamts für Statistik sowie der verbandseigenen Bestandserhebung entnommen werden.~~ Die Durchdringungsquote bewertet die gleichmäßige regionale Verankerung eines Sportfachverbandes. Hierzu wird zunächst für jeden Regierungsbezirk das Verhältnis der verbandsbeitragszahlenden Mitgliedschaften des Sportfachverbandes zur jeweiligen Bevölkerung ermittelt (regionaler Organisationsgrad). Anschließend wird der niedrigste regionale Organisationsgrad ins Verhältnis zum höchsten regionalen Organisationsgrad gesetzt. Dieser Wert wird zur Summe der entsprechenden Werte aller Sportfachverbände ins Verhältnis gesetzt und ergibt den prozentualen Anteil des

Die Schulkooperationen werden den Erhebungen der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport entnommen	Sportfachverbandes an der Kennzahl Durchdringungsquote. Die Schulkooperationen werden den Erhebungen des ~~Bayerischen Landesstelle für den Schulsport~~ Bayerischen Landesamtes für Schule mit Abfrage zum Schuljahr des Fördervorjahres entnommen.
c. Kennzahl für das Ziel „Optimaler Ressourceneinsatz für den Sport in Bayern“ Für dieses Ziel wird nur die Kennzahl „Anzahl der Übungsleiter- und Trainerlizenzen“ ermittelt.	c. Kennzahl für das Ziel „Optimaler Ressourceneinsatz für den Sport in Bayern“ Für dieses Ziel wird die Kennzahl „Anzahl der Übungsleiter- und Trainerlizenzen“ der ersten Lizenzstufe nach dem Grundsatz „eine Person – eine Lizenz“ und vom DOSB anerkannte Lizenzen ermittelt.
Die Kennzahlen werden der Übungsleiterstatistik entnommen.	~~Die Kennzahlen werden der Übungsleiterstatistik entnommen.~~ Maßgeblich für die „Anzahl der Übungsleiter- und Trainerlizenzen“ sind die durch die Sportvereine im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens zur Beantragung der Vereinspauschale über die Plattform des BLSV gemeldeten entsprechenden Lizenzen

	abweichend vom Stichtag 31.12. zum Stichtag 01.03. des Vorjahres. Solange das Antragsverfahren zur Beantragung der Vereinspauschale über die Plattform des BLSV im Bereich der Lizenzen noch nicht digitalisiert ist, werden die Kennzahlen der Übungsleiterstatistik entnommen, die jährlich von den Sportfachverbänden gemeldet werden. Der Stichtag für die Anzahl der Lizenzen ist der 31.12. des Vorjahres. d. Die Summe der Ergebnisse aus den Schritten 1 und 2 ergibt den Zuweisungsbetrag nach Kennzahlen. e. Sportfachverbände, deren errechneter Förderbetrag nach der Sockel- und Kennzahlenberechnung über € 650.000 liegt, werden auf € 650.000 begrenzt. Der darüberhinausgehende Betrag fließt zurück in das Verteilungssystem und wird erneut nach Schritt 2 an alle Sportfachverbände verteilt. f. Der daraus resultierende Betrag wird als Zwischensumme I bezeichnet. g. Weicht die Zwischensumme I eines Sportfachverbands gegenüber dem Vorjahr um mehr

	als ± 10 % ab, erfolgt eine Ausgleichsberechnung. Bei einem Rückgang wird der Förderbetrag auf mindestens 90 % des Vorjahresbetrags aufgestockt. Bei einem Zuwachs von mehr als 10 % wird der über 10 % hinausgehende Mehrbetrag zur Hälfte gewährt. h. Der resultierende Betrag wird als Zwischensumme II bezeichnet. i. Für die weitere Berechnung wird jeweils der höhere Betrag aus Zwischensumme II und „Zuweisungsbetrag nach Kennzahlen“ verwendet. j. Der verbleibende Rest- und Auffüllbetrag wird unter Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge aus den Ausgleichsberechnungen sowie der Differenzen aus dem Vergleich von Zwischensumme II und „Zuweisungsbetrag nach Kennzahlen“ nach Schritt 2 verteilt. k. Dies bildet den Abschluss der Berechnung des Förderbetrags.
4. Die Kennzahlen beeinflussen dabei den Gesamtbetrag der Förderung der einzelnen Sportfachverbände wie folgt:	4. Die Kennzahlen beeinflussen dabei den Gesamtbetrag der Förderung der einzelnen Sportfachverbände wie folgt:

a. Die Kennzahl Mitgliederwachstum trägt eine Gewichtung von 72%. Diese ergibt sich aus der Wachstumsrate Mitglieder zu 7%, Anzahl der Mitglieder zu 55% und Anzahl der Vereine zu 10% b. Die Kennzahl Verankerung des Sport in Politik und Gesellschaft trägt eine Gewichtung von 18%. Diese ergibt sich aus der Durchdringungsquote RB zu 7%, bestehende Schulkooperationen zu 7% und die Entwicklung der Schulkooperationen zum Vorjahr zu 4% c. Die Kennzahl Optimaler Ressourceneinsatz für den Sport in Bayern trägt eine Gewichtung von 10%. Diese ergibt sich aus der Anzahl Übungsleiter- und Trainerlizenzen zu 10%.	a. Die Kennzahl Mitgliederwachstum trägt eine Gewichtung von 72%. Diese ergibt sich aus der Wachstumsrate Mitglieder zu 7%, Anzahl der Mitglieder zu 55% und Anzahl der Vereine zu 10% b. Die Kennzahl Verankerung des Sports in Politik und Gesellschaft trägt eine Gewichtung von 18%. Diese ergibt sich aus der Durchdringungsquote RB zu 7%, bestehende Schulkooperationen zu 7% und die Entwicklung der Schulkooperationen zum Vorjahr zu 4%. Die Kennzahlen „bestehende Schulkooperationen“ und „positive Entwicklung der Schulkooperationen“ werden von 2027 bis 2032 weiter evaluiert und zum nächstfolgenden Verbandstag zur Abstimmung gebracht. c. Die Kennzahl Optimaler Ressourceneinsatz für den Sport in Bayern trägt eine Gewichtung von 10%. Diese ergibt sich aus der Anzahl der Übungsleiter- und Trainerlizenzen der ersten Lizenzstufe nach dem

	Grundsatz „eine Person – eine Lizenz“ und vom DOSB anerkannte Lizenzen zu 10%.
5. In der Übergangszeit vom bisherigen System zur Eigenmittelverteilung zum kennzahlen-basierten System werden Härten für einzelne Sportfachverbände durch einen stufenweisen Übergang sowie die jährliche Begrenzung des Zuwachses bzw. des Verlusts von Fördermitteln abgefedert. Die Übergangszeit ist insgesamt auf zehn Jahre begrenzt.	~~5. In der Übergangszeit vom bisherigen System zur Eigenmittelverteilung zum kennzahlen-basierten System werden Härten für einzelne Sportfachverbände durch einen stufenweisen Übergang sowie die jährliche Begrenzung des Zuwachses bzw. des Verlusts von Fördermitteln abgefedert. Die Übergangszeit ist insgesamt auf zehn Jahre begrenzt.~~
6. Die Einzelheiten der Berechnung nach dem kennzahlenbasierten System und die Berechnung in der Übergangszeit ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1, die auch gleichzeitig Bestandteil des Beschlusses über dieses Regelwerkes ist.	~~6. Die Einzelheiten der Berechnung nach dem kennzahlenbasierten System und die Berechnung in der Übergangszeit ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1, die auch gleichzeitig Bestandteil des Beschlusses über dieses Regelwerkes ist.~~
Diesem Regelwerk ist als Bestanteil eine Modellrechnung als Anlage 2 beigefügt, die basierend auf den Eigenmitteln und Kennzahlen des Jahres 2015 darstellt, wie sich die Eigenmittel bis 2026 nach dem kennzahlenbasierten System verteilen.	5. Diesem Regelwerk ist als Bestandteil eine Modellrechnung als Anlage ~~2~~ 1 beigefügt, die basierend auf den Eigenmitteln und Kennzahlen des Jahres ~~2015~~ 2026 und den in der Anlage dargelegten Modellannahmen darstellt, wie sich die Eigenmittel bis ~~2026~~ 2036 nach dem kennzahlenbasierten System verteilen.
Es wird ausdrücklich betont, dass es sich um eine Modellrechnung handelt, die lediglich der näheren	

Erläuterung des kennzahlenbasierten Systems dient, da sich die Förderberechtigten, die Kennzahlen und die Eigenmittel jährlich ändern können. Konkrete Ansprüche können aus dieser Modellrechnung nicht abgeleitet werden.	Es wird ausdrücklich betont, dass es sich um eine Modellrechnung handelt, die lediglich der näheren Erläuterung des Eigenmittelverteilungssystems dient, da sich die Förderberechtigten, die Kennzahlen und die Eigenmittel jährlich ändern können. Konkrete Ansprüche können aus dieser Modellrechnung nicht abgeleitet werden. 6. Zur Ermittlung des Prognosewertes des Förderbetrages des einzelnen Sportfachverbands werden die der Endabrechnung gemäß § 5 Abs ~~1~~ 2 zugrunde liegenden Kennzahlen herangezogen.
§ 5 Ermittlung der Fördermittel; Sach-, Personal und Barleistungen 1. Von dem nach § 4 errechneten Förderbetrag werden zunächst die Wertansätze für die zu gewährenden Personal- und Sachleistungen und die Raummiete in Abzug gebracht. Die Wertansätze errechnen sich aus den Kosten für Personal und Sachleistungen, die dem BLSV	§ 5 ~~Ermittlung~~ Auszahlung der Förder~~mittel~~beträge; ~~Sach-, Personal und Barleistungen~~ 1. ~~Von dem nach § 4 errechneten Förderbetrag werden zunächst die Wertansätze für die zu gewährenden Personal- und Sachleistungen und die Raummiete in Abzug gebracht. Die Wertansätze errechnen sich aus den Kosten für Personal und Sachleistungen, die dem BLSV~~

in dem Förderjahr tatsächlich entstanden sind sowie aus einer kalkulatorischen Raummiete.	~~in dem Förderjahr tatsächlich entstanden sind sowie aus einer kalkulatorischen Raummiete.~~ Der nach § 4 errechnete Förderbetrag wird in bar gewährt.
2. Der verbleibende Betrag wird in bar gewährt, wobei die Auszahlung in vier Raten jeweils zum Ende des Quartals erfolgt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt in Höhe des dem Sportverband zu einem Viertel zustehenden Barmittelbetrags, der sich aus der Prognose für das Förderjahr ergibt. Die Barmittelauszahlungen der restlichen drei Quartale ergeben sich aus dem um die tatsächlichen Kosten für Personal, Sachleistungen und Raummiete des Förderjahres bereinigten Betrags. Stehen diese im zweiten oder dritten Quartal noch nicht endgültig fest, kann auch für diese Quartale eine Prognose angesetzt werden.	2. ~~Der verbleibende Betrag wird in bar gewährt, wobei die Auszahlung in vier Raten jeweils zum Ende des Quartals erfolgt.~~ ~~Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt in Höhe des dem Sportverband zu einem Viertel zustehenden Barmittelbetrags, der sich aus der Prognose für das Förderjahr ergibt. Die Barmittelauszahlungen der restlichen drei Quartale ergeben sich aus dem um die tatsächlichen Kosten für Personal, Sachleistungen und Raummiete des Förderjahres bereinigten Betrags. Stehen diese im zweiten oder dritten Quartal noch nicht endgültig fest, kann auch für diese Quartale eine Prognose angesetzt werden.~~ Die Auszahlung erfolgt in vier Raten. Die ersten drei Raten werden zu je einem Viertel der Eigenmittel-Prognose gemäß § 4 Abs. 6 zu den Quartalsenden 31.03., 30.06. und 30.09. ausgezahlt.

	Die zum 31.03. des Folgejahres vorzunehmende Endabrechnung stellt zugleich die vierte Auszahlung dar. Grundlage der Endabrechnung und der Berechnung der vierten Rate ist das im Jahresabschluss des Förderjahres ausgewiesene Aufkommen aus den nach § 3 Abs. 2 für das jeweilige Förderjahr maßgeblichen Verbandsabgaben. Auf dieser Grundlage werden der endgültige Gesamtbetrag der Eigenmittel gemäß § 3 Abs. 2 und der endgültige Förderbetrag des einzelnen Sportfachverbandes gemäß § 4 ermittelt. Die Höhe der vierten Rate ergibt sich aus der Differenz zwischen dem endgültig festgestellten Förderbetrag und den bereits geleisteten drei Raten. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, ist der Differenzbetrag vom Sportfachverband zu erstatten. ~~Übersteigen die Kosten für Personal, Sachleistungen und Raummiete den nach § 4 errechneten Förderbetrag, ist der Sportfachverband zur Erstattung der Differenz zwischen den Kosten für Personal, Sachleistungen und Raummiete und des nach § 4 errechneten Förderbetrags verpflichtet. Für diesen Rückerstattungsanspruch kann~~
Übersteigen die Kosten für Personal, Sachleistungen und Raummiete den nach § 4 errechneten Förderbetrag, ist	

der Sportfachverband zur Erstattung der Differenz zwischen den Kosten für Personal, Sachleistungen und Raummiete und des nach § 4 errechneten Förderbetrags verpflichtet. Für diesen Rückerstattungsanspruch kann Ratenzahlung und/oder Stundung gewährt werden. Der Rückerstattungsanspruch des BLSV ist innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Differenzbetrag in § 5 Abs. 2 Satz 4 dieses Regelwerkers durch den BLSV gegenüber dem Sportfachverband geltend zu machen.	~~Ratenzahlung und/oder Stundung gewährt werden. Der Rückerstattungsanspruch des BLSV ist innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Differenzbetrag in § 5 Abs. 2 Satz 4 dieses Regelwerkers durch den BLSV gegenüber dem Sportfachverband geltend zu machen.~~ Übersteigen die ausbezahlten Förderbeträge gemäß Prognose den nach der Endabrechnung errechneten Förderbetrag, ist der Sportfachverband zur Erstattung der Differenz zwischen ausbezahltem Förderbetrag und dem nach der Endabrechnung errechneten Förderbetrag verpflichtet. Für diesen Rückerstattungsanspruch kann Ratenzahlung und/oder Stundung gewährt werden. Der Rückerstattungsanspruch des BLSV ist innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des nach der Endabrechnung festgestellten Differenzbetrags gegenüber dem Sportfachverband geltend zu machen. Mit Feststellung des Jahresabschlusses des Förderjahres werden die endgültigen Förderbeträge der einzelnen

	Sportfachverbände beschlossen. §3 Abs 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
§ 6 Geltung 1. Dieses System zur Verteilung der Eigenmittel gilt fest für die Kalenderjahre 2016 bis einschließlich 2026. Während dieser festen Geltungsdauer kann dieses System oder einzelne Bestandteile dieses Systems nur aus wichtigem Grund und nur durch einen Beschluss des Verbandstags geändert werden. Kann für die Jahre ab 2027 kein neuer Beschluss des Verbandstages für ein neues System zur Verteilung der Eigenmittel getroffen werden, gilt dieser Beschluss so lange weiter, bis ein neuer getroffen wird. 2. Sollte eine Bestimmung dieses Beschlusses oder Teile von ihm unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Beschlusses im übrigen nicht. In einem derartigen Fall ist eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem	§ 6 Geltung 1. Dieses System zur Verteilung der Eigenmittel gilt fest für die Kalenderjahre ~~2016~~ 2027 bis einschließlich ~~2026~~ 2036. Während dieser festen Geltungsdauer kann dieses System oder einzelne Bestandteile dieses Systems nur aus wichtigem Grund und nur durch einen Beschluss des Verbandstags geändert werden. Kann für die Jahre ab ~~2027~~ 2037 kein neuer Beschluss des Verbandstages für ein neues System zur Verteilung der Eigenmittel getroffen werden, gilt dieser Beschluss so lange weiter, bis ein neuer getroffen wird. 2. Sollte eine Bestimmung dieses Beschlusses oder Teile von ihm unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Beschlusses im Übrigen nicht. In einem derartigen Fall ist eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem

Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Beschluss.	Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken im Beschluss.

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Modellannahmen für EM Verteilung 2027 bis 2036

- [x] Zahlenbasis der Verbandsbeiträge, DOSB & GEMA Abgaben ist der Finanzplan 2026
- [x] Die Kennzahlen entsprechen den kommunizierten Prognosebeträgen an die SFV (Basis der Abschlagszahlungen 2026)
- [x] Für den Modellierungszeitraum 2027 bis 2036 gilt (Glättung der Modellierungskennzahlen):
  - [x] Die Kennzahlen bleiben für den Modellierungszeitraum konstant auf Basis der Durchschnittswerte der letzten drei IST Jahre (2023bis 2025) pro SFV
  - [x] Mitgliederwachstum basiert auf dem Durchschnittswert der letzten 10 Jahre
  - [x] beim BFV: Mitgliederwachstum basiert auf dem Durchschnittswert der letzten 10 Jahre mit Berücksichtigung der zahlenden Mitgliedschaften
- [x] Erhöhung des Sockelbetrages auf 6.000€
- [x] Anwendung der Größtvereinregelung
- [x] keine Solidarumlage, sondern Kennzahlzuweisung 100% und Wegfall der 800T€ Regelung (bedeutet aber keine 100% Auszahlung der KZ Berechnung, da Finanzierung der Kennzuwe
- [x] Ausgleichsberechnung +/-10% zum Vorjahr

Kennzahlen	aktuell	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Ziel 1 Mitgliederwachstum	**72,00%**	**72,00%**	**72,00%**	**72,00%**	**72,00%**	**72,00%**	**72,00%**	**72,00%**	**72,00%**	**72,00%**	**72,00%**
1.1 pos. Wachstumsrate Mitglieder	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%
1.2 Anzahl Mitglieder	55,00%	55,00%	55,00%	55,00%	55,00%	55,00%	55,00%	55,00%	55,00%	55,00%	55,00%
1.3 Anzahl Vereine	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%
Ziel 2 Verankerung in Politik und Gesellschaft	**18,00%**	**18,00%**	**18,00%**	**18,00%**	**18,00%**	**18,00%**	**18,00%**	**18,00%**	**18,00%**	**18,00%**	**18,00%**
2.1 Durchdringungsquote	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%
2.2 bestehende SAGs	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%	7,00%
2.3 pos. Entwicklung SAGs	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%	4,00%
Ziel 3 Ressourceneinsatz	**10,00%**	**10,00%**	**10,00%**	**10,00%**	**10,00%**	**10,00%**	**10,00%**	**10,00%**	**10,00%**	**10,00%**	**10,00%**
3.1 Anzahl ÜL. U. TR. Lizenzen	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%
	100,0%	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**	**100,0%**

- [x] Erhöhung der Verbandsabgaben um 9,75% in 2029 und gleichzeitiger Herausausnahme der DOSB und GEMA Abgaben aus dem Eigenmitteltopf
- [x] Erhöhung der Verbandsabgaben um 9,0% in 2033

SFV-Nr.	SFV	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
1	Badminton	111.272,87 €	114.904,49 €	116.268,70 €	116.268,70 €	116.268,70 €	116.268,70 €	123.574,76 €	127.185,70 €	127.185,70 €	127.185,70 €
2	Minigolf	29.686,33 €	29.090,35 €	29.379,59 €	29.379,59 €	29.379,59 €	29.379,59 €	32.322,18 €	31.694,26 €	31.694,26 €	31.694,26 €
3	Basketball	217.974,32 €	177.612,06 €	179.761,78 €	179.761,78 €	179.761,78 €	179.761,78 €	191.274,68 €	196.964,84 €	196.964,84 €	196.964,84 €
4	Billard	35.326,22 €	37.010,85 €	37.399,31 €	37.399,31 €	37.399,31 €	37.399,31 €	41.351,28 €	40.507,96 €	40.507,96 €	40.507,96 €
5	Bob und Schlitten	37.470,34 €	38.729,26 €	39.139,25 €	39.139,25 €	39.139,25 €	39.139,25 €	43.310,21 €	42.420,16 €	42.420,16 €	42.420,16 €
6	Boxen	82.636,36 €	80.708,06 €	81.643,90 €	81.643,90 €	81.643,90 €	81.643,90 €	91.164,55 €	89.132,92 €	89.132,92 €	89.132,92 €
7	Eissport	193.937,97 €	199.404,26 €	201.826,97 €	201.826,97 €	201.826,97 €	201.826,97 €	214.801,82 €	221.214,55 €	221.214,55 €	221.214,55 €
8	Fechten	64.880,78 €	71.122,26 €	71.938,03 €	71.938,03 €	71.938,03 €	71.938,03 €	80.237,09 €	78.466,14 €	78.466,14 €	78.466,14 €
9	Fußball	1.440.885,84 €	1.396.992,06 €	1.411.489,26 €	1.411.489,26 €	1.411.489,26 €	1.411.489,26 €	1.573.747,98 €	1.527.502,22 €	1.527.502,22 €	1.527.502,22 €
10	Gewichtheben und Kraftsport	118.423,29 €	126.361,93 €	127.869,66 €	127.869,66 €	127.869,66 €	127.869,66 €	135.944,37 €	139.935,21 €	139.935,21 €	139.935,21 €
11	Golf	80.517,80 €	85.941,01 €	86.942,40 €	86.942,40 €	86.942,40 €	86.942,40 €	92.305,41 €	94.956,00 €	94.956,00 €	94.956,00 €
12	Handball	203.514,43 €	181.911,89 €	184.115,48 €	184.115,48 €	184.115,48 €	184.115,48 €	195.916,83 €	201.749,56 €	201.749,56 €	201.749,56 €
13	Hockey	42.703,88 €	45.661,14 €	46.157,96 €	46.157,96 €	46.157,96 €	46.157,96 €	51.212,30 €	50.133,75 €	50.133,75 €	50.133,75 €
14	Judo	112.345,99 €	115.373,54 €	116.743,63 €	116.743,63 €	116.743,63 €	116.743,63 €	124.081,16 €	127.707,65 €	127.707,65 €	127.707,65 €
15	Kanu	75.172,33 €	73.431,83 €	74.276,53 €	74.276,53 €	74.276,53 €	74.276,53 €	82.869,91 €	81.036,16 €	81.036,16 €	81.036,16 €
16	Kegeln	79.085,66 €	77.246,70 €	78.139,19 €	78.139,19 €	78.139,19 €	78.139,19 €	87.218,73 €	85.281,23 €	85.281,23 €	85.281,23 €
17	Leichtathletik	266.482,32 €	274.772,67 €	278.139,50 €	278.139,50 €	278.139,50 €	278.139,50 €	296.170,55 €	305.082,30 €	305.082,30 €	305.082,30 €
18	Moderner Fünfkampf	46.224,57 €	51.714,00 €	52.286,64 €	52.286,64 €	52.286,64 €	52.286,64 €	58.112,35 €	56.869,19 €	56.869,19 €	56.869,19 €
19	Motorsport	42.985,36 €	44.786,60 €	45.272,47 €	45.272,47 €	45.272,47 €	45.272,47 €	50.215,36 €	49.160,59 €	49.160,59 €	49.160,59 €
20	Radsport	143.527,90 €	152.750,08 €	154.588,37 €	154.588,37 €	154.588,37 €	154.588,37 €	164.433,36 €	169.299,17 €	169.299,17 €	169.299,17 €
21	Rasenkraft u. Tauziehen	36.569,67 €	35.800,49 €	36.173,79 €	36.173,79 €	36.173,79 €	36.173,79 €	39.971,51 €	39.161,10 €	39.161,10 €	39.161,10 €
22	Reiten	168.621,11 €	179.398,59 €	181.570,70 €	181.570,70 €	181.570,70 €	181.570,70 €	193.203,44 €	198.952,84 €	198.952,84 €	198.952,84 €
23	Ringen	57.549,42 €	56.252,35 €	56.881,84 €	56.881,84 €	56.881,84 €	56.881,84 €	63.285,90 €	61.919,33 €	61.919,33 €	61.919,33 €
24	Rollsport	43.056,23 €	42.123,83 €	42.576,34 €	42.576,34 €	42.576,34 €	42.576,34 €	47.179,89 €	46.197,53 €	46.197,53 €	46.197,53 €
25	Rudern	71.012,44 €	77.534,16 €	78.430,25 €	78.430,25 €	78.430,25 €	78.430,25 €	87.546,43 €	85.601,11 €	85.601,11 €	85.601,11 €
26	Karate	109.428,53 €	123.638,79 €	125.112,41 €	125.112,41 €	125.112,41 €	125.112,41 €	133.004,43 €	136.904,98 €	136.904,98 €	136.904,98 €
27	Schwimmen	162.869,55 €	177.572,27 €	179.721,49 €	179.721,49 €	179.721,49 €	179.721,49 €	191.231,72 €	196.920,56 €	196.920,56 €	196.920,56 €
28	Segeln	70.916,95 €	82.035,03 €	82.987,50 €	82.987,50 €	82.987,50 €	82.987,50 €	92.677,26 €	90.609,54 €	90.609,54 €	90.609,54 €
29	Skibob	12.651,38 €	10.833,19 €	10.893,73 €	10.893,73 €	10.893,73 €	10.893,73 €	11.509,67 €	11.378,23 €	11.378,23 €	11.378,23 €
30	Ski	380.737,98 €	406.653,89 €	411.672,74 €	411.672,74 €	411.672,74 €	411.672,74 €	438.551,24 €	451.835,83 €	451.835,83 €	451.835,83 €
31	Tanzen	171.958,62 €	167.782,81 €	169.809,41 €	169.809,41 €	169.809,41 €	169.809,41 €	180.662,89 €	186.027,14 €	186.027,14 €	186.027,14 €
32	Tennis	510.837,78 €	532.867,81 €	539.467,71 €	539.467,71 €	539.467,71 €	539.467,71 €	574.813,45 €	592.282,96 €	592.282,96 €	592.282,96 €
33	Tischtennis	205.290,66 €	216.014,38 €	218.645,16 €	218.645,16 €	218.645,16 €	218.645,16 €	232.734,33 €	239.697,81 €	239.697,81 €	239.697,81 €
34	Turnen	1.091.847,21 €	1.058.814,22 €	1.069.724,32 €	1.069.724,32 €	1.069.724,32 €	1.069.724,32 €	1.191.834,82 €	1.157.031,81 €	1.157.031,81 €	1.157.031,81 €
35	Turnspiele	65.370,95 €	72.683,60 €	73.518,92 €	73.518,92 €	73.518,92 €	73.518,92 €	82.016,95 €	80.203,54 €	80.203,54 €	80.203,54 €
36	Volleyball	286.251,52 €	279.199,91 €	282.622,19 €	282.622,19 €	282.622,19 €	282.622,19 €	300.950,25 €	310.008,80 €	310.008,80 €	310.008,80 €
37	Behindertensport	71.306,31 €	79.935,85 €	80.862,02 €	80.862,02 €	80.862,02 €	80.862,02 €	90.284,27 €	88.273,64 €	88.273,64 €	88.273,64 €
39	Schach	91.271,77 €	100.397,14 €	101.579,62 €	101.579,62 €	101.579,62 €	101.579,62 €	107.912,43 €	111.042,35 €	111.042,35 €	111.042,35 €
40	Luftsport	72.412,06 €	70.741,01 €	71.552,00 €	71.552,00 €	71.552,00 €	71.552,00 €	79.802,47 €	78.041,89 €	78.041,89 €	78.041,89 €
41	Tauchen	46.896,79 €	45.867,76 €	46.367,17 €	46.367,17 €	46.367,17 €	46.367,17 €	51.447,84 €	50.363,67 €	50.363,67 €	50.363,67 €
42	Squash	31.786,71 €	31.137,87 €	31.452,76 €	31.452,76 €	31.452,76 €	31.452,76 €	34.656,28 €	33.972,68 €	33.972,68 €	33.972,68 €
43	Taekwondo	73.267,85 €	76.053,36 €	76.930,89 €	76.930,89 €	76.930,89 €	76.930,89 €	85.858,35 €	83.953,31 €	83.953,31 €	83.953,31 €

SFV-Nr.	SFV	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
44	Gehörlose	22.359,84 €	21.948,20 €	22.147,97 €	22.147,97 €	22.147,97 €	22.147,97 €	24.180,38 €	23.746,68 €	23.746,68 €	23.746,68 €
45	American Football	60.663,62 €	59.288,19 €	59.955,71 €	59.955,71 €	59.955,71 €	59.955,71 €	66.746,65 €	65.297,52 €	65.297,52 €	65.297,52 €
46	Triathlon	93.954,54 €	75.603,35 €	76.475,24 €	76.475,24 €	76.475,24 €	76.475,24 €	85.345,36 €	83.452,55 €	83.452,55 €	83.452,55 €
47	Base- und Softball	35.803,91 €	38.808,41 €	39.219,39 €	39.219,39 €	39.219,39 €	39.219,39 €	43.400,43 €	42.508,23 €	42.508,23 €	42.508,23 €
48	Ju-Jutsu	87.196,27 €	73.737,38 €	74.585,90 €	74.585,90 €	74.585,90 €	74.585,90 €	83.218,22 €	81.376,16 €	81.376,16 €	81.376,16 €
49	Motor-Wassersport	22.129,07 €	23.853,57 €	24.077,22 €	24.077,22 €	24.077,22 €	24.077,22 €	26.352,44 €	25.866,93 €	25.866,93 €	25.866,93 €
51	Aikido	56.452,84 €	49.225,92 €	49.767,40 €	49.767,40 €	49.767,40 €	49.767,40 €	55.276,03 €	54.100,53 €	54.100,53 €	54.100,53 €
52	Dart	44.276,23 €	43.313,13 €	43.780,54 €	43.780,54 €	43.780,54 €	43.780,54 €	48.535,65 €	47.520,95 €	47.520,95 €	47.520,95 €
53	Bergsport	225.815,14 €	220.284,22 €	222.968,48 €	222.968,48 €	222.968,48 €	222.968,48 €	237.344,10 €	244.449,16 €	244.449,16 €	244.449,16 €
54	Einrad	17.382,72 €	17.096,31 €	17.235,31 €	17.235,31 €	17.235,31 €	17.235,31 €	18.649,40 €	18.347,65 €	18.347,65 €	18.347,65 €
55	Kickboxen	65.288,53 €	67.430,94 €	68.200,46 €	68.200,46 €	68.200,46 €	68.200,46 €	76.029,11 €	74.358,54 €	74.358,54 €	74.358,54 €
56	Cheerleading	52.270,04 €	51.105,80 €	51.670,83 €	51.670,83 €	51.670,83 €	51.670,83 €	57.419,03 €	56.192,41 €	56.192,41 €	56.192,41 €
		8.040.558,78 €	**8.040.558,78 €**	**8.132.016,06 €**	**8.132.016,06 €**	**8.132.016,06 €**	**8.132.016,06 €**	**8.863.897,50 €**	**8.863.897,50 €**	**8.863.897,50 €**	**8.863.897,50 €**

Dies ist eine Modellrechnung, die aufzeigt, wie sich die Eigenmittel bis 2036 auf Basis der Modellannahmen verteilen. Es wird ausdrücklich betont, dass es sich um eine Modellrechnung handelt, die lediglich der näheren Erläuterung des kennzahlenbasierten Systems dient, da sich die Förderberechtigten, die Kennzahlen und die Eigenmittel jährlich ändern können. Konkrete Ansprüche können aus dieser Modellrechnung nicht abgeleitet werden.

Sportbeirat

An das
Präsidium des BLSV e.V.
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Anträge des Sportbeirats zur Neuregelung der Eigenmittelverteilung zum Außerordentlichen Verbandstag am 14.11.2026

Der Sportbeirat hat in seiner Sitzung am 29.09.2026 beschlossen, folgende Anträge zum Außerordentlichen Verbandstag zu stellen.

Antrag 1

Beibehaltung der Übergangsregelungen aus dem aktuellen § 4 Abs. 5

Sollte am AO-Verbandstag 2026 kein Beschluss für ein neues System der Verteilung der Eigenmittel getroffen werden (und damit die bisherigen Regelungen weiter gelten), soll die eigentlich zum 31.12.2026 auslaufende Übergangszeit des § 4 Abs. 5 bis zu einer Neuregelung der Eigenmittelverteilung weiterlaufen.

Über diesen Antrag sollte auf dem AO-Verbandstag 2026 zuerst abgestimmt werden.

Begründung:

Durch das Auslaufen dieser Regelung würde es zu deutlichen Umverteilungen der Eigenmittel der einzelnen SFV kommen, ohne dass an den grundsätzlichen Regelungen Änderungen vorgenommen werden würden.

Antrag 2

Eigener Antrag zur Neuregelung der Eigenmittelverteilung

Der Sportbeirat legt auf Basis der mit der Einladung zur Sportbeiratssitzung verschickten Synopse eine eigene Fassung der Neuregelung zur Abstimmung vor.

Änderungen gegenüber der vorliegenden Synopse bei der Sportbeiratssitzung:

§ 3 Abs. 2: Der Mindestbeitrag der zu verteilenden Eigenmittel beträgt 37,5% des Aufkommens des Verbandsbeitrags des BLSV gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. A der Finanzordnung

Der Mindestbetrag der zu verteilenden Eigenmittel beträgt 37,5% des Verbandsbeitrages gem. Finanzordnung § 17 Abs 1 Buchst. a zuzüglich 37,5% aus DOSB-Beitrag und 37,5% der GEMA-Umlage gem. Finanzordnung § 17 Abs 1 Buchst. b und c.

Mit Erhöhung des Verbandsbeitrages gem. Finanzordnung § 17 Abs 1 Buchst. a um mindestens 9,75% entfallen DOSB-Beitrag und GEMA-Umlage gem. Finanzordnung § 17 Abs 1 Buchst. b und c. aus dem Mindestbetrag der Eigenmittel.

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Verminderung des Mindestbeitrages um den DOSB-Beitrag und der GEMA-Umlage nur dann erfolgt, wenn der BLSV-Verbandsbeitrag 2029 um mindestens 9,75% erhöht wird.

§ 4 Abs. 4 b (bestehende Schulkooperation): **Die Kennzahlen "bestehende Schulkooperationen (7%) und positive Entwicklung der Schulkooperationen (4%) bleiben zunächst unverändert bestehen und werden von 2027 bis 2032 weiter evaluiert und zum nächstfolgenden Verbandstag zur Abstimmung gebracht**

Begründung:

Die weitere Entwicklung der Schulkooperationen ist im Moment nicht auf einen Zeitraum von 10 Jahren absehbar. Aus diesem Grund soll die Entwicklung dieser Kennzahlen im Zeitraum von fünf Jahren evaluiert und ggf. angepasst werden

§ 5 Abs. 2: Die Auszahlung erfolgt in vier Raten. Die ersten drei Raten werden zu je einem Viertel der Eigenmittelprognose gem. § 4 Abs. 6 zum 31.03., 30.06. und 30.09. Ausgezahlt.

Die zum 31.03. des Folgejahres vorzunehmende Endabrechnung stellt zugleich die vierte Auszahlung dar. Die Höhe der vierten Rate ergibt sich aus der Differenz zwischen dem endgültig festgestellten Förderbeitrag und den bereits geleisteten drei Raten. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, ist der Differenzbetrag vom Sportfachverband zu erstatten.

Begründung:

Klarstellung der vier Auszahlungsraten

§ 6: Ist komplett zu streichen

Begründung:

Dieser Punkt ist bereits in der BLSV-Satzung geregelt und muss deshalb hier nicht aufgenommen werden

Antrag 3

Antrag des Bayerischen Fußball Verbands e.V. zur stufenweisen Erhöhung der Eigenmittel auf 42,5%; der Sportbeirat schließt sich diesem Antrag an.

Der Beitrag der zu verteilenden Eigenmittel soll in zwei Stufen wieder auf das Niveau von 2023 angehoben werden.

Ab 2029: BSLV 60% - Sportfachverbände 40%

Ab dem darauffolgenden Verbandstag: BLSV 57,5% - Sportfachverbände 42,5 %

Begründung:

Bis zum BLSV-Verbandstag 2023 war die Verteilung der Eigenmittel zwischen BLSV und den SFV in Verhältnis 57,5% zu 42,5%. Der BLSV hat zum Nachteil der SFV seinen Anteil immer wieder erhöht, aktuell auf 62,5%. Nunmehr soll dieser Anteil dauerhaft auf 62,5% festgeschrieben werden.

Beim Verbandstag 2023 wurde dies mit dem allgemein gestiegenen Finanzbedarf und einer finanziell prekären Situation des BLSV begründet. Dies betrifft aber nicht nur den BLSV, sondern auch die Fachverbände, also den Bereich, in dem die eigentliche Arbeit (zusammen mit den Vereinen) für den Sport geleistet wird.

Richtig ist, dass durch die gestiegenen Eigenmittel insgesamt mehr Mittel zur Verteilung zur Verfügung stehen, das ist jedoch kein Argument, dass der BLSV seinen Anteil vergrößert. Deshalb soll der Anteil der SFV in zwei Stufen wieder auf das Niveau von 2023 geführt werden.

München, den 02.10.2026

Mit freundlichen Grüßen

Robert Schraudner

Vorsitzender des Sportbeirat

Beschlussvorlage zum a.o. Verbandstag am 14.11.2026

TOP 7.2: Antrag 1 des Sportbeirats zur Eigenmittelverteilung

Ausgangslage

Der Sportbeirat stellt zur Neuregelung der Eigenmittelverteilung zum Außerordentlichen Verbandstag folgenden Antrag (Antrag 1) zur Beibehaltung der Übergangsregelungen aus dem aktuellen § 4 Abs. 5.:

„Sollte am AO-Verbandstag 2026 kein Beschluss für ein neues System der Verteilung der Eigenmittel getroffen werden (und damit die bisherigen Regelungen weiter gelten), soll die eigentlich zum 31.12.2026 auslaufende Übergangszeit des § 4 Abs. 5 bis zu einer Neuregelung der Eigenmittelverteilung weiterlaufen.“

Handlungsbedarf

Der Außerordentliche Verbandstag beschließt über den Antrag. Zur Entscheidung über die Beschlussfassung sind insbesondere folgende Einlassungen zum Antrag relevant:

Wird kein neues Regelwerk beschlossen, gilt das bisherige Regelwerk über den 31. Dezember 2026 hinaus fort. Die zeitlich befristeten Übergangsregelungen des bisherigen § 4 Abs. 5 finden dabei jedoch keine weitere Anwendung.

Der Antrag des Sportbeirats sieht vor, im Falle einer Ablehnung des neuen Regelwerks das bisherige Regelwerk einschließlich der Übergangsregelungen fortzuführen.

Der Antrag wird nach der Abstimmung über das neue Regelwerk behandelt. Wird das neue Regelwerk beschlossen, ist der Antrag gegenstandslos. Wird das neue Regelwerk abgelehnt, entscheidet der Verbandstag über die weitere Ausgestaltung der Eigenmittelverteilung.

Ziele

Ziel ist ein transparentes, planbares und einheitliches Eigenmittelverteilsystem für alle förderberechtigten Sportfachverbände. Dies wird das neue Regelwerk Eigenmittelverteilung nach kennzahlenbasiertem System erreicht.

Sofern das neue Regelwerk zur Eigenmittelverteilung nach kennzahlenbasiertem System nicht beschlossen wird, soll die Ausgestaltung der Eigenmittelverteilung im Außerordentlichen Verbandstag diskutiert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Antrag des Sportbeirates würde gegenüber der nach dem bisherigen Regelwerk vorgese-

henen Fortgeltung ohne Übergangsregelungen zu deutlichen Verschiebungen bei der Verteilung der Eigenmittel zwischen den Sportfachverbänden führen.

Beschlussvorschlag:

Der außerordentliche Verbandstag wird gebeten, folgenden Antrag zu beschließen:

Für den Fall der Ablehnung des neuen Regelwerks (TOP 7.1) wird Antrag 1 des Sportbeirats zur Diskussion gestellt.

Anlage

- Anträge Sportbeirat

Für das Präsidium
28.10.2026

#WirgestaltenSportfüralle

Beschlussvorlage zum a.o. Verbandstag am 14.11.2026

TOP 7.2.: Antrag 3 des Sportbeirats zur Eigenmittelverteilung

Ausgangslage

Der Sportbeirat stellt zur Neuregelung der Eigenmittelverteilung zum Außerordentlichen Verbandstag folgenden Antrag (Antrag 3) zur stufenweisen Erhöhung der Eigenmittel auf 42,5%:

„Der Beitrag der zu verteilende Eigenmittel soll in zwei Stufen wieder auf das Niveau von 2023 angehoben werden.

Ab 2029: BSLV 60% - Sportfachverbände 40%

Ab dem darauffolgenden Verbandstag: BLSV 57,5% - Sportfachverbände 42,5 %.“

Handlungsbedarf

Der Außerordentliche Verbandstag beschließt über den Antrag. Zur Entscheidung über die Beschlussfassung sind insbesondere folgende Einlassungen zum Antrag relevant:

Die Gegenüberstellung eines „BLSV-Anteils“ und eines „SFV-Anteils“ greift zu kurz. Der beim BLSV verbleibende Anteil des Verbandsbeitrags finanziert die sportartübergreifende Interessenvertretung sowie zentrale Leistungen und Strukturen, die den Mitgliedsvereinen und den Sportfachverbänden gleichermaßen zugutekommen. Die Leistungen des BLSV und der Sportfachverbände ergänzen sich und können deshalb nicht isoliert voneinander bewertet werden.

Für die Bewertung der Verteilungsquote reicht ein Vergleich der früheren Quote von 42,86 % mit der heutigen Quote von 37,5 % nicht aus. Mit der Änderung der Quote war ab 2024 zugleich eine wesentliche Änderung der Berechnungsbasis verbunden. Seitdem werden die Verbandsbeiträge des jeweiligen Förderjahres zugrunde gelegt. Zuvor beruhte die Berechnung auf den Verbandsbeiträgen des Vorjahres. Die Sportfachverbände partizipieren dadurch bereits im Jahr einer Beitragserhöhung an den zusätzlichen Einnahmen und nicht erst mit einer zeitlichen Verzögerung von einem Jahr. Der wirtschaftliche Effekt dieser Systemumstellung wird durch einen isolierten Vergleich der Prozentsätze nicht vollständig abgebildet.

Das vorgesehene Gesamtpaket sichert die Finanzierung der Sportfachverbände.

Auch die allgemeine Preisentwicklung begründet keine zusätzliche Erhöhung der Verteilungsquote. Nach den vorliegenden Auswertungen haben sich die an die Sportfachverbände ausgeschütteten Eigenmittel insgesamt stärker als das allgemeine Preisniveau entwickelt. Ihre Kaufkraft wurde damit nicht nur erhalten, sondern gesteigert.

Aus der früheren Quote von 42,86 % ergibt sich daher kein sachlicher Automatismus für eine Rückkehr zu einer höheren Verteilungsquote. Die Quote von 37,5 %, die Berechnung auf Grund-

lage der Verbandsbeiträge des jeweiligen Förderjahres und die vorgesehene Erhöhung der Verbandsbeiträge sind als Gesamtregelung zu betrachten.

Diese Regelung gewährleistet eine ausgewogene Finanzierung sowohl der sportartspezifischen Leistungen der Sportfachverbände als auch der sportartübergreifenden Aufgaben des BLSV.

Ziele

Ziel ist eine stabile und nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung der Sportfachverbände auf Basis eines transparenten, planbaren und einheitlichen Eigenmittelverteilsystem für alle förderberechtigten Sportfachverbände.

Das neue Regelwerk zur Eigenmittelverteilung nach kennzahlenbasiertem System erfüllt die Zielsetzung und erzeugt -neben der Einführung der Anstatt-Beiträge zum 01.01.2027 und der Anpassung der Verbandsbeiträge in 2029- keine zusätzlichen Belastungen für die Vereine. Daher empfiehlt das Präsidium den a.o. Verbandstag, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen

Eine zusätzliche Erhöhung der Verteilungsquote würde über den bereits vorgesehenen Ausgleich hinausgehen und die Finanzierung der zentralen Aufgaben des BLSV erheblich belasten. Neben den Belastungen aus der einheitlichen Bestandserhebung in Form der Anstatt-Beiträge, die an die Sportfachverbände weitergeleitet werden und der Anpassung der Verbandsbeiträge, würde eine weitere Erhöhung der Verteilungsquote zusätzlichen Finanzierungsbedarf von rd. 1,2 m€ auslösen. Diese wären letztlich wiederum durch höhere Verbandsabgaben von den Mitgliedsvereinen des BLSV zu tragen.

Beschlussvorschlag:

Der außerordentliche Verbandstag wird gebeten, folgenden Antrag zu beschließen:

Der Antrag 3 des Sportbeirats auf stufenweise Erhöhung der Quote der an die Sportfachverbände zu verteilende Eigenmittel auf 42,5 % wird abgelehnt.

Anlage

- Anträge Sportbeirat

Für das Präsidium
28.10.2026

#WirgestaltenSportfüralle

BAYERISCHER LANDES-SPORTVERBAND e.V.

Ende des Antragshefts

Stand: 30.10.2026